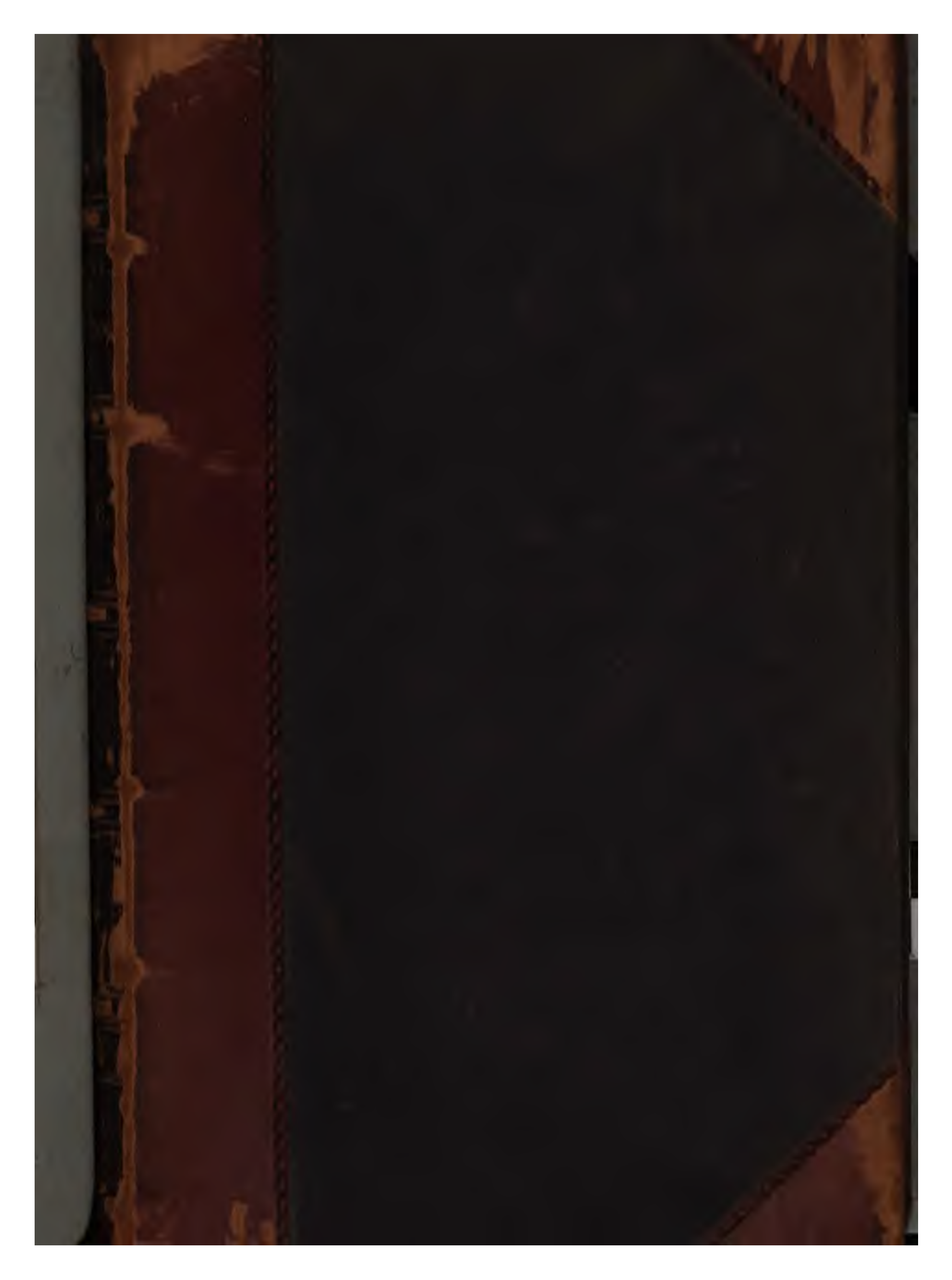
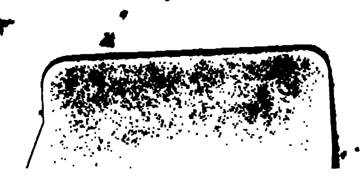
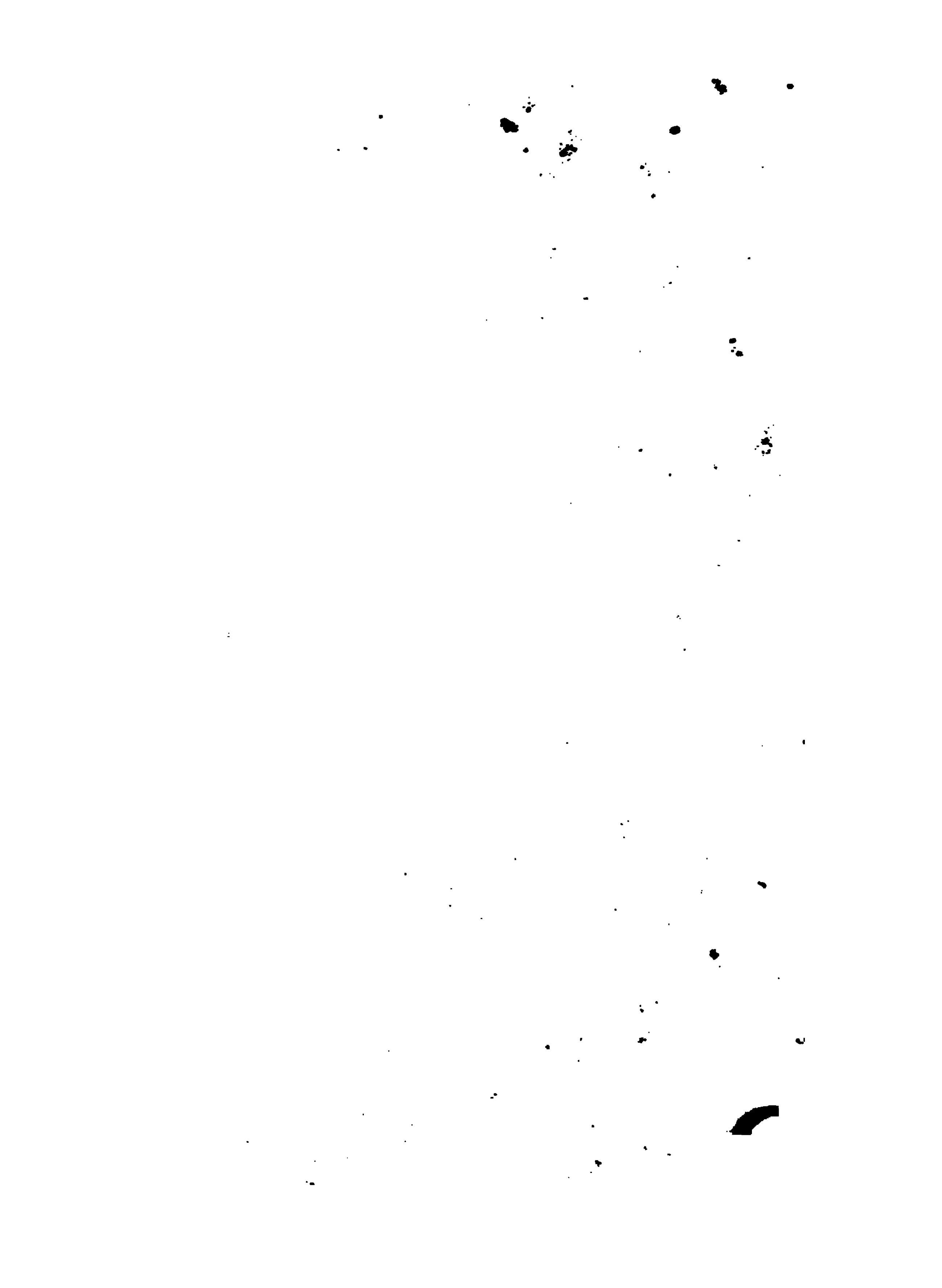




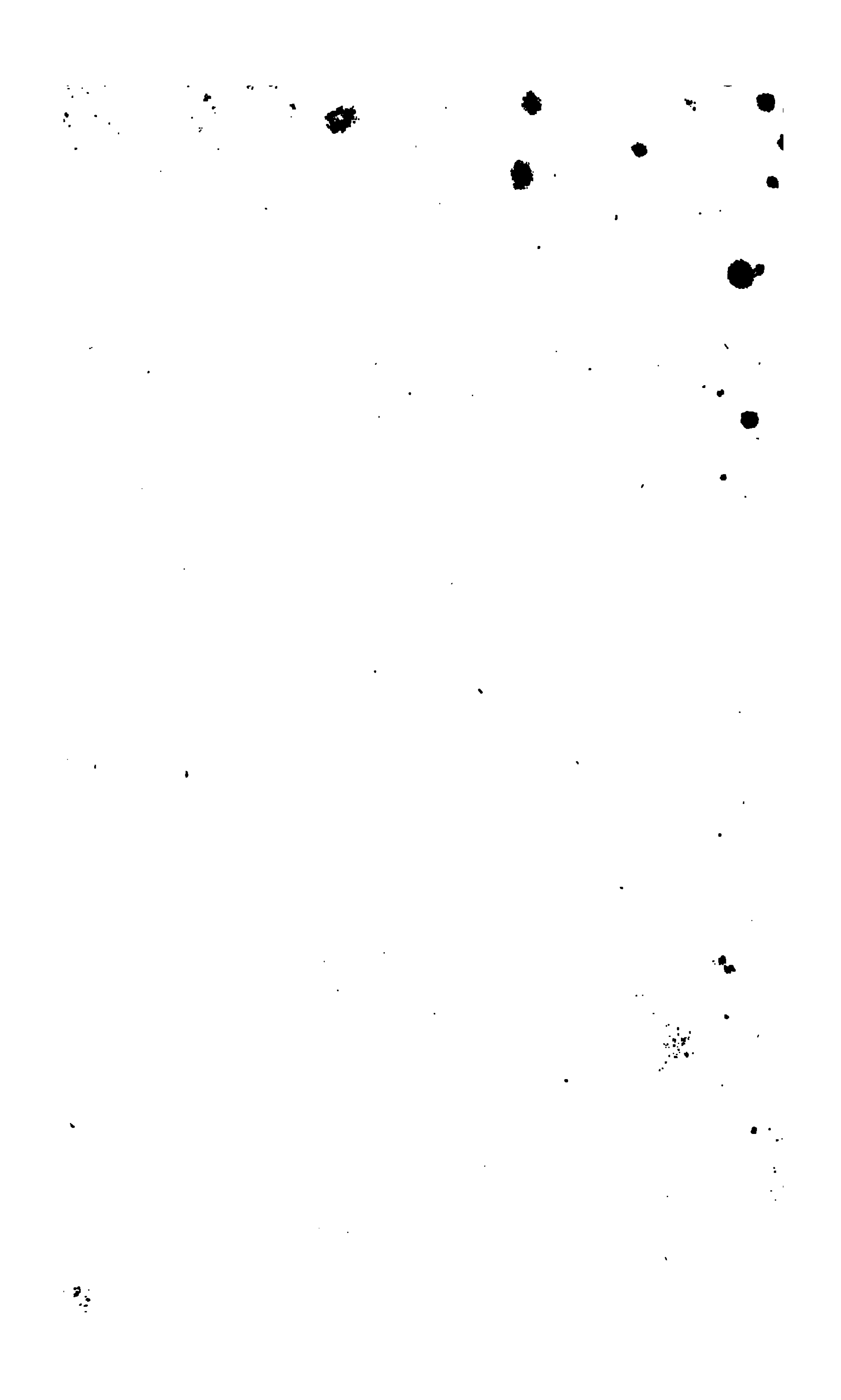












VORARBEITEN

ZUR GESCHICHTE

DER STAUFISCHEN PERIODE.

VON

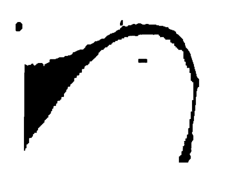
K. W. NITZSCH,

PROFESSOR DER GESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT KIEL.

BAND I:

MINISTERIALITÄT UND BÜRGERTHUM IM 11. UND 12. JAHRHUNDERT.





LEIPZIG.

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

1859.

MINISTERIALITÄT

UND

BÜRGERTHUM

IM 11. UND 12. JAHRHUNDERT.

EIN BEITRAG

ZUR DEUTSCHEN STÄDTEGESCHICHTE

VON

K. W. NITZSCH,

PROFESSOR DER GESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT KIEL.

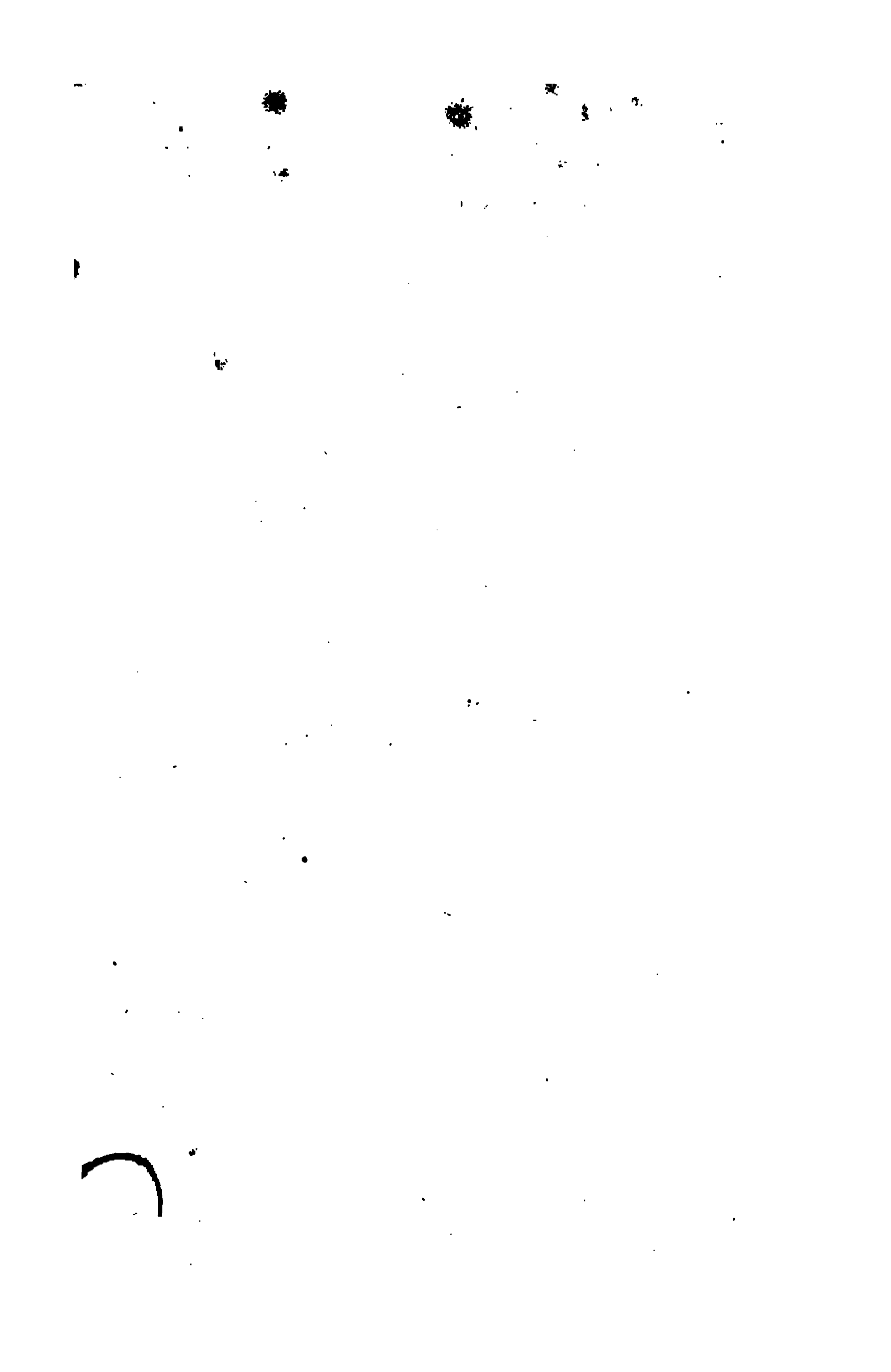




LEIPZIG.

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

1859.



INHALTSVERZEICHNISS.

Eine Anzahl der citirten Büchertitel sind nicht immer in derselben Abkürzung angeführt. Um diesem Uebelstande nachträglich, soviel möglich, abzuhelfen, werden folgende hier ausführlicher gegeben:

Arnold Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschlusse an die Verfassungsgeschichte der Stadt Worms. Band I und II. 1854. Blumer Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien. Theil I. Das Mittelalter. 1850. Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Band I und II. 1838. Burchardi Wormaciensis episcopi Decretalium libri XX. Col. 1548. Diemer Deutsche Gedichte des XIten und XIIten Jahrhunderts. 1849. Gengler Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 1852. Hontheim Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica. Tom. I—III. 1750 f. Lacomblet Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Band I II und III. 1840 f. Regino Libri II de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis ex patrum conciliis et decretis collecti rec. Wasserschleben. 1840. Schannat Historia episcopatus Wormatiensis. Tom. I und II. 1734. Thomas Der Oberhof zu Frankfurt, herausgegeben von Euler. 1841. Wasserschleben Die Bussordnungen der abendländischen Kirche nebst rechtsgeschichtlicher Einleitung. 1851.



Einleitung.

Die Erforschung der deutschen Geschichte schreitet in neuerer Zeit an der Hand einer immer grossartiger sich gestaltenden Quellenkritik der Staufischen Periode zu. Die Herausgeber der Monumenta haben das Ende der Salischen Periode mit der Publication der Scriptores zum Theil erreicht, zum Theil überschritten, die Arbeiten des Archivs haben einige der wichtigsten Historiker der folgenden Zeit schon kritisch behandelt, und neben diesen Leistungen Pertz's und seiner Mitarbeiter hat Böhmer durch die neue Ausgabe der Regesten und die beiden letzten Bände der Fontes rerum Germanicarum von einer anderen Seite her schon unmittelbar in der betreffenden Periode selbst Hand ans Werk gelegt. Ich brauche Jaffé's Papstregesten, seine Monographien über Lothar und Konrad, sowie Abel's über Philipp und Otto nur zu erwähnen, um das Bild jener mannigfaltigen Thätigkeit zu vervollständigen, die hier rastlos und unermüdlich weiter schreitet. Die Ordnung und die Glaubwürdigkeit der Facta, die Stellung und die Wirksamkeit einzelner Persönlichkeiten wird immer mehr der Gegenstand eingehender und zum Theil entscheidender Specialuntersuchungen.

Auf der anderen Seite dringt, kann man sagen, die Rechtsgeschichte auf diesen Boden von jenseits vor. Während die Kritik der Schriftsteller und Urkunden und jene mit ihr zusammenhangenden Untersuchungen vom 11ten in das 12te Jahrhundert vorgehen, wendet sich die Rechtsgeschichte von den Rechtsbüchern und Statuten aus dem 13ten und 12ten Jahrhundert zur Erklärung der früheren Zeiten. Denn so wird man die Richtung jener Untersuchungen bezeichnen können, die auf dem Gebiet des canonischen, des Lehn- und des Landrechts wie der Stadtrechte den Cha-

rakter der ursprünglichen Quellen und den Gang der Ueberlieferung darlegen.

Schon durch diese Betrachtung werden wir auf den eigenthümlichen Charakter des 12ten Jahrhunderts hingeleitet.

Die Reihe grosser Geschichtschreiber, denen wir wesentlich die Darstellung des 9ten, 10ten und 11ten Jahrhunderts verdanken, schliesst in der Mitte des 12ten mit Otto von Freisingen und seinem Fortsetzer ab. Dagegen treten eine Fülle rechtlicher Aufzeichnungen zu Tage, zum Theil Sammlungen, zum Theil Originalarbeiten, von verschiedenem Umfang und Werth, aber alle zusammen Kennzeichen einer neuen literärischen Richtung. Die Geschichtschreiber waren alle geistlichen Standes, die Rechtsaufzeichnungen sind ohne Zweifel zum grossen Theil aus Laienhänden hervorgegangen. Wer die Schlussbetrachtung Lambert's von Hersfeld, die Gesammtanschauung Otto's von Freisingen oder die leidenschaftliche Auffassung Burkhard's von Ursperg erwägt, wird nicht verkennen, dass die kirchliche Bildung durch ihre eigenen inneren Kämpfe die frühere Sicherheit historischer Betrachtung verlor: die Laienbildung, wie sie in den grossen Rechtsbüchern des 13ten Jahrhunderts namentlich hervortritt, zeigt in Sicilien wie in Sachsen und Dänemark, im Lehenrecht wie in den Stadtrechten eine innere Besonnenheit, Ruhe und Energie, die nur das Resultat einer alten und unerschütterten Cultur und wahrhaft grosser Charaktere sein konnte.

Dieser Gegensatz ist für die Betrachtung unserer Geschichte von der grössten Wichtigkeit. Man hat neuerdings das Bild jener Zeiten geradezu umzukehren gesucht und „dem barbarischen Wesen der weltlichen Herrschaft“ gegenüber bei der Kirche fast allein „Charakterfestigkeit, Ueberblick, Ordnung“ gesehen. [Böhmer Reg. 1198—1254. p. V.] Und diese Aeusserung fasst nur scharf und energisch zusammen, was eigentlich seit Eichhorn in anderen Wendungen immer von Neuem gegen die Politik der späteren Salier und namentlich der Staufen vorgebracht worden ist. Die neuere Geschichtschreibung folgt hier der älteren, gleichzeitigen in ihrer Stimmung: auch sie fühlt sich, wenn sie zu den Ereignissen des 12ten Jahrhunderts kommt, in ihren Erwartungen getäuscht und vermisst den vernünftigen Zusammen-

hang zwischen den gegebenen Mitteln und den gestellten Aufgaben.

Die Italienische Politik der Staufen ist von unseren Historikern als ein furchtbarer und unentschuldbarer Fehlgriff anerkannt. Von ihr wird die Vergeudung der nationalen Kraft, die falsche Richtung ihrer deutschen Verwaltung, ihre verkehrte Stellung zu Fürsten und Städten hergeleitet. Unter dieser Gesammtanschauung arbeitet zum Theil die neuere Kritik weiter, sie bestimmt die Auffassung der einzelnen Thatsachen auch den Quellen gegenüber.

In einer Periode, wo die Aufzeichnungen der Zeitgenossen immer unzusammenhängender werden, streicht sie die Spuren eines grösseren Zusammenhanges, der dennoch zu Tage tritt, oder glaubt ihnen nicht weiter Bedeutung lassen zu dürfen, als eben die vereinzelte Angabe reicht.

Ich spreche hier nicht von jener Richtung, die kirchlicher als die Kirche in einer Zeit ihrer innersten Verstimmung nur grossartige und energische Ueberzeugung findet, sondern jene positiven und negativen Behauptungen gehören der ernst und streng gezogenen historischen Kritik, die nach einer Arbeit von Jahrzehnten, über einer Fülle sicherer Resultate, diese und die erprobte Methode zur Geltung bringt. Die oben angedeuteten Debätten bewegten sich allein auf diesem Felde. Ficker und Abel's Entdeckungen über die grösseren Combinationen der Staufischen Politik wurden aus den Quellen belegt und aus den Quellen bestritten.

Halten wir diese Thatsache der historischen Forschung mit jener Richtung der rechtshistorischen Untersuchungen zusammen. Bei den letzteren erscheinen in derselben Zeit die Erkenntniss grosser, practischer Aufgaben, die Fähigkeit sie geistig zu bewältigen, die allgemeine Empfänglichkeit für solche bewundernswerthe Werke als die Grundzüge der damaligen Bildung. Dieses Bild wird gewonnen aus der eingehenden Betrachtung umfangreicher und unbezweifelt echter Denkmäler. Die historische Kritik dagegen negirt in den Gesichtskreisen, deren Betrachtung sie zunächst zugewandt ist, für eben dieselbe Zeit das Dasein jenes schöpferischen, besonnenen und empfänglichen Geistes, indem sie und obwol sie zugestehen muss, dass die Geistlichkeit,

die sonst allein zeugte, jenen neuen Laienzeugen gegenüber von ihrer früheren Sicherheit und Klarheit kaum eine Spur bewahrt hat.

In diesem Gegensatz bewegt sich nothwendig die heutige Forschung über die Staufische Periode. Zunächst mag er ein äusserer erscheinen, aber bei einer näheren Betrachtung führt er doch nothwendig auf tiefer liegende Thatsachen. Man erledigt die Fragen, die sich hier aufdrängen, nicht einfach dadurch, dass man die kaiserliche Dynastie eines politischen Irrthums und die Fürsten des Egoismus anklagt. Das Verhältniss zwischen der Entwickelung der äusseren Macht und der der inneren Cultur liegt, wie es mir scheint, bei uns zum Theil wesentlich anders als bei allen übrigen Völkern der damaligen Periode.

Schon bei der Wahl Lothar's III. zum deutschen König sprach man in Frankreich mit patriotischem Stolz von der Erblichkeit der einheimischen Königsgewalt. Schon damals sehen wir Ludwig VI. an der Spitze eines wirklichen Landesaufgebots, unter dem Banner des heiligen Dionysius im Triumph aus einem deutschen Kriege heimgekehrt. Die Fürsten des ersten Kreuzzugs verglichen die Reichthümer des Byzantinischen Kaisers nicht mit denen des Deutschen, sondern mit denen des Königs von England. Und mit welchem Enthusiasmus bewundert Suger von St. Denys den Normannen Heinrich I. als den grössten und glücklichsten Administrator seiner Zeit.

Das Waldemarische Dänemark steht endlich am Schluss des Jahrhunderts in seiner Vereinigung königlicher Gewalt und demokratischer Gemeinfreiheit, mit einem wolorganisirten und siegreichen Volksheer, einer Bauernflotte ohne Gleichen, einer glücklich entwickelten Steuer- und Gerichtsverfassung wie ein beneidenswerthes Vorbild Deutschland gegenüber. Hier liegt kein Jahrhundert zwischen dem historischen Meisterwerke des Saxo Grammaticus und den legislatorischen Waldemar's II., wie bei uns zwischen Ekkehard und Eike von Repgow.

Wenn aber auch im Anfang dieses Jahrhunderts Heinrich V. vor Frankreich und am Ende desselben Otto IV. vor Dänemark zurückwich, so ist im Laufe desselben die deutsche Colonisation schon weit über die Elbe gedrungen. Hier sind die Flandrischen

Colonisten nicht wie in England, wohin sie Heinrich I. rief, an der Gränze von Wales, stehen geblieben, sondern mit und neben ihnen sind Sachsen, Franken und Friesen unaufhaltsam gegen Osten vorgeschritten. Mochte der Slave die Wirthschaft nach „deutschem Recht“ als die Unterdrückung seiner Nationalität verfluchen, in Brabant war die Verwaltung „more teutonico“ das Ideal einer bäuerlichen Bevölkerung.

Diese Thatsachen sprechen für sich. Sie bieten die ersten, grössten und einfachsten Züge einer eigenthümlichen Cultur. Wir erkennen noch nicht den Zusammenhang aller dieser kleinen Kreise eines besonderen Rechts mit den grossen Intentionen einer allgemeinen Politik. Im Westen fühlt man die Wolthat ihrer Cultur im Gegensatz zu den Verhältnissen der westlichen Nachbarn, im Osten dringen sie unaufhaltsam, productiv und neugestaltend vor.

Allerdings können wir diess Bild aus späteren Quellen vervollständigen. Ich meine nicht Schmeicheleien, die Aeneas Sylvius etwa seinen deutschen Zeitgenossen über den Reichthum und die Blüthe ihrer Communen sagen zu müssen glaubte. In der Fülle bäuerlicher Weisthümer des 14ten und 15ten Jahrhunderts leuchtet immer noch ein, wenn auch später Abglanz jenes „mos teutonicus“, jener humanen und verständigen Art früherer Zeiten. Der „krachende leilach“, auf den das Mal des Gerichtsherren gestellt wird, das Fischgericht oder das Huhn, das von des Herren Recht der Wöchnerin gelassen wird, der Kuchen am Weihnacht, der auch dem saumseligen Zinser bleibt, der Pfauenpfeil und das Seidenkleid des Ritters im Forst sind noch Züge jenes gegenseitigen Wolbehagens und Wolergehens, die in Nithart's Liedern, anders zwar gefasst, uns lebendiger entgegentreten. Denn, was dieser nicht sehen wollte und was er nicht verspotten konnte, das ist das Gefühl des eigenen Rechts, die Nüchternheit eines engbegränzten, aber wolgeordneten Selfgovernments. Diese Scheu vor der allgemeinen Verpflichtung, die Zähigkeit und Genügsamkeit in einem engen, aber festbegränzten Kreis, im 14ten Jahrhundert und später eine eingerostete Schwäche, erscheint anders neben dem kaltblütigen Tact, mit dem der deutsche Bauer des 12ten und 13ten Jahrhunderts sich in der

Fremde so überraschend schnell eben so eng und sicher wie daheim etablirte. In diesem Licht wird jene Bornirtheit einer später verkommenen Cultur zur selbstbewussten Energie einer heilsamen Selbstbeschränkung.

Auf diesen Grundzug des deutschen Geistes rechneten die Fürsten, die zuerst Ansiedler über die Elbe riefen, und die beiden grossen geistlichen Orden, von Cisterz und dem deutschen Hause, die sie bis über die Weichsel führten.

Dieser Trieb und Sinn der Selbstregierung hat in unzähligen kleinen Kreisen das Recht seinen Bedürfnissen gemäss entwickelt und festgestellt, er hat dann zum Theil diese Rechtsbildungen zum Halt- und Bindemittel grösserer Verhältnisse gemacht, aber er hat auch neben den Weisthümern der Bauernschaft und den Rechtsbüchern der städtischen Oberhöfe Denkmäler geschaffen, in denen der Rechtsstand ganzer Stämme und Stände durch die sichere Hand eines Einzelnen festgestellt und auseinander gelegt wurde.

So entschieden der Sachsenspiegel den Sonderbildungen der Hofrechte entgegentritt und so sehr er bemüht ist das Landrecht gegen sie in seinem grossen Zusammenhang zu sichern, so sind doch alle diese mannigfaltigen und entgegengesetzten Erscheinungen nur Producte einer und derselben Cultur. Eben dass sie gerade so neben- und gegeneinander bestehen und wirken konnten, ist ihr eigenthümlicher Charakterzug. Sie erklären und bedingen sich gegenseitig.

Die Arbeiten Eike's von Repgow zeugen von der grossen Begabung des Verfassers, aber eben so sehr von dem Geiste des Jahrhunderts, das reich an Thaten eines practisch wirksamen Rechtslebens ihm voraus gegangen.

So erscheint neben den grossen centralisirenden und generalisirenden Gewalten Frankreichs, Englands und Dänemarks und zwischen ihren regierten und controllirten Communen eine eigenthümlich deutsche Welt mannigfaltiger, selbständiger, in sich geordneter Genossenschaften. Und über ihnen — das ist das Räthselhafte der ganzen Erscheinung — eine Dynastie, reich an Mitteln und genialen Kräften, so dass beide Factoren, der Geist der Nation und der der Dynastie, neben einander gleichzeitig

productiv wirksam sind. Die Staufen verfügen weder mit der Autorität eines Normännischen Eroberers über ein bezwungenes Volk, noch mit der revolutionären Machtvollkommenheit der Kapetinger über schutzbedürftige Communen, noch mit der Popularität eines rettenden und ordnenden Waldemar über eine lange zerrissene und geängstigte Nation, zu all diesen Titeln einer monarchischen Gewalt fehlten in Deutschland die Prämissen, aber eben dass sie fehlten, war das Glück und der Ruhm der Nation, und wie die Dynastie ohne diese Prämissen ihre Stellung behauptete und verwerthete, das hauptsächlich hat ihre Geschichte zu beantworten.

Ich habe in dem Vorstehenden kurz zu bezeichnen gesucht, worin ich die Eigenthümlichkeit gerade dieser Periode finde, für die Untersuchung wie für die Darstellung, für die Quellen wie für die allgemeinen Gesichtspuncte. Eins namentlich scheint mir dabei klar vorzuliegen, dass hier mehr als irgendwo sonst die innere und die äussere Geschichte der Nation, die ihrer Verfassung und die ihrer grossen Geschäfte, sich wesentlich einander bedingen, aber auch neben einander bestehen.

Bei anderen Völkern und bei uns zu anderen Zeiten ist die Thätigkeit der herrschenden Gewalt wenn nicht der einzige, so doch der wichtigste Factor! Man hat auch die Staufische Periode mit diesem Maasse gemessen, aber mit Unrecht. Jenseits der Linie, bis zu der die positive Wirksamkeit der Könige reicht, hört keineswegs auch die productive Thätigkeit des nationalen Lebens auf. Die königliche Gewalt sieht sich an jener Gränze nicht gehemmt durch eine wüste Masse egoistischer Interessen, auf deren Bändigung sie nothgedrungen verzichtet, sondern hier beginnt eine andere, in sich ebenso berechtigte Ordnung, und beide wirken gleich stark und schöpferisch neben einander.

Die Darstellung der deutschen Geschichte geht neuerdings ganz entschieden zwei gesonderte Wege, sie beschäftigt sich entweder nur mit der Entwickelung der Verfassung aus den Rechtsdenkmälern, Urkunden wie Rechtsbüchern, oder sie giebt, nach den Historikern hauptsächlich, den Verlauf unserer grossen Ge-

schäfte. Die Resultate der letzteren Richtung sind neuerdings in Giesebrecht's Geschichte der deutschen Kaiserzeit zu einem bedeutenden Gesammtbild verarbeitet worden, bis jetzt bis zur Mitte des 11 ten Jahrhunderts. Hier haben wir die deutsche Geschichte, wie sie aus den Händen der geistlichen Geschichtschreibung, in der Zeit ihrer ungebrochenen Blüthe, uns überliefert ist, voll von den Vorstellungen und den Erfahrungen eines hochgebildeten, tieferregten und mächtigen Clerus. Aber in dieser kirchlichen Welt fehlt die eingehende Darstellung der Verfassung: desshalb kommt auch jene mächtige Laiencultur in ihr für uns nicht zu Wort, ausser durch ihre kirchlichen Dollmetscher. Und doch reifte sie in jenen Jahrhunderten in allen Ständen zu der selbständigen Bildung des 12 ten und 13 ten Jahrhunderts heran. Liegt hierin schon für die Darstellung jener früheren Periode ein unleugbarer Mangel, so muss jede ähnliche Bearbeitung der Staufischen Periode noch viel ferner von dem Eindruck des vollen Lebens bleiben. Denn hier drängt diese Laiencultur der immer dürftigeren kirchlichen Geschichtschreibung gegenüber zu mächtig von den unteren bis zu den höchsten Kreisen zu Tage, mitten in die Politik der grossen Parteien, bis an das Herz der kirchlichen und der kaiserlichen Gewalt tritt der Einfluss jener selbständigen Rechtsbildungen, die Jahrhunderte hindurch aus dem Boden einer alten Ueberlieferung im Gegensatz zu der kirchlichen und gelehrten Bildung langsam aber sicher sich umgestaltet hatten. Wenn, wie ich oben erwähnte, die historische Kritik selbst einzelne Angaben der Historiker in Frage stellt, die plötzlich mitten in der Masse dürftiger und sporadischer Ueberlieferungen einen grossen und ungeahnten Zusammenhang oder die ungeheure Tragweite eines politischen Entwurfs zeigen, so muss die Debatte hier immer nur allzufern von einem Resultat bleiben, solange jene andere Seite der Geschichte ganz oder fast ganz zur Seite liegen bleibt.

Ich bin weit entfernt, durch diese Bemerkung das grosse und unleugbare Verdienst solcher Arbeiten, wie die Abel's und Jaffé's, irgendwie in Schatten stellen zu wollen. Ja ich erkenne sehr wol, dass eine Geschichte eines solchen Zeitalters in diesem Sinne entworfen und ausgeführt „in hellen und grossen Umrissen, frei von störender Mannigfaltigkeit, mit lebendiger Wahr-

heit“ nur das Werk eines vollendeten Meisters sein würde. Denn es käme darauf an, mitten in die Ereignisse hinein die Gewalt und den Einfluss der Verhältnisse wirkend zu zeigen und jenen grossen Zusammenhang zwischen den Absichten des staatsmännischen Genies und der langsamen Entwickelung der allgemeinen Interessen und der steigenden Cultur.

Für eine solche Darstellung aber Vorarbeiten zu geben, durch eine Reihe einzelner Untersuchungen zum Theil die Entwickelung der Institute, zum Theil die politische Richtung einzelner Persönlichkeiten oder endlich den Zusammenhang zwischen den Plänen des Einzelnen und den allgemeinen Verhältnissen darzulegen, dazu habe ich die folgenden Hefte bestimmt.

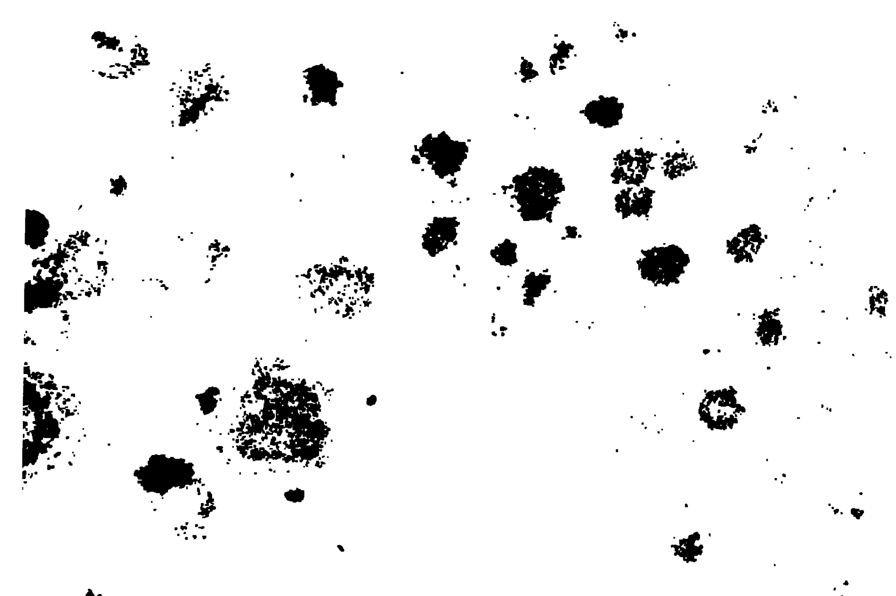
Bekanntlich hat Raumer in seiner Geschichte der Hohenstaufen der Darstellung der Alterthümer einen bedeutenden Raum gewidmet. Diese Arbeit steht ganz selbständig neben und vor den Leistungen der neueren Methode. Böhmer's Urtheil darüber [Reg. 1198—1254. p. LXXXI.], noch so spät und mitten aus jenen neueren Arbeiten heraus, ist ein seltener und, wie ich glaube, wolverdienter Act wissenschaftlicher Anerkennung. Der Gedanke, in der dort versuchten Weise die Staats- und kirchlichen Alterthümer einer Periode darzustellen, entspricht der historischen Umsicht und dem Bestreben nach lebendiger Wahrheit, die trotz aller Mängel das Buch durchdringen. Wir können hier unser Urtheil über die Ausführung dieses Gedankens im Einzelnen zurückhalten, jedenfalls ist eine solche Darstellung der mittelalterlichen Alterthümer, doch lieber in den engeren Gränzen eines Volkslebens, eine wichtige Aufgabe, die auch jetzt noch nicht irgendwie sonst in Angriff genommen ist. Was die Rechtsalterthümer und Rechtsgeschichten bieten, ist immer nur ein Theil, zumal da der Zusammenhang zwischen Haus und Gemeinde, zwischen Wirthschaft und Recht im Mittelalter enger denn irgendwo sonst ist und da die Kirche nicht nur als Religions-, sondern auch als Verwaltungsinstitut in die allgemeinen Verhältnisse eingreift. Wir hier, an unserem Theil haben vor allem hervorzuheben, dass eben bei der Trennung der Alterthümer von der Geschichte gerade jene Aufgabe unerfüllt bleibt, die wir in dem Vorhergehenden für uns zu formuliren versucht haben. Für den

Historiker sind die allgemeinen Verhältnisse nicht denkbar ohne die beständige Einwirkung individueller Zwecke und Maassregeln, und diese wieder nie zu betrachten, ohne dass er sich den bewussten oder unbewussten Einfluss jener vergegenwärtigt.

Die erste Abhandlung, mit der ich meine Arbeit einführe, betrifft einen Gegenstand von allgemeiner und tiefgehender Bedeutung für das betreffende Zeitalter, wie die deutsche Geschichte überhaupt. Sie hat mich zu Resultaten geführt, die manchen unerwartet sein werden und jedenfalls mit den Anschauungen bedeutender Forscher im entschiedenen Widerspruch stehen. Es hätte im Anfang einer solchen Arbeit vielleicht richtiger scheinen können, sich zunächst auf Gegenstände zu wenden, bei denen ein solcher Widerspruch vermieden werden konnte. Und allerdings haben mich andere Fragen lange Zeit beschäftigt. Der Verfasser betritt zudem zuerst jetzt mit einer grösseren Arbeit ein Feld, auf dem seine früheren Untersuchungen ihn nicht zünftig machen konnten. Und in dieser vorliegenden selbst, wie sie sich einmal stellte, konnte nach manchen Seiten hin der leitende Faden nicht bis zu Ende verfolgt werden.

Nichtsdestoweniger glaube ich doch im Interesse meiner Aufgabe zu handeln, wenn ich gerade mit der Betrachtung der älteren städtischen Verfassung beginne. Eben weil mir hier meine Resultate mit den bisherigen Ansichten und gerade den neusten in vielfachem Widerspruch zu stehen schienen, und weil dennoch diese Resultate mir so unzweifelhaft und unabweislich sich aufdrängten, musste ich wünschen, die Stimme der Kritik darüber zu vernehmen. Denn die hier einschlagenden Fragen, in ihrem Zusammenhang, sind für die weitere Auffassung der Periode von der grössten Wichtigkeit.

Und so möge denn die folgende Untersuchung für die Arbeit kommender Jahre an ihrem Theil Bahn und Licht schaffen und den Verfasser selbst in jenen befruchtenden Verkehr wissenschaftlicher Ansichten einführen, ohne den kein rüstiger Fortschritt möglich ist.



Ministerialität und Bürgerthum

im 11. und 12. Jahrhundert.



Einleitung.

Die Untersuchung über die ältere Geschichte der deutschen Städte hat seit Eichhorn's Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland eine Reihe bedeutender Forscher beschäftigt. Die Resultate, zu welchen sie gelangten, sind keineswegs übereinstimmend, aber die Methode der Forschung selbst scheint mir im Ganzen bei allen ungefähr dieselbe gewesen zu sein. Die ersten deutlichen Spuren städtischer Verfassung sind, wie das ganz natürlich, in einer Reihe von Urkunden und Statuten erhalten, die, verfasst unter den Gesichtspuncten localer Zwecke und Interessen, durch eine Reihe eigenthümlicher Ausdrücke oder Anordnungen einen weiteren Zusammenhang nur errathen lassen. Zum Theil erkennen wir wol, dass einige sich schon durch ihren ursprünglichen Zweck von anderen unterscheiden, das Freiburger Statut z. B. kommt schon als die erste Urkunde einer neuzugründenden Commune nicht mit Aufzeichnungen übereinstimmen, die wie z. B. die Cölner Urkunde von 1169 einige streitige Fragen innerhalb eines uralten Gemeinwesens zur Entscheidung bringen. Der Charakter anderer scheint endlich so eigenthümlich und mit allen übrigen so wenig übereinstimmend, dass die rechtsgeschichtliche Erklärung über ihre Entstehungszeit, wie z. B. bei dem Strassburger älteren Stadtrecht, oder über ihren Zweck immer noch unsicher geblieben ist.

Nirgends ist jedoch, soweit ich wenigstens sehe, diese Unsicherheit der Erklärung grösser als bei den Sätzen der Cölner Urkunde von 1169, ja man möchte sagen, dass die Unsicherheit eben hier der ganzen übrigen Untersuchung den schwankenden Charakter gegeben hat, der ihr bis jetzt eigen geblieben ist. In der grössten und mächtigsten Stadt des damaligen Deutschland treffen wir hier plötzlich eine Reihe von Instituten, die als uralt

bezeichnet werden, die schwer zu erklärenden Namen, die schwer zu entwirrenden Begriffe zeigen sich nirgends anderswo oder, wo sie noch einzeln erscheinen, fehlt eben der lebendige und eigenthümliche Zusammenhang, in dem sie hier auftreten. So war es die Cölnische Verfassung, und die merkwürdige Corporation der Richerzecheit, die Eichhorn und Gaupp zur Annahme führten, dass sich in Deutschland die alte Römische Stadtverfassung zum Theil erhalten habe, Wilda dagegen sah darin ein besonders interessantes Beispiel der germanischen Gilde, und Arnold und Hegel stimmen jedenfalls darin überein, dass die Cölner Verfassung hervorgegangen sei aus einer „altfreien Gemeinde", aber über die Entwicklung dieser altfreien Gemeinde befinden sie sich wieder im stärksten Widerspruch.

So wie man über die Bedeutung dieses ältesten und interessantesten Denkmals städtischer Verfassung sich nicht vereinigen konnte, war dadurch der Betrachtung und Beurtheilung der übrigen ein bedeutender Halt genommen.

Das Strassburger ältere Stadtrecht lässt über den hofrechtlichen Charakter seiner meisten Institute keinen Zweifel aufkommen, aber während man sich über die Bedeutung der bestimmt datirten Cölner Einrichtungen nicht vereinigen konnte, schwankte die Datirung des Strassburger Statuts vom Ende des 10ten bis zum Ende des 12ten Jahrhunderts, ja man hat seine practische Bedeutung wol überhaupt geleugnet, weil es der einmal über die städtische Entwicklung gefassten Meinung überhaupt widersprach. Diese unverkennbaren und von allen anerkannten hofrechtlichen Züge desjenigen städtischen Statuts, das zugleich eines der ältesten und ausführlichsten ist, hat Walter, der das Statut selbst sonst durchaus gelten lässt, dadurch wegzuerklären gesucht [Rechtsg. I. § 237 A. 1], dass er sie von der Zinspflichtigkeit der freien Alemannen herleitet; aber soll diess auch von dem „operari numero dierum in dominico opere" gelten? [Gengler Stadtrechte p. 480 § 93].

Man sieht leicht, dass diese Differenz über eine so wichtige Seite unserer Geschichte zum Theil daher stammt, dass man für die Erscheinungen der späteren Jahrhunderte die Erklärung in den früheren suchte, ohne sich zunächst über die Bedeutung zu verständigen, welche die betreffenden Institute in der Zeit hatten,

wo sie zuerst deutlich vor uns treten. Man hat mit Recht die Römische Hypothese Eichhorn's verworfen, aber was man an ihre Stelle setzte, war auch eine oder die andere Hypothese, die zur Beleuchtung dieser Verhältnisse mehr von aussen herangebracht ward, als aus ihnen selbst entwickelt wurde.

Der nachfolgende Versuch wird den umgekehrten Weg einschlagen. Er scheidet zunächst Denkmäler wie das Freiburger Stadtrecht, Producte einer willkührlichen und absichtlichen Gesetzgebung, aus. Die unmittelbaren Erscheinungen des städtischen Lebens, wie namentlich die Cölner Verfassung des 12ten Jahrhunderts sie bietet, sucht er zunächst zu fixiren und zu erklären und zwar aus den gleichzeitigen Urkunden und Statuten, soweit dieselben einen möglichst nahen Anspruch haben, dazu benutzt zu werden.

Erst von den so gewonnenen Haltpuncten aus wendet sich die Untersuchung rückwärts zu den früheren Zeiten und sucht hier allmälig soweit vorzudringen, wie die Spuren der fraglichen Einrichtungen sich überhaupt nachweisen lassen mögen. Wenn die Resultate, zu denen der Verfasser dabei gelangte, denen aller früherer Forschungen gar sehr widersprechen, so darf er dessenungeachtet auf eine eingehende Beurtheilung hoffen, da ja, wie schon erwähnt, [illegible]der auf diesem Felde fast jede neue Untersuchung eigenthümliche und neue Anschauungen zu Tage gefördert hat.

Erstes Capitel.

Die Cölner officiales de Rigirzegheide im Jahre 1169.

In dem Weisthum über die Rechte des Burggrafen und des Vogts von Cöln vom Jahre 1169 erscheinen bekanntlich die magistri civium, die scabini und die officiales de Rigirzegheide als diejenigen, welche über die jura civitatis Coloniensis befragt werden und deren privilegia die eigentlichen Urkunden der Cölner Verfassung sind. Es kann also kein Zweifel sein, dass dieses Weisthum [Lacomblet Urkundenbuch f. d. Gesch. des Niederrheins I p. 302 ff.] die officiales de Rigirzegheide neben den Schöffen

und Bürgermeistern als die bedeutendste Auctorität der Stadt hinstellt. Und in der That treten sie 100 Jahr später in dem Schiedspruch von 1258 [ebd. II p. 244] so entschieden an der Spitze der Bürgerschaft auf, dass über ihre grosse Bedeutung für die ganze Verfassungsgeschichte kein Zweifel sein kann.

Ist man nun aber auch darüber einig, dass der Ausdruck rigirzegheide oder richerzecheit eine Genossenschaft der Reichen bezeichnet [Hegel Gesch. der Städteverf. v. Italien II p. 397], so ist doch die Bedeutung des Wortes officialis vielfach streitig. Gaupp, Wilda und zuletzt noch Hegel [Allgem. Monatschrift 1854 p. 184] sehen darin Gilde- oder Innungsgenossen, Arnold [Verfassungsgesch. der deutschen Freist. I p. 407] Räthe oder Beamtete, Barthold [Gesch. der deut. Städte II p. 240] scheint zweifelhaft, ob er nicht die letztere Bedeutung vorziehen müsse.

Sehen wir nun zunächst von dem Schiedspruch von 1258 ab, da er von unserer Urkunde durch einen Zeitraum getrennt ist, der offenbar gerade auf diesem Gebiete manchem Institut und auch manchem Namen eine ganz neue Bedeutung gab, suchen wir dagegen nach älteren Cölner Urkunden, die uns über diesen Ausdruck möglicher Weise eine Aufklärung geben könnten. Wurde nun das Weisthum von 1169 am Hofe und in der Pfalz des Erzbischofs, unter Anwesenheit seiner bedeutendsten geistlichen und weltlichen Würdenträger, über die Verfassung seiner Metropole in feierlichster Form aufgenommen, so wissen wir keine andere frühere Cölner Urkunde aufzuführen, die sich dieser an officieller Wichtigkeit so vergleichen liesse, wie das Lateinische Cölner Dienstrecht, das Kindlinger aus einer Handschrift des zwölften Jahrhunderts [Münster Beitr. I p. 68] mitgetheilt und Fürth [Minist. p. 511 ff.] wieder abgedruckt hat. Da die dort § 6 angeführten Höfe Elvervelde und Heelden schon 1176 und Burche 1193 veräussert wurden [Lacomblet I Urk. 455 u. 538], so müssen wir es jedenfalls vor die letzte Hälfte des 12ten Jahrhunderts setzen; da andrerseits aber der ebenfalls genannte Hof Blatzheim von 1057 bis 1063 als lebenslängliche Precarie der Königin Richeza von Polen verliehen war [Lacomblet I Urk. 192. Röpell Gesch. Polens I p. 664], so müssen wir das Statut vor 1057 oder nach 1063 setzen. Wenn nun auch Eichhorn [Deut. Staats- u. Rechtsg. II §

223 A. c.] zu der ersteren Annahme hinneigt, so ist seine dabei genommene Datirung der sogenannten constitutio de expeditione Romana unsicher [Dönniges d. deut. Staatsrecht I p. 567 A. 3]. Jedenfalls muss es bedenklich erscheinen namentlich den Unterschied zwischen dem Dienst der grösseren und dem der kleineren beneficia in die erste Hälfte des 11ten Jahrhunderts hinaufzurücken, wo weder im Bamberger Dienstrecht [Fürth a. O. p. 509], noch in der bekannten Weissenburger Urkunde von 1037 [Dönniges a. O. p. 562 A. 1] eine Spur eines solchen Unterschiedes vorkommt.

Namentlich aber spricht für die spätere Datirung des Dienstrechts der Umstand, dass § 9 die archidiaconi als kirchliche Behörden der Diöcese Cöln ausdrücklich erwähnt werden, da diese Würde in der ersten Hälfte des 11ten Jahrhunderts innerhalb der provincia Coloniensis überhaupt nicht in Gebrauch war und man damals es für einen besonderen Ruhm der Cölner Verwaltung hielt, dass sie keine Archidiaconen kenne [Binterim Denkwürdigkeiten I Bd. I. p. 415. Erzdiöcese Cöln I p. 30].

Setzen wir also das Cölner Dienstrecht zwischen 1063 und 1176, so fällt es gerade in die Periode, wo die officiales de Rigirzegheide ihren Titel entweder annahmen oder jedenfalls in seiner ältesten und ursprünglichsten Bedeutung führten. In diesem Cölner Dienstrecht nun ist der Gebrauch und die Bedeutung des Wortes officialis folgender:

Alle ministeriales sind ad certa officia curiae nati et deputati. „Officia“ fährt das Dienstrecht § 10 fort „quinque sunt; in his officiis servire solummodo debent ministeriales beati Petri et specialiter illi, qui inter eos seniores inveniuntur. Illi antem servient hoc modo“. Es folgt hierauf die Anordnung, dass jeder 6 Wochen in suo officio zu dienen habe, dass dagegen, wenn der Herr ihn durchaus behalten wolle, er ihn „in curia sua honeste, in quocunque servitio sibi placuerit, retinebit, non tamen ei deserviet in aliquo horum quinque officiorum, donec iterum terminus 6 septimanarum per ordinem eum contingit“. Diese 5 Dienstleute, welche augenblicklich den umgehenden Dienst der 5 officia besorgen „illi quinque officiales, qui tunc temporis per septimanas suas serviunt“ § 11 heissen offenbar § 4 die officiales

curiae, wenn auch in ihnen diejenigen mitbegriffen sein mögen, die der Herr in der obenangeführten Weise zurückhielt. An ihrer Spitze stehen die summi officiales curiae, die § 3 zu den nobiles terrae gerechnet werden.

Nach dieser Analogie würden nun die officiales de Rigirzegheide nicht eigentliche ministeriales bezeichnen, denn diese können nur als officiales curiae in den 5 Aemtern erscheinen, wol aber würden ihre officia oder ihr officium unter denjenigen liegen, von denen die quinque officia für die ministeriales S. Petri allein ausgesondert waren. Sie wären also jedenfalls hofrechtliche Amtleute.

Alle Neueren seit Eichhorn haben sich nun jedoch so entschieden gegen eine solche Auffassung erklärt, dass es durchaus nothwendig sein wird, dieselbe durch weitere Beweise aufrecht zu erhalten. Zunächst darf ich da eine Essener Urkunde von 1164 [Lacomblet I Urk. 408] anführen, wo die Zeugenreihe schliesst mit curie nostre officiales, Eremfridus dapifer, Bertoldus camerarius, Godefridus pincerna, Gevehardus mareschalcus, Cunradus pabularius, de officio custodis, Gerhardus pistor, Hildebrandus pellifex, Heinricus ruscho, Sigefridus pellifex, Heribertis Wezelini filius. Hier stehen also die dienstmännischen officiales curiae so dicht neben anderen entschieden hofrechtlichen officiales, dass wir kaum zu unterscheiden vermögen, ob der pabularius allein zu dem officium custodis gehört, oder ob, was jedenfalls wahrscheinlicher, er nicht, wol aber alle folgenden dazu gehören.

Suchen wir jedoch den officiales de Rigirzegheide unmittelbar in Cöln näher zu kommen.

Die älteste Cölner Urkunde, die uns die Häupter der Stadt, die viri illustres et totius civitatis probatissimi in einer ausführlichen Namenreihe aufführt, ist der Stiftungsbrief der Bettziechenweber von 1149 [Lacomblet I Urk. 366]. Es kann kein Zweifel sein, dass nach der Stellung, welche die officiales de Rigirz. 1169 einnehmen, auch die viri probatissimi hier zu ihnen gehörten. Hierüber stimmen Arnold und Hegel [a. O. p. 184] überein. Es kommt also zunächst darauf an, die 31 Namen, welche ausser Vogt und Burggraf unter jener Urkunde stehen, in anderen Urkunden aufzusuchen. Es sind in jenem Zeugenverzeichniss den

Personennamen die Beinamen von einer kleineren Hand übergeschrieben, ein Umstand, der sich leicht dadurch erklärt, dass damals an den Cölnischen Urkunden der Gebrauch der Beinamen für die niederen Zeugenreihen noch keineswegs feststand. So finden wir die Ministerialen von S. Kunibert [Lacomblet a. O. I Urk. 302. 322] und überhaupt die Ministerialen in den Urkunden dieses Stifts ohne Beinamen, ebenso die von S. Ursula [ebd. Urk. 321], dagegen dass die von S. Pantaleon noch keineswegs durchstehend, aber häufiger solche führen [ebd. Urk. 344. 352], und das Erzstift schon neben ganz unbenannten ganz benannte oder zum Theil benannte Ministerialenreihen viel früher führt [Urk. 291 f. 300 f.]. Waren die Zeugennamen nun nach der alten Mode ohne Beinamen und nähere Bezeichnung eingetragen, so mochte dieselbe Hand, die [Lacomblet a. O. I p. 251. A.] den Ausdruck textorici operis im Zunftbrief durch die Ueberschrift scilicet culcitrarum pulvinarium glossirte, auch den einfachen Personennamen zu grösserer Sicherheit nach der aufkommenden neuen Mode die Beinamen zufügen.

Einige von diesen Namen begegnen uns nun zum Theil erst in späteren Urkunden als entschieden Schöffen und Rathsgeschlechtern gehörig, so die de sancto Albano in einer Urkunde von 1180 [a. O. Urk. 474], andere, die wie die beiden am Schluss Tiderich und Hupertus ohne Ueberschrift geblieben, sind dadurch ganz unsicher. Diejenigen, die uns zunächst und am deutlichsten wieder erscheinen, sind folgende: Hermannus, filius Razzonis, Vogelo filius Hermanni, Gerardus niger, Hermannus de domo bellica. Sie finden sich, offenbar dieselben Leute bezeichnend, in folgender Ordnung Urk. 373: Gerh. niger, Herimannus filius Razz., Vogel f. Herim., Herimannus de Wighus. Die Urkunde ist nur drei Jahr höchstens jünger und es kann demnach kein Zweifel sein, dass wir es hier mit denselben Leuten zu thun haben. Die Namen stehen unter den Laienzeugen, in der Urkunde bestätigt der Erzbischof eine Anordnung des Abts von S. Pantaleon. Wie nun aber hier auf den Herimannus de Wighus die Worte et frater ejus Arnoldus folgen, so stehen dieselben beiden Namen in derselben Verbindung Urk. 378 an der Spitze der ministeriales abbatis unter einer Urkunde, in der ebenfalls der Erzbischof 1153, also ein

Jahr später, eine Anordnung des Abts von S. Pantaleon bestätigt, und ebenso als Dienstmannen S. Pantaleons Urk. 395 und 425 von 1158 und 1166, und es bleibt somit kaum ein Zweifel übrig, dass der Herim. de Wighus, der schon 1141 Urk. 344 als Dienstmann S. Pantaleons erscheint, eben derselbe mit dem bisher genannten ist.

Eine andere Gruppe jener Zeugennamen von 1149 begegnet uns Urk. 380 im Jahre 1154. Es sind folgende: Herim. filius Razzonis Daniel tollenarius Bruno frater ejus Godefridus filius Wolfwendis der Urkunde von 1149 stehen hier als Danihel et Bruno frater ejus Godefridus filius Folswindis, Herim. filius Razzonis, in der Urk. 399 von 1159 kommen sie alle ausdrücklich als senatores vor. Denselben Herimannus Razzonis filius, den wir aber schon neben dem Ministerialen H. de Wighus auch ausserhalb des Briefs von 1149 fanden, treffen wir 1155 Urk. 385 in folgender Reihe: Herim. advocatus Vogelo telonarius Herim. f. Razz. Gerard. niger Gerard. albus Herimannus camerarius. Gerardus niger, schon unter dem Brief von 1149 und Senator Urk. 399, erscheint offenbar auch als solcher Urk. 418 im Jahr 1166. Gerardus albus dagegen steht 415 als Ger. albus de Colonia unter den ministeriales Scti. Petri und Urk. 474, 14 Jahr später, am Ende derjenigen Reihe, jedenfalls von Ministerialen, auf welche die scabini civitatis folgen. Eben in dieser letzteren Urkunde dagegen steht unter diesen scabini ein Richolfus judex Aquensis, der Urk. 459 im Jahr 1176 als Ricolfus aquensis villicus zwischen den ministeriales, dagegen 1178 Urk. 464 als scoltetus de aquis unter den senatores steht.

So treffen wir also hier eine Reihe von Zeugennamen, die gleichsam indifferent zwischen den Ministerialen und den bürgerlichen Schöffen stehen; die einen kommen in Ministerialenreihen und daneben in solchen vor, die als die viri probatissimi civitatis ausdrücklich oder stillschweigend erscheinen, allmälig aber treten sie nur ausschliesslich und mit dieser bestimmten Bezeichnung unter den scabini, cives oder senatores auf.

So Herim. de Wighus, Herim. Razzonis filius, Richolfus judex Aquensis, andere dagegen wie Gerhardus albus sind zuerst noch in jenen indifferenten Reihen zwischen den viri probatissimi zu finden, treten dann aber später nur als ministeriales auf.

Diese Sonderung der Namen erfolgt aber zugleich mit der Sonderung der Stände, mit der besonderen Scheidung in nobiles, ministeriales und cives Urk. 392 oder burgenses Urk. 455 und mit dem bestimmteren Hervortreten der Beinamen.

Indem nun so sich in den Zeugenverzeichnissen aus einer indifferenten Masse allmälig die Reihen der ministeriales und cives aussondern, treffen wir in den Statuten zweierlei officiales, die der curia und die der Rigirzegheide, und zwar bildet sich der Stand der ministeriales dadurch aus, dass seine Mitglieder eben nur und ausschliesslich zu den officiales curiae genommen werden. Diese Aussonderung der officiales curiae und Ministerialen erfolgt vor 1176 und die officiales de Rigirz. erscheinen als ein gesonderter Stand 1169. Die Scheidung der Zeugenreihen in ministeriales und cives vollführt sich also etwas früher oder in derselben Zeit, wo in den Statuten die Scheidung der officiales curiae und derer de Rigirz. bemerklich wird.

Hält man diese Thatsachen nebeneinander fest, so führen sie vorläufig auf die Vermuthung, dass die officiales de Rigirzegheide eine Classe Amtleute sind, die den Titel officiales von hofrechtlichen officiis führen, wol zu unterscheiden von denjenigen officiis curiae, die allein den ministeriales *κατ' ἐξοχήν* vorbehalten bleiben.

Zweites Capitel.

Die ältere nachkarolingische Ministerialität.

Wir haben so eben bei der Betrachtung der älteren Cölner Urkunden gefunden, dass dieselben auf die Annahme hinleiten, das ältere Bürgerthum sei dort nicht aus einer freien Gemeinde, sondern aus der Ministerialität hervorgegangen. Bis jetzt galt aber gerade die Cölner Verfassung als das wichtigste Beispiel einer ihrem Ursprung nach freien städtischen Verfassung. Mit Rücksicht auf sie wurden die hofrechtlichen Statute Strassburgs und Basels für Ausnahmen erklärt und im Ganzen angenommen, dass das deutsche Bürgerthum aus freien Gemeinden hervorgegangen sei.

Ehe wir nun aber die Untersuchung in der Richtung, auf welche jene eben gefundenen Thatsachen uns hinlenken, verfolgen, wird es nothwendig sein, den Begriff der älteren nachkarolingischen Ministerialität genauer ins Auge zu fassen. Fürth in seiner gelehrten und scharfsinnigen Arbeit über die Ministerialen hat mehr die spätere Entwicklung derselben ins Auge gefasst, aber diese tritt erst in den älteren Dienstrechten zu eben der Zeit hervor, wo auch die ältesten Thatsachen für eine selbständige Bürgerschaft in den Städten erscheinen. Es liegt auf der Hand, dass für uns nicht dieses Entwicklungstadium der Ministerialität, sondern die unmittelbar vorhergehenden zunächst von Bedeutung sind. Ist nemlich die Vermuthung, auf welche jene Cölner Urkunden uns hinlenken, wirklich begründet, so ging sowohl das ältere Bürgerthum als die spätere Ministerialität aus jener früheren hervor.

Wir gehen bei der Betrachtung derselben von den Thatsachen der Karolingischen Verfassung aus und suchen hier zunächst die Keime der späteren Ministerialität.

Es wird hierbei am zweckmässigsten sein, die Spuren des Instituts an der Hand einer Reihe von Denkmälern zurückzuverfolgen, in welchen man, wie z. B. Guérard in seinem Commentar zu dem Polyptychon von S. Germain, viele Karolingische Institute vom 9ten bis ins 12te Jahrhundert hinab nachgewiesen hat, ich meine die Urbare und Register der älteren Fränkischen Abteien. Nur ist dabei von vorn herein zu bemerken, dass in diesen Quellen der ursprüngliche Begriff der Karolingischen Institute sich in vielen Fällen verdunkelt hatte, und dass erst die rückwärts verfolgte Geschichte derselben uns allmälig auf den Punct führt, wo wir den ursprünglichen Zusammenhang deutlich erkennen.

---

a. Die scararii, scaremanni oder caballarii.

Die Zahl älterer und bestimmt datirter Hofrechte aus dem 12ten oder 11ten Jahrhundert ist nicht gross. Wir sahen, dass z. B. das Cölner Dienstrecht in seiner älteren Fassung nur ziemlich unbestimmt in die letzte Hälfte des 11ten oder die erste des 12ten Jahrhunderts gesetzt werden konnte. Schon Böhmer hat

daher mit Recht die merkwürdigen Urkunden der Abtei S. Maximin vor Trier hervorgehoben, durch welche die hofrechtliche Verfassung derselben geordnet wurde. [Regesta a Conrado I. — Henr. VII. No. 1687.] Die Urkunde von 1056, auf die er besonders aufmerksam macht, steht aber im unmittelbaren Zusammenhang mit denen von 1065, 1112, 1116 und 1135 [Hontheim Hist. Trev. I p. 399 ff., 408 ff., 494 ff., 501 ff., 527 ff.] und rückwärts mit denen von 1054, 1026, 1023, 1005, 990 und 970 [ebd. p. 396 ff., 358 ff., 350 f., 327 f., 306 f.], so dass wir hier die hofrechtliche Entwicklung vom 12ten bis an die Mitte des 10ten Jahrhunderts in einer solchen Continuität urkundlich verfolgen können, wie es uns sonst selten verstattet ist. Wir werden auf diese werthvollen Urkunden später wieder zurückkommen, hier ist es zunächst nur Eine Thatsache, auf die es uns bei ihrer Betrachtung ankommt, dass nämlich in ihnen die späteren ministeriales früher als scaremanni oder scararii erscheinen.

Die Urkunde von 1135 zeigt uns das Gericht des Vogts am Tage nach S. Maximin, gehalten judicio ministerialium et scavionum und zwar super praedia et mancipia eorum, qui ministri vel scaremanni dicuntur [a. O. p. 527]. In diesem Weisthum wird das servitium für Vogt und ministeriales durch einen Vergleich zwischen den Ministerialen des Vogts und des Abts gefunden. Die Urkunde von 1116 verfügt „ut servientes ecclesiae, qui scaremanni dicuntur, nulli advocato praeter imperatorem vel abbatem violenter cogantur servire“ [ebd. p. 502]. In der Urkunde von 1112 werden die „servientes, qui scaremanni dicuntur“ [ebd. p. 495] eben so von jeder anderen Vogtei eximirt und zugleich das Vogtgericht am Tage nach S. Maximin für die „praedia et mancipia ministrorum“ anerkannt. Im Jahre 1065 heissen dieselben praedia et mancipia eorum, qui ministri vel scaremanni dicuntur“ [ebd. p. 409], und ebendort werden die judices et ministri, qui scaremanni dicuntur als Mitglieder des Gerichts in ipso principali loco Treviris erwähnt. Die Urkunde von 1056, die die praedia ebenso bezeichnet, fügt zu den „judices et ministri, qui sc. dic.“ noch hinzu „et qui meliores sunt ecclesiae“ [ebd. p. 400], dagegen werden die praedia zwei Jahre früher nur „eorum, qui

scaremanni dicuntur“ genannt [ebd. p. 397]. In den Jahren 1023 und 1026 werden nur die officiales aut mansionarii aut ministri genannt [ebd. p. 360 und 368], aber in der Urkunde von 990 erscheinen die homines „illius loci, qui vocantur scararii“ wieder als die gesetzlichen Beisitzer und Schöffen des Vogtgerichts [ebd. p. 328].

Aus diesen Angaben erhellt, dass man vom 12ten ins 10te Jahrhundert rückwärts den scararius und scaremannus zu S. Maximin als den älteren Namen des späteren minister und ministerialis erkennt. Hier kann es nicht zweifelhaft sein, dass die scararii oder scaremanni keineswegs, wie Fürth [Ministerialen p. 217] allgemein behauptet, nur eine niedere Classe der Ministerialen, sondern wenigstens alle, wenn nicht gar die ausgezeichnetsten ministri bezeichneten. Und so sagt denn auch Cäsarius in seinem Commentar zum Urbar von Prüm [ebd. p. 664] „scararii id est ministeriales“ und setzt sie den mansionarii und haistaldi als Eine Classe entgegen, ja er wiederholt p. 666 seine Erklärung eben so allgemein mit den Worten „scararios modo ministeriales appellamus“ und fügt hinzu „scaram facere est domino abbati, quando ipse jusserit, servire et nuntium seu literas ad locum sibi determinatum deferre“. Wir werden mit letzteren Worten zur Erklärung des Wortes scararius hinübergeführt.

Ehe wir dieselbe weiter antreten, müssen wir zunächst die Bemerkung Fürth's zurückweisen, wornach „eine durch scararii bearbeitete Stelle, besonders eine gerodete Stelle im Walde — den Namen scara“ erhalten haben soll [Ministerialen p. 223]. Das Wort Schar in Verbindung mit Wald- und Weidegerechtigkeiten bezeichnet eben das Recht der Schur oder des Abschrotens, Abweidens, Abholzens im Gegensatz gegen den Boden selbst, wie nach eben dort angeführten Stellen Boden und Schar, forestum et jus nemoris, quod schara vocatur sich entgegengesetzt werden.

In diesen und ähnlichen Verbindungen gebraucht hat also das Wort Schar eine Bedeutung, von der wir in der Erklärung des Cäsarius gar keine Spur finden, und Fürth hat vollkommen fehlgegriffen, wenn er nach einer kurzen Bemerkung Grimm's [Rechtsalterth. p. 317 f.] einen besonderen Zusammenhang der Scaremannen mit Wald- und Weidediensten suchte und sie zu

Markbeamten machte, welche Ansicht Walter [Rechtsg. I § 300 A. 8] ebenfalls angenommen hat.

Beachtenswerther ist die Zusammenstellung Guérard's [Polypt. d'Irminon I § 423]. Indem er auch auf die Erklärung des Cäsarius Rücksicht nimmt, nimmt er die scara für die Verpflichtung „à porter des messages, des paquets, des fardeaux, à conduire des denrées, escorter un convoi, accompagner quelqu'un, faire les corvées, enfin executer sur-le-champ les ordres, qui leur etaient donnés". Nach dieser Definition, die sich hauptsächlich auf die Angaben des Urbars von Prüm gründet, theilt er diesen Dienst, je nachdem er zu Fuss, zu Schiff oder zu Pferd geleistet wird, in die scara pedestris, scara in navi und scara equestris, und allerdings gebraucht das Urbar z. B. §§ 68 und 70 den Ausdruck scara pedestris, so dass in dieser Verbindung die Bedeutung Dienst, wie sie sich noch in dem späteren „Scharwerk" findet, nicht geleugnet werden kann.

Es entsteht nur die Frage, woher scara in jener früheren Zeit nur für den ausgezeichneten Dienst derjenigen gebraucht wurde, die gleichsam die Ordonnanzreiter oder Adjutanten der herrschaftlichen Geschäftsführung waren. Gehen wir, um hierauf eine Antwort zu finden, auf die früheren Perioden zurück, so treffen wir in der Karolingischen Zeit solche unbeschränkte Boten- und Ordonnanzdienste hauptsächlich bei berittenen Dienstleuten. Sie finden sich [Guérard a. O. § 432] im Urbar von Augsburg [Pertz Leg. I p. 177], das „equitat, quocumque illi praecipitur" stimmte offenbar genau mit den Worten des Cäsarius „nuntium seu literas ad locum sibi determinatum deferre" oder „domino abbati, quando ipse jusserit servire", wenn man sich eben diesen Dienst nur zu Pferde denkt. Solche Reiterdienste finden sich weiter in den Urbaren von St. Germain, St. Bertin und Corbey. Guérard hat die caballarii des Urbars von St. Bertin mit Recht eben für die erklärt, welche diese Reiterdienste thun oder, wie es dort heisst, „caballicant". Eben dieser Name aber führt uns nun auf die caballarii, welche in dem bekannten Aufgebotsbrief Karl's d. Gr. [Pertz a. O. p. 146 f.] ebenfalls als berittene Diener eines Abts erscheinen. Man wird zugestehen, dass es die einfachste und natürlichste Erklärung ist, denselben Namen, der an der

einen Stelle im Kriege, an der anderen im Frieden, aber in demselben Zeitraum die berittenen Leute eines Abts bezeichnet, eben auf dieselben Leute zu beziehen und die caballarii jenes Urbars und dieses Aufgebotbriefs für dieselbe Sache zu erklären. Guérard erklärt sich indess, wenn auch ohne weitere Ausführung, so entschieden gegen eine solche Combination, dass wir es nicht umgehen dürfen, dieselbe weiter zu motiviren.

Was zunächst jene caballarii des Urbars betrifft, so dürfen wir füglich den Satz „equitant, quocumque jubetur" auch auf sie anwenden und es erhellt schon daraus, dass zunächst ihr Reiterdienst im Felde, wenn der Abt es befahl, nicht ausserhalb ihrer Verpflichtung lag. Aber Guérard will diese Möglichkeit dadurch abschneiden, dass er die caballarii des Aufgebotbriefs für „hommes de guerre servant à cheval" erklärt. In der Urkunde selbst werden sie entschieden von den homines unterschieden, „homines" heisst es „cum carris et caballariis suis vadant". Allerdings wird für den caballarius eine kriegerische Ausrüstung gefordert und zwar Schild und Lanze, Degen und Dolch, Bogen und Pfeil. Eben diese Waffenstücke aber Schild, Lanze, Bogen und Köcher fordert das capitulare de villis für jeden Wagen [Pertz a. O. p. 186], sie gehört also eben so gut zum Wagen wie zum caballarius, wie dieser, im Gegensatz zu den homines, als untrennbar von dem carrum betrachtet wird. Die Wagen mit den dreimonatlichen Vorräthen, mit Ochsen bespannt und wolverdeckt, bildeten bekanntlich einen Hauptbestandtheil der Armeen Karl's d. Gr. [Guérard a. O. p. 360]. Vergegenwärtigt man sich die Grösse und zugleich die Schwerfälligkeit dieser Traincolonnen, so leuchtet ein, dass sie sehr oft hinter den Bewegungen der eigentlichen Streithaufen zurückbleiben mussten und dass doch die Sicherheit derselben ein sehr wichtiges Moment für den allgemeinen Gang der Operationen bildete. Die Aufgabe, sie gegen feindliche Angriffe zu decken, erforderte daher allerdings zuverlässige militärische Kräfte, und doch lag es im Interesse der Kriegführung, möglichst wenig eigentliche Combattanten zu solchen Zwecken zu detachiren. Unter diesem Gesichtspunct trifft die Aufgabe des caballarius, der im Felde den Gepäckwagen deckt, ziemlich nahe mit der desjenigen zusammen, der zu Hause Transporte geleitet, Lieferungen ein-

bringt u. dgl. Nun wird man auch hierher die Worte des Augsburger Urbars ziehen können [Pertz a. O. p. 177] „Quando in hostem non pergunt, equitat, quocumque etc." Ist nur der mögliche Zusammenhang zwischen dem caballarius im Felde und daheim nachgewiesen, so bildet er für diese Stelle die einfachste Erklärung.

Eine solche berittene Bedeckungsmannschaft unterscheidet sich sehr bestimmt trotz ihrer Waffen von dem berittenen eigentlichen homme de guerre. Sie ist dem letzteren entschieden untergeordnet und entgegengesetzt. Das zeigte sich in dem Aufgebotsbrief, wie im Urbar von St. Bertin [Guérard a. O. II p. 397], wo milites und caballarii neben einander gestellt werden, aber anderer Seits bildet sie doch einen so bedeutenden Bestandtheil des Heeres und muss der Heerdienst ihr selbst eine so bedeutende Stellung daheim geben, dass es uns nicht verwundern darf, wenn sie von dieser militärischen Thätigkeit trotz ihrer zahlreichen Friedensgeschäfte genannt worden wäre. Und allerdings ist der Ausdruck scara z. B. in den annales Laurissenses, jener merkwürdigen Quelle Einhard's, so sehr die stehende Bezeichnung für das Karolingische Heer, dass man damals wenigstens unter dem scararius und scaremannus nur zu natürlich sich einen Heermann oder Kriegsmann denken mochte.

So sind wir denn an dem Leitfaden einer Reihe von Urkunden von dem minister und ministerialis des 12ten zu dem scararius und scaremannus des 11ten und 10ten und von diesem zum caballarius des 9ten Jahrhunderts gelangt. Bei der Entwicklung der späteren Ministerialität kommt es aber doch auch in Betracht, dass eben der Name ministerialis als Bezeichnung des scararius ausdrücklich zu Prüm und St. Maximin hervorgehoben wird. Der Name war nicht ursprünglich gleichbedeutend mit der Sache. Bekanntlich bezeichnete der Karolingische Ausdruck ministerialis zum Theil etwas ganz Anderes. Die vollständige Geschichte der späteren Ministerialität muss also einmal nachweisen, wie der scararius zu jenem Namen kam, dann aber auch, wie der Begriff des Karolingischen ministerialis sich allmälig so verschob, dass er eben jene Leute bezeichnen konnte.

Wir behandeln hier zuerst also die Geschichte des scararius

und caballarius, wie er zum ministerialis in der späteren Bedeutung ward, und darnach werden wir darzustellen versuchen, was mit dem ministerialis der Karolingischen Verfassung für Veränderungen vorgegangen sind. Ehe wir jedoch die Entwicklung des scararius zum ministerialis verfolgen, ist es durchaus nothwendig, ihn in seiner Karolingischen Umgebung noch etwas genauer ins Auge zu fassen.

Guérard, dem wir schon einmal widersprechen mussten, urgirt a. O. § 432 ganz besonders, dass das scaram facere wesentlich verschieden gewesen sei von der Stellung der paraferedi. Es liegt auf der Hand, dass die Stellung eines Botenpferdes an sich ein anderes ist als die eigene Leistung des berittenen Botendienstes. Dieser Unterschied tritt in der von ihm angeführten Stelle Lex Bajovar. I, 14, 4 „paraferedos donent aut ipsi vadant, ubi eis injunctum fuerit" deutlich zu Tage, aber eben mit Bezug schon auf diese Stelle müssen wir uns gegen die Annahme erklären, als sei immer auch der scararius vom paraferedarius verschieden gewesen, d. h. als hätte derselbe Mann nicht bisweilen nur sein Pferd, bisweilen sich selbst zu Pferde zum Dienst stellen können. Diess zeigt einmal das schon öfter erwähnte Augsburger Urbar, wo es von ein und demselben heisst „scaram facit, parafredum donat", sondern wir finden in dem Hofrecht von Maurmünster noch im 12ten Jahrhundert [Schöpflin Als. dipl. I p. 227] milites casati, die „cum caballis serviunt, vel ipsi cum abbate — equitando, vel sibi — praestando".

Darnach gestaltet sich der Dienst der Karolingischen caballarii oder scararii sehr mannigfaltig, sie dienen zu Felde und zu Hause und zwar überall in Sachen, die eine bedeutende Zuverlässigkeit verlangen; allerdings ist die Unterhaltung eines Reitpferds und die eigene Sicherheit im Sattel äusserlich das Haupterforderniss ihrer Stellung, aber, genauer besehen, bedarf es zugleich, um sie genügend auszufüllen, militärischer Bravour, geschäftlicher Umsicht, eben so grosser Verschwiegenheit wie Besonnenheit.

Schon diese Betrachtung lässt uns vermuthen, dass Leute dieses Schlags sich einer verhältnissmässig bevorzugten Stellung erfreuen mochten. So bestimmt sie von den eigentlichen homines

geschieden werden, so waren sie ihnen doch insofern gleichgestellt, als auch sie beneficia hatten. Eben das Urbar von St. Bertin a. O. erklärt, dass es die villae „quae militibus et caballariis erant beneficiatae“ nicht mit aufzuführen gedenke.

Die Bedeutung der beneficia ist in der Karolingischen Zeit immerhin noch unbestimmt und schwankend [Waitz Vasallität p. 34 ff.], und doch, glaube ich, muss namentlich bei den caballariis oder scaremannis eine eigenthümliche Seite des ganzen Instituts zu Tage treten.

Es liegt nämlich auf der Hand, dass der Dienst des Mannes „qui equitat, quocumque jubetur“ nur dann für den Herrn wirklich Bedeutung hatte, wenn derselbe unmittelbar auf dem Grund und Boden der Herrschaft, im Bereich ihrer Wirthschaft angesessen war. Der eigentliche Kriegsmann brauchte diess keineswegs und eben so wenig zunächst der Vasall im weiteren Sinne; er konnte entboten werden, wenn man für militärische oder andere Zwecke seiner Anwesenheit benöthigt war. Ein caballarius aber, auf den man erst warten musste, dessen Dienst nicht möglichst sicher und präsent war, war eben nicht das, was er sein sollte. Nach dieser Bemerkung wird man zugeben, dass, wenn [Waitz a. O. p. 36] die vasalli nobiles und inferioris conditionis und diese den homines terram ejus incolentes gleichgestellt werden, diese letztere Kategorie wol die caballarii jedenfalls mit umfassen musste. Ob, wie Waitz meint, die Ausdrücke homines, qui beneficia habere sive super ejus terras commanere videntur oder auch vassi vel casati homines [Waitz a. O.] einen ähnlichen Gegensatz enthalten, kann kaum zweifelhaft sein, wenn wir eben im Urbar von St. Bertin die milites et caballarii als die hauptsächlichen Inhaber der beneficia erwähnt und gerade so wie jene Ausdrücke neben einander gestellt sehen. In der Ansässigkeit des Vasallen lag für den Herrn eine grosse Annehmlichkeit und Sicherheit, die eben einem solchen einen eigenthümlichen Vorzug vor dem gab, der die Einkünfte seines Lehens auf seinem eigenen Alod oder auf einem anderen Lehen verzehrte. Durch eine solche Ansässigkeit gerieth der Vasall gewissermassen in eine Kategorie mit dem Bauer, der als Precarist oder Beneficiar seine Hufe bestellte, aber anderer Seits war der vasallus casatus eben als solcher doch ein ganz

besonders wichtiges Element, das einflussreich zwischen den vasalli nobiles und den einfachen terram incolentes stand. Nicht alle vasalli casati brauchten caballarii zu sein, aber jedenfalls waren alle caballarii casati. Zu Maurmünster heissen die caballarii [s. oben p. 28] einfach milites casati. Ja wir dürfen noch weiter gehen. Nicht allein die Ansässigkeit war wichtig für den caballarius, sondern es kam auch darauf an, dass er von anderen Diensten möglichst frei und dass er dem Herrn möglichst zur Hand sass. Und hier nun konnte sein Verhältniss allerdings sehr mannigfaltig sich gestalten. Wir finden mansi serviles, von denen bemerkt wird: scaram facit, paraferedum donat [Pertz Leg. I p. 177], aber schon die einfache Leistung des paraferedus findet sich zu St. Germain, Prüm und Lorsch nur bei mansi ingenuiles [Guérard a. O. § 433]. Diese mansi sind, im Gegensatz zu den serviles, zu St. Germain frei von einer Reihe von Diensten, dagegen pflichtig das hostilitium zu zahlen oder, wofür diess nur ein Ersatz, die Wagen und die Bespannung der Traincolonnen zu stellen [ebd. §§ 318, 360]. Hier liegt also die Herstellung der Traincolonne und die Stellung der Botenpferde auf denselben Hufen; zu Maurmünster haben die milites casati, die mit den mansi ingenui belehnt sind [Schöpflin a. O. p. 227], nur das equitando servire und die Stellung der paraferedi, aber als ministeriales beschaffen sie, auf die Mahnung des Abts, die Stellung des Trains von den mansi proprii [ebd. p. 226]. Man sieht, wie hier der caballarius, mit seinem beneficium unabhängiger gestellt, auch in der Verwaltung eine bedeutendere Stellung einnimmt. Der freieren Stellung der scararii zu Maurmünster entspricht es, dass wir zu Prüm sogar eine Reihe von mansi serviles finden, welche nur scaram faciunt und dabei aller übrigen Dienste ledig sind oder ledig geworden sind [Hontheim I p. 665 ff. §§ 2 f., 5 f., 8], aber freilich finden sich daneben auch andere scararii, deren Hufen nicht besser als die mansi ingenuiles zu St. Germain stehen. Dass das scaram facere die Hufe von allen übrigen Diensten eximiren konnte, war natürlich, wo dieser wichtige Dienst häufig gefordert und für die Herrschaft das nächste und überwiegende Bedürfniss war. Der scararius, der so sein beneficium von allen übrigen Leistungen befreite, trat dadurch schon von selbst mehrere

Stufen höher, namentlich zu einer Zeit, wo die Trennung der Stände noch keineswegs vollzogen war.

Ganz besonders aber musste seine Wichtigkeit wachsen, wenn er, wie wir es wiederholt zu St. Bertin finden, auf einer casa indominicata, einem herrschaftlichen Haupthof angesessen war [Guérard a. O. II p. 400 f.]. Bei dem ersten Fall dieser Art gehören zu der casa vier mansi und es heisst „resident in eis ingenui, qui nihil aliud facit per totum annum nisi 2 dies in ebdomada. Dat unusquisque eorum pullum 1, ova 5. Isti arant unusquisque bunarium 1 et colligunt 1 et caballicat. Was hier eben namentlich von dem Register vermisst wird, ist offenbar das hostilitium.

Diese Wohnung in einer casa indominicata theilen die caballarii von St. Bertin mit den majores, und schon hierin tritt ihre Wichtigkeit deutlich zu Tage. Man begreift, dass die caballarii für den ganzen Zusammenhang der Wirthschaft von der grössten Bedeutung, in der casa indominicata, des Herrn Absteigequartier, wenn es nicht eben sein Wohnsitz war [Waitz Hufe p. 47], ganz besonders an ihrem Platze waren. Es ist überhaupt nicht allein der äussere Staatsbotendienst, sondern auch der innere sichere Verkehr des wirthschaftlichen Complexes, für welchen diese Botenorganisation von Wichtigkeit ist. Von diesem Gesichtspunct aus hätte Guérard vielleicht sich weniger über die Plätze gewundert, wo die paraferedarii von St. Germain sich finden, aber er denkt sie sich nur bestimmt „pour pouvoir servir à un système de relais à travers les terres de l'abbaye“ [a. O. I p. 321]. Je näher der Herrschaft oder den Mittelpuncten ihrer Verwaltung, desto wichtiger war der caballarius für den Dienst derselben, desto öfter musste sein Dienst und seine Zuverlässigkeit beansprucht werden. Wir begreifen daher sehr wol, wie es im Interesse der Herrschaft lag, nach Bestreitung der Trainbedeckung eine möglichst grosse Anzahl der vasalli casati zu Hause zu lassen und im Felde nur solche homines zu verwenden, die wol beneficia hatten oder vasalli waren, aber nicht als sesshafte so viel für den Gang der heimischen Administration bedeuteten. Solchen hominibus casatis vertraute der Edle seine Frau und seine ministeria an, wenn er selbst ins Feld musste, und Karl, als er die

Zahl der desshalb dienstfreien Leute beschränkte [Pertz Leg. I p. 119, 173], erkannte doch an, dass eben die homines casati auf diese ehrenhafte Befreiung allein Anspruch hätten, ja er verbot denjenigen königlichen vasalli, die sich nicht auf ihren beneficiis, sondern im palatium aufhielten, solche casati bei sich und also, über jene gesetzlich zugelassene Zahl, vom Dienst zurückzubehalten.

Man wird uns hier einwenden können, dass der caballarius eben nur zu Reiterdiensten als Geleitsmann, Bote, militärische Bedeckung verpflichtet war und dass die vasalli casati, nach unserer eigenen Behauptung, keineswegs nur aus den caballariis bestanden, sondern diese nur unter diese allgemeinere Kategorie mitzählten.

Dagegen erwidern wir Folgendes. Wir trafen zu St. Bertin die milites et caballarii dicht nebeneinander und zu Maurmünster die milites casati entschieden als caballarii, endlich zu St. Maximin und zu Prüm die mit den caballarii gleichbedeutenden scaremanni als ministeriales. Wenn wir nun neben dieser Kette von Thatsachen in den Capitularien die homines oder vasalli casati zur Verwaltung der ministeria frei vom Kriegsdienst finden, ist dann nicht der Schluss erlaubt, dass eben unter ihnen auch die caballarii oder scaremanni für die ministeria verwandt wurden?

Wir berühren hiermit einen für unsere ganze Darstellung überaus wichtigen Punct. Wenn wir nach den Thatsachen, die uns zu Gebote stehen, als die älteste Form, die eigentliche Urform der späteren ministeriales die scaremanni oder caballarii erkannten, wenn wir diese entschieden in der Karolingischen Zeit nachweisen können, so wird es für die spätere Entwickelung von Wichtigkeit, zu wissen, wie jener ältere Namen mit dem späteren sich vertauschte, und dazu wieder fragt es sich, wie sich die Karolingischen ministeria und ministeriales zu den Karolingischen caballarii verhielten.

---

b. Die unteren ministeriales der Karolingischen Verwaltung.

Cäsarius in seinem Commentar sprach einfach die Identität der scaremanni und ministeriales aus und erklärte das scaram facere, von dem er den Namen herleitete, für unbeschränkten Bo-

tendienst. Darnach waren also in der Zeit, wo das Urbar von Prüm verfasst wurde, jene Botendienste eine allgemeine Verpflichtung der ministeriales und sie wurden von diesen Diensten eben gleichzeitig scararii oder scaremanni genannt. Die Urkunden von St. Maximin, die diese Identität bis ins 10te Jahrhundert zurück nachweisen, zeigten zugleich, dass nicht etwa die unteren, sondern gerade die meliores servientes unter beiden Namen verstanden wurden. Nach diesen beiden Zeugnissen war also bei dem damaligen ministerialis die scara, d. h. der unbeschränkte Botendienst, der allgemeine und hervorstechende Charakterzug, und dadurch unterscheidet sich der Begriff der damaligen Ministerialität wesentlich von dem der späteren, nach dem bekanntlich das eigentlich bezeichnende Moment für diese die höheren Hausdienste waren. Wie jedoch die spätere Ministerialität neben dem Hausdienst den Kriegsdienst gleich allgemein übte, so muss auch die frühere neben dem scaram facere ministeria verwaltet haben, weil sie eben sonst diesen zweiten Namen neben dem der scararii nicht erhalten haben würde.

Vor diesen beiden Perioden der Ministerialität liegt die Karolingische. In ihr finden wir den Namen der scara, der caballarii und der homines casati, und daneben auch den der ministeriales, aber zunächst fehlt jede ausdrückliche Combination der caballarii oder scararii mit den ministeriales.

Dass das Wort ministerium und ministerialis in der Karolingischen Zeit die verschiedensten Stufen der Amtshierarchie bezeichnete, dürfen wir als bekannt voraussetzen. Ein Longobardisches Capitulare von 786 [Pertz a. O. p. 51] stellt bei Verordnung des allgemeinen sacramentum den fiscalini und coloni gegenüber die „servi, qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in bassallatico honorati sunt cum domini sui et caballos, arma, et scuto et lancea, spata et senespasio habere possunt". Die Bewaffnung, welche hier als Zeichen der honorati in Beneficien und Ministerien erscheint, ist ein Theil derjenigen Ausrüstung, die wir auch bei den caballarii und der Bedeckung der Gepäckwagen fanden. Wir sehen aus dieser Stelle, dass eben auch servi in Folge verliehener ministeria und beneficia zu Pferd, Schild, Lanze und Schwert berechtigt sein konnten.

Nun finden wir aber weiter in dem capitulare de villis § 10 [ebd. p. 182] Folgendes: Ut majores nostri et forestarii et poledrarii et cellerarii, decani, telonarii vel ceteri ministeriales rega faciant et sogales donent de mansis eorum: pro manuopera vero eorum ministeria bene praevideant. Et qualiscunque major habuerit beneficium, suum vicarium mittere faciat, qualiter et manuopera et ceterum servitium pro eo adimplere debeat. Hier hat der major jedenfalls als ministerialis ein beneficium, von dem er zugleich Handdienste, Ackerfrohnde [rega] und Schweinelieferung [sogales] leisten muss. Da auch poledrarii, wenn auch liberi, beneficia hatten, § 50 [ebd. p. 185], so kann es auch von den übrigen ministeriales nicht zweifelhaft sein, dass sie beneficia haben konnten, und in diesem Sinne werden überhaupt den servis die liberi und ministeriales im Capitulare Aquisgranense von 817 entgegengesetzt [ebd. p. 213], so zwar, dass letztere durch Verlust ihres honor oder beneficium, die servi durch körperliche Züchtigung gestraft werden.

Diese ministeriales, welche beneficia haben, honorati und von körperlichen Züchtigungen frei, und die servi honorati mit beneficiis und der Bewaffnung der caballarii sind offenbar dieselben Leute.

Eben diese Beamtenreihen, falconarii, venatores, telonearii, praepositi, decani kommen als ministeriales wiederholt für die Heerbannordnung in Betracht; „quod episcopi" heisst es ebd. p. 168 „et abbates sive comites dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium". Also die Stellung des ministerialis wurde benutzt, um den betreffenden vom Aufgebot zu Hause zu behalten, wogegen die Heerbannordnung für jedes ministerium und für das Gefolge der Frau des Grafen nur je zwei Ministerialen vom Dienst befreite [ebd. p. 119]. Es waren also jedenfalls die ministeriales als Inhaber der beneficia verpflichtet und befähigt, mit ihren Herren Kriegsdienste zu leisten.

Ausser der Verwaltung der ministeria und dem Kriegsdienste finden wir aber noch eine Reihe eigenthümlicher Leistungen. A. O. p. 168 schliesst die Reihe der einzelnen Ministerialen mit den Worten: et alii, qui missos recipiunt et eorum sequentes. Die Verpflichtung, die missi in Folge einer kaiserlichen tractoria zu

empfangen und zu verpflegen, lag den homines liberi, wie den ministeriales der Grafen gleichmässig ob [ebd. p. 2[illegible]].

Eine zweite Verwendung der ministeriales war die zum Botendienst. Sie traten in ihrem eigenen ministerium zunächst oft mehr als die Boten des missus oder comes, denn als selbständige Beamte auf. Wie die ministeriales des Kaisers in seiner eigenen Hofhaltung oft nur eine Aufnahme und Meldung des Thatbestandes für seine eigene Entschliessung zu machen hatten [ebd. p. 158 f., 181], so schickte auch der missus oder comes wieder in manchen Fällen nur seinen missus, um seine geschäftliche Ansicht an der höheren Stelle niederzulegen [ebd. p. 162] oder seine Befehle nach unten auszurichten. Auf diesem Beamtenbotendienst beruhte wesentlich mit die ganze Energie der Karolingischen Verwaltung. So verfügt das capitulare de instructione missorum § 2: „ut quicquid de ejus jussione cuilibet praecipere et commendare debent, potestative annuntient atque praecipiant. Et non sibi faciant socios inferioris ordinis homines, qui semper inde retro res qualescunque tractare volunt; sed illos sibi socient, qui ad effectum unamquamque rem deduci cupiunt". Aber freilich scheint die Gefahr unberechtigter Uebergriffe Seitens dieser unteren missi im Ganzen doch viel grösser gewesen zu sein. Im Jahre 828 wurde den missi auch darüber Bericht auferlegt „quales ministros habeat [comes] ad populum regendum vel missos, utrum juste in ipsis ministeriis agant, aut consentiente vel neglegente comite a veritate et justitia declinent" [ebd. p. 329]. Nach dieser Stelle erscheint nun der minister allerdings zunächst nur in seinem ministerium zugleich als missus. Anderer Seits aber treten doch auch die ministeriales, allgemein als solche, als Boten des Grafen auf.

In der königlichen Hofhaltung wird ausdrücklich erwähnt, dass alle übrigen ministeriales und auch vorzüglich die venatores et falconarii nicht nur die Briefe und Aufträge des Königs und der Königin zu besorgen haben, sondern auch die des siniscalcus et buticularius „quando — de nostro verbo eis aliquid facere praeceperint" [Capit. de villis § 47, ebd. p. 184]. Für diese beiden Oberbeamten konnten aber Falkner und Jäger zunächst nicht in ihrem eigenen ministerium, sondern nur als missi über-

haupt Botschaft zu tragen haben. So werden allgemein die ministeriales der domini beschuldigt, gegen Bestechung Freiheit vom Dienst zu ertheilen [ebd. p. 119], und ein Italienisches Capitular von 807 [ebd. p. 150] erwähnt die paraferedi und mansionatici, welche auch von den falconarii et venatores und anderen Ministerialen gefordert werden.

Nach diesen Angaben wird sich das Bild dieses eigenthümlichen unteren Beamtenstandes ziemlich deutlich herausstellen: er hat sein einzelnes ministerium gegen ein beneficium zu verwalten, von dem er aber auch noch bestimmte Ackerfrohnden und Abgaben leistet, daneben aber ist er zum Kriegsdienst pflichtig mit einer bestimmten Bewaffnung als caballarius und zugleich der allgemeine Geschäftsträger der Grafschafts- und königlichen Verwaltung, bei dem zugleich, wenigstens häufig, das gesetzliche Absteigequartier des missus ist.

Endlich aber ist es wünschenswerth, diesen unteren Beamten mit seinem beneficium wo möglich in seinem Verwaltungsdistrict zu fixiren, und zwar aus zwei Gründen: erstens gewinnt er dadurch an Auctorität und Zuverlässigkeit für den Amtsbezirk selbst, wie z. B. das cap. Pistense § 14 [ebd. p. 491] für seine Münzcommission mit Allod oder Beneficium in der Grafschaft ansässige Leute fordert; dann aber ist dadurch die Möglichkeit gegeben, dass der Ministerial sich von seinem beneficium unterhält, wie das capit. de villis § 50 diess namentlich für den poledrarius verlangt; im entgegengesetzten Fall ist er von dem Herrenhof oder durch andere Leistungen zu erhalten.

Diese Beamtenclasse nun fällt offenbar ihrer äusseren Erscheinung und ihrer Stellung nach mit den caballariis und scarariis, wie wir sie oben kennen gelernt haben, wesentlich zusammen, sie sind in dem grossen Znsammenhang der Karolingischen Verwaltung genau das, was in den späteren, beschränkten Kreisen der Dienstrechte die scararii des 11ten und 12ten Jahrhunderts.

---

c. Der Karolingische untere ministerialis oder scararius in den nachkarolingischen Heeren.

Es wird jetzt darauf ankommen die allmäligen Veränderungen nachzuweisen, durch welche ihre Stellung sich verschob. Der Zusammenhang, in dem sie unter Karl's Regierung gestanden, verrückte sich jedoch auf verschiedenen Seiten, und wir werden das Kriegswesen und die eigentliche Civilverwaltung ins Auge zu fassen haben, um uns eine vollständig klare Vorstellung davon zu verschaffen.

Die grosse Veränderung im Kriegswesen lässt sich einfach so bezeichnen, dass die grossen Verpflegungsanstalten für die Armee immer mehr reducirt und diese selbst ausschliesslich aus Cavallerie gebildet wurde. In der westfränkischen Heereseinrichtung bleiben die Traincolonnen viel länger bestehen. Noch 1147 unterschied sich das Französische Kreuzheer von dem Deutschen durch die Sitte, den Proviant auf Wagen und Lastthieren mit sich zu führen [Gesta Ludov. VII bei Duchesne Scriptores IV p. 398]. Der Franzose Albero Erzbischof von Trier war es, der 1139 sich unter allen deutschen Fürsten durch die reichlichen Mundvorräthe seiner Truppen auszeichnete und durch die kluge Ueberlegung „plus conferré ad victoriam et ad accendendos animos virorum vini copiam et aliorum victualium quam multa millia famelicorum“ [Balderic. Gesta Alberonis c. 83 und Jaffé Konrad III. p. 27 A. 44].

Dagegen finden wir in der Marschordnung Friedrich's I. bei seinem Aufbruch gegen Mailand wol die servi, mulis aliisque jumentis militum sarcinas advehentes [Radevic. de gestis Frider. I. c. 32], aber diess sind offenbar nur die servientes mit den Packpferden der einzelnen Ritter, dagegen die Proviantwagen ersetzt werden durch die pistores et alii negotiatores, qui portaverunt exercitui necessaria [Sir Raoul b. Muratori Script. VI p. 1174].

Die Veränderung in der Organisation der Armee macht sich auch bei der Angabe der Leistungen bemerklich, auf welche sie gegründet war. „Les chevaux“ sagt Guérard [Polypt. d'Irm. I p. 664] „remplacerent successivement les boeufs dans les prestations de guerre“. Beim Kloster Weissenburg bleiben die boves in hostem und die parafredi der Fränkischen Verfassung neben

den neueren caballis in hostem bestehen [Zeuss Traditiones Wizenb. p. 275 f.], in Maurmünster eben so [Schöpflin Als. dipl. I p. 226 f.], aber zu Prüm war aus jenem kriegerischen Fuhrdienst, dem hostilitium, das beibehalten war, die natselde geworden, d. h. die Beförderung des Abts in seinem eigenen Gebiete von Hof zu Hof, wie Cäsarius [Hontheim a. O. p. 663] es ausdrücklich erklärt.

Da liegt es nun auf der Hand, dass mit dem grossen Train, auf dem die Kriegführung der Karolinger wesentlich beruht hatte, das Bedürfniss seiner militärischen Bedeckung ebenfalls verschwand.

Das erste bedeutende Karolingische Heer, was ohne einen Train im Felde deutlich erscheint, ist das Karl's des Kahlen im Jahre 841: „nam neque ipse“ sagt Nithard II, 8 „neque quilibet in suo comitatu quicquam absque quod corpore gerebant et absque armis et equis habebant“. Und offenbar trugen zunächst die Bruderkriege der Söhne Ludwig's dazu bei, dass die berittenen Aufgebote des Adels allein die militärischen Entscheidungen an sich rissen. Die Ausdauer der Pferde ist bei allen Bewegungen, die der Schlacht von Fontanetum vorhergingen, ein überaus wichtiges Moment [Nithard II, 6, 9 f.], die Erzählung, dass Arnulf's Truppen die Mauern von Rom auf ihren aufgehäuften Sätteln erstiegen [Liudpr. Antap. I, 27], zeigt uns auch hier, dass man sich das Heer wesentlich als beritten dachte, was ja von den Siegern an der Dyle historisch feststeht [Dümmler de Arnulfo p. 55]. Bei dieser Umbildung des Heeres musste nun aber auch die Stellung der caballarii eine wesentlich andere werden. Schon Karl der Grosse hatte auf die Brünne als die Waffe des vornehmen und berittenen Kriegers ein grosses Gewicht gelegt. Es ist bekannt, dass er namentlich ihren Verkauf in die Fremde verbot [Pertz Leg. I p. 38, 115, 133], dass er darauf bestand, dass alle vorhandenen Brünnen wirklich im Felde gebraucht würden [ebd. p. 133, 173]. Der caballarius führte keine Brünne. Seine Waffen waren überhaupt mit denen des höheren Vasallen nicht zu vergleichen. Der Aufgebotsbrief von 806 [ebd. p. 145], der für ihn Schild, Lanze, Schwert und Dolch verlangt, fügt noch eine Anzahl Geräthschaften hinzu, die auf dem Wagen geführt,

doch wesentlich von ihm gebraucht werden sollen, wie später der Schildträger des 12ten Jahrhunderts Sichel und Axt zum Fouragiren führte [Pertz Scr. X p. 265. Otto Fris. Gesta Frid. II, 18]. Es unterschied sich eben der höhere Vasall von dem caballarius wie der eigentliche Feldsoldat, auf dem das Gewicht der Entscheidung beruhte, von der leichten Truppe, nur dass hier der Dienst die letztere wesentlich beim Gepäck- und Lagerdienst ferngehalten hatte von dem eigentlichen Gefecht. Vergegenwärtigt man sich nun jene berittenen, edlen Schlachthaufen, die wir schon nach der Schlacht bei Fontanetum [Nithard III, 6] ihre fürstlichen Reiterspiele halten sehen, so wird Niemand glauben, dass der caballarius zwischen ihnen als ein gleichfähiges und militärisch gleichgebildetes Glied habe eintreten können.

Was wurde nun aus diesem Bestandtheil des Karolingischen Heeres?

Wir haben oben zunächst nachgewiesen, dass der spätere scaremannus und ministerialis eine wahrscheinliche Fortsetzung des Karolingischen war. Die gewöhnliche Annahme ist freilich, dass die ministeriales, unfreie Hausdiener, erst allmälig das Recht Waffen zu tragen erlangt hätten [Fürth Minist. p. 45. Dönniges das deutsche Staatsrecht I p. 546], aber schon jener eigenthümliche Zusammenhang führt uns auf die Vermuthung, dass der Karolingische caballarius auf seinen späteren Nachfolger, den ministerialis des 11ten Jahrhunderts, das Recht, wenigstens seine eigenthümlichen Waffen zu tragen, vererbt habe. Wenn nun aber 983 der Bischof von Constanz bei einer Schenkung an Petershausen erklärt „milites, quos monasterio tradidi, equitando serviant“ [Neugart Cod. Alem. I p. 634], so sind diess offenbar nicht milites, die zu Pferd d. h. ritterlich dienen sollen, sondern sind Krieger, die durch den Botendienst zu Pferde [s. oben p. 25], zu dem sie geschenkt werden, schon sich als niedere von den höheren Vasallen unterscheiden, eben so wie zu Maurmünster die milites casati „caballis serviunt vel ipsi cum abbate — equitando, vel sibi — praestando“, mit Einem Worte es sind caballarii oder scaremanni, die ausdrücklich schon milites genannt werden, zu einer Zeit wo die Urkunden von S. Maximin diesen Ausdruck noch nicht gebrauchen. Hiermit stimmt es nun sehr wol, dass

die St. Galler Mönche von ihren majores und cellerarii nur das hervorheben, dass „quidam ex ipsis more nobilium gladium cingebant“ [Pertz Scr. II p. 161]. Wie jener scutifer, den König Friedrich vor Tortona mit dem Rittergürtel bekleiden wollte, jedenfalls schon vorher neben seiner Axt ein Schwert trug [Otto Fris. a. O.], so müssen wir uns auch die Ministerialen des 9ten und 10ten Jahrhunderts bewaffnet wol, aber nicht more nobilium, denken.

Die milites armati [Thietmar. VI, 33. Otto Gesta Frider. II, 14], denen Widukind I, 38 eine ganze legio Thuringorum cum raro milite armato entgegengesetzt wird, sind offenbar nicht die Bewaffneten, im Gegensatz zu den Unbewaffneten, was a. O. gar keinen vernünftigen Sinn gäbe, sondern die ritterlich Bewaffneten gegenüber den Leichtbewaffneten. [Waitz Heinrich I. p. 111 A. 1.]

Nicht der ritterliche Gürtel allein unterschied den so Bewaffneten von anderen Waffentragenden, sondern es kam noch anderes hinzu. Wenn der Biograph des heiligen Otto bemerkt, dass in Pommern bei der Grösse und Stärke der dortigen Pferde „unusquisque militum sine scutifero militat, manticam pro se gestans et clypeum“ [S. Ottonis vita Seifr. § 85. Pertz Scr. XII p. 767], so war am Anfang des 12ten Jahrhunderts jedenfalls der Deutsche ritterliche miles nicht ohne einen scutifer denkbar, der auf einem Beipferd seinen Mantelsack und Schild führte. Hebt nun Ortlieb von Zwifalten [drs. X p. 78] von den dortigen Ministerialen hervor „non adhuc tam cervicosum — possidet ecclesia, qui vel militaribus armis permittatur equitare vel manticam cujusdam monachi — in suo jumento dedignetur portare“, so sehen wir auch die Art der Waffen, aber auch die Bepackung des Pferdes als Unterschied der Ministerialen vom Ritter hervorgehoben. Im Gegensatz gegen den letzteren erscheint der ministerialis keineswegs als gar nicht, sondern nur anders bewaffnet und beritten. Zu Pferd mit Schild und Speer treffen wir einen solchen als Reisegefährten des berühmten Tutilo [drs. II p. 98].

Dass auch diese Leute im Gegensatz zu den übrigen Genossen einer familia milites genannt werden konnten, liegt auf der Hand; dass sie zu Maurmünster und Petershausen oder Constanz

so genannt wurden, kann nach dem Obenangeführten nicht zweifelhaft sein. Andererseits aber werden auch wieder die milites [z. B. Pertz a. O. p. 104] so bestimmt der familia gegenübergestellt und die arma militaria den ministeriales abgesprochen, dass sie an solchen Stellen nicht zu jenen gezählt werden dürfen. Bei diesem Schwanken des officiellen Namens kommen wir eben näher an die Frage, von der wir ausgingen, ob und wie sie sich bei dem eigentlichen Heerdienst betheiligten.

Das deutsche Heer, noch am Anfang des 11ten Jahrhunderts, bestand keineswegs nur aus gepanzerten Streitern. Das apocryphe decretum de expeditione Romana [Pertz Leg. II Capit. spur. p. 3] verlangt auf die einzelne Halsberge zwei, auf die einzelne Brünne einen scutarius, aber früher war die Zahl der scutarii im Verhältniss zu der der milites noch grösser. Wir finden auf einen miles in einem einzelnen Fall für die östlichen Auszüge fünf scutarii gefordert [Wenck Hess. Landesg. III p. 35].

Noch später, am Anfang des 12ten Jahrhunderts, erkannten verständige Militärs sehr wol, dass die schweren Kettenhemden die Bewegung von Ross und Mann vielfach hemmten, und legten sie in einzelnen Fällen ab, um der Verfolgung desto mehr Beweglichkeit und Schnelligkeit zu geben. [Passio Caroli c. 115. Pertz Scr. XII p. 615 f.] Man war also keineswegs blind gegen die Vorzüge der leichteren Bewaffnung, die den scutarius unterschied, und wenn auch die Trosscolonnen verschwanden und das eigentliche Reiterheer der edeln Vasallen dadurch an Beweglichkeit zunahm, so war jedenfalls jene leichtbewaffnete Bedeckungsmannschaft ein so werthvolles militärisches Element, dass man es auch behalten mochte, seitdem die frühere Hauptaufgabe derselben von viel geringerem Umfang geworden. Die leichtbewaffnete Reiterei Heinrich's I. eröffnete die Ungarnschlacht von Riäde durch einen maskirten Angriff [Widukind I, 38, s. oben p. 40], und soll die vielbesprochene Stelle, Widukind III c. 2, von den zahllosen Strohhüten, die Otto I. sich nach Frankreich zu führen rühmte, einen Sinn haben, so kann es nur der sein, dass diese Armee wesentlich und absichtlich ohne Helme, d. h. leichtbewaffnet nach Art der scutarii ins Feld rückte, um durch die Beweglichkeit grosser Reitermassen zu entscheiden. Im entschiedenen Gegensatz zu

diesem Heer steht die auserlesene Heerschaar, über die wir aus der Geschichte des Jahres 990 bei Thietmar IV, 9 das interessante Urtheil eines Böhmischen Kundschafters besitzen. „Exercitus hic“ berichtete er Bolislaus „quantitate parvus, qualitate sua optimus et omnis est ferreus. Pugnare cum eo tibi potis es, sed si tibi hodie victoria evenit, sic prosterneris, ut fugiendo Miseconem — vix aut nequaquam evadas et Saxones tibi hostem in perpetuum acquiras. Si autem victus fueris, finis est etc.“ Hier also haben wir es mit einem ungewöhnlich kleinen, aber ebenso ungewöhnlich gut und vollgerüsteten Heere zu thun, einer Kerntruppe ganz in Eisen, deren Widerstand selbst für einen an Zahl weit überlegenen Feind keinen sichern Erfolg erwarten lässt. Aber eine solche Erscheinung war offenbar auch für die Böhmen neu und ungewohnt, so dass wir also für gewöhnlich die legiones inermes [Widuk. I, 38], die pilei ex culmis contexti [ebd. III, 1], kurz den leichtbewaffneten miles oder caballarius damals noch als ein sehr wesentliches und überwiegendes Element denken müssen.

So lange nun aber der miles armis militaribus armatus keineswegs den einzigen Bestandtheil der Heere bildete, war auch zunächst keine Veranlassung, den Karolingischen caballarius von denselben auszuschliessen. Im gewissen Sinne war er der Vorgänger des späteren scutifer; wie dieser für des einzelnen Ritters Saumpferd und Waffen sorgte, so hatte er früher für den Packwagen sorgen müssen. Aber dieser scutifer selbst wieder in seiner älteren Gestalt war nicht der Knappe des 13ten und 14ten Jahrhunderts, ein Ritterbürtiger ohne Rittergürtel, sondern sehr oft wie jener Held vor Tortona [Otto Gesta Frid. II, 18] ein nicht ritterlich geborner, der gar nicht über seinen Stand hinausdachte. Der Ausdruck Knecht, der noch heute im correcten Niedersächsisch nur einen Diener bei und mit Pferden bezeichnet, umfasste offenbar jenen älteren caballarius und den späteren scutifer in ihrer Uebergangstufe und bezeichnet so z. B. in den echten Nibelungen nicht etwa den Diener eines einzelnen Ritters, sondern eine bestimmte Waffengattung, die an Zahl die Ritter ebenso überwiegt, wie sie ihnen an Bedeutung nachsteht. [Nibel. Not ed. Lachmann Str. 76, 1447, 1513 u. a.]

Sie werden dem Adel entgegengesetzt. „Do wurden“ sagt

die Kaiserchronik [ed. Diemer p. 33 extr.] „di chnehte, di von adele unt von rehte rewelte vorsten solten sin". Aber eben sie nimmt das Wort überhaupt für den streitbaren Mann [ebd. p. 10 Z. 27, 44 Z. 2 f. 104, [illegible] ff.] und die „edel knehte", das „edel ingesinde" der Nibelungen [Str. 1744, 1867] sind bekannt genug.

Nach allen diesen Thatsachen kann es nun kein Zweifel sein, dass es milites ohne ritterliche Waffen in den familiis, den Dienstmannschaften der nachkarolingischen Zeit gab und dass ebensolche milites in den damaligen Heeren geschätzt und gebraucht wurden. Wenn nun der caballarius, ohne Helm und Panzer, unter den Karolingern heerpflichtig war und wenn der ministerialis des 11ten Jahrhunderts, der sonst so viele Züge mit ihm gemein hat, es auch ist, so ist wahrlich nicht abzusehen, wie in der Zwischenzeit die Heerverfassung der späteren Karolinger und Ottonen für ihre leichte Reiterei ein anderes Material hätten haben sollen, als eben diese caballarii oder scaremanni.

Für die weitere Erörterung dieser Frage scheint es ein sehr bezeichnender Umstand, dass die späteren ministeriales hauptsächlich zu zwei Diensten verpflichtet sind, zum heerschilt und zum servitium regis [Cod. Lauresh. I p. 246]. Es sind das die beiden Hauptdienste für den König, wie die Mönche von Corvey sich rühmten „servitium regis tam in expeditione quam in curia adeunda et in hospitiis procurandis exuberare" [Martene collectio ampl. II p. 307]. Auch bei den Karolingischen caballariis bildete der Kriegsdienst und die Beherbergung der königlichen Beamten und der Gesandtschaften Hauptbestandtheile ihrer Leistungen. Und sollte es zufällig sein, dass während später die kriegerische Stärke und Leistung nach Helmen, Gleven oder „grossen Ro[illegible]" gemessen wurde, der heerschilt [Lang Reg. I p. 201, Böhmer Reg. a. O. no. 2296] als die früheste Bezeichnung für den Heerdienst erscheint? In einer Zeit, wo der Schild und der scutarius gegen die Brünne und den miles militaribus armis im Heer noch weit überwog, konnte nur dieser Ausdruck für die allgemeine Heerpflicht gebraucht werden. Dass er aber gebraucht wurde, zeigt eben das Alter und die Allgemeinheit des Heerdienstes des caballarius.

Wir haben schon oben eine Stelle aus Dietmar angeführt, wo uns zuerst ein ganz gepanzertes Ritterheer begegnete, und auf den Eindruck hingedeutet, den eine solche neue Erscheinung im Felde machte. Dass die Ueberlegenheit dieser gepanzerten Schlachthaufen rasch allgemeine Anerkennung gewann, ist eine so bekannte Thatsache, dass es kaum der Mühe lohnt, auf Stellen aufmerksam zu machen, wo diese Anerkennung deutlich zu Tage tritt. So sagt König Otnit [ed. Ettmüller I Str. 43—47] „Ih enwil deheinen füeren, er enhabe sturmgewant, er en si ouch ein riter oder riters genoz“ und es werden ihm darauf versprochen fünftausend Ritter „wiz alsam ein snê in lihten stalringen niender man si blecken siht“. Hervorzuheben ist dabei nur, dass also der Dichter selbst Ritter und Ritters Genoss ohne Sturmgewand kannte und dass er ein entschiedenes Gewicht auf die glänzend lichten Stahlhemden legt [vergl. ebd. II, 39 ff., 103 ff., 114 ff.]. So tadelte der Herzog von Kärnthen die Dienstleute von Gurk als „milites pannosi — cum rubiginosis gladiis“ [Vita Chuonradi I c. 16 bei Pertz Scr. XI p. 73] und Vincentius Prag. ad a. 1142 erzählt von den Böhmischen Kundschaftern, die bei Pilsen im Anmarsch das deutsche Heer erblicken: „tantam multitudinem —, quod sole super clypeos eorum deauratos et super loricas eorum et galeas refulgente omnia montana resplendere videbantur“. Die Bedeutung der äusseren imponirenden Erscheinung neben der der gesteigerten Wehrhaftigkeit tritt hier an den ganz gepanzerten Streitmassen deutlich zu Tage.

Dieser Entwicklung der deutschen Kriegsverfassung konnte nun aber den leichtbewaffnete caballarius nicht so leicht folgen. Die Beschaffung einer solchen Rüstung war zu kostbar. Karl der Grosse verfügte, dass die überzähligen Brünnen in den klösterlichen Waffenhäusern nur den höheren Vasallen käuflich überlassen werden sollten [Pertz Leg. I p. 173], jedenfalls, weil der caballarius sie gar nicht brauchen konnte. Die militärische Neigung zu einer glänzenden Waffe mag auch schon damals sich bemerklich gemacht haben, die St. Galler Mönche klagen, am Anfang des 10ten Jahrhunderts, nicht überhaupt darüber, dass die majores locorum Waffen zu tragen anfingen, sondern dass sie scuta et arma polita zu führen wünschen [Pertz Scr. II p. 103].

Nachdem aber die Bedeutung einer glänzenden und vollständigen Rüstung immer allgemeiner anerkannt und das Uebergewicht des Panzerreiters gegenüber den anderen Waffengattungen immer unzweifelhafter ward, musste das Streben der ministeriales sich höher richten und statt des glänzenden Schildes und Schwertes musste die Brünne selbst oder gar die Halsberge schon desshalb das Ziel ihres Ehrgeizes werden, weil sie in vielen Fällen wenigstens die Bedingung ihrer militärischen Verwendung wurde. Man konnte jetzt in der Armee selbst nicht mehr so viele Leichtberittene wie früher gebrauchen, und wenn auch denen, die noch als solche fortdienten, die Brünne wie früher nicht zukam, so musste sie anderen bewilligt werden, um aus ihnen wirkliche milites militaribus armis zu machen.

Das erwähnte decretum de expeditione Romana fordert für den Römerzug von den Lehnsleuten auf je 10 mansi eine Brünne oder halsberge und zwei scutarii, von den Ministerialen von je 5 mansi eine Brünne und einen scutarius. Wir ersehen daraus, dass seit Karl's des Grossen Zeit, der erst von 12 mansi eine Brünne verlangte [Pertz Leg. I p. 133], die kostbare Waffe viel allgemeiner geworden ist, aber sie ist auch offenbar schon wieder durch die Halsberge in Schatten gestellt. Dem Vasallen wird auf die Halsberge 3 Mark vergütet „quot decem mansos in beneficio possideant, tot brunias cum duobus scutariis ducant, ita tamen ut pro halsperga tres marcas et pro singulis scutariis singulas marcas accipiant“ [Pertz Leg. II 2 p. 3]; den Ministerialen dagegen wird sie nur als eine ausserordentliche Gnade zugestanden „quicunque 5 mansos in beneficio possideant, domino suo — bruniam cum uno scutario ducant. Et hoc in arbitrio dominorum pendeat, quos ducant, a quibus stipendia accipiant, quibus etiam halspergas concedant“. [ebd.]. In den Augen und nach der Erfahrung des Verfassers war also die Halsberge gerade an die Stelle getreten, die die Brünne zu Karl's des Grossen Zeiten eingenommen als ein besonders kostbares Waffenstück, das die Herren aus ihren Vorräthen nur einzelnen Dienstleuten zugestanden. Die Halsberge verdrängte die Brünne im Verlauf des 12ten und 13ten Jahrhunderts [v. Sacken Die Ambraser Sammlung I p. 57 ff.], obgleich in Malereien und Dichtungen des 12ten Jahrhunderts die

Halsberge schon als die allgemeine ritterliche Bekleidung vorkommt [Kugler Kl. Schriften I p. 42 f. Diemer Deut. Gedichte p. 174 f.].

Bei der schwereren Rüstung war aber zugleich ein stärkeres Pferd und eine Veränderung der Bepackung nothwendig [s. oben p. 41] und es stimmt mit unserer bisher gegebenen Darstellung durchaus, wenn in dem decretum de expeditione Romana der Herr für den Ministerialen, mag er in Brünne oder Halsberge dienen, ein Rennpferd und ein Reitpferd stellen muss: „Ipsis ad itineris praeparationem 5 librae suae monetae stipendium tribuantur et duo equi, unus currens alter ambulans, addantur et duobus sociis soumarius victilibus bene oneratus committatur". Diese Anordnung war nothwendig, weil eben der caballarius nach seiner hergebrachten Bewaffnung solche Pferde nicht führte. In dem merkwürdigen Vertrag Konrad's II. vom Jahre 1029 [Eccard Script. II p. 110 f.] über die Ministerialen von Weissenburg fehlt der equus currens und ambulans, nur das Saumpferd und zwei für die beiden servientes bei demselben finden sich. Das Bamberger Dienstrecht [Fürth Minist. p. 510] sagt „si expeditio in Italia est, dominus per singulas loricas unum equum det et 3 libras".

Im Cölner Dienstrecht [ebd. p. 512] wird auch weder der Rüstung, des Unterschieds der Brünne und Halsberge, noch jener beiden Pferde erwähnt, der ministerialis ist hier schon vollkommen zum ritterlichen Mann geworden, nur das Saumpferd für je zwei milites mit seiner Bepackung wird vom Herren gestellt.

Diese verschiedenen Thatsachen zeigen uns jedenfalls einen Fortschritt des ministerialis: er tritt immer selbständiger in seiner kriegerischen Rüstung auf und es bedarf bei dem Beginn des einzelnen Kriegszugs immer weniger der Unterstützung des Herren. Wir dürften darnach vielleicht für das Alter des decretum [Dönniges Reichsverf. I p. 567 A. 3] darauf hindeuten, dass es in den Anfang dieser Entwicklung vor oder spätestens in dieselbe Zeit mit Konrad's II. Weissenburger Dienstrecht gehört, wohin auch Eichhorn es schon setzte.

d. Der scararius als Bote und Geschäftsträger.

Die hier geschilderten Veränderungen der deutschen Heerhaufen setzten also an die Stelle des leichten Reiters und des Fusssoldaten den schweren Reiter, und manche ministeriales wurden auf diesem Wege aus caballariis zu milites armis militaribus. Schon die Kostbarkeit dieser Ausrüstung musste aber verhindern, dass alle dazu gelangen konnten. Forderten die Capitularien erst von dem Eigenthümer oder Besitzer von 12 Hufen eine Brünne, so musste, wenn diese auch nicht so kostbar blieb, doch die ganze Ausrüstung eines schweren Reiters, abgesehen von der Verpflegung, ein bedeutendes Einkommen voraussetzen. Kleinere beneficia genügten dazu natürlich nicht, namentlich nicht, wenn, wie in den späteren Dienstrechten, der Reiter immer mehr auf seine eigene Rüstung angewiesen wurde. Einige Dienstrechte beschränken die Theilnahme an den Römerzügen auf die Beneficien von bestimmter Grösse, die kleineren bleiben dabei natürlich für gewöhnliche Heerzüge diesseits der Alpen doch pflichtig, aber auch hier muss noch ein Unterschied stattgefunden haben. „Vortme" heisst es in einem späteren Trierer Dienstrecht [Grimm Wsth. II p. 83] „so solen dye dynstlude sente Petirs dyenen unsme heren von Trieren und syme stifte bit deme lyve und sich gewaypint und gerieden haldin, darna sy it vermoigen, in des stiftes kost. Dy dinstlude aver, dye der moigen nit inhaint, dye solen unsme heren dyenen uf des stiftes kost uf synen vestenin, so it dem stifte noit doit". Der Dienst konnte also nach der Leistungsfähigkeit des einzelnen sehr verschieden an Ausdehnung sein.

Für den caballarius oder scararius war dabei nun jedenfalls die Pflicht der Botenritte von besonderer Bedeutung.

Diese zweite Seite seiner ursprünglichen Thätigkeit kam offenbar bei der Ausbildung oder Veränderung der ersten wesentlich in Betracht.

Wir haben schon oben einzelne Züge dieses Botendienstes [p. 35] zusammengestellt. Es kommt hier darauf an, sie zu vervollständigen.

Der Bote war zunächst der einfache Ueberbringer eines schriftlichen oder mündlichen Auftrags. Allerdings kommt es vor, dass

ein Bote ohne Beglaubigungsschreiben nicht acceptirt wird [Otnit ed. Ettmüller III p. 71], aber anderer Seits dient der Bote, der ein Geschäft vermittelte, zur Verstärkung des Beweises, der in der schriftlichen Urkunde vorliegt [Pertz Scr. X p. 148]. Dort sagt der Beschickte „Ih wil dir niht gelouben du solt mir brieve geben", hier heisst es bei einer angefochtenen kaiserlichen Entscheidung „Felici quodam eventu — contigit, ut abbas W. eas — litteras haberet, quas ipse [imperator] — miserat — — et latorem, qui eas ab imperatore acceperat". Der Bote ging natürlich sehr oft, ohne den Inhalt des Briefes zu kennen, was das Generalcapitel der Cistercienser den Ordensmitgliedern ausdrücklich verbot [Martene et Durand thes. IV p. 1257], aber eben so oft war er gerade der mündliche Ueberbringer der eigentlichen Botschaft [z. B. Suger ep. hist. 31. Duchesne Scr. IV p. 502] und im Ganzen gehörte eben beides zusammen; die Nibelungen a. O. St. 1092 bezeichnen die Expedition mit den Worten „brieve unde botschaft was in nu gegeben". Die Briefe selbst konnten zugleich offene und geschlossene sein [Meichelbeck Hist. Fris. I, 2 p. 558]. Im Allgemeinen stand fest, dass ein officieller Bote nicht gehen durfte, ehe ihn der Adressat wieder entliess. So decretirte der Decan von S. Gallen offenbar nach feststehender Usance „Nequaquam — litteris nobis regiis missum abire patimur, sed et sub custodia, quoniam fugam minatur, volo servetur" [Pertz Scr. II p. 143].

Aber ganz abgesehen von diesem Botendienst zwischen zum Theil gleichberechtigten Correspondenten wurde ganz natürlich eine Reihe von Geschäften durch Boten als Stellvertreter der Parteien vollzogen. Namentlich in den Freisinger Urkunden wird dieser missi sehr häufig erwähnt. Der König ernennt für einen einzelnen Fall neben den öffentlichen missi der Provinz besondere missi, d. h. er giebt dortigen Beamten dafür ein besonderes Mandat [Meichelbeck a. O. p. 119], eben so macht es der Bischof, auf ausdrückliches Ersuchen der Partei, mit der er abschliessen will [ebd. p. 161]; die missi werden bei den einzelnen Geschäften ausdrücklich erwähnt „pro hac causa — ut hoc fideliter transegissent" [ebd. p. 222]. Seitens des Bischofs ist es meistens ein Geistlicher oder der advocatus [ebd. p. 246, 258], seitens der Privaten ein missus legitimus [ebd. p. 194] oder legitime sive

rationabili potestate missus [ebd. p. 213]. Es liegt auf der Hand, dass die Stellung dieser missi rechtlich eine andere war, als die jener oben erwähnten Botengänger und Briefträger. Offenbar konnte ein solcher missus nicht festgesetzt werden.

Jener St. Galler Fall [Pertz a. O.] ist hierfür besonders interessant. In Folge einer Hofcabale wird der Capellan Sandrat mit einem Briefe an die Mönche geschickt, der die Ankunft des Königs melden und zugleich ihn autorisiren soll, die Klosterordnung zu inspiciren. Da die Mönche diese Inspection aus eigenem Beschluss einige Tage aufschieben wollen, will der missus ad instituendam regulam sofort erbittert abreisen, aber der Decan giebt die obige Erklärung, dass er, als Ueberbringer kaiserlicher Briefe nicht so abreisen dürfe, und setzt ihn, um diess zu verhindern, fest. Wie hier ein Mandatar des Kaisers als Bote in eine schiefe Stellung kam, so musste doch anderer Seits auch ein Bote dadurch gehoben werden, dass man, statt einen Beamten zu wählen, ihn zum missus legitimus der Herrschaft machte.

Ein servus konnte Namens der Herrschaft die Ersitzung „sessionem more Bajoariorum“ ausführen [Meichelbeck a. O. p. 324] und für einen caballarius finden wir zunächst die Verpflichtung „caballum suum habeat ad servitium S. Mariae, ubicunque ei a senioribus suis seu magistris imperatum fuerit, devote obediat imperantis imperio“, dann aber wird auch hinzugefügt „et fideliter impleat servitium sibi injunctum“ [ebd. p. 326], wie es beim missus hiess „ut hoc fideliter transegissent“. Eine Reihe von Geschäften namentlich musste dem Boten besonders nahe liegen. „Episopi“ heisst es bei Regino Lib. synod. I § 230 „presbyteri et diaconi de locis suis negotiandi causa non discedant, ne circumeuntes provincias nundinas sectentur. Sane ad victum sibi conquirendum aut filium aut libertum aut mercenarium aut amicum mittant et si voluerint negotiari intra provinciam, negotientur“. Hier trat der servus als der nächste und schicklichste negotiator von selbst ein, sowie es natürlich war, dass der Ueberfluss der Einkünfte durch dieselben Hände verkauft und zu Gelde gemacht wurde. So schliesst das Prümer Register eine Reihe von Angaben, unter denen auch die Leistungen von scararii „vinum et sal omnes vendunt“ und Cäsarius fügt hinzu „antiquitus tanta copia

vini et salis proveniebat ecclesiae de curtibus nostris, quod oportebat quasi de necessitate superflua venundare. — Sic etiam observatur hodie, quod homines nostri in curiis nostris vinum nostrum, si volumus cum banno debeant vendere" [Hontheim a. O. p. 666]. Wir ersehen aber aus einer anderen Stelle, dass das Stift früher ein Salzlager zu Metz und anderwärts hatte [ebd. p. 676], und es liegt auf der Hand, dass, solange diese Lager und der Salzverkauf in Gang waren, dieser Umsatz dort auch am einfachsten durch die servientes beschafft wurde, die zu Prüm ebenso wie z. B. zu Kempen die Salztransporte beschafften [Meichelb. a. O. p. 402].

Für die Geistlichkeit wie für die weltlichen Herren konnten solche „homines, illorum necessaria servitia providentes mercimonia quaelibet in — civitate negotiantes vel nummularios quaerentes" [Gesch. d. Abtei Zürich. Zürich 1851 Urk. p. 34], ihre eigentlichen Geschäftsführer für Waaren- und Geldgeschäfte kaum andere sein als ihre gewöhnlichen Geschäftsreisenden.

Wie Tutilo von St. Gallen „quum erat homo itinerarius lateque terrarum et urbium gnarus, missus est — pro communi causa Moguntiam utique pro pannis laneis emendis" [Pertz Scr. II p. 97], so waren die scararii „qui itinera vicissim agunt" [Meichelbeck a. O. p. 255] die natürlichen Kaufleute ihrer Herrschaft.

Diese verschiedene Anwendung des berittenen Boten zeigt aber deutlich zunächst, dass ein solcher Dienst ebenso viel Zeit kosten konnte, wie er Geschick und Zuverlässigkeit voraussetzte. Erliess das capitulare de villis dem ministerialis in Anrechnung seines ministerium die Frohnden und Tagewerke seiner Hufe guten Theils [s. oben p. 34], so musste bei dem scararius eins von beidem im Verlauf der Zeit eintreten, entweder nemlich musste man ihm bei der steigenden Last seiner itinera immer mehr von den übrigen Leistungen seines mansus oder beneficium erlassen, oder aber, beschränkte er den Reise- und Botendienst, so musste dagegen die Herrschaft einen Ersatz in anderen Diensten suchen. Auf diesem Wege sind offenbar die verschiedenen Verhältnisse der scararii im Prümer Register zu erklären. Als allgemeinen Dienst derselben, ausser dem scaram facere, dürfen wir annehmen, dass sie Wein und Salz verkaufen müssen, wenn es ihnen geboten

wird, bei des Königs Ankunft einen Frischling und einen modius Mehl liefern und als Theilhaber an Wald und Weide die bestimmten Pflugfrohnden leisten [Honth. a. O. p. 669 u. 664].

Wir lassen dahingestellt, ob wirklich alle scararii der Abtei diese Dienste factisch zugestanden, aber wir finden eine Reihe von Leuten, die zum Theil mit grösseren belastet sind: so leisten einige von Mai bis August das Prümer hostilitium [s. oben p. 38] mit Wagen und Ochsengespann, schneiden, trocknen und fahren das Heu ein, ihre Frauen nähen Hosen [ebd. p. 666], andere leisten von ihren Hufen Alles was von den mansi serviles geleistet wird, nur dass sie nicht backen und brauen [ebd. p. 666 f. 669].

Bei einigen, die sonst auch in diese Kategorie gehören würden, aber keine Hühner, Eier und Ferkel liefern, auch keinen Wachtdienst thun, wird ausdrücklich im Gegensatz zu jenen hinzugefügt „sed scaram pleniter faciunt“ [ebd. p. 670]. Es erhellt daraus, dass also jene andern nicht pleniter als scararii dienten. Eine solche beschränkte scara finden wir nun in sehr verschiedener Weise. Dahin rechne ich einmal die scara cum pedibus [ebd. p. 685 f. 691] oder cum nave [ebd. p. 686] oder eine Beschränkung des Dienstes zu Pferde auf bestimmte Ritte z. B. nur nach Prüm [ebd. p. 695 f.] oder ad proximum mansionaticum senioris [ebd. p. 696]. Ein solcher Dienst kann noch detaillirter werden, dadurch, dass er nur für bestimmte Fälle z. B. zum Transport bestimmter Leistungen gefordert wird, wie „scaram facit cum suo caballo ad Prum et portat aut 6 sarciles aut 8 camsiles aut 6 salmones“. Hier zeigt sich, dass auch das cum suo caballo scaram facere noch dem auf fremdem Pferd entgegen stand. Aber auch der Dienst zu Fuss oder Schiff wird begränzt, so p. 695 „scaram debent facere in nave ad Cobelentz vel 4 dies ambulare“ oder „bis cum nave“ [p. 686].

Alle diese zuletzt zur Erklärung des pleniter facere angeführten Stellen nennen die betreffenden Leute auch gar nicht scararii und die mansi serviles und lediles, von denen hier die scara geleistet wird, sind natürlich mit einer Menge anderer Dienste überlastet.

Hier übersieht man also sehr deutlich, wie der volle Dienst zu Pferde den Mann und die Hufe in anderer Beziehung zu einer

immer freieren Stellung hob. So finden wir unter den feodis ministerialibus zu Walmersheim mehrere halbe Hufen, von denen nur die scara geleistet wird, eine ganze, die noch sehr bedeutende Frohnden leistet, aber dann auch zwei andere ganze, die wol ähnliche leisten sollten, aber nicht mehr leisten [ebd. p. 666].

Von welchen Sätzen und von welchem rechtlichen Verhältnisse aus der scararius auch seine Laufbahn beginnen mochte, jene eigenthümliche Verbindung von Boten- und Geschäftsträgerdienst musste, je häufiger er beansprucht wurde, desto mehr sein Anrecht auf grössere Befreiung steigern und zugleich seiner Forderung mehr Nachdruck verleihen.

Zunächst haben wir nur diess zu beachten, dass eben die Zunahme dieses Dienstes den scaremannus und ministerialis des Prümer Dienstrechts zu dem machte, als was er erscheint.

---

e. Der scararius in den nachkarolingischen Staatsverhandlungen.

Sahen wir aber oben, dass der caballarius aus der nachkarolingischen Armee verschwand, so fragt es sich hier, ob und wie seine Thätigkeit im Boten- und Reisedienst dagegen zunahm. In der Karolingischen Verfassung haben wir seine Bedeutung oben bezeichnet, dort treten sie als die missi comitum namentlich in dem Geschäftskreis der weltlichen Beamten, wir können sagen, als das untere Verwaltungspersonal hervor. Eine zusammenhängende Administration von grossen Mittelpuncten aus nach einer weiten Peripherie hin hält auch sie in beständiger Thätigkeit.

In der Karolingischen Verfassung, wie sie uns namentlich Hinkmar's epistola de ordine sacri palatii schildert, gingen hauptsächlich zwei wichtige Veränderungen unter den folgenden Dynastien vor. Der kaiserliche Haushalt nahm an Ausdehnung jedenfalls ab. Die Karolingische Hofhaltung hatte zum Zweck durch eine grosse Liberalität sich wirklich zum Mittelpunct des ganzen Reichs zu machen, „ut“ heisst es bei Hinkmar § 26 „omni tempore et multitudine congrua — semper esset ornatum palatium et consiliariis condignis nunquam destitutum fuisset, et, ut qualis-

cunque legatio — veniret, omnes quidem honeste suscipi potuissent — et, ut ex quacunque parte totius regni quicunque desolatus, orbatus, alieno aere oppressus — uniuscujusque secundum suam indigentiam vel qualitatem dominorum — misericordiam et pietatem semper ad manus haberet, per quem singuli ad pias aures principis perferre potuissent". Für diesen Zweck „ut illa multitudo, quae in palatio semper esse debet, indeficienter persistere posset" gab es drei ordines, die absque ministeriis expediti milites, dann die per singula ministeria — magistro suo singuli adhaerentes, und drittens die pueri et vasalli „quos unusquisque prout gubernare et sustentare — poterat, studiose habere procurabat" [ebd. § 27 f.]. Auf dieser Frequenz beruhte die Würde der Pfalz und ihr stätiger Zusammenhang mit allen Gegenden des Reichs. Allgemeine Versammlungen fanden nur zweimal im Jahre Statt und nichts desto weniger war der König immer von Leuten aus allen Theilen seines weiten Gebiets umgeben. Möglich war das nur bei den damaligen Culturverhältnissen durch eine so reichlich und ordentlich entwickelte Naturalwirthschaft, wie das capitulare de villis sie uns kennen lehrt.

Dieses splendide System Karl's des Grossen verfiel. „Amabat" sagt Einhard [Vita Car. 21] schon von ihm „peregrinos, et in eis suscipiendis magnam habebat curam, adeo ut plerumque eorum multitudo non solum palatio, verum etiam regno non mediocriter videretur onerosa. Ipse tamen prae magnitudine animi hujusmodi pondere minime gravabatur, cum etiam ingentia commoda laude liberalitatis ac bonae famae mercede compensaret". Zum Theil wird das auch von jener Menge von milites, ministeriales, pueri und vasalli gelten können, mit der nach Hinkmar die einzelnen ministeria und dadurch mittelbar die Pfalz überladen war.

Die grosse Naturalwirthschaft, die eine solche Menge unterer Beamten erforderte und ermöglichte, zerfiel durch die Bruderkriege seiner Nachkommen, aber in Deutschland blieb dessen ungeachtet die Naturalverpflegung, die am Italienischen und Westfränkischen Hofe ganz oder fast ganz der Geldwirthschaft wich. Freilich war sie knapper zugeschnitten als zu Karl's Zeit. Der Annalista Saxo [Pertz Scr. VI p. 622] macht seine wenn auch apocryphen Angaben über das tägliche servitium Otto's I. mit der Verwunde-

rung über eine verschwundene goldene Zeit. Und doch wird es von ihm als eine besondere Gnade gerühmt, wenn er einer St. Galler Gesandtschaft eine Anweisung auf den kaiserlichen Tisch gab [Pertz Scr. II p. 141]. Der Aufenthalt am königlichen Hofe machte den Parteien im 10ten, 11ten und 12ten Jahrhundert schwere Kosten [ebd. X p. 254. Cod. Udalrici ep. 228. Eccard Scr. II p. 232].

Allerdings liegt offenbar der Vertheilung der grossen Hofämter an die neuerstandenen Herzogthümer der Karolingische Gedanke zu Grunde, den Hinkmar ausspricht a. O. § 18 „ut — sicut hoc regnum deo auctore ex pluribus regionibus constat, ex diversis etiam regionibus aut in primo aut in secundo aut etiam in quolibet loco — ministri eligerentur, qualiter familiarius quaeque regiones palatium adire possent, dum suae genealogiae vel regionis consortes in palatio locum tenere cognoscerent". Indem die Hauptämter der königlichen Hofhaltung an die Herzöge der einzelnen Stämme vertheilt wurden, konnte auf diesem Wege es wenigstens erreicht werden, dass an allen grossen Festen wenigstens jeder Stamm sich in der nächsten Nähe des Königs vertreten sah.

Und doch gerade eine solche Fixirung dieses Gedankens ging offenbar von der Besorgniss aus, dass die gewöhnliche Hofhaltung nicht mehr nach altem Schnitt für Genossen aller Stämme reichlich Raum hätte.

Die grosse Menge der unteren Pfalzdiener schwand daher jedenfalls zusammen und zwar in derselben Zeit, wo [s. oben p. 44 f.] der caballarius im Heere dem miles armis militaribus weichen musste.

Dagegen aber hätten unter solchen Umständen die zwei grossen Reichversammlungen auch nicht mehr genügt, und das Einfachste war, dass das deutsche Königthum beweglicher wurde und rastlos durch die Gebiete wanderte, deren Interessen an seiner Hofhaltung, an seinem Tisch und seinem Gefolge zu vereinigen, seine Speicher nicht ausreichten. So geschah es bekanntlich auch. Man hat diese spätere Form unserer grossen Geschäfte sehr häufig tadelnd mit der Würde und Consistenz der beiden jährlichen Karolingischen Reichstage verglichen. Zum Theil mit Recht, wenn

man nicht übersieht, dass die Karolingischen Staatsmänner selbst, wie Hinkmar, ein gleich grosses Gewicht auf die stehende Frequenz des kaiserlichen Hofes legen. Die Geschäfte wurden unberechenbarer, schwerer zu übersehen und das Königthum trat aus den schützenden Schranken jener behutsamen Pfalzordnung hinaus in die wechselnden Interessen kleinerer und häufigerer Tagfahrten.

Die Karolingische Hofordnung hielt den König von den Berathungen der beiden grossen Reichstage fern „ita tamen, ut quotiescunque segregatorum voluntas esset, ad eos veniret, similiter quoque, quanto spatio voluissent, cum eis consisteret et cum omni familiaritate, qualiter singula reperta habuissent, referebant quantaque mutua hinc et inde altercatione vel disputatione seu amica contentione decertassent, aperte recitabant“ [Hinkmar a. O. § 35]. Der König trat also nie in die Debatte ein, ohne vorher von dem Punct auf dem sie stand, unterrichtet zu sein, immer auf den ausdrücklichen Wunsch der Versammelten.

Auf diese Weise konnte er nie unmittelbar in dieselbe verwickelt und fortgerissen werden. Dieselbe Fürsorge für die Würde der königlichen Person spricht aus Hinkmar's Schilderung des gewöhnlichen Geschäftsganges, den er schon als einen vergessenen darstellt, § 19: „non tamen omnes [ministri] aequaliter — regem adibant sed mensura sua quisque contentus erat — capellanus — et comes palatii — de omnibus — causis suscipiendi curam instanter habebant, ut nec ecclesiastici, nec saeculares prius dominum regem absque eorum consultu inquietare necesse haberent“. Eben so aber wie der König vor der persönlichen Belästigung gesichert wurde, wurden die berathenden seniores in gesonderten Räumen von der Masse der übrigen majores ferngehalten [§ 35 cf. 29].

Mit der Stätigkeit der beiden grossen Versammlungen und der alten Opulenz des Hofes hatte offenbar schon zu Hinkmar's Zeit diese Ordnung sich verloren. Die seniores kamen nicht mehr von langer Hand vorbereitet zu den Versammlungen und die Versammlungen sowie die ganze Form des höfischen Verkehrs wurde tumultuarischer.

Nach Hinkmar's Angabe wurde über die einzelnen Gegenstände oder capitula ein, zwei, drei, auch mehr Tage auf den alten

Reichstagen verhandelt. Ekkehard hebt es bei den unendlich wichtigen Verhandlungen, die dem Wormser Concordat vorhergingen [Pertz Scr. VI p. 257 und 259], als etwas ausserordentliches hervor, dass die betreffenden Besprechungen per continuam septimanam oder gar unam vel amplius ebdomadam gedauert hätten. Man sieht, dass im Ganzen die Dauer dieser Verhandlungen immer kürzer geworden waren. Den Hauptgrund dieser Erscheinung werden wir in der Schwierigkeit suchen müssen, für eine so grosse Versammlung für längere Zeit die leibliche Verpflegung zu beschaffen. So muss Papst Calixt II. auf dem Concil zu Rheims die versammelten Prälaten dringend ermahnen, nicht sofort wieder auseinander zu gehen [Pertz Scr. XII p. 425], und in der Kaiserchronik [ed. Diemer p. 309 Z. 19 f.] lässt die Kaiserin Helena nach langen Debatten einer grossen Versammlung „uber al daz her sagen, daz volh nemohte sih niht erneren, man müse der rede ain ende geben".

Schon die Coblentzer Verhandlungen zwischen den Söhnen Ludwig's des Frommen im November 842 wurden vertagt „hinc inopia hinc hieme instante" [Nithard IV, 6]. Die bekannte Urkunde Friedrich's I. über die Einziehung der Cölner Lehen erklärt ihre Vergabung für unzweckmässig, weil „cunctis inbeneficiatis in placitis et curiis archiepiscopi, in curiis quoque et exercitibus regum — statuta singulis stipendia debentur" [Lacomblet Urk. I p. 258]. Von dieser Thatsache des 12ten Jahrhunderts kann man aber auf die vorhergehenden Jahrhunderte zurückschliessen, dass die fortschreitende Verleihung von Beneficien den Betrag der Einkünfte schmälerte, ohne welche länger dauernde und zahlreicher besuchte Fürstentage nicht zu denken waren.

Je kürzer aber die Verhandlungen wurden und je mehr sich das Interesse derselben zusammendrängte, desto mehr nahm gleichzeitig die schriftliche Reichsverwaltung ab und gewann die mündliche an Bedeutung. Auf den Karolingischen Reichstagen der älteren Periode hatte sich die Gesetzgebung und Verwaltung schriftlich in den Capitularien, in den Raportformularen für die missi, in den Aufgebotsbriefen u. s. w. fixirt; die nachkarolingische Geistlichkeit empfand bitter die grosse Veränderung, die darin lag, dass die Laien gegen Karl's Absicht illiterati blieben und statt der

schriftlichen die mündliche Verwaltung und Rechtsbildung, man darf sagen, wieder einführten. Wippo fordert seinen König dringend auf, hier Abhülfe zu schaffen [Pertz Scr. XI p. 250 f.]. „Erant“ sagt der Biograph Karl's des Guten [ebd. XII p. 562] bei einer besonderen Gelegenheit von den Flandrischen Gerichten „multi illiterati, quibus natura ipsa eloquentiae modos et rationabiles praestiterat conjectandi et argumentandi vias, quibus nullatenus illi, qui disciplinati erant et docti, artem rhetoricam obviare vel avertere poterant“. Dieser Gegensatz zwischen der juristischen Bildung des Laien und des Geistlichen, das Uebergewicht des ersteren in der Technik des gerichtlichen Verfahrens tritt ja in so unzähligen nachkarolingischen Urkunden hervor, und gerade die höheren Stände erscheinen als Vögte, Grafen und Schöffen so gewandt in diesen tückischen Künsten, dass wir schon daraus auch auf den Charakter der Verhandlungen schliessen dürfen, die zum Theil plötzlich zusammentraten, und daher eine rasche und verwegene Intrigue, das hohe Spiel der diplomatisch-juristischen Form gleichsam natürlich hervorriefen.

Wie verschieden von dem Bilde Karl's des Grossen, der „adeo facundus erat, ut etiam didascalus appareret“ [Einhard c. 25] ist das Heinrich's IV., der „intendebat aliorum verbis, ipsemet pauca loquebatur, nec prius ad sententiam erumpebat, sed aliorum exspectabat. 'In cujus vultum aciem oculorum suorum fixisset, ejus animi motus perspiciebat, videbatque tanquam lynceis oculis, sive advorsum se cor odii, seu gereret amoris. Nec illud laude vacat, quod in turba procerum caeteris eminentior et major se ipso videbatur et quod in vultu terribile quoddam decus praeferebat, unde intuitus aspicientium tanquam fulmine reverberaret, cum inter domesticos suos et raram turbam vultu placidus et statura aequalis videretur“ [Pertz Scr. XII p. 271]. Dieser Unterschied der Männer ist offenbar auch der der Geschäfte, für die behagliche Rede des grossen Karl war kein Raum in den hochgespannten und kurzgefassten Debatten, in denen Heinrich IV. sich gegen eine Welt von Intriguen als der Meister aller behaupten sollte.

Diese kurzen Andeutungen mögen genügen, um eine Veränderung der Geschäftsformen zu verdeutlichen, die für die alten Boten, die scararii und caballarii, überaus wichtig ward.

Sowie die öffentlichen Versammlungen den eben geschilderten Charakter annahmen, musste es dem einzelnen Mitglied erwünscht sein, von einem Beirath intimer und wolinstruirter Vertrauter umgeben zu sein.

Schon den einzelnen Boten sehen wir in der früheren Zeit bei wichtigen Aufträgen entweder geheim [Pertz Scr. II p. 81 f.] oder in Begleitung bewaffneter caballarii reisen [ebd. p. 98]. Die Begleitung des Abts oder Herrn überhaupt war, wie wir oben sahen [p. 28], für sie ein häufiger und natürlicher Dienst. Die Erfahrung dieser homines itinerarii [s. oben p. 50] war für den vornehmen Reisenden ein sehr erwünschter Beistand auf ihren langen Tagfahrten. Schon die grossen Summen, die auf weitere Reisen verwandt wurden [z. B. S. Bern. ep. ed. Mabillon ep. 307. Cod. Udalr. ep. 283. Meichelbeck a. O. I, 2 p. 510], zeigen die Wichtigkeit wege- und gelegenheitkundiger Männer. Wein und Brod führte man wol mit, aber unmöglich Getreide und Futter [Goffred. Vindon. ep. IV, 7. Sirmondi opp. III p. 522]. Ja überhaupt war eine Reise ohne Gefolge oder bedeutendes Gefolge für den einzelnen Geistlichen immer eine gefährliche, mindestens beschwerliche Ausnahme [Richer. IV, 50. Pertz Scr. X p. 265]. Für eine bedeutendere Person war es unentbehrliches Bedürfniss. „Meis hominibus“ klagt Rudolf von St. Tron über einen Edlen [ebd. p. 329] „precepit, ut, si vocatus ad colloquium vel ad capitulum ire voluero —, me non sequantur. — Ita captivus teneor“.

Dieser Reisedienst war es, der offenbar den caballariis oder scarariis ein neues Gewicht gab, als sie aus der Armee vor den Schwergepanzerten weichen mussten. Je mehr die Einkünfte in Lehen, wie wir oben sahen, vergeben und je knapper dadurch die Mittel für die Bestreitung der immer häufigeren Tagfahrten wurden, desto mehr kam es darauf an, sich mit einem möglichst beschränkten und möglichst zuverlässigen Gefolge zu umgeben. Das Einfachste war den stehenden Dienst der Tafel gerade mit jenen Reise- und Botendienern zu besetzen, so dass man in seinem Hausgefolge auch das erfahrene Reisepersonal hatte. In der zweiten Hälfte des 10ten Jahrhunderts, wo die milites des Bischofs von Constanz equitando serviunt [s. oben p. 39], hatte der Abt

von St. Gallen „milites, quando sibi absque fratribus vacabat, intus et foris mensae suae pincernas et propositores hebdomadarios“ [Pertz Scr. II p. 142]. Hier also wurden nicht, wie man es gewöhnlich darstellt, die Hausbeamten zu milites, sondern die milites zu Hausbeamten. Dass diese milites aber darin, wie der Verfasser versichert, eine liberale Anordnung sahen, zeigt, dass wir es hier nicht mit einer Degradation, sondern mit einer Erhöhung durch den Hausdienst zu thun haben. Es sind diess also jedenfalls milites, qui equitando serviunt oder casati milites [s. oben p. 39], eben caballarii.

Aus den anderen milites militaribus armis oder liberi würde wol der magister pincernarum, der eigentliche Truchsess, nicht aber die pincernae hebdomadarii genommen worden sein.

Anderer Seits aber konnte man allerdings auch die Hausdiener zu Reisedienern gebrauchen.

Die Darstellung Hinkmar's [a. O. § 23] hat für die Reisen des kaiserlichen Hofes hauptsächlich den comes stabuli für die Pferde und den mansionarius für die Quartiere. Der letztere hatte aber bei der Anordnung der Reiseroute zugleich die Quartiergeber hinreichend früh zu benachrichtigen „ut opportuno tempore praescire potuissent, ne — propter afflictionem familiae importuno tempore, aut propter non dignam acceptionem — offensionem incurrerent“. Er hatte also auch die servitia d. h. die Naturalverpflegung des Hofes mit zu veranschlagen, die mit dem Quartier zu leisten war.

Die Ausbildung der späteren Ministerialität wird durch eine genauere Betrachtung dieser Leistungen deutlicher werden. Die mansio war wesentlich pernoctatio [Neugart Cod. dipl. I p. 177]. So war auch das volle servitium die Besorgung der Abendtafel im Gegensatz zu der der Frühtafel, der matutinalis comestio, quae puerorum tantum esse solet [Mencken Scr. II p. 193], sie werden sich entgegengesetzt als servitium integrum und serv. dimidium [Hontheim hist. Trev. I p. 481 cf. p. 493]. Durch diesen Zusammenhang hiess zu Prüm der Ochsenspanndienst, das alte hostilitium, natselde, weil die Ochsen des Abends für das servitium des Abts geschlachtet wurden [ebd. p. 663]. Zu einem solchen vollen servitium gehörten daher aber auch Lichter [Pertz Scr. X

p. 233] oder ein bestimmtes Quantum Wachs [Böhmer Font. III p. 397 f. Kindlinger Münst. Beitr. II p. 149] ausser den verschiedenen Vorräthen an Speise und Trank. Der eben citirte Aufsatz, den Böhmer abgedruckt hat [Quix Gesch. d. Stadt Aachen II p. 33], so räthselhaft er erscheint, zeigt doch, dass der Begriff des servitium regale in den einzelnen Provinzen auf den königlichen Höfen oder Pfalzen ein bestimmt bemessener war, von anderem Betrag in Baiern, als in Franken oder Sachsen. Und hierauf bezieht sich offenbar § 7 des capitulare de villis: „Ut unusquisque judex suum servitium pleniter perficiat, sicut ei fuerit denuntiatum. Et si necessitas evenerit, quod plus servire debeat, tunc conputare faciat, si servitium debeat multiplicare vel noctes". Das servitium stand pleniter fest, aber es konnte erhöht werden, nur war dem Beamten die Wahl gelassen, ob er öfter Nachtquartier zu dem alten Satz, oder die alte Zahl von Nachtquartieren mit reicherer Verpflegung leisten wollte.

Ein solches servitium konnte der König aber auch von den Klöstern und Stiftern verlangen. König Guido von Italien war erstaunt über die Naturalverpflegung, die ihm der Bischof von Metz secundum Francorum consuetudinem leistete [Liudprand Antap. I, 16]. Der St. Galler Biograph Karl's des Grossen erzählt uns von einem Bischof, dessen „episcopium itineranti Carolo [Magno] erat nimis obvium vel magis inevitabile" und der sich um dem Kaiser zu gefallen, durch seine Bewirthung ganz ruinirte [Pertz Scr. I p. 736]. Es war noch im 12ten Jahrhundert das höchste Selbstlob der Corveier: „Servitium regis tam in expeditione quam in curia adeunda et in hospitiis procurandis exuberare" [Martene Coll. II p. 307]. Dasselbe rühmt St. Bernhard von St. Denys [Ep. ed. Mabillon no. 78].

Manchmal konnte ein solches servitium lange unverzehrt bleiben und die Vorräthe sich ansammeln, wie Markgraf Rüdiger sich gegen die Burgunden erklärt: ja gib ich iuch die spise ze 14 tagen — mir hat der künic Etzel noh vil wenic iht genomen [Nibel. Not. st. 1628]. Während dagegen in anderen Fällen, wie bei jenem Bischof zur Zeit Karl's d. Gr. [Pertz Scr. I a. O.], die häufige Beherbergung alles absorbiren konnte. Eine solche Ueberspannung für des Königs Verpflegung war aber um so leichter

möglich, da man gewiss oft dadurch die Beweise königlicher Erkenntlichkeit in reichen Begabungen zu gewinnen hoffte, wie der Annalista Saxo in der Sage von der Gründung Goslar's [Pertz Scr. VI p. 660] in einem einzelnen Fall sehr lebendig schildert.

Neben der Herberge auf den Höfen des betreffenden konnte aber der König auch ihre servitia an seine Pfalzen ziehen.

Stablo gewann nach langen Streitigkeiten das Recht nur nach Aachen an die Pfalz sein servitium im Betrag von 20 Mark zu bezahlen; zu Hause geleistet betrug es 30 Mark, durfte aber nur einmal nach jeder Ernte vom König gefordert werden [Martene a. O. p. 111 f.].

Der Glanz der königlichen Hofhaltung, ja der Gang und die Richtung der königlichen Geschäfte hing zum Theil von diesen servitiis ab. So kehrte Otto I. 953 nach Sachsen zurück, statt Ostern zu Aachen zu feiern „quia nihil sibi dignum ibi paratum esset" [Widukind III, 14]. Als Markgraf Ekkehard um die Krone sich bemühte, war natürlich der mehr oder minder glänzende Empfang ein Wahrzeichen von der politischen Haltung seiner Wirthe [Thietmar V, 3], aber zu einem solchen königlichen Empfang gehörte auch nicht allein ein königlicher Sitz, sondern eben so wol eine bestimmte Anzahl von Lichtern [ebd. II, 18]. Thietmar spricht offenbar von dem Glanz der Rheinischen Pfalzen und ihrer servitia VII, 39 und VIII, 9 mit einer besonderen Anerkennung, wenn auch König Heinrich, nach seiner Erzählung VI, 8 offenbar mit Bezug auf die wolgeordneten servitia Sachsen securitatis et totius ubertatis quasi florigeram paradisi aulam nannte. Damit stimmt die Nachricht des oben angeführten Verzeichnisses der königlichen Einkünfte, wornach die der Sächsischen Königshöfe für das ganze Jahr ausreichten.

Wir brauchen nur kurz hinzuzufügen, dass wie die Karolingische Verfassung jedem Bischof und Grafen auf ihren Amtreisen ihre servitia normirte [Pertz Leg. I p. 218 f. 378. 432], wie des Königs Gesandte in einzelnen Fällen speciell oder im Allgemeinen auf die servitia der Stifter und Klöster angewiesen waren [Pertz Scr. II p. 128. Guden Syll. p. 392], so auch später noch die servitia, welche z. B. an die Vögte zu leisten waren, ja einen immer wiederkehrenden Gegenstand der Weisthümer bilden. Tact-

volle Bischöfe scheuten sich wol, ein dürftiges, aber bereitwilliges Kloster mit einem zu grossen Gefolge zu belasten [Thietmar VI, 44]. Ausserordentliche servitia der Klöster für die Bischöfe, z. B. eine Schinkenlieferung an die Pfalz zu Aachen, wurden besonders hoch aufgenommen [Pertz Scr. X p. 316]. Ueber die servitia der Bischöfe auf ihren geistlichen Amtreisen gab das canonische Recht Bestimmungen an die Hand [Kindlinger Münster. Beitr. II p. 67]. Wie aber die einzelnen Hofrechte mit Erfolg die servitia ihrer Herrschaften und Vögte zu beschränken suchten, so hatten sich viele Abteien von allen oder fast allen servitiis regalibus losgekauft [Lacomblet a. O. I p. 326. Neugart Cod. dipl. I p. 338], andere, wie Lorsch [Cod. Lauresb. I p. 111 und 245] und Stablo hatten sie auf Geld gesetzt. Wenn das Wahlcircular zur Wahlversammlung 1125 die Aufgeforderten ermahnt, nach Art der alten Fürsten bei dieser Reise ihre Bedürfnisse zu bezahlen und nicht mit Gewalt zu nehmen, so sieht man daraus, dass in einer vorhergehenden Periode schon die freien Nachtquartiere zu einer Seltenheit geworden waren [Pertz Leg. II, 79. bei Jaffé Kaiser Lothar p. 27]. Die oben angeführte Klage Friedrich's I., dass für die curiae die Einkünfte nicht ausreichten, zeigt uns, in Uebereinstimmung mit jenem Schreiben, dass das alte Reisebudget der ganzen deutschen Aristokratie in naturalibus und dann in Geld fortwährend zusammenschwand.

Mit diesem Gang der Dinge stimmt es nun zunächst sehr wol, dass der Karolingische mansionarius am königlichen Hof verschwindet und an seine Stelle der Marschall [Martene Coll. II p. 101. Mon. Boica XXIX, 1 p. 410] oder gar der Kämmerer des Königs tritt [Wirtemb. Urk. I p. 326 f.]. Denn wenn man auch jetzt auf den Reisen den Quartiermacher brauchte, so war der Kämmerer als Schatzmeister viel nothwendiger geworden, seitdem man die servitia, über die der mansionarius verfügt hatte, zu Gelde gemacht oder ganz vergeben hatte, und er oder der ebenso unentbehrliche Marschall übernahmen den Dienst [s. d. a. St.], die leeren Herbergen anzuweisen.

Anderer Seits aber war die Begleitung des Truchsess und Schenken desto nothwendiger, wenn alle Bedürfnisse der Tafel aus der eigenen Kasse oder den eigenen Vorräthen bestritten wer-

den sollten. Ihr Amt war ja nicht allein am Tische zu dienen, sondern auch die Tafelbedürfnisse herbeizuschaffen [Fürth Minist. p. 211].

Dass die Hausdienerschaft auf die eben geschilderte Weise zur Reisedienerschaft sich ausbildete, scheint zum Theil schon durch das Uebergewicht angedeutet, das der Marschall und Kämmerer erhielten [ebd. a. O. p. 201 ff.], namentlich aber dadurch, dass gleichzeitig der mansionarius vollständig aus den deutschen Dienstrechten verschwindet.

Dass die ministeriales als Hausbeamte schon unter Karl dem Grossen Botendienste thaten [s. oben p. 35], macht diese Veränderung um so natürlicher. Wurde nun aber der caballarius oder miles, qui equitando servit, zum Hausbeamten oder der Hausbeamte als Reisegefolge zum caballarius, so war ein solches Gefolge der natürliche Beirath der Grossen auf den Fürsten- und Reichstagen der nachkarolingischen Zeit.

Gerade in derjenigen Periode, in der der scararius aus der Armee zunächst verschwindet, erhielt er als Reise- und Hausdiener eine steigende Bedeutung.

In eben dieser Zeit finden wir noch die grösste Ausdehnung der fürstlichen und kirchlichen Gütercomplexe. Unter den Ottonen und Saliern nahmen sie beständig zu und noch war jene massenhafte Vergabung zu Lehen nicht eingetreten, die dann später ihre Bedeutung zum Theil ganz illusorisch machte.

Unter Heinrich IV. erst trat eine vollständige Entwickelung des Lehenswesens ein. Der Biograph Heinrich's IV. schildert dieselbe folgendermassen in ihrer Vollendung und ihren unmittelbaren Folgen: „Qui in milites bona sua distraxerant, ut multo milite stipati procederent, et aliis armorum copia longe praestarent, hi, dum sibi licentia rapinarum erepta est, egestate laborabant, cellaria eorum penuria et fames possidebat. Qui nuper spumeo ferebatur equo, contentus esse coepit vel rustico jumento. Qui nuper non aliam vestem quaerebat, nisi que rubeo murice tincta arderet, bene secum actum ajebat, si nunc vestem, quam natura suo colore tinxisset, haberet. Gaudebat aurum non se jam in luto calcari, dum ferreis calcaribus inopia cogeret uti. Denique quicquid

vanitatis — corrupti mores intulerant, totum penuria magistra resecabat etc.“ [Pertz Scr. XII p. 277]. Diese Uebertreibung der militärischen Schlagfertigkeit in der kriegerischen Zeit Heinrich's IV. hatte also durch die massenhafte Vergabung von Lehen die Mittel selbst für den gesteigerten Glanz der Hofhaltungen in Friedenszeiten aufgezehrt.

Es ist das dieselbe Veränderung, durch welche Friedrich I. die Einkünfte des Cölner Erzbischofs so verkümmert fand [s. oben p. 56]. Die einzelnen Klöster sahen in der folgenden Zeit mit Kummer auf die reichen Einkünfte jener früheren Periode zurück [Pertz Scr. X p. 150, 230, 233. Honth. a. O. p. 666. Cod. Lauresh. I p. 230], ja die fabelhaften Vorstellungen über die frühere Ausdehnung ihrer Besitzungen [Böhmer Font. 3 p. 171 ff.] zeigen doch eine deutliche, wenn auch übertriebene Erinnerung glücklicherer Verhältnisse.

Vor dieser Zeit also war die Aufgabe der unmittelbaren Administration grosser Einkünfte eine viel bedeutendere. Es kam darauf an den Ueberfluss zu verkaufen [Hontheim a. O. p. 666] oder die Einkünfte so zu ordnen, dass überall Geld und Naturalleistungen sich das Gleichgewicht hielten „ut illa vel illa curia non demembraretur de censu sive annona sua sed quo servire deberet, tota integra serviret, ut, si quando carum tempus accideret, officiatus de annona se plenius juvaret et si annona vile venderetur census esset, qui ei succurrere posset“ [Pertz a. O. p. 293]. Mit der Masse dieser Einkünfte war freilich auch die Gefahr grösser „generalis grandinis vel expeditionis“ [Böhmer Cod. Moenofr. I p. 189], und bedrohlicher der „eventus ignis vel aquae — infortunium sterilitatis vel guerre“ [Quix Cod. Aq. I p. 23]. Die ferngelegenen Höfe waren im unmittelbaren Zusammenhang mit der herrschaftlichen Kammer schwerer zu behaupten [Wigand Dienste p. 32]. Schon hiernach tritt die Bedeutung hervor, welche bei einer solchen Verwaltung der scaremannus als homo itinerarius damals haben musste.

Er war es, der den Zusammenhang der sich erweiternden Verwaltung als Bote aufrecht erhielt. Er musste eben als Bote die meiste Localkenntniss über die verschiedenen Höfe besitzen. Er aber auch war der Kaufmann, der die Ueberschüsse des reichen

Einkommens am besten umsetzte. So wuchs nothwendig seine Bedeutung für den inneren Betrieb der Wirthschaft, wie sie anderer Seits in dem veränderten Gang der grossen Geschäfte auch nach aussen zunahm. Dass beide Seiten dieser Entwicklung sich nothwendig ergänzten, liegt auf der Hand.

Jedoch haben wir damit zunächst nur die äussere Geschichte des scararius gleichsam gegeben. Wir haben die Möglichkeit und Nothwendigkeit gezeigt, wie die Stellung einer untergeordneten Classe von Kriegs- und Verwaltungsdienstmannen sich wesentlich veränderte. Ein Anderes ist es, nachzuweisen, wie die innere Revolution des gesammten Verkehrs dieser so umgestellten und verschobenen Classe eine eigenthümliche innere Richtung, einen neuen und, man darf sagen, schöpferischen Geist verlieh. Wir haben die Geschichte der Hof- und Dienstrechte uns deutlich zu machen.

Man hat in der schrittweisen Ausbildung der Immunität die verschiedenen Stadien nachweisen zu können geglaubt, in denen sich die Verwaltung jener kirchlichen und fürstlichen Gütercomplexe allmälig von der Staatsgewalt emancipirte. Neuerdings aber ist mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass der äussere Bestand der Immunität unter den späteren Merovingern und den Karolingern wesentlich schon derselbe gewesen sei wie unter den Ottonen [Walter Rechtsgesch. 2. Ausg. I § 109]. Können doch die Gegner dieser Ansicht selbst nicht leugnen, dass die Immunitätsurkunden der Ottonen sich dem Wortlaut nach von denen der früheren Dynastien durchaus nicht unterscheiden [Arnold Freistädte I p. 15 und 29. Bethmann-Hollweg Lombard. Städtefreiheit p. 94 f.]. Ja, während Eichhorn bekanntlich die Entstehung der Städte eben von jener Ausbildung der Immunitäten herleitete, hat Bethmann-Hollweg nachgewiesen, dass in einer Reihe bedeutender Italienischer Städte die Immunität nur auf die zerstreut liegenden Besitzungen der Kirche beschränkt blieb [a. O. p. 112 ff.], und auch Arnold muss zugestehen, dass bis zum 9ten Jahrhundert „die Wirkungen der Immunitätsprivilegien kaum merklich waren". Dann soll nach ihm durch die Verleihung einer wahren Jurisdiction der Begriff derselben erloschen sein. Fortgedauert habe er nur [Freistädte I p. 15] für die Kirchen

und Gotteshäuser, denen von jeher ein unbedingtes Asylrecht zustand.

Ueberblickt man diese verschiedenen Ansichten, so sind sie eben das Ergebniss der Thatsache, dass die Verleihung der Immunität, die bis zu den Ottonen immer in derselben Form erfolgte, eben nur die äussere stereotype Form schuf und erhielt. Innerhalb derselben konnte sich ein neues und eigenthümliches Verfassungsleben unbehindert entwickeln. Gerade weil jene Form auf die inneren Triebe, die hier wirkten, nicht Rücksicht nehmen sollte noch konnte, bietet sie heute der Betrachtung ein so starres und räthselhaftes Bild.

Für uns kommt es eben auf die innere Entwicklung an, die auf dem durch die Immunität abgegränzten Felde die deutschen Hofrechte und die deutsche Ministerialität schuf. Diese Entwicklung, in der der scararius zum ministerialis ward, war eine doppelte: eine negative, in der der Zusammenhang der Karolingischen ministeria verfiel, und eine positive, die Ausbildung der hofrechtlichen Stände und ihres verfassungsmässigen Gleichgewichts. Indem das Karolingische ministerium, das Staatsamt und der ministerialis als Staatsbeamter an vielen Stellen ganz, an anderen halb verschwand oder, wenn er bestehen blieb, durch die gänzliche Veränderung seiner Umgebung fast unkenntlich wurde, hob sich der herrschaftliche Beamte und sah allmälig die einzelnen Theile, die er nur zunächst im Zusammenhang halten sollte, selbständige Kräfte und Interessen ausbilden. Aber dass er nur selbst seiner Seits diese Neubildungen zu reguliren vermochte, dass er ihr eigentlicher Mittelpunct und Moderator ward, dazu trug eben der Umstand bei, dass er den Nachlass jenes Karolingischen Staatsministerialis an Ehren und Rechten zum Theil wenigstens antreten durfte.

---

f. Die Ministerialität zunächst nach der Karolingischen Periode.

Wir haben also zunächst die schwierige Aufgabe vor uns, jenes Uebergangsstadium uns zu verdeutlichen, in welchem die

grossen deutschen Wirthschaften sich zwischen der Karolingischen Periode und der Zeit der ausgebildeten Hofrechte sich befanden.

Die Administration Karl's des Grossen bietet für seine Zeit das wunderbare Bild einer unermüdlichen und beständig misstrauischen Staatscontrolle.

Voll von grossen Gedanken einer wahrhaft schöpferischen Politik hält sie eine vielfach gegliederte Beamtenhierarchie beständig in Athem, überwacht die Wirthschaft der kleinen Grundbesitzer und der grossen Gütercomplexe der Abteien. Der Begriff des ministerialis und des ministeriums verbindet den König mit dem Grafen und Bischof, diese mit dem judex villae, und diesen mit venator und aurifex. Die grossen Aufgaben des öffentlichen Dienstes werden beständig in Erinnerung gebracht von einem Hofe aus, der, wie wir oben sahen [p. 53 f.], wirklich der Mittelpunct aller Stämme war.

Der König besoldet durch seine beneficia, ohne sie erblich zu machen, er verlangt von dem so besoldeten Beamten eine reine Hand, ein wachsames und gerechtes Auge und einen wahrhaften Mund. Dagegen aber eröffnet er in seiner eigenen Hofhaltung für die überzähligen Kräfte einen Mittelpunct politischen und geselligen Verkehrs, der zugleich durch den Glanz des täglichen Lebens, den Wechsel der grossen Geschäfte und die immer neue Befruchtung mit neuen und grossen Gedanken anziehen sollte und anzog.

Dass eine solche Verwaltung ihren Begründer kaum überlebte, war natürlich. Auf einige äussere Gründe ihres Untergangs haben wir oben hingewiesen. Jedoch in vielen Beziehungen war die geistreiche Conception Jahrhunderte zu früh gegriffen.

Karl sprach den grossen Gedanken aus, dass die Dienstpflicht des Freien nach der Grösse des Grundbesitzes geleistet werden sollte. Seine Verwaltung arbeitete sich Jahrzehnte hindurch ab, dieses Maass richtig zu treffen, wechselnde Verordnungen normirten es neu oder suchten zu ähnlichem Zweck das Verhältniss des beweglichen zum unbeweglichen Vermögen festzustellen. Es gelang ihm nicht, was Solon in einem kleinen Kreis in ungleich entwickelteren wirthschaftlichen Verhältnissen gelungen.

Und wie hier sich die Unmöglichkeit herausstellte, bei solchen Verhältnissen auf solcher Culturstufe durch generalia zu regieren, so scheiterte auf kirchlichem Gebiete sein Versuch, die Disciplin der einzelnen Gemeinden ebenfalls straff zu fixiren.

Unter dem Einfluss seiner genialen Ideen und von dem Centrum eines so glänzenden Hofes aus mochte Manches gelingen, was er für erreichbar hielt, aber eben so viele Entwürfe mussten den einzelnen Beamten, den höheren und niederen ministerialis zu einer Sisyphusarbeit verdammen, die ihn schliesslich renitent und willkührlich machte.

Uebersieht man die hier geschilderte Kehrseite der Karolingischen Verfassung nicht — und sie tritt deutlich genug in den Capitularien zu Tage — so verliert die spätere Ausbildung der Hofrechte viel von ihrer Gehässigkeit.

Der gute Wirthschafter verlor an dem grossen Kaiser einen immer aufmerksamen Beschützer seiner Interessen, der gewissenhafte ministerialis den Mittelpunct eines kräftigen und lebhaft arbeitenden, geistreichen Systems; aber sie wurden nun auch nicht von jenem unruhigen Universalismus geplagt, der überall der Regulator des Verkehrs und der wirthschaftlichen Kräfte sein wollte, während doch diese noch in unendlich mannigfaltigen und engen Kreisen sich nach sehr verschiedenen Normen eben erst zu entwickeln begannen.

Die Reichsversammlungen zerfielen, und, wie wir oben ausführten, das Königthum begann sein rastloses Wanderleben, aber zugleich nahm die Verwaltung einen ganz anderen Charakter an. Die einzelnen Stämme nicht allein, sondern die einzelnen Wirthschaften begannen sich innerlich von dem Druck des Karolingischen Systems zu emancipiren.

Die Geschichte dieser fortschreitenden Emancipation ist die Geschichte unserer inneren und eigensten Cultur. Die drei ersten Jahrhunderte derselben haben hauptsächlich zwei Resultate gezeitigt: sie machten nemlich einer Seits den deutschen Bürger und Bauern fähig, in der Mitte des 12ten Jahrhunderts jene wunderbar energische Colonisation des Ostens zu beginnen und durchzuführen, und sie schufen daheim jene Menge festgeschlossener und wolgeordneter Hofrechte, die es dem deutschen Königthum un-

möglich machten, sich nach dem Muster des Französischen zum Patron unterdrückter Massen aufzuwerfen. Eben die innere relative Ordnung und Sicherheit der hofrechtlichen Verfassungen liess für eine rücksichtslose Centralverwaltung im Normännischen oder Capetingischen Stil keinen Raum.

Schon aus dieser Betrachtung ergiebt sich, dass der Verfall der Karolingischen Verfassung bei uns keineswegs nur die Folge aristokratischen Ehrgeizes, sondern eines eigenthümlichen wirthschaftlichen Triebes der ganzen Nation war. Die Noth der Dänischen und Ungarischen Verheerungen zertrümmerte allerdings das monarchische System Karl's auch von aussen, die Kriege der Dynastie von innen, aber daneben wirkte doch eben so gewaltig die positive Reaction der engeren wirthschaftlichen Kreise, die dem früher allgewaltigen Staat gegenüber die Selbstverwaltung ihrer Kräfte immer sicherer ordneten.

Nur in Deutschland hat sich die nachkarolingische Ministerialität zu einem besonderen und eigenthümlichen Institut entwickelt, und als sich der Karolingische ministerialis in den nachkarolingischen umsetzte, kam eben jener Trieb wirthschaftlicher Selbstregierung zuerst zur vollen Geltung.

Nun ergiebt sich aus unserer bisherigen Darstellung von selbst, dass dieser spätere Ministerialenstand hauptsächlich aus den Resten der unteren Karolingischen Ministerialität bestand, aber wir können hier erst erörtern, wie dieselben, die caballarii und scaremanni zu den ministeriales späterer Bildung wurden, welche Uebergangsstadien sie dahin führten und welche neuen Elemente ihre Stellung innerlich so stark und nach aussen so bedeutend machten.

Sprechen wir zuerst von dem Uebergangsstadium von der einen zur anderen Bildung. Es ist für unsere speciellen Zwecke von besonderer Wichtigkeit.

Noch am Anfang des 10ten Jahrhunderts bildete der Begriff des Ministeriums einen Grundbegriff der königlichen Verwaltung. Der ganze Inbegriff des Einkommens aus einer villa wird mit den Worten bezeichnet: „ad cujuscunque regalis ministri quicquam inde ministerium pertineret“ oder „sicut priscis temporibus in singulis ministeriis patrum nostrorum ordinatum fuerat“ [Ried

Cod. Ratisb. I p. 88 und 87]. Freilich erscheint hier die Organisation der ministeria schon als eine alte Einrichtung der früheren Regierungen, und die angeführten Ausdrücke finden sich nur in ganz einzelnen Fällen, aber die Bezeichnung der Zölle als „vectigalia i. e. de ministerio zollenarii“ [ebd. p. 94] und der nobilis, nomine R., regalis videlicet minister [ebd. p. 84]. Die ministri des Königs und die ministri et missi der Abtei Prüm [Honth. a. O. I p. 266] zeigen doch, dass der Begriff des karolingischen minister und ministeriums immer noch lebendig war.

Das Karolingische ministerium war, wie Guérard es auch von den unfreien Ministerialen nachgewiesen hat [Polypt. d'Irm. I § 216], meist neben seinem beneficium auch auf eine Quote der Erhebungen angewiesen, die es zu beschaffen hatte. Von den freien ministeriales bedarf dieses keines Beweises: Graf, Bischof, Centenarius u. s. w. bezogen von richterlichen Gefällen und dem Zehnten ihre bestimmten Quoten. Solche Erträge und die Güter, aus denen sie flossen, wurden nicht in beneficium, sondern in ministerium gegeben, und es konnten eben in dieser Form einem Beamten Nebenämter und Nebeneinkünfte zu seinem Hauptamt übertragen werden [Roths Beneficialwesen p. 430 A. 62].

So wird denn auch später noch dem beneficium das ministerium entgegengesetzt, z. B. zu Stablo [Martene Coll. II p. 91] „ne jure hereditario villici et judices fiant, sed utrumque ministerium — eis jure et lege ministeriorum et non jure beneficiorum — consistat“. Gleichbedeutend ist der Gegensatz von villicatio und beneficium: jene ist ein ministerium und als solches nicht allein nicht erblich, sondern auch nur zu einem bestimmten Theil an den Einkünften berechtigt, wie z. B. zu St. Tron ein widerrechtlich errichtetes feodum wieder zur villicatio gemacht wird „ut — de censu terrae et molendini parte 15 sol. — solveret, de placitis, justiciis, pascuis, emendationibus, vadiis terraeque requisitionibus — tertiam partem haberet“ [Pertz Scr. X p. 282]. Allerdings konnte der Betrag des abzuliefernden Einkommens auf bestimmte Sätze normirt oder durch andere servitia ersetzt werden [Lacomblet a. O. I p. 192, 210], immer aber blieb der Grundbegriff einer wirklichen Verwaltungsstelle.

Wie nun das ministerium des comes allmälig sich in ein

beneficium verwandelte, so tritt bekanntlich diese Neigung der ministeria, in beneficia überzugehen, überall hervor.

Bei den villicationes können wir diese Bewegung das ganze 12te und 13te Jahrhundert hindurch deutlich verfolgen, aber sie ist auch bekanntlich bei allen übrigen weltlichen ministeriis eine allmälige gewesen. Vergegenwärtigen wir uns ihre früheren Stadien.

So lange der ministerialis wirklich blieb, was sein Name bedeutete, und also den grösseren Theil seiner Einnahmen an den Vorgesetzten abführte, lag es im Interesse des letzteren, ihn auf seinem Posten zu lassen und namentlich nicht durch die Forderung ferner Kriegsdienste unangenehme Vacanzen herbeizuführen. Die Karolingische Gesetzgebung war immer von Neuem daher bemüht, für die Kriegspflicht des ministerialis bestimmte Normen zu treffen: sie gestattete einer Seits, eine bestimmte Zahl für jedes ministerium zurückzuhalten [Pertz Leg. I p. 119], und urgirte dagegen die Dienstpflicht der übrigen desto schärfer.

Der Grundgedanke dabei war offenbar, dass man für jedes ministerium mehrere ministeriales ansetzte, um zwischen ihnen Kriegsdienst und Verwaltung wechseln lassen zu können, ohne dass das eine oder andere in unkundige Hände gerieth. Da aber dabei die Quote des Ertrags vom ministerium, die auf den einzelnen fiel, herabgedrückt wurde, musste nothwendig dieser Ausfall durch Verleihung reichlicher beneficia ergänzt werden, sollte nicht der ministerialis sich selbst Ersatz durch einen Griff in das Staatseinkommen verschaffen. So wie dagegen aber das ministerium ein beneficium wurde, brauchte sich der Staat um diese Frage nicht mehr so ängstlich zu kümmern, sondern nun verlangte er nur den Dienst und liess den zum ganzen Vasallen gewordenen ministerialis selbst für die Verwaltung daheim sorgen.

Diese Verwandlung der ministeria in beneficia musste eintreten, sobald der Staat nicht mehr genug beneficia hatte, um das bisherige System festzuhalten und zugleich so viel kriegerische Kräfte, wie er brauchte, zur Disposition zu halten. Die Verlehnung der ministeria liesse sich etwa mit der Verpachtung der Staatseinkünfte in Frankreich vergleichen, der Staat bezog nicht mehr von ministeriales, d. h. seinen eigenen Beamten, sein Einkommen, sondern er liess sich von seinen Lehnsträgern eine

Pachtsumme in Kriegsdiensten auskehren, die dagegen ihrer Seits die Verwaltung auf eigene Rechnung führten.

Nur geschah diese Veränderung nicht gleichzeitig, noch überall in derselben Ausdehnung, so wie offenbar auch verschiedene Gründe sie veranlassten. Einmal wirkte gewiss dahin das Bedürfniss grosser, schwerbewaffneter kriegerischer Aufgebote [s. oben p. 38 f.], dann aber auch mussten die ministeria in sich selbst zusammenschwinden, wenn ganze Einkommenscomplexe „ad cujuscunque — ministri quicquam inde ministerium pertineret" an Private vergabt wurden. Durch solche Vergabungen wurde auf einmal in einer ganzen Reihe von ministeriis ein Einnahmeposten anderswohin angewiesen.

Zunächst konnte allerdings möglicher Weise trotz der Vergabung das ministerium ungetheilt und die Quote des ministerialis dieselbe bleiben, indem der ministerialis das Ganze noch fort verwaltete.

Finden wir doch selbst noch bei der späteren Ministerialität bisweilen neben der Uebertragung vom König an einen anderen Herrn in der Formel „de jure nostro et ministrorum nostrorum in jus et dominationem N. et ministrorum ejus" [Martene Coll. I p. 133 f.] die Uebertragung von den königlichen an die anderen ministri ausdrücklich erwähnt. Das wäre unnöthig gewesen, wenn es sich immer von selbst verstanden hätte.

So wurde noch im dreizehnten Jahrhundert zu Goslar der königliche advocatus mit der Beitreibung des census arearum beauftragt, der schon längst dem Stift St. Simon und Judas übertragen war; dabei erhielt von den Strafgeldern der Restantiarien das Stift die eine, der königliche Fiscus die andere Hälfte. Hier also war mit der Uebertragung de jure nostro in jus eccl. keineswegs auch die de jure ministrorum nostrorum in jus min. eccl. erfolgt. [Göschen d. Goslar. Statuten p. 236.]

Freilich musste aber die Immunität, wo sie verliehen wurde, dem königlichen ministerialis die Verwaltung der übertragenen Pertinenz seines ministeriums entziehen, und dabei schwand dieses und die Quote des ministerialis durch jede solche Verleihung um ein Bedeutendes zusammen. Ihn zu entschädigen, ohne einem anderen etwas zu entziehen, konnte man nur sein Einkommen in

ein fixum verwandeln, oder das Ganze ihm als beneficium übertragen. Bei den villicis war jenes später regelmässig der Uebergang zu diesem.

Wurde aber eine Grafschaft oder irgend ein höheres ministerium zum beneficium, so fragt es sich, was die Folge davon für die unteren beneficiales war. Als ministerialis war der comes von der Dienstpflicht seiner ministeriales und der Verwaltung seiner ministeria dem Staat laufende Rechenschaft schuldig. Diess hörte jetzt auf. Der König fragte nun nur nach dem Kriegsdienst zunächst.

Unter den Karolingern, wo die officiales comitatus beim Tode des Grafen die Grafschaft fortverwalteten [Pertz Leg. I p. 539], nahmen sie offenbar eine ziemlich selbständige Stellung ein. Sie übermachten den ministeriales des missus sein dispensum [ebd. p. 503], und auf ihnen beruhte wesentlich die Ordnung der Grafschaftsverwaltung [ebd. p. 328 f., 352, 354, 430 f., 505].

Eine solche Comitatsministerialität mochte, auch wenn der comitatus aus einem ministerium zum beneficium geworden, in der bisherigen Weise fortbestehen. War das ganze ministerium comitatus noch ungebrochen und unzerrüttet, d. h. waren die einzelnen ministeria desselben noch nicht in ihrem Bestand geschmälert und verwirrt, so mochte der Graf es für zweckmässig erachten, sie eben so bestehen zu lassen, ja er mochte sich vielleicht ausser Stande sehen, eine solche ungebrochene Ministerialität gegen ihren Willen in eine andere Verfassung zu setzen. Diess ist offenbar in den Gauen der Fall gewesen, welche die spätere Grafschaft Flandern bildeten. Wie in den Capitularien die meliores et veraciores in omni comitatu dem comes beigegeben werden, ut adjutores comitum sint ad justitiam faciendam [Pertz Leg. I p. 351], und wie der comes qui „cum omni suo ministerio in placito publico residebat“ [Ried Cod. I p. 25] von diesen meliores et veraciores umgeben war, so finden wir in Flandern noch vom 10ten bis zum 12ten Jahrhundert Versammlungen der sapientiores ex clero et populo, der meliores civitatum, der scabini cum loci fortioribus als allgemeine Grafschaftsversammlungen bezeichnet [Warnkönig Flandr. Rechtsg. I p. 307 f.]. Eben dort aber bleibt der Begriff des ministeriums und des ministerialis in seiner alten Vielseitigkeit bestehen [ebd. III p. 113 ff.].

Ganz anders war das Verhältniss, wo der comes die ministeria verkürzt, die ministeriales daher in einer Lage vorfand, die ihre Thätigkeit zweifelhaft, aber auch ihren Widerstand weniger bedeutend machte.

Zum Theil haben sich auch hier die Karolingischen ministri der unteren Grade unter günstigen Verhältnissen erhalten. Dahin rechne ich die ministri des Thales von Schwyz, die nach den neueren Untersuchungen, [Blumer Schweiz. Demokr. I p. 127 f.] jedenfalls keine grundherrlichen Beamten waren, sondern Beamte im Karolingischen Sinne.

Es war schon desshalb zunächst nicht anders möglich, weil der Uebergang des ministerium comitis in ein beneficium zum Theil ein ganz allmäliger war, und also auch seine Stellung zu den unteren ministeriales erst allmälig auf diese rückwirken konnte.

Nur traten dabei zwei andere Umstände hinzu, die allerdings Einfluss haben mussten. Die Macht der comites gründete sich immer mehr auf ihren Grundbesitz in Allod und Lehen, als auf die vielfach zertrümmerten Grafschaften. Für die ersteren wurde ein immer grösseres, für die letzteren ein immer kleineres Verwaltungspersonal nothwendig. Ausserdem aber nahm der Trieb zur Selbstverwaltung kleinerer Kreise immer zu, und suchten sich diese immer entschiedener von der Staatsgewalt zu emancipiren. Jener erste Grund gab den ministeriales des gräflichen Besitzes äusserlich das Uebergewicht über die des gräflichen Amts, der zweite schwächte die alte Bedeutung des unteren Reichsministerialen innerlich.

So kam es, dass die Bedeutung der hunnones [Lacomblet Archiv I p. 234 ff.] und der sculteti [Riedel Beiträge I p. 15] zusammenschwand, während die der Vögte und Hofbeamten stieg.

So lange aber die Allode und Lehne der comites noch nicht ihre spätere Ausdehnung, und die alten Karolingischen ministeria noch nicht das Stadium ihres inneren Verfalls erreicht hatten, musste der Gesammtbegriff der Ministerialität noch wie zu Karl's Zeit den Domänen- wie den Hofbeamten gleichmässig umfassen.

Es ist eben für uns hier von besonderer Wichtigkeit dieses Stadium uns deutlich zu vergegenwärtigen. Auf demselben war die spätere Verfassung der Dienstrechte noch nicht gewonnen, die

Karolingische Reichsverfassung nicht vollständig aufgegeben. Und doch ist diese Periode gerade die unserer grössten und eigenthümlichsten nationalen Blüthe, der glänzendsten und erfolgreichsten Geschäftsführung. Es ist eben die, in der nach unserer Vermuthung der Patricier und Ministerialis späterer Verfassung noch in Einer Stellung neben einander standen.

Unklare Spuren der damaligen Verfassung sind z. B. die alten Grafschaftsversammlungen von Flandern, die wir eben anführten. Aber sonst ist fast überall ihr Bild untergegangen, die spätere Ministerialität hat das Bild dieser ihrer Vorgängerin vollständig verdunkelt. Und doch ist es zum Theil noch da herzustellen, wo eben die Grundbedingungen der späteren festgestellt werden. Die Beschränkungen und Begränzungen, durch welche diess geschah, lassen uns durch den Gegensatz auf die grössere Freiheit zurückschliessen, mit der bis dahin diese Verhältnisse behandelt wurden.

So wurde zunächst der kriegerische Dienst der ministeriales nur auf bestimmte Hofämter beschränkt, er wurde aber auch diesen als eine ehrende Auszeichnung vor anderen ministeriis zugestanden, so z. B. Cölner Dienstr. § 10: Item singuli et omnes ministeriales ad certa officia curie nati et deputati sunt. Officia quinque sunt, in his officiis servire solummodo debent ministeriales beati Petri [Fürth p. 516], und im Bamberger [ebd. p. 510] „a domino suo non constringantur nisi ad 5 ministeria".

Diese Bestimmung schwankt in den einzelnen Dienstrechten: zu Worms gehört ein besonderer ministerialis [Schannat Hist. ep. Worm. II p. 47], zu Cöln der advocatus, zu Bamberg der venator dazu, dagegen diese Stellen in den anderen Dienstrechten darunter fehlen. Schon daraus ersehen wir, dass die Aussonderung jener ministeria aus einer Anzahl sehr verschiedener Aemter erfolgte, die keineswegs alle als Hausämter bezeichnet werden können. Es ging ihr eine Zeit vorher, wo die meisten dieser ministeria ungeschieden im selben Range neben einander standen, und wo sie alle nur von anderen ausgeschieden wurden, in so fern ihre Träger „cum honore et honesta servitia facerent nec alia a nemine facere cogerentur" [Ried Cod. Ratisb. I p. 34]. Ein Weisthum des 12ten Jahrhunderts verpflichtet den Betreffen-

den „ad omnia officia praeter ad lavandas vestes“ [Kindlinger Hörigkeit p. 241], aber unter den ministeriales des Grafen von Flandern finden wir dagegen den lavandier, den Hofwäscher [Warnkönig a. O. III p. 136], zwar nicht als einen höheren Beamten, aber doch als einen niederen wie die Marschälle, die unter dem Connetable stehen [ebd. p. 133]. Diese Beispiele werden schon genügen, darzuthun, dass vor jener späteren Ausbildung die ministeria honesta im Allgemeinen eine grosse Menge sehr verschiedener Dienste und Aemter umfassten.

Die Dienstrechte setzen aber weiter ausdrücklich fest, dass der ministerialis nach einer bestimmten Dienstzeit jedenfalls auf ein beneficium Anspruch haben solle [Fürth p. 517], oder dass er überhaupt nur für ein beneficium zum Dienst verpflichtet sein solle [ebd. p. 510], oder sie bestimmen, dass die vom Herren gegen ein beneficium zu einem officium honestum Angezogenen sich des officiums nicht weigern sollen [Kindlinger Hörigk. p. 232]. Sie stellen es dem Herren frei, aus bestimmten Geschlechtern, wenn er es braucht, ministeriales zu nehmen gegen ein beneficium und die Rechte der summe servientes [Meichelbek a. O. I, 2 p. 527], oder aber sie gestehen bestimmten Classen das Recht zu, nur bei bestimmten ministeriis der Uebertragung des Herren Folge zu geben, ohne dass dabei der beneficia erwähnt wird [Schannat Hist. Worm. a. O.]. Diese verschiedenartigen und schwankenden Bestimmungen deuten auf einen Zustand, wo keineswegs alle ministeria nothwendig mit Beneficien verbunden waren, wo also es reine ministeria ohne beneficia gab und wo eben desshalb die Uebertragung der ministeria zum Theil sehr willkührlich und unter sehr verschiedenen Rechtsverhältnissen vorgenommen wurde. Allerdings sind sie alle aus geistlichen Hofrechten entnommen, aber denken wir uns das ministerium eines comes ausgesondert aus dem grossen Zusammenhang der Karolingischen Administration und befreit von deren Controlle, dazu die wachsende Ausdehnung seines Hausguts, so mussten die ministeria, die von ihm abhingen und deren er nun bedurfte, zunächst unvermeidlich in ein solches Stadium allgemeiner Unsicherheit gerathen. Alles hing immer mehr und mehr von ihm ab, und die Karolingische Verfassung hatte den Domänen- und Staatsministerialis viel zu

wenig auseinander gehalten, als dass ihre Begriffe in einem solchen ausgesonderten Complex vorhalten sollten. Die Karolingische Administration hatte gegen die ministeriales der comites, ihren Uebermuth und ihre Zügellosigkeit einen langen und vergeblichen Kampf gekämpft [Lacomblet Archiv I p. 226 f. cf. oben p. 35]. Die comites und die Bischöfe an ihrem Theil hatten jetzt diesen Kampf für sich fortzusetzen, auf die von ihnen angewandten Mittel können wir aus jenen Bestimmungen schliessen. Man verlieh ministeria ohne beneficia oder erst das beneficium nach einer langen Verwaltung, man nahm für die Besetzung der ministeria bald nobiles [Lacomblet a. O.], bald Freie, ja liess Hörige zu diesem Zwecke frei [Blumer Schw. Demokr. I p. 77], oder man nahm aus den abhängigen Ständen, wenigstens soweit das betreffende ministerium es zuliess. Aber in vielen Fällen schwankte der Begriff z. B. bei dem telonearius oder monetarius, so lange der Graf Zoll und Münze halb als Beamter, halb als Lehenträger verwaltete. Die wachsende Menge und die alt hergebrachte Mannigfaltigkeit der Aemter musste dieses unruhige Schwanken erhalten und vermehren, bis es durch neue Veränderungen zum Stillstand kam.

So sicher und fest wir uns diese älteren Complexe von Aemtern und Besitzungen durch den Schutz der Immunität in den Händen der Fürsten nach aussen abgeschlossen denken, es liegt nach dem Gesagten auf der Hand, dass diese Norm weder nach aussen noch nach innen damals feststand.

Wo bei der Uebertragung von Herr zu Herr nicht zugleich die von minister zu minister erfolgte, oder wo nur ein Stück eines ministeriums an die andere Hand überging, berührten sich die beiden Hofrechte in einer Weise in der Hand desselben Beamten, dass schon dadurch seine Stellung eine schwer zu bewältigende Selbständigkeit gewann. Und je grösser und umfangreicher jene Complexe von Einkünften und Hebungen waren, desto häufiger mussten solche Fälle vorkommen.

Die Versprechungen, gegen die die geistlichen Herrschaften Leute für ihre ministeria zu gewinnen suchen, zeigen die Verlegenheit, in der sie sich oft befanden, wenn es darauf ankam, wichtige Stellen in sichere Hände zu geben. Aber anderer Seits

ist der Unterschied der Stände im Anrecht auf das höhere oder niedere Amt noch nicht fixirt, ja der Unterschied der Aemter selbst eben so wenig festgestellt. Wir finden die Herrschaften in der glücklichen Lage, unbeengt durch die späteren Schranken in ihren nächsten Dienst jede fähige Kraft zu ziehen, und eben auch stehen anderer Seits dem Fähigen und Ehrgeizigen noch mehr als später die Wege offen, die in die Nähe der Herrschaft, an die Spitze der Verwaltung führen. Der grossen Ausdehnung, der mannigfaltigen Schwierigkeit der Verwaltung entspricht die grössere Menge disponibler Kräfte, die noch nicht durch schroffe Schranken abgetheilt und zum Theil vom Mittelpunct der Verwaltung zurückgedrängt sind. Diess muss mehr oder weniger der Zustand im 10ten und 11ten Jahrhundert gewesen sein. Dann begannen neue Umgestaltungen.

Zuerst trat auf die Periode des zunehmenden Einkommens die des Stillstandes ein. Die Verlehnung der Einkünfte, die durch Heinrich's IV. Kriege herbeigeführt wurde, beschränkte die unmittelbaren Einnahmen eben so sehr, wie sie die Zahl der Vasallen vermehrte. Jener allgemeine Nothstand der Herren, die Heinrich's Biograph schildert [s. oben p. 63], musste ihnen allen ein straffes Verwaltungsystem zur Aufgabe machen. Die allgemeine und nicht mehr locale Ausbildung eines kriegerisch tüchtigen, fest organisirten Standes von Hausbeamten, entsprach dem Bedürfniss jener Zeit so vollkommen, dass hier der Zusammenhang zwischen Ursache und Folge nicht geleugnet werden kann.

Jedoch schon ehe eine solche Nothwendigkeit sich geltend machte, mussten die oben [II, c—e] geschilderten Gründe den untersten ministerialis, den scaremannus oder caballarius in der allgemeinen Unsicherheit der Verwaltungsysteme höher und höher gehoben haben. Er trat aus dem Heeresaufgebot des comes wie des Bischofs zurück, also war er öfter und länger zu Hause als der miles militaribus armis. Hatte die Karolingische Verwaltung alle ministeriales zwischen Dienst und Verwaltung zu Hause möglichst wechseln lassen, so waren dagegen jetzt die höheren, hatten sie Lehen und waren sie milites, viel häufiger im Felde, die caballarii viel seltener. Für den sorgsamen Herren musste der Werth der letzteren für die Verwaltung sich immer deutlicher

herausstellen. Ja, je ausgebreiteter und weniger zusammenhängend die sich mehrenden Besitzungen des einzelnen Herren wurden, desto wichtiger wurden für ihn jene homines itinerarii, und dazu kam die Veränderung der grossen Geschäfte, durch welche die Schicksale des einzelnen Hauses immer mehr auf den wechselnden Tagfahrten sich entschieden.

Kein nobilis oder liber als Verwalter eines ministeriums, aber zugleich für eigene Interessen eingenommen, mochte hier so sicher und zuverlässig Rath ertheilen wie der caballarius, der die verschiedenen Theile und Gelegenheiten der Herrschaft aus seinen Geschäftsritten kannte.

Aus solchen Gründen konnte der scaremannus allmälig zum Rivalen der anderen ministeriales werden, mit denen die domini sich bald so bald so zu setzen versuchten. Er trat aber ganz natürlich nicht in die eigentlichen Verwaltungsposten an der Spitze der Höfe ein, denn diese suchte die spätere wie die Karolingische Verwaltung möglichst das ganze Jahr zu fixiren; auch die eigentlichen Staatsministeria forderten zum Theil einen stätigen Dienst. Der scaremannus, mit seinem Reisedienst, war hierfür wenig oder gar nicht, aber vollständig für den Hausdienst geeignet, der ihn in seiner alten Stellung als Gefolge oder Bote des Herren liess, nur dass er ihn eine oder mehrere Stufen höher rückte und in das Geheimniss der Geschäfte selbst einführte, die er bisher nur als Briefträger oder mündlicher Bote vermittelt hatte.

Noch ein Schritt weiter und der Herr, ausser Stande noch mehr beneficia an unabhängige milites zu verschleudern, machte seinen alten caballarius, der schon sein Reise- und Hofrath geworden, nun auch doch endlich zum miles militaribus armis, fesselte ihn durch sichere und erbliche beneficia, durch eine besondere Ehre des Hausdienstes und ein stätiges Recht an die Lebensaufgabe seiner Verwaltung.

Aber dieser zweite Fortschritt, die letzte Ausbildung der Ministerialität, liegt uns hier noch nicht unmittelbar vor. Wir haben zunächst noch ein anderes Moment zu betrachten.

---

g. Die Stände der deutschen Hofrechte und ihre Rechtsentwicklung.

Wir sagten oben, nicht äussere Gründe allein hätten die Zertrümmerung der Karolingischen Verfassung herbeigeführt, sondern die innere Opposition einer noch unausgebildeten Wirthschaft zu Gunsten kleinerer Kreise gegen die Generalisirung einer allmächtigen Verwaltung. In einer grossen Anzahl staatswirthschaftlicher Fragen glaubte Karl mit seiner centralisirenden Gesetzgebung definitiv entscheiden zu können, und stiess doch fortwährend auf den unüberwindlichen Widerstand der localen Verhältnisse. Die Pflicht des Kriegsdienstes für den Freien an eine bestimmte Grösse des Grundbesitzes zu binden, war sein eifriges, aber, wie wir schon bemerkten, vergebliches Bemühen. Offenbar lag der Grund des Misslingens hier nicht nur in der Unzuverlässigkeit des Beamten, sondern eben so sehr darin, dass in einem so grossen Complex so verschiedener Culturen die allgemeinen Bestimmungen für das ganze Reich, ja für die einzelnen Landschaften in vielen Fällen doch nicht das richtige Verhältniss trafen. Eben so haben er und seine Nachfolger für den Heerbann z. B. den rechtlichen Begriff des beweglichen Vermögens dem unbeweglichen gegenüber festzustellen gesucht, sie haben nur jenes für die Bezahlung des Heerbanns anziehen und den mansus selbst in seinem Bestande schützen wollen, ja sie haben, um diess zu erreichen, das Strafmaass dahin bestimmt, dass der Heerbann den mansus nicht für künftige Leistungen schwächen solle; aber schon diese letztere Wendung zeigt, dass der Staat selbst sich ausser Stande sah, eine allgemeine Norm aufzustellen. Eben so ist die Karolingische Gesetzgebung fortwährend bemüht gewesen, allgemeine Maasse und einen allgemeinen Münzfuss zur Anerkennung zu bringen.

Bis auf Karl den Kahlen hat sich der Münzfuss merkwürdig gleich und sicher gehalten [Guérard Polypt. d'Irm. § 64]; aber das eben so allgemeine Misstrauen gegen die denarii boni, immer von Neuem und immer vergeblich bekämpft, ist vielleicht der merkwürdigste Beweis, wie weit die Wirklichkeit damals noch hinter den grossen Intentionen der Verwaltung zurück war. Allerdings mochte zum Theil die Falschmünzerei Grund dazu geben,

aber die Regierung würde bis auf Karl den Kahlen nicht mit so harten Maassregeln die Weigerung, denarii boni anzunehmen, bekämpft haben [Pertz Leg. I p. 213, 476, 490 und 492], wäre diese nicht in vielen Fällen gar nicht aus der Furcht vor falschen Münzen hervorgegangen.

Die übertriebene Angst vor falscher Münze ist ein deutlicher Beweis dafür, dass in vielen Kreisen überhaupt das Geld als allgemeiner Werthmesser noch mit Misstrauen betrachtet wurde. Es hatte eben noch keineswegs die anderen Zahlmittel so verdrängt, wie Karl es wünschte und seine Nachfolger anstrebten.

In den Freisinger und St. Galler Traditionen des 9ten und 10ten Jahrhunderts findet sich bei den Zinssätzen, wenn sie auch in Geld normirt waren, die Abführung in anderen Werthen gestattet [Pertz Leg. I p. 134. Neugart Cod. I p. 142, 148, 154 f., 187, 193 u. s. w. Meichelbek I, 2 p. 66, 272, 290], und im Wormser Dienstrecht des 11ten Jahrhunderts selbst noch eine Busse halb zu Geld, halb zu Schilden und Lanzen angesetzt.

Ein Verkehr, in dem ein allgemeiner Werthmesser noch keineswegs festgestellt war, musste auch für Maass und Gewicht mehr die localen Bedürfnisse der einzelnen Plätze anerkennen als die Erfordernisse eines universellen Reichshandels. Die Karolingische Gesetzgebung verlangt, dass die Maasse des Marktverkehrs dieselben seien sollen, nach denen Graf und Bischof sich ihre Abgaben zahlen liessen. Schon hiermit ging sie von ihren grossen Principien eines allgemeinen Systems ab, wie da, wo sie die Höhe des Heerbanns dem Ermessen des Grafen anheimstellte. Es waren das die ersten Schritte zur Selbständigkeit der einzelnen ministeria comitum. So wie aber diese Emancipation durch die folgende Bewegung zunahm, drängten von unten die so befreiten wirthschaftlichen Kräfte zur Anerkennung ihrer localen Interessen.

Freilich stellt man gewöhnlich die folgenden Neubildungen so dar, als sei in denselben der Stand der kleinen Grundbesitzer hülf- und rechtlos unter die harte Hand der grossen Gewalten geflüchtet. Aber die Karolingische Verwaltung war offenbar in der Praxis keineswegs das, was sie in der Theorie sein wollte, und die Elemente, aus denen bei ihrem Verfall sich die neuen wirthschaftlichen Gesammtheiten bildeten, zeigen keineswegs alle je-

nen Character ängstlicher Haltungslosigkeit, den man ihnen zuschreibt.

Bekanntlich sind es zwei Stände, aus denen die abhängige Bevölkerung Deutschlands sich damals zusammensetzte, die eigentlichen Hörigen oder die familiae im engeren Sinne und die censuales. Die letzteren sind es gewesen, die nicht auf Gnade und Ungnade, sondern mit dem bewussten Umblick eines verständigen Entschlusses sich den anwachsenden Herrschaften anschlossen. Sie haben in die Verfassung derselben den heilsamen Gegendruck einer vernünftigen Selbstverwaltung gebracht und, wie sich auch die Verhältnisse umgestalteten, so ist der Anstoss zu aller förderlichen Weiterbildung wesentlich von ihnen ausgegangen. Man kann die frühere Geschichte der nachkarolingischen Hofrechte und Ministerialen gar nicht verstehen, ohne diese merkwürdige Erscheinung in ihrer vollen Bedeutung zu würdigen.

Die Entstehung der Censualität in dem Sinne, wie wir sie hier nehmen, ist eine allmälige gewesen. Zuerst wurde bei der Uebertragung per precariam ein bestimmter census, jedoch die redemtio dem Precaristen für eine bestimmte Summe, auch wol den Söhnen für eine etwas grössere und den Enkeln für eine noch grössere vorbehalten [Neugart Cod. Alem. I p. 210, 211, 222], ja bisweilen blieb die redemptio nur den letzteren vorbehalten [ebd. p. 225]. Trat diese überhaupt nicht ein, so fiel das Eigenthum unwiderruflich an die Herrschaft, die sich aber dabei ausdrücklich den guten und unversehrten Bestand der Wirthschaft ausbedang [ebd. p. 340, 376. Cod. Lauresh. I p. 71, 106. Meichelbek I, 2 p. 229]. Diese ältere Form der Censualität zeigt auf der einen Seite den Wunsch des Precaristen, dass das neue Verhältniss nur ein Zwischenzustand sein möge, um seinen Erben das freie Eigenthum wieder zu ermöglichen, und auf der anderen Seite, die Besorgniss der Herrschaft, bei einem Verhältniss so kurzer Dauer möglicher Weise für die Mühe des Schutzes nur ein verwahrlostes und schliesslich werthloses Grundstück zu erhalten.

Es entspricht dem Character dieses ersten Stadiums, dass die Grösse der stipulirten Leistungen noch keineswegs allgemein feststeht: dass die Zahlung des census in verschiedenen Werthen,

in Geld oder Pflugschaaren, in Getreide oder Eisengeräth, in Getreide oder Kleidern, oder Wachs, oder Vieh, oder in qualecunque pretio freigestellt blieb [Neug. a. O. p. 155, 192, 302. Meichelb. I p. 66. Neug. a. O. p. 210, 283]. Das lag, wie wir schon oben angedeutet, in den Verkehrsverhältnissen der Zeit, die censussätze selbst aber schwanken von 2 solidi oder 1 solidus zu 12, 8, 6, 4 ja zu 2 denarii [Neug. a. O. p. 148, 418. Meichelb. a. O. p. 75, 299. Neug. a. O. p. 192, 302, 155, 187], aber daneben finden wir als Censussatz unius servi debitum oder geldum [Neng. a. O. p. 203, 234, 249, 267], und namentlich eine Anzahl von Frohnden verschiedenr Art und verschiedener Fassung, eine Anzahl Arbeitstage für Ernte oder Bestellzeit, oder die fortlaufende Bestellung einer bestimmten Ackerbreite [ebd. p. 270, 421, 440. Meichelb. a. O. p. 266].

Schon aus der sehr verschiedenen Grösse des census ergiebt sich, dass die grössere oder geringere Wolhabenheit des Percaristen zunächst grossen Einfluss auf das contractliche Verhältniss hat.

Die Bestimmung, dass der Zinspflichtige, wenn er im zweiten Jahre den restirenden census des vorigen mit dem jetzt fälligen zugleich zahlt, nicht des Gutes verlustig gehe [Neug. a. O. p. 207], erscheint schon in der ersten Hälfte des 9ten Jahrhunderts als eine Schmälerung des gewöhnlichen Rechts, da die Nachlassung des census bis ins dritte Jahr schon im 8ten Jahrhundert als gewöhnliche Sitte vorkömmt [ebd. p. 54, 79]. Das Recht, sich selbst seinen advocatus und magister zu wählen, und nur einmal jährlich zum placitum pflichtig zu sein, vielleicht eben so früh erscheint als das Privilegium eines Mannes, der sich dagegen mit seiner und seiner Knechte ganzer Nachkommenschaft ergab [Cod. Lrsh. I p. 186].

Von jenen Anfängen aus konnte sich zunächst unmöglich ein festgeschlossener und wolgeordneter Kreis von Rechten und Pflichten entwickeln. So lange die Nachkommenschaft des Censualen zum Rückkauf berechtigt und zur Nachfolge in die Precarei nicht verpflichtet war, bildete die grössere oder geringere Menge dieser Leute eine ziemlich haltungslose und unsichere Masse. Anders gestaltete sich diess alles, als das beiderseitige Bedürfniss sowol

die Erben dazu brachte, mit Verzichtung auf den Rückkauf, für sich und ihre Erben auf immer in das Verhältniss einzutreten, als auch die Herrschaft mit Verzicht auf den Rückfall, gegen bestimmte neue Abgaben jene in diesem neuen Rechte anzuerkennen.

In derselben Zeit, wo die ministeria comitum sich in beneficia verwandelten, entstand so der Stand der censuales [Eichhorn D. St. u. Rgsch. § 195]: seine Rechte sind eine Fortbildung jener Ansätze. Das Verhältniss wurde erblich. Hatte die Herrschaft sich früher beim Rückkauf wol den Viehbestand ausbedungen [Neug. a. O. p. 220], und für den Rückfall den Precaristen verpflichtet, das Gut in gutem Stande abzuliefern, so nahm sie jetzt nur beim Tode des cenualis das „beste Haupt" aus seiner Wirthschaft. Der Zins wird im Ganzen auf viel gleichmässigere Sätze gestellt. Die alten Ansätze in anderen Werthen als in Geld verschwinden, mit Ausnahme der Wachszinse. Ihr Betrag scheint allmälig heruntergegangen zu sein, Rudolf von St. Tron sagt, früher hätten alle censuales des Klosters 12 denarii bezahlt [Pertz Scr. X p. 316]. Der Zins wurde aber immer häufiger ein Kopfzins, und nicht ein allgemeiner Zins vom Gute [Lacomblet Urk. I p. 121, 209. Hontheim a. O. I p. 480. Wirtemb. Urk. I p. 399]. Ueberall ist das Gut, wenn der Zins drei Jahr restirt, dem Herren verfallen [ebd. Lacomblet I p. 233].

Solche gleichmässig geordneten Verhältnisse eröffneten dem Herren zunächst ein stätiges Einkommen an Geld, und es ist bezeichnend für den steigenden Werth des Geldes, dass eben die Abführung des Zinses „qualecunque pretio" in derselben Zeit verschwindet, wo mit dem Anwachs dieses Standes die nun fixirten baaren Zinseinnahmen einen immer wichtigeren Posten bilden mussten.

Wäre nun aber die so pflichtige Classe wirklich das bedrängte Volk gewesen, zu dem man sie gewöhnlich macht, so würde es ihr nicht gelungen sein, neben diesen Bedingungen ihre Rechtsverfassung in einem solchen Stande zu erhalten, wie er jedenfalls bis ins 12te Jahrhundert blieb. Wie die Freien [Pertz Leg. I p. 33, 115 und 151] waren sie im Allgemeinen nur zu drei placitis pflichtig [Hontheim a. O. p. 501. Lacomblet a. O. p. 252.

Wirtemb. Urk. I p. 351. Pertz Scr. X p. 77 f.], und konnten auf diesen in geistlichen Herrschaften nur vom Vogt nach dem Urtheil ihrer Genossen verurtheilt werden, während die eigentliche familia unmittelbar vom Herren selbst gerichtet und gestraft wurde [Pertz a. O. Wirtemb. Urk. I p. 326]. Freilich war der unleidliche Zustand der nachkarolingischen placita, die steigende Rechtsverdrehung und Rabulisterei der Vorsitzenden wie der Schöffen, ein Hauptgrund, der viele Freie, mit der Ausbildung der Immunitäten, in dieselben trieb, weil hier das unmittelbare Interesse der Herrschaft die gerechte Handhabung der Gerichtsgewalt zu garantiren schien. Hier aber gränzten diese herrschaftlichen placita legitima, generalia [Wirtemb. Urk. I p. 396] principalia oder ungeboden ding [Cod. Lrsh. I p. 194] sehr nahe an das placitum villici de edificiis vel agricultura [Lacomblet a. O. p. 118. Hontheim a. O. p. 392], da der villicus oft der gesetzliche Beisitzer des Vogtdings war [ebd. p. 501, 573], und durch diese Stellung offenbar den censualis leicht unter seinen Einfluss ziehen konnte.

Es kam dazu, dass neben dem placitum villici noch ein besonderes herrschaftliches Gericht bestand. Einer Seits wird es den placitis legitimis des Vogts [Honth. I p. 400], anderer Seits dem des villicus entgegengesetzt [ebd. p. 392]. Dieses buweding oder buding, wol dasselbe mit dem placitum de privato peculio et usufructu [ebd. p. 444], heisst das Gericht des Herren im Gegensatz gegen Vogt und Villicus [ebd. p. 400]. Ich ziehe dahin auch die majora negotia — dea-edificiis transmutandis, die dem Abt ausdrücklich reservirt werden [Wirtemb. Urk. p. 387], und finde es nicht allein im geistlichen Hofrecht, sondern auch, zweifelsohne im Zusammenhang mit der königlichen Pfalz, zu Frankfurt als mallum „quod a vulgo buwedink vocatur“ [Böhmer Cod. Moenofr. I p. 66]. Auf diesen jährlichen Hofgerichten [s. Walther deut. Rechtsg. 2. Ausg. § 301] wurde über Eigen und Erbe [Blumer Schweiz. Demokr. I p. 58 f.], und „über Maass und Gewicht, über den Umsatz der Lebensmittel, über Weinschenken und Wirthshäuser“ Recht gefunden [ebd. p. 65].

Sie sind aber, so ähnlich sie auch ihrer Anordnung nach den placitis legitimis, den ungebotenen Dingen des Volksrechts

erscheinen, doch durchaus und bestimmt von den Jahrgerichten des Vogts zu unterscheiden, die eben in den Hofrechten als die eigentlichen ungebotenen Dinge, als die placita legitima erscheinen. Diese sind eigentlich die Gerichtstage der censuales, jene die der eigenen familia.

Wie die Hofrechte beflissen waren die placita legitima und den Vogt von den eigentlichen Hörigen möglichst fern zu halten [Pertz a. O. Lappenberg Hamb. Urk. I p. 81, 129. Kindlinger a. O. p. 244], so sehen wir anderer Seits die censuales bemüht, sich ihrer Seits eben so vom buding und dem placitum villici frei zu halten [Lacomblet a. O. p. 252]. Im Ganzen ist diese Scheidung wol an vielen Stellen glücklich aufrecht erhalten worden, wenigstens bis zum 12ten Jahrhundert. Ja es ist den deutschen Censualen gelungen, ihre bestimmten Zinssätze und die Leistungen, welche sie den Vögten schuldig waren, in eben so festen Normen festzuhalten, während in Frankreich die Forderung fest normirter Abgaben im 12ten Jahrhundert schon als ein ruchloser Uebermuth der villani betrachtet wurde.

Die Ausbildung dieser für Deutschland so vortheilhaften Zustände fällt in eben die Zeit, wo sich in der oben geschilderten Weise aus der Karolingischen eine andere und endlich eine dritte Ministerialität bildete. Diese und jene Entwicklung haben unbestreitbar auf einander eingewirkt. Wir haben sie in diesem Zusammenhang hier zu betrachten.

Bekanntlich gehört aber das ganze Material, was uns dazu zu Gebote steht, geistlichen Hofrechten an, und hier musste die gegenseitige Einwirkung der verschiedenen Massen allerdings einen anderen Gang nehmen, als unter den weltlichen Herrschaften. Der geistliche Herr war als Geistlicher des Blutgerichts unfähig, er bedurfte also zu diesem Zwecke eines Vogts, und dieser unzerstörbare Gegensatz gab hier der Verfassungsentwicklung eine innere Lebendigkeit, die ohne ihn unter den weltlichen Herrschaften wegfiel.

Um den immer wieder vordringenden Einfluss der Vogtei zu beschränken, bedurfte der geistliche Herr einer anderen Gewalt. Die nächste waren seine Beamten oder ministeriales weltlichen Standes. In der früheren Zeit finden wir wol, dass die Mitglieder

der eigentlichen familia zu energischen Maassregeln nicht tüchtig erachtet werden, wie man sich z. B. zu St. Gallen an einen miles des Stifts wendet: „nemo enim de familia Galli tanti generis viro vim inferre auderet“ [Pertz Scr. II p. 116], aber im 11ten Jahrhundert war es schon allgemein anerkannt, dass die milites, die eigentlichen Lehnsleute für die Verwaltung der geistlichen Güter ein sehr gefährliches Element wären „milites maximam occasionem destructionis monasteriorum et quietis monachorum perturbationis fore, maximam penuriae et paupertatis causam milites esse“ [ebd. X p. 100].

So lange jenes Uebergangstadium dauerte, wo der Karolingische höhere ministerialis sich noch im alten Stil erhielt, war aber diese Gefahr überall vorhanden, wenn man nicht die milites d. h. die höheren Krieger, die vasalli fortiores, die milites militaribus armis von der Verwaltung aussonderte. Daher finden wir denn auch den villicus als die eigentliche Stütze des Abts gegen den advocatus. Die Urtheile des Vogts werden an die Zustimmung der villici gebunden „nihil — sine villicis — disponat“ [Honth. a. O. p. 501], oder der Vogt darf nur aus den villicis seinen subadvocatus nehmen [ebd. p. 441], ja wir finden einen Vogt, der „sine licentia abbatis et conductu ministerialis“ d. h. des Villicus [ebd. p. 508 und 510] überhaupt gar Nichts vornehmen kann. Damit hängt nun aber die Sorge zusammen, das ministerium villici nicht zum beneficium und ihn selbst nicht zum miles werden zu lassen „quia hoc genus hominum raro suis contentum est, sed semper plus sibi commissis usurpare solet“ [Kindlinger Hör. p. 244. cf. oben p. 71].

Bei dieser Lage der Dinge kam es darauf an, die ministeria mit Leuten zu besetzen, auf die man sich verlassen konnte, und da ein gemeinsames Interesse die censuales und die Herrschaft gegen den advocatus verband, war es natürlich, gerade aus ihnen die ministeriales zu nehmen.

Diess geschah mittelbar und unmittelbar. Die censuales verpflichteten sich zur scara und wurden also scararii, wie einzelne Freisinger Beispiele das schon im 9ten Jahrhundert zeigen [Meichelb. a. O. p. 255 und 295]. Auf diesem Wege konnten sie mit den übrigen in die höheren ministeria aufsteigen. Aber auch unmittelbar aus den censuales wurden die ministeria besetzt. Die



Beweisstellen dafür finden sich in den oben angeführten Bestimmungen der Hofrechte. „Lex erit“ heisst es § 29 des Wormser Dienstrechts „si ep. fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad aliud servitium eum ponere non debeat nisi ad camerarium — pincernam — intertorem — agasonem vel ad ministerialem“ [Schannat Hist. Worm. II p. 47]. Die Wormser fiscales sind aber die Leute des placitum legitimum und des census [ebd. und § 22]. Zu Freisingen werden Freie Censualen, unter der Bedingung „ut si episcopo — opus fuerit aliquem — ex eadem sui posteritate in ministeriales sumere, arbitrium habeat, et ipsi assumpti legalis ministri jure et conditione utantur“ [Meichelb. a. O. p. 516 cf. p. 520].

So war also die Besetzung der ministeria mit censuales möglich und gebräuchlich und fast unbeschränkt dem Herren frei, wenn nicht der einzelne oder der ganze Stand sich ausdrücklich gegen die Uebernahme gewisser ministeria verwahrte.

Keineswegs aber wurden etwa dadurch die censuales ganz in das Interesse der Herrschaft gezogen, und der ursprüngliche Gegensatz zwischen ihnen und der eigentlichen familia vollständig aufgehoben. Im Gegentheil haben die censuales nicht nur gegen den advocatus, sondern eben so sehr gegen den villicus und minister ihre Rechte zu wahren gehabt. So wie die Herrschaft grosser Anstrengungen bedurfte, gewann die Hand, durch welche der Zins des Censualen ging an Bedeutung. Allerdings konnte der Zins fast überall bis ins dritte Jahr restiren, wenn nur dann alle drei gleichzeitig abgeführt wurden. Geschah diess nicht, so verfiel das Gut in die Hand des Herren, und der Mann trat unter die eigentlichen Hörigen [s. oben p. 83]. Hier nun gerade finden wir die censuales bemüht, die Gefahr und Last der Zinszahlung sich zu erleichtern. Dahin gehört die Uebertragung der Zinszahlung immer auf den ältesten oder die älteste eines Geschlechts [Seiberts Westf. Urk. I p. 44 f., 58, 87], namentlich aber das Zugeständniss: „quicquid utilitatis vel juris vel de vivis vel de defunctis provenerit, non villico sed abbati vel cuilibet ipsius misso dari“ [Lacomblet a. O. p. 252], oder aber „Ad hoc jus exigendum et suscipiendum magistrum inter se eligunt, qui censum — et jus de mortuis — villico deferat“ [ebd. p. 233, 296]. Man sieht hier die natür-

lichen Ansätze zu einer selbständigen Geschlechts- oder Bauerschaftsverfassung, die den villicus in seinem Machtkreis zu beschränken sucht. Namentlich in dem schon angezogenen Brauweiler Weisthum [ebd. p. 252] wird seine Gewalt auf Nichts reducirt und die Freiheit vom placitum villici und vom buding ausdrücklich ausgesprochen.

Solche Bewegungen zu einer kräftigen Selbstverwaltung und die Entschiedenheit, mit der sie sich in jenen anderen Hofrechten gegen die Ministerialität zum Theil verwahrten, zeigt sehr deutlich, dass diese Leute die Vortheile ihrer Stellung in der hofrechtlichen Verfassung nicht übersehen und selbst zu verwerthen trachteten. So werden sie denn auch mit Bestimmtheit überall den eigentlichen Hörigen entgegengesetzt, als fiscales [Schöpflin Als. dipl. I p. 118], censuales oder tributarii [Wirtemb. Urk. I p. 399], den servientes, dagowarten [Zeuss Trad. Wizenb. p. 303], oder dagescalcen [Honth. I p. 400]. Diese letzteren sind der Prügelstrafe unterworfen [Wirtemb. Urk. I p. 326. Pertz Scr. X p. 77]. Sie sind es, über die Regino Libr. syn. II, 5 § 76 die Beichtfrage hat: „si aliquis est, qui contradicit episcopo aut ejus ministris, ne coloni aut servi propter commissa crimina virgis nudi caedantur", und noch im 11ten Jahrhundert werden solche Körperverletzungen vom Landfriedenbruch ausgenommen [Pertz Leg. II p. 57].

Man hat die censuales oder fiscales im Gegensatz gegen die dagowarti in neuerer Zeit bald als „Hörige milderer Art" [Dönniges Deut. Staatsr. I p. 626] zu den „unfreien Ständen" gerechnet [Blümer Demokr. I p. 48], bald aber auch mehr ihre „persönliche Freiheit" urgirt [Eichhorn St. u. Rg. § 196. Fichard Entst. v. Frankf. p. 26], aber doch auch bei der letzteren Ansicht wird zugestanden, „dass sie leicht mit diesen verwechselt werden konnten". Und namentlich wird man zugeben müssen, dass das Recht der Herrschaft sie in die ministeria zu setzen ihre persönliche Freiheit mehr als zweifelhaft macht, dennoch drückt die Bezeichnung derselben als „liberi" oder „freie" [Blumer a. O. p. 47] einen entschiedenen Gegensatz zu den eigentlichen Hörigen aus, der sich erst später zum Theil verlor. Dieser Gegensatz war aber mehr noch ein wirthschaftlicher als ein rechtlicher.



Die Dagowarten oder Dageskalken hingen unmittelbar von der Wirthschaft der Herrschaft ab. Im Hofrecht von S. Maximin [Honth. a. O.] werden sie so bezeichnet: „Servientes, qui praebendarii sunt et qui fratribus intra claustrum serviunt sive in ipso loco, vel cellulis illic pertinentibus — sive qui foris vel intus dagescalci vel pistores vel bavarii aut piscatores, coci aut lavatores vel quicunque foris vel intus cotidiano servitio fratribus servituri sunt“.

Vergleicht man mit dieser Angabe den Entwurf der statuta von Altcörvey [Guérard Irm. II p. 306 ff.], so finden wir dort für den Dienst im Garten und in der Küche hauptsächlich nur Mönche selbst verwandt, in die letztere darf kein Laie hinein, so lange die Mahlzeit zubereitet wird, und für den ersteren werden zu den grösseren Arbeiten Taglöhner angenommen. Dagegen reichen die praebendarii oder provendarii die Bestandtheile der Mahlzeit, Feuerung und Wasser den Mönchen zu Thür oder Fenster herein, und andere werden zur Aufwartung für die hospites verwandt. Noch andere arbeiten in verschiedenen Handwerken in drei Werkhäusern, oder dienen im Hospital in der casa vasallorum und als carpentarii, medici u. dgl. [a. O. I, 1 II, 1 und 5—8]. Für alle Provendarii gilt die Regel „ut pensum — per mensem, similiter panem et potum — vestimenta autem et calciamenta — mensurate accipiant, ita ut nec nuditate nec aliqua turpitudine squaleant, nec tamen contra ultra mensuram suam praesumant“. Für die Annahme von Taglöhnern in den Gärten ist eine bestimmte Summe ausgeworfen „qui conducticii non sunt necessarii quaerere aliubi, nisi infra monasterium“. Das Kloster kauft seinen Holzbedarf in der Nähe auf „licet carius sit — ne vagandi — et ob hoc levius comparandi occassionem dedisse videremur“.

Die Statute constatiren: „quod — de quibusdam locis — pene impossibile est, ut illae annonae, quae in manipulos colliguntur, ant fenum quod ibidem collectum reconditur, ad monasterium deduci possit sine gravi valde afflictione familiae“, und sucht desshalb ein Auskunftsmittel. Es soll immer eine ferne und eine nahe villa mit einander combinirt werden, so dass von letzterer zwei Zehnten statt eines abgeführt werden, und sie also für

die fernere mitzehntet, wobei freilich nicht gesagt wird, wie das Verhältniss zwischen beiden weiter regulirt werden solle, nur „nullatenus volumus, ut illa familia per imperium ipsum secundum decimum ad monasterium deducat, sed ipse portarius sibi carra cum pretio conducat, secundum quod tunc temporis fuerit et ipsa carra locare potuerit“ [ebd., 9].

Wir haben es hier allerdings nur, wie es scheint, mit einem Entwurf zu thun. „Quod si alius ordo“ fügt der Verfasser dem eben erwähnten Vorschlag hinzu „melius inveniri potest, non recusamus ut fiat, ita tamen, ut — praedicta ratio firmiter permaneat —. De pretio autem, unde illa carra conduci debent, portarius per discipulum suum quicquid agendum est, agat; quia turpe est, ut ipse hoc per se faciat, quasi nullum hominem invenire valeat, cui merito credere debeat“. Aber dieser ganze Entwurf und eben auch diese letzten Worte sind für die Geschichte der klösterlichen familiae doch überaus instructiv. Die innere Zucht des Klosters und das Bedürfniss wirthschaftlicher Zweckmässigkeit führen entschieden dazu, den Kreis der unmittelbaren Verwaltung möglichst nah um das Kloster zu ziehen, denn die weiten Geschäftsreisen sind der Würde der Verwaltung und die weiten Transporte dem Bestande der familia nicht zuträglich. Dabei aber wird dem Verwaltungsbeamten selbst die Verwendung seines discipulus zur Pflicht gemacht, offenbar um das vagari zu vermeiden und ihn selbst der täglichen, laufenden Geschäftsführung nicht zu entziehen. Die mönchischen Arbeiter verschwanden in den folgenden Jahrhunderten mehr und mehr aus Küche und Garten; der hörige Laie trat an ihre Stelle und gleichzeitig gewann der Laie als Geschäftsführer eine immer grössere Bedeutung. Jenes Misstrauen „quasi nullum hominem invenire valeant, cui merito credere debeant“ schwand, indem aus der familia sich eine Classe der Herrschaft fest und sicher verbundener Geschäftsträger hervorhob.

Diess war aber das Resultat eines sehr allmäligen Fortschritts. Noch lange und spät sehen wir die Klöster den Hörigen gegenüber in der Stellung eines misstrauischen Herren, der sich für ausserordentliche Fälle die energische Hand des Vogts nach freiem Ermessen vorbehält. „Si — quid commiserint“ heisst es von den

Hörigen von Zwifalten [Pertz a. O.] „tam acciter a preposito vel advocato coërcendi sunt, ut ceteri metum habeant et nullus eorum talia postea usurpare praesumat". Die oben angeführten Stellen aus Regino und den Landfrieden zeigen die Wichtigkeit der Leibesstrafen für die Herrschaft, aber auch die Renitenz der Hörigen. Es ist offenbar, dass das Misstrauen der mönchischen oder geistlichen Verwaltung mit daher stammte, dass sie sich, ohne die volle Strafgewalt an Hals und Hand, nicht ihrer Leute Herr fühlte, sie bedurfte desshalb des advocatus, und doch war sie anderer Seits beständig bemüht, die Ausdehnung der Vogtei über die familia zu verhindern. Dieses Bemühen ist bekannt genug [z. B. Honth. a. O. p. 443, 480. Zeuss a. O. p. 320] und einer Seits das Bedürfniss eines Vogts, anderer Seits der Wunsch, ihn von den Einkünften und dem Recht der eigentlichen familia fern zu halten, gab den censuales eine ganz besondere Bedeutung. Aus ihren Gerichtsgefällen und Vogtsteuern bezahlte man den Vogt und hatte ihn also zur Verfügung, während er doch ihnen gegenüber, an der unmittelbaren Quelle seines Einkommens durch die anerkannte Selbständigkeit jener Classe in den nöthigen Schranken gehalten wurde. Für die familia blieb er dabei, was er nur sein sollte, eine ausserordentliche Gewalt, die nur in besonders schwierigen Fällen die Hand des Herren unterstützte.

Die Censualität bildete sich so um den eigentlichen Kern der Familia wie ein eigenthümliches neues Glied des wirthschaftlichen Complexes. Nicht in jener engen und unmittelbaren Verbindung mit der Herrschaft, musste sie doch diese als die eigentliche Stütze ihrer relativen Selbstständigkeit betrachten. Diese Selbstständigkeit war geschäftlich hoch genug anzuschlagen. Je mehr die Plackereien der öffentlichen Gerichte der Freien zunahmen, desto wichtiger war es für den besonnenen Wirthschafter, sich dagegen zu sichern, indem er sich an einen Herren anschloss, so dass dieser in seinem eigensten Interesse sein placitum und dessen Rechtspflege überwachte.

Die grosse Anzahl der deutschen Weisthümer geben uns ein überaus reiches und mannigfaches Bild von dem Rechtsverständniss und der wirthschaftlichen Besonnenheit dieses Standes, nicht in seiner ersten und frischesten Blüthe, sondern meist aus den

späteren Zeiten, wo er in der Colonisation des Ostens das gröste und glorreichste Zeugniss seiner früheren Tüchtigkeit schon abgelegt hatte. Der Censual oder Vogteimann war wesentlich Wirthschafter. Wir finden einzelne, die das Verhältniss offenbar benutzten, um überhaupt nicht durch den Gerichtszwang in ihrem Unternehmungen gestört zu sein, z. B. zwei Friesen, die sich Bremen mit einem Zins und dem Versprechen ergaben, zwei Mal im Jahre ihren Klägern vor dem Vogt persönlich oder durch ihre Boten zu Recht zu stehen. Ihre Erben im dritten Glied sollten wirklich vogtdingpflichtig werden [Lappenberg Hamb. Urk. p. 114]. Dahin gehört auch das Privilegium an die Schöffen von Andernach, von den placitis legitimis ganz frei zu sein „si quis eorum mercatura vel qualibet legitima causa prepeditus legitimis jurisdictionibus — interesse non valeret, dummodo jus nostrum nobis [dem Erzbischof] exsolvisset [Günther Cod. Rhen. Mos. I p. 409]. Die vollständige Freiheit von den placitis legitimis, die der Eintritt in die eigentliche familia ihnen verschafft hätte, wäre nur durch die viel grössere Abhängigkeit von der herrschaftlichen Wirthschaft erkauft worden.

So blieben sie denn in dieser Zwischenstellung stehen, und gewannen dadurch den Vortheil, sich selbstständig und unter ihrer eignen Verwaltung dem grossen wirhschaftlichen Betrieb der Herrschaft anschliessen zu können.

Allerdings bot die Verbindung mit einer grösseren Wirthschaft in den Zeiten einer noch einfachen Cultur dem kleinen Grundbesitzer wesentliche Vortheile. Aber es gingen Jahrhunderte furchtbarer Schwankungen vorüber, ehe das Verhältniss von Pflichten und Rechten und die verschiedenen Grade der Abhängigkeit sich zu einem befriedigenden Resultate geordnet hatten. Die Karolingische Gesetzgebung machte die geistlichen und weltlichen Grossen für die Zeiten der Theuerung verantwortlich für den Unterhalt ihrer Untergehörigen und verpflichtete sie ihren Ueberfluss zu billigen Preisen zu verkaufen [Pertz Leg. II 145]. Der Biograph St. Bernhard's [Vita S. Bern. II, 8] rühmt von dessen Freund, Theobald von Champagne „Temporibus famis non sicut Pharao frumenta venumdedit populo nec in servitutem erogatis sibi annonis subjecit Egyptum, sed gratis egenis aperuit horrea

nec exhausit pecunia populum nec astu circumvenit afflictos". In derselben Hungersnoth 1125 suchten die Flandrischen Bauern Hülfe in den gräflichen Schlössern [Pertz Scr. XII p. 563].

In den zwischen diesen beiden Datis liegenden Zeit, im 10 ten Iahrhundert bis in den Anfang des 11 ten waren die klösterlichen Verwaltungen in diesem Sinne offenbar noch nicht hinlänglich geordnet. Zwar finden wir auch noch im 12 ten Jahrhundert die Klage einzelner villae „quod — tanta saepe violentia comprimerentur, ut nonnulli e sedibus migrare disponerent" [Lacomblet I. q. 233] aber zur Zeit Thietmars [Thietmar VI, 29. 35] hatten einzelne seiner eigenen Höfe einen grossen Theil ihrer familia „suimet inconstantia et antecessoris — infirmitate praevalida„ eingebüsst, ja in schweren Zeiten hatte ein einzelnes Stift „propter famem et aliam necessitatem" ausser denen, die mit Wissen der Herrschaft fortzogen, allein achthundert mancipia verloren. Man sieht, nachdem die Karolingische Verwaltung und ihre Controlle geschwunden, bot die Entwicklung der grossen Herrschaften grosse Aussichten, der volle Speicher der grossen Herren konnte, wie St. Bernhard ausführt, in Zeiten der Noth ein mächtiges Werkzeug fortschreitender Unterdrückung werden, aber wo der starke und berechnende Egoismus einer solchen Wirthschaft fehlte, zersprengte eben so oft eine schwache Verwaltung und der Druck schwerer Zeiten die ganze Administration. Fasst man diese Gegensätze ins Auge, so begreift man um so mehr, wie die Censualengemeinden sich um die Mittelpuncte der eigentlichen familia erhielten, ohne ganz in sie hinein gezogen zu werden, und wie gerade für sie dieser losere Anschluss von grosser Wichtigkeit war. Ihre Ausbildung schuf eine neue hörige Bevölkerung, die unabhängiger und freier gestellt, nicht von jedem grossen Schlage, der die herrschaftliche Wirthschaft traf, sofort mit zerrüttet wurde, sondern die ihre eigenen Interessen neben des Herren buding mit eigenen Augen und eigenem Recht zu wahren vermochte.

h. Das Hofrecht von St. Maximin.

Die eben zusammengestellten Notizen werden es deutlich gemacht haben, dass die Rechtsverhältnisse der Zinsleute und der Hörigen nicht allein die laufende Administration beständig in Athem halten konnte, sondern dass sie auch, mochte man noch so lange damit zaudern, am Ende doch die Entwicklung und Ausbildung communaler Gewalten zu einer Nothwendigkeit machten. Das Material, den Gang und Fortschritt dieser letzteren an einem bestimmten Beispiele einigermaassen darzulegen, ist im 10ten und 11ten Jahrhundert keineswegs häufig vorhanden. Wir finden solches und zwar verhältnissmässig reichlich in den schon genannten Urkunden St. Maximin's, über deren Inhalt wir nun einen Ueberblick geben wollen.

Die erste, die hier in Betracht kommt, ist die Otto's III. vom 16ten Juni 990 [Hontheim a. O. p. 327 f.]. „Advocati" heisst es dort „constituti in villis eorum nec cum hominibus illius loci, qui vocantur scararii, nisi in praesentia abbatis vel ejus prepositi placitum habere praesumant bannumque in placito cum scarariis hominibus habito non advocatus sed abbas accipiat aliaque familia abbati subjecta placitum nullius nisi abbatis vel ab eo constitutorum attendat. Bannum et fredum nulli nisi abbati persolvat et nulla cujuslibet judiciariae dignitatis persona in curtibus eorum placitum teneat". Diese Sätze, die 1005 von Heinrich II. [ebd. p. 350 f.] nur kurz wiederholt wurden, werden dann aber deutlicher durch dessen merkwürdige Urkunde vom 10ten Decbr. 1023 [ebd. p. 358 ff.]. Damals wurde jenes merkwürdige Geschäft abgeschlossen, durch welches die Abtei ihre Freiheit von allen Kriegsdiensten und von allen Hofdiensten, ausser nach Mainz, Metz und Cöln durch die Verlehnung von 6650 Hufen erkaufte.

Man kann nach diesem Maass die Ausdehnung ihres Grundbesitzes, aber auch die Grösse der Lasten veranschlagen, die sie durch ein solches Opfer abzukaufen sich entschloss. War nun aber die Aufbringung des Kriegsdienstes und der übrigen servitia regalia, wie wir oben [p. 60 f.] sahen, die schwierigste Aufgabe der Administration, so kam es jetzt darauf an, die Verhältnisse der übrigen Besitzungen nach dem Gesichtspunkt zu regeln, dass

sie fortan durch jene plötzlichen Ueberlastungen selten mehr gestört werden sollten. „Advocati“ heisst es nun hier „nullum post se ponere audeant qui vocetur proadvocatus, nullumque placitum praeter tria jure debita in abbatia tenere praesumant nec cuiquam illorum liceat aliqua violentia hominem gravare aut vi paraveredos eorum aut pecora tollere vel quicquam super officiales aut ministros sive mansionarios seu omnia jura abbatis constituere“. Man sieht, mit jener ungeheuren Last glaubt die Abtei nun auch die Veranlassung abgeworfen, die Vögte gegen die Renitenten und Restanten der pflichtigen Bevölkerung wie früher zu Hülfe zu rufen, und desshalb bei ihren eigenen Uebergriffen ein Auge zuzudrücken. Aber gerade hier sehen wir, dass in jener Ottonischen Urkunde die tria placita jure debita nur übergangen waren, und es bestätigt sich, was wir so schon hätten vermuthen können, dass die advocati in villis constituti für eine Censualenbevölkerung und ihre drei gebotenen Dinge ihre Bedeutung behielten, wenn auch die übrige familia und die scaremanni fast ganz von ihnen eximirt waren. Conrad II. wiederholte jene Anordnung seines Vorgängers 1026 wörtlich [ebd. p. 362], Heinrich III., der die Dienstfreiheit des Stiftes noch erweiterte [ebd. p. 381], beschäftigte sich dagegen in den letzten Jahren seiner Regierung besonders sorgfältig mit den Zuständen jener merkwürdigen familia. Die beiden Weisthümer, die er darüber aufnehmen liess, sind von dem höchsten Interesse. Das erste [ebd. p. 396 ff.] gaben „majores et antiquiores de familia Sancti Maximini —, quibus legibus temporibus H. ducis — familia illa subjaceret, qualiter placita et judicia fierent etc.“; das zweite [ebd. p. 399 ff.] „duodecim de servientibus, qui scaremanni dicuntur et viginti quatuor ex antiquioribus de familia — —, quibus legibus — servientes aut familia ejus loci subjacerent, qualiter placita et judicia fierent, ad quem praebendarii, qui ante portam vel circa urbem sunt aut in cellula, quae Tevena vel Apn. dicitur respectum habere deberent“.

Es tritt schon in der verschiedenen Zusammensetzung der für das Weisthum festgesetzten Commission hier der Unterschied zweier Classen sehr deutlich hervor.

Eben die Feststellung des Verhältnisses der 12 scaremanni zu den 24 antiquiores de familia gab offenbar dem letzteren Weis-

thum eine grössere Bedeutung, so dass wir dasselbe bis in den Anfang des 12ten Jahrhunderts seiner ganzen Ausdehnung nach, wenn auch mit wichtigen Aenderungen wiederholt finden.

Sprechen wir nach Anleitung desselben zuerst von den scaremanni. Es heisst von ihnen [ebd. p. 400]: „nulli advocato, nisi abbati subjaceant nulli eorum serviant nisi beneficia ab eis habeant aut abbas pro necessitate aut utilitate monasterii cum illis eos alicubi ire praecipiat; advocatus — proxima die post festum S. Maximini super praedia et mancipia eorum, qui ministri vel scaremanni dicuntur, illa sola die — placitabunt; — — quicquid ibi placitando acquisierint, duae partes abbatis, tertia ipsorum erit. Eadem vero die abbas ipse advocato — servitium dabit etc.; si amplius habere voluerit, de placito habebit“. Diese scaremanni werden nun die meliores ecclesiae und judices et ministri genannt; endlich in dem Weisthum von 1135 eben auf jenem placitum am Tag nach S. Maximin heissen sie einfach die ministeriales [ebd. p. 529]. Sie stehen an der Spitze der eigentlichen Hörigen, sie sind die Tisch- und Rathsgenossenschaft des Abts. Als solchen offenbar stehen ihnen zunächst die Censualen gegenüber, die aber in diesen Weisthümern auch familia in besonderem Sinne genannt werden, namentlich in dem Gegensatz servientes aut familia.

Ich werde nun von ihnen und darnach erst von den servientes niederen Ranges und schlechteren Rechtes sprechen.

Die Vögte haben nur die tria placita jure debita und die hunnones nur je das dritte Jahr das Recht über die Censualen zu richten, mit Ausnahme des Diebstahls oder eines ausdrücklichen Wunsches des Abts. Von allen Weddegeldern „quicquid — clam aut aperte retro vel ante in via, illuc vel inde eundo vadiaverit“ soll verfügt werden „arbitrio abbatis — aut villicorum et meliorum, qui in curtibus sunt“ $^2/_3$ dem Abt, $^1/_3$ dem Vogt. Von den bonis vel praediis publicatis im Vogtding bezieht der Vogt auch $^1/_3$ rerum aut frugum, aber nur für das laufende Jahr, im folgenden gehört alles der Verfügung des Abts. Die servitia für die Vögte an den Dinghöfen sollen diese cum villicis et scavionibus entgegennehmen, nicht verkaufen oder irgendwie veräussern. Ja, wenn der Vogt aliquid in agris aut vineis, unde damnum habet abbas aut familia, nicht gebessert hat, so darf der Abt den Vogt durch Beschränkung

des servitiums auf 3 Dinge zurück zwingen, die liegen gelassene Sache vorzunehmen. Was in ihren Sachen in Folge einer Anschuldigung oder Klage auf des Abts Buding verfällt, das hat der Villicus einzuziehen, und fällt Alles dem Abt zu, ausgenommen, wie es scheint, wenn man dabei zur Execution die Beihülfe des Vogts braucht.

Wenn die Zinsleute den schuldigen Zins weigern „primum per alios judices, deinde in ipso loco Treveris, unde vivunt, per illos judices et ministros, qui scarem. dicuntur et qui meliores sunt ecclesiae, constringantur; sin autem per cartam et advocatum, ad ultimum vero per manifestum judicium, in quo si convicti fuerint, omnibus bonis suis — carebunt".

Die dagescalci stehen nur dem Abt zu Recht „tantum abbati suisque praepositis pro quibuscunque culpis respondeant, vapulent aut evadant". Auf sie beziehe ich auch die Bestimmung, dass der Villicus, wenn ein census „ad usum fratrum cotidianum sive in lignis aut aliis quibuslibet rebus pertinens" nicht rechtzeitig fällt, sofort am nächsten Tage ein völlig deckendes Pfand nehmen solle „caeterum vero servitium ejus in eadem curte, in qua habitat, ab eo, prout justum fuerit, exigendo requirat". Offenbar befindet sich dieser Modus im entschiedenen Gegensatz zur oben angeführten Behandlung renitenter Vogteileute. Die letzteren stehen auf eine oder die andere Weise unter dem Vogt, die Dageskalken nur unter Abt und Villicus.

Beide Classen stehen unter dem Vogt bei Diebstahl und Raub, wo der Abt die ganze Habe des Schuldigen erhält, der Vogt aber thut „quod justum est aut quod sibi et suis comprovincialibus visum fuerit agere". Das Wergelt jedes Erschlagenen gehört zu einem Drittel dem Vogt nur dann, wenn er es selbst eingetrieben hat, sonst ganz dem Abte.

Man wird nach diesen Angaben sich den damaligen Stand des Hofrechts von St. Maximin ziemlich deutlich vergegenwärtigen können. Abgesehen vom Blutbann ist alles Uebrige getheilt zwischen dem Vogt und dem Villicus; der eine ist wesentlich der Beamte der Censualen, der andere der der Dageskalken. Die letzteren stehen noch ganz unter der unumschränkten Gewalt des Abts. Für die Censualen dagegen treffen wir Schöffen in den curtes bei

der Anwesenheit des Vogts und, wie es scheint, bei den Steuerfragen in erster Instanz, dann aber auch die scaremanni als judices und meliores ecclesiae am Hofe zu Trier. Es bleibt fraglich ob diese meliores dieselben sind mit den meliores, qui in curtibus sunt, die mit den villicis über die Weddegelder bestimmen. Da jedoch bei dem Instanzenzug der Steuersachen die alii judices so entschieden den scaremanni als meliores entgegengestellt werden, so scheint mir nicht zu bezweifeln, dass die alii judices dieselben mit meliores, qui in curtibus sunt, und den scaviones seien, dass wir es hier mit zinspflichtigen Schöffen zu thun haben, über welchen die scaremanni oder Ministerialen als höhere judices stehen.

Dieses Hofrecht nun wurde 1065 von Heinrich IV. neu bestätigt [ebd. p. 408 f.]. Die wichtigsten Veränderungen sind folgende:

Das vapulent aut evadant, womit die erste Redaction das Verfahren gegen die Dageskalken bezeichnete, ist weggefallen und dagegen heisst es respondeant abbati sicut censuales vel cereales. Man sieht, dass dadurch der ganze wichtige Unterschied zwischen den Zinspflichtigen und Hörigen wegfällt. Freilich lautet der ganze Satz so: „Nulli advocato vel hunnoni subjaceant sed tantum abbati sicut censuales et cereales, pro quibuscunque rebus respondeant“, man könnte also schliessen, allerdings sei die Prügelstrafe der Dageskalken weggefallen, dafür aber auch die Vogtei der Zinspflichtigen und beide bildeten nun eine Masse unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Abts. Die Vogtei besteht noch, nur in anderer Bedeutung. Es kommen dabei eine Reihe anderer Veränderungen des Statuts in Betracht. Statt der servitia, quae in curtibus, in quibus jura dabuntur, advocatis tribuuntur heisst es jetzt s. q. in quibusdam curtibus adv. trib.; es sind also offenbar neue Dinghöfe hinzugekommen, die man nicht wie die alten mit den servitiis belasten will. Der Bereich der gebotenen Dinge hat zugenommen, oder aber in jenen alten curtes sind die Vogtdinge abgekommen und nur die servitia sind geblieben. Für die letztere Erklärung, die Beschränkung der Vogtei spricht folgende Stelle aus der Urkunde Heinrich's V. vom Jahre 1116 [ebd. p. 502]: „praebendarii sive mansionarii fratrum circa monasterium

infra milliare unum manentes sive dagesc. aut **c e r e a r i i** foris ubique per villas positi nullius advoc. vel hunn., nisi pro aliqua temeritate vel negotio ab abbate vel a suis fuerint invitati, respiciant".

Die Sache liegt also so, dass offenbar erst die Cerealen und Censualen die drei ungebotenen Dinge aufgaben und dem Vogt nur die alten Dienste liessen, indem sie ihrer Seits dagegen ganz definitiv unter die Jurisdiction des Abts traten. Diese Veränderung erfolgte zwischen 1056 und 1065. Dagegen wurde nun bei den dagescalci die Prügelstrafe abgeschafft, und so vereinten sich beide Massen ohne gebotene Dinge, aber auf das höhere Recht der censuales oder cereales unter der Jurisdiction des Abts. Diess erfolgte spätestens 1065. Damit stimmt in der Urkunde dieses Jahres die ersichtliche Beschränkung der Vogteigewalt. Ich zähle dahin die neue Redaction eines früheren Satzes. „Si homo in hominem verbis aut factis deliquerit" hiess es 1056 „nec abbas nec advoc. in rationem id ponere debet, nisi praesens sit aliquis qui alium accusaverit etc.". Hier ist das nec abbas 1065 ausgelassen, also dem Abt das Verfahren freigelassen, dagegen dem Vogt bleibt es benommen „quia utrumque" heisst es „et judex et actor esse non poterit". Endlich aber ist bei dem Ministerialenplacitum an S. Maximin die Leistung der servitia an den Vogt an die Bedingung geknüpft „si placitaverit et quae corrigenda sunt, scavionum judicio correxerit" [ebd. p. 410]. Diess ist ein ganz neuer Zusatz, der das steigende Ansehn der scaviones dem Vogt gegenüber deutlich bewusst.

Der Zustand nach Sistirung der tria legitima placita war dann zu S. Maximin etwa der, wie wir ihn an anderen Orten ganz ausdrücklich stipulirt finden, so z. B. im Kloster Rastede 1059—1124 [Lappenberg Hamb. Urk. I p. 81 und 129] oder in Bassum [ebd. p. 338]. Die Censualen waren etwa in der Lage jener beiden Leute, die 1091 vom Stifte Bremen das Recht erkauften, im Fall einer Anklage nur zwei Mal im Jahr zu Recht zu stehen und zwar auf Himmelfahrt oder S. Willehadi sich selbst oder per nuntium zu stellen. Erst ihre Nachkommen im dritten Gliede sollten zu den gebotenen Dingen pflichtig sein [ebd. p. 115].

Es liegt aber auf der Hand, dass ein solcher Zustand bei

der Gründung oder in den ersten Anfängen eines Klosters wol möglich und nicht für einzelne Privilegirte, sondern für die ganze unterthänige familia statthaft war, so lange eben die Verhältnisse knapp und einfach waren, wie z. B. bei Rastede.

Bei einer zahlreichen Bevölkerung, die schon grossen Anforderungen hatte entsprechen müssen, und die schon mit- und nebeneinander die Wechsel der grossen Geschäfte und eines steigenden Verkehrs erfahren hatte, war eine solche Vereinfachung der Verhältnisse eine Neuerung, die der unmittelbaren Gerichtsbarkeit der Herrschaft eine Menge neuer Sachen zuführte, und für deren Erledigung neue Institute und Kräfte verlangte. Bemerken wir da nun wol, dass eben gleichzeitig mit jener Veränderung auf dem placitum der scaremanni die scaviones zuerst genannt und der Vogt verpflichtet wird, sich an ihre Aussprüche zu binden! Es kann kein Zweifel sein, dass diess Ministerialenschöffen sind, und wie auch sonst die Leistung oder Vorenthaltung der servitia als Mittel galt, den Vogt an seine Pflicht zu zwingen [s. oben p. 87], so ist eben diese Verbindung der Dienstleistung mit den Schöffen ein Zeichen, dass der Vogt das Institut nicht immer in seinerBedeutung gelten lassen wollte, dass es sich also wahrscheinlich erst durchkämpfen musste.

Die zweite Bestätigung des Hofrechts von 1056 ist die von 1112 durch Heinrich V. [ebd. p. 494]. Sie ist eine wörtliche Wiederholung der ersten, nur mit folgenden Ausnahmen:

1) ist zu dem Satze „Servientes, qui scarem. dicuntur, nulli advocato subjaceant" hinzugefügt: „nisi nostro successorumque nostrorum regali vel imperiali dominio vel potestati".

2) Bei der Bestimmung über die rechtliche Stellung der Dageskalken fehlt das „vapulent aut evadant", aber auch das „sicut censuales vel cereales". Dagegen sind in der Bestimmung über nicht geleistete Dienste, für welche die villici ein Pfand genommen, statt des Ausdruckes, die Sache weiter zu behandeln „prout justum est" die Worte „secundum judicium scavionum" gebraucht.

Sehen wir so die Ministerialen und ihre Schöffen ausdrücklich unter die Vogtei des Königs gestellt, und auch für die Sachen der Dageskalken die Schöffen ausdrücklich erwähnt, so tritt darin die steigende Bedeutung der Ministerialen- und der Schöffenver-

fassung zu Tage, aber jene vollkommene Gleichstellung der censuales und Dageskalken ist doch, wie es scheint, wieder aufgegeben. Die Vogtei und die Ministerialen mit dem Schöffenthum erscheinen gegeneinander in einem Gegensatz, indem neue und alte Ansprüche noch nicht zur sicheren Ausgleichung gelangen können. Dieser gefährliche Zustand wird nun constatirt durch die Urkunde des Königs von 1116 [ebd. p. 501 f.]. Wir erfahren daraus, dass damals fast jede villâ gegen alles Recht mehr Vögte hatte als nöthig, deren jeder seine placitā hielt, und dass diese Vögte „reiche wie arme“ sich mit Burgen in den Höfen festzusetzen und die freie Verfügung des Abtes zu beschränken suchten. Gegen diese Uebergriffe nun spricht der König in der schon angeführten Stelle [s. oben p. 99 f.] alle Dageskalken und cerearii frei von aller Vogtei, indem er in jeder villa nur die drei ungebotenen Dinge Eines Vogts gelten lässt. So wird die unklare Wendung der Redaction von 1065 emendirt. Die censuales sind nicht erwähnt, und für sie werden dann die placita jure debita beibehalten sein, aber auch für sie gilt die neue Bestimmung, dass die „familia totius abbatiae in quocunque placito vel negotio bannum vel freda nulli nisi abbati vel villicis suis persolvat“ [a. O. p. 502].

Diese Bestimmungen König Heinrich's, der sich für den einzigen Vogt der Ministerialen von S. Maximin exklärt hatte, war jedenfalls ein Fortschritt der Ministerialen und Schöffen gegen die Vögte. Neunzehn Jahre später treffen wir sie nun als eine in sich geschlossene und fest organisirte Genossenschaft an der Spitze der ganzen Verwaltung und Rechtsverfassung. Man kann die Urkunde von 1135 [ebd. p. 527 ff.] in Wahrheit ein Dienstrecht von S. Maximin nennen, das von um so grösserem Interesse ist, als es uns diese Dienstmannschaft in dem Stadium zeigt, wo sie sich zuerst zugleich von der übrigen familia definitiv abschliesst, und das Recht ihrer Vertretung beansprucht und ausübt. Man braucht nur zu betrachten, mit welchem Widerstreben noch 1102 der Abt von Prüm daran ging, statt eines Urkundenbeweises ein Weisthum seiner Ministerialen gelten zu lassen [ebd. p. 480], um die Bedeutung jenes Acts zu verstehen, in dem die ministeriales S. Maximin's mit denen des Grafen von Luxemburg die Rechte des Abts und des Vogts fest setzten. Es war die schliessliche Anerkennung

einer Behörde, die wir allmälig an Ansehen haben bis zu dieser Höhe wachsen sehen.

Die wesentlichsten neueren Bestimmungen, im Vergleich zu den früheren Redactionen des Hofrechts, sind folgende:

1) „Si quae bona ex sententia scabinorum judiciario ordine indominicata fuerint, primo anno abbas debitum censum excipiet et postea duas partes de fructibus eorund. bonorum, tertiam advocati habebunt, postmodum vero ipsa bona abbas in sua potestate libere habebit, colet omnemque fructum recipiet, donec forte haeres redeat et de manu abbatis de consensu advocati et per sententiam scabinorum bona sua de indominicatione liberata recipiat" [ebd. p. 528]. Mit den früheren Bestimmungen über die bona indominicata verglichen [s. oben p. 97], ist der eigenthümliche Fortschritt der Schöffencontrolle nicht zu verkennen: die Schöffen sind gleichsam die Schiedsrichter zwischen Abt und Vogt, und unter ihrer Controlle wird eine humane Rücksichtnahme auf die Erben des Verurtheilten möglich, von der die früheren Hofrechte nichts erwähnten. Die Bedeutung der zinspflichtigen Schöffen der placita jure debita wird durch ein Weisthum der Ministerialen anerkannt und ausgebildet, denn, wie gesagt, fehlen diese Bestimmungen in den älteren Hofrechten, obgleich es hier heisst, es seien diess nur die alten Rechte „in privilegio d. Heinrici IV. regis R. aliisque privilegiis R. imperatorum et regum expressa".

2) Neben diesen meliores, qui in curtibus sunt [illegible] alii judices, oder scabini fanden wir nun aber an dem placitum nach S. Maximinstag super praedia et mancipia eorum, qui ministri vel scarem. dicuntur seit 1065 andere scabini [s. oben p. 101], an deren Rechtsfindung der Vogt gebunden war. Das Dienstrecht von 1135 verändert den dort gebrauchten Ausdruck secundum jud. scabinorum in den „judicio ministerialium et scabionum". Es tritt also hier zuerst die ganze Genossenschaft der Ministerialen ausdrücklich neben die Schöffen. Erinnern wir uns, dass diese Ministerialen über die Fragen wegen verweigerten Zins der censuales zu entscheiden hatten [s. oben p. 98]. Also auch für diese Fragen war es von Wichtigkeit, dass sich aus den Ministerialen erst ihre Schöffen erhoben, dann aber wieder neben die Schöffen die ganze Ministerialität trat.

3) Gerade für die angegebenen Aenderungen ist nun eine dritte Bestimmung unseres Dienstrechts von Wichtigkeit, die über die Theilnahme an der Tafel und dem consilium des Herren vor und nach dem erwähnten placitum. Hier wird ausdrücklich festgesetzt, dass nur diejenigen „qui ministeriales sunt et jus ministerialium a praedecessoribus suis integritate generis et conditionis obtinuerunt“, und nicht Söhne aus einer ungenossen Ehe mit fremden Dienstleuten, für ihre Pferde Futter, für sich Kost an des Abts Tisch und Theilnahme an seinem Rath verlangen dürfen. Werden nun diese Sätze ausdrücklich als solche bezeichnet, die erst jetzt „urgentibus ipsis ministerialibus“ festgestellt werden, so war der Gang des ganzen Institus wahrscheinlich dieser gewesen.

In früherer Zeit hing die Theilnahme an dem rechtlichen und administrativen Beirath des Herren von dessen eigener Zulassung oder Ausschliessung ab. Je mehr aber der Abt den Vögten gegenüber seine Defensive und Offensive zu stärken suchte, desto mehr kam es ihm darauf an, sichere Leute für die Interessen seines Vogtrechts zu haben. So entstanden die scabini, an deren Urtheil man den Vogt band. Mit diesem Schöffenthum, während der Zerrüttung der Censualenverfassung und unter dem ausgesprochenen Schutz des Königs erstarkte die Ministerialität immer mehr und mehr, sie wurde aus dem verpflichteten der berechtigte Rath des Abts. So schliesst sich nun diese hofrechtliche Aristokratie als eine erbliche ab, die ihre von Eindringlingen gereinigte Gesammtheit wieder neben die Schöffen stellt, und zugleich für alle ihre Mitglieder Stimme und Sitz im Rathe der Herrschaft verlangt. Bemerke man aber wol, dass sie das thut, nachdem schon einige ihrer Glieder als milites sich wieder zu einer höheren Ehre zu heben begonnen haben. Niemand soll nach dem Hofrecht die Speisen von des Abts Tisch forttragen dürfen „nisi loco militis abbati decenter assistere et servire poterit“.

Ich habe diese ausführliche Darlegung für nothwendig gehalten, um die Entwicklungsfähigkeit einer hofrechtlichen Genossenschaft von Ministerialen, Censualen und Hörigen in das möglichst helle Licht zu stellen. Wir treffen hier die Bildung verschiedener Schöffencollegien und die steigende Bedeutung eines rathsfähigen

und -berechtigten Standes, ja seinen Abschluss gegen die unteren Stände, ohne jeden fremden Zusatz von freien oder nicht hofhörigen Elementen. Hofrecht und Ministerialität gaben die Möglichkeit sehr verschiedener und lebenskräftiger Institute.

---

i. Die ältere Form der nachkarolingischen Ministerialität.

Ehe aber jene in sich geschlossene Form der späteren Hof- und Dienstrechte sich ausbildete, und ehe bei dieser Ausbildung die Schöffen, der Ministerialenrath, die magistri census u. s. w. zu Tage traten, gab es, nach der hier gegebenen Darstellung, eine Periode, in der überhaupt der spätere Begriff des ministerialis noch nicht galt und die Form der späteren Hofrechte noch keineswegs fertig war. Das Steigen der scararii als Administrations-, Raths- und Kriegsleute war es, was den späteren Dienstrechten ihre Gestalt, den Hofrechten ihren Mittelpunct gab. Ehe sie diese Bedeutung erlangten, konnte von einem Dienstrecht und Hofrecht im späteren Sinn noch nicht die Rede sein.

Jene ältere Form desjenigen, was wir später Dienst- und Hofrecht nennen, ist nun für unsere folgende Untersuchung hauptsächlich von Wichtigkeit. Ehe wir daher zu ihr übergehen, wollen wir das Bild jener Formen hier noch einmal zu fixiren versuchen.

Der Begriff des ministeriums ist noch jener weitere der Karolingischen Administration, der zwischen Staats-, Hof- und Hausamt keineswegs genau unterscheidet. Mit dem ministerium ist ein beneficium keineswegs nothwendig verbunden. Die Masse der verliehenen beneficia ist noch im Vergleich mit der späteren Zeit sehr gering, und so ist die Menge der Einkünfte viel grösser, die noch unmittelbar unter der Hand der grossen Verwaltungen stehen. Daher bedürfen diese Verwaltungen eines zahlreicheren Personals, und der Dienst des Hauses selbst ist reichlicher und breiter angelegt als später, kann daher ebenfalls ein viel zahlreicheres Personal brauchen und unterhalten. Die Heere werden immer kleiner, indem der Leichtbewaffnete ausscheidet und sich an den meisten

Stellen noch nicht in den Schwerbewaffneten verwandelt. Der Gegensatz zwischen dem verliehenen und dem unmittelbar verwalteten Einkommen ist allerdings vorhanden, aber er ist noch nicht von solcher Bedeutung, weil sich das unmittelbar verwaltete Budget noch nicht durch die unmässige Ausdehnung des kriegerischen Lehens auf allen Seiten bedrückt und geschmälert sieht. Daher hat auch die Herrschaft noch kein Interesse, den nächsten Hausbeamten so eng, wie später, an sich zu fesseln. Die Bevorzugung einer, wenn ich so sagen darf, geheimen Rath-, Kriegs- und Dienstmannschaft, mit Einem Wort die Ausbildung eines Dienstrechts ist noch nicht durch die Nothwendigkeit geboten.

Anderer Seits aber verschwindet der Begriff des Staatsamts immer mehr, je mehr statt der Generaladministration die Selbstverwaltung kleinerer Kreise sich geltend macht. In jener breiten, vom Lehen noch nicht durchsetzten und beengten Privatadministration hat auch das Karolingische ministerium Platz. Die Generalregierung hört auf und ihr alter Beamter fällt von selbst unter den Einfluss der neu sich bildenden Kreise und ihrer decentralisirten Interessen. Zwischen dem Privatbeamten mit einem weiteren oder engeren ministerium, aber ohne beneficium und dem Staatsbeamten, ebenfalls ohne ein solches ist kaum ein sichtlicher Unterschied, sobald der Herr des ersteren vom Reiche dasjenige Amt zu Lehn trägt, unter welches der letztere resortirt. Offenbar aber muss man in diesem Verhältniss mehr eine Hebung des Privatbeamten als eine Herabdrückung des Staatsbeamten sehen. Die Hauptsache war, dass die einzelnen Verwaltungskreise von der Centralverwaltung unabhängiger, nicht aber, dass sie von dem Herren oder Oberbeamten zunächst abhängiger wurden.

Bei diesem Zustand der ministeria konnte in den einzelnen Fällen die Stellung des einzelnen ministerium eine sehr verschiedene sein, und ebenso waren die einzelnen Ministerialencomplexe keineswegs so scharf wie später von einander geschieden. Diess ergiebt sich schon von selbst aus dem Bishergesagten, es sind das die natürlichen Consequenzen eines solchen Uebergangstadiums. Wir wollen aber noch hier zum Schluss einige Beispiele dafür anführen.

Die späteren Dienstrechte führen bekanntlich den Marschall

immer als eins der Hauptämter an, in dem Dienstrecht der Grafen von Flandern gehört er nicht dahin, sondern ist dem comes stabuli untergeordnet [Warnkönig Flandr. Rechtsg. III p. 133].

Im Cölner Dienstrecht [Kindlinger Beitr. 2 Urk. p. 151] steht der Kämmerer, seiner Verpflegung nach, unter dem Vogt, der Bäcker unter dem Kämmerer, dagegen in dem Flandrischen ein Erbbäcker dicht an dem Kämmerer steht [Warnkönig a. O. p. 132 und 135]. Dagegen stehen die lavendarii im Cölnischen über, im Flandrischen unter dem pistor [a. O. p, 136].

Das Verzeichniss der „empter, so eyn jeglicher Byschoff ze lihen hat — in der stat und um die stat Basel" [Wackernagel das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel p. 11] umfasst neben dem Amte des Schenken, Vicedoms, Marschalls und Küchenmeisters auch den magister pistorum, den Schultheissen, das officium, dictum Furwin, die quatuor officia preconum u. a. Der Herausgeber, der darin den Inbegriff der eigentlichen dienstmännischen Aemter sieht, macht dabei aufmerksam, dass der magister pistorum nicht zu dieser Kategorie gehöre [a. O. p. 12], aber das ganze Verzeichniss stimmt wenig zu dem Begriff der späteren Ministerialität, zeigt uns dagegen sehr deutlich, dass Form und Umfang der Dienstrechte ursprünglich sehr verschieden sein konnte. Der venator des Bamberger Dienstrechts [Fürth Minist. p. 510] kommt in anderen Dienstrechten ebenso wenig vor, wie der ministerialis des Wormser [Schannat H. Wor. II p. 47], der advocatus des Cölner Dienstrechts [Fürth a. O. p. 512].

Schon dieser letztere Umstand führt uns auf eine Zeit zurück, wo, so zu sagen, die Dienstrechte noch flüssig waren und wo namentlich der Begriff des ministerialis noch nicht seine spätere scharfe Ausbildung erhalten hatte. Aber auch jene anderen Verschiedenheiten weisen auf einen Zustand hin, in dem sich die Stellung der verschiedenen Aemter erst festsetzen sollte. Hierfür ist namentlich das Hennegauer Dienstrecht instructiv. Dort finden wir nicht zwei Kämmerer, wie im Cölner Dienstrecht [Kindlinger a. O. p. 149, 151], sondern drei [Fürth Minist. p. 534 ff.]. In beiden Dienstrechten kommt ein panitarius oder procurator panis vor [Fürth a. O. § 14 f. Kindlinger a. O. p. 149], aber daneben findet sich in jenem ein Beamter, qui „facit panem portari ad

curiam — unde contentio — fuit inter ministros curie declarandum, si panem proprio corpore suo vel propria costagia sua seu per costagiam domini comitis panem debeat facere portari, cum satis constet, quod a 60 vel pluribus annis panis ille per costagiam domini comitis portatus fuerit". Neben diesem portator panis erscheint auch noch ein custos panis apportati. Während der oberste panitarius zugleich Thurm und Geleit im Forste von Mons hat, ist der portator panis in einer durchaus zweifelhaften und unsichern Stellung, offenbar dicht an dem dritten Kämmerer, von dem es [Fürth a. O. § 22] heisst: „est — ministerium quoddam, quod fuit Herberti, qui camerarius dicebatur et erat de ministerio suo, facere candelas praecepto camerarii, et per pondus camerario factas administrare, etiam aquam ipsi camerario [porrigere] ut ipse camerarius eam porrigat comiti et comitisse, ipse autem minor camerarius clericis et militibus aquam debet porrigere sed de ministerio illo inter heredes contentio est et est illius officii facere lectos necessarios curie". Dieser dritte Kämmerer lässt sich etwa dem „ministro camerarii, qui facit ignem" des Cölner Rechts vergleichen [Kindlinger a. O.]. Der Begriff und die Würde des einzelnen ministeriums ist eben so wenig ganz festgestellt, wie der Umfang des ganzen Complexes. Wie viel weniger musste diess früher der Fall sein, wo noch keineswegs die Verbindung des einzelnen ministeriums mit einem bestimmten beneficium feststand, noch beides erblich war, noch die zu den ministeriis berechtigten als ein besonderer Stand scharf von den übrigen geschieden waren.

Das Beispiel des Hennegauischen portator panis zeigt uns besonders deutlich, wie ein solches officium unter dem Einfluss der späteren Minsterialität entweder sich erhob zu einem höheren Beamten, der nur die Beaufsichtigung und Controlle der Leistung hatte, oder aber herabsank zu der niederen Stufe eines Unternehmers, der auf seine Kosten oder gar eigenhändig den Dienst leistete. Es weist uns zugleich entschieden auf einen Zustand zurück, wo dieser Unterschied noch gar nicht rechtlich fixirt war und die ritterliche Ehre sowie das Interesse der Dienstmannschaft eine solche Scheidung noch nicht verlangte.

Und hierhin gehören nun ohne Zweifel auch jene zahlreichen

Namen städtischer Rathsgeschlechter und die weniger zahlreichen des Landadels, welche von Handwerken entlehnt sind. So stehen in Regensburger Urkunden ein aurifex, zwei calceatores, ein pistor und preco unter und hinter ritterlichen Namen [Ried Cod. Ratisb. I p. 254], ein havenaer, telonearius, camerarius, preco, wiltwercher, holzenarius unter vielen ritterlichen und städtischen Namen, deren Reihe mit dem vicedominus beginnt und einem miles vicedomini schliesst [ebd. p. 263]. Die Neueren haben in den Handwerksnamen der Geschlechter, die ganz entschieden immer dem Handwerker entgegen gesetzt werden, meist nur eine Modelaune gesehen, die den zufälligen Spottnamen als Familiennamen fixirte [Fichard die Entstehung der Reichstadt Frankfurt p. 119 ff.]. Wenn wir aber anerkennen müssen, dass die älteren Dienstrechte neben den späteren Hof- auch eine ganze Reihe von Gewerkämtern enthielten, und dass diese Aemter auch Sachverständniss und Geschäftskunde von den Beamteten verlangten, so ist zunächst für den Landadel [Fichard a. O. A. 127] die einfachste Herleitung dieser Namen die von solchen Aemtern. Sie leiten uns eben auf die Zeit zurück, wo das wirkliche Amt und die ritterliche Amtsehre noch nicht so scharf von einander geschieden waren. Bei dem Landadel, dessen ursprüngliche Ministerialität Niemand bezweifelt, liegt diese Herleitung nahe genug, bei dem Patriciat, dessen ministerialische Anfänge wir erst weiter darlegen sollen, ist aber jede andere Erklärung der hier so ungleich häufigeren Sitte noch viel bedenklicher. Denn würden nicht die Familien, die Jahrhunderte hindurch die Unehrenhaftigkeit des Handwerks zu ihrem politischen Hauptdogma machten, diese Namen ganz entschieden vermieden haben, wenn dieselben wirklich nur Eingebungen einer spöttischen Laune und nicht Reste einer früheren, durchaus ehrenhaften. Stellung gewesen wären? Wir müssen hier es zunächst an dieser Andeutung genügen lassen. Ehe wir den Spuren dieser städtischen Ministerialität weiter nachgehen, haben wir noch schliesslich an einigen Beispielen zu erörtern, wie jene früheren Dienstrechte auch nach aussen keineswegs so scharf begränzt und gesondert waren, wie die späteren.

Fürth [Ministerialen § 191 ff.] hat die Beschränkung der dienstmännischen Ehen in ihrer allmäligen Ausbildung entwickelt,

Guérard [Irminon I § 207 ff.] hat die Beschränkung der Ehen auf die Genossen eben so für die unteren Classen der Hörigkeit historisch dargestellt. Der letztere namentlich hat auf die Thatsache hingewiesen, dass diese Sitte schon sehr früh anerkannt oder jedenfalls als wünschenswerth hervorgehoben wurde. Aber so entschieden und sicher, wie nach jenen beiden Darstellungen, hat doch keineswegs von Anfang an die hofrechtliche Sitte auf eine solche scharfe Scheidung der verschiedenen Genossenschaften hingedrängt. Regino Lib. syn. II, 122 verwirft die Trennung der Kinder aus hörigen Ehen als unbillig und unchristlich, und so gewiss sich daraus schon das Bestehen des Gebrauchs ergiebt, so stellte doch anderer Seits dieser canonische Satz, den auch Burchard Decret. 9, 29 aufgenommen hat, sich der scharfen Scheidung der verschiedenen Genossenschaften entgegen. Und allerdings war der hofrechtliche Gebrauch auch noch keineswegs so scharf abgeschlossen. So setzten sich der Bischof von Regensburg und Freising noch im 10ten Jahrhundert durch einen Tausch auseinander pro utrarumque partium commoditate de mancipiis ex utraque familia conjugatis [Meichelbek I, 2 p. 466], und eben so finden wir zwischen der Abtei und dem Chorherrenstift zu Zürich eine ähnliche Verhandlung, nur dass hier dann schon der Satz hinzugefügt wird: „minimeque propter rixam inter se nubent“ [Gesch. der Abtei Zürich Urk. 25. Mitth. der antiquar. Gesellsch. in Zürich XV ff.]. Solche Tauschgeschäfte zeigen deutlich genug, dass eben die spätere Abschliessung nach aussen, hier noch keineswegs erfolgt war. Die scharfe Scheidung, die in jener Züricher Urkunde zur Verhütung künftiger Uebelstände ausgesprochen wird, finden wir in den Urkunden von St. Maximin im 11ten Jahrhundert so formulirt: „Nusquam nisi inter se nubant aut uxorem ex familia S. Petri [Trevir.] accipiant, ita tamen, ut alteri ecclesiae altera damnum non inferat, sed per successiones filiorum aut filiarum, quod suum est, retineat“ [Hontheim a. O. I p. 401 cf. p. 496]. Es entspricht der Einfachheit dieser Periode, wenn man sich z. B. zwischen Brauweiler und St. Peter von Cöln im 11ten Jahrhundert dahin vertrug, dass die Söhne eines Brauweiler Vaters und einer Cölner Mutter ihre Frau wieder aus dem Hofrecht von Brauweiler nehmen müssten: „ut nullus extraneas, nisi forte liberas

vel ex potestate S. Petri Coloniae ducat uxores. Si autem alienas uxores acceperint, filii eorum iterum accipiant uxores ex potestate St. Nicolai, quod si non fecerint, omnis hereditas eorum et universa quae possident, ad St. Nic. cedant monasterium“ [Honth. a. O. p. 396. Lacomblet I p. 118].

Dass die Ministerialen diese frühere Periode der Entwicklung ihres Theils mit durchmachten, versteht sich von selbst. Erst das Weisthum von 1135 erklärt für die von St. Maximin den allgemeinen Grundsatz, dass die Söhne einer fremden Mutter zu dem servitium ihres Vaters nicht berechtigt seien, wol aber die eines fremden Vaters aus einer Ministerialin von St. Maximin [Honth. I p. 528]. Dieses Recht, dass die Söhne der Mutter folgen, das der Sachsenspiegel III, 73 § 2 von Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Ende des 12ten Jahrhunderts, datirt, erscheint hier also schon Anfang dieses Jahrhunderts als Ausbildung solcher speciellen Stipulationen, wie die zwischen Brauweiler und Cöln Mitte des 11ten Jahrhunderts getroffen wurden. Vorher ging eine Periode, wo nicht wie der Spiegler meint, die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgten, sondern wo offenbar die gemischten Ehen entweder ganz verboten oder, ohne eine solche scharfe Abschliessung, noch Gegenstand eines sich erst bildenden Rechts waren, mit Einem Worte, wo die Hofrechte noch nicht die Vermischung der höfischen Bevölkerungen in der späteren Weise verhinderten und regulirten. Der Fortschritt von der unbeschränkten Freiheit zum allgemeinen Verbot, und dann von der Regulirung mit einzelnen anderen Hofrechten zu den allgemeinen Rechtsätzen über Mischehen hat natürlich an verschiedenen Orten verschieden stattgefunden, aber jedenfalls leitet uns eben diese historische Entwicklung auf jene frühere Ministerialität zurück, die bei einer viel grösseren Menge von Einkünften und einer weniger straff organisirten Verwaltung weder die Nothwendigkeit noch den Trieb fühlte, den Bestand ihrer familiae in der späteren Weise zu controlliren und zu umschränken.

Hiermit ist nun aber schon von selbst gegeben, dass jene weniger abgeschlossenen Dienstrechte auch viel häufiger als später sich über streitige Fälle mit dem fremden Dienstrecht in Einvernehmen setzen mussten, entweder indem sie an die Staatsgewalt

recurrirten, wie zu Zürich [Geschichte der Abtei Zürich a. O.], oder indem sie sich mit den Behörden des fremden Dienstrechts verglichen [Meichelbek a. O.]. Ebenfalls im 10ten Jahrhundert finden wir zu Zürich bei einem Streit zwischen der Abtei und dem Chorherrenstift von den Parteien das Zeugniss der beiden anderen familiae de fisco und de monte erhoben und dann auf Grund dieses auch dienstrechtlichen Zeugnisses die Sache im legitimum concilium comitis entschieden [Gesch. der Abtei Urk. 28]. So lange die verschiedenen Herrschaften und familiae sich noch nicht so misstrauisch wie später einander gegenüber standen, lag eine Combination ihrer hofrechtlichen Institute zum Zwecke eines gemeinsamen Rechtszustandes, wie er hier in einem einzelnen Falle vorliegt, nahe genug. Ja sie war unvermeidlich, so lange die einzelnen ministeria in der oben [p. 72] von uns angegebenen Weise stückweise und in einzelnen Stücken aus der Hand des einen in die des anderen Herren ging, und daher auch die innere Geschlossenheit der hofhörigen Complexe fehlte.

Fanden wir z. B. die Uebertragung einer Quote de ministerio teleonarii [s. oben p. 70], oder schlossen wir anderer Seits [p. 72], dass keineswegs immer mit einer solchen Uebertragung der minister des Uebertragenden sein ministerium verlor, so war hier schon ein Ansatz zu einer solchen Gemeinsamkeit. Ein solcher gemeinschaftlicher Zoll, über den die Schöffen eines vielherrigen Hofrechts bestimmen, ist z. B. der Samstagzoll zu Merzich, ihn „weiset der scheffen — allein meinem gn. h. von Trier" [Grimm Wsth. 2 p. 58 cf. p. 57]. Aber freilich konnte sich die Form der Aemter oder ministeria im älteren Sinn hier sehr verschieden gestalten.

Für die Gerichtsherrschaften sind uns ja zahlreiche Beispiele einer solchen gemeinsamen Verfassung aus späterer Zeit erhalten. So sind im Saargau die Schultheissen der beiden Vögte scharf getrennt, nicht so die Meier und Boten „die selbigen — beyden foigten zu gehorich, yehlichem foigt zum halben" [a. O. p. 57]. Dagegen zu Fechingen an der Saar [a. O. p. 50 f.] „synt 4 gerichtesherren und hat yehlicher synen meyer und synen scheffen", die jedoch „eyn unverdeyltes gericht hant van herkommen der vryheit des dorfs zu F. und herlicheit". Sie theilen die Bussen

gleich, bei Begnadigungen musste der vierte den dreien zustimmen. Ein Uebelthäter wird drei Wochen auf das Lothringische Haus zu Saargemunde geführt, dem Herzog und „den zweyen herren, die soliche herlicheit van im gehapt hant“, die vierte auf Saarbrück dem Grafen zu Nassau. Zur Verurtheilung aber wird er wieder nach F. zurückgeliefert „das hochgericht solle stan uf Scharberk, da stossen der 4 herren geriht des dorfes zusamen, das pleyent die 4 herren gemeynlich zu machen“. Kann ein Bauer von dem Meier „hynder dem er saesshaftig were“ nicht Recht erhalten, „so mocht er forder suchen des andern unsers herren meyger und also lang mit aen sie alle vier“. Dem entspricht es nun auch, dass „eyn frier zuch under dem gemeinen man, zu zien von einem herren hynder dem anderen — und kinde zu beraden in der selben massen“.

Hier haben wir ein vollkommen freies Erbrecht zwischen den Leuten verschiedener Herren, wie ja diess bei der Genossame auch sonst sich findet [Blumer Schw. Dmkr. I p. 55], aber zugleich sind die vier Herrlichkeiten zu einem Recht vereinigt, das eben aus dem Nebeneinander der hofrechtlichen Behörden für den Gerichtshörigen manche Vortheile zieht. Andere Beispiele, wie ebd. p. 104 f., 136, 139 sind nicht so klar, weil hier die Scheidung der Gebiete nicht so schlagend hervortritt, eins ebd. p. 192 zeigt die Gefahr, die einer solchen Verfassung aus der Uneinigkeit der Herrschaft drohte, daher denn „kein gerichtsherr allein das gericht verschlagen — solle, aber 2 mögen es — wann es noth thut —“. Dagegen ein anderes ebd. p. 58 den Vortheil herausstellt „als sach were, das unsere — heren — einer oder 2 vehde oder fiendtschaft hetten, so soll allweg der dritt her, den die vehde nit anberurt, die arm leudt vur den veheden entheben — in der maissen, ob die leut alleyne sein eigen weren“.

Noch bezeichnender für uns sind aber solche Weisthümer, in denen eine zinspflichtige Genossenschaft unter verschiedenen Herren dennoch Eine Gesammtverfassung hat. So weisen die Schöffen zu Trittenheim [Grimm a. O. p. 322 f.] den Herren von Manderscheid, den Erzbischof von Trier und den Abt von St. Mathias „allein einen herren uf sr gnaden zinsgutern“. Der Zoll ist zwischen Trier und Manderscheid „gleich“, die Fischerei „ge-

meine". Von den 14 Schöffen „sollen 7 wonen hinder u. g. h. von Manderscheid", 4 hinter Trier, 3 hinter St. Mathias, der Zentner der soll wohnen hinter Manderscheid, sein Bote hinter Trier, und das Hochgericht „stan uf u. g. h. v. Mandersch. grundteigenem gut". Zu Egel [ebd. p. 274 ff.] haben Trier und der Apt von U. L. Frauen zu Luxemburg einen Meier. Die Gerichte sind gemeine, auch die Mühlen sowie die „viertheile am fahre". Die Schöffen weisen über die grundzinss, die „fruchtgeltzins" wie die „wein- und huenerzins", die jedem Herren oder seinem Meier besonders entrichtet werden. Wer Wein verzapfen will, der nicht „eygen wachstumb", zeigt es dem „königsmeier" an und dieser ersucht „der grundthern meier einen, es seye welches wille, derselb — soll beyden grundtherren scheffen — samen gebieten und die scheffen alle — den wein setzen". Diess Beispiel zweier familiae in einer Verfassung erscheint mir besonders bezeichnend, und auch die Vortheile liegen auf der Hand, die gerade eine solche Verschmelzung für die relative Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Verwaltung bot. Ein bedeutender Schritt weiter in dieser Richtung waren die „Einungen" zur Beschränkung der Steuern, zu denen die Ortschaften verschiedener Hofrechte allmälig, auch wider den Willen der Herrschaften, sich vereinigten [Mone Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins II p. 197 ff.].

Natürlich fehlen uns nun derartige Weisthümer für die früheren Jahrhunderte, und für die höheren hofrechtlichen Schichten d. h. für die Ministerialität auch in der späteren Zeit. Jenes hat seinen einfachen Grund in dem Mangel so früher hofrechtlicher Aufzeichnungen, letzteres dagegen darin, dass die eigentliche spätere Ministerialität eben wesentlich auf die Aussonderung und Zurückweisung aller fremden Elemente und auf die Concentration des Hofrechts in sich berechnet war. Ehe diese Concentration vermittelst der Dienstrechte in den Händen der Hausbeamten, ihres Raths und ihrer Schöffen, wie z. B. zu St. Maximin, erfolgte, mussten die hofrechtlichen Aemter benachbarter Herrschaften leicht eben so sich zu einem gemeinsamen Recht zusammenstellen, wie jene Schöffen und Meier zu Fechingen und im Saargau. Ein solches Verhältniss scheint mir die einfachste Erklärung jener Schweizerischen universitates, die zusammen gesetzt aus sehr

verschiedenen hofrechtlichen Bestandtheilen mit gemeinsamen ministris an ihrer Spitze, die Grundlage der Eidgenossenschaft wurden. Blumer [Staats- und Rechtsgesch. der Schweizer. Demokr. I p. 119] bezieht zwar die Besteuerung der Hintersassen von Wettingen durch die universitas von Uri auf „wirkliche Landessteuern — da man sonst den Urnern eine schreiende Ungerechtigkeit zur Last legen müsste". Uns jedoch scheint das Einfachste, darin das Zeichen einer gewissen hofrechtlichen Gemeinschaft zu sehen, aus der sich dann allerdings hier Schritt für Schritt die vollständige Unabhängigkeit entwickelte. Mit der Annahme solcher früherer Formen eines freieren Hofrechts stimmt es auch vollkommen, dass gerade in diesen Gegenden „die meisten Dienstleute persönlich frei waren" [a. O. p. 76], nur dass sich, unserer Meinung nach, „das Andenken an ihre ursprüngliche Hörigkeit nicht gänzlich verwischt hatte", sondern die Ministerialtät war hier eben auf dem früheren, unbestimmteren Fusse stehen geblieben: die strenge Abschliessung der einzelnen Hofrechte und die eben so strenge Organisation des späteren Dienstrechts war hier nicht erfolgt.

Wir haben hiermit versucht, uns ein möglichst deutliches Bild von derjenigen Gestaltung der Hofrechte und der Ministerialität zu verschaffen, die der Karolingischen folgte, und der des 11ten und 12ten Jahrhunderts vorherging. Allerdings trägt ein solches Uebergangstadium nicht so bestimmte und scharfe Formen zu Tage, wie die systematischen Satzungen der Karolingischen Administration oder die strengen Normen, zu denen die Noth der späteren Zeiten die Herrschaften wie die Dienstmannschaften drängte. Dessenungeachtet ist ein allgemeiner und durchgehender Charakter desselben nicht zu leugnen.

Diese Ministerialität, die wir die der Sächsischen Kaiserzeit nennen können, begreift eine viel grössere Menge verschiedener Aemter und Dienste. Sie umfasst mit den Diensten des Hauses, die erst später der Kern der Verwaltungsbeamten wurden, die Beamten eines noch weit ausgedehnten und nirgends streng abgegränzten Einkommens, die Vertreter und sachkundigen Führer der Gewerke und die Inhaber ursprünglicher Staatsämter. Ihre Administration generalisirt nicht wie die Karolingische Be-

amtenhierarchie, sondern sie vertritt in dem Interesse der Herrschaft zugleich die freigelassenen Triebe kleinerer, selbständiger Kreise. Noch ist der ritterliche und belehnte ministerialis nicht durch den späteren Begriff der ritterlichen und dienstmännischen Ehre von den übrigen Genossen geschieden. Das Verständniss des Handwerks und seiner Aufgaben, der unmittelbare, persönliche Dienst des Hauses, die Verwaltung der alten Staatsämter und Einkünfte, berühren sich in diesen weiten und mannigfachen Complexen und geben dem Ganzen einen eigenthümlichen Grad lebendiger und allseitiger Bildung. Mit dieser Bildung fällt offenbar nicht zufällig die merkwürdige Entwicklung der deutschen Technik zusammen, der Bildgiesserei und Architectur des 10ten, des beginnenden 11ten Jahrhunderts. Dass die ministeria eben so wenig erblich als die beneficia, dieser Umstand lockert allerdings die innere Sicherheit der hofrechtlichen Complexe, aber er giebt doch anderer Seits auch nothwendig dem Einzelnen wie dem Ganzen eine grössere Lebendigkeit. Alle jene Kräfte, die dann später, militärisch organisirt, einen grossen Theil der früheren Gesammteinkünfte als Lehen in ihrem engen persönlichen Interesse consumirten und so für die einseitigen Aufgaben einer rein militärisch-politischen Thätigkeit verwandt wurden, standen damals noch unter dem Einfluss jener allseitigen Gesammtinteressen, und wurden für dieselben flüssig erhalten. Sie erinnern uns an jene nordischen Seefahrer des 11ten, ja des 12ten Jahrhunderts, die halb Kaufmann halb Seeheld, nach diesen verschiedenen Richtungen hin, Abenteuer suchten und fanden. So stand hier noch der magister pellificum oder latomorum gleich geehrt und in gleichem Rechte neben dem camerarius oder marescalcus, der auch seiner Seits ungetheilt den kriegerischen Dienst und das Hausgeschäft vereinigte. Erst allmälig sonderte sich aus dieser Gemeinsamkeit ein Schöffencollegium ab, oder ward anderer Seits die Theilnahme an ihrem grossen Rathe nur den geborenen Genossen zugestanden. Diese Aussonderung erfolgte in derselben Zeit, wo der hausgenossische, ritterliche Ministerial seine spätere Stellung einzunehmen und seine spätere Standesehre zu beanspruchen begann, d. h. in der Zeit auch, wo der grösste Theil des Einkommens zu Lehen verausgabt, und auf diesem Wege ein grosser Theil. nicht allein des Einkommens,

sondern auch der bisherigen Genossen der früheren Gemeinsamkeit entzogen waren. Eben gegen diese Zersplitterung der bisherigen Complexe in Lehen war unzweifelhaft die Ausbildung des späteren, strengeren Dienstrechts gegründet. Ehe diese Gefahr sich wirklich bemerklich machte, verkehrten jene älteren Complexe in viel freierer und ungebundener Weise mit einander: jener grösseren Vielseitigkeit des einzelnen Genossen entsprach damals die grössere Lebendigkeit der Gesammtcomplexe, mit der sich einzelne Glieder organisch zu verbinden, oder das Ganze sich zu benachbarten und verwandten Genossenschaften in ein lebendiges Wechselverhältniss zu setzen wussten.

Wir können nun von hier aus zur Betrachtung jener städtischen Ministerialität übergehen, auf die uns einzelne Spuren in Cöln hinleiteten. Unserer Ueberzeugung nach haben sich gerade in ihr häufigere und eigenthümlichere Spuren jener früheren Hofrechte erhalten. Diese erscheinen aber zunächst und am deutlichsten im Zusammenhang mit den bischöflichen Hofrechten, und wir werden daher die Betrachtung derselben vornämlich in den Bischofstädten anzustellen haben.

Drittes Capitel.

Die bischöfliche Politik in den deutschen Städten im 10ten und 11ten Jahrhundert.

---

a. Die hofrechtlichen Züge der Cölner Verfassung.

Aus der so eben gegebenen Darstellung wird die Möglichkeit einer lebendigen Verfassungsentwicklung auf rein hofrechtlichem Boden hinreichend erhellen. Man wird wenigstens zugeben, dass das städtische Schöffenthum nicht nothwendig von „der altgermanischen Gemeindeverfassung" herzustammen brauchte, wie es neuerdings Hegel [Gesch. d. Städteverf. v. Italien II p. 396] und Arnold [Verfassungsgesch. der deut. Freist. I p. 400] für Cöln sehr bestimmt urgirt haben. Ueberhaupt gehen die neueren Untersuchun-

gen immer entschiedener von der Ansicht aus, dass ein Rest oder ein starker und sicherer Stock alter Freiheit als der eigentliche Ausgangspunct zu betrachten sei, von dem aus das Hofrecht der Städte, war es fast vollständig entwickelt, doch wieder zurückgedrängt oder auch in seiner nur drohenden Entwicklung zurückgehalten sei.

Eichhorn nahm [Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. I p. 232] eine sehr starke hofrechtliche Entwicklung der älteren Städte an, die er als Weichbildrecht bezeichnete. Er sagt: „das neue gemeine Recht des Weichbildrechts wurde aber anfangs keineswegs dem bisherigen Recht der freien Gemeinden nachgebildet, es erhielt vielmehr die Gestalt des Hofrechts, und in vielen Verhältnissen einen starken Zusatz aus dem bisherigen Hofrechte selbst. — — — Ich kann für diese Sätze keinen besseren Beweis beibringen, als den Inhalt des ältesten Strassburger Stadtrechts". Man sieht, die älteren städtischen Urkunden haben auf Eichhorn einen vollkommen hofrechtlichen Eindruck gemacht, und namentlich lässt er die Bedeutung des Strassburger Stadtrechts, die andere irgendwie zu schwächen suchten, zur vollkommenen Geltung kommen. Nur schliesst er [ebd. II p. 190 f.] ganz bestimmt Cöln von diesen hofrechtlichen Städten aus und behauptet: „dass die sogenannte Richerzechheit auf keine Weise für eigentlich dienstbar gehalten werden kann", wofür er namentlich die Urkunde von 1258 anzieht. Gaupp [Ueber deut. Städtegründung p. 143 f.] nahm Eichhorn's Ansicht im Ganzen an, nur suchte er den hofrechtlichen Charakter weniger scharf hinzustellen, „denn das Recht in den Territorien, welche sich durch Ausdehnung der Immunität über Freie gebildet hatten, war doch immer ein gemischtes, nämlich durch Verschmelzung von Volksrecht und Hofrecht entstandenes Recht, und gerade in den Städten scheinen sich besonders viele Ueberreste des alten Volksrechts erhalten zu haben". Hegel [a. O. p. 419 ff.] dehnt die Classe der Städte mit alter Gemeinfreiheit noch weiter aus: das Schöffenthum ist ihm in ihnen „die fortdauernde Grundlage der Freiheit und der späteren Verfassung". Barthold [Gesch. der deut. Städte I p. 157 ff.] leitet das Cölner Schöffenthum „aus altgermanischer Gemeindeverfassung" ab, und [illegible] in der Richerzecheit „wohl die ältesten, freien Bestandtheile

der Fränkischen Gemeinde[4], dagegen er dieser Verfassung nur die Magdeburgische gleichstellen zu dürfen glaubt. Arnold endlich nimmt sogar zu Worms und Speier „Altfreie" als den eigentlichen Kern der städtischen Bürgerschaft an, was Hegel [Allgemeine Monatschr. 1854 p. 178] mit schlagenden Gründen zurückgewiesen hat.

Gegen die Annahme, dass das Schöffenthum als solches als unbezweifelte Spur einer freien Gemeinde gelten müsse, glauben wir zunächst entschieden protestiren zu dürfen. Dann aber ist für die ursprüngliche Freiheit der Richerzecheit ausser Eichhorn's Beweis, so weit ich sehe, kein neuer Grund vorgebracht worden, und dieser Beweis stützt sich auf die Gebräuche und die Behauptungen von 1258, wo offenbar die Kenntnisse der erzbischöflichen Curie über ihr früheres Recht sehr unsicher und die Ansprüche der Richerzecheit auf eine unabhängige Stellung sehr rücksichtslos waren. Die Aussonderung und ständische Abschliessung der Ministerialität war damals schon eine ganz vollendete Thatsache, und die Erinnerung an frühere Zustände des vorigen Jahrhunderts gewiss eben so unsicher, wie 1169 die der vorhergehenden. Es kann also nicht erwartet werden, dass von der Gleichberechtigung der officiales curie und de Rigirzegheide, die uns die Urkunden um 1169 zeigten, damals noch eine Kunde vorhanden sein sollte, und doch leisteten 1258, zwar nicht der Rath, aber die scabini ihren Eid gleichmässig der ecclesia et civitas Coloniensis [Lacomblet a. O. II p. 247 oben], der Schöffenstuhl stand auf dem Domhof [ebd. p. 246. Securis ad radicem posita p. 220], wie im Strassburger Stadtrecht ausdrücklich das burggräfliche Hofrecht in des Bischofs Pallast gehalten wird [Gengler a. O. p. 476].

Diese Umstände leiten entschieden zu derselben Annahme, auf die uns das Vorkommen der ältesten Schöffennamen und der Name der Genossen der Rigirzegheide von der anderen Seite führten. Ueberall treten Spuren hofrechtlicher Anschauungen und Gebräuche zu Tage. Die hofrechtliche Verfassung selbst, wo wir sie deutlich anderwärts erkennen können, zeigt im 11ten und 12ten Jahrhundert die Fähigkeit, Schöffen- und Rathscollegien auszubilden. So kommt es denn zunächst darauf an, den weiteren Zügen der älteren Cölner Verfassung nachzugehen und zu untersuchen,

ob dieselben sich aus einer hofrechtlichen Entwicklung erklären lassen.

Ich ziehe ausser dem Schied von 1169 und 1258 auch das Schöffenweisthum von 1375 an [Lacomblet Urkundenb. III p. 667 ff.], und bemerke dabei im Voraus, dass in diesen drei Urkunden das Verständniss mancher ursprünglichen Einrichtungen allmälig sich verliert und die Auffassung daher, je später desto schiefer und unrichtiger erscheint. So z. B. erscheinen die officiales de Rigirz. 1375 als „die amptlude van der Rycherzecheit, dat sint dieyhene, die yre burgermeisterampt verdient haint“ eine Deutung, die vielleicht auch damals, jedenfalls aber früher keineswegs zutraf.

Eine Reihe anderer Angaben dieses späteren Weisthums sind dagegen für die Auffassung der früheren Verfassung von unzweifelhaftem Werthe. Dahin rechne ich namentlich, dass hier die Worte „die ungeboiden witzigegeding“ [a. O. p. 669], die jedenfalls sprachlich richtige Erklärung Arnold's [Verfassungsgesch. I p. 102 f.] belegen und keinen Zweifel darüber lassen, dass das wizzeht dinc von 1169 wirklich das placitum injussum ist. Nur ist dabei sofort zu erinnern, dass die Hegung dieses Gerichts keineswegs eine freie, sondern [s. oben p. 84 f.] nur eine Censualenbevölkerung voraussetzt.

Das judicium de hereditatibus, was neben dem wizzeht dinc erwähnt wird [Lacomblet I p. 302 unten], erkläre ich aber nicht wie Arnold a. O. als ein gebotenes Ding desselben Geschäftskreises wie die drei ungebotenen, sondern verweise zunächst auf eine Stelle [Lacomblet I p. 252], wo in einer Brauweiler Urkunde von 1149 es heisst: „Nec eis placitis que vocantur budinc sed solummodo tribus legitimis placitis advocati in Clottene interesse instituit“. Dieser Gegensatz der placita legitima und des budinc scheint mir dem des wizzeht dinc und des judicium de hereditatibus zu entsprechen [s. oben p. 85]. In einer Frankfurter Urkunde von 1238 [Böhmer Cod. Moenofr. I p. 65 f.] wird Grundbesitz aufgelassen in mallo, quod a vulgo buwedinc vocatur. Eben jenes Brauweilerische budinc wird an einer anderen Stelle nicht nur vom placitum legitimum, sondern auch von dem placitum de edificiis vel de agricultura geschieden, das der villicus hält [Lacomblet a. O. p. 118 A. 4]. In einer Epternacher Urkunde von 1095 [Hontheim Hist.

Trev. I p. 444] wird das placitum de privato peculio et usufructu ecclesiae ebenso bestimmt dem Vogtding entgegengesetzt, auf dem über Wehrgeld, Bruch des Burgbanns u. a. entschieden wird. Nach diesen Beispielen scheint es mir unleugbar, dass der Gegensatz des bûdinks und der placita legitima derselbe sei, wie der des judicium de hereditatibus und des wizeht dinc, und dass diese verschiedenen Gerichte durchaus hofrechtliche Institute sowol königlicher Pfalzen wie geistlicher Stifter waren.

Neben diesen beiden Gerichten stehen nun aber in Cöln die Burgerichte der domus parochiales mit ihrer niederen Justiz bis zu 5 Schillingen [Hegel a. O. p. 399 A. 2. Arnold a. O. p. 423 f.], an ihrer Spitze die magistri parochiarum. Ihre ganze Stellung entspricht wesentlich dem placitum villici, nur dass hier die officiales der höheren Gerichte ihren unmittelbaren Einfluss behaupteten, den an so vielen anderen Stellen selbstgewählte magistri census oder villarum aus der Mitte der Gemeinden [s. oben p. 88 f.] zurück zu drängen suchten.

Denken wir uns, dass die Schöffen und der Burggraf als Vogt echtes Ding und Bauding hegten, dass aus den officiales, die die Schöffen stellten, einige in derselben Stellung wie die ministerialischen villici auf dem Lande dem Burgericht vorgestanden hätten, so würden die Kirchspiele mit ihrem Burgericht zu dem Schöffenstuhl und den officiales in demselben Verhältniss gestanden haben, wie die Censualenvillen S. Maximin's [s. oben p. 98] zu dem locus principalis, unde vivunt, zu dem Ministerialengericht der Abtei bei Trier, nur dass hier die parochiae, dicht um den Kern der alten Stadt, ja in derselben leicht und unaufhaltsam ganz unter den persönlichen und rechtlichen Einfluss der Ministerialen geriethen.

Doch so einfach lagen die Verhältnisse keineswegs. Aber, bei dem Versuche dieses politische Räderwerk auseinander zu nehmen, und in seine Bestandtheile zu zerlegen, treffen wir freilich oft auf Lücken und eben so oft auf die Spuren individueller Gedanken der Männer und der Parteien, die keine historische Mechanik ganz auf eine bestimmte Formel reduciren mag.

Zunächst tritt uns bei der Betrachtung der Cölnischen Stadtverfassung, vergleichen wir sie mit dem Hofrecht von S. Maximin,

der Umstand entgegen, dass wir hier eine Metropolitankirche und ihr Hofrecht umgeben finden von einer Reihe reicher und mächtiger Stifter und Abteien. Es ist ein ganzes System hofrechtlicher Verfassungen, die sich hier gegenseitig beschränken, aber auch unterstützen und fördern. In der Stadt bestanden seit Anno II neben dem Dom die Klöster S. Panthaleon, S. Marien im Capitol, S. Cäcilien, S. Ursula, S. Marien ad gradus, alle in verschiedenen Verhältnissen zum Erzstift und zur Stadt; ausserhalb der Stadtmauer die Stifter S. Severin, S. Georg, S. Aposteln, S. Gereon, S. Cunibert und S. Martin, auch diese wieder nach Alter und Gründung, nach ihrem Verhältniss zu Stift und Stadt, so wie nach ihrer eigenen, inneren hofrechtlichen Verfassung mehr oder weniger von einander verschieden. Sie alle wurden durch die Bauten und die Politik am Schlusse des 12ten Jahrhunderts in die Stadtverfassung hineingezogen.

Man würde die Bedeutung aller dieser geistlichen Gewalten für die Gestaltung des politischen Lebens falsch taxiren, wenn man nur ihre Stellung als weltliche Herrschaft zu ihren Dienstleuten und Hörigen in Betracht zöge. Die kirchliche Macht derselben kommt dabei nicht wenig in Anschlag; erst die Combination der weltlichen und geistlichen Institute und ihre gemeinsame Wirkung erklärt uns, so weit es möglich ist, die eigenthümlichen Bildungen einer solchen Stadtverfassung.

---

b. Die bischöfliche Politik in Burkhards von Worms Rechtsbüchern.

Zunächst kommt es jedoch hier darauf an, sich die Bedeutung des deutschen Episkopats in diesem Zusammenhang möglichst klar zu machen. Dass die bischöfliche Gewalt und die Privilegien, welche ihr allmälig von den Königen verliehen wurden, für die Ausbildung der städtischen Verfassungen überaus wichtig war, ist von allen Neueren gleichmässig hervorgehoben worden. In der Berührung mit den Bischöfen, unter dem Schutz der ihnen gegebenen Immunität sind eine Reihe von städtischen Verfassungen entstanden oder ausgebildet worden, die vor den übrigen die Auf-

merksamkeit des Historikers erregen mussten. Eichhorn erklärte den Ausdruck Weichbild für Immunität, deren Umfang durch das geweihte Bild des Heiligen bezeichnet und gesichert sei [Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. I p. 224 f.]. Arnold hat in dem dienstmännischen Rathe der Bischöfe den Anfang des Stadtraths gesehen. Sind nun auch diese Ansichten zum Theil von anderen mit mehr oder weniger Recht sehr entschieden zurück gewiesen worden, so lag ihnen doch jedenfalls das richtige Gefühl zu Grunde, dass die kirchlichen Vorstellungen und Einrichtungen auf diesem Boden keineswegs scharf von den weltlichen zu sondern seien. Die einfachen Verhältnisse einer Abtei, wie wir sie in den Instituten St. Maximin's erkannten, mochten zu einer solchen Mischung geistlichen und weltlichen Rechts weniger Veranlassung geben, eben weil schon die geistliche Gewalt ihres Regenten viel beschränkter war, der Bischof dagegen, mit einer Fülle weltlicher und geistlicher Machtvollkommenheit bekleidet, ward von selbst dazu getrieben, beide gleichmässig durch und für einander zur Anwendung zu bringen.

Man hat schon wiederholentlich als ein besonders merkwürdiges Beispiel eines solchen städtischen Kirchenfürsten Bischof Burkhard von Worms aufgeführt [Arnold Verfassungsgesch. I p. 46. Barthold deut. Städte I p. 116 f., 153], und in der That werden wir kaum anderswo die eigenthümlichen Gedanken des deutschen Episkopats deutlicher ausgeprägt finden, als in den Einrichtungen und Schriften dieses Mannes. Wie wir an den Urkunden von S. Maximin die Phasen einer hofrechtlichen Entwicklung möglichst concret darzulegen suchten, so ist es uns hier eben so möglich, in den Charakter des deutschen Episkopats tiefer als anderswo einzudringen und seine Bedeutung für die städtische Entwicklung nachzuweisen.

Dabei verdient nun freilich, nach unserer Ansicht, der Inhalt seiner Decretalensammlung eine grössere Beachtung, als man derselben bisher für diese Zwecke hat zu Theil werden lassen. Das Bestreben für die rechtliche Restauration seines städtischen Sitzes gewinnt einiges weitere Licht aus den kirchlichen Gedanken und Absichten, die er in jener canonisch rechtlichen Sammlung entschieden verfolgt.

Der enge Zusammenhang zwischen dem weltlichen und geistlichen Rechte, den wir hier annehmen, war für die Kirche schon längst ein Gegenstand lebendiger Aufmerksamkeit.

Karl der Grosse hatte eine Literatur von Gesetzen geschaffen: er hatte dieselbe nicht allein für die Geistlichkeit, sondern auch für den missus und comes bestimmt. Die geschriebene Verordnung sollte für die weltliche und geistliche Behörde die Richtschnur ihrer einträchtigen Verwaltung sein. Jedoch die Laien verloren die Richtung auf die literärische Bildung. Die vornehmen Grafenfamilien, die Jahrhunderte nach seinem Tode durch die genaueste Kenntniss des alten, formellen Rechts und durch die rabulistische Ausbeutung desselben sich auszeichneten, verlernten Lesen und Schreiben und den Respect vor dem geschriebenen Buchstaben des Gesetzes. So konnte Wippo [Tetralog. v. 190 ff.] die Wiederherstellurg des Schulunterrichts als einen wichtigen Act der königlichen Gesetzgebung dringend, aber freilich vergeblich, anrathen.

Die Kirche litt bei diesem Lauf der Dinge namentlich auch dadurch, dass es ihr nicht gelang, ihre Disciplin im stätigen Zusammenhang mit der weltlichen Rechtsbildung zu einem gleichmässigen System auszubilden.

Vor Karl dem Grossen hatte der einzelne Presbyter ohne die Controlle und den Schutz der Bischöfe seine Auctorität der Gemeinde gegenüber aufrecht erhalten müssen. Römische Ritual- und Angelsächsische oder Brittische oder Irische Pönitentialbücher waren abgeschrieben, excerpirt oder zusammengeschmolzen worden, um für die Beicht- und Bussordnung der einzelnen Kirchen die schriftlichen Leitfaden zu gewinnen, welche keine Diöcesan- und Provincialsynode gab. So hatte sich eine kirchenrechtliche Literatur in den Händen der Pfarrer gebildet, reich an widersprechenden und unpassenden Principien, ohne Zusammenhang in sich und mit der neu erstehenden allgemeinen Kirchendisciplin, in Ausdruck und Inhalt gleich barbarisch [Wasserschleben Die Bussordnungen p. 33 ff.].

Karl starb, ohne dass die von ihm reorganisirte Hierarchie diesem Uebelstand Abhülfe verschafft hatte, nach seinem Tode sah sich dieselbe daher nach zwei Seiten in einen legislatorischen

Kampf verwickelt. Die niedere Geistlichkeit suchte nun offenbar mit jener althergebrachten, unabhängigen Literatur ihre Selbständigkeit zu erhalten [Wasserschleben a. O. p. 83 ff.]. Der weltliche Beamtenstand emancipirte sich seiner Seits immer mehr von der schriftlichen Gesetzgebung der Karolinger, vor seinem Widerstand ermattete die Wirksamkeit der Synodalbeschlüsse [Wenck das Fränk. Reich p. 141], wir finden ihn sogar mit der niederen Geistlichkeit in dieser Opposition verbündet [ebd. p. 130, 138 f.], und je weniger die hohe Geistlichkeit verfassungsmässig zu Worte kam, desto länger und unabhängiger behauptete sich die barbarische Literatur des unteren Clerus [Wasserschleben a. O. Burchard Decr. prol. ad Brunichonem]. Durch ihren rohen Eklekticismus, der auf die natürlichen Verhältnisse der Volksverfassung und die fixirten Normen des heimischen Volksrechts bei der kirchlichen Beurtheilung der Verbrechen gar keine Rücksicht nahm, verloren die Pfarrer allen Halt der Gemeinde gegenüber. Erinnern wir daran, dass also gleichzeitig Wippo die Herstellung des Schulunterrichts für die Vornehmen fordert, um dem Gesetze wieder Geltung zu verschaffen, und Burkhard daran ging, der vollständigen Verwirrung des Buss- und Beichtwesens durch Abschaffung der alten, mannigfaltigen Handbücher ein Ende zu machen. Das weltliche Recht war also in den Händen der Laien, die nicht lesen konnten und die literatura verachteten, das geistliche beruhte bei der unmittelbaren Berührung mit der Gemeinde auf barrischen, prinziplosen, ja sinnlosen Aufzeichnungen.

Diese kurzen Bemerkungen werden es schon deutlich machen, wie wichtig es kirchlich gesinnten Bischöfen sein musste, nicht nur die Einheit der kirchlichen Zucht in ihrer Diöcese herzustellen, sondern auch dem weltlichen Rechte gegenüber einen Haltpunct zu gewinnen, der ausserhalb des Einflusses des literärisch ungebildeten Beamtenstandes lag.

Es konnte das auf verschiedenen Wegen versucht werden.

Regino schildert in der Vorrede zu seinem Handbuch der causae synodales in der ersten Hälfte des 10ten Jahrhunderts sehr bestimmt den Zustand der allgemeinen Auflösung; er hebt es noch hervor, dass das kirchliche Recht auf die Bedürfnisse der verschiedenen Nationen Rücksicht nehmen müsse, und dass die Zu-

stände des Fränkischen Reichs so furchtbar und geschwind sich entwickelten, dass es ihnen gegenüber darauf ankomme, die eigenthümliche Richtung der einheimischen Kirchenzucht besonders streng festzuhalten. Und doch schliesst er selbst II, 88 eine Reihe von Sätzen aus dem Cod. Theod. mit der Bemerkung: „Hoc totum idcirco ex lege Romana posuimus, ut sacerdos ex lege perpendat modum poenitentiae in talibus transgressionibus. Canonica enim auctoritas cum lege Romana ex permaxima parte concordat“. Der Widerspruch der Zeit liegt hier ausgesprochen: die Karolingische Gesetzgebung erneuerte immer wieder den Versuch, das alte Volksrecht und die kirchliche Zucht neben einander zu halten, und doch fühlten die eifrigsten Vertreter dieser Richtung, dass diese Gesetzgebung ihnen Nichts böte, was durch Schärfe und Tiefe der Gedanken der sittlichen oder unsittlichen Entwicklung der Gesellschaft besser entspräche, als die Aufzeichnungen des Römischen Rechts. Derselbe Gedanke, den Regino hier ausspricht, veranlasste wol auch jene bedeutenden hochstiftischen Sammlungen, zu denen im 9ten und noch im Anfang des 11ten Jahrhunderts die Institutionen oder der codex Theodosianus, die Volksrechte und einzelne Capitularien zusammengetragen wurden [Pertz Leg. I p. XXIII, XXVIII f.]. Hier stehen die weltlichen Rechte zusammen, auf welche die kirchliche Disciplin in ihrem Kampf um die tägliche Auctorität, wie die allgemeine politische Stellung eine weise Rücksicht zu nehmen hatte.

Aber diese Rücksichtnahme blieb zunächst doch fast erfolglos, wie wir aus Wippo's und Burkhard's Klagen sahen. Das deutsche Episkopat hat wol nach verschiedenen Seiten hin durch kühne, ja verwegene Maassregeln sich zu behaupten gesucht, und wirklich zu behaupten gewusst, und doch war seine Stellung selbst am Ende einer Regierung, wie die Heinrich's II. war, überraschend unsicher [Giesebrecht Deutsche Kaiserzeit II p. 171 ff.]. Grossen Entwürfen entsprachen keineswegs grosse Erfolge. In dem beständigen Kampf der Episkopal- und Metropolitangewalt, der geistlichen und weltlichen Macht, des Papstes und der Erzbischöfe, der Welt- und der Klostergeistlichkeit, kamen eine Menge grosser Gedanken zu Tage, und wurde eine Menge weltlichen Guts von der Kirche genommen und verschwendet, ohne dass jener einzig

wünschenswerthe Zusammenhang der weltlichen und geistlichen Verwaltung, den Karl d. Gr. geschaffen, wieder hergestellt worden wäre. „Si in hac provincia“ ruft Thietmar IV, 49 aus „aliquid valeret lex divina, non sic insaniret secularis potentia“.

Unter diesen Verhältnissen erst gewinnt nun Burkhard's ganze Thätigkeit ein eigenthümliches Licht. Es ist nicht seine Betheiligung an den grossen Staatsgeschäften Aribo's von Mainz, Heinrich's II. und Konrad's II., als eines entschieden kirchlichen Staatsmannes, was dabei zunächst in Frage kommt, auch nicht seine Bemühungen für die Ruhe und Sicherheit seines Bischofsitzes. Die äussere Geschichte der deutschen Kirche und der deutschen Städte, mag mit Recht auch in jenen Beziehungen ein besonderes Gewicht auf seinen Namen legen; was ihm für unsere Untersuchung ein ganz besonderes Interesse giebt, das ist sein Bemühen, die kirchliche Auctorität auf einem neuen Wege herzustellen. Bisher hatte die Kirche umsonst ihre Strafmacht festzustellen gesucht, weil ihr die Grundlage einer gleichmässigen Disciplin fehlte, und diese Disciplin war nicht herzustellen gewesen, weil die Kirche dem weltlichen Beamten nicht mehr controllirend zur Seite stand, und weil dieser ihrem Einfluss entwachsen war, den anderer Seits der einzelne Pfarrer meist nur nach Gutdünken gelten liess. Schon die Verleihung der Gerichtsbarkeit für seine Stadt oder seine Villen, schob allerdings für den Bischof das eine dieser Hindernisse bei Seite; in dem Bereich derselben ward, kann man sagen, in gewisser Weise jene Karolingische Controlle gleichsam so wieder hergestellt, dass nun der weltliche Beamte ganz unter die Aufsicht des Bischofs gestellt wurde, aber einmal war der weltliche Beamte zuletzt doch immer noch auch hier der Träger eines königlichen Rechts, und der König sein letzter Richter in einem Staat, der nicht der Karl's des Grossen war, und dann bildete gerade das Verhältniss der niederen Geistlichkeit zu ihren adlichen, weltlichen Patronen einen beständigen Gegenstand des bischöflichen Misstrauens.

Allerdings war dann auch schon längst in der Fränkischen Kirche der Grundsatz anerkannt, dass kein Bischof anders als in einer bedeutenden Stadt residiren dürfe; die Mittelpuncte des weltlichen Verkehrs galten also auch hier für die besonders wichtigen

Positionen der kirchlichen Gewalt, ja die Karolingische Gesetzgebung hatte gerade hier die bischöfliche Gewalt zur Verstärkung der weltlichen angewandt [Pertz Leg. I p. 493]. Indessen können wir mit Bestimmtheit annehmen, dass die Karolingischen Verhältnisse auch hier nicht mehr bestanden und dass die grossen städtischen Klöster und die Abteien der Concentration der geistlichen Macht gerade an diesen Mittelpuncten des Verkehrs ebenso hinderlich wie förderlich sein mochten.

Zuerst nun kam es Burkhard entschieden darauf an, wirklich für die bischöfliche Gewalt einen städtischen Sitz zu gewinnen und zu behaupten. Von besonderer Wichtigkeit waren für ihn die Sätze seiner Decretalensammlung I, 31 „Licentia — danda non est ordinandi episcopum aut in vico aliquo ant in modica civitate, cui sufficit presbyter ne vilescat nomen episcopi" und jener andere „episcopalia gubernacula non nisi majoribus populis et frequentioribus civitatibus oporteat presidere" ibd. 32. Ja die Ansässigkeit des Bischofs selbst in seiner blühenden Metropole erscheint durchaus wünschenswerth „Sunt quidam" heisst es I, 32 „fratres et coepiscopi nostri, qui non in ea civitate resident, in qua videntur episcopi esse constituti vel certe parvam illic rem habent, alibi autem bona praedia habere noscuntur vel affectionem proximorum quibus indulgeant". Die Anordnungen, die für diesen Fall dann weiter getroffen werden, zeigen, dass eine solche Stellung des Bischofs weder für seine Amtsführung noch für seine eigenen Vermögensverhältnisse dienlich erachtet wurde. Ganz diesen angeführten Sätzen gemäfs hatte Burkhard zunächst sich selbst inmitten seines Bischofsitzes festzusetzen und seinen ausserstädtischen Besitz mit städtischem zu vertauschen gesucht. Es ist das priesterliche Selbstgefühl, eine schwierige Vorschrift der Kirche erfüllt zu haben, wenn er sich in einer Urkunde episcopus Wormaciensis civitatis mit dem Zusatz nennt „quam ego praediis meis et pecunia a duce Ottone ex magna parte redemi" [Schannat Episc. Worm. II p. 41]. Alle jene Maassregeln, durch welche er die Sicherheit und Hebung des städtischen Verkehrs förderte, machten Worms auch im kirchlichen Sinne zu einem würdigeren und zweckmäfsigeren Sitze des Bisthums. Bei der Bedeutung eines blühenden und frequenten Bischofsitzes, kam jedoch nicht allein die äussere Würde und der

grössere Geschäftskreis des Bischofs in Anschlag, sondern für die Zwecke der kirchlichen Disciplin selbst war es von Wichtigkeit, dass der geistliche Mittelpunkt der Diöcese eben durch seine weltliche Bedeutung noch entschiedener sich fühlbar machte.

Burkhard stellte seine Decretalensammlung zusammen „quod" wie er im Prolog sagt „canonum jura atque poenitentium formae in nostra quidem dioecesi adeo confusa sint atque inter se discrepantia, ut aut ex toto neglecta aut omni pene auctoritate destituta vel modice in ecclesiastica disciplina institutis apparere possint". Es kam bei einem solchem Zustand natürlich darauf an, das Gefühl für die Bedeutung des bischöflichen Sitzes und die dort herrschende Disciplin durch alle möglichen Mittel zu beleben. Dass für das gesammte Gebiet der öffentlichen Busse die Kathedralkirche jeder Diöcese gleichsam der grosse und höchste Controllhof war, geht schon aus dem Gebrauch hervor, dass sich am ersten Fastensonntag und am Gründonnerstag die öffentlich Büssenden des Sprengels mit ihren Decanen und Presbytern in der bischöflichen Kirche zu bestimmten geistlichen Uebungen vor dem Bischof und seinem Clerus einzustellen hatten [Thietmar. IV. 33. VI, 52]. Dieser Gebrauch findet sich bei Regino [I, 295] und bei Burkhard [XIX, 26] gleichmässig vorgeschrieben. Aber der letztere verlangte ausserdem mehr als jener: alle erwachsenen Christen des Sprengels sollen die drei hohen Feste am Sitze des Bischofs mit ihren Pfarrern begehen [II, 231], ja in geistlichen Dingen heisst es für alle Laien, hohe wie niedere: „per episcopi licentiam quicquid agendum est, agant nec sine ejus permissu a sua parochia abscedant vel in ea morari presumant" [ebd. 93]. Hiermit stimmt es wol überein, dass Burkhard die Weihung neuer Altäre, die Gründung neuer Kirchen und die Verehrung neuer Heiligen durch eine Reihe schärferer Bestimmungen von der ausdrücklichen Zustimmung des Bischofs abhängig macht. Die Bestimmungen III, 6, 17, 51, 54—59 hat Regino nicht.

Durch alle die erwähnten Sätze ist nun die Absicht hinreichend bezeichnet, die Bevölkerung in möglichster Abhängigkeit von dem Einfluss des Bischofs, zu erhalten und desshalb die bischöfliche civitas zu dem anerkannten Mittelpunkt eines geschlossnen Pfarrsystems zu machen. Dieser Gedanke entsprach dem einer einheit-

lichen kirchlichen Gesetzgebung und so wie das Rechtsbuch des Bischofs die unabhängigen Aufzeichnungen der einzelnen Pfarrer verdrängen sollte, war es ganz consequent, dass es dem Landpfarrer untersagt wurde, in Anwesenheit der Stadtgeistlichen in der Stadtkirche zu ministriren [Burkhard. Decr. V, 44]. Auch hierin geht Burkhard weiter als Regino.

Jedoch erwartete der Wormser Bischof keineswegs eine plötzliche und gleichzeitige Restauration im Geiste seines Systems, sondern beabsichtigte, wie er es ausdrücklich im Prolog ausspricht, nur eine allmälig vorschreitende Besserung der bestehenden Uebelstände.

Wie wichtig bei einem solchem Plane die Ordnung der städtischen Verhältnisse seiner civitas für ihn war, kann man leicht ermessen, wenn man sich die eingreifende Wirkung einer gleichmässigen Buss- und Beichtordnung vergegenwärtigt. Die älteren Pönitentialbücher, zum Theil fremden Ursprungs und ungeschickt redigirt, waren schon desshalb wirkungslos, weil sie auf die Schwächen und Laster einer fremden Bildung berechnet waren. [Wasserschleben Bussordn. p, 77 f,], Burkhards Buch war darauf berechnet, die Thätigkeit des Geistlichen nicht allein zu ordnen, sondern durch Berücksichtigung der wirklichen Verhältnisse wirksam zu machen. Nirgends tritt das vielleicht deutlicher hervor, als in dem Schutz, den sein Rechtsbuch an verschiedenen Stellen dem verheiratheten Priester gegen den Zelotismus andersdenkender Cleriker oder Laien [Decr. VIII, 64 III, 75. 207] bietet oder in jenen falschen Capitularien, welche die Busse für den misshandelten Cleriker mit weiser Vorsicht ganz und allein dem Bischof zukommen lassen [Wasserschleben Beitr. zur Gesch. der vorgrat. Rechtsq. p. 27].

Ebenso nahm er willig die Bestimmungen über die wolfeilen Redemtionen auf, die namentlich die Britische Kirche für die Bussen vornehmer Sünder ausgebildet hatte [Wasserschleben Bussordnungen p. 28 ff. 78 Burkh. Decr. XIX, 11 ff.].

Aber neben diesen Concessionen hält die Sammlung doch anderer Seits den Grundsatz aufrecht, dass für ein öffentliches Verbrechen eine öffentliche Busse gehöre, sie verlangt dazu die Tracht

des Büssenden in Sack und Asche und sein Erscheinen an jenen grossen Busstagen der Kathedrale [Regino I, 294 ff. Burkh. XIX, 26 ff.], ja sie verbietet dem Büsser nach vollendeter Busse für immer weltlichen Kriegsdienst [Regino I, 318 Burkh. XIX, 66]. Und so gerade gegen die höheren Stände gewandt, sucht sie mit ihren Strafbestimmungen das ganze öffentliche und private Leben nach dem Vorgang der alten Kirche zu umfassen.

Sie sucht vorsichtig und besonnen auf die Ordnung der königlichen Gewalt und Sicherung der Dynastieu im 14ten Buche einzuwirken und wie sie hier die Ordnung der höchsten Gewalten selbst in den Bereich ihres Einflusses zieht, greift sie im folgenden Buche in die Verfassung der weltlichen Gerichte, von ihren kirchlichen Standpuncten aus, möglichst weit hinein. Viel sicherer und entschiedener kann sie freilich aber bei der kirchlichen Behandlung des Todtschlags und Mords, sowie des Meineids und des betrüglichen Kaufs, so wie andrer Seits des Eherechts, mitten in den Verhältnissen des täglichen Lebens Fuss fassen. Und doch bot hier die unmittelbare und häufige Berührung mit den concreten Leidenschaften des Einzelnen, mit den Versuchungen des Verkehrs und den Missbräuchen einer zügellosen Gesellschaft grosse Schwierigkeiten. Desshalb sehen wir denn auch Burkhard gerade auf diesem Gebiete der Wirkung des kirchlichen Rechts durch die weltliche Gesetzgebung behutsam vorarbeiten.

In seinem Hofrecht [Schannat Ep. Worm. II p. 48 §. 31] suchte er, wie er ausdrücklich sagt „ut devitentur perjuria“ im Civilprocess den Zeugenbeweis an die Stelle des Eides zu setzen; offenbar war es der Kirche ebenso schwer des Meineids durch ihr Bussrecht Herr zu werden, wie des Mords, worüber er klagt [ebd. p. 47 §. 39]. „homicidia — quasi quotidie fiebant infra familiam S. Petri more belluino — — et interfectores magis inde gloriati sunt et elati quam aliquid poenitudinis praebuissent“. So sucht er denn an die Stelle der Blutrache die Geldbusse, an die Stelle des Eids den Zeugenbeweis durch die weltliche Gesetzgebung zu bringen und indem er dadurch der Kirche eine leichtere Arbeit und besseren Erfolg zu sichern hofft, ist er andrer Seits angewandt, die neue Ordnung kirchlich zu stützen „Noverint“ heisst es Decr. XVI, 16 „falsi testes, quod si falsum testimonium capitale cri-

9*

men non esset, nequaquam dominus in evangelio inter principalia crimina hoc adnumerasset“.

Halten wir alle diese Züge zusammen, die besonnene und doch entschiedene Richtung auf eine Reform der kirchlichen Zucht in allen Kreisen, das Bemühen ihr durch weltliche Mittel die Wege zu bereiten, das sichtbare Bestreben, in der bischöflichen civitas für die bischöfliche Gewalt eine feste, ungestörte und einflussreiche Basis für die geistliche Beherrschung der ganzen Diöcese zu gewinnen, so scheint nun doch das Interesse unläugbar, die Bedeutung der civitas auch für den Verkehr der ganzen Diöcese zu heben und diesen Verkehr und seine Sitte so viel als möglich unter die Hand des Bischofs zu bekommen. Wer einen solchen Gesichtspunkt ins Auge fasste, hatte zunächst dreierlei Aufgaben zu verfolgen. Er musste allen und jeden unmittelbaren Zusammenhang mit den weltlichen Gewalten abzuschneiden, er musste aber auch die geistliche Gewalt ganz in der Hand des Bischofs zu vereinigen suchen, und er musste dann endlich den so ausgesonderten und untergeordneten Bereich ganz mit den kirchlichen Vorstellungen und Interessen zu durchdringen streben.

Die beiden ersten Absichten liegen in Burkhards canonischer Sammlung deutlich zu Tage.

Die möglichste Trennung der kirchlichen von der weltlichen Gewalt kann ein letzter Schritt der Desperation scheinen, nachdem, wie wir oben sahen, der weltliche Beamtenstand allen Sinn für die kirchlich-literärische Bildung, ja für die literärische Bildung überhaupt verloren hatte. Man verzichtete auf die Mitwirkung einer Gewalt, die man umsonst in den Kreis der eigenen Cultur zu ziehen versucht hatte. Gleichzeitig aber bot eine solche Trennung auch erst die volle Möglichkeit, den kirchlichen Vorstellungen freie Entwickelung zu geben und namentlich in den Bezirk der Immunitäten die bischöfliche Gewalt ganz unabhängig auszubilden. Burkhard hat diese Trennung entschieden angestrebt.

Wenn auch in seinem Buch die königliche Gewalt an ihre Pflicht erinnert wird, die Kirche in ihrem Recht zu schützen [Decr. XV, 43] und wenn selbst an manchen Stellen wie III, 232 VIII, 2. 50. 35 die Erwähnung der weltlichen Gewalten stehen geblieben ist, so hat er doch an den meisten Stellen, wo er dieselbe

bei Regino vorfand, sorgfältig vertilgt. So sind die missi aus der Stelle bei Regino I, 381 in seiner Fassung Decr. III, 172 getilgt und zwei andere Stellen Reginos I, 28 und 244, wo sie ebenfalls vorkommen ganz weggelassen. Lässt sich diess dadurch entschuldigen, dass das Institut selbst ausser Gebrauch gekommen war, so doch nicht auch die Weglassung der judices [Reg. II 74 mit Wasserschlebens Anmerk.] und die der comites [ebd. 279—282]. Die Zusammenstellung der königlichen und bischöflichen Strafgewalt wie Regino II, 232, 293 f. sie giebt, wird absichtlich vermieden und dessen Schlussworte ebd. 295 „decet etiam, ut indignationem domini regis sentiat etc" ausgelassen. Am auffallendsten zeigt sich dieser Eifer, sich möglichst von der weltlichen Gewalt zu emancipiren, fast darin, dass Regino II, 191, wonach der königliche Bann den Büssenden in seiner Busse zu schützen bestimmt war, in die Burkhardsche Sammlung gar nicht aufgenommen ist. Diese Lostrennung der geistlichen Strafgewalt von der weltlichen musste allerdings gefördert werden durch die Immunität von der weltlichen Gewalt, welche die Kirche auch auf rein weltlichem Gebiete so ausgedehnt zu erwerben wusste. Für eine civitas oder villa, wo der Bischof schon gegen die weltlichen Eingriffe des früher berechtigten Beamten gesichert war, mochte man auch auf dem Boden des geistlichen Rechts dessen Einfluss leicht zurückweisen, aber es war, genau betrachtet, doch noch ein sehr wichtiger Schritt, wenn der geistlich-weltliche Herr die Bestimmungen annullirte, nach denen am Ende doch auch unter seiner Immunität seine eigene weltliche Unterbehörde eine Betheiligung an der kirchlichen Jurisdiction beanspruchen konnte. Ganz entschieden tritt aber die Bedeutung der Sache hervor, wenn sich an einigen Stellen, wie wir sahen, diese Emancipation unmittelbar gegen die königliche Gewalt selbst richtet und der eigenen Unabhängigkeit wegen auf ihren Schutz stillschweigend, aber absichtlich verzichtet.

Der zweite Schritt, der für die Ausdehnung der bischöflichen Gewalt unumgänglich scheinen musste, war die Herstellung der bischöflichen Controlle über die Klöster. Hat Burkhard, um die Kirche von der weltlichen Gewalt zu trennen, die Capitularien nach seinem Gutdünken corrigirt, so hat er dagegen hier ein an-

deres Verfahren eingeschlagen. Eine Reihe von Capiteln des 8ten Buchs bestimmen das Verhältniss des Bischofs zu den Aebten und ihren Klöstern durchaus zu Gunsten der ersteren. Keines derselben [VIII, 3. 5. 67. 72. 76. 89. 96] findet sich in seinen beiden Quellen, weder in Regino noch in der collectio Anselmo dedicata [Richter Beiträge p. 61 f. p. 69]. Die wichtigste Bestimmung, die den Mönchen überhaupt und dem Abt ohne Zustimmung des Bischofs verbietet, bei öffentlichen Gerichtsverhandlungen zu erscheinen [a. O. 89.] ist denjenigen Beschlüssen der Mainzer Synode von 813 entnommen, die weder die Zustimmung des Kaisers noch die der Reichssynode erhielten [Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands I, p. 441 f.]. Burkhard hat also auch hier mit entschiedener Absichtlichkeit die Stellung der bischöflichen Gewalt anders und man darf sagen, neu zu normiren gesucht.

Die Sammlung und die Ansichten des Wormser Bischofs erhielten bekanntlich in Deutschland und in der ganzen abendländischen Kirche unmittelbar oder mittelbar, durch Gratians Decret, eine grosse Verbreitung. Dass die Bischöfe seiner und der nächstfolgenden Generationen das von ihm zusammengestellte System acceptirten, kann nicht zweifelhaft sein, jedenfalls waren Männer wie Anno von Cöln und Adalbert von Bremen durchdrungen von der Wahrheit, dafs die vollständige Herrschaft über die bischöfliche civitas und die Abteien eine wichtige Grundlage des Episkopats seien, dafür zeugt Annos Stellung Cöln, Adalberts Bremen gegenüber und der Wetteifer, in dem sie und ihre Amtsgenossen die Selbständigkeit aller Klöster zu brechen suchten.

Es fragt sich nun aber für unsere Untersuchung, wie das deutsche Episkopat in den alten civitates seine dritte Aufgabe zu lösen hatte. Es hatte erstens sich nach aussen von der weltlichen Gewalt möglichst zu scheiden, nach innen die geistliche ganz in seinen Händen zu vereinigen und dann aber drittens dieser geistlichen Gewalt in jenem so ausgelösten Gebieten das Uebergewicht über die weltlichen Institute zu verschaffen.

Die Immunität machte den Bischof zum Theil früh zum Träger oder doch zum vollberechtigten Aufseher aller Beamtengewalt, die ihm verliehenen Markt-Zoll und Münzprivilegien, ja die Grafengerichtsbarkeit schien die ganze weltliche Administration so

vollständig in seine Hände zu vereinigen, dass man allmälig die Verschmelzung der geistlichen und weltlichen Jurisdiction erwarten mochte.

Und wirklich finden sich einzelne merkwürdige Spuren von einem Vordringen des geistlichen Rechts, wie es Männer wie Burkhard und seines Gleichen als ihr letztes Ziel betrachten mochten. Er selbst zunächst konnte demselben wol noch bei seinen Lebzeiten nahe zu sein glauben. „Hoc testatur" möchte man mit dem Prolog zu seinem Hofrecht hier fortfahren „clerus et populus paterna dilectione educatus, hoc civitas adornata et adaucta, hoc universus episcopatus rebus et largis possessionibus ditatus, hoc testantur congregationes hujus ecclesiae quas ipse — abundanter amplificavit vel ex novo instituit: corpus canonum in unam faciem castorum eloquiorum collegit, legem specialem familiae Sti Petri — dedit: et, ut breviter concludam, ecclesiam Wormaciensem in meridiano splendore omnibus bonis lucentem feliciter reliquit" [Böhmer in Steiner Archiv f. Hess. Gesch. II. p. 129 und Burchardi Worm. Decr. l. l. XX Coloniae 1548]. Denn in der That diese Blüthe war doch nach dem Zeugniss der Decretalensammlung wesentlich geschaffen durch und für die Herstellung der kirchlichen Disciplin und wie sein ganzes Leben, zeigt auch seine Todesstunde, die an seinem Lager seine clientes und milites zur andächtigen Theilnahme vereinigte [Pertz. Scr. IV. p. 845], einen geistlichen Einfluss auch auf die weltlichen Kreise, wie er wesentlich in dem Lebens- und Arbeitsplan eines solchen Mannes liegen musste.

Im Einzelnen betrachtet boten sich dem kirchlichen Rechte in solchen Händen und unter solchen Verhältnissen sehr verschiedene Wege, um mitten in die weltliche Verfassung einzudringen.

Dass die Kirche überhaupt immer mehr Puncte hervorhob, in welchen sie ihre Jurisdiction vor der der weltlichen Gerichte oder wenigstens neben derselben behaupten könnte, ist eine anerkannte Thatsache [Eichhorn Deut. St. und Rgesch. §. 320]. Nur kommen hier die Fälle in Betracht, wo die bischöfliche Gewalt gestützt auf ihre weltliche Macht dem geistlichen Rechte das Uebergewicht verschaffte oder zu verschaffen suchte.

Jene alte Synodalfrage „si aliquis est, qui injusta mensura suam

annonam aut vinum vendat quum dominus dicat: Aequus sit tibi modius et sextarius aequus?" die auch die Capitularien im Auge haben [Pertz. Leg. I. p. 21, 6. p. 65. 73] steht wie bei Regino II, 5. §. 78, so auch bei Burkhard I. 94 interr. 71. Ja der Satz der Capitularien „presbyteri admoneant, ut nulli iter facienti — nihil carius vendant. Quodsi voluerint ad presbyteros transeuntes hoc referant" [Pertz. Leg. I. p. 552, 13], der die Verkehrspolizei auf dem Lande in die Hand des Pfarrers legte, findet sich auch bei beiden [Reg. II, 427 f. c. notis Wasserschleb. Burkh. II, 167 f.]. Es liegt auf der Hand, das die Marktpolizei auf diesem Wege ganz kirchlich werden konnte. Der Cölner Gottesfrieden von 1083 sucht freilich die öffentliche Sicherheit wesentlich durch kirchliche Mittel herzustellen, aber grade hier tritt auf dem Lande für den Verkehr der Reisenden der magister villae an die Stelle des Presbyters [Pertz Leg. II. p. 59 Z. 17 f.]. Um so auffallender ist es, dass in der Stadt Cöln die burdecani die Klagen wegen falschen Maasses und falschen Verkaufs an sich gezogen hatten [Lacomblet Urk. II p. 245] eine Ausdehnung des geistlichen Rechts, die allerdings möglich war, wenn die Kirche mit Energie jene Satzungen der heiligen Schrift zu vertreten suchte.

Ein zweites Beispiel bietet uns das Dienstrecht des Cölner Erzbischofs in seinen Bestimmungen gegen den gerichtlichen Zweikampf und das Recht der Blutrache. Wir haben schon oben gesehen, wie Burkhard grade nach dieser Seite in Worms dem geistlichen Rechte durch sein weltliches Dienstrecht Bahn zu schaffen suchte. Das Cölner Dienstrecht ist mit dem Einflusse des geistlichen Rechts wirklich mitten in das weltliche Recht eingedrungen. Es verbietet den Zweikampf ein für allemal. [Fürth. Minist. p. 513 §. 7] Für den Fall eines Todschlags haben die Verwandten des Erschlagenen die Klage beim Erzbischof zu erheben. Leugnet der Angeklagte, so kann er durch das Zeugniss von sieben unparteiischen Dienstleuten überführt werden „convictus in potestatem domini sui judicabitur". Dann hat er überall den Erzbischof zu folgen „sic autem dominum —. sequetur, ut semper apud priores Colonienses et dominos terrae et apud omnes, quos potest, studiose laboret pro recuperanda gratia domini sui et ut inimicis suis de morte occisi reconcilietur". Gelingt diess nicht inner-

halb Jahr und Tag, so tritt er die Haft in der Kammer zunächst der St. Thomascapelle unter dem erzbischöflichen Palast an: von da aus kann er durch ein Fenster dem Gottesdienste der Kapelle mit beiwohnen, die Thür der Kammer ist von Sonnenaufgang bis Niedergang offen, aber ein Faden mit den erzbischöflichen Siegeln vorgezogen, so dass er den Tag über, unter des Erzbischofs Schutz und Frieden steht, nach Sonnenuntergang mag er sich selbst vor seinen Feinden sichern. Nur an den hohen Festen, Weihnacht, Ostern und Petri „quum synodus episcopalis celebratur" hat er drei Tage freien Ausgang „ut tunc universos priores ecclesiae et dominos terrae et omnes amicos et domesticos roget, quatenus pro eo intercedant" gelingt ihm dies nicht, so bleibt seine Haft lebenslänglich und bricht er sie, so geht er aller Rechte und Ehren verlustig „juris sui tam synodalis quam secularis expers efficitur". Die in der Haft mit seiner Frau gezeugten Kinder gelten nicht für legitim.

Diese Bestimmungen über die Haft des Mörders konnten nur dadurch die weltliche Gerichtsbarkeit so entschieden zurückdrängen, dass sie die Synodaljustiz so mitten in das Verfahren hineindrängten wie es hier geschehen. Die Entscheidung ist allerdings nicht unmittelbar dem Sentgericht übergeben aber der Prozess des weltlichen Gerichts wird durch den Frieden des Erzbischofs sistirt und nun der Verurtheilte immer wieder an die Vermittelung der geistlichen Gewalten hauptsächlich gewiesen. Finden wir auch im Basler Dienstrecht eine ähnliche Haft in St. Ulrichs Thurm für den pflichtvergessenen Dienstmann [Wackernagel Bischofsrecht p. 19 §. 12 Grimm Rechtsalterth. p. 182], so liegt die Vermuthung nahe, dass auch hier in ähnlicher Weise dem Sentgericht ein Einfluss auf die weltlichen Verhältnisse durch das Hofrecht eröffnet sei.

So wie nun aber Dienstrecht und Marktrecht der bischöflichen Macht Gelegenheit gaben, die geistliche Richtergewalt an die Stelle der weltlichen zu schieben, so lag es andrer Seits nahe, dass die weltlichen Kreise sich gegen solche Eingriffe soviel wie möglich zu sichern suchten. Jener merkwürdigen Concession des Cölner Dienstrechts an das Sentgericht entspricht andrer Seits die des Sentgerichts an die Dienstmannen [§. 9] dass sie an der grossen Synode

vor keinem anderen geistlichen Richter zu Recht stehen sollen als vor des Bischofs Capellarius vor St. Johannes Capellen. Hierhin offenbar gehören dann auch Bestimmungen, wie die des Soester Statuts [Gengler Stadtrechte p. 441.], dass der Propst das Sentgericht dreimal im Jahre halten und dass es von allen Einheimischen gesucht und sine cavillatione gehalten werden soll, dass der Propst anerkennen muss, quemcunque scabinum burgenses statuerrint und dass von diesem städtischen Sentgericht keine Appellation gelten soll. Eine ähnliche Begränzung der geistlichen Gerichtsbarkeit zeigt das Statut von St Omer [Warnkönig Flandr. Staats- und Rechtsgesch. I Urk. 9 §. 3]. „Si quis de jure christianitatis ab aliquo interpellatus fuerit, de villa Scti Audomari alias pro justitia exequenda non exeat, sed in eadem villa — quod justum est clericorum scabinorumque judicio exequatur nec respondeat alicui nisi tribus de causis videlicet de infractura ecclesiae vel atrii de lesione clerici, de oppressione et violatione feminae, quodsi de aliis causis querimonia facta fuerit coram judicibus et praeposito [comitis] hoc finiatur.“ Eine Frankfurter Urkunde endlich, freilich erst aus dem Ende des 13ten Jahrhunderts, [Boehmer Cod. Moenofr. I p. 211] verdeutlicht sehr lebendig einen anderen Punkt, wo die weltliche und geistliche Jurisdiction sich nur zu leicht berühren konnten „Nunquam“ sagt dort der Stadtpfarrer „constituam vel habebo homines, qui eitsverin vulgariter appellantur, sed scabini possunt et debent honestos homines constituere, qui dicuntur eitsverin et illi debent festa violata accusare ipsis scabinis, quotiens ab eisdem fuerint requisiti et de his ego plebanus praedictus habebo satisfactionem et emendam, quam mihi dictaverit sententia scabinorum et sic ego nunquam constituam homines, qui eitsverin dicuntur, ad aliqua artificia in civitate vel extra civitatem — Item linguas boum, stomachos porcorum, capita ovium aut alia animalium intestina de cetero a carnificibus non requiram, sed si festa violaverint satisfacient et emendabunt secundum sententiam scabinorum. Item pro festo violato in quocunque artificio non requiram aliquam — emendam, nisi quam dictaverit sententia scabinorum.“

Diese Rivalität des weltlichen und geistlichen Rechts, für die es an weiteren Beispielen nicht fehlt [Lappenberg Hamb. Urk. I 363

Westphalen Monum. ined. II p. 2091] musste durch die rasche Entwicklung des städischen Verkehrs wesentlich angeregt werden und grade hier musste die Kirche sich besonders berufen fühlen, der zunehmenden Gewissenlosigkeit mit ihrer Beichtcontrolle und ihrem Strafrecht entgegenzutreten.

Viertes Capitel.

Charakter und Organisation der städtischen Laiengewalten. Die Verfassung der deutschen Pfalzburgstädte.

a. Ministeriales als capitanei civitatis.

Wir haben bisher die Art und Weise zu verdeutlichen gesucht, in welcher das deutsche Episkopat sich den unbestrittnen Einfluss in seinen Bischofstädten zn verschaffen suchte. Um die Resultate dieser Richtung für die städtischen Verfassungen abzuschätzen, kommt es darauf an diejenigen Institute zu würdigen, welche es dabei zu bewältigen und unter sich zu zwingen hatte.

Hatte der Bischof durch die Immunität die volle Selbständigkeit den weltlichen Beamten gegenüber erhalten, hatte er durch die Burkhardischen Decretalen den Zusammenhang, der zwischen geistlichen und weltlichen Recht noch bestehen mochte, möglichst zerschnitten, so fragte es sich, ob er nicht doch inmitten jenes so ausgesonderten Gebiets noch bedeutende und gefährliche Elemente des Widerstands traf. Diese Elemente konnten den weltlichen und den geistlichen Ständen angehören.

Ueber diejenigen weltlichen Kreise, welche die Kirche in ihren Bischofstädten für die einflussreichsten erachtete, kann eigentlich nach der Angabe der Quellen selbst durchaus gar kein Zweifel sein. „Forma — electionis quae tunc [Anf. sec. XII] fiebat episcoporum et regalium abbatum, talis erat“ sagt der Biograph Konrads I. von Salzburg [Pertz Scr. XI p. 65 c. 5]. „Defuncto ecclesiae cujuslibet episcopo vel monasterii abbate mox ad

palatium proficisci non differunt prepositus, decanus, magister scolarum et prior monasterii et cum eis majores et sanioris consilii personae de civitate, annulum episcopalem secum portantes et baculum etc." Gerade so schildert uns Ebbo in der Vita S. Ottonis [Pertz Scr. XII p. 827] die Wahl desselben und nennt neben dem höheren Clerus die natu majores et quaeque illustriores personae als die capitanei civitatis oder capitanei ecclesiae; so auch werden bei der Wahl Annos von Cöln die optimates et capita populi Coloniensis episcopalem baculum regi restituentes genannt [Pertz XI p. 468, 6 §. 10 f.]. Wer aber diese majores et sanioris consilii personae de civitate, die illustriores personae oder capitanei seien, erhellt deutlich daraus, dass bei allen Bischofswahlen des 11ten und 12ten Jahrhunderts eben neben dem clerus nur die ministeriales oder milites genannt werden [Pertz a. O. XI p. 35 Z. 34 Scheidt: Vom Adel p. 172 ff. Fürth Ministerialen §. 92]. Dieser Gebrauch findet sich am Anfang des 11ten Jahrhunderts zu Magdeburg [Thietm. V, 24. VI, 42], in der Mitte desselben zu Salzburg, und noch am Anfang des 13ten Jahrhunderts zu Regensburg so fest stehend, dass der Herzog von Bayern 1213 das Recht erhielt theilzunehmen „in familiari consilio electionis episcopi sicut unus ex canonicis vel ministerialibus".

Waren nun aber die ministeriales und nicht etwa neben ihnen irgend eine Gemeinde von alten Freien die optimates civitatum während des 11ten und 12ten Jahrhunderts, so kommt es zunächst für uns darauf an, diese ministeriales fester ins Auge zu fassen.

Es sind zunächst städtische Ministerialen, die hier in Betracht kommen, solche deren Häupter und deren Elite als optimates civitatis auftreten. Es ist also zweierlei zu beachten, wenn man ihre Stellung zum Episkopat richtig auffassen will, einmal dass der Uebergang von dem Karolingischen Ministerialen zu dem der späteren Zeit gerade in die Periode fällt, wo das Episkopat sich in den Städten festsetzte und zweitens, dass eben die ministeria und also auch die ministeriales der civitates wesentlich verschieden sein konnten von denen der villae. Das erstere ist hinreichend anerkannt, aber freilich bei der Entwickelung der deutschen Verfassung nicht immer fest genug im Auge behalten; das andere aber, der Sinn und Charakter einer städtischen Ministerialität ist ganz unbe-

achtet geblieben, weil man immer nur entweder an den Karolingischen ministerialis dachte, der noch keine besondere Verfassung der civitates kannte oder an den späteren, der bisweilen in einen unklaren Zusammenhang, öfter jedoch in einem deutlichen Gegensatz mit den städtischen Bevölkerungen erscheint.

Am Anfang des 10ten Jahrhunderts finden wir den Begriff des ministeriums noch als den Grundbegriff der ganzen Verwaltung So heisst es Ried cod. Ratisb. I Urk. 98: „decimam partem vectigalium i. e. de ministerio zollenarii“ und ebd. Urk. 92 wird eine villa verschenkt „cum omni integritate sua, ad cujuscunque regalis miuistri quicquam inde ministerium pertineret“ und eine curtis ebd. Urk. 91 ebenfalls „cum omni integritate — — sicut priscis temporibus in singulis ministeriis patrum nostrorum ordinatum fuerat“. Hier sind also die ministeria und die ministeriales nicht etwa die Hausbeamteten allein, sondern sie beziehen in ihrer Gesammtheit jedenfalls die gesammten Einnahmen, die überhaupt dem fiscus zufliessen [s. oben p. 69 f.].

---

b. Der Verfall der Pfalzen ausserhalb Deutschlands.

In derselben Periode, wo uns so die letzten aber ganz deutlichen Spuren der Karolingischen Ministerialität entgegentreten, erscheint nun dagegen eine Reihe von Einrichtungen, die wir vergeblich bei den Karolingern suchen.

Die späteren Capitularien zeigen die Karolingisehe Gesetzgebung in dem eifrigen Bestreben, den fortschreitenden Verfall der Pfalzen in Italien und Frankreich nach Kräften zu hemmen. Die alte Karolingische Pfalzverfassung beruhte wesentlich auf den unmittelbaren Naturalleistungen der Villen. Sie bildeten den Unterhalt der grossen und wolgeordneten kaiserlichen Hofhaltung und die beneficia zum Theil den Sold des höheren oder niederen Beamteten.

Schon Karl klagt wiederholentlich, dass der Ertrag der beneficia unrechtlicher Weise zur Verbesserung der Alode der Beneficiare verwandt werde [Pertz Leg. I p. 101. 144. 149. 157]. Unter seinen Nachfolgern nahm dieses Unwesen so überhand [ebd.

p. 234. 364], dass ein halbes Jahrhundert nach Karl man die trostlosen Resultate als eine vollendete Thatsache gelten lassen musste [ebd. p. 475]. Der Verfall der Pfalzen und ihrer Einkünfte war bei dieser allgemeinem Bewegung nicht zu vermeiden und man kann in den Capitularien ihn fast Schritt für Schritt verfolgen.

Zuerst zeigten sich die Beneficarien ausser Stande, die Verpflegung und das Quartier für die fremden Gesandten zu leisten, die Einhard [vita Caroli c. 21] schon eine Last des Reiches nannte [Pertz a. O. p. 245]. Mit der absichtlichen Verwahrlosung der Beneficien verschwanden nun auch die Einkünfte, auf die sie zum eignen Unterhalt angewiesen waren, es begannen auf den Strassen zu den königlichen Pfalzen die gewaltsamen Requisitionen der reisenden Grossen [ebd. p. 406. 433. 452. 472]. In den Städten verfielen die Brücken und Pfalzen in dem Grade, wie die beneficia zerrüttet und ihrer ursprünglichen Bestimmung entfremdet wurden [ebd. p. 405. 438].

Die späteren Karolinger waren einmal bemüht, die Pfalzgebäude selbst zu erhalten, sowie die Brücken und Strassen [ebd. p. 407. 434], 856 wurden die missi beauftragt, zu untersuchen, wo und aus welchen Mitteln früher die Pfalzen unterhalten worden, wann und durch wen sie eingegangen seien, sie sollten sofort hergestellt werden [ebd. p. 438]. Mit den Brücken waren häufig die Zölle verbunden „Niemand“ verfügte schon Ludwig I. 820 [ebd. p. 228 f.] soll Zoll erheben ausser auf den Märkten, wo gemeine Waaren verkauft werden —, auch nicht auf den Brücken, ausser wo von Alters her Zoll genommen ward, nicht an den Ufern, wo die Schiffe nur einige Nächte zu bleiben pflegen u. s. w. „Aehnliches wiederholte Lothar I. 832 [ebd. 363] in zweifelhaften Fällen behält er sich die Entscheidung für sein nächstes placitum vor. Hierhin gehört es nun auch wenn König Guido 858 ausdrücklich bestimmt, dass die Pfalzbeamten in des Königs Dienst friedlich ohne Plünderung dienen sollen und dass die, welche von fernher zum placitum kommen, nirgends rauben, sondern ihre Bedürfnisse zu billigen Preisen kaufen sollen [ebd. p. 552]. Da aber diese Reisenden meist Standesgenossen des Grafen und Bischof waren, so war eine Hauptfrage, wer die Polizei führen sollte in dem nothwen-

digen Verkehr auf den Pfalzmärkten und für den Reisenden zur Pfalz. Allerdings finden wir Spuren einer solchen Marktpolizei, die namentlich sich veranlasst sieht, den Verkäufer zur Annahme des guten Geldes zu zwingen [ebd. p. 213. 477]; 864 bestellt das edictum Pistense eine Reihe neuer Einrichtungen für solche Fälle und die Controlle von Maass, Gewicht und Münze [ebd. p. 490 ff.]. Hier wird bei der Züchtigung des Straffälligen der Bischof oder Presbyter zur Controlle hinzugezogen. Sehen wir so den missus und comes die Verkehrspolizei an die geschworenen und gewählten Schiedsrichter und schliesslich zum Theil den Geistlichen abtreten, so wussten die späteren westfränkischen Karolinger auch gegen das Requisitionswesen keine andere Aushülfe als die der kirchlichen Gewalt. Karlmann übertrug 880 dem Dorfpfarrer die Polizei bei den Einkäufen der Durchreisenden und dem Bischof eine strenge, geistliche Strafgewalt gegen alle unrechtmässigen Requisitionen in seiner Diöcese [ebd. p. 552 f.]. Unter diesen vergeblichen Versuchen einer neuen Ordnung ward die Geldwirthschaft an den Italienischen und Westfränkischen Königshöfen ganz überwiegend und verdrängte die Naturalwirthschaft. Als Guido von Italien nach Franken kam, war die Naturalverpflegung der Deutschen Könige, wie sie der Bischof von Metz leisten wollte, ihm etwas ganz ungewohntes [Liudprand Antap. I 16]. Die Hofhaltung der Westfränkischen Könige konnte am Schluss des 10ten Jahrhunderts nur bei einer bestimmten Höhe der Victualienpreise geführt werden [Richer. I, 4] „Alles“ erzählt Thietmar VII 3 verwundert von Heinrich's II Römerzug „dessen die Fremden dort bedürfen, muss bezahlt werden und zwar immer noch mit Gefahr des Betrugs“.

Aus eben diesen Stellen erhellt nun aber auch andrer Seits, dass die Naturallieferungen die Grundlage der Deutschen Königswirthschaft geblieben war und es ist allgemein bekannt, dass das deutsche Königthum im 10ten und 11ten Jahrhundert an einer grossen Reihe von Pfalzen, von einer zur andern ziehend, mit diesen Naturallieferungen seine tägliche Hofhaltung bestritt.

c. Die deutschen Pfalzen und das Burggrafenthum.

Allerdings mochte sich die Naturalwirthschaft in Deutschland desto leichter halten, je weniger das rauhe und weite Gebiet der raschen Entwicklung der Geldwirthschaft zugänglich war; die schon unter den letzten Karolingern in den südlichen Theilen ihrer grossen Herrschaft sich bemerklich macht. So konnte von selbst die Organisation der Karolingischen ministeria sich hier länger erhalten als in Frankreich und Italien, aber es kommt noch ein andrer beachtenswerther Umstand hinzu. Wir finden in Deutschland zu der Zeit, wo die Spuren der Karolingischen ministeria noch nicht verloschen sind, ein Amt und eine Reihe von Einrichtungen, die mit den städtischen Pfalzen in unmittelbarer Berührung stehen, die besonders geeignet erscheinen, den Verfall der Pfalzen zu verhindern. Diese Einrichtungen finden sich nicht erwähnt in den Capitularien der Italischen und Westfränkischen Könige, so reich diese sind an Maassregeln zum Schutz der Pfalzen und wir haben daher alle Ursache in ihnen auch eine der Ursachen zu sehen, welche die längere Erhaltung der deutschen Pfalzen, ihrer Naturalwirthschaft und ihrer ministeria zur Folge hatten.

Dieses Amt ist das Burggrafenthum und diese Einrichtungen sind die von ihm abhängige Organisation der älteren Pfalzstädte.

Ehe wir daran gehen, die Resultate der neueren Untersuchungen über die Burggrafen zusammenzustellen und zu vervollständigen, wollen wir aber im Voraus darauf aufmerksam machen, dass durch dieses Amt die städtische Ministerialität einen besonderen Halt und die ganze frühere Stadtverfassung jenen Charakter erhalten musste mit welchem sie in die Hände des Episkopats kam.

Arnold hat neuerdings behauptet [Verfassungsgesch. der deut. Freist. I. p. 121. 124], dass die ältere Burggrafschaft nur in den elf Städten Mainz, Speier, Strassburg, Regensburg, Magdeburg, Cöln, Trier, Augsburg, Utrecht, Würzburg und Worms vorkomme. Diess ist ein Irrthum, es findet sich auch ein Bamberger Präfekt oder Burggraf erwähnt [Epp. Wibaldi No. 320], ein Hersfelder [Wenck. Hess. Landg. 3 p. 67 f.] ja überhaupt muss das Amt im 10ten und 11ten Jahrhundert häufig vorgekommen sein. Widukind erwähnt II, 18 die praefecti urbium, qui erant in oriente

partis ducis Henrici, die alle vom Herzog abgefallen mit Ausnahme der urbes Mersburg et Scithingi. Diese Stelle könnte man vielleicht nur auf diejenigen urbes beziehen, die zur Grenzvertheidigung angelegt, und deren Burggrafen desshalb mit der Mark und den Markgrafen in einer besonderen Beziehung standen [Walter Rechtsg. I § 197]. Zu dieser Kategorie hat Riedel [Berl. Academieschr. 1854 S. 366] auch Nürnberg gezählt. Und in der That werden diese Burggrafen bei Widukind wesentlich mit in Betracht kommen.

Dass es aber nicht in den Marken allein, sondern dass es im Reiche selbst mehr Burggrafen gab, die also nicht aus der Mark- sondern aus der Reichsverfassung zu erklären sind, ja dass man nicht etwa hier nur in einigen Bischofstädten diesen Beamten kannte, dafür scheint mir ganz besonders der Umstand beweisend dass die Dichter des 12ten und auch des 13ten Jahrhunderts sich in jeder grösseren Stadt offenbar einen Burggrafen dachten.

In der älteren Judith [Diemer Deut. Gedichte p. 120] hat Bethulia einen burcgravi, der in der jüngeren, die sich enger der *Bibel* anschliesst, fehlt. Das Alexanderlied kennt einen Burggrafen zu Thelamon [ebd. p. 198] die Kaiserchronik [ed. Diemer p. 194] zu Rom, der Otnit [ed. Ettmüller Str. 28] zu Garte und der gute Gerhard [ed. Haupt p. 50] in der Hauptstadt von Maroch.

Mit einer allgemeinen Annahme von der Nothwendigkeit und der Würde des Amts, stimmt es endlich sehr wol, dass wir in der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts die Ministerialen von Corvey daran gehen sehen, innerhalb der Immunität des Klosters „Burgbann“ und „Burgding“ unter einem Burggrafen einzurichten [Janssen Wibald Abt von Corvey und Stablo p. 123].

Um aber, abgesehen von jenen Grenzburggrafen, die Bedeutung des Amts festzustellen, müssen wir die der damaligen „burg“ zu fixiren suchen. „Der ältesten Bedeutung des Wortes“ sagt Waitz [Ranke Jahrbücher d. deut. Reichs p. 152] „war eine besondere Beziehung auf Befestigung wol nicht fremd.“ Dass später im 12ten und 13ten Jahrhunderte „Burg“ wirklich nur einen befestigten Platz bezeichnete, ist eine hinreichend bekannte Thatsache. Wir treffen also in einer früheren und späteren Periode in dem Worte den Begriff der Befestigung. Darnach liegt die Annahme seh-

nahe, dass auch in der Zwischenzeit dieser Begriff damit verbunden worden sei. Waitz allerdings hat a. O. nachzuweisen gesucht dass diess nicht der Fall gewesen sei. Er meint, früher sei ein befestigtes Castell die einzige Art gemeinschaftlichen Zusammenwohnens bei den Germanen gewesen „später aber, als man auch ohne dies die Wohnungen zusammenrückte, benannte man jede solche Ortschaft mit dem Namen einer Burg". Sein Hauptbeweis ist die wunderliche Stelle Liudpr. Antap. III, 44 [Pertz Scr. III p. 313]: ipsi domorum congregationem, quae muro non clauditur burgum vocant. Um diese Burgundische Bedeutung aber weiter zu erklären, hätte er die selbst von ihm angezogne Stelle Oros. VII, 32 heranziehen müssen: „quondam — per castra dispositos ajunt in magnam coaluisse gentem atque ita etiam nomen ex opere praesumsisse quia crebra per limitem habitacula constituta burgos vulgo vocant." So viel ich sehe bedeutet also burgum eine congregatio domorum, quae muro non clauditur, leistet aber zugleich die Dienste eines Römischen castrums, d. h. eines festen Platzes. Und allerdings kann eine zusämmenhangende Gruppe von Häusern unter Stämmen, die vielmehr zerstreute Wohnungen lieben, eine entschiedene Wichtigkeit für die militärische Vertheidigung haben, der zusammengeschlossene Wohnplatz ist eben dadurch ein fester Platz, ein burgum, dessen militärische Haltbarkeit durch eine Mauer wol verstärkt, aber nicht erst geschaffen wird.

Dieser Gesichtspunkt der militärischen Haltbarkeit scheint mir nun auch dazu geführt zu haben, dass Burg vorzüglich der Name der grösseren Plätze ward [Waitz a. O. p. 153 A. 2.]. So werden im Alexanderlied [Diemer Deut. Gedichte p. 202] Babilon, Troja, Kappadocia (!) Karthago, Rom, Antiochia als Burgen mit der „Burg" Alexandria verglichen, der sie sich entweder an Festigkeit oder an Reichthum nicht vergleichen lassen. So heisst ebendort Tyrus „ein stat groz" aber nach der Beschreibung ihrer Festungswerke [ebd. p. 203] auch „die burc", dagegen „ein castel" [ebd. p. 206] nur ein Belagerungswerk ist. Eben die Grösse und der Reichthum gaben dem Platze eine nachhaltigere Widerstandsfähigkeit, welche die Schliessung durch eine Mauer kleineren Orten immer nur relativ verlieh. Erklärt eine ältere Glosse urbs: burc civitas, [Waitz a. O. p, 152 A. 1], so bedeutet eben urbs wie civitas die be-

festigte Stadt [Hegel in Allgem. Monatsschr. 1854 p. 698 f.] und es kommt nun darauf an, sich die Art dieser alten Burgstädte möglichst zu vergegenwärtigen.

Die Dichter des 11 ten und 12 ten Jahrhunderts schildern uns die Burgen mit einer Unzahl starker und fester Thürme umgeben, wie sie auf einer weiten Stadtmauer Raum haben mochten; die des 13 ten, wie z. B. der der Nibelungen, übertrugen diesen Reichthum an Thürmen im poetischen Uebermaass auch auf die Burg der Brünhild u. a. und der Leser oder Hörer mochte das, obwohl für ihn die Burg schon meist nur ein fester Herren- oder Königshof war, ebenso ruhig hinnehmen wie das Haus, in dem 9000 Knechte zusammen speisen [Nibel. Not ed. Lachmann Str. 1872 f.] da doch ein bedeckter Speiseraum für 1000 Ritter schon eine grosse Seltenheit war [Pertz Scr. XI p. 66]. In der Wirklichkeit waren die civitates des 10 ten Jahrhunderts meist arm an Thürmen. Amiens hatte nur zwei [Pertz Scr. III p. 400] das viel umstrittene Laon nur einen [Richer. II, 91]. Das castrum Coucy [Pertz a. O. p. 404] bestand aus dem oppidum und der arx, d. h. einer turris. Von der Belagerung von Senlis stand man dagegen ab ob plurimarum turrium firmamentum [Richer. II, 92] Augsburg hatte zur Zeit St. Ulrichs eine niedrige und schwache Mauer [Pertz Scr. IV p. 401]. Die beiden verlassenen Städte, die Thietmar [VI, 39 40] bei Lebus traf, die eine für 1000 Menschen, die andere für eine Besatzung von 3000 Mann, waren ebenfalls, so weit wir sehen nur einfache grosse Umwallungen. Er nennt sie beide grosse Städte, wie Stettin mit seinen 900 Familienvätern noch im 12 ten Jahrhundert eine civitas ingens genannt wird [Pertz Scr. XII p. 795]. Eine alte Burgstadt in diesem Sinne war auch wol Rotenburg an der Tauber; die Hauptvertheidigung der Altstadt war die dicht geschlossene Reihe der Häuser selbst, mit einem Graben davor [Bensen Hist. Unters. über die Rchst. Rotenburg p. 90] nur ein starker fester Thurm vor dem Burgthor [ebd. p. 32 f.]. Die Vertheidigung solcher Städte verlangte eine bedeutende Anzahl von Kriegern, neben der festen Mauer waren Wohnungen für eine hinreichende Besatzung ein Haupterforderniss ihrer Festigkeit [Thietmr. V, 6 Richer. II, 84]. Für diese Besatzung bedurfte es bedeutender Vorräthe an Proviant und Waffen [ebd. 83. III, 103]. Mit der

Sammlung von Mundvorräthen beginnen, die Kammerboten die Befestigung des Hohentwiel [Pertz Scr. II p. 86 cf. Richer. a. O.] Die hinreichende Verproviantirung einer Burg oder Stadt galt für die erste Pflicht eines erfahrenen Kriegers [Widukind III, 68].

In allen diesen Grundzügen waren die Burgen und Städte West- und Ostfranciens sich offenbar ganz gleich, nicht ganz so in Betreff der Vertheidigung selbst.

Die Deutschen milites des zehnten Jahrhunderts beanspruchten den Ruhm, besser beritten und geschicktere Reiter zu sein als die Italiener [Liudprand Antap. I, 21], aber in einer anderen Waffe waren ihnen wahrscheinlich sowohl die Ungarn als die Westfranken überlegen. Allerdings finden wir ja Pfeil und Bogen auch bei den Heeren der Ottonen in Gebrauch [Widuk. III, 28. 54], doch auf dem Lechfeld dirigirte man den Anmarsch so, dass man dem furchtbaren Pfeilregen der Ungarn zu entgehen hoffen konnte. Man fühlte also seine Inferiorität in dieser Waffe [a. O. 44. Liutpr. Antap. II, 31]. Vergleicht man damit die grosse Bedeutung der Wurfgeschosse bei den Schlachten und Belagerungen der Westfranken [Richer. I, 8. II, 9. 44. III, 98. IV, 17] so ist es höchst wahrscheinlich, dass auch ihnen gegenüber der deutsche Bogen und Pfeil wenig furchtbar erscheinen mochte. Man möchte darauf die prahlende Aeusserung Hugo Capets beziehen „quia facile posset una potione telorum Saxonicorum septem absorbere“ Widuk. III, 2.

So war denn, soweit wir sehen, der berittene Lanzenträger der Hauptbestandtheil des deutschen Heeres und die Hauptbesatzung der deutschen Burg. Herzog Burkhard setzte der Höhe der Mailändischen Mauern nicht die Stärke des deutschen Bogens, sondern nur die Sicherheit seines Lanzenwurfs entgegen [Liudpr. Antap. III, 14]. Durch zwei Maassregeln hob König Heinrich die Vertheidigungskraft Sachsens, durch die Anlage von Burgen und die Ausbildung seiner Reiterei [Widuk. I, 35 und 38]. Auch im Elsass [Thietmar 5, 14] und in Westfrancien waren die Pferde, wie an der Sächsischen Grenze zu Meissen [Thietm. 5, 6] für die Besatzung der civitates von Wichtigkeit [Richer. II, 89]. Eine je wichtigere Rolle aber die berittenen milites bei der Vertheidigung der Deutschen Städte spielten, [Widuk. III, 36] je natürlicher war

es, dass die Thätigkeit einer solchen Besatzung nicht in der unmittelbaren Vertheidigung der Mauer, sondern im Ausfall und dem Kampf vor der Mauer bestand. So spricht denn auch Liudprand [Antap. II, 6] mit Bewunderung von Adalbert von Babenberg, wie er „non juxta castellum, ut a plerisque solet, sed procul a munitione praeparat bellum“. Wir ersehen daraus aber andrer Seits, dass eben die Vertheidigung zumeist eben vor der Burg und nicht auf der Mauer selbst geführt wurde, und dieser Sitte entspricht auch durchaus der spätere Gebrauch noch, bei Belagerungen grosser Plätze eben die Thore nur zu besetzen und hier die Entscheidungen zu erwarten [Radevici de gest. Frid. I, 34]. Er musste allgemein sein, so lange die Belagerungswerkzeuge noch weniger entwickelt und die Reiterei überall die Hauptwaffe war.

Nach dieser Auseinandersetzung über die Grösse, die Besatzung und die Vertheidigungsmittel der Deutschen Burgen des 10ten und 11ten Jahrhundert, wird es möglich sein, die Stellung des Burggrafen und die Bedeutung der einzelnen ministeria genauer festzustellen, die er unter seiner Leitung vereinigen mochte. Arnold sieht in ihm zweierlei, einen besonderen Grafen für einen kleineren städtischen Distrikt, dessen zahlreichere freie Bevölkerung einen solchen Specialrichter nothwendig gemacht habe und zugleich den Commandanten des festen Platzes [Verfassungsgesch. I p. 122 f.]. Eichhorn dagegen findet auch in dem älteren Burggrafen im Allgemeinen nur den „Oberbeamten über die in eine Burg als Besatzung gelegten Dienstleute“, [Zeitschr. f. gesch. R. I p. 245] was er ja im 13ten Jahrhundert nur war, dagegen erklärt er [ebd. II p. 201 ff.] den Cölner Burggrafen für den Grafen der Stadt, wie der Gaugraf der des Gaus war.

Wenn nun auch Arnold jedenfalls darin irrt, dass er die ältere Burggrafschaft nur auf einige bestimmte Städte beschränkt, so hat er doch darin jedenfalls das Richtige gesehen, dass er für die ältere Zeit nicht verschiedene Burggrafen annimmt, von deren einem wir in Strassburg, von dem anderem in Cöln ein Beispiel finden, sondern beide Burggrafenämter, das Cölner und das Strassburger, für Reste desselben ursprünglichen Amts erklärt [ebd. p. 104].

Ein Beamteter, der durch seinen Namen als Vorsteher der Burg, wie der Markgraf als Vorsteher der Mark bezeichnet wurde,

hatte nun offenbar, wenn er überhaupt für die Sicherheit und Ordnung des Platzes einstehen sollte, eine sehr vielseitige Controlle zu führen. So wie die Burgen noch nicht nur feste Häuser, sondern grosse und wolorganisirte Umwallungen waren, musste dem Burggrafen die Erhaltung, Verproviantirung und Vertheidigung derselben obliegen, die innere Polizei der Plätze selbst und die Leitung der kriegerischen Kräfte, die daselbst zu Gebote standen. Man muss sich vergegenwärtigen, welche Gefahren ein lebhafter Marktverkehr damals für die Sicherheit und Ruhe der Städte mit sich führte, wie die Willkühr der Privatbauten nicht allein die Strassen, sondern auch die Mauern beengten und durch beides die militärische Sicherheit des Platzes gefährdeten. Der Aufstand, der unter König Lothars Augen zur Zerstörung von Augsburg führte, begann mit einem Streit unter Käufern und Verkäufern [Cod. Udalrici ep. 359]. Die Massregeln gegen die Vorgezimmer bilden häufig einen Artikel der städtischen Polizei und 1180 bedurfte es in Cöln eines ausdrücklichen Spruchs des Kaisers, um den Ueberbauten der Bürger an der Stadtmauer Halt zu gebieten [Lacomblet Urk. I. p. 334]. Wie oft es einem verschlagenen Feinde gelang, sich unter der Maske eines unschuldigen Verkehrs der Thore und der Stadt zu bemächtigen, ist aus Sage und Geschichte hinreichend bekannt.

Ehe wir aber untersuchen, wie das Burggrafenthum nach diesen verschiedenen Seiten hin wirksam sein konnte, müssen wir daran erinnern, dass das Vorhandensein einer Pfalz für die Haltbarkeit eines Platzes besonders günstig war, wie aber auch die Lage innerhalb einer Burg zur Erhaltung einer Pfalz wesentlich beitragen konnte und wie endlich eine Reihe von polizeilichen und rechtlichen Einrichtungen sowol für die Burg als für eine darinliegende Pfalz gleich günstig sein mussten.

Kam es auf eine sichere Verproviantirung und eine feste Besatzung an, so boten die stehenden Einkünfte einer Pfalz und der feste Bestand ihrer ministeriales einen sicheren Stock von Vorräthen und von Vertheidigern. Der Zusammenhang der Pfalzen mit den umliegenden Domänen ist an den meisten Stellen verwischt sowie diese selbst veräussert wurden. Am deutlichsten ist er noch in Frankfurt, das freilich nie einen Burggrafen erhielt. Aber es

liegt auf der Hand, dass es für die Sicherheit einer Pfalzstadt und die kriegerischen Bewegungen ihrer Besatzung von Wichtigkeit war, ob die nahe gelegnen Terrainabschnitte als Bannforste, und die Wasserläufe als königliche Gewässer in unmittelbaren Zusammenhang mit der Pfalzverwaltung standen oder nicht, denn auch die mittelalterliehe Kriegskunst wusste die Wichtigkeit natürlicher Vertheidigungslinien sehr wol zu schätzen [Duchesne Script. IV p. 307, Henr. Berchtolsg. Historia calam. c. 4 bei Pez Thes. II. 3 p. 207] und die Axt, die den Wald rodete, und die Mühle, die den Fluss staute konnte für sie ein festes System natürlicher Vertheidigung zerrütten.

Andrer Seits aber bot die Lage in einer grossen und frequenten Burgstadt der Pfalz die Möglichkeit, auch ausser den königlichen Gebäuden eine bedeutende Anzahl von Gästen, Mann und Pferd, unterzubringen [Leg. Argent §. 92. Gengler Stadtr. p. 480 Lacomblet Urkundenb. I Urk. 353. Martene Coll. II p. 101.] und der Markt einer solchen Stadt mochte für die zufahrenden Gäste selbst erwünscht und für die Hofhaltung selbst eine passende Aushülfe sein, wenn die gewöhnlichen Naturalleistungen nicht ausreichten.

Blicken wir aber von hier auf die Thatsachen zurück, die wir oben [p. 141 ff.] aus der traurigen Geschichte der Italischen und Westfränkischen Pfalzen anführten, so erkennen wir leicht, wie zur Erhaltung der Pfalzen gerade dieselben Vorkehrungen nothwendig erscheinen mochten, die zur Erhaltung der städtischen oder burglichen Ruhe oder Sicherheit am zweckmässigsten waren. Die Erhaltung der Brücken und Strassen, der Pfalz und der anderen öffentlichen Gebäude sowie der Einkünfte und Dienste an die Pfalz waren für die Burgstadt ebenso ersprieslich als für die Pfalz. Die Aufrechthaltung einer geordneten Markt- Münz- und Maasspolizei, auf die die Pfalzen den Uebergriffen der vornehmen Reisenden gegenüber dringend angewiesen waren, hatte für die innere Sicherheit der Burgstädte ganz dieselbe Wichtigkeit. Wir sahen, wie die Italischen und Westfränkischen Karolinger umsonst die Gewalt des missus und des comes, die Bildung neuer Münz- und Marktbehörden, die Controlle des Bischofs und des Presbyter für jene Zwecke anwandten. Viel zweckmässiger, strenger und sichrer musste eine Gewalt wirken

welche, militärische Macht und militärische Vorsicht mit der Civilverwaltung vereinigend, in der Hand eines einzigen, weltlichen Beamten die Pfalz zugleich mit der Burg und die eine durch die andere schützte und erhielt.

Eine solche Gewalt nun war eben die Deutsche Burggrafschaft der früheren Zeiten. Von vorn herein liegt auf der Hand, dass der Burggraf der älteren Burgstadt nicht nothwendig, wie Arnold annimmt, eine freie Stadtgemeinde voraussetzte, sonst würden die Ministerialen von Corvey [s. oben p. 145] nie darauf gekommen sein, eine solche Verfassung für die familia ihres Klosters einzuführen.

Von dem wirklichen militärischen Kommando des Burggrafen erscheint in den späteren Denkmälern allerdings gar keine Spur, wir finden es nur, und zwar deutlich genug, unter den Ottonen angedeutet [oben p. 144], viel länger dagegen haben sich die civilen Amtsverrichtungen erhalten, die mit diesem militärischen Amt näher oder ferner zusammenhingen, die Aufsicht über die Befestigungen [Leg. Argent. § 80], die Fürsorge für die Verproviantirung der Stadt, entweder durch Beaufsichtigung der Mühlen [ebd. § 84 und Riedel in den Berl. Akademieschr. 1854 p. 383] oder andrer Victualienlieferung [Monum. Borca XXIX a. 327], die Beaufsichtigung der Brücken [Leg. Arg. § 58], das Recht die Vorbaue abzubrechen [ebd. § 81, Lacomblet Urk. I p. 302, Freyberg Samml. histor. Schriften V p. 155]. Endlich sind ganz deutlich noch die Spuren seiner Gewalt über den städtischen Verkehr erhalten: er hat die Controlle über die neugeprägte Münze [Arnold a. O. I p. 103 f.], den Zoll vom Detailverkauf [Leg. Arg. § 47 f.], die Aufsicht über die officia der Gastwirthe, Obsthändler, Schwertfeger, Böttcher, Müller, Schmiede, Schuster, Handschuhmacher, Kürschner und Sattler [ebd. § 44 f.]. Diese Handwerker aber stehen in Strassburg in unmittelbaren Zusammenhang mit dem palatium des Bischofs.

Dieser Beamte war aber auf die eigentliche alte Stadt beschränkt, in Cöln sehen wir diess später noch daraus, dass er nur das judicium de hereditatibus in der Altstadt hatte [Lacomblet a. O.], in Strassburg daraus, dass er nur die Brücken der alten civitas zu verwalten hatte [Leg. Arg. § 58]. Diese einzelnen Thatsachen stimmen ganz damit, dass der Burggraf als städtischer

Beamteter am bedeutendsten in der Ottonischen Periode erscheint, wo die Altstädte, wenn auch einzelne suburbia hatten, doch noch nicht zu dem ältesten Stadttheil neben anderen Quartieren herabgesunken waren, sondern wirklich allein die Stadt bildeten. Den Verkehr dieser alten Burgstädte erkennen wir am deutlichsten in Strassburg: hier hat der Burggraf die Zölle von Oel, Nüssen und Obst, die um Geld verkauft werden, und die von Schwertern, die in der Scheide auf dem Markt verkauft werden. Jeder Kauf und Verkauf unter 5 solidi ist zollfrei und eben so aller Umsatz der familia von ihren eigenen Producten oder zu ihrem eigenen Bedürfnisse [§§ 48, 52—54]. Hält man dazu die Angabe, dass die Maasse vom Zunftmeister der Gastwirthe gemacht, und dass die Zunft der Wirthe mit den anderen unter den Burggrafen steht, so hat man hier zusammen, so viel ich sehe, die Reste des alten Pfalzverkehrs. Sattler, Kürschner, Handschuhmacher, Schmiede, Schwertfeger, Obsthändler und Gastwirthe sind gerade die Zünfte, die für den vornehmen Reisenden die nothwendigsten waren, und werden die Schwerter in der Scheide anderen ohne Scheide, und der Verkauf der oberrheinischen Hauptproducte, Oel, Nüsse und Obst [Albert. Argent. Urstis. II p. 107 Z. 51 f.] um Geld, ihrem Umsatz gegen andere Waaren entgegengesetzt [Leg. Arg. § 47 f.], so ist jenes eben der Detailverkehr einer Pfalz, dieses der Umsatz eines Grosshandelsplatzes. Der letztere und seine Zölle sind im Strassburger Stadtrecht ganz in den Händen des Zöllners, der die Brücken der Neustadt beaufsichtigt und die Maasse aicht, die der Gastwirthmeister macht; er ist also der Verkehr der Neustadt, und mit seiner Entwicklung erst ist der Zöllner zu einem besonderen Marktmagistrat angewachsen. Hiermit stimmt es sehr wol, dass auch zu Cöln der Hauptmarkt ausserhalb der Altstadt lag [Wallraf Beitr. § 11], und dass in Regensburg der pagus mercatorum eben die Neustadt war [Gemeiner, Ursprung d. St. Regensburg p. 86 A. 2], und ist nur dabei zu erinnern, dass der Burggraf, ursprünglich nur für die Altstadt berechnet, nicht überall durch einen solchen Magistrat wie der Strassburger Zöllner war, verhindert werden mochte, auch über die Neustadt in einer oder mehreren Beziehungen seine Macht auszudehnen.

d. Die ministeria der alten Pfalzburgstädte.

Ein solcher Beamteter bedurfte nun aber jedenfalls in der Ottonischen Zeit eines ministeriums. Wird bei einem vollständigen placitum ausdrücklich der comes cum omni suo ministerio erwähnt [Ried Cod. Ratisb. I p. 25], und verfügten die Capitularien [Pertz Leg. I p. 539, 9], dass nach dem Tode des Grafen während der Vacanz die ministeriales comitatus mit den Verwandten des Verstorbenen die Verwaltung zu leisten hätten, so müssen wir auch bei dem Burggrafen solche ministeriales voraussetzen. Zu den Zeiten, wo der Zoll bezeichnet wird als ministerium Zollenarii [Ried a. O. p. 94], war der ganze Complex einer solchen städtischen Verwaltung ohne ministeriales nicht denkbar. Dass die Aemter und officia der späteren städtischen Hofrechte wie des Strassburger und Baseler [s. oben p. 107] in den Zeiten der burggräflichen Verwaltung vorhanden waren, und dass sie unter dem Burggrafen standen, kann nicht zweifelhaft bleiben, wenn man sich einer Seits ihre Nothwendigkeit für eine geordnete Stadtverwaltung und anderer Seits die bedeutende Stellung der Burggrafen in der früheren Zeit vor Augen stellt. Es handelte sich eben bei der Organisation dieser Verwaltung um militärische Aufgaben, und es ist desshalb undenkbar, dass ihre Leitung nicht in den Händen der Burggrafen vereinigt gewesen sei. Vollkommen deutlich treffen wir eine solche Abhängigkeit der ministeria vom Burggrafen nur in den Paragraphen des Strassburger Rechts, die ihm die Ernennung der magistri omnium officiorum fere in urbe zugestehen [§ 44]. Arnold [a. O. p. 89] erklärt diese Abhängigkeit der Zünfte daher „weil die Handwerker als Hörige überall zu Wachtdiensten und zur Vertheidigung der Mauern verpflichtet waren". Eichhorn erklärt sie [a. O. I p. 245] aus einer singulären Anordnung von Seiten des Bischofs. Nur Hegel [Städteverf. II p. 425 f.] erklärt es „keineswegs für zufällig, in Betracht, dass der Burggraf zunächst der Burg und dem herrschaftlichen Hofe [curtis dominica § 94] vorgesetzt war und dass die Handwerkerzünfte ihren Ursprung ohne Zweifel aus dem Hofrechte genommen haben". Mit letzterer Erklärung würden wir uns ganz einverstanden erklären, wäre hier nicht eben der Begriff der Burg zu

eng gefasst. Es ist eben nicht die Burg, sondern die älteste feste Stadt, und der Zusammenhang der Zünfte und des Burggrafen ein deutlicher Rest von der ältesten Stadtverfassung. Allerdings steht dieser Rest sehr vereinzelt da, und wir müssen von diesem ältesten deutlichen Zeugniss aus, nach jener ältesten städtischen Ministerialität auf weniger klare Spuren aussehen.

Ehe wir aber in eine solche Untersuchung eintreten, haben wir an einige Thatsachen zu erinnern, die wir in den früheren Abschnitten zu constatiren bemüht waren. Es sind folgende:

1) Dass noch unter den Bischöfen die optimates civitatum ministeriales waren s. oben p. 139 f.

2) Dass der Begriff der Karolingischen Ministerialität bis in den Anfang des 10ten Jahrhunderts zu verfolgen ist p. 69 f., und

3) Dass der Begriff der späteren Ministerialität sich sehr spät dahin ausbildete, dass nur die Nachkommen von Dienstleuten, also geborene Dienstleute, die Theilnahme an des Herren Rath und Festtisch beanspruchen durften, wo dann gleichzeitig wieder die milites unter ihnen besondere Auszeichnungen erhielten [s. oben p. 102 ff.].

4) aber hing dieses Schwanken des Namens und des Rechts mit den verschiedenen Formen zusammen, welche jeder amtliche Dienst entweder als persönliche Handleistung oder als höhere oder niedere Controlle annehmen konnte [s. oben p. 107 ff.].

Zu den bestimmten officia oder ministeria, die wir in den alten civitates nachweisen können, gehören die des Zöllners, des Kämmerers, camerarius civitatis [Guden Cod. dipl. I p. 115], des scultetus [Arnold a. O. p. 76 ff.], dazu kommen die magistri officiorum. Dass die magistri officiorum hofrechtliche Behörden, bezweifelt Niemand, dass sie vom Burggrafen abhängig waren, ersehen wir aus dem Strassburger Recht, dass der camerarius civitatis ebenfalls eine hofrechtliche Behörde, braucht nicht erst gesagt zu werden. Zu Mainz wurde diese Stelle später allerdings von einem Geistlichen verwaltet, wie Arnold a. O. p. 81 A. 3 erwähnt, aber 1135 ist der camerarius civitatis ein Ministeriale, wie zu Speier der städische Kämmerer, der unter dem „obersten Kämmerer“ des Bischofs steht. Aus dem Eid dieses Speierer Kämmerers

[Lehmann IV, 24 a. E.] ersehen wir, dass er „die Kammertafeln getruwelich behüte und beware und nieman daran noch darab täfele noch heisse täfeln, es en werde dann mit Urtheil und dem Gericht gewonnen“. Die tabula civitatis enthielt das Verzeichniss der Erben und zugleich das der Steuern der betreffenden Stadt [Mone Zeitschr. z. Gesch. des Oberrheins VIII p. 13 f.], und das Kämmerergericht in Speier ist eben das Gericht über Eigen und Erbe [Lehmann IV, 19], das judicium de hereditatibus, was in Cöln unter dem Burggrafen steht. Dass dieses Gericht eben nichts anderes als ein hofrechtliches buwedinc, wie wir oben p. 120 behaupteten, wird so auch dadurch bestätigt, dass ein Beamteter hofrechtlichen Namens und Begriffs ihm vorsteht, und dass der Kämmerer ursprünglich ein ministerialis des Burggrafen war, dürfen wir daraus schliessen, dass eben zu Cöln das judicium de hereditatibus dem Burggrafen gehört.

Der teleonarius war ein ministerialis, so lange der Zoll bezeichnet ward als ministerium Zollenarii [s. oben p. 70]. So lange der Burggraf einen Zoll erhob, musste er einen solchen ministerialis bestellen. Später freilich mochte dieser sich von dieser Abhängigkeit emancipiren, wie zu Strassburg namentlich deutlich [s. oben p. 1˘3]. Ehe ihm diess gelungen und ehe sich neben dem burggräflichen Zoll ein neuer und viel bedeutenderer Verkehr und Zoll ausserhalb der Altstadt entwickelt, stand der Zöllner als Aufseher über die vorstädtischen Brücken und Fähren [Leg. Arg. § 58 und Lehmann IV, 24 dess Zollers Eydt], jedenfalls in Abhängigkeit von dem miltärischen Befehlshaber der Stadt. Und so hängt es denn vielleicht auch zusammen, dass, da der Speierer Zöllner die Rheinfähre bei Lossheim unter sich hatte, 1105 der praefectus Spirensis Heinrich V. den Rheinübergang bei [illegible]ier ermöglichte [Pertz Scr. III p. 109].

Arnold, der selbst nachweisst, dass der Scultetus bisweilen villicus genannt wird [a. O. p. 82], kann sich dennoch nicht dazu verstehen, in ihm einen hofrechtlichen Beamten, wie Eichhorn that [a. O. I p. 231 f.], zu sehen, und erblickt darin, dass selbst in Regensburg der Schultheiss burggräflich ist, „eine Trübung“ der älteren Zustände [ebd. p. 118 f.]. Wir sehen in dem Namen villicus zu Mainz und in der Ernennung durch den Burggrafen

zu Regensburg eben den Beweis, dass diese Unterrichter der Städte ihrer Herkunft nach durchaus zu einem Hofrecht gehörten, an dessen Spitze der Burggraf stand. Oder sagen wir nicht richtiger zu einer städtischen Organisation, die älter war als die schliessliche Ausbildung der Hofrechte? die von der späteren hofrechtlichen Verfassung die ministeria zwar, und ihre Vergabung und Controlle durch den höheren Beamten hatte, aber nicht jene scharfe ständische Geschiedenheit des ministeriales von den unteren Schichten? die allerdings den dageskalk und Handwerker noch in einem niedrigen Recht, unter Leibesstrafe ohne Schöffenspruch hielt, aber auch noch nicht anderer Seits den geschlossenen Rath der servientes praecipui als höchstes Gericht kannte?

Dass die Verwaltung der Einkünfte und der Rechte, welche die Bischöfe von den Königen in den Städten überkamen, mochten sie nun unter Zöllner, Kämmerer, Zunftmeister und villicus oder noch anders wohin fallen, nach ministeria und durch ministeriales geführt wurden, kann ja überhaupt nicht zweifelhaft sein. Sowie man aber diess zugiebt, liegt die Vermuthung nahe, dass diese ministeriales auch bei der Vertheidigung der civitas verwandt wurden, deren Bestand auf ihrer Verwaltung beruhte. Die feste Pfalzstadt forderte einer Seits Quartiere für eine stehende Besatzung und anderer Seits Gelass für das Verwaltungspersonal. War nun der Raum für die königliche Hofhaltung in ihnen an vielen Stellen eng genug zugemessen [s. oben p. 151], so lag dadurch schon die Combination nahe, den Administrationsbeamten zugleich militärisch zu verwenden und dadurch an Raum zu sparen. Aber auch davon abgesehen, lag es entschieden im Interesse der Vertheidigung, dass der Beamtete mit Rath und That in die militärische Organisation hineingezogen wurde, sowie der Burggraf schon beide Seiten vereinigte. Dadurch erst erhielt dieses militärisch-bürgerliche Ganze seine volle innere Geschlossenheit und Sicherheit, und erst an der Spitze einer solchen Genossenschaft hatte der Burggraf die Mittel in der Hand, der Stellung, die wir ihm vindiciren mussten, gerecht zu werden.

Nach den bisher gültigen Ansichten wird man uns nun mit Recht entgegnen können, dass von einer solchen kriegerischen Ministerialität unter Führung des Burggrafen in den älteren Stadten

keine Spur vorhanden sei. Wir werden daher hier den Beweis versuchen, dass allerdings solche Spuren sich finden, und dass die Annahme einer solchen Ministerialität am einfachsten die dunkele Entstehung unser städtischen Verfassungen erklärt.

Zunächst haben wir von der älteren Verwaltung der Städte nur wenige und unsichere Nachrichten, aber allerdings mehr und deutlichere von ihrer Vertheidigung und zwar gerade aus der Zeit der Ottonen, in welcher wir entschieden die Burggrafen an der Spitze der civitates als überaus angesehene Beamten treffen. Diese Nachrichten kommen zuerst in Betracht.

„Der Haupttheil der Städtebewohner" sagt Barthold [Gesch. d. deut. Städte I p. 106] „war nicht waffenfähig; aber es können auch nicht allein die Vasallen, Ritter, adligen Parteigenossen eines Thankmar, Ludolf, Heinrich gewesen sein, welche in festen Städten, wie Eresburg, Saalfeld, Merseburg, — Mainz, Regensburg so heisse Fehden, Belagerungen, offene Treffen aushielten, wenn auch die Bezeichnung Bürger, Städter bei den Chronikanten nur uneigentlich zu verstehen ist".

Die Ottonische Zeit, deren Burgbesatzungen in diesen und den folgenden Worten charakterisirt werden, ist für uns von grosser Bedeutung, da in ihr gerade die praefecti und die urbes hervortreten. Betrachten wir nun die von Barthold berücksichtigten Stellen. Es werden hauptsächlich folgende aus Widukind's 2tem und 3tem Buche sein. In Dortmund finden wir eine Besatzung, milites, qui erant in ea [II, 15]. Solche milites finden wir auch in Merseburg [ibid. 19]; dagegen werden uns von Stederburg und den umliegenden urbes nur die urbani als die genannt, welche durch ihre plötzlichen und siegreichen Ausfälle die Ungarn aufgerieben hätten [II, 14]. In Eresburg dagegen und Cocarescem [illegible] 11 III, 52], werden die cives der urbes den milites des exercitus entschieden entgegengesetzt, und jene milites zu Dortmund und Merseburg könnten vielleicht nicht als stehende kriegerische Einwohner, sondern unter den „praesidia militaria" verstanden werden, denen der Rebell Heinrich seine Sächsischen und Thüringischen urbes anvertraute. Dieser Scheidung zwischen den milites, Rittern und den urbani oder cives, als einer weniger kriegerischen, aber nicht ganz wehrlosen Stadtbevölkerung, stehen aber, meiner

Meinung nach, zunächst bei Widukind zwei Thatsachen entgegen. Bei der Belagerung von Regensburg ist es zunächst ein aufständisches Heer, was in die Stadt gerückt ist und dort belagert wird [III, 34]. Die urbani, die zu Fuss und zu Pferd fechten [ebd. 36], umfassen jenes Heer jedenfalls auch, was nicht möglich wäre, wenn urbani im schroffen Gegensatz zu milites gebraucht würde, im Gegentheil, da die eingerückten milites so unmittelbar unter die urbani gezählt werden, so müssen auch die urbani eine Art milites gewesen sein. Es kommt ein anderes hinzu. Schon Eichhorn [Deut. Staats- u. Rechtsgesch. § 224 a] hat die bekannte Stelle Widuk. I, 35 zu dem Beweise gebraucht, dass die Burgbesatzungen aus milites gebildet waren, nur dass er diesen burgenses die Städtebewohner unter demselben Namen entgegensetzt. Wir meinen, dass die Burgbesatzungen damals eben Städtebesatzungen waren, weil Burg Stadt bedeutete, und schliessen nun 1) dass diese Burgbesatzungen zur Zeit, da Heinrich seine neuen Burgbesatzungen ex militibus agrariis nahm, schon immer sonst aus milites bestanden; 2) dass es, wenn auch nicht in Sachsen, milites urbani gab, und zwar ziemlich viel, da sonst Widukind nicht ausdrücklich die milites, die Heinrich's Maassregel traf, als agrarii bezeichnet haben würde. Hätte es überhaupt keine oder nur wenige milites urbani gegeben, d. h. wären alle oder die meisten Ritter auf dem Lande angesessen gewesen, so war es genug zu sagen, Heinrich habe den neunten ex militibus für seine neuen Besatzungen ausgewählt.

Eine zweite Frage ist nun aber, ob neben den städtischen milites, die wir hier zunächst nur vermuthen, es noch andere Bewaffnete in den Städten gegeben, die an Zahl und Rüstung irgend bedeutend gewesen, d. h. ob unter den kriegerischen urbani, die uns genannt werden, auch unritterliche zu denken seien. Ich glaube, dass man diess verneinen muss. Wenn an der einzigen Stelle der Nibelungenlieder [ed. Lachmann Str. 978] die edelen burgaere von Worms genannt werden, so lässt sich daraus noch nicht so viel schliessen, wenn aber bei der Vertheidigung von der burc Tyrus im Alexander [Diemer Deut. Gedichte p. 204 u. a.] die burgare ohne Unterschied als die Vertheidiger der Stadt genannt werden mit den gesten [ebd. p. 211], so dachte der Dichter

sie sich alle offenbar als ritterliche Leute, und ganz klar liegt das endlich in der jüngeren Judith vor, wo Judith die Bürger von Bethulia herren nennt [ebd. p. 174], sie auffordert, mit ihrem wichgewefne bereit zu sein und diese als chune wigande [ebd. p. 178] in der ritterlichen Rüstung der halspergen [ebd. p. 175] auf den Feind stürzen. Eben so wird der Dichter die übrigen Juden, die aus den „grossen Städten“ [ebd. p. 177] auf die fliehenden Assyrer fielen, sich als ritterliche Herren gedacht haben, so dass wir wol berechtigt sind, die urbani, die bei Widukind aus Stederburg und den benachbarten urbes auf die Ungarn fallen, eben so zu denken, wenn auch der damalige Ritter noch keine Halsberge, sondern eine Brünne trug. Aus den angeführten Gedichten erhellt aber noch mehr, dass nemlich nicht einige „Bürger“, sondern alle als ritterlich gerüstete gedacht wurden, mit Einem Worte, dass der älteste deutsche burger wirklich ein Burgmann war.

Waitz hat [Ranke Jahrbücher I p. 153] gegen diese alte Ansicht eingewandt, dass die Glossen des 9ten und 10ten Jahrhunderts das Lateinische municeps mit dem deutschen Worte erklären, und Notker es für die „Bewohner“ des himmlischen Jerusalem brauche. Was das letztere betrifft, so entsprach der hohen und reinen Vorstellung der Himmelsbürger offenbar im Sinne jener Zeit die hohe und reine Stellung des edelen Burgmannes viel mehr, als der ganz blasse und unbestimmte Begriff eines Insassen; ich möchte daher gerade aus diesem Gebrauch des Wortes auf die weniger vage Bedeutung schliessen. Der lateinische Ausdruck municeps aber wird gerade in der Verbindung castelli municeps noch in späteren Jahrhunderten [Miracula S. Mathaei c. 20 u. 40 bei Pez Thes. II, 1 p. 28 f.] für einen ritterlichen Burgmann gebraucht.

Kann das Gewicht dieser Einwürfe gegen den von uns angedeuteten Sprachgebrauch nicht entscheidend sein, so kommt nun noch hinzu, dass im 13ten und 14ten Jahrhundert noch der eigenthümliche Gebrauch des Wortes Bürger im stricten Gegensatz zur Gemeinde noch immer für alle neueren Erklärungen grosse Schwierigkeiten bietet. Die Interpretation Fichard's, der ihn als die früheste Bezeichnung des Raths auffasste, war ziemlich allge-

mein acceptirt worden [Fichard Entst. Frnkfrts. p. 86 Eichhorn St. und Rechtsg. II p. 158]

Doch Fichard sowol wie Eichhorn und alle Neueren haben zugestanden, dass der Ausdruck cives neben dem Rathe, im Sinne der späteren Stadtverfassung, auch eine grössere Gesammtheit ausgezeichneten Rechts bezeichnet habe; Eichhorn verstand darunter den alten Decurionenstand, Fichard und Hegel [Gesch. der Städteverf. v. Ital. II p. 423 A.] Reichsministerialen, Vollbürger und Schutzgenossen., Am ausführlichsten hat über diesen weiteren Begriff von civis Arnold gehandelt [Freist. I p. 240 ff.]. Er kommt zu dem Resultate, dass der civis im weitesten Sinne alle bezeichne „welche die Vortheile der städtischen Schutzverbindung geniessen“ dann im engeren die „welche den Schutz handhaben“ Dienstmann und Altfreie und endlich im engsten nur die altfreien Geschlechter oder die Patricier.

„In den Zeiten des Interregnums“ sagt er [ebd. II p. 190 f.] „begannen die Patricier sich Herren der Städte zu nennen, schon früher war es üblich geworden, wenigstens den Mitgliedern des Raths das Prädicat Herr beizulegen. Ursprünglich waren nur — die Dynasten — Herren. Dann fing man an auch blosse Ritter so zu nennen. Darauf wurden die Patricier wegen der ihnen zuständigen Herrschaft über die Stadt zu Herren —.“ Bluntschli [Staats- und Rechtsg. v. Zürich I p. 143 f.] sagt: So vieldeutig der Ausdruck Burger auch wie gar viele staatsrechtliche Bezeichnungen des Mittelalters ist, so weist er doch auf eine eigenthümliche städtische Corporation hin.“ Die Ritter werden „von den Burgern im engeren Sinne geschieden, die Ritter dienten zu Pferd mit den Rittern, die Burger zn Fuss mit den Burgern; nur jene waren indess verpflichtet, auch dem Reichsheere zu folgen, während alle im Dienste der Stadt auszogen. Daher waren die Ritter frei von dem Gewerf, das die Bürger erlegen mussten. Die Ritter stehen zwar dem Range nach etwas höher als die Burger, gehören aber mit diesen zu demselben Stande. Jenes zeigt sich z. B. darin, dass in den Verzeichnissen der Räthe — die Ritter immer voranstehen und die Burger folgen; dieses ergiebt sich aus der fortwährenden Zusammenstellung der Ritter und der Burger und der gleichen Rathsfähigkeit beider.“ Ich darf hier diese lehrreiche

Anführung zunächst schliessen, und füge nur noch die Notiz hinzu, dass 1478 der Bischof von Basel beantragte „quod nobiles reciperentur ad consulatum ex quo cives deficiunt" [Roth v. Schreckenstein d. Patriciat p. 65] und dass noch im 18ten Jahrhunderte zu Augsburg das Haus eines Patriciers ein „Burgershaus" und seine Magd eine „Burgersmagd" genannt wurde [ebd. p. 69]. Es wird deutlich sein, dass die Erklärung der „Bürger im engeren Sinne" als eines bevorzugten Standes, der dem ritterlichen und dienstmännischen hart angränzt eine ganz andere Richtung erhalten muss, wenn, wie wir nachgewiesen haben, die Burger des 11ten und 12ten Jahrhunderts ritterliche „Herren" waren, — denn nur dann konnte der Dichter der Judith sie so nennen und mit Halsbergen waffnen — dass überhaupt wie im Tyrus des Alexanderliedes und in Bethulien alle Bürger als ein gleich ritterlicher Stand erscheinen. Wir werden dadurch veranlasst die Bezeichnung Burger für eine angesehene, ritterlich berechtigte, städtische Corporation viel früher zu datiren als in das 13te, oder die letzten Jahrzehnte des 12ten Jahrhunderts. Die ritterliche Vertheidigung der Burgstädte im älteren Sinne ist die erste Pflicht der „Bürger" in der frühsten Gestalt in der wir sie erkennen und diese frühste Gestalt trifft genau mit der jener städtischen Besatzungen zusammen, die König Heinrich I aus seinen milites agrariis bildete. Diese milites urbani des älteren Deutschlands, neben welchen die Sächsischen Burgbesatzungen König Heinrichs I entstanden, standen mit den civitates überhaupt unter den Burggrafen oder praefecti, weil diese eben damals die Häupter der Städte waren.

Hält man diess fest, so entsteht nun die zweite Frage: ob diese ritterlichen Vertheidiger zugleich städtische Beamten waren.

Die meisten Neuern, wenn sie auch zugeben, dass burgenses die ritterlichen Vertheidiger, die Burgmannen bezeichnen, [Eichhorn d. Staats- und Rechtsg. II p. 77] oder den in der Stadt angesessenen Ministerialen [Arnold a. O. I p. 244 f.], so nehmen sie daneben doch immer eine zweite Classe von burgenses an, die den Burgmannen oder Ministerialen als der Kern der eigentlichen Bürger gegenüberstehn. Diese eigentliche Bürgerschaft soll, wie wir eben sahen, aus den Gemeinfreien oder den alten Freien entstanden sein und allmälig die herrschaftlichen Rechte der Stadt an

sich gebracht haben. Ehe diess gelang, müssen dann aber doch jedenfalls diese herrschaftlichen Rechte, d. h. die alten Regalien, von Ministerialen und zwar von städtischen Ministerialen verwaltet worden sein, wie Arnold dies auch z. B. vom Wormser, Speierer, und Strassburger teleonarius nachgewiesen hat [a. O. p. 263] wie es von den magistri fere omnium officiorum in Strassburg fest steht. Der Uebergang dieser Aemter an die Bürgerschaft soll dann so erfolgt sein, dass der Rath der altfreien Patricier diese Aemter unter seine Verwaltung gezogen habe, freilich „ganz in der Stille" [Arnold a. O. p. 261] so dass wir „nirgends hinreichende Anhaltspunkte haben, um die Art und Weise des Erwerbs nachzuweisen", nur, dass wir eben alle diese Beamteten früher als ministeriales und später als cives oder burgenses bezeichnet finden, wobei es dann aber doch wieder zu Speier „auffallend ist, dass der Münzmeister dem Stande der Bürger angehörte" [a. O. p. 360].

Es hat nun schon Hegel mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die Stellung der cives oder burgenses regelmässig hinter den ministeriales oder jedenfalls nicht entschieden vor ihnen, der Annahme widerstreitet, dass wir es in ihnen wirklich mit Altfreien zu thun haben sollten [Allgem. Monatschr. 1854. p. 169 f.], da die eigentlichen liberi immer vor den ministeriales stehen. Schon aus dieser Stellung könnte man schliessen, dass der burgensis des 12ten und 13ten Jahrhunderts aus einer Standessphäre stammte, die der eigentlichen Ministerialität nicht ganz gleich geachtet wurde.

Hierzu kommt nun die andere von uns hervorgehobene Thatsache, dass der burger und burgensis oder urbanus oder civis der früheren Jahrhunderte einen kriegerischen Stadtinsassen bezeichnet, der in ritterlichen Waffen kämpft und als „edeler herr" angeredet wird, eine Benennung die den „Bürger" am Ende des 12ten und während des 13ten Jahrhunderts abging und dagegen dem ritterlichen ministerialis schon zukam.

Wir haben also folgende Thatsachen zu combiniren:

1) in derselben Zeit, wo die städtischen Einkünfte von ritterlichen ministeriales, die auch burgenses genannt werden, verwaltet werden, erscheinen als die kriegerischen Vertheidiger der Städte „Bürger" mit ritterlichen Waffen und Ehren und zwar um-

fassen diese „Burger" alle ritterlichen Vertheidiger der Städte und nur sie werden unter dem Namen Burger verstanden.

2) Allmälig erscheinen dann in den Urkunden „Burger" hinter den Ministerialen, in denselben Aemtern und mit derselben Pflicht kriegerischer Vertheidigung wie jene, allerdings ohne den Rittergürtel und den ehrenden Titel, aber auch wieder als ein nach unten geschlossener Stand, der in seiner Gesammtheit den Rath und die Regierung der Stadt bildet.

Dass jene Burger der Sächsischen und Salischen Periode „herren" genannt werden, könnte darauf führen, dass sie Freie waren und dass wir also in ihnen wirklich ganz dieselben Leute wie die späteren Bürger nach der gewöhnlichen Annahme hätten, wenn nicht gerade diese späteren Bürger entschieden erst allmälig und nach den ministeriales den Herrennamen erhalten hätten.

Die einfachste Hypothese ist daher jedenfalls, in ihnen nichts anderes als die städtischen ministeriales zu sehen. Die Uebertragung der Stadtvertheidignng auf die städtischen Amtleute war nach unserer oben p. 157 gegebenen Ausführung eine naheliegende und natürliche Maasregel, sie vereinfachte und sicherte die innere Ordnung und die Festigkeit nach aussen und man würde gewiss schon früher die Identität der Stadtvertheidiger und Stadtbeamteten anerkannt haben, hätte sich namentlich Eichhorn vergegenwärtigt, dass die ältesten Städte keine besondere Burg hatten, sondern dass die civitates selbst auf und vor ihren eigenen Mauern und nicht von einer Citadelle aus vertheidigt wurden.

Nehmen wir aber als älteste Besatzung und Verwaltungsbehörde eine solche Ministerialität an, so erklärt sich die Entstehung des späteren Bürgerthums am einfachsten aus der allgemeinen Entwickelung der Ministerialität überhaupt.

Diese Entwickelung war im 10ten und 11ten Jahrhundert noch nicht vollzogen. Es stand daher damals noch nicht fest, dass der ministerialis nach unten von den anderen servientes geschieden war und dass er diesen unteren servientes gegenüber allein am Rathe des Herren sich betheiligte, es waren aber ebensowenig aus den ministeriales die ritterlichen als besonders berechtigte ausgesondert.

Diess waren die negativen Sätze, die wir oben [Cap. 2, i.] für die Charakteristik dieser mittleren Ministerialität gewannen.

Die Burgstadtministerialität, die wir hier anzunehmen uns veranlasst finden müssen, bietet uns nun aber gleichsam das positive Bild einer solchen Organisation.

Hier liegt ein bestimmter Zweck, zugleich ein militärischer und politischer vor, der eine solche eigenthümliche Vereinigung von Staats- und Hausverwaltung nothwendig machte. Es fehlt uns der Name sie zu bezeichnen, aber das ganze Institut erscheint im bestimmten Gegensatze gegen die Karolingische Verwaltung als etwas Neues. Es ist unleugbar darauf berechnet, den Pfalzburgstädten diejenige Sicherheit und Einheit zu geben, die die Karolingische Gesetzgebung umsonst anzustreben schien. Das Burggrafenthum, die Spitze der ganzen Organisation, trägt einen so scharf ausgeprägten hofrechtlichen Charakter, dass in den Altstädten unmöglich daneben eine wirkliche freie Gemeinde gedacht werden kann, aber andrer Seits erscheinen seine Ministerialen in so eigenthümlichen Ehren, dass wir darin gleichsam den Ersatz für die Beschränkung an Freiheit sehen mögen, die so für die Altstadtbevölkerung unvermeidlich erscheint.

Erinnern wir uns nemlich der Stellung der censuales zu den ministeriis dieser Zeit [oben p. 87 f.] so finden wir den Zutritt zu den städtischen Aemtern auch einer abhängigen städtischen Bevölkerung offen, und was sie an Ungebundenheit für die Sicherheit und Einheit der Verwaltung opferte, gewann sie an Ehre durch die Möglichkeit, in jene altritterliche Ministerialität auf den verschiedensten Wegen einzutreten.

Bestimmt zu datiren wird der Anfang einer solchen Einrichtung wohl niemals sein. Dass sie in den Capitularien nicht vorkommt, aber entschieden unter Otto I, scheint mir festzustehen, und so fiele sie vielleicht grade in die Zeiten jenes heillosen Verfalls, aus der dann doch die Pfalzen des Deutschen Königthums so überraschend wolerhalten hervor gehen, und ebenfalls in die Periode, wo die Sonderung des miles militaribus armis von dem leichter bewaffneten noch nicht in der späteren Weise erfolgt war [oben p. 40 ff.]. Um so eher können wir uns daher auch, wenn der Dichter auch die ganze „Bürgerschaft" militaribus armis dachte die Gesammtheit jener urbani in verschiedenen Waffen militärisch vereinigt denken.

In diesem Stadium umschloss also die Ministerialität eine Menge verschiedener Amtleute, deren Ehre, Dienst und Recht wol factisch verschieden aber rechtlich noch nicht gesondert war. Suchen wir nach Bezeichnungen für diese verschiedenen Stufen, so mögen wir 1) den miles dem ministerialis entgegensetzen und 2) dem ministerialis den officialis. Allerdings bezeichnet der officialis auch den ministerialis [s. oben p. 17 f.], aber er wird ihm auch als tiefer stehend untergeordnet. So lässt in der Vita S. Haimeradi c. 7 [Pertz Scr. X p. 600] der exactor, qui carnificibus praeerat, den Heiligen durch seine officiales binden und geisseln, so werden unter einer Mainzer Urkunde [Guden Cod. dipl. I p. 121] nach den ministeriales, unter denen der vicedominus, die officiales aufgeführt. Der deutsche Ausdruck dafür ist für den einzelnen amptman oder ammann, wie er in in der Kaiserchronik [ed. Diemer p. 366, 30 ff.] unter der Verwaltung des „vizzetoms" erscheint. Man muss sich aber nur die grosse Theilung der einzelnen Dienste in dem einzelnen ministerium vergegenwärtigen [s. oben p. 107 ff.] um zu verstehen, wie die Unterschiede dieser Rangordnung sehr mannigfach und an vielen Stellen sehr fein sein mochten. So lange alle diese verschiedenen Leute noch ungesondert in der städtischen Ministerialität neben einander das Schwert führten und die Stadtverwaltung in kleinen und grossen Aemtern besorgten, konnte es für sie keinen besseren Namen geben als burgenses oder Burger.

Wie aber hier jene Aussonderung und die Organisation erfolgte, die wir in S. Maximin nachwiesen, [s. oben Cap. 2. h.] also erst die Aussonderung eines Schöffencollegiums und dann die Schliessung des Raths der höheren ministeriales und endlich das Aufsteigen der milites, so musste der Name „Burger" an irgend einem Theile hängen bleiben, während der andere ihn abstreifte.

Bei einer genauen Betrachtung der Urkunden scheint es mir nun ganz unzweifelhaft, dass die späteren Burger, also das Patriciat, ihrem bei weitem grössten Bestande nach gar Nichts anders waren, als die Theile der alten städtischen Ministerialität, welche nicht in den ritterlichen Ministerialenstand späteren Sinns über[illegible]t also in den eigentlichen Hausdienst und nicht in [illegible]e Ehre.

Erstens tritt diess an einigen Stellen in der Bezeichnung der Bürgerschaft so unverkennbar hervor, dass es auffallen muss, wie man diese Andeutungen immer übersehen hat. Zu Mainz erscheinen die milites und cives in dem geheimen Rathe des Erzbischofs, mit dem König Heinrich V unterhandelt. Der König selbst adressirt sein Schreiben an die milites und cives [Cod. Udalr. ep. 319] der Erzbischof nennt [Guden Cod. dipl. I p. 118] Clericer, comites, liberi cum civibus et familia als Theilnehmer an jenen Verhandlungen. Hier ist der Begriff der cives noch schwankend, aber in der späteren Urkunde, in welcher eben jene Unterhandlungen so erwähnt werden 1135 [Guden a. O.] wird eine Verordnung getroffen „communicato primorum consilio, clericorum dico, comitum, liberorum, familiae et civium“. Als Zeugen werden genannt, Cleriker, ein Herzog, Grafen, Freie, ministeriales und officiales. Hier entsprechen also die familia den ministeriales und die cives den officiales. Solche officiati, qui Amptmann vulgariter appellantur treffen wir auch in Neuss 1259 [Lacomblet Urk. II p. 263] an der Spitze der Stadt und 14 von ihnen werden den Schöffen beigegeben, und zugleich der universitas oppidi zugestanden mit den übrigen officiales die vacanten Stellen zu besetzen. Arnold [a. O. p. 408 f.] sieht in den officiales die Niederrheinische Bezeichnung eines Stadtraths, Hegel [Allgemeine Monatschr. 1854 p. 184 A. 2.] nur den neuen Titel eines neuen Gemeinderaths, aber in der Urkunde wird nicht gesagt, dass die officiales neu eingesetzt werden sollen, sondern nur, dass 14 officiales zum Schöffencolegium hinzuziehen sind „quorum duorum testimonio quemadmodum duorum scabinorum stetur in venditionibus, emptionibus, seu actionibus debitorum et in his, que pignori obligant“ es ist also nur eine eigenthümliche Ergänzung der gerichtlichen Behörde für bestimmte Geschäfte und zwar durch schon bestehende officiales, eine Erleichterung der Schöffen, wie sie auch sonst nöthig befunden wurde. Dass dieser Zuschuss aus den officiatis genommen wurde, zeigt eben, dass diese die angesehenste Classe der Einwohnerschaft bildeten.

Nirgends aber erscheint die universitas civium der späteren Zeiten deutlicher als die unterste Schicht der alten Ministeri[illegible] als in Basel, wo jener Lateinische Ausdruck wiederholentli[illegible]

den deutschen „gedigene“ wiedergegeben wird [Wackernagel Bischofsrecht p. 8] „daz gedigene von Basel ist dasselbe“ sagt Wackernagel „was die Lateinischen Urkunden universitas civium Basilensium nennen, es sind die Bürger streng und unumwunden in ihrem Hörigkeitsverhältnisse zum Bischof aufgefasst: denn gedigene ist s. v. a. Dienerschaft.“ Diese Thatsache, die Arnold fast ganz unbeachtet lässt, findet aber, wie es scheint, ihre wahre Erklärung nur dann, wenn man das gedigene nicht, wie Wackernagel, als Bezeichnung einer strengen Hörigkeit, sondern als jener hofrechtlichen Stellung nimmt, in welcher sich die unteren Schichten der älteren Ministerialität nach Aussonderung der ritterlichen Dienstmannen befanden. Da das gedigene seine Zustimmung zu Urkunden giebt, liegt darin schon ausgesprochen, dass der Name nicht eine ganz niedrige Abhängigkeit sondern ein Verhältniss bezeichnet wenig unter den ritterlichen Dienstmannen, eben die amtman oder officiales. Es ist die alte ursprüngliche Gesammtbezeichnung der Ministerialität, aus welcher der ritterliche ministerialis sich abgesondert hat, wie das Stammwort „degen“ [Wackernagel Lesebuch s. v.] Knabe, Diener, Held und miles bezeichnet, ein Complex von Dienern und Kriegern, wie wir ihn eben als das eigentliche Wesen der ältesten „Burger“ annahmen. Und hier dürfen wir denn auch auf die officiales de Rigirzecheide zu Cöln und ihren Gegensatz gegen die officiales curie zurückkommen [s. oben cap. 1] und behaupten, dass die Officialität d. h. die ältere, niedere Ministerialität als Kern der cives in den selbständigsten und unselbständigsten Städten gleichmässig erscheint.

Bleiben wir zunächst bei dieser alten Burggrafschaft stehen, so nimmt sie für die civitas etwa dieselbe Stelle ein, wie der judex villae sie in der Karolingischen Zeit an der Spitze einer königlichen Domäne bekleidete. Freilich kann es fraglich sein, ob in den alten Städten eben kein Rest der freien Bevölkerung stehen blieb und ob auch an der Spitze eines Domänencomplexes doch diese städtischen Ministerialen vom Burggrafen an nicht eine andere Stellung einnahmen, als jene Beamten, die uns das capitulare de villis in beschränkteren Kreisen kennen lehrt.

Um hier deutlicher zu sehen, würde es darauf ankommen, uns die Bestandtheile einer solchen Stadt-Pfalzverwaltung möglichst

klar zu machen. Dazu fehlt uns allerdings das Material für diejenigen Burgstädte, in denen wir bestimmt Burggrafen erwähnt finden. Jedoch wird auch das Beispiel eines solchen Verwaltungscomplexes lehrreich sein, den wir ohne Burggrafen, aber nach seinen verschiedenen Theilen in ziemlicher Vollständigkeit kennen lernen. Ein solcher findet sich in Frankfurt und seiner Umgebung.

Es wird daher zweckmässig sein, hier die Betrachtung dieser städtischen Pfalzverfassung einzuschieben.

---

e. Die Pfalzstadt Frankfurt.

Dass die Frankfurter Verfassung wesentlich aus einer Karolingischen Pfalzverfassung entstanden ist, diesen Beweis hat Fichard in seinem Buche „die Entstehung der Reichstadt Frankfurt am Main“ deutlich und unzweifelhaft dargelegt. Wir dürfen uns daher von vorn herein auf seine Darstellung einfach berufen, und brauchen nur in einer Beziehung dieselbe zu émendiren, in einer andern sie zu erweitern.

Zunächst nämlich müssen wir auch hier gegen die Einmischung freier Elemente wenigstens in der Art, wie Fichard es gethan, protestiren. Nicht allein, dass das Frankfurter Schöffenthum, nach unsrer Erörterung [s. oben p. 104], durchaus nicht nothwendig freien Elementen seine Entstehung zu verdanken braucht, der vortreffliche und scharfsinnige Forscher hat auch einzelne Spuren einer durchaus hofrechtlichen Verfassung übersehen, die er in den Händen hatte. Dass der villicus als älterer Name des Schultheissen auf eine villa indominicata, auf ein königliches Kammergut hindeute, das hat er [p. 13 und 58] anerkannt und die Consequenzen daraus gezogen, aber übersehen hat er dagegen, dass das mallum, quod a vulgo buweding vocatur [Boehmer Cod. Moenofr. p. 66] eben jenes budink ist, in dem die Herrschaft oder ihr villicus über die Hörigen urtheilte [s. oben p. 85 und Fichard p. 137]. Dazu gehört nun auch noch, dass ausser dem buwedink, das dem Vogtding gegenüberstand, sich auch die curia, quae dicitur Fronehof, findet, an die man zinste [Boehmer a. O. p. 41]

und die jedenfalls, wie anderwärts [ebd. p. 246. Grimm Wsth. I p. 497. 516], so auch hier die Stelle der ungebotenen Dinge der Censualen war, deren Besthaupt auch hierher ging. Nach der oben gegebenen Darstellung finden wir also hier Vogt, Schultheiss, Schöffen, Bauding und Fronhof, d. h. den ganzen Apparat einer hofrechtlichen Bevölkerung, der sich in Nichts von denen benachbarter Villen der nächsten und ferneren Umgebung unterscheidet [Böhmer a. O. p. 182, 187, 220, 343, 354], überall bis an den Rhein, in dem berühmten Tribur, wie in dem kleinen Bischofsheim sind Vogt, Schultheiss und Schöffen die drei Gewalten des Hofrechts.

Und wie hier die villa Frankfurt den übrigen Villen, so steht im Reichsforst Dreieich die Frankfurter Wildhube den übrigen fünfunddreissig Wildhuben ebenfalls vollständig gleich [Grimm a. O. p. 503]. Sie hatte wie jene dem Kaiser seinen Hafer zu leisten und, wenn der Kaiser sie verliess, hatte ihr Inhaber eben so für sich und sein Gesinde Kost auf 8 Tage zu fordern [ebd. p. 500 f.].

Ueberlegt man, dass von der grossen Zahl hier berücksichtigter Höfe zwei berühmte Pfalzen hatten, eben Frankfurt und Tribur, so ist es merkwürdig und interessant den verschiedenen Gang zu betrachten, den beide in ihrer Entwicklung nahmen.

Die Pfalz von Tribur verschwindet seit dem Jahre 1119 aus der Geschichte [Wenk Hess. Landesg. I p. 54]; mit der Zeit scheint die Villa den Vögten vollständig erlegen zu sein. Von Vogt, Schultheiss und Schöffen verwaltet [Böhmer a. O. p. 187], ist sie im 13ten Jahrhundert ganz in die Hände der ersteren gerathen, die Selhuben und des Königes huben, die agri imperiales sind noch dem Namen nach übrig [a. O. p. 42, 87, 350. Grimm Wsth. I p. 496]. Tribur selbst ist zum Mauerbau nach Mainz pflichtig [Arnold a. O. II p. 234].

Wenn auch die Pfalz von Frankfurt ziemlich früh verfiel [Fichard a. O. p. 152 f.], im 13ten Jahrhundert jedenfalls war sie noch nicht ganz Ruine, und die Stadt wurde seitdem die stätige Wahlstätte des Reichs. Seit 1220 ist Frankfurt ohne Vogt, und der Schultheiss verwaltet und empfängt dessen Einkünfte [ebd. p. 61 ff.]. Frankfurt verwaltet den Dreieich mit dem Reichskäm-

merern von Minzenberg [ebd. p. 51 f. u. unten], die Grafschaft des Bornheimer Bergs mit den Landvögten der Wetterau [Fichard a. O. p. 53 u. unten]; gegen zweihundert Ortschaften sind pflichtig an seinen Gräben zu schanzen und berechtigt in seine Mauern zu flüchten [Thomas Oberhof p. 166], sein Ansehn als Oberhof breitet sich über das ganze Gebiet Fränkischen Rechts [ebd. p. 117].

Um diese verschiedene Entwicklung der beiden Pfalzen zu verstehen, sei es uns verstattet auf die Grundlagen und die Urgestalt ihrer Wirthschaft zurück zu gehen.

Den Karolingischen Pfalzen flossen ihre Einkünfte hauptsächlich auf zwei Wegen zu, durch die Villen und durch die Forsten. Die Verwaltung der ersteren ist bekannt genug, und vorläufig brauchen wir hier nur daran zu erinnern, dass wenigstens zwischen Tribur und Frankfurt, Schultheiss, Vogt und Schöffen noch am Anfange des 13ten Jahrhunderts die stehenden Behörden jeder Villa wie auch jener beiden Pfalzorte waren. Die königlichen Forsten hatten für die königliche Hofhaltung eine doppelte Bedeutung, sie waren einmal Jagdreviere, aber auch gleichzeitig die Weidereviere, namentlich für die zahlreichen Schweineheerden. Das Capitulare Karl's II. von 877 enthält eine ausführliche Bestimmung: „in quibus ex nostris palatiis filius noster, si necessitas non fuerit, morari vel in quibus forestibus venationem exercere non debeat". Bei der Anführung der einzelnen Pfalzen mit ihren Forsten wird genau unterschieden, ob dem Prinzen dort die Jagd oder der Eingriff in die Schweineheerden oder ob ihm beides untersagt sei [Pertz Leg. I p. 541]. In der oben [p. 60] erwähnten Angabe über die servitia der Königshöfe wird das servitium in Franken und Baiern auf 40, das Sächsische nur auf 30 porci magni veranschlagt, aber überall bilden diese Posten doch den eigentlichen Kern der königlichen Zehrung [Arnold Gesch. der deut. Landwirthsch. I p. 431 ff., II p. 305 ff.]. Man braucht sich nur an die zahlreichen Verleihungen von Bannforsten, namentlich unter den Ottonen zu erinnern [Stieglitz Eigenthumsverh. an Wald und Jagd §§ 13 und 16], um zu begreifen, dass dadurch die Ausdehnung und der Ertrag der königlichen Mast- und Jagdreviere wesentlich beschränkt werden musste. Ursprünglich waren Tribur

und Frankfurt, die man die Pfalzen des Reichsforstes Dreieich noch später nennen möchte, von grossen und ausgedehnten Reichsforsten überall umgeben [Fichard a. O. p. 4], und damals mochten ihre Schweinelieferungen weit mehr betragen, als die resp. 160 und 120 Stück des eben angezogenen Verzeichnisses.

Es kam aber ausser jenen grossartigen Vergabungen offenbar noch ein anderer Umstand hinzu, die Einkünfte der kaiserlichen Pfalzen unter diesen Posten wesentlich zu schmälern. Die Haupthöfe gestatteten den Hörigen oder zinspflichtigen Hufen eine Betheiligung an der Mast, deren Grösse und Ausdehnung allmälig bestimmter normirt wurde [Arnold a. O. p. 309], und diese bestimmte Normirung wurde um so nothwendiger, je häufiger gleichzeitig Waldstücke zu Ackerland abgetreten, und dadurch der Weide entzogen wurden [Arnold a. O. I p. 369 f.]. Die Abgabensätze, die auf diese Weise entstanden, sind es offenbar hauptsächlich gewesen, welche die einfachen alten Normen verwirrten und fast unkenntlich machten. Wir finden z. B. zu Weissenburg einen Wald so aufgetheilt, dass die 13 neuen mansi zu 40 jurnales jeder ein Schwein geben, von dem überzähligen Land 10 jurnales jeder 16 den., 5 jurnales jeder einen Pflug mit Schaar und Jochriemen, $^2/_3$ jurnales 100 Eier [Zeuss Trad Wizenb. p. 304]. Anderer Seits wurde dadurch die feste Normirung der Mast und Mastgelder immer nothwendiger. Man gab eine silva communis zur Mast hin, indem man den Berechtigten freistellte, als Abgabe Schweine zu mästen oder Geld zu zahlen [Zeuss a. O. p. 284], gewöhnlich aber wurden die Schweine nach vollendeter Mast geschätzt [Lacomblet a. O. I p. 190], man nannte diese Schätzung cranna [Acta Sctor. Juni I p. 869 A.], und das volle Mastgeld den Eckerschatz, ein geringeres den Demen [Grimm Wsth. II p. 18, 25 f. 33, 59 f. 105, 107, 208, 252 u. a.].

Mit der Ausbildung dieser neuen und sehr mannigfaltigen Verhältnisse erhält nun aber anderer Seits auch der Forst als Jagdrevier eine ganz andere Stellung. Die Aussonderung der einzelnen Dorfforsten aus den grossen Waldcomplexen erfolgte sehr allmälig und Schritt vor Schritt [Bodmann Rheingau. Alterthümer I p. 450 ff.]. Je mehr die neuen Aecker in den Wald eindrangen, desto nothwendiger wurde es diesen in seinem Bestand, doch

nicht allein an Wild, sondern auch an Holz zu wahren. Aus diesem Bedürfnisse sind die 36 Wildhufen des Dreinichs, ihr Maiding und ihr Recht entstanden; sie sind die unteren Polizeistationen der kaiserlichen Jagd, von denen aus das furchtbar strenge Recht gegen Jagd- und Holzfrevel zunächst aufrecht erhalten wird [Grimm Wsth. I p. 498 ff.].

Der wichtigste Theil aber an jenen neuen Nutzungen in den königlichen Forsten fiel gerade derjenigen Classe der bäuerlichen Bevölkerung zu, deren Wichtigkeit für die Ausbildung des Hofrechts wir schon oben nachzuweisen versuchten, nemlich den Censualen oder Vogtleuten. Es versteht sich ja eigentlich von selbst, dass sie viel eher als die Dageskalken im Stande waren, Vortheile, wie sie sich hier boten, auszubeuten und zu verwerthen. Nicht durch den unmittelbaren Dienst in Anspruch genommen, unter einem bestimmten und wolgeordneten Rechte, hatten sie Zeit und Kräfte frei um ihre Wirthschaft zu erweitern, und anderer Seits musste den villicis und den Herren daran liegen, sie durch solche Vergabungen näher an das unmittelbare Recht des Hofes heranzuziehen [s. oben p. 92 ff.]. In den oberrheinischen Weisthümern finden wir häufig zwischen den „alten“ und den anderen Hofstätten geschieden, die erst neu auf der Allmende oder gemeinen Mark angelegt sind. Jene ursprünglichen Hufen, die „Ehofstetten“ [Grimm Wsth. I p. 206], sind von den anderen in gewissen Dingen entschieden bevorrechtet, sei es an Zins- oder Hutgerechtigkeiten, wenn auch nur für ihre Hühner [ebd. p. 177, 165, 206, 321]. Wo diese Methode festgehalten und der Unterschied zwischen den alten und neuen Hofstätten fixirt wurde, bildete sich neben dem Kerne der alten Dorfbevölkerung eine neue, und die erstere konnte leicht ihre Privilegien der letzteren gegenüber aufrecht erhalten. Am Mittelrhein scheint aber diese Methode weniger gebräuchlich gewesen zu sein. Das merkwürdige Weisthum von Sandhofen unterhalb Mannheim zeigt uns eine Gemeinde, die für Frohndienste im Besitz einer Allmende ist [ebd. p. 462], und dieselbe nun allerdings auch in der freiesten und, man möchte sagen, zügellosesten Weise ausbeutet [ebd. p. 459 f.]. Je mehr nun aber jeder einzelne Hof sich an der allgemeinen Benutzung der Allmende, sei es durch Anlage neuer Aecker oder

in anderer Weise, betheiligte, desto näher lag für den Vogt die Versuchung, beim Anwachsen des Gutes und seines Betriebes auch seine Ansprüche an den einzelnen Vogteimann zu steigern, und desto näher anderer Seits dem villicus und der Herrschaft und den Leuten selbst die Verpflichtung, in ihrem eigenen Interesse, den ursprünglichen Charakter dieser neuen Rechte und Güter rechtlich zu wahren. Das Habsburgische Hofrecht zu Meggen [a. O. p. 165] sagt: „wer gut in diesen hof het, das ehaftigü het an holtz und an velt, der sol es niesen usser der ehaftigü und nit ufs der vogtie“. Dieser Grundsatz wird dort einfach von der Genossenschaft selbst dem Vogte gegenüber vertreten, auf Grund und Boden der Reichsdomänen lag diese Vertretung ganz natürlich den Repräsentanten des Reichs, den Beamteten des fiscus und der Pfalzen ob, wenn die betreffenden Villen noch mit einer solchen Pfalz in Verbindung standen.

Für die Districte, mit denen wir es hier unmittelbar zu thun haben, gewährt uns nun das Weisthum des Bornheimerbergs einen Einblick in derartige Verhältnisse [Grimm a. O. III p. 481 ff. Böhmer Cod. Moenofr. I p. 355 ff.]. Allerdings ist es offenbar das Resultat ausserordentlicher Maassregeln, durch die König Albrecht auch hier seine Einkünfte höher zu treiben suchte [a. O. p. 348 f.], aber er brachte doch dadurch nur rechtliche Verhältnisse zur Anerkennung, die unter der habgierigen Hand der Vögte sich verwirrt hatten. Die Vögte sollen darnach „uzwendig ires foithofes und des gudes, daz darin horet niemannes gud joch niemannes lantsidelen nicht drangen zů keinerleige dienste“; es sind also Vogthöfe da und in einem einzelnen, wenn auch anderthalb Jahrhundert jüngeren Weisthums des dazu gehörigen Dorfes Bischofsheim, sind die „ungeboden geriht“, das Besthaupt und der Zins [ebd. p. 478] deutlich angegeben, die Merkzeichen des Censualenrechts, wenn auch alles in der gefährlichen Ausdehnung entwickelt, die jenes allgemeine Weisthum unter König Albrecht verhindern wollte. Das Weisthum vom Bornheimer Berg tritt diesen Uebergriffen der Vögte gegen die Censualen und die anderen „lantsidelen“ mit dem Grundsatz entgegen, dass „wasser und weide des koneges sy und niemannes me und daz man dafone deme konege dienen sal in den dorfen“. Es vertritt also die

Rechte der königlichen gemeinen Mark gegen die Vogtei. Der Schutz und die Bewirthschaftung derselben ist zunächst in die Hände des Dorfes gelegt, man soll keine Frucht hineinsähen „ane des dorfes willen“, und ist „kein dorf joch niemannes gud wider sinen willen — keines sunderdienstes gebunden, wan maz man deme konige dienen sal, daz sal daz land gemeinliche dun und jedermann nach siner maht, darnach er in den dorfen ist gesezzen und nuzzet wazzer unde weide“. Ueber den Dörfern steht der Rath zu Frankfurt: wer in die Gemeinde säet ohne des Dorfes Willen, die Saat „mag ein rihtere fon Frankf. mewen ader sniden“. Derselbe Richter zu Frankfurt und des Königs Amtmann dürfen den Dörfern gebieten an das Landgericht zu rügen, „alliz daz, daz den dorfen schadelich ist und auch den luden und alliz daz, daz des kuneges reht gedrucken mag, iz si an felde an wazzere unde an weide unde an rehteme gerichte unde an unrehteme dienste unde an unrehter forderunge; daz sollen auch die forgenanten ammetlude den dorfern mit der stede helfe zu rehte ablegen“ [ebd. p. 484 f.].

Wir haben den ursprünglichen, einfachen Zusammenhang der umliegenden Forsten mit den Pfalzen nachgewiesen, und wie deren Ausdehung und Ertrag in Abnahme kam. Ein grosser Theil der „Grafschaft des Bornheimerbergs“ lag auf dem Boden des Dreieichs, aber auch Wasser und Weide der anderen war des Königs, und auf diesem Reste der alten königlichen Domänen war zu Anfang des 14ten Jahrhunderts der Richter von Frankfurt noch stark genug, die Angriffe der Vögte auf die Censualen zurück zu weisen. Der Process der allgemeinen Auflösung war auch hier zu verfolgen: der Königsforst verlor nach aussen an seinen Gränzen durch Vergabungen, in seinem Inneren entstanden wie in unzähligen anderen Forsten Villen mit Vogt, Schultheiss und Schöffen, mit Vogteileuten und Hörigen; diese Communen griffen ihrer Seits jede an ihrem Theile an des Königs Wasser und Weide und, wenn ein Pfalzdorf wie Tribur zusammensank, so konnte sich auch jedes übrige Dorf allmälig aus dem alten Zusammenhange verlieren, der Wald löste sich in eine Reihe von Gemeinden auf, und nur sein Rest bestand vielleicht unter dem Schutz eines strengen Forstrechts als einfaches herrschaftliches Jagdrevier. Dass es nun zu diesem

Extrem hier am Anfang des 14ten Jahrhunderts nicht gekommen war, dass die Pfalzvilla Frankfurt nicht allein nicht zu der Unbedeutentheit Triburs herabgesunken, dass vielmehr ihr Schultheiss und Schöffen den Schutz über eine ganze Anzahl der benachbarten Villen und den Reichsforst selbst aufrecht erhielt, und zwischen diesem Complex nicht aller Zusammenhang verloren gegangen, woher kam das?

Fichard hat durch eine Reihe von Stellen es deutlich gemacht, dass die Frankfurter Schultheissen, Schöffen und cives zugleich Stadtgericht und königliches Pfalzgericht waren [a. O. p. 65 ff.]. Er hat dabei in den scabini die Vertreter der Gemeinde „freier Königsleute" vermuthet, obgleich sich zunächst die Competenz auch ihres Gerichts nur auf die Einwohnerschaft der Stadt Frankfurt und die Pertinenzien der königlichen Domänialverwaltung nachweislich bezieht. Er dürfte überhaupt in seiner meisterhaften Darstellung die hofrechtlichen Grundlagen der ursprünglichen Villenverfassung Frankfurts, die wir eben nachwiesen [s. oben p. 169 f.], nicht scharf genug urgirt haben. Nach unserer Darlegung derselben und nach unserer Entwicklung der Ministerialenverfassung überhaupt, können wir weder die Möglichkeit noch die Nothwendigkeit zugeben, dass sich in Frankfurt ein Gemeindeschöffenthum mit der Ministerialität vereinigt habe. Vergleichen wir die Bestimmungen des Bornheimer Weisthums mit denen des Hofrechts von S. Maximin. Die Bestimmungen des ersteren für die Fälle „unrechten Dienstes und unrechter Forderung", bieten eine unverkennbare Analogie für den Instanzenzug des letzteren in dem Falle „si villani debitum censum abbati volunt denegare" [s. oben p. 98]. In dem Bornheimer Weisthum rügt erst das Dorf d. h. also Schultheiss und Schöffen des Dorfes, wenn sie den Fall selbst nicht erledigen können, denselben am Landgerichte, und wenn diess ihn nicht erledigt, treten die Amtleute mit der Stadthülfe ein. Das Dorf ist die erste, das Landgericht die zweite, Amtleute und Stadtrath die höchste Instanz. Zu S. Maximin sind in dem beregten Falle die alii judices die erste, die judices et ministri, qui meliores sunt ecclesiae in loco principali Treveris, unde vivunt. die zweite, der Vogt die dritte, das Gottesurtheil die letzte. Der Vogt und das Gottesurtheil fielen in Frankfurt weg und somit entspricht die

Stellung des dortigen Schultheissen und Stadtrath eben jenen judices et ministri, qui meliores, und Frankfurt erscheint für die betreffenden Villen, wie dort das Kloster zu Trier, als locus principalis, unde vivunt.

Wie zu S. Maximin scabini und ministeriales nur Vertreter eines und desselben Rechts, gleichsam als kleiner und grosser Rath, waren, so zu Frankfurt scabini und cives [s. oben p. 103]. Durch die Ausbildung dieser Ministerialität überflügelte eben diese Pfalz das benachbarte Tribur und diese Villa alle übrigen benachbarten. Die Veränderungen in dem Einkommen der Pfalz, in der rechtlichen Stellung der umliegenden Domänen zu derselben, der Bevölkerung zu dem König und zu den Vögten, hatten sie zum immer deutlicheren Mittelpunct eines Complexes nicht nur von Gütern und Einkünften, sondern auch von Rechten gemacht. Jenem Satze der älteren Capitularien, dass nach dem Tode eines Grafen die ministeriales comitatus die Grafschaft bis zur endgültigen Bestellung des Nachfolgers mit verwalten sollen [Pertz Leg. I p. 539], entspricht die Bestimmung des Bornheimer Weisthums, dass „swanne nit koneges en ist — — die forgenante stat [Frankf.] daz lant unde die dorf unde ouch die lude sal befreden und beshirmen also ferre alse si ir craft gedragen mag“ [Grimm a. O. p. 484]. Die Ministerialen des Königs übernehmen hier für die Vacanz des Königthums dieselbe interimistische Gewalt, wie die des Grafen für die der Grafengewalt.

Leider ist die urkundliche innere Geschichte dieser Frankfurter Pfalzministerialität während des 11ten und 12ten Jahrhunderts für uns in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt. Erst im 13ten Jahrhundert sehen wir sie in ihrer ganzen Bedeutung vor uns liegen. Die villa Frankfurt steht mit ihrem Vogte, Schultheissen und Schöffen noch am Anfange des Jahrhunderts den benachbarten gleich, aber der natürliche Gegensatz, den wir zu S. Maximin constatirten, zwischen Ministerialität und Vogtei tritt hier deutlich zu Tage: mit dem Jahre 1219 verschwindet der Vogt aus den Frankfurter Urkunden und treten die Schöffen ein [Fichard a. O. p. 60 f. 66 f.]. Die judices der Urkunde von 1194 [ebd.] sind die Analogie zu den judices meliores von S. Maximin, auf sie folgen, wie dort scabini et ministeriales, so hier scabini oder judices

und daneben cives [Böhmer a. O. p. 30 u. 35]; und aus dieser Masse sondern sich hier zu Frankfurt die milites aus, wie zu S. Maximin diejenigen, qui „loco militis abbati decenter assistere et servire possunt". Dass die milites, scabini und cives des Frankfurter Pfalzgerichts sich in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts ständisch vollkommen gleichstehen, ergiebt sich auch aus einigen Zeugenreihen derzeitiger Urkunden. In einer Urkunde von 1226 folgen Pfaffen, burgenses in Frankenf., milites in Sassenh., in einer von 1230 Pfaffen, milites, burgenses, scabini, in einer von 1245 scabini, Pfaffen und milites aufeinander [a. O. p. 46, 54, 75].

Diese Ministerialenschaft von Schöffen, Rittern, Bürgern hatte sich der Vogtei nicht halb, wie 1135 die von S. Maximin, sondern ganz erledigt; von ihr konnte der Kaiser mit jenem Ausdrucke der S. Maximiner Urkunde [s. oben p. 101] mit Recht sagen: „nulli advocato subjaceant, nisi nostro, nostrorumque successorum regali vel imperiali dominio vel potestati". Sie war es, die als des Königs Amtleute, Schultheissen, Rath und Schöffen ihr Ansehen entwickelte und gegen die Vögte der einzelnen Villen behauptete.

Suchen wir nun aber weiter nach den Ursachen, die hier in Frankfurt einen solchen locus principalis, unde vivunt, für den weiten Kreis der umliegenden Villen schuf und die Verwaltung desselben in die Hände einer solchen Ministerialität vereinigte, so ist es offenbar die militärische Bedeutung des Ortes und seiner Umgegend, die den einfachen administrativen Instituten eine solche Ausbildung gab.

Frankfurts Lage auf der Mainstrasse vom rheinischen Franken gegen die Sächsische Gränze hatte jedenfalls zum Theil seine Entstehung mit veranlasst. Wimpfen an dem Knotenpuncte der oberen Neckarthäler, Kalsmunt bei Wetzlar zwischen dem oberen und unteren Lahngebiete, hatten in dieser Lage ihre Bedeutung als spätere Reichsburgen. Am Main war Frankfurt und seine Umgebung der Ausgangspunct für alle Bewegungen den Main hinauf, auch ehe Friedberg die obere Nidda, Gelnhausen die obere Kinzig beherrschte. Diese militärische Bedeutung war hier um so grösser noch, je ausgebildeter das Flussgebiet des Main, je wichtiger es als Verkehrs- und Operationslinie war, mit dem des Neckar und

der Lahn verglichen. In der Blüthezeit der Burgen von Friedberg und Gelnhausen deutet die enge Verbindung zwischen der Bürgerschaft Frankfurts und jenen Burgmannschaften deutlich genug auf den miltärischen Zusammenhang dieses ganzen Complexes hin. Wir aber haben es hier mit der Zeit zu thun, wo die Existenz oder doch die Bedeutung jener Burgmannschaften noch zweifelhaft ist [Fichard a. O. p. 34. Böhmer Reg. Friederich's II. m. 288 cf. ebd. 208. Wippermann im Anzeiger f. Kunde der deut. Vorzeit 1857 p. 72]. Das Mittelalter verstand die Wichtigkeit natürlicher Communicationen und Hindernisse für militärische Zwecke sehr wol zu würdigen. Die Festigkeit eines mächtigen Wasserlaufs [Duchesne Script. IV p. 307, C.], oder schwieriger Gebirgspässe entging natürlich dem damaligen Soldaten eben so wenig wie dem heutigen. So verlieh Otto II. dem Bischof von Regensburg zur Gründung einer Burg gegen die Ungarn nicht nur den Platz selbst, sondern einen Complex von Grundbesitz, und nach der Ostseite, den feindlichen Anfällen zugewandt, bestimmte er zur Gränze des ganzen Gebietes: „litus majoris Erlaffae usque in montana propter munitionem locorum“ [Ried Cod. Ratisbon. I p. 107]. Was Otto von Freisingen über die Lage Mailands [Hist. Frid. II, 13], was Lambert über die Beschaffenheit der Sächsischen Slavengränze [Annales a. 1074] bemerkt, daran braucht hier kaum erinnert zu werden, um es deutlich zu machen, dass Frankfurts Umgegend jedenfalls für den damaligen Feldherrn auch unter diesem militärischen Gesichtspuncte eine besondere Bedeutung hatte. Die mannigfaltigen und immer wiederholten Bestimmungen der Capitularien über die Beschaffung der Fourage für das Heeresaufgebot, zeigen uns deutlich genug die Wichtigkeit grosser Waldweiden für einen militärischen Sammelplatz, wie er bei Frankfurt für die rheinischen Aufgebote gegen den Osten natürlich sich bot. An der nördlichen Gränze des Dreieicher Forsts, auf dem Ried bei Vilbel finden wir noch in einem späteren Weisthum einen solchen Sammelplatz; der König „so er ziehen wird über berge und thale [l. zu berge und zu thale]“ hat dort „macht — sich zu sambeln und wen das antreffe mit der fuderung, der sol den schaden han“. Daher auch die drei weideberechtigten Dörfer „ob die weide uberlegt wurde — sollen sie anrufen das reich, das soll ihnen helfen von des

königs wegen“ [Grimm a. O. III p. 474]. Gerade den Wasserlauf der Nidda, an deren linken Ufer das Ried, an deren rechten der Büdinger Reichsforst liegt, treffen wir noch später unter der Aufsicht eines königlichen Wassergerichts, das den Bau der Brücken und Mühlen, die Höhe ihrer Wehren, sowie das ganze Flussbett beaufsichtigte [ebd. p. 463 ff.]. Denke man sich diesen ganzen Complex königlicher Rechte an Wasser und Weide, an Forst und Mühlen, in seinem früheren, engen Zusammenhange unter der Hand eines Meisters in der Kunst, Heere aufzustellen und zu verpflegen, wie z. B. Heinrich IV. es war! Halte man dazu die Wichtigkeit, die diese Stellung für einen Marsch gegen den oberen Main, d. h. die sie für einen Rheinischen König gegen Sachsen hatte, so tritt die natürliche Wichtigkeit dieses Districts und seiner Verwaltung von selbst hervor. In seinem Knotenpuncte lag Frankfurt, Tribur nur an seiner Gränze, die Befestigung Frankfurts gab daher dem Ganzen einen besonderen Halt, in welcher Weise, das erhellt erst dann vollkommen, wenn man sich den Charakter der späteren Aufgebote vollständig vergegenwärtigt.

Die Karolingischen Capitulare, z. B. vom Jahre 825 und 850 [Pertz Leg. I p. 244 f. 406 f.], schärfen es immer von Neuem ein, dass die Truppen auf dem Marsche und die Gefolge der grossen Beamteten sich keine Erpressungen erlauben sollen. Wir finden hierfür die missi in ihren Districten verantwortlich [ebd. p. 425], und die Ermittelung des geschehenen Schadens soll, nach den älteren Capitularien wenigstens, bald durch den Beschädigten geschehen, bald durch einen vom Herren des Contravenienten aufgestellten Taxator, immer in Anwesenheit des Königs. Die Missbräuche, gegen die man so ankämpfte, nahmen aber im Laufe der folgenden Zeiten immer mehr zu als ab [s. oben p. 142]. Gewaltthätige Eingriffe in Haus und Gut an der Strasse gehörten im 12ten Jahrhundert zu den Reise- und Marschgewohnheiten der Fürsten [Pertz Scr. X p. 265]. Die Verpflichtung des Frankfurter Ministerialenraths, die Dörfer des Bornheimer Landgerichts zu schützen gegen „unrechten Dienst und unrechter Forderung“, hatte daher für die Zeiten militärischer und politischer Versammlungen gerade eine besondere Bedeutung; mit dem Verschwinden der missi traten die Ministerialen der benachbarten Pfalz am natür-

lichsten in ihre Stelle. Diese Aufgabe aber nachdrücklich und, so weit die damaligen Zustände es zuliessen, mit Erfolg zu lösen, waren hauptsächlich, so weit ich sehe, zwei Einrichtungen wirksam.

Die erste derselben war die Befestigung Frankfurts, wodurch die Stadt in die unmittelbarste Verbindung mit einer grossen Menge umliegender Ortschaften trat. Das Verhältniss war diess, dass die Orte pflichtig waren, eine bestimmte Strecke des Frankfurter Grabens bei Kriegszeiten in Ordnung zu halten, und dagegen das Recht hatten, mit ihrer Habe Schutz in der Stadt zu suchen. In solchem Burgrechte standen über 150 Ortschaften [Thomas Oberhof p. 162 ff.]. Man kann damit mancherlei Analogien zusammenstellen, in Mainz, das seine Mauern auf ähnliche Weise erhielt, stand den Orten, darunter auch Tribur, Zollfreiheit zu; ich möchte desshalb auch die „72 Dörfer, die dem König holzen“ und dafür in Basel zollfrei waren [Wackernagel Bischofr. v. Basel § 9], auf ein ähnliches Verhältniss beziehen. In Worms und Speier sind unverkennbare Spuren solcher Dienste vorhanden [Arnold a. O. II p. 233 ff.]. Aber die Verbindung der Befestigungspflicht und des Schutzrechts findet sich doch so deutlich wie bei Frankfurt nur in jenen merkwürdigen Anordnungen Heinrich's I. [Widuk. I, 35] über den Sächsischen Burgenbau.

Abgesehen von den eigenthümlichen Verhältnissen der Ungarnnoth, lag es in den späteren Jahrhunderten den Dörfern sehr nahe, sich einer Stadt so anzuschliessen. In Zeiten der Hungersnoth flüchtete der Bauer zu den Speichern der castra und civitates [Vita Caroli c. 5 et 6. Pertz Scr. XII p. 563]. Die vollen Speicher der fürstlichen Burgen machten es den Herren möglich, nach Art Pharaos, wie der Biograph St. Bernhard's sich ausdrückt [Vita Bernh. II c. 8], das Volk in ihre Knechtschaft zu ziehen.

Die kaiserlichen Pfalzburgen mit ihren mercatores für victualia [s. unten Cap. 5, a], mussten also auch in dieser Beziehung schon die natürlichen Zufluchtstätten in Zeiten sein, wo eine militärische Aufstellung im freien Felde Dach und Fach, Speicher und Stall des Bauern bedrohte, und grosse Bedürfnisse tumultuarisch zu befriedigen suchte. So konnte das Recht des zollfreien Einkaufs in

der Stadt in sehr engem Zusammenhange mit dem Rechte der freien Zuflucht stehen, und beide wieder waren nur die andere Seite von der Verpflichtung der Stadtverwaltung, die betreffenden Ortschaften mit Recht und Gewalt gegen „ungerechte Forderung" zu schützen. Alle verburgrechteten Orte hatten später wenigstens Frankfurt zu ihrem Oberhof, und natürlich gehörten dazu die Ortschaften der Grafschaft vom Bornheimer Berg, wenn es auch von einer einzigen nicht ausdrücklich sich angegeben findet [Thomas a. O. p. 164]. Die meisten derselben liegen jedoch in dem Mündungslande des Main, westlich von Frankfurt und der Nidda, also eben in jenem weiten Felde militärischer und politischer Versammlungen zwischen Tribur und Frankfurt. In einer solchen Stellung gewinnt nun der Frankfurter Pfalzministerial immer mehr an Bedeutung: er erscheint als der Verwalter grosser und mannigfaltiger Reichsgüter, als Wächter über eine militärisch bedeutende Stellung und einer Burgstadt in derselben, aber zugleich als der Vermittler jenes geschwinden und schwierigen Verkehrs, in den wir die ritterlichen Heer- und Tagfahrten mit einer zahlreichen Bevölkerung, einer ganzen reichen Landschaft treten sehen. Diese Ministerialität wird ebenso wie die von S. Maximin lange bestanden haben, ehe sie sich definitiv nach unten abschloss, ein ganzes System verschiedener Aemter, Schultheissen, Schöffen, Forstmeister und Wildhufner, Zöllner und Burger, wurde durch das gemeinsame Interesse des königlichen Dienstes zusammengehalten, und alle sie mochten in dem festen Frankfurt das Centrum und den Grundpfeiler desselben sehen.

Doch die stärkere Stellung dieser Ministerialität beruhte nicht allein darauf, dass der locus principalis eine feste Burgstadt war, es trat, wie wir oben andeuteten, noch ein zweiter Umstand hinzu, nemlich folgender. Das Hofrecht von S. Maximin suchte sich nicht allein der Vögte, sondern auch der hunnones möglichst zu erwehren [s. oben p. 99], nur alle drei Jahre sollten sie ihre ungebotenen Dinge halten dürfen. Und diese Richtung der Trier benachbarten Hofrechte lässt sich auch in späteren Weisthümern deutlich nachweisen. Wir finden dort „virhorunge und wisunge von der warer rechter masse der fruhte, mels und des wins, daz da heisset daz huntdinck" [Grimm Wsth. II p. 175]. Dasselbe

heisst [ebd. p. 177] „huntding von massen und strassen". Der Schultheiss und hundt geben das „geseig gross und klein" [ebd. p. 33], und diesen hunnones entspricht der centenarius oder zender, der ebenfalls „seyhe, mass, ele und gewicht", Namens der Herrschaft verwaltet, er heisst auch eynichsman oder Einungsmann. Ihr Gericht tritt an einer Stelle nur alle zwei Jahre [ebd. p. 124], an jener anderen das Huntding nur alle sieben Jahre zusammen [ebd. p. 175]. Dagegen treffen wir bei Frankfurt eine viel stärkere Entwicklung der Centgravengewalt. In den einzelnen Dörfern der Grafschaft zum Bornheimer Berg hat der Centgrave oder cingrefe für Messer- und Kolbenzucken die Busse zu nehmen, sie sind pflichtig „in der erne des berges budele — sine sichelinge zu eischene". Dagegen sind sie von allem Dienste in den Dörfern frei, und sind die Schöffen des Landgerichts oder, wie es heisst, die „die zu Bornheimer berge horen, die daz lantreht sprechen sollen" [Grimm a. O. III p. 483 ff.]. Sind wir auch ausser Stande, auf die schwierige Frage der früheren und späteren Centengerichtsbarkeit hier einzugehen, so ergiebt sich doch so viel aus den gegebenen Notizen: 1) dass die Gerichtsbarkeit der Centenare über Maass und Gewicht bei Trier von den geistlichen Hofrechten auf ein möglichst geringes Maass zurückgedämmt wurde; 2) dass sie dagegen durch das königliche Hofrecht von Frankfurt geschützt und gefördert zu einem bedeutenden Mittelgliede zwischen dem königlichen Pfalzgerichte des locus principalis und den Villengerichten gedieh; 3) dass sie als Gericht über Strassen und Maassen auf einem Grund und Boden, wo Maasse und Strassen dem König als Grundherren gehörten, sich auch weiter entwickeln und, statt die Ministerialität zu beschränken, sie zu fördern und zu stützen geeignet sein konnte.

Durch die so über Frankfurt zusammengestellten Notizen wird der innere Charakter einer Pfalzburgministerialität ziemlich deutlich geworden sein. Die mannigfaltigsten Aemter und Aufgaben vereinigten sich doch zu einem lebendigen und eigenthümlichen Ganzen. Denken wir uns, dass eben nach unseren Notizen die Burgstadt zugleich Raum für die königliche Hofhaltung, für eine hinreichende Besatzung und für bedeutende Haufen flüchtiger Bauern bieten sollte, so wird es fraglich, ob diese Ministerialität

in ihrem ganzen Bestande innerhalb der Mauern angesiedelt werden konnte. Ueber den für die Hofhaltung nöthigen Raum haben wir oben [p. 157] schon gesprochen, die flüchtigen Zuzüge in Kriegszeiten konnten aus 100 bis 150 Ortschaften leicht einige tausend Köpfe betragen. War nun dadurch die möglichst grosse Sparsamkeit mit Dienstwohnungen nicht blos in einzelnen, sondern in allen Pfalzburgstädten Pflicht, so konnte man dieser Pflicht auf verschiedenen Wegen genügen: entweder konnten überhaupt die Ministerialen, wie wir das in späteren Dienstrechten fanden [s. oben p. 47], für einen Krieg von aussen her in die Burgen rücken, aber es scheint doch in allen Pfalzburgstädten Ministerialenhäuser gegeben zu haben [Fichard a. O. p. 57 u. 110], schon der Name manches Geschlechts von seinen Wohnsitzen in der Stadt und auch der Umstand zeugt dafür, dass spätere Stadtrechte ausdrücklich die milites aus ihren Mauern ausschliessen zu müssen glaubten [Gengler Stadtr. p. 126 § 15. Lappenberg Hamb. Rechtsalterth. p. 3], oder sie ausdrücklich von den Steuern und der Gerichtsbarkeit der übrigen Einwohnerschaft eximirten [Gengler a. O. p. 475 § 37 u. 39]. Diese Exemtion von den Steuern und der städtischen Gerichtsbarkeit unterschied dann den Ministerialen späteren Rechts allmälig von der streng städtischen Ministerialität [s. unten Cap. 6, f.]. Die Hauptsitze jener lagen von da an auf ihren ländlichen Höfen. Eine andere Frage ist, ob schon für jene älteren Burgstädte überhaupt dadurch ein Garnisonscadre gebildet wurde, dass man einer Anzahl der ritterlichen Dienstleute die persönliche Ansässigkeit innerhalb der Mauern zur Pflicht machte, wie bei den späteren Burgen [Guden Cod. diplom. III p. 54. Böhmer Cod. Moenofr. I p. 176]. Wenn wir in einzelnen Pfalzburgstädten einzelne Thürme als Privatwohnungen benutzt [Pertz Scr. X p. 346], und als Lehen bestimmter ritterlicher Familien finden [Wallraf Beitr. p. 107 f. Classen d. edele Cölln I p. 9], so scheint allerdings daraus hervorzugehen, dass man bei der sparsamsten Benutzung des Raumes eine möglichst grosse Anzahl ritterlicher Vertheidiger in der Stadt selbst zu halten suchte. Zu Rotenburg enthielt die innere Stadt, die ohne Mauer nur durch die äussere Häuserreihe und einen Graben vertheidigt wurde [s. oben p. 147], „allein jene alterthümlichen hochgieblichen Häuser, mit grossen

pfeilergestützten Hallen, welche man „Herrenhäuser“ zu nennen pflegt, und die — stets in dem Besitz rathsfähiger Geschlechter waren“ [Bensen Rotenb. p. 91]. Dann aber gab es in der nächsten Umgebung jener alten Burgstädte domus defensabiles et firmissimae als Wohnsitze ritterlicher Geschlechter [Vita Caroli aut. Galb. c. 108 f. 114 f. Pertz Scr. XII p. 612 ff.], dahin gehören offenbar die dienstmännischen Wohnsitze vor den Mauern des alten Frankfurt, zu Sachsenhausen [Fichard a. O. p. 33, 157 f. Böhmer a. O. p. 177], die der Overstolzen auf dem Inselmarkt dicht vor den Thoren des ältesten Cöln [Wallraf Beitr. p. 120], nnd dahin ist wol auch das Stammhaus der Rothen zu Ulm zu rechnen, das, in der Judengasse, wol ausserhalb der ältesten Burgstadt lag [Jäger Ulm p. 400]. Diese Ministerialen, dicht ausserhalb, oberhalb und innerhalb der Mauern, hatten zunächst den Schutz des locus principalis, unde vivunt in ihren Händen, und konnten zweifelsohne die Burgerschaft im besonders hervorragendem Sinne genannt werden. Sie waren, nach allen gegebenen Verhältnissen, der Administration und dem Gerichte an ihrem Hauptsitze am nächsten, sowol das Recht zu finden, als auch dasselbe mit ihren Waffen aufrecht zu erhalten, von ihnen hing die Sicherheit der allgemeinen Zufluchtstätte ab, und sie wiederum hatten das grösste Interesse, die militärische Haltbarkeit der Umlande aufrecht zu erhalten und Ueberlastungen zu verhüten, die der Burgstadt selbst nur zu leicht eine Ueberzahl aussergewöhnlicher Einwohner zuführten.

Das Bild einer Burgstadt, wie es uns Frankfurt bietet, ist verhältnissmässig jung. Aber Nichts desto weniger bietet es für unseren Zweck manche lehrreiche Seite.

Wir sehen hier dieselben Elemente, die wir bei anderen hofrechtlichen Bildungen thätig fanden, Ministerialität und Censualität in einer starken Wechselwirkung gegeneinander. Wir bemerken das Ineinandergreifen militärischer und administrativer Aufgaben. Gerade auf ihrer Wechselwirkung beruht die eigenthümliche Stärke dieser städtischen Ministerialität.

Fünftes Capitel.

Der negotiator regalium urbium und seine Geschichte.

a. Der Markt und der Kaufmann der alten Burgstadt.

Der Hauptunterschied zwischen Frankfurt und jenen alten Bischofsitzen mit königlichen Pfalzen ist zunächst offenbar der, dass eben Frankfurt unzweifelhaft sich aus einer Karolingischen villa, über deren hofrechtliche Verfassung kein Zweifel sein kann, zu der späteren Pfalzstadt entwickelte, wogegen Städte wie Cöln oder Trier eben so unzweifelhaft nicht als ländliche Hofhaltungen, sondern als alte Mittelpuncte eines freien Verkehrs Sitze königlicher Pfalzen wurden, und sich dann, wir untersuchen eben durch welche Stadien, zu ihrer späteren Verfassung erhoben.

Die Annahme einer früheren städtischen Unabhängigkeit ist es ja, die die Neuern immer wieder, wenn auch auf verschiedenen Wegen, dazu bringt, irgendwo die Spuren einer altfreien Gemeinde auch in den späteren Formen jener Stadtverfassungen nachzuweisen. Allerdings ist jetzt allgemein anerkannt, dass jede Spur der früheren Römischen Stadtverfassung in jenen deutschen Handelsplätzen unleugbar verschwunden ist; aber nachdem diess Resultat erreicht, und die Hypothese von einer Fortdauer der Römischen Verfassung beseitigt, tritt nun die andere einer ursprünglich freien deutschen Stadtgemeinde an die Stelle. Eine Burgstadtministerialität, die eine solche Gemeinde neben sich hatte, ist offenbar kaum zu vergleichen mit jener Frankfurter, die einfach ein grosses Kammergut und dessen abhängige Bevölkerung zu administriren hatte. Hier müssen wir von vorn herein die Forderungen eines mannigfachen, freien und grossartigen Verkehrs einer unabhängigen Bevölkerung in Betracht ziehen, von der dort zunächst nur der hörige Handwerker und der jedenfalls abhängige Censual sich finden.

Diess ist die Annahme. Betrachten wir aber jene alten Pfalzburgstädte, ihren Bestand und ihren Verkehr genauer. Es ist

eben erst in der Periode ihrer späteren Ausdehnung, ihres steigenden Betriebs, dass sich das „Bürgerthum“ des 12ten und 13ten Jahrhunderts entwickelt. Die diesem vorhergehende Stadtministerialität, wie wir sie annehmen, hatte noch andere Verhältnisse vor sich.

Zuvörderst nemlich bemerken wir, dass die eigentlichen alten Burgstädte entschieden für die Verkehrsentwickelung des 12ten und 13ten Jahrhunderts keinen Raum hatten. In der königlichen Altstadt Regensburg finden wir nur wenig Kaufleute: die Kaufmannstadt lag in besonderen später errichteten Mauern neben der Altstadt [Geminer Ursprung d. Stdt. Regensburg p. 53 A. 80]. Die Marktplätze, die Marktkirchen und die ganze Handeltreibende Bevölkerung Augsburgs liegt vor den Thoren der alten Burgstadt, innerhalb dagegen die Kathedrale [Cod. Udalr. ep. 359]. Zu Strassburg fanden wir oben den Engrosverkehr ebenfalls nicht in der Alt- sondern in der Neustadt [s. p. 153]; in Cöln lag der Inselmarkt und sein Kern, der Heumarkt, der eigentliche Markt des Grosshandels ausserhalb der Römerstadt [Wallraf. Beiträge § 11] und zu Verdun finden wir das negotiatorum claustrum, muro instar oppidi exstructum auf der anderen Seite des Flusses der urbs gegenüber [Richer. II, 103].

Zu dieser Thatsache kommt zunächst eine zweite hinzu. Es ist diess der eigenthümliche Charakter der institores oder negotiatores regalium urbium. In den Capitularien habe ich diese bestimmte Classe von eigenen Kaufleuten der Königstädte nicht erwähnt gefunden. Im 10ten und 11ten Jahrhunderte kommen sie häufiger vor. Allerdings nennt Heinrich II die regalium institores urbium des Ottonischen Privilegs [Lappenberg Hamb. Urk. I p. 56] für Bremen bei seiner Bestätigung majorum civitatum institores [ebd. p. 65] und in den Privilegien für Quedlinburg von 1038 und 1134 werden nur die negotiatores de Goslara et de Magdeburgo zur Bezeichnung desselben Begriffs aufgeführt [Erath. Cod. Quedlinb. p. 62 und 80]. Doch wird man nicht zweifeln können, dass diese verschiedenen Ausdrücke alle dieselbe Classe privilegirter Kaufleute meinen, und dass deren Mitglieder eben durch ihre Ansässigkeit in den alten Königburgstädten sich von anderen Kaufleuten unterscheiden.

Der Inbegriff ihrer Vorrechte tritt uns am bestimmtesten in den Quedlinburger Urkunden entgegen. Es ist folgender:

1) Ut de omnibus, quae ad cibaria pertinent, inter se judicent, ita scilicet, ut que de his a delinquentibus pro negligentia componuntur, tres partes mercatoribus, quarta pars cedat judici civitatis [Erath. a. O. p. 62].

2) Zollfreiheit im Reiche diesseits der Alpen ausser zu Cöln, Tiel und Bardevik. [ebd. p. 80].

Diese Sätze gehörten unzweifelhaft zu dem Rechte der Königskaufleute, möglicher Weise auch der folgende.

3) mercatores in ecclesiasticis negotiis episcopum et archidiaconum ibidem [domi] tantum audiant et synodali justicie subjaceant.

Die folgenden Sätze der Urkunde von 1134 sind offenbar mehr Vereinbarungen mit der Aebtissin von Quedlinburg als Stücke eines allgemeinen Rechts.

Wer aber sind nun diese so begnadigten Kaufleute? Zunächst ganz ohne Zweifel nur die mercatores der eigentlichen Altstadt. Freilich haben wir eben gesehen, dass diese offenbar verhältnissmässig sehr wenig mercatores enthielt, aber wir erfahren urkundlich, dass sich das Privilegium, das hier den Quedlinburgern verliehen wurde, nur auf die Altstadt Quedlinburg beschränkte, so dass es erst später für den Markt von Aschersleben ausdrücklich auf die Neustadt ausgedehnt werden musste [Lünig Reichsarchiv Part. sp. cont. V, 6 Forts. p. 673]. Würde diess nothwendig und möglich gewesen sein, wenn der Begriff des mercator regalis urbis oder majoris urbis eben nicht grade den Kaufmann innerhalb der Burgstadtmauern bezeichnet hätte?

Nun haben wir oben schon im nächsten Zusammenhange mit den Burggrafen einen altstädtischen Detailverkehr verschiedener officia getroffen [oben p. 153]. Zu diesen officiis gehört jener mercator entschieden nicht. Im Gegentheil wird der Kaufmann in allen Stadtrechten dem Krämer, wie dem Gewandschneider oder dem Höker entgegengesetzt. Der Begriff des Kaufmanns ist eben, dass er nur Grosshandel treibt, wenn auch dieser Begriff erst später in verschiedener Weise festgestellt wurde. Das Strassbur-

ger Statut setzt oleum, nuces, poma, undecunque adducta fuerint et vendita pro nummis entgegen denselben Artikeln „pro sale vel vino vel frumento vel quocunque alio precio vendita“ so wie es die „gladii, qui vaginis inclusi portantur in foro venales“ denen entgegensetzt, „qui in navibus de Colonia vel undecunque portantur“ [§§ 47 f.]. Die späteren Stadtrechte unterscheiden dagegen den Umsatz in grösseren Partien von dem, der sich unter einem bestimmten Quantum hält [Göschen Goslarische Statute p. 103 Augsburger Statut § 26 bei Walch Beiträge 4 p. 56 f.]. Aber wir können doch auch noch den Uebergang von jenen Strassburger Bestimmungen zu den späteren nehmen: der Engrosverkehr, wird in Strassburg auch bezeichnet, si quis de navi una in alteram navim mercaturas transposuerit [§ 50] offenbar im Gegensatze gegen den Verkauf in foro [§ 47]. Ebenso setzt das Augsburger Statut [a. O. § 26] den Saumkauf dem Verkaufe auf dem Markte entgegen.

Wie in Strassburg jener Detail- und altstädtische Marktverkehr unter den Burggrafen gehört, so auch zu Augsburg a. O. Nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Burggrafen darf der Bürger auf dem Markte en detail die Waaren, die er aus der Fremde einführt, verschleissen.

Betrachten wir diesen Kaufmann noch etwas genauer; Wein und Salz bezeichnete das Strassburger Statut als die Hauptartikel für den Engrosumsatz, Graf Karl von Flandern suchte bei der Hungersnoth des Jahres 1126 die Flandrischen Kaufleute durch Zollerhöhungen vom Weinhandel ab dem Getreidegeschäfte zuzudrängen [Pertz Scr. XII p. 563]. Diese beiden Artikel Wein und Salz waren es aber auch zu deren Umsatz wir im Prümer Urbar. [s. oben p. 49] die scararii verpflichtet fanden. Gerade aber diese Artikel sind es, deren Umsatz in den Städten sich zum Theil ausschliesslich lange Zeit in den Händen des Raths erhielten, so in Bremen und Cöln [Hüllmann Städtewesen II p. 127] und in Hamburg [Lappenberg Hamburg. Rechtsalterth. I p. XIX] und so war der Salzhandel das Hauptgeschäft der Ulmer Grosshändler [Jäger a. O. p. 669], unter denen auch Rathsgeschlechter, zu Zürich [Buntschli Staats- und Rechtsg. I p. 323] gehörten die Salzleute zu der Constaffel d. h. der älteren rathsfähigen Burgerschaft

und zu Augsburg war der Salzhandel ebenfalls ein Monopol der Obrigkeit [Hüllmann a. O. p. 109].

Das Augsburger Statut bezeichnet aber noch eine andere Reihe von Artikeln, ganz abgesehen von der Quantität als „das die kaufleut angehört — siden gewant, siden gölter, ander gölter, zendel, belgin, scheter, pfeffer und baumwoll" [a. O. § 28 p. 61]. In Goslar ist der Detailverkehr dieser Artikel in den Händen der Krämer [Göschen a. O.]. In Ulm war jedoch Sammet und Baumwolle auch ein wesentlicher Artikel des Engroshandels der Kaufleute und erst später wurde ihnen der Detailumsatz gestattet [Jäger a. O. p. 668].

Diese ausschliesslichen Kaufmanns- oder Grosshandelartikel vergleichen wir dem Kaufmannsgut der Capitularien: auro, argento et gemmis, armis et vestibus, mancipiis non casatis et his speciebus, quae ad negotiatores pertinere noscuntur [Pertz Leg, I p. 142, 11]. Ergänzt wird diese Stelle noch durch andere, die von der Ueberwachung namentlich des Kleinodien- und Waffenverkehrs handeln [ebd. p. 144, 152]. Der Umsatz von Sclaven fiel ganz weg, der der edlen Geschmeide war in die Hände der Goldschmiede gekommen, der der Waffen, so oft der Gegenstand von Karls d. Gr. Aufmerksamkeit, theilt sich im Strassburger Statut in Engros- und Detailhandel.

Ueberhaupt, so schwankend im Ganzen diese Verhältnisse sind, so lässt sich doch nicht verkennen, dass der Begriff des Kaufmanns sich in sofern verändert, als er mehr und mehr nach der Quantität und nicht nach der Qualität seiner Umsätze bestimmt wird.

Der mercator oder negotiator urbium regalium fällt offenbar in die Zeit, wo der Begriff des Kaufmanns noch wesentlich mit dem Umsatz gewisser Artikel en gros verknüpft war. Dass der Königskaufmann schon durch das Regal den Salzhandel in Händen hatte, liegt auf der Hand, aber auch über bedeutende Weinvorräthe muss das Königthum und sein Kaufmann verfügt haben; in der merkwürdigen Angabe der königlichen Einkünfte wird nach den einzelnen servitiis der Sächsischen Höfe ausdrücklich bemerkt: vinum de cellario suo ubique Saxoniae [Quix Gesch. d. St. Aachen II p. 31].

Dieser Engrosverkehr, der z. B. noch im 12ten Jahrhunderte bei den Cistercerklöstern auch in den Händen ihrer eigenen Kaufleute war [Martene Thes. novus IV p. 1253 und 1279] fand sich, wie schon erwähnt [oben p. 49] zu Prüm in den Händen der scararii. So finden wir auch einen mercator, der vorher monetarius gewesen [Neugart. II p. 25]. Mit diesen deutlichen Spuren von hörigen Geschäftsleuten eines besseren Rechts stimmen nun sehr wol jene 24 mercatores des Strassburger Stadtrechts, von denen es § 88 heisst: ad jus episcopi pertinet, ut de hac civitate habeat 24 legatos et hos tantum de genere mercatorum. Quorum officium est infra episcopatum tantum facere legationes episcopi ad homines suos. Quod si dampnum interim aliquod passi fuerint, vel in persona vel in rebus suis, quas in itinere duxerint, episcopus debet eis restituere § 89. Debent singuli singulis annis hujusmodi legatione ter fungi cum expensis episcopi. His ex parte episcopi talis honor exhibendus est, quod in suis festivitatibus, quando homines suos invitaverit, debent honestas coram ipso sedes habere ad prandium, ut eisdem hominibus suis eo notiores efficiantur.“

Diese Gesandtschaftsdienste erinnern so entschieden an die Botendienste der scararii, dass, wenn man das Recht auf Schadenersatz und das Recht auf des Bischofs Tisch [s. oben p. 104] hinzuzieht, wir hier nicht zweifelhaft sein können, dass wir es mit einer späteren Gestalt solcher scararii zu thun haben, wie sie zu Prüm Wein und Salz verkauften. Die bestimmte Anzahl und der umgehende Botendienst passt vollkommen für den Kaufmann jener alten Königstädte oder königlichen Altstädte, in deren Mauern, wie wir sahen, nur wenig Platz für die Kaufleute war. Sie gehören entschieden in die Zeit, wo [s. oben p. 63 f.] die Einkünfte der königlichen wie anderer Verwaltungen noch reichlicher flossen und nicht in Lehen zersplittert waren. Ihrer einer ist der Maguntinus institor ditisimus Liutfred, den Liudprand [Antap. 6, 4] als des Königs Boten nach Constantinopel zu Venedig traf.

So unzweifelhaft ihre hofrechtliche Stellung erscheint, so gewiss gehörten sie zu dem alten Kern der späteren Bürgerschaft. Gerade das Recht, de omnibus, quae ad cibaria pertinent, zu urtheilen, was diesen mercatores gehörte, finden wir in Magdeburg

und in Augsburg den Kleinhändlern und ihrem Burggrafen gegenüber, in den Händen der Bürger.

„Die da hoken heyzen“ heisst es in dem Weisthum der Magdeburger Schöffen [Gaupp d. alte Magdeburg. Recht p 269 ff.] § 2 „— missetunt sie ebes waz an der cure, daz sie der stat — gelubde brechen, spriht man en daz zu von der ratmanne wegen, sie wetten darumme hut und har od. 3 schill. — Diz selbe gerihte get ubir allir hande lute, die mit valscheme spise coyfe begriffen werden —“. Und so zu Augsburg [Walch a. O. p. 29] „ein jeglich burggraf — soll keinen satz setzen uber die lipnar ane die ratgeben [cf. ebd. p. 340 ff.]. Auch zu Ulm finden wir eine ganze Anzahl von Rathsgeschlechtern unter den eigentlichen Kaufleuten [Jäger a. O.]. So gewiss der Hökerei- und Detailverkehr, über den der Burggraf richtete, ursprünglich in der Altstadt sass, so gewiss werden auch die mercatores, die über ihn richteten ursprünglich dort gesessen haben.

Nur das freilich werden wir zugeben müssen, dass die Zahl jener mercatores urbium regalium in Cöln und Mainz von Anfang an grösser sein mochte als in Strassburg. Ihr Ursprung ist jedenfalls nachkarolingisch, da wir in den Capitularien keine Spur von ihnen finden, sie erscheinen wie das Burggrafenthum als eine Einrichtung, die wahrscheinlich im 10ten Jahrhundert zu einer Reorganisation der Pfalzstadtverfassungen beitrug; dass sie noch jünger als das Burggrafenthum, darf man vielleicht aus der Stellung schliessen, die sie z. B. im Augsburger Statut [a. O.] einnehmen. Würde nemlich wol das Gericht über „lipnar“, das ihnen die königlichen Briefe zuschreiben, zwischen ihnen und den Burggrafen getheilt worden sein, hätte nicht vorher der Burggraf als Richter über den Kleinhandel, es allein in Händen gehabt?

Sie gehörten also mit zu jener städtischen Ministerialität, als eine Art von scararii oder caballarii. In ihrer Hand lag zweifelsohne der Umsatz der Ueberschüsse des fiscalischen Einkommens, den sie unter dem Privilegium einer fast allgemeinen Zollfreiheit auf den fremden Plätzen gelegentlich zugleich mit anderen Geschäften, zu besorgen hatten.

Nun sind aber gerade sie für die weitere Ausbildung dieser städtischen Ministerialität nach zwei Seiten hin besonders interes-

sant. Und zwar zuerst beachtenswerth ist die eigenthümliche Weise, wie sich hier die Privatunternehmung mit dem Amte vereinigt. Jenen Strassburger Kaufleuten [oben p. 191] wird bei einer Reise im Dienste des Bischofs auch der Verlust in rebus suis, quas in itinere duxerint, ersetzt. Wie das Statut selbst ihre Betheiligung an des Bischofs Festtisch erklärt durch den Beisatz „ut hominibus suis notiores fiant“ so könnte man vielleicht auch in jener Garantie ihrer Waaren eine einfache Vergütung für den Reisedienst sehen. Haben wir aber gegen die Meinung des Statuts dort ein Zeichen ihrer Ministerialität gefunden, so bringe ich mit jener Vergütung des Verlustes die so häufige Bestimmung der Stadtrechte in Verbindung, nach welcher der Kaufmann und seine Waare nicht Pfand für seinen Herren sein soll [Gengler a. O. p. 117 für Frankfurt, p. 322 für Nürnberg]. Dieses wie jenes deutet auf eine Zeit zurück, wo der reisende Kaufmann wesentlich immer im Auftrage und Geschäfte des Herren reiste und desshalb ebensowohl er mit seinem Gute Pfand für jenen sein konnte, wie jener, der Herr, verpflichtet war den Verlust des Unternehmens zu tragen. Die beiden angeführten Bestimmungen zeigen uns eben das Stadium, wo dieses Verhältniss sich lockerte und der Kaufmann in eigenen Geschäften und doch noch unter Garantie seines Herren reiste. Dieser Fortschritt ergab sich von selbst, wenn die Erträge der Verwaltung keinen Ueberschuss zu kaufmännischem Umsatze mehr lieferten, wie denn ja schon Cäsarius von Prüm [s. oben p. 50] eine solche Zeit des Ueberflusses nur in der Vergangenheit kannte. Die Folge jenes Zusammenschwindens war für den ländlichen scararius, dass er als ministerialis zum eigentlichen Hof- und Reisebeamten aufrückte [oben Cap. 2. e.]. Der städtische mercator scararius, wenn wir uns dieses Ausdrucks bedienen dürfen, wurde dagegen sehr häufig zum ganz unabhängigen Kaufmanne, der zu seiner Herrschaft in ein immer loseres Verhältniss gerieth.

---

b. Die Verkehrspolizei in Händen des Kaufmanns.

Die zweite beachtenswerthe Seite dieses merkwürdigen Standes ist seine Verbindung mit den übrigen Classen der städtischen handeltreibenden Bevölkerung.

Zu jenen Gewerken des altstädtischen Detailverkehrs nahm er durch das Privilegium de omnibus, quae ad cibaria pertinent, judicandi früh eine bevorzugte Stellung ein. Am deutlichsten finde ich dieselbe im Augsburger Statute entwickelt. Der Burggraf bezieht dort die Bannpfennige von den verschiedenen Aemtern [Walch. a. O. p. 340 ff.], aber er kann nicht ohne die „ratgeben" die Preise setzen sowol für die Wirthe [p. 347] als für die Bäcker [p. 350 ff.] als für die Fleischer [p. 357] u. s. w. An dieses Recht der burger schliesst sich nun aber das andere an, dass sie in der Zeit „als ein jeglich man sein Haus berichten sol mit korn" festsetzen, wie lange die Bäcker erst von Mittag an Korn kaufen dürfen [p. 354] und eine ähnliche Beschränkung des Fleischhauens [p. 360].

Dagegen dürfen wiederum auch die Bürger Oel, Fische, Feigen und Obst nur mit Erlaubniss des Burggrafen oder überhaupt gar nicht en detail verkaufen [p. 341 ff.] und zu Herbst „dass die leut ir häuser berichten sollen mit fleisch" dürfen die Gäste Kleinvieh nur ganz und Rinder nur zu Vierteln, alles nur geschlachtet verkaufen.

Es würde zu weit führen, hier tiefer ins Detail zu gehen. Vergleiche man aber diese Sätze mit dem Strassburger Recht. Dort richtet der Burggraf noch allein über Obsthändler und Wirthe mit anderen Gewerken § 44 und „si inter boves [episcopi] unus — vel plures — fuerint inutiles redditi ad culturam: carnifices debent carnes eorum vendere — et interim nulle alie carnes vendende sunt" § 101. Der Fortschritt von diesen zu den Augsburger Satzungen liegt klar vor und unzweifelhaft ist er erfolgt eben durch das den mercatores verliehene judicium de cibariis.

Dieses judicium de cibariis, das einen wesentlichen Bestandtheil des älteren Lübschen und Hamburger Rechts bildet [Lappenberg Hamb. Rechtsalterth. I p. XL] gehörte also jedenfalls mit zu den jura civitatis honestissima, die Helmold I, 86 als Heinrichs d. L. Verleihung an Lübeck bezeichnet. Wie wir im Augsburger

Rechte deutlich erkennen konnten, dass die Auseinandersetzung zwischen Kaufmann und Victualienhöker und die Controlle ihres sich dicht berührenden Verkehrs die Macht des Raths gegen den Burggrafen hob, so bilden eben jene Rücksichten auf den Gross- und Kleinhandel einen der wesentlichsten Züge der Burdinge oder Bursprachen der Norddeutschen Städte. Die Bestimmungen „dieweil die Zeit angeht, dass sich ein jeder wiederum rehdet zu segeln, dass er sein Haus mit Korn, Speise und Waffen wol versorge" und für Bäcker und Brauer „dass sie backen und brauen nach der Zeit" [Melle Nachricht v. Lübeck 3te Ausg. p. 112 u. 116] deutet auch in der Lübschen Bursprake auf jene eigenthümliche Rathspolizei des Augsburger Stadtrechts hin. Aehnliche Bestimmungen geben die civiloquia von Wismar [Burmeister die Bürgersprachen d. St. Wismar p. 4, 6, 9.] und die Lüneburger bursprake vor St. Michaelis dage [Kraut Stadtrecht von Lüneburg p. 33].

Die von Dreyer mitgetheilte Lübsche Bursprake [Einl. in die Lübschen Verordn. p. 587 ff.] verglichen mit jenen Melleschen und Krautschen Formularen für die verschiedenen Jahreszeiten, und den wechselnden Verordnungen, die Burmeister aus Wismar mitgetheilt, zeigen uns offenbar die festen Rechtssätze, die aus dieser Polizei über einen fluctuirenden Verkehr sich allgemeingültig entwickelt haben. Diese Dreyersche Bursprake ist, worauf am Schluss manches Wismarschen Civiloquiums Rücksicht genommen wird: quod volunt omnia antiqua statuta et arbitria prius promemorata servare" [a. O. p. 2, 11].

Allerdings sind die Norddeutschen Städte in einer späteren Zeit und zum Theil unter anderen Verhältnissen entstanden als die burggräflichen Städte; Soest, Lübecks grosses Vorbild, war keine burggräfliche Stadt, aber Helmolds Ausdruck ist so allgemein gefasst und gehört noch in eine so frühe Periode, dass die honestissima civitatis jura in seinem Sinne jedenfalls in der zweiten Hälfte des 12ten Jahrhunderts im Allgemeinen als der Begriff des besten Stadtrechts auf alle damals entwickelten Verfassungen bezogen werden müssen. Was Heinrich der Löwe als solche seiner neuen Stadt verlieh, wird auch damals für die süddeutschen Städte den Inbegriff der jura honestissima gebildet haben.

Lübeck überkam jedoch eine in ihren Grundzügen ausgebil-

dete Verfassungsform und so finde ich denn auch die Analogie zu jenem Norddeutschen burdink oder der bursprake in dem Regensburger purting oder purgting. Die eigenthümlichste Stelle für diese Vergleichung ist Freyberg Samml. histor. Schriften Bd. V p. 17 f.: Der gesworn vride an der hantveste umb totschlege, umb notnunft, umb leme, umb haimsuchung, umb wunden, der sol weren und ander sätze unz auf den nahsten purting hinze jare, swenne daz den burgern füeger ze haben und so si es wellen und mügen gehaben". Die erwähnten Gegenstände bilden den Hauptinhalt der Lübecker bursprake bei Dreyer. Sowie aber dieser Satz des Regensburger Statuts jedenfalls das Vorhergehende als eine Burgtingsverkündigung erscheinen lässt, so beginnt diese [des Freitages nach Erasmi a. O. p. 8] eben mit den Polizeiverordnungen über Esswaaren, die wir in Wismar und Lübeck zum Theil als Gegenstand der wechselnden Bauersprache fanden. An die lange Reihe solcher und anderer Verordnungen ist der in extenso angeführte Satz angereiht wie im Wismarer civiloquium das: quod volunt antiqua statuta — servare.

Das Regensburger purgting ist also dasselbe was das Norddeutsche buerting, von dem Stenzel [Urkundensamml. z. Gesch. des Ursprungs der Städte p. 227] mit Recht sagt, dass aus ihm „alle Gewalt hervorgegangen, welche die Rathsmänner erhielten oder an sich rissen". Es handelt sich aber hier nicht um die spätere, sondern um die frühere Geschichte dieser Einrichtung.

Und hier müssen wir zunächst der Ansicht widersprechen, dass das buerding entstanden sei aus einer Versammlung der freien Grundeigenthümer [a. O. p. 224]. Im Gegentheil muss die grosse Bedeutung, welche die Polizei über die unzweifelhaft hörigen Zünfte auf demselben hat, zunächst unsere Aufmerksamkeit grade auf die hörigen Schichten der städtischen Bevölkerung hinlenken.

Das rathmännische judicium de cibariis über die burggräflichen Gewerke ist, wie es im Augsburger Rechte vorliegt, doch keinenfalls Product einer späteren Zeit, sondern Rest einer frühen Entwickelung strenghofrechtlichen Verkehrs. Ist es denkbar, dass diese polizeiliche Controlle über entschieden hofrechtliche Gewerke in der Weise, wie sie dort vorliegt, einer Kaufmannschaft oder Bürgerschaft eingeräumt worden wäre, die in gar keiner Verbin-

dung sonst mit den Hofrechte stand? Uns scheint diess undenkbar und wir würden daher annehmen, dass jene Kaufmannschaft ebendesshalb auch hofrechtlich gewesen sein müsse, wenn wir auch nicht jene oben p. 191 f. erwähnten Spuren einer hofrechtlichen städtischen Kaufmannschaft hätten. Dazu kommt, dass das buerding zu Lüneburg dem eddag [Kraut a. O. p. 22] und zu Lübeck dem Echteding oder Vogtding [Melle a. O. p. 102 f.] geradezu entgegengesetzt werden muss. Zunächst also wird man in dem ursprünglichen purgting oder buerding ein echtes Ding über Vogteileute nicht sehen können, sondern da es eben auch von Maass und Gewicht und Verkehrspolizei handelt, wie das hofrechtliche buwedinc [s. oben p. 85] und wie diess dem placitum legitimum des Vogts gegenübersteht, so werden wir das buerding oder purgting als das städtische buwedinc zu betrachten haben, für eine hörige Bevölkerung und unter dem Vorsitze hofrechtlicher Behörden.

Dieses alte burggräfliche, städtische Gericht wurde gehalten von hofrechtlichen Kaufleuten über den Verkehr hofrechtlicher Gewerke, aber es bildete sich eben aus, indem der Grosshandel und der Kleinhandel sich neben einander anerkannten und entwickelten. Unzweifelhaft war der hörige Detailhändler, Höker, Bäcker, Wirth, Fleischer und seinesgleichen ursprünglich ausser den Fällen, die das judicium de cibariis betrafen, noch dem strengsten und willkührlichsten Strafrechte unterworfen. So wetten im Magdeburger Rechte „die da hoken heyssen“ und „allerhande lute, die mit valsheme spise coyfe begriffen werden“, Haut und Haar [s. oben p. 192] oder 3 Schillinge, wie es die Rathmanne nehmen wollen. Die Spuren solcher Hörigkeit sind aber in dem Regensburger und Lübecker Statute vollständig verschwunden. Statt der Leibesstrafe finden wir überall die festen Geldbussen, sowie denn auch diese spätere Fassung sich ja weit über den gesammten städtischen Verkehr und über die ganze Einwohnerschaft erstreckt.

c. Das städtische Hofrecht der dagescalci und censuales.

Suchen wir nach dem Wege, auf dem jenes Institut sich so ausbildete, so müssen wir zweifelsohne jene beiden Classen der Hörigen und der censuales besonders berücksichtigen, die wir als die wichtigsten Bestandtheile aller Hofrechte kennen lernten [oben p. 82 f.].

Das Vogtding, das placitum legitimum, das Echteding war das eigentliche Gericht der censuales, daneben fanden wir auch in den Städten, das buweding, das die censuales entschieden nicht als das Gericht ihres Standes betrachteten [oben p. 86] und das wir mit dem placitum de hereditatibus für Eins erklärten [p. 85].

Wir haben nun zwei Bewegungen wahrgenommen, die eine, durch welche die censuales doch dem buweding zugeführt werden konnten [oben p. 100], die andere, durch welche die Hörigen oder Dageskalken, von Leibesstrafen befreit, sich zu der Stellung der censuales erhoben.

Dass die städtischen Handwerker ursprünglich Dageskalken waren und dass das purgting oder buerding ebenso ihr eigentliches Gericht war, wie sonst das buweding, geht aus dem Vorhergehenden hervor. Immerhin muss die Einrichtung eines solchen Gerichts als eine Verbesserung ihres Zustands betrachtet werden. Wir treffen einzelne Spuren, dass einzelne Gewerke eher als andere das Recht eines placitums erwarben, so z. B. ein placitum fabrorum zu Epternach [Hontheim Hist. Trev. I p. 567] und zu Coblenz heisst es von den Schustern „ter conveniunt ad placitum injussi" während die Bäcker ein solches placitum injussum nicht kennen [ebd. p. 482], offenbar war das purgting zu Regensburg ein solches placitum für die obenerwähnten Gewerke.

Dass neben den Dageskalken es auch städtische censuales gab, versteht sich von selbst und ihre Bedeutung für die Entwickelung der Verfassungen als „freie Zinsleute" oder „Königsleute" ist, meiner Meinung nach, von den Neueren nur überschätzt worden. „Sie heissen" sagt Fichard [Entsteh. Frankf. p. 26] „Königsleute, wurden zinspflichtig, traten unter das Hofrecht und waren dem Ehezwang und Besthaupt unterworfen" Barthold Gesch. d. Deut.

Städte p. 76, Jäger Ulms Vrf. p. 51 stimmen damit überein. Aber auch die Wormser Fiscalinen, die Arnold [a. O. I p. 67] als ältere Ministerialen darstellt — „nachmals“ sagt er „traten sie in den Stand der Ministerialen“ — sind eben nur Censualen. Sie bezahlen einen bestimmten census, sind pflichtig zu den tria placita [Schannat a. O. II p. 43 ff. §§ 22 und 29], gerade dass der Bischof sich verpflichtete, sie nur zu den 5 Hofämtern zu nehmen, von denen sie sich aber auch noch losmachen können, stimmt mit ähnlichen Anordnungen anderen Orts überein, wo sich censuales zur Uebernahme einer grösseren oder geringeren Anzahl von officia, wenn der Herr es wünschte, auf bestimmte Bedingungen verpflichteten [oben p. 76 u. 88].

Die Entwickelung der städtischen Censualität wird wesentlich mit der der ländlichen in vielen Punkten übereingestimmt haben.

War der Sterbfall in den Städten wie zu Worms z. B. eine lex nequissima et nefanda [Gengler p. 449] und lag die Erhebung der exactiones bei den majores civitatis, [Lacomblet Urk. II p. 254 § 22], so mochte der städtische censualis, wie der ländliche, sich einen eigenen magister census wählen oder sich unter den Schutz eigener scabini stellen [oben p. 88 u. 99] oder aber aus der Censualität in das jus ministerialium überzutreten suchen. Dass er aber ausserdem auch aus seinem besseren Rechte herabsinken und sich den hörigen Dageskalken nähern konnte, wird an vielen Stellen gerade in den Städten sich von selbst gemacht haben. Es kommen hier zwei Thatsachen in Betracht, die Entwickelung des städtischen Verkehrs und die Abneigung der kaufmännischen wie der censualischen Bevölkerung, gerichtliche und administrative Aemter zu übernehmen.

Für den Kaufmann der Königstädte gab es in diesen alten Burgstädten, wie wir oben sahen p. 187 nur wenig Raum. Der Kaufmann en gros tritt uns massenhafter nur vor den Mauern der Altstädte in den Neustädten entgegen, die eben desshalb auch wol Kaufmannstädte genannt werden. Schon hierin zeigt sich, dass die Majorität des eigentlichen Kaufmannstandes weder zu dem ministerialischen negotiator urbium regalium gehört, noch, wie das ebenfalls feststeht, zu dem altstädtischen Krämer oder Höker

hörigen Ursprungs. Diese vorstädtische Bevölkerung war aber nichtsdestoweniger in vielfacher Verbindung mit verschiednen familiae und ihren Hofrechten. Auf dem vorstädtischen Inselmarkte von Cöln lagen die Fruchtspeicher der verschiedenen Stifter und diese selbst waren im Besitze der verschiedenen Marktstände [Wallraf Beiträge § 11]. Hieraus ergiebt sich schon, dass dieser vorstädtische Engrosumsatz in den früheren Zeiten des Deutschen Reichs, also auch der Ottonen namentlich, hauptsächlich von den Hofrechten aus und durch hofrechtliche Kräfte betrieben wurde. Und damit stimmt es auch, dass die Städte in späterer Zeit von den Leuten der vorstädtischen Stifter die Steuern beanspruchten die von denjenigen „qui foro rerum venalium student" erhoben wurden.

Der Kaufmann aber ist es, der zunächst und zuvörderst die Hof- und Heersteuer zahlt. Die Verpflichtung zu diesen städtischen Leistungen an das Reich ist wesentlich die Bedingung, unter welcher der Hörige nur zum Verkehr der Stadt zugelassen wird. Jene Steuern sind Kaufmannsteuern, sie sind aber auch in dem ältesten Wormser Dienstrecht grade die Leistungen des Fiscalinen und Censualen, deren Zahlung ihm die Freiheit giebt, wo er will Dienste zu suchen [s. unten Cap. 6, d.]

Es führen uns also sowol die gewöhnlichen Sitze, wie die gewöhnlichen Leistungen des Kaufmanns dazu, ihn uns im Gegensatze zu den altstädtischen ministeriales und dagescalci als censualis zu denken.

Damit stimmen die Thatsachen überein, dass an Stellen die Schöffen für die placita legitima, die Vogtdinge mit Leuten besetzt waren, die durch ihre Geschäfte vielfach auswärts beschäftigt waren d. h. dass die censuales dort kaufmännischen Unternehmungen nachgingen. Ich meine hier die Andernacher Urkunde [Gengler p. 9 f.] über eine neue Besetzung der Schöffenstellen, wo den neuen Schöffen ausdrücklich zugestanden wird „ut si aliquis dictorum virorum mercationis vel cuiuscunque impedimenti causa abesse contingeret, eorum absentia in sententiis ferendis nullis esset dampnosa" und „ut si quis eorum mercatura vel qualibet legitima causa prepeditus legitimis jurisdictionibus, que annuatim coram comite vel advocato ventilantur, interresse non valeret, dummodo

jus nostrum nobis exsolvisset, a captiosa comitum et advocatorum impetitione obinde immunis esset". Hier sind also diese zu den placitis legitimis pflichtigen Leute entschieden censuales, denn die Freiheit von diesen placitis wird ihnen als eine besondere Bevorzugung zugestanden, und sie bleiben pflichtig zu einer Zahlung an den Erzbischof. Eben sie sind aber Kaufleute und vornemlich durch kaufmännische Geschäfte in Beschlag genommen.

Dem entspricht es nun sehr wol, dass zu Ulm nur ein Theil der Kaufleute zu den rathsfähigen Geschlechtern gehörte [Jäger a. O. p. 666 f.], und dass der Rath das Recht hatte, den Eisen- und Salzhandel allein an sich zu nehmen, während der übrige Engroshandel doch wieder sehr scharf den Kaufmann von den anderen Zünften höfischer Herkunft unterschied. Es scheinen sich nun darnach, um die Stellung des censualischen Kaufmanns zu fixiren, folgende Stadien des städtischen Handels zu ergeben.

In der ersten Periode war der Grosshandel auf bestimmte Artikel beschränkt, und qualitativ von dem hörigen Kleinhandel unterschieden [oben p. 189]. Er war beschränkt auf eine Anzahl altburgstädtischer Geschlechter, die mit ministerialischen Pflichten und Rechten in nächster Beziehung zu der Pfalz standen [oben p. 191].

In der zweiten Periode dagegen tritt neben dem älteren Grosshandel bestimmter Artikel der andere, der sich von dem Kleinhandel nur durch die Quantität seiner Umsätze unterscheidet. Er entwickelt sich in den Händen der Censualen vor den Mauern der Altstadt und unabhängig von der Pfalzwirthschaft.

Beide Phasen hängen aber eng mit einander zusammen: die zweite bildet sich gleichsam im engsten Anschlusse und unter dem Schutze der ersten aus. Der kaufmännische Ministerialis, der an seines Herren Tafel Sitz hat, und für ihn auf seine Kosten reisen muss, steht dem Censualis nahe, der zu gar keinem Dienste mehr pflichtig, nur die Heer- und Hofsteuer zahlt und die placita legitima besucht. Eben darin aber, dass dieser censualis auf des Herren Dienst verzichtet, liegt schon dieselbe kaufmännische Abneigung gegen das zeitraubende Amt ausgesprochen, die ihn zu Andernach vom Schöffenstuhle fern hielt, und durch das Verspre-

chen beschwichtigt werden sollte, nicht zu den placitis legitimis pflichtig zu sein.

Vergegenwärtigt man sich namentlich, worauf wir schon oben hindeuteten, diese natürliche Abneigung eines kaufmännischen censualis gegen die Last eines hofrechtlichen Amts oder eines vogteilichen Schöffenthums: sie steht im entschiedenen Gegensatze gegen die Bemühung des ländlichen censualis, eigene Aemter und eine selbständige Vertretung zu erhalten.

Gerade diese Abneigung musste diesen Theil der wachsenden städtischen Bevölkerung zu einem überwiegenden, unmittelbaren Einfluss auf die Verfassung nicht so früh kommen lassen.

Der Burggraf hat zu Strassburg, Augsburg und Regensburg die Gerichtsbarkeit über den altstädtischen Verkehr noch später in Händen, und wir haben die Polizei über denselben als ein wesentliches Bestandtheil seines Amtes früher bezeichnet [oben p. 152 f.]. Er theilt dieselbe dann zu Augsburg mit dem Rathmannen d. h. dem Erben des negotiator urbium regalium. Das war seine älteste Gestalt. Sie wird sich erhalten haben, so lange der neustädtische Grosshandel sich nicht ausbreitete. Als derselbe sich aber ausbreitete, wuchs bei dieser zunehmenden Bevölkerung mit dem Privatgeschäfte die Abneigung gegen das Amt, und die Polizei des neuen Verkehrs fiel nicht ihnen selbst, sondern den alten Stadtministerialen, darunter den Königskaufleuten zu.

Der censualische Kaufmann, den seine Geschäfte ganz in Beschlag nahmen, und der eben als Censual dem Zug in die Ministerialität nicht gefolgt war, erkannte am leichtesten ein Ministerialen- oder Officialenschöffenthum an, wie wir es zu St. Maximin an der Spitze des gesammten Hofrechts trafen.

Eben dass die Stadträthe einer Seits das buerding des hörigen Kleinhändlers verwalten, und anderer Seits Beisitzer im censualischen Vogtding sind, erklärt sich nur, wenn wir sie als eine spätere Gestalt städtischer Ministerialität fassen, da diese, aber nie Censualen in einer solchen zweiseitigen Stellung erscheinen [oben p. 103]. So sitzt der villicus neben dem Vogt im placitum legimum und hält statt des Herren das buwedinc. Die scharfe und langdauernde Scheidung der Rathsgeschlechter von der übrigen Bürgerschaft wäre ganz unerklärlich, wenn die censuales oder

„Königsleute" an der Stadtverwaltung den Antheil frühe gehabt hätten, den man ihnen meistens zuschreiben will. Sie erklärt sich nur, wenn wir hier eben einen so scharfen ständischen Gegensatz gelten lassen, wie er sich hofrechtlich auch zwischen censuales und ministeriales ausbildete [oben p. 92 f.]. Der überall mehr oder weniger schnelle Verfall der städtischen Vogtei und des städtischen Vogtdings, und das Steigen der Rathsgewalt, ist gleichbedeutend mit der Zunahme der städtischen Ministerialität und dem Verblassen einer städtischen Censualität, die von Anfang an das Geschäft über das Amt gestellt hatte.

Den Gang dieser Entwicklung, die überall mit der Geschichte des bischöflichen Stadtregiments zusammenfällt, haben wir unten im Einzelnen zu betrachten. Hier aber haben wir nur nochmals hervorzuheben, dass jene alten Pfalzburgstädte eine zahlreiche kaufmännische Bevölkerung im späteren Sinne nicht kannten. Ihr Kleinhändler war unzweifelhaft hörig, ihr ursprünglicher Grosshändler ministerialisch. Dass die Kopfzahl dieser verschiedenen Classen an den verschiedenen Orten eine verschiedene war, ist natürlich, immer aber muss man sich die eigentlich alte Burgstadt nur von einem hofrechtlichen Kaufmanne bewohnt denken.

So wenig wir im Stande sind den Untergang der Römischen Verfassung in Cöln oder Regensburg historisch nachzuweisen, eben so wenig können wir, wie wir schon oben p. 192 bemerkten, in bestimmten Daten bezeichnen, wann und wie Städte wie Cöln oder Regensburg in jenes Stadium einer geschlossenen hofrechtlichen Verfassung eintraten. Die Thatsache einer solchen Verfassung für die ganze Stadt hat etwas so Eigenthümliches, dass man immer wieder dem natürlichen Triebe gefolgt ist und sich der Annahme nicht verschlossen hat, dass ursprünglich doch eine freie Gemeinde den Kern der späteren Bürgerschaft abgegeben habe. Dennoch sind uns die Spuren einer solchen, auf die man immer wieder hingewiesen hat, im Verlauf unserer Darstellung vollständig oder fast vollständig geschwunden. Es giebt kein städtisches Institut, das sich nicht aus hofrechtlichen Grundlagen einfacher und besser erklären liesse, und das wichtigste Beispiel einer freien, städtischen Bürgerschaft, die officiales von Cöln haben sich als durchaus hofrechtlichen Charakters erwiesen. Und in der That, jene

„Königsleute“ oder „fiscalini“ tragen nach dem Zugeständnisse der Neueren, die ihnen selbst Sterbfall, Ehezwang und Zinspflichtigkeit zuschreiben, so unzweifelhaft den hofrechtlichen Stempel, dass es doch fast eine Selbsttäuschung genannt werden darf, wenn man diese Leute einer besseren, aber immer einer hofrechtlichen Abhängigkeit, doch eigentlich als freie darstellen zu können glaubt. Diese Censualen bildeten zweifelsohne einen grossen Theil der späteren städtischen Bevölkerung, und in der frühesten Form des städtischen Hofrechts, stand ihnen der Eintritt unter die ministeriales oder officiales häufig frei [oben p. 87 f.], aber sie traten später jedenfalls als censuales nicht in den Rath, sondern dieser wurde einzig und durchaus nur von Ministerialen, und zwar meistens von solchen gebildet, die ihrer Aemter wegen nicht unter die eigentlichen officiales curiae eintraten.

Fassen wir nun hier noch einmal das Bild jener früheren städtischen Verfassung zusammen, wie wir es aus den einzelnen Resten und zum Theil halb verwischten Spuren zusammengestellt haben.

Jede Pfalz ist der Mittelpunct eines weiteren Complexes von Einkünften und Besitzungen, die von hier aus verwaltet werden. Die leitenden Gesichtspuncte bei dieser Verwaltung sind zum Theil rein administrativer, zum Theil militärischer Natur. Diese Doppelseitigkeit stellte sich bei Frankfurt noch in späterer Zeit deutlich heraus. Die ministeriales dieser Pfalz hatten von jenem Mittelpuncte aus die Einkünfte der ausgedehnten Forsten und eine Menge von grösseren und kleineren Gewässern, die auf diesem Gebiet erstehenden Dörfer und ihre Dienste und Leistungen zum Theil für die Hofhaltung, zum Theil aber auch für die Zwecke der Heereszüge und ihrer Verpflegung zu verwalten.

In den älteren Pfalzburgstädten wird auch ein solcher Gebietscomplex ausserhalb der Mauern nicht gefehlt haben. Jedoch hob hier die frühe Ummauerung die Sicherheit und Wichtigkeit der Stadt, und gab ihr im Gegensatz zu dem Gebiete eine noch grössere Bedeutung. Ein solcher ummauerter Mittelpunct stand daher unter einem Beamten, der die höchste Militär- und Civilgewalt möglichst vollständig in seiner Hand vereinigte. Hier war die Polizei des Verkehrs und das städtische Marktrecht zugleich

von der grössten Wichtigkeit für die Pfalzwirthschaft und die militärische Sicherheit des Platzes. Der Verkehr innerhalb der Stadt war wesentlich nur der Detailverkehr, und lag als solcher in den Händen einer Reihe höriger officia; der Engrosverkehr, der nur auf wenige Kaufleute einer höheren Ordnung beschränkt war, fand innerhalb der Stadt nicht den Raum zu einer kräftigen Entwickelung. Für die gesammte Verwaltung der königlichen Einkünfte und für die gesammte städtische Administration gab es eine Reihe von ministeria oder Aemter, die, der Natur der Sache nach, sich unmittelbar auf den Hausdienst des Palastes zum Theil, zum Theil auf die militärische und bürgerliche Sicherheit der Stadt bezogen.

Unter diesen ministeriales fand sich daher der Kämmerer, Marschall und Truchsess neben dem villicus, dem Zöllner, dem praeco und dem monetarius. Zu ihnen gehörten auch die magistri officiorum und die Engroskaufleute oder negotiatores regalium urbium. Es umfasste also diese Classe der Bevölkerung den eigentlichen Beamtenstand der Stadt. Da die Burgstädte in einer Zeit erscheinen, wo der Begriff der Karolingischen Ministerialität noch nicht ganz verschwunden war, so muss dieser frühere ministerialis keineswegs im späteren Sinne als höriger Hausbeamter, sondern als ein meist höher gestellter fiscalischer oder Reichsamtmann genommen werden.

Dieser Stand vereinigte die practische Erfahrung in seiner Geschäftsbranche mit der allgemeinen ehrenvollen Theilnahme an der Verwaltung der wichtigsten fiscalischen Plätze.

Bei diesem früheren ministerialis war keineswegs das beneficium eine unumgängliche Nothwendigkeit, sondern das officium warf für den Unterhalt der dazu pflichtigen ministeriales den nöthigen Ertrag ab. Für die Gesammtheit dieser Genossenschaft war der Bestand der Verwaltung und ihrer Erträge von der grössten Wichtigkeit. In ihre Hand war zugleich auch die Vertheidigung der Stadt gelegt, die eine berittene und streitbare Schaar erforderte, und durch dieselbe namentlich vor den Mauern geführt wurde.

Als Kriegs- und Verwaltungsmannschaft der Burgstadt wurde dieser Theil der Stadtbevölkerung besonders mit dem Namen der

burger bezeichnet. In beider Hinsicht standen sie unter dem Burggrafen.

Unter ihr standen die censuales und die dagescalci des betreffenden Pfalzbezirks. Die placita legitima der censuales hielt der Burggraf ab, aber die Zahl der censuales wird in den ältesten Städten zum Theil unbedeutend gewesen sein. Sie waren nicht so scharf, wie später, von den Burgern oder ministeriales geschieden. Auch der König wird, wie die Bischöfe, aus ihnen in manchen Fällen seine officia besetzt und sie dadurch näher an die Pfalz gezogen haben.

Die Dageskalken der Pfalzstadt hatten allerdings einen Antheil an der Vertheidigung der Stadt, sie besetzten die Thorwachen unter Leitung der ministeriales, während die Erhaltung der Mauern und Gräben den ländlichen Zinsleuten des Districts oblag. Ueber die Dageskalken hatte der Burggraf die unbeschränkte Strafgewalt; sie waren nicht pflichtig zu den judiciis legitimis, ihr Gericht war das buwedinc, von dem die Zinsleute frei waren. Diejenigen officia, welche den Detailverschleiss von Lebensmitteln hatten, standen aber ausdrücklich nicht nur unter dem Burggrafen, sondern auch unter den negotiatores urbis regalis, denen diess judicium de cibariis ausdrücklich mit übertragen war.

Es ist diess ein Beispiel von der Art und Weise, in der einzelne Aemter der ministeriales in einer besonderen Verbindung mit dem Burggrafen standen. Ein zweites ist die Controlle, zu der er seiner Seits den monetariis gegenüber berechtigt war. Die Probemünzen wurden in seine Hände deponirt. Und da die Zölle des Detailverkehrs ebenfalls an ihn kamen, so muss er auch unmittelbar den teleonariis der Pfalzstadt vorgestanden haben.

Diese in sich mannigfach gegliederte Verwaltungsgenossenschaft war aber keineswegs mit der Strenge späterer Hofrechte gegen aussen abgeschlossen. Wir mussten uns überall die älteren Hofrechte nach aussen weniger scharf begränzt denken, und so auch hier.

Sechstes Capitel.

Die bischöfliche Gewalt und die städtischen ministeria in ihrer weiteren Entwicklung.

a. Die bischöfliche Gewalt bis zur Uebertragung des judicium de negotiationibus.

Wir kehren nun zu der Betrachtung zurück, durch die wir zunächst die Untersuchung über die ältere Stadtverfassung einleiteten. Die Bischöfe sahen also neben sich eine Organisation, die entschieden zweckmässig und in sich geordnet, die Städte zu bedeutenden Mittelpuncten der königlichen Haus- und Hofverwaltung machte. Der halb militärische Stil dieser Stadtverfassung musste auch die bischöfliche Gewalt, so lange er in seiner anfänglichen Reinheit bestand, vielfach beengen. Aber bemerken wir wol, dass eben diese verschiedenen Rechte nicht schroff gegen einander abgeschlossen, dass also eine unmittelbare Vermittlung möglich war.

Schon vor dem Erscheinen der burggräflichen Gewalt haben die Bischöfe die Immunität erlangt. Wie man dieselbe zu jener Zeit erklären mag, jedenfalls lag darin eine Schranke der burggräflichen Gewalt, welche dieselbe schon bei ihrer Entstehung vorfand. Ja, wenn wir die erste Einführung des Burggrafenthums richtig datiren, so trat dasselbe erst als ein neues und früher nicht vorhandenes Hemmniss der Entwicklung der kirchlichen Macht in den Städten entgegen. Wir sahen oben [p. 143], wie die Regulirung des Pfalzstädtischen Verkehrs, in den westfränkischen Capitularien wenigstens, in die Hände des Episkopats und der Pfarrer zu kommen schien, ehe noch überhaupt eine Spur des Burggrafenthums sich fand. Vergegenwärtigen wir uns diess, so wurde durch diese neue Gewalt eine ähnliche Entwicklung des Episkopats in den ostfränkischen Städten verhindert. Diese Begränzung entspricht nun wol der überhaupt bescheidneren Stellung, welche die ostfränkischen Bischöfe den westfränkischen gegenüber einnahmen.

Die burggräfliche Verfassung war also von vornherein darauf angewiesen, die Immunität der bischöflichen familia neben oder in sich anzuerkennen. Ohne Zweifel war dieser Umstand für die Stellung und Entwicklung beider von grossem Einflusse. Für die städtische Gemeinde war die bischöfliche die ältere Gewalt.

Hätte es wirklich, nach Arnold's schon angeführter Behauptung, nur in Bischofstädten Burggrafen gegeben, und nicht in allen oder den meisten älteren Pfalzburgstädten, so würde wahrscheinlich noch früher und schneller die burggräfliche Gewalt der kirchlichen erlegen sein.

Wir haben nachgewiesen, dass der aufblühende Handel die alterthümliche Macht der Burggrafen gleichsam von selbst überwucherte, und dass die deutschen Bischöfe mit Ueberlegung und wol berechneten Maassregeln dieses Verkehrs Herr zu werden suchten. Wir haben auch an einzelnen Stellen die Spuren nachgewiesen, in welcher Ausdehnung diess zum Theil der kirchlichen Gewalt mit kirchlichen Mitteln gelang.

Nichtsdestoweniger blieb nicht allein diese Ausdehnung der kirchlichen Polizei überall nur eine stück- und streckenweise, sondern auch die weltliche Macht der Bischöfe hat, unserer Meinung nach, keineswegs so früh zu so glänzenden Resultaten in dieser Richtung geführt, wie man gewöhnlich annimmt.

Nach der Ansicht der meisten neueren Untersuchungen wären allerdings die Bischöfe im Anfange des 11ten Jahrhunderts schon überall in den unbestrittenen Besitz aller städtischen Gewalt gelangt, so dass also auch die Bewältigung der Burggrafen und ihrer Ministerialen ihnen damals durchaus keine Schwierigkeit weiter gemacht haben könnte, sondern dass dieses Ziel für die Kirche durch die Erlangung der Grafengewalt in den Städten schon viel früher erreicht worden wäre. Diese Ansicht haben wir zunächst zu untersuchen.

Die Blüthezeit des Burggrafenthums sind allerdings ohne Zweifel die früheren Jahrzehnte der Sächsichen Dynastie; damals trafen wir die praefecti urbium in einer besonders ausgezeichneten Stellung [s. oben p. 144]. Aber auch noch später war offenbar das Burggrafenthum in der allgemeinen Vorstellung ein wesentliches

Institut aller grösseren Orte [s. oben p. 145]. Mit diesen Thatsachen liess es sich nun wol vereinigen, dass die Bischöfe unter den späteren Sächsischen Kaisern in ihren Städten die Gerichtsbarkeit und alle Regalien erhielten [Eichhorn Staats- u. Rechtsg. § 222 A. c.], denn einmal ging damit ja keineswegs auch an diesen Plätzen sofort die burggräfliche Gewalt ein, und anderer Seits bestanden damals noch neben den Bischofstädten eine bedeutende Anzahl urbes regales, die freilich an Ausdehnung, aber nicht an Festigkeit und Glanz den Bischofstädten nachstanden,

Stälin [Wirtemb. Gesch. II p. 665 A. 1] macht darauf aufmerksam, dass auf dem Boden des heutigen Wirtemberg sich überhaupt keine Burggrafenverfassung finde. Wenn er jedoch die urbes Burkhard's I. nur als feste Häuser erklärt, und die von den Ungarn zerstörten civitates in Alemannien als bedeutendere Niederlassungen entgegensetzt [ebd. I p. 537], so können wir nach dem Bishergesagten diesen Unterschied nicht gelten lassen. Die Pfalzen Strassburg, Constanz, Zürich, Chur, Augsburg und Ulm wurden aber freilich zu sehr verschiedenen Zeiten ummauert. Zürich erscheint 877 als castellum [Bluntschli Staats- u. Rechtsg. v. Zürich I p. 47], ob Ulm wirklich schon 1027 ein fester Ort war [Jäger Ulms Verf. p. 44 f.], kann man füglich dahin gestellt sein lassen, da Aachen z. B. erst nach 1172 befestigt wurde [Quix Gesch. d. St. Aachen p. 69], davon zu schweigen, dass die Pfalzen Heilbronn und Esslingen erst unter Friedrich II. [Stälin a. O. II p. 603], und das hochberühmte Tribur wahrscheinlich nie eine Befestigung erhielt [Wenk Hess. Landesg. I p. 58 f.]. Wie aber viele Pfalzen erst Burgstädte wurden, da das Burggrafenamt in seiner alten Bedeutung längst ausser Gebrauch gekommen, so ist anderer Seits zu bedenken, dass an manchen Stellen die Würde spurlos jenen Angriffen unterliegen konnte, durch die wir sie in Cöln und Strassburg im 12ten Jahrhundert so ernsthaft bedrängt, so weit reducirt sehen. Endlich ist in Betracht zu ziehen, dass der ganze Begriff der alten Burgstädte, der so verschiedene Plätze wie Cöln und Scheidungen, wie Regensburg und Grona umfasste, vollkommen unterging, indem einige derselben über das Maass der gemeinsamen Verfassung weit hinaus wuchsen, andere dagegen weit unter dasselbe hinabsanken wie Schei-

dungen oder ganz verschwanden wie die urbs Grona [Wedekind Noten II p, 375].

Der Umstand, dass es also neben den Burggrafen der Bischofstädte eine Menge anderer solcher Stellen im 10ten und 11ten Jahrhunderte gab, dass also jene keineswegs vereinzelte Aemter, sondern Beispiele eines weit verbreiteten Instituts waren, kommt hier in Betracht. Die Ministerialen von Corvey dachten noch im 12ten Jahrhundert daran, in ihr Hofrecht das Burggrafenthum einzuführen [Janssen Wibald p. 123]. Der Truchsess nannte sich „praefectus" oder „burggraf", beanspruchte innerhalb des Klosters den „burgban" und hielt das „burgdinc". Würden sie das gethan haben, wenn die Burggrafen damals nur das gewesen wären, wofür Arnold sie ausgiebt, entweder reine Schlosscommandanten neuen Stils, oder nach altem Stil in einigen wenigen Fällen kümmerliche Reste eines selten gebrauchten Instituts?

Können wir daher auch die Zahl und Bedeutung der früheren civitates nicht genau bestimmen, jedenfalls galten sie für Reich und Kirche als die wichtigsten Puncte, und so stehen sie in den Verhandlungen Heinrich's V mit der Kirche an der ersten Stelle im Verzeichniss der Regalien [Pertz Leg. II p. 69]. An diesen Plätzen war die Bedeutung der geistlichen Stifter in verschiedenem Fortschritte begriffen.

„Sanctorum familiae" sagt Otto I. „regiis civitatibus et palatiis adjunctae regalibus aliorumque potentium interdum opprimuntur operibus" [Honth. a. O. I p. 307]. Die Befreiung von diesen Bedrückungen war die eine Aufgabe einer tüchtigen geistlichen Verwaltung. Das Privilegium, dass die unmittelbare Beitreibung aller Forderungen den königlichen Beamten untersagt, und dieselben an die Vermittelung des advocatus gewiesen wurden, reichte offenbar dafür nicht aus. Schon unter den Karolingern, also vor Einrichtung der Burggrafengewalt, war diess an vielen Stellen erreicht [Arnold a. O. I p. 12 ff.]. War die vollständige Befreiung von dem weltlichen Gerichte und die Uebertragung der Einkünfte des Fiscus aus dem kirchlichen Gute an die Kirche selbst erst ein zweiter Schritt oder schon, z. B. nach Walther's Ansicht, mit der früheren Immunität gegeben, so war auch damit die voll-

ständige Unabhängigkeit nicht erreicht [ebd. p. 15 u. 16]. Die Bischofsitze und geistlichen Stifter hatten nichtsdestoweniger sehr häufig die Last königlicher Hofhaltungen zu tragen. „Erat quoddam episcopium“ erzählt der St. Galler Mönch [Pertz Scr. I p. 736] „itineranti Carolo nimis obvium vel magis inevitabile. Episcopus vero loci cupiens illi satisfacere cuncta quae habuit in ejus obsequium profligavit“. Wir sehen, was die Leistungen der geistlichen Stifter für die königliche Hofhaltung trotz aller Exemtionen werth waren. „Nec“ sagt Otto IV. noch 1209 [Orig. Guelf. 3 p. 640] „per homines nostros faciemus vel fieri mandabimus in civitate Magadeburgensi vel in oppidis vel in aliquibus bonis archiepiscopi et ecclesiae suae aliquam exactionem nec sumemus aliqua hospitia, quae vulgo herbergaria nuncupantur, contra voluntatem archiepiscopi —, per hanc specialem gratiam nostram ecclesiam Magadeb. volentes esse specialiter honoratam“. Seitdem die Ottonische Sitte in Abnahme kam, z. B. Ostern immer in den Stätten ihrer alten Heimath zu feiern, und doch das deutsche Königthum an dem Gebrauche festhielt, die höchsten Kirchenfeste und seine feierlichsten Hoftage an einer Kathedrale zu begehen, wurden die bischöflichen Kammern die Reserven der königlichen Hofhaltung, die für die wichtigsten Perioden des laufenden Budgets einzutreten hatten. Friedrich I. tadelt die Verschleuderung der Einkünfte des Stuhls zu Cöln in Lehen, weil „his bonis utilitati duntaxat archiepiscopi non providetur, verum cunctis inbeneficiatis a Col. archiepiscopo baronibus — in placitis et curiis archiepiscopi, in curiis et exercitibus quoque regum — statuta singulis stipendia debentur“ [Lacomblet a. O. I p. 258]. Hier erwähnt er allerdings des unmittelbaren Vortheils für die königlichen Hofhaltungen in Cöln selbst nicht, aber die Andeutungen dieser Urkunde, zwischen jenen beiden früheren Angaben, zeigen uns doch die Wichtigkeit der bischöflichen Kammern vom 11ten bis zum 13ten Jahrhundert in hinreichendem Lichte. Damit stimmt es sehr wol, dass die Befreiung von hospitium und servitium für die Dauer einer königlichen Hofhaltung ein gesuchtes Privilegium geistlicher Stifter für ihre städtischen Häuser war [Martene Coll. II p. 101. Mon. Bo. 29, 1 p. 419].

Jene kirchlichen Districte, der Controlle des Burggrafen mehr

oder weniger entzogen, erschlossen sich also für die Anwesenheit des Königs dem Marschall und den übrigen Hofbeamten, und so lange sie währte, schmolz mehr oder weniger die ganze Stadt wieder zu einem Ganzen für dieselben Zwecke zusammen.

Neben jenen Befreiungen von den laufenden Abgaben an den Fiscus und von der Gerichtsbarkeit, gewannen aber die Bischöfe zunächst auch die Marktgerichtsbarkeit, den Zoll und die Münze.

Zunächst war allerdings der Handel für die Hörigen der Kirche auch ohne Markt, Zoll und Bann möglich. Solche minuta commercia sine theloneo et aliis praestationibus seu institutionibus ad justitiam forensem regali vel imperiali donatione pertinentibus konnten sogar neben einem Markte mit seinen tabulis et stationibus getrieben werden [Mon. Bo. 29, 1 p. 374]. Und erst offenbar die Betheiligung an dem eigentlichen offenen Markte „in publico more forensium“ brachte sie unter jene Kategorie des Strassburger Stadtrechts „qui mercatores esse volunt“ [Leg. Arg. § 38]. Die kirchlichen Administrationen selbst hatten schon früh das Bedürfniss kaufmännischer Geschäfte. „Episcopi, presbyteri, et diaconi“ heisst es bei Regino I, 230 „de locis suis negociandi causa non discedant, ne circumeuntes provincias nundinas sectentur. Sane ad victum sibi conquirendum aut filium aut libertum aut mercenarium aut amicum mittant et si voluerint negotiari intra provinciam negotientur“. Der Widerstand, den die Kirche hier dem Handel der Geistlichen entgegensetzt, verschwand. Burchard hat hinter Decr. II, 122 diese Stelle Regino's ausgelassen und dagegen ibd. VIII, 90 ausdrücklich das justum negotium den Dienern des Altars und den Mönchen gestattet. Die Geistlichkeit selbst mochte unmittelbar von dieser Erlaubniss Gebrauch machen, zugleich aber konnte sie mittelbar durch ihre ministri [Leg. Arg. a. O.] und eigene mercatores in den Verkehr eingreifen [Pertz Scr. X p. 77]. Und wie wir in den civitates regales einen neuen Stand von Königskaufleuten für die Bedürfnisse der Pfalz entstehen sahen [oben p. 187 f.], so mochte auch für die Geistlichkeit ad victum sibi conquirendum der Kaufmann an Bedeutung gewinnen, je mehr die Geldleistungen an die Stelle der Naturalien traten.

Zunächst mussten zur Regelung und zum Schutz solcher Geschäfte die rechtlichen Mittel ausreichen, welche die Geistlichkeit

selbst in Händen hatte. Hatte sie über ihre familia und ihre officiales die eigene Gerichtsbarkeit, so suchte sie diese zu behaupten, auch für diejenigen, welche ausserhalb ihrer Mauern in den Verkehr eingriffen. „Hi, qui officia habent in Bunnensi claustro" heisst es noch 1143 „coci videlicet et pistores seu aliorum officiorum artifices, si qui in claustro vel in civitate extra claustrum deliquerint, non debent coram fori judice respondere sed in claustro coram preposito vel eo, cui sub ipso potestas commissa est satisfacere. Quod et de famulis canonicorum sive propriis sive conducticiis attestamur" [Günther God. Rheno. Mos. I p. 280 f.]. Eine solche Anordnung, noch weiter z. B. in Speier detailirt [Wirtemb. Urkundenb. I p. 326], zeigt uns entschieden den alten Zustand, der damals wankend wurde, der aber in den älteren Zeiten auch für die bischöfliche familia gegolten haben muss.

Nur hatten die Bischöfe noch eine andere Handhabe, um die Sicherheit eines für sie wichtigen neuen Verkehrs auf eigene Hand herzustellen. Dieser schloss sich sehr häufig an die Pfarrkirchen und an den Gottesdienst der Sonn- und Festtage unmittelbar auf dem Kirchhofe an; „cum ante" heisst es in der schon citirten Urkunde [Mon. Bo. 29, 1 p. 375] „nonnisi diebus festis moris esset hominibus ad ecclesiam concurrentibus quaedam minuta inter se habere commercia — — in cymiterio plebanae ecclesiae". Hier fiel gleichsam von selbst die Entscheidung über Maass und Gewicht und Meinkauf in die Hände der Kirche, die sie als einen Gegenstand des geistlichen Rechts beanspruchte [s. oben p. 135 f.], „cum spectet" heisst es ja im Cölner Schied [Lacomblet Urk. II p. 245] „ad ipsum archiepiscopum atque suum officialem — et suum burdecanum atque suos plebanos Col. specialiter judicare — — de falsis mensuris et de omni eo quod vulgariter meynkoyf dicitur et quod in synodis accusari consuevit".

Je abgeschlossener in sich die bischöfliche Immunität stand, und je häufiger sich ihre Schutzgenossen an dem städtischen Verkehre betheiligten, desto leichter musste es der Geistlichkeit werden, oder desto natürlicher musste es ihr scheinen, ihr Kirchenrecht statt des weltlichen zur Ordnung des Verkehrs zu benutzen.

Gerade, dass wir in den frühesten städtischen Statuten die

Synodaljustiz auf bestimmte Gränzen zurückgeführt finden [s. oben p. 138], erlaubt uns den Schluss, dass die städtisch-kaufmännische Bevölkerung sich durch die Uebergriffe derselben häufig beeinträchtigt sehen musste. Zu Soest, St. Omer, Cöln, Quedlinburg [Erath Cod. Quedlinb. p. 81] und Goslar [Goeschen Goslar. Statute p. 113, und oben p. 138], überall tritt uns dieselbe Erscheinung entgegen. Zur ferneren Erläuterung mag der reiche Mainzer negotiator dienen [Cod. Udalr. p. 312]: „qui cum negotiandi causa in Fresiam usque ad Trajectum venisset festo quodam die seditionem movit et ab decano cleri illius ad satisfactionem revocatus bannum ejus parvi aestimans discessit". Ist diese Spannung zwischen dem kaufmännischen Laien und der Kirche offenbar eine alte, so musste die Uebertragung des Marktrechts und des Zolls an die Bischöfe, wie sie namentlich unter den Ottonen erfolgte, in der Entwicklung dieses Gegensatzes ein sehr wichtiges Moment erscheinen.

---

b. Das judicium de negotiationibus, toletum und moneta und die anderen ministeria.

Freilich, wäre mit dieser Uebertragung wirklich die ganze Jurisdiction und Verwaltung der Stadt unmittelbar in die Hände der Kirchenfürsten übergegangen, so wäre nicht abzusehen, wie nicht das ganze Marktrecht zunächst in geistlichen Händen sich zu einer geistlichen Jurisdiction ausgebildet haben sollte. Dem unleugbaren Trieb, sich so auszudehnen, hätten dann die Mittel dazu vollständig entsprochen. Dass es zu einer solchen Ausdehnung nicht kam, dafür findet man meistens den Grund in dem Vorhandensein einer freien Gemeinde, in jenem angenommenen Kern der späteren Bürgerschaft, dessen Spuren aber eben nur vermuthet werden können. Aber nicht auf eine solche freie Gemeinde, sondern entschieden auf die Kaufleute zielt der Ausdruck mehrerer Verleihungsurkunden unleugbar hin. Die „omnes cujuscunque negotiationis utilitates toletis videlicet et bannis" der Wormser Urkunde [Or. Guelf. 4 p. 296], das „pro quocunque negotio placitum seu judicium publicum" der Speierer [Remling

Urk. p. 15 f.], verstehen den Ausdruck negotium und negotiari wesentlich in dem Sinne, wie wir ihn auch bei Regino [oben p. 212] im Cod. Udalrici [a. O.] und an vielen anderen Stellen damals finden [Richer. III, 103. S. Ottonis vita. Pertz Scr. XII p. 799 u. 853. Lacomblet Urk. I p. 197], nemlich dem des kaufmännischen Geschäfts. Das tritt uns ganz besonders endlich bei der Verleihung an Magdeburg in den Worten entgegen: „ne vel Judaei vel ceteri ibi manentes negotiatores ullam aliunde districtionis sententiam sustineant“ [Leuber stap. Sax. no. 1191]. Dass keinesfalls die ganze Gerichtsbarkeit darunter verstanden ward, erhellt vollkommen deutlich daraus, dass gerade zu Worms erst später und zwar nicht, wie Arnold [Freist. I p. 47] will nur ausserhalb der Stadt, sondern ganz allgemein, der Sechzigschillingbann über die Angehörigen der Kirche dem Bischofe verliehen wurde. Die Kaufleute waren aber keineswegs freie Leute, sie bildeten z. B. zu Zwifalten einen Theil der engeren familia [s. Pertz Scr. X p. 77], zu den Hörigen der Strassburger Klöster gehörten auch solche „qui mercatores esse volunt“ [s. oben p. 212], und die ältesten institores urbium regalium waren ebenfalls, nach unserer Vermuthung [oben p. 191], scararii. Ja, wir sahen oben, dass der altstädtische Verkehr durchaus von Hörigen oder Ministerialen betrieben worden sein muss, und dass auch der vorstädtische Verkehr bei Weitem zum grössten Theil in den Händen der dort sesshaften familia war [s. oben p. 200].

Hatte in der ersten Zeit der Ottonen der Zoll, Markt und Münze der Burgstädte unter dem Burggrafen gestanden, umgränzt und beschränkt durch die Immunität der Stifter, so musste eine höhere und umfassendere Gewalt nöthig scheinen, um bei immer weiterer Entwicklung des Handels den verschiedenen Interessen zu imponiren, die sich daran betheiligten. Zu dem Detailverkehr der Burgstadt kam der Engrosverkehr des suburbiums [s. oben p. 187] und der Königskaufmann des Platzes sah die hörigen Kaufleute der städtischen Stifter in eine neue Concurrenz treten. Die Censualen nahmen an Zahl und Bedeutung gleichzeitig zu, und so wurde die kaufmännische negotiatio das Feld, auf welchem die Hofrechte der verschiedenen Stifter, die Rechte der Königskaufleute, die Privilegien des Geistlichen und Mönchs, der Gegen-

satz zwischen Censualen und Hörigen, Juden und Christen, indem sie immer lebendiger zusammentrafen, ein neues Recht nothwendig forderten. Dass bei einer solchen Vermischung des Verkehrs die Gewissenlosigkeit des Betrügers häufige Gelegenheit zu unehrlichen Geschäften finden musste, und dass die Kirche an ihren Centralstellen Sünden der gefährlichsten Art sich üppig entfalten sehen konnte, ist bestimmt anzunehmen. Ganz abgesehen von den politischen Gründen, welche Otto I. zu einem Verbündeten der Geistlichkeit machten, entsprach es daher auch dem hohen Ernst seiner kirchlichen Strenge, wenn er den Bischöfen die Gerichtsbarkeit der Märkte in ihren Städten übertrug.

Aber wie benutzte die Kirche ihrer Seits dieses grosse Zugeständniss der königlichen Gewalt?

Einstimmig übertragen die betreffenden Urkunden dem episcopus und seinem advocatus allein diese Gerichtsbarkeit, und wir sollten daher erwarten, dass nach diesen Anordnungen zu Mainz, Cöln, Worms, Speier, Strassburg und Magdeburg [Arnold a. O. p. 30 ff.] der advocatus ecclesiae Zoll und Marktrecht von da an geübt hätte. So bestimmt wird jede andere richterliche Behörde durch jene Urkunden ein für allemal abgeschafft für die civitates. Dessenungeachtet finden wir in ihnen noch fortwährend neben dem advocatus ecclesiae den Burggrafen nicht etwa nur als eine militärische, sondern als eine richterliche Behörde, die Bischöfe haben also von ihren neuerworbenen Privilegien entweder keinen Gebrauch machen wollen oder sie konnten es nicht. Ich glaube, dass beides der Fall war.

Erinnere man sich zunächst der gefährlichen Bedeutung, welche die advocati überhaupt für die Geistlichkeit hatten [s. oben p. 86]. Wäre sie nicht durch die Uebertragung der städtischen Gerichtsbarkeit noch wesentlich verstärkt worden? Wäre es zweckmässig gewesen, denselben Beamteten, den man mit möglichster Vorsicht auf eine bestimmte Thätigkeit zu beschränken suchte, in eine neue Stellung zu lassen, die von vorn herein schwer zu begränzen war? Schon solche Erwägungen mussten davon abhalten, die Uebertragung der ganzen neuerworbenen Gerichtsbarkeit auf die advocati nach Anleitung jener Urkunden zur Ausführung zu bringen.

Dass aber diese neue Vogtei, sollte sie nicht dem bisherigen advocatus ecclesiae, zufallen, unter der alten Form des königlichen Burggrafenthums bestehen blieb, hatte offenbar auch darin seinen Grund, dass dieses selbst nicht so leicht wegzuräumen war. Es war eben der Mittelpunkt der Pfalz- und Stadtverwaltung und die Uebertragung von Zoll und Bann an den Bischof liess doch noch einen grossen und weitreichenden Complex von Einkünften und Besitzungen, der zu ihrem Ressort gehörte, unberührt. Am deutlichsten erscheint ein solcher Complex zu Trier. König Ludwig übertrug 902 dem Erzbischof „monetam ipsius civitatis, telonium omneque tributum intra civitatem et extra, per omnem comitatum de monasteriis et villis et vineis sed et cunctos censuales atque fiscales et medenam agrorum“ [Honth. I p. 253]. Dahin gehörte zu Worms nach Angabe einzelner Verleihungen auch die moneta, der modius regius, quod vulgari nomine stuofechorn appellatur, omne theloneum et vectigal [Arnold a. O. p. 20], dann quicquid in villis Oppenheim, Horagaheim et Wiginesheim — ad nostrum opus et servitium pertinuit [Schannat Ep. Worm. II p. 11 f.] es sind das 27 Hufen, und endlich in der Stadt selbst die servitores debito servitio mancipati [ebd. p. 15], zu diesen namentlich die fiscalini servi, qui regiae potestati parafridos debita submissione in expeditione reddere consueverunt una cum institutione persolutionis parafredorum ceterorumque utensilium, quae dominicus fiscus ab eis exigere solitus erat. [ebd. p. 14]. Es kann kein Zweifel sein, dass auch sonst in den civitates der königliche fiscus über dergleichen Einkünfte und servitores verfügte. Die letzteren eben müssen nothwendig, wenn überhaupt eine Pfalz bestand, in bedeutender Anzahl vorhanden gewesen sein und sie bildeten, nach der von uns [oben p. 155 f.] entwickelten Ansicht den eigentlichen Bestand der älteren ministerialischen Bürgerschaft.

Die Uebertragung dieses ganzen Complexes von der Pfalz an den Bischof ist allein bei Trier und Worms bezeugt. „Auch in den anderen Städten“ sagt Arnold [a. O. p. 23] haben die Bischöfe allmälig die Pertinenzen der alten Pfalzen erworben, so in Cöln, Mainz, Speier, Strassburg und zum Theil in Regensburg. Nur trat der Erwerb meist nicht so früh ein und er ist selten auch so ausführlich nachzuweisen. Die ebengenannten Orte hatten sämmt-

lich Pfalzen — —. Von den Sächsichen Kaisern wurden aber diese Städte weit seltener mehr besucht — — und unter den folgenden Königen — begann schon das ununterbrochene Wandern des Hofes. Die Pfalzen in den rheinischen Städten kommen daher ausser feste Verbindung mit den Königen — —. Später finden wir das königliche Privateigenthum sowie die nutzbaren Regalien im Besitz der Bischöfe wieder“.

Diesen Behauptungen und Vermuthungen müssen wir zum Theil widersprechen.

„Am spätesten“ sagt derselbe Verfasser ebd. p. 25 „sind wohl die Bischöfe von Basel in den Besitz nutzbarer Regale gelangt. Eine Pfalz hatte die Stadt nicht gehabt, von einem Uebergange königlicher Gerechtsame auf die Kirche, wie in den übrigen Städten konnte daher keine Rede sein“. Aber grade in Basel finden wir und zwar noch recht spät ein solches Regal im Gebrauche des Königs. Das Bischofsrecht [Wackernagel a. O. p. 19] führt unter den Zollfreien auch die 72 Dörfer auf „die deme künige holzent“ und 1279 erst überliess der König dem Bischof „ligna — quae vulgariter zolholz appellantur — ita quod ipse et sui successores praedicta — ligna — obtineant et nobis et nostris — successoribus, quamdiu in eadem civitate steterimus, de lignis providere plenarie pro cottidianis ignibus teneantur“ [Wackernagel ebd. p. 35].

Ebenso finden wir zu Augsburg noch sehr spät Spuren und zum Theil sehr deutliche Spuren davon, dass der Gebrauch der Regalien keineswegs ganz an den Bischof übergegangen. Das von Friedrich I [?] bestätigte Stadtrecht bestimmt [Mon. Boica 29, 1 p. 231]: „Item si censualis talem habet uxorem, quod filii ejus ecclesiae sunt et censualem nummum dederit et ad tria legitima placita advocati venerit ultra non est injuriandus nisi quod in fine vitae suae ad curiam optimum jumentum dabit et vestimenta, in quibus operari solebat praeconi suo et quisquis ei hanc justiciam infringet, episcopus ejus defensor erit et ubicunque census deciderit totum quod habet in episcopi potestate erit“ dass der advocatus, dessen justicia gleich hierauf folgt, ein königlicher Beamteter war und blieb, hat Arnold [ebd. p. 108] selbst anerkannt. Wenn er aber findet [ebd. p. 110] dass „dessen Rechte in sehr enge Gren-

zen gezogen sind“, so hat er eben nicht erkannt, dass wir es hier mit einem einfachen advocatus für die censuales zu thun haben mit den Rechten, wie sie einem solchen gewöhnlich eingeräumt wurden [s. oben p. 85 u. 97]. Daraus folgt aber, dass die censuales, aus welchen angeführten Orts der ausgesondert wird, wer „talem habet uxorem, quod filii ejus ecclesiae sunt“ nicht allein keine bischöflichen oder Stiftscensualen sind, was auf der Hand liegt, sondern königliche censuales. Wir treffen also hier noch im 12ten Jahrhundert königliche censuales in einer civitas, die uns sonst nur in Trier am Anfang des 10ten begegneten [s. oben p. 217].

Zu diesen Beispielen unveräusserter Regalien kommen nun noch diejenigen Regalien die zu Regensburg beständig in den Händen der Herzoge als Oberburggrafen bleiben [Arnold a. O. p. 96 Mon. Boica 29, 1 p. 525 f.]

Aber es kommt noch Weiteres hinzu. Die Verwaltung des Blutbanns ist offenbar lange Zeit zwischen dem Königthume und der bischöflichen Gewalt ein, ich möchte sagen, zweifelhaftes Gebiet geblieben. Die Ausdrücke der verschiednen hier einschlagenden Urkunden sind zum Theil eigenthümlich und unverkennbar absichtlich zweideutig gestellt. Man sieht deutlich, dass die bischöfliche Gewalt, deren Intentionen in dieser Hinsicht wir kennen lernten, [oben p. 122 f.] hier sich in einer Unklarheit hält, die in die abstracten Begriffe des Systems nicht hineinpasst. Man wird daher auch hier die Verhältnisse kaum scharf und klar fixiren können, die Unklarheit ist eben ihr Grundcharakter. Betrachten wir sie näher.

Eine Reihe späterer Urkunden verleiht den Bischöfen von Worms die Criminaljustiz über ihre familia und behält nur die criminales causae den Grafen vor, in welchen die Mitglieder der bischöflichen familia gegen Ungenosse vor Gericht erscheinen. Arnold bezieht a. O. p. 46 ff. diese Ausdehnung der Gerichtsbarkeit, obwol die Urkunden darüber schweigen, nur auf die ausserstädtische familia, da der Bischof seiner Meinung nach schon durch das Privilegium von 979 [s. oben p. 214] die ganze städtische Gerichtsbarkeit erhalten. Doch in jenem Wormser und dem Magdeburger Privileg von 965 war nur von den negotiis und negotia-

tores die Rede und wir mussten diess zunächst nur auf Markt- und Handelsgerichtsbarkeit beziehen. Wie hier nach unsrer Erklärung negotium und causa criminalis einander gegenüberstehen würden, so fällt im Augsburger Stadtrecht [Mon. Bo. 29, I p. 330] an den Bischof „omnis satisfactio in civitate bonis redimenda —, injusticia et temeritate et his etiam exceptis, qui morte plectendi vel truncandi". Die ausgenommenen causae criminales gehören dem königlichen advocatus, temeritas, injusticia, monomachia [ebd. p. 331]. Ja in Cöln, wo schon vor Worms der Erzbischof die omnes cujuscunque negotiationis utilitates erhalten hatte, hat der Burggraf noch 1169 wie der Augsburger Vogt neben den tribus legitimis placitis die monomachia ganz allein ratione banni sui. „Et ne judicio sanguinis maculemur" fährt die oft angeführte Urkunde [Lacomblet I p. 302] darnach fort „nos et nostri successores dicere debemus burggravio et scabinis, ut diligenter caveant, ne reo vel actori injuria fiat. — si in causis judicii sanguinis de quibus questio — coram nobis — mota fuerit et compositio amicabilis intervenerit, de questu exinde provenienti recipiemus tres partes et burgravius ratione banni sui quartam partem". Hält man alle diese Sätze zusammen, so scheint mir die Entwickelung dieser Verhältnisse ziemlich deutlich vorzuliegen. Der Begriff der „omnis negotiatio" und der „omnis satisfactio bonis redimenda" gränzen dicht aneinander, und durch die compositio amicabilis konnte auch eine causa sanguinis unter jene Kategorien fallen, ursprünglich aber waren sie scharf geschieden, ja der Gedanke „ne judicio sanguinis maculemur" mochte die strengeren Bischöfe der Ottonischen Zeit selbst davon zurückhalten, ihre Gerichtsbarkeit über die Gränzen der negotia auszudehnen. Jedenfalls aber sind wir zu der Annahme berechtigt, dass die Könige an manchen Stellen ebenso die Blutgerichtsbarkeit für sich behielten, wie sie es mit den censuales, mit Theilen von Zoll und Münze und mit andern Regalien bis ins 12te, ja 13te Jahrhundert thaten.

Endlich aber haben wir noch Folgendes zu erwägen.

Unter den verhältnissmässig wenigen Urkunden über die Uebertragung der Regalien findet sich eine, die hier grade für uns ein besonderes Interesse hat. Es ist diejenige, durch welche das letzte Drittheil von Zoll und Münze dem Bischofe von Worms im

Jahre 979 verliehen wird, nachdem er schon längst als im Besitze aller „utilitates, quae infra aut extra urbem in dominicum fiscum redigi potuerant" erschienen war [Arnold a. O. I p. 29 ff.]. Wir haben keinen Grund, die Erklärung anzuzweifeln, welche Arnold von dieser auffallenden Thatsache giebt, dass nemlich dieses letzte Drittel der tertius bannus sei, der nach Karolingischer Verfassung auch nach der Verleihung an die Kirche dem Grafen gewissermassen als seine Besoldung blieb, so lange er überhaupt noch das Amt verwaltete. Mit dieser allerdings bis jetzt noch vereinzelten Thatsache ist aber doch die Möglichkeit bewiesen, dass bei Uebertragung fiscalischer Einkünfte doch der Beamte der sie erhob nicht allein im Genusse seiner Stelle, sondern in dieser auch noch im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Fiscus blieb. Eben dieses letzte Drittel, gleichsam die Besoldung für ein Amt, dessen Ertrag dem Bischof zufiel, heisst doch noch und ist wirklich noch tertia — fisco nostro reservata. Dass die Uebertragung in dieser Form, d. h. mit Vorbehalt der Einkünfte der ministeriales oder wenigstens einzelner ministeria nicht selten war, ersehen wir auch aus folgenden, schon oben p. 70, angeführten Stellen in Rieds Codex Ratisb. tom. I. König Ludwig überträgt p. 88 auf den Bischof villulam in ripa — Oeni sitam cum omni integritate sua, ad cujuscunque regalis ministri quicquam inde ministerium pertineret und p. 87 eine curtis „sicut priscis temporibus in singulis ministeriis patrum nostrorum ordinatum fuerat, nihil extra dimittentes". Es erhellt namentlich aus der letzteren Stelle, dass bei einer solchen Uebertragung, eben wegen der ordinatio per singula ministeria, die Einkünfte einiger oder mehrerer ministeria vorbehalten bleiben konnten, sonst würde die ausdrückliche Verallgemeinerung in dieser Form ohne Sinn gewesen sein. Ja auch die einzelne Verleihung wird nach dem ministerailis bezeichnet, der sie verwaltet, wie p. 94 König Konrad decimam partem vectigalium näher mit den Worten bezeichnet „id est de ministerio zollenarii". Blieb natürlich bei einer solchen Uebertragung der zollenarius im vollen Genusse seines ministeriums, so konnte es bei Abtretung eines bedeutenderen Theils zweckmässig erscheinen, einen eignen ministerialis mit dessen Verwaltung zu betrauen. So verfügte Friedrich I, als der Bischof von Freisingen von Heinrich dem Löwen ein Drit-

tel des Münchner Zolls und der Münze erhielt „Thelonearium autem suum habebit uterque vestrum aut si hoc visum fuerit ambo unum. — Moneta autem ad arbitrium ducis locari debebit“ [Mon. Bo. 29, I p. 348]. Der Uebertragung des ganzen und vollständigen Einkommens entsprach aber endlich die von den ministri des Uebertragenden auf die des Empfangenden und so sagt Lothar in der ebenfalls schon erwähnten Verleihung eines Markt- und Zollrechts an den Bischof von Lüttich [Martene Coll. I p. 331 f.] „quicquid — possit provenire totum et ad integrum de jure nostro et ministrorum nostrorum in jus et dominationem episcopi Leodiensis et ministrorum ejus — transfundimus“.

Nach diesen Betrachtungen kommen wir also zu folgenden Ergebnissen.

Die Uebertragung der nutzbaren Regalien und der Pfalzeinkünfte erfolgte in den einzelnen civitates auf sehr verschiedene Weise und zum Theil sehr stückweis und allmälig. Jeder dieser Posten erforderte aber für die Verwaltung ein eigenes ministerium oder officium, wie wir denn z. B. im bischöflichen Basel für jenes Zollholz [s. oben p. 218] zwei eigene officia finden „qui ligna thelonei ex una parte Birsici et —, qui ducit illa ex alia parte Birsici“ [Wackernagel a. O. p. 11]. So lange also die alten Einnahmeposten des königlichen Fiscus noch nicht veräussert waren, musste es auch für denselben in der civitas königliche ministeriales geben. Aber selbst nach der Uebertragung der, wenn wir so sagen dürfen, reinen Einnahme an die Bischöfe, konnten dennoch die ministeriales des Königs im Genusse ihrer Quote als beneficium im Zusammenhange mit der königlichen Verwaltung bleiben.

So lange aber die grösseren oder geringeren die schnell oder langsam schwindenden Bestände einer solchen Ministerialität in den civitates blieben, war der praefectus oder Burggraf ihr natürliches Haupt, und die Anerkennung seiner alten Bedeutung konnte ihm auch dann um so weniger entstehen, je länger namentlich der Blutbann dem Bischofe und seinem Vogte vorbehalten blieb.

c. Der bischöflich-königliche Burggraf und die dagescalci.

Ehe wir auf die weitere Entwickelung dieser Verhältnisse eingehen, dürfen wir doch behaupten, dass der Burggraf unter solchen Verhältnissen den Bischöfen besonders geeignet erscheinen musste, ihm diejenige Gerichtsbarkeit zu übertragen, die sie den Vögten vorzuenthalten Grund genug hatten. Ja dass der Burggraf Zoll und Münze wenigstens in einer gewissen Ausdehnung auch für die Bischöfe fort verwaltete [s. oben p. 152] war schon desshalb natürlich, weil die Könige, so wie sie ihre Hofhaltung in einer Bischofstadt aufschlugen, dort, auch nach der Verleihung, den Ertrag jener beiden Regalien für die ganze Dauer ihres Aufenthalts allein bezogen „Romani imperatores et reges" sagt Otto IV [Orig. Guelf. 3 p. 639] „in omnibus civitatibus et oppidis ecclesiarum imperii, durantibus curiis imperialibus in illis, accipere consueverunt theloneum et monetam et in suos usus convertere".

Mochte daher in den Ottonischen Urkunden, von welchen wir oben [p. 216] ausgingen, der advocatus ecclesiae noch so bestimmt als derjenige bezeichnet werden, in dessen Hände Zoll- und Marktgerichtsbarkeit übergehen solle, der Gang der Dinge entsprach diesen Ansichten und Absichten keineswegs. Das Burggrafenthum behielt auf die eine oder andere Weise eine zu grosse Bedeutung, die königliche Verwaltung und ihre ministeria sowie die immer wiederkehrenden Hofhaltungen des reisenden Hofs müssen die königlichen ministeriales in den civitates lange noch in bedeutendem Bestand und Ansehen erhalten haben. Sie bildeten, der Burggraf an ihrer Spitze, für die Bischöfe einen mehr oder weniger erwünschten Halt den Vögten gegenüber und wir haben nun zu untersuchen, wie sich diese verschiedenen Elemente der Burgstadtverfassung mit einander vermischten oder auseinander setzten.

Und hier haben wir nun zunächst daran zu erinnern, dass die spätere Ministerialität und die späteren Dienstrechte eben erst das letzte Product einer langdauernden und mannigfachen Entwickelung waren. Sie schlossen den Stand der ministeriales nach unten ab und bildeten für die einzelnen Dienstgenossenschaften eine eigenthümliche, nach aussen und gegen den Ungenossen fest begränzte Verfassung aus. Selbst in dieser späteren Periode fan-

den wir noch [s. oben p. 221 f.] einen telonearius und monetarius, der das Recht zweier Herren zu vertreten hatte und in einem anderen Falle ausdrücklich erwähnt, dass die Einkünfte nicht nur von Herr zu Herr, sondern auch von ministri zu ministri übertragen werden sollten, woraus wir auf die Möglichkeit schliessen durften, dass bei einer Uebertragung zwischen den Herrschaften die ministeriales doch in ihrem alten Besitze und ihrem alten Rechte blieben. Viel eher waren solche gemischten Verhältnisse also noch möglich, bevor der ministerialis als Beamteter zugleich der scharf beschränkte vornehme Hörige geworden war.

Betrachten wir in den civitates zunächst den Gegensatz und die Vermischung der verschiedenen Stände und dann, zweitens das Verhältniss der verschiedenen familiae oder hofrechtlichen Complexe gegen einander.

Die drei Classen, welche bei dem ersten Gesichtspuncte in Betracht kommen, waren die eigentliche familia d. h. die Hörigen im engeren Sinne die censuales und endlich die ministeriales.

Jene eigentlichen Hörigen standen unmittelbar unter der Jurisdiction ihrer Herrschaften wie zu Speier dem tribunus episcopi gegenüber unter der Gerichtsbarkeit des decanus ihres Stifts [Wirtemb. Urk. I p. 326]. Dieser hatte dort zu entscheiden, ob sie die körperliche Züchtigung im Falle der Verurtheilung loskaufen durften oder nicht. Nur bei injusticia oder Blutsachen trat der Vogt ein und für solche schwerere Fälle gab es früher gewiss im Bereiche jeder Herrschaft ein Haftlocal, so hatte zu Cöln noch 1375 „der proist van Sent Severinen in syme vroenhoeve eynen stock" dagegen erklärt das damalige Weisthum „in des abts van sent Panthaleone und in der vadyen gerichte by sent Gereone — ensal gheyne stock syn; — — doch mag man alda ouch misdedige lude — da halden und vangen also dat man die gevangenen — zur stund leveren sal dem hoengerichte" [Lacomblet III p. 668]. In Strassburg dagegen gestattet das Stadtrecht dem Schultheissen „in omnes curias fratrum vel ministerialium, in quibus ipsi corporaliter non habitaverint, jus habet — vocandi ad judicium et cogendi inhabitatorem" [Leg. Arg. § 37]. Es ist dies offenbar ein Fortschritt der Schultheissengewalt.

Mit dieser letzten Thatsache hängt es vielleicht zusammen, dass die Hörigen der Strassburger Stifter um die Mitte des 12ten Jahrhunderts zu Leistungen angezogen wurden, zu welchen sie ursprünglich nicht verpflichtet waren. „Quidam“ sagt Heinrich V „fratrum Argentoratensis majoris monasterii servientes nos — adierunt, jus suum — ex quadam praesumptione rectorum — depravatum esse — qui eos ad diversa publica servitia non debita compellerent. — precipimus — ut — suis dominis serviendo satisfaciant, de publico autem civitatis jure omnino alieni existant, sed sicut episcopi servientes — solis dominorum suorum utilitatibus insistentes ab omni jure fiscali deinceps — sint absoluti“ [Würdtwein N. Subs. 7 p. 50]. Diess Privileg wurde 1156 auch für St. Thomas und St. Peter in suburbio Argentinensi bestätigt [ebd. p. 183]. Zur Erklärung wird man § 2 des Basler Bischofsrechts anziehen dürfen: „Tuomherren ambtliute unde tuomherren unde goteshus dienstmannen eigenen liute und gesinde sind des gewerfs vri unde allez getwinges vri, wan so verre mit des bischoves urloube tuinget ein rat die ambtliute zu habende rosuzzoge, wahte unde die stat helfen vesten. Daz selbe der tuomherren unde der pfaffen unde der gotshus dienestman gesinde, ob si in niht dienent ze tisse unde ze bette, wan uf die sol man niht sezzen, wan si joch wip han uzzir ir herren hoven“ [Wackernagel a. O. p. 17]. Hier lernen wir offenbar die publica servitia non debita kennen. Es ist das gewerf und getwing, von dem auch zu Zürich „der gotshuser amtliute — unde — des gotshuses dienstmanne knehte“ frei waren [Bluntschli St. u. Rechtsg. I p. 145 A. 63]. Und mit den angeführten Sätzen stimmt es überein, dass Friedrich I 1182 für Worms über die „collectas, que in civitate ad nostrum fiunt obsequium“ dahin entschied, „quod universi ecclesiarum ministri ab hujusmodi exactionibus liberi esse debeant et immunes, hi videlicet, qui fratribus et ecclesiae cottidie in persona deserviant nec mercimoniis operam dant nec foro rerum venalium student nec pro subterfugio nostre collecte obsequio fratrum se applicant“ [Pertz Leg. II p. 165]. Der Schutz, welchen die Kirche gegen die Steuerpflicht verlieh, hing zweifelsohne zunächst mit ihrer besonderen Gerichtsbarkeit zusammen. Wie die Gerichtsbarkeit des Strassburger Schultheissen wol in die curiae, aber nicht in das

Wohnhaus der Mönche und Ministerialen reichte so war eben das unmittelbare Gesinde der Domherren zu Basel ganz frei vom Gewerf. Der Satz des Strassburger Rechts, dass die ministri fratrum — scilicet in causis ad mercaturam pertinentibus, si volunt esse mercatores, des Schultheissen Gericht zu folgen haben, entspricht der Verfügung Friedrichs I, die auch die Stifts- und Klosterkaufleute den Collecten unterwirft.

So deutlich nun aber auch die familiae der städtischen Stifter und Klöster hervortreten, so unklar bleibt zunächst diejenige Masse von Hörigen, denen sie entgegengesetzt werden.

Dass es ursprünglich auch in den Bischofstädten eine familia der alten Pfalz gab, kann nicht zweifelhaft sein, ebensowenig, dass sie erst sehr allmälig und Schritt vor Schritt zusammenschwand. Wir haben oben den Charakter dieser hörigen Pfalzdienerschaft und ihrer officia zu charakterisiren versucht [p. 153 u. 204 f.], auch die institores oder mercatores urbium regalium [p. 191] waren dahinzuzählen und wir haben gesehen, dass nur an sehr wenigen Stellen der vollständige oder theilweise Uebergang dieser Bestände an die Bischöfe nachgewiesen werden konnte. Ein deutlicher Rest dieser Art waren die censuales des kaiserlichen Vogts zu Augsburg [p. 218 f.]. Aber wir haben es hier zunächst nicht mit den censuales, sondern mit den eigentlichen Hörigen zu thun. Die Menge der neuen Zuzügler und Einwandrer wird allerdings im Laufe der Zeit die vorhandenen Reste dieser kaiserlichen familia vollkommen durchsetzt und absorbirt haben. Doch kam, glaube ich, ein anderer Umstand dazu, der ihre alte Gestalt ganz verschob und unkenntlich machte, die Ausbildung der städtischen Ministerialität oder, wie wir oben [p. 167] uns ausdrückten, der Officialität.

Wir gehen bei der Betrachtung dieses Verhältnisses von der schon angeführten Verfügung Friedrichs I aus. Es wurden darin für steuerfrei erklärt „qui fratribus et ecclesie cottidie in propria persona deserviant nec mercimoiis operam dant nec foro rerum venalium student“ —. Diese Bestimmung fasst der Kaiser noch einmal in die Worte zusammen „qui certi et publici mercatores non sunt“ [Pertz a. O.]. Hier wird also der bestimmte Gegensatz gemacht zwischen dem cottidie deservire und dem foro rerum venalium studere. Das erste trafen wir auch früher als den eigentlichen

Charakter der familia, wie er sich auch in dem Namen dageskalk, dagewart deutlich genug ausspricht [s. oben p. 89]. Früher wurde dem Dageskalk aber nur einfach der censualis oder cerealis gegenübergestellt [s. ebd.]. Jener leistete den Dienst und die Frohnden, dieser den Zins und Sterbfall. Jener stand unter dem engeren und strengeren Hofrechte, dieser unter der Vogtei. Von einem solchen Gegensatze ist hier nun nicht mehr die Rede, dageskalk ist jetzt nur der, der foro rerum venalium non studet. Soweit die ministri sich an dem kaufmännischen Verkehre als certi et publici mercatores betheiligen, dringt auch die städtische Steuer und das städtische Recht in die curiae ein. Diese Revolution wird verschieden bezeichnet, entweder wird das Wohnhaus der Herrschaft eximirt und dagegen die übrigen curiae dem Stadtrichter offen gehalten, oder man hält sich nur an die einzelne Person. Wir sehen die geistlichen Stifter in einer inneren Umwälzung begriffen, die einen Theil der früheren Dageskalken auf das forum rerum venalium führt und sie so zu mercatores macht. Gab es aber in den Bischofstädten noch Reste der alten Palatialfamilia, so musste diese früher und stärker als die stiftischen Dageskalken von dieser Bewegung ergriffen werden. Die Einrichtung der institores urbium regalium schien uns noch auf einen Zustand zu deuten, wo sich der Pfalzverkehr noch in seinen alten engen Gränzen bewegte [s. oben p. 190]. Aber die institores urbium regalium verschwinden in ihrer Bedeutung. Von einem cottidie servire konnte bei den königlichen Pfalzen, die nur von Zeit zu Zeit die Hofhaltung besuchte, kaum die Rede sein und ihr Dageskalk musste daher noch leichter als der kirchliche aus dem engen Hofrecht in den allgemeinen Marktverkehr hinübertreten, am leichtesten da, wo, wie in den Bischofstädten, nur Trümmer einer alten Pfalzwirthschaft bestanden.

Versuchen wir es, die einzelnen Stadien eines solchen Uebergangs zu bezeichnen. Wir gehen dabei von den Verhältnissen des Strassburger Stadtrechts als den ältesten aus [s. oben p. 153]. Die Dienste der dort §§ 102—116 behandelten officia kann man jedenfalls noch als cottidie servire bezeichnen. Bei den Schwertfegern heisst es: „debent purgare gladios et galeas vicedomini — et omnium, qui necessarii et cottidiani sunt ministri episcopi“

§ 111, so werden diese dadurch schon deutlich genug auch ihrer Seits als ministri cottidiani bezeichnet. Von dem magister cupariorum heisst es § 112 „cotidie dabit ligna becherariis episcopi", Aber auch alle übrigen stehen im täglichen Dienst des Bischofs, wenn auch de sumptibus et expensis episcopi, mit Ausnahme gewisser fixirter Leistungen. Ich habe oben [a. O.] die Behauptung ausgesprochen, dass wir es hier mit den alten officiis der Pfalz, grade denen zu thun haben, die für den Pfalzverkehr von besondrer Wichtigkeit waren, und dass deutliche Spuren uns zur Annahme führen, es habe für sie unter dem Burggrafen ein besondrer Markt bestanden, wesentlich für den Detailverkehr. Darnach wäre also der Dageskalk auf dieser Stufe auch mercator im kleinen Stil gewesen, aber freilich nicht „certus et publicus mercator" da das Strassburger Statut selbst die mercatores besonders hervorhebt [§ 88]. Es bezeichnet aber auch die angeführten officia nur als fere omnia officia in urbe, es gab also deren noch andere, über deren Stellung wir aber hier keine Angabe finden. Die angeführten stehen unter dem Burggrafen und suchen ihr Recht von ihm in der curia des Erzbischofs, der Burggraf giebt ihnen auch ihre magistri.

Dagegen begegnen uns im Augsburger Stadtrecht einige Gewerke, die über die Stellung jener Strassburger schon hinaus sind. Die Wirthe, die Schlächter und die Brotbäcker stehen unter der polizeilichen Aufsicht des Burggrafen, der über das Gebräu der Wirthe und das Gebäck die Controlle, führt, aber eben diese drei Gewerke geben zum servitium advocati für die drei gebotenen Dinge ihren Beitrag und es kann daher kein Zweifel sein, dass sie das Recht haben auf diesen drei legitimis placitis zu erscheinen d. h. dass sie nicht mehr Hörige sind und mit den Dageskalken unter das strenge Hofrecht gehören, sondern censuales und somit diesem letztern entwachsen [Mon. Boica 29, 1 p. 331 f. und oben p. 85]. Das Interessante dabei ist, dass ihr Verhältniss zum Burggrafen doch zeigt, dass sie die Censualität erst allmälig erreicht haben. Mit diesen Censualengewerken sind die Schuster zu Coblenz und die Schmiede zu Remiremont [s. oben p. 198] zusammenzuhalten. Das Beispiel der Coblenzer Schuster ist aber besonders desshalb von Wichtigkeit, weil es einzelne Züge des

Augsburger Stadtrechts erklärt „Sutores ipsius loci“ heist es in der Zollrolle von 1104 [Hontheim I p. 482] „ter conveniunt ad placitum injussi et unusquisque tunc dabit denarium unum et in festivitate beati Martini 5 denarios.“ Dieser Coblenzer Vogtsteuer entspricht die der Augsburger Schlächter von 2, die der Bäcker von 1 Pfennig. „Dabitur autem eis“ fährt das Coblenzer Schusterprivileg dann weiter fort „census sutorum aliunde venientium a festiv: S. Mar. usque ad fest. S. Mart., pro hoc autem dabunt telonario et 8 senatoribus bonum pastum, telonarius autem dabit sex sextaria vini et caseum.“ Diese Analogie erklärt uns die wunderliche Bestimmung des Augsburger Statuts, wonach der dortige Burggraf auf St. Michael 2 Schlächtern 26 Pfennige und allen Sülzern jedem 6 Heller gab und dagegen von je nen auf Martini für 32 Pf. Ochsenfleisch erhielt und von jedem der letzteren 6 Ochsenköpfe. Die Zahlungen des Augsburger Burggrafen auf Michaelis sind offenbar Abschlagszahlungen für den census der fremden Gewerke, den die Coblenzer Schuster ganz eingezogen und dagegen werden die Gegenleistungen ebenso wie dort mit der Absicht eines festlichen Schmauses bestimmt. Wir sehen also hier und dort den fremden Arbeiter am Markte als einen Concurrenten des heimischen auftreten. Erinnern wir nun daran, dass der tägliche Dienst der Strassburger officia meistens auch sumptibus et expensis episcopi geleistet wurde, so lag die Sache wahrscheinlich so: sobald der Markt von fremden Händlern besucht und wolfeil wurde, kaufte die Herrschaft besser bei jenen, als dass sie suis sumptibus et expensis arbeiten liess. Sie entband also das ganze officium seines täglichen Dienstes und liess es unter die Censualen aufrücken. Diess war das Verhältniss zu Augsburg und Coblenz. Oder aber sie gestattete dem einzelnen Dageskalken foro rerum venalium studere, und verzichtete dann ebenso auf sein cottidie servire, diess war offenbar zu Strassburg der Fall. Der Bischof, besass er Markt und Zoll, gewann dabei an Marktgefällen und am Zins des censualis, was er an Diensten aufgab, aber auch das einzelne Stift konnte an beiden gewinnen, wenn es einen Markt, wie Niedermünster in Regensburg ein macellum [Mon. Bo. 29, 1 p. 418], auf eignem Grund und Boden anlegte.

Für die Mitglieder des officiums selbst kam es nun aber darauf

an, sich auf dem forum rerum venalium zu behaupten. Hatte in Strassburg und auch in Augsburg noch der Burggraf die Polizei der ganz oder halb hörigen Gewerke, so gewann diese jetzt für das officium selbst eine selbständige Bedeutung. In der Baseler Bäckerbeliebung [Rechtsquellen v. Basel I p. 5] entscheidet die ganze Zunft: „si quis de servientibus pistorum forum sibi postulat indulgeri — — de fidelitate suisque meritis", und der magister mit den drei ehrbaren Bäckern über schlechte Waare [ebd. p. 4]. Ein zweiter Gegenstand ihrer Sorgfalt war die Erwerbung eines Platzes auf dem Markte. Die Bettziechenweber von Cöln, als sie 1149 zu einer fraternitas zusammentreten, heben zunächst in der Urkunde hervor, dass sie auf gemeinschaftliche Kosten ein Mitrecht an dem Marktstandplatze der Leinweber erworben haben [Lacomblet Urk. I p. 251]. Eben der Marktverkehr und der Umsatz am Markte ist es, was den freiwerdenden Handwerker von dem Dageskalk des alten Stils unterscheidet.

Dass, wie schon oben bemerkt, der königliche Dageskalk nach Eingehen der Pfalzwirthschaft gleichsam von selbst einer solchen Entwicklung zutrieb, dürfen wir annehmen. Belege dafür zu bringen ist allerdings nicht möglich. Ist doch auch die frühere Geschichte dieser officia überall und selbst da, wo sich die Pfalzverfassung lange erhielt, urkundlich kaum zu belegen.

---

d. Der Burggraf und die censuales.

Wir gehen jetzt zu den censuales über und schon von ihnen treffen wir in den Urkunden verhältnissmässig deutlichere Spuren. Sie hatten die Pflicht der drei ungebotenen Dinge, des census und des Sterbefalls, und sie hatten dem advocatus, der die drei Dinge abhielt, sein servitium zu leisten [s. oben p. 85]. Dass manche Handwerker ebenfalls zu diesen Leistungen pflichtig erscheinen, erklärten wir als eine Verbesserung ihres ursprünglichen Dageskalkenrechts, wie wir ja auch zu St. Maximin [s. oben p. 99 f.] eine solche Bewegung der Hörigen gegen das Recht der censuales bemerkten. Natürlich galt auch bei den städtischen Stiftern die Censualität als ein besseres Recht. Um ein Beispiel

anzuführen, so traten 1155 zwei Hörige des Hofes Sürdt, um sich ab omni jure et servili conditione zu befreien, quam hactenus debebant curie in das Recht der censuales St. Georg's zu Cöln [Lacomblet Urk. I p. 265], was bei der Gelegenheit genauer angegeben wird. Sie werden aber noch ausdrücklich auch von den placitis legitimis losgesprochen. Diess waren ländliche censuales städtischer Stifter; doch gab es eben so häufig städtische censuales ländlicher Stifter. Auf solche beziehe ich namentlich den Satz des Ulmer Statuts „cives etiam censuales ad altare sui patroni singulis annis 2 denarios in remedium anime sue debent offere" [Jäger Ulms Verf. p. 731 § 12]. Die merkwürdigste Urkunde über diese städtischen censuales ist das Wormser Hofrecht Bischof Burkhard's. Dort heisst es § 26: „lex erit concivibus, ut si quis in civitate haereditalem aream habuerit, ad manus episcopi dijudicari non poterit nisi tres annos censum et aliam suam justitiam inde supersederit et post hos tres annos ad tria legitima placita invitetur et si supersessum jus pleniter emendare voluerit ipse eam sicut antea possideat et si domum in civitate vendiderit aream perdat". Die ganze Deduction, durch welche Arnold I p. 65 diese Stelle auf die „Altfreien" beziehen will, trifft nicht zu. Allerdings enthalten die Worte „nicht sowol eine Auflage, als eine Bewilligung" eben ganz dieselbe, die wir für die dreijährigen Restanten unter den censuales, auch in anderen Dienstrechten finden, dass nemlich die Zahlung des rückständigen Zinses auch noch am Schlusse des dritten Jahres genügt [Kindlinger Hörigkeit p. 220. Wirtemb. Urk. I p. 399], nur dass in den angeführten Stellen für den Fall, dass auch dann die Zahlung nicht erfolgt, hinzugefügt ist: „in proprietatem ecclesiae transibit" oder „servili conditioni subjaceat", was hier heisst: „ad manus episcopi dijudicari — poterit". Dass dieser Ausdruck dasselbe bedeutet, beweisen die Worte § 7: si quis ex aliquo commisso i n m a n u s e p i s c o p i cum judicio sociorum suorum pervenerit, ipse cum omnibus possessionibus eo d i j u d i c e t u r. Zu St. Maximin [s. oben p. 103] heissen solche Güter ob census negligentiam indominicata, wie des Bischofs dominicatum auch im Wormser Dienstrecht §§ 3 und 14 von den eigentlichen servientes bebaut wird. Weiter hebt Arnold hervor, dass die placita injussa die der censuales, die legitima

aber die der Altfreien wären. Zu S. Maximin [s. oben p. 98] wurde über solche Restanten im budinc des Abts abgeurtheilt, es ist dagegen ein entschiedener Vorzug der censuales, wo diess nicht der Fall, sondern diese Sachen an die tria placita kommen. Daher finden wir auch, dass censuales neben anderen Privilegien auch das erhalten: „nec eis placitis, quae vocantur budinc, sed solummodo tribus legitimis placitis advocati — interesse“ [Lacomblet Urk. I p. 252]. Es erhellt hieraus, wesshalb und in welchem Sinne das Wormser Hofrecht an unserer Stelle ebenfalls die tria legitima placita hervorhebt, und dass darin durchaus gar keine Beziehung auf „Altfreie“ liegt.

Dürfen wir nun nach diesen Bemerkungen in eben unserer Stelle nur censuales sehen, so sind solche ganz entschieden die fiscales viri des § 22, von denen es heisst, man solle sie weder ad dagewardum noch ad censum injustum hinabdrücken. Diese homines fiscales haben das Recht, dass sie nur zu den 5 Hofämtern gefordert werden dürfen, ganz wie die Vogtleute von St. Peter zu Fritzlar, zugestanden „quicunque tam probus fuerit ut episcopo [Mogunt.] vel preposito honeste servire possit, si pro beneficio ad aliquod ex istorum officiis poneretur, non contradicat“ [Kindlinger Hörigk. p. 232], während die censuales von Liesborn [ebd. p. 240 f.], die allerdings dicht an die mancipia herabgedrückt erscheinen „in curia — ad omnia officia praeter ad lavandas vestes deputari possunt“. Für den Wormser censualis wird nun verordnet: „si tale servitium facere noluerit quatuor denarios persolvat ad regale servitium et sex ad expeditionem et tria injussa placita quaerat in anno et serviat cuicunque voluerit“. In diesen Worten haben wir, glaube ich, eine deutliche Angabe über den Sinn und den Ursprung des gewerfs und des getwinges [s. oben p. 225].

Die denarii ad regale servitium und ad expeditionem entsprechen genau der Bezeichnung „Hof- und Heersteuer“ des Augsburger Stadtrechts [Walch Sammlungen IV §§ 89 und 259], es ist eben der Beitrag zu der königlichen Hofhaltung und der königlichen Heerfahrt, auf welchen die statuta stipendia in curiis et exercitibus regum sich später gründeten, wie sie Friedrich I. in dem öfter angeführten Cölner Privilegium erwähnt [oben p. 56 u. 211].

Zu dieser Leistung waren ursprünglich auch die ministeriales pflichtig. Die Freiheit „a regali servitio et a servicio, quod vulgo dicitur herstiure“ war das Vorrecht besonders ausgezeichneter Ministerialen „optimo, quo fruuntur Fuldenses et Augienses jure“ [Mon. Boica 29, 1 p. 401 f.]. Daneben leisteten „beneficiati, ministeriales, villici supplementum ad servitium regium“ eine Leistung zur Verpflegung, denn sie wird durch ein besonderes Privileg [Cod. Lauresh. I p. 246] „ad mensam abbatis“ übertragen. Aber sie kam allmälig bei den ministeriales in Abnahme, zum Theil durch besondere Privilegien [s. d. folg. Abschn.], zum Theil durch die Renitenz der Pflichtigen, wie z. B. die „friskinga una“ und der „modius avenae in adventu regis“ zu Prüm, den früher die scararii geleistet hatten [Honth. Hist. Trev. I p. 669]. Diess sind eben die collectae, von denen [s. oben p. 225] die quotidie servientes der städtischen Stifter befreit wurden, die aber wesentlich dagegen durch die handeltreibende Bevölkerung aufgebracht wurden.

Auch im Wormser Hofrecht wird sie nur bei den homines fiscales erwähnt, aber auch diese sind davon frei, wenn sie in die 5 ministeria eintreten, wie zu Zürich und Basel der Gotteshäuser Amtleute und „des goteshuses diestmanne knehte“ davon frei waren. Desshalb ist die Leistung der quatuor denarii ad regale servitium und der sex denarii ad expeditionem das Zeichen einer städtischen Censualität, die über dem Dagewart steht und zur Minsterialität der eigentlichen Hofämter nicht gezwungen werden kann. Durch die Leistung dieser Steuern wird der censualis frei, einen Dienst zu suchen, wo er will „serviat cuicunque voluerit“. Auf solche städtische censuales beziehe ich die Stelle des Augsburger Statuts [Mon. Boica 29, 1 p. 331]. „Item si censualis talem habet uxorem, quod filii ejus ecclesiae sunt, et censualem nummum dederit et ad tria legitima placita advocati venerit, ultra non est injuriandus“. Wer von ihnen sich mit einer Stifthörigen verheirathet hatte, so dass seine Söhne Dageskalken wurden, dessen Vermögen, weil es an die Kirche fiel, sollte non ultra, nicht durch Gewerf und Getwing angegriffen werden.

Der Sinn der ganzen Anordnung ist eben der, dass der Hofbeamte, der mit zu Felde dient, schon dadurch dem Reiche prae-

standa prästirt, der Dageskalk, der im Hause cottidie servit, durch seinen Dienst bei des Kaisers Hofhaltung, dagegen der censualis sich von dem einen und dem anderen frei steuert.

In einer Zeit, wo die Naturalverpflegung der Königshöfe, wenigstens zum Theil, der Geldwirthschaft wich, musste die Geldleistung einer solchen Censualenbevölkerung von der grössten Bedeutung sein. Die Anordnung des Wormser Hofrechts bezieht sich auf alle censuales, aber die von ihm aufgestellten Grundsätze erscheinen später nur in den Städten noch wirksam in bedeutenden Resultaten. Zu Stablo wurde in der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts die Pflicht des servitiums in viel grösserer Ausdehnung durch königliche Urkunden hergestellt [Martene Coll. II p. 101, 112, 120], aber das servitium, was dort allen Hufen ohne Unterschied aufgelegt wurde, sollte nur nach Aachen geleistet werden, und wir sehen aus den Verhandlungen [a. O. u. oben p. 62], dass diese Bestimmungen einer zerrütteten und zerfallenen Ordnung wieder aufhelfen sollten.

Zu Prüm war der Ertrag des servitiums, das hier gerade von den scararii auch geleistet wurde, bis zum 13ten Jahrhundert in entschiedener Abnahme [Hontheim I p. 669 f.]. In den Städten konnte es sich halten und zunehmen, weil hier eben ganz neue und frische Vermögen entstanden, und weil ausser den censuales, wie wir oben sahen, auch alle mercatores publici et certi zum Gewerf herangezogen wurden.

Diese Gemeinsamkeit der Steuerpflicht war nun aber auch wesentlich dazu geeignet, eine Menge von handeltreibenden Hörigen wirklich unter die censuales einzuführen, d. h. ihnen auch die Theilnahme an den drei Dingen, die Freiheit von der engeren Hörigkeit zu verschaffen. Geschah solcher Uebergang, wie wir sahen, zum Theil sehr allmälig, so bildete sich doch eben allmälig eine grosse und bedeutende Masse von Einwohnern, die gleichen Rechts erscheinen konnten. In Cöln war 1154 rechtlich die Pflicht dieser Leistungen noch auf den Umfang der alten Stadtmauer beschränkt, der Erzbischof erklärte, dass die inhabitatores villae S. Panthaleonis, so lange diese ausserhalb der Stadtmauer liege, frei sein sollten ab debito thelonei et omni ejusmodi civilium collectarum exactione [Lacomblet I p. 263]. Was das theloneum

betrifft, so zahlten auch zu Basel die pistores innerhalb der Stadtmauer das doppelte Marktgeld als vor den Thoren [Rechtsquellen v. Basel p. 4]. Dagegen finden wir auch, dass zu Aschersleben nur die Bewohner der Altstadt Quedlinburg der alten, den dortigen mercatores verliehenen Zollfreiheit genossen, so dass die der Neustadt erst durch ein ausdrückliches Privileg ihnen gleich gestellt wurden [Lünig Reichsarchiv Part. sp. cont. IV, 2 Forts. p. 673]. In diesen vereinzelten Thatsachen scheint doch folgendes Verhältniss angedeutet zu sein: die ursprünglichen alten Burgstädte waren den Vorstädten gegenüber bevorzugt durch die Zollfreiheit ihrer Kaufleute auf den fremden Märkten, dagegen waren die Marktabgaben des vorstädtischen Verkehrs viel leichter als die des altstädtischen, und die Verpflichtung zu Gewerf und Getwing ruhte zunächst nur auf den mercatores und censuales der alten Burgstädte, als einer zusammengehörenden Genossenschaft.

Die Folge davon musste sein, dass der Kaufmann eine altstädtische Wohnung suchte und einen neustädtischen Markt, jenes um in der Fremde zollfrei zu sein, diess um zu Hause ein wolfeileres Geschäft zu haben. Anderer Seits lag es im Interesse der Altstadt, auch die Neustädter zu ihren Abgaben heranzuziehen; darauf deutet die angeführte Cölner Urkunde, wie das Privileg der Strassburger Vorstadtklöster [s. oben p. 225], das unnöthig war, wenn nicht die Altstadt auch die Neustadt zu ihren Leistungen schon herangezogen hatte. Diess war aber um so natürlicher, je weniger Raum für eine kaufmännische Bevölkerung [s. oben p. 187] in vielen der alten Burgstädte sein mochte. Ihre Privilegien, die Zollfreiheit namentlich, kam dann zunächst dem alten burgstädtischen Hörigen zu gut, der sich unter deren Einfluss aus dem Dageskalk zum mercator certus et publicus umbilden mochte, vergeblich sehen wir die Burggrafen daneben, die zunehmenden Ueberbauten, Zeichen einer bewegten, immer wachsenden Population, zurückdrängen. Mit dem Uebergang des Hörigen auf das forum rerum venalium schmilzt der alte Bestand der stiftischen und Palatialhofhaltungen immer mehr zusammen, und eine Menge von curiae mit ihren inhabitationes treten aus dem rechtlichen Complex der Hofrechte in den städtischen Verkehr der mercatores und censuales hinein.

Wir müssen uns also vergegenwärtigen, dass zunächst auf dem Markte der alten Burgstadt der Dageskalk, der mercator urbium regalium und ein Beisatz kaufmännischer Censualen zu einer kaufmännischen Bevölkerung zusammenschmolz. An der Spitze dieses Verkehrs stand der Königskaufmann mit seinem Vertriebe von Salz und Wein [s. oben p. 189], halb ministerialisch, halb unabhängig, darunter dann der eigentliche Kaufmann, der auch hier den Engrosverkehr gegen den Höker und Krämer des alten Pfalz-Detailverkehrs ausbildete [ebd.], darunter endlich noch der alte hörige Detailhändler, noch immer fest unter der Polizei des Burggrafen [oben p. 153].

Aber der eigentliche neuere Engrosverkehr, nicht in bestimmten Artikeln, sondern nur nach der Quantität seiner Umsätze bildete sich in der Neustadt, vor der altstädtischen Mauer aus [oben p. 199 f.]. Hier entsteht eine nicht burggräfliche Marktpolizei, zum Theil in den Händen neuer Behörden [p. 153]. Sobald auch dieser neu- oder vorstädtische Markt durch eine Mauer mit der Altstadt vereinigt wird, wird auch dieser Verkehr wie der altstädtische zu Hof- und Heersteuer pflichtig, und schmelzen die beiden Bürgerschaften allmälig in einander, bis auch die neustädtische die Zollfreiheit der altstädtischen gewinnt.

Dieser neustädtische Kaufmann, wesentlich Engroshändler, giebt dadurch offenbar jener Mittelclasse zwischen dem alten ministerialischen und dem dageskalkischen Händler numerisch ein grosses Uebergewicht, und hat ohne Zweifel die meisten jener stiftischen oder königlichen Hörigen absorbirt „qui mercatores esse volunt“.

Je kleiner aber die geistlichen Wirthschaften werden, desto geringer wird auch der Umfang ihrer ministeria und ihr Bedürfniss an ministeriales. Der censualis findet also noch weniger Versuchung als früher, in die ministeria einzutreten: er bildet einen immer festeren Stock eines Standes, dem immer neue Elemente zufliessen.

Dass nun aber zu diesen censuales an manchen Stellen ein grösserer oder geringerer Rest königlicher censuales gehörte, ist schon desshalb wahrscheinlich, weil wir in Trier [s. oben p. 217]

ausdrücklich solche genannt finden, und weil in Augsburg der königliche advocatus mit seinen tribus placitis [s. oben p. 219] uns zu der Annahme zwingt, dass dort auch königliche censuales vorhanden waren. In dem ältesten Stadtrecht selbst ist nur von denjenigen censuales im Allgemeinen die Rede, deren Kinder in Folge der Hörigkeit ihrer Mutter, an die Kirche fallen werden. Von deren jedem soll bei seinem Tode nur sein bestes Vieh an die curia und sein täglicher Anzug an seinen praeco fallen. Dass die Censualen, aus welchen diese besondere Kategorie hervorgehoben wird, keine kirchlichen sein können, liegt auf der Hand. Dann können es aber nur königliche, und der Hof nur des Königs Hof sein, wie es denn in der That auch in Augsburg einen Königshof gab [Stetten Gesch. d. Stadt Augsb. I p. 81], der mit dem Königsthurme Sitz des Stadtvogts war [ebd. p. 63]. Auf diesen Hof wird auch der Hofmeier zu beziehen sein, von dem es im späteren Stadtrecht § 12 [Walch Beiträge 4 p. 30] heisst: „es soll der hoffmeyr keinen hirten setzen wan mit des vogt raut unt der burger". Schon der Ausdruck des ältesten Stadtrechts „jumentum dabit — praeconi suo" deutet auf eine Mehrheit von praecones für diese censuales, und in der That erwähnt Conradin 1266 neben dem Vogte und dem magister civium auch der praecones als seiner officiales in Augsburg [Mon. Boica 22 p. 221]; schon diess lässt eine bedeutende Anzahl von censuales vermuthen. War aber in jeder Hofverfassung der Vogt der eigentliche Beamte der censuales, so dürfen wir auch auf eine grosse Bedeutung der königlichen censuales aus dem Umstande schliessen, dass zu Augsburg der königliche Vogt jenes grosse Ansehen gewann, das namentlich im späteren Stadtrecht überall hervortritt. Die Censualen waren es zunächst, die durch das Gewerf und Getwing die die städtischen Steuern brachten. Dem entspricht im Augsburger Stadtrecht die hofsteuer und heersteuer [§§ 89, 259. Walch a. O.]. Die Höker und Kleinhändler, die unter dem Burggrafen stehen [ebd. p. 364], sind der Rest der alten Pfalzhörigen, hier an den Bischof gerathen, aber auch sie dürfen sich, wenn des Burggrafen und Bischof Schutz nicht genügt, an den Vogt wenden „wan sie mit den burgern legen und heben". Denn allerdings treffen wir hier wie überall, dass, wer „geschäft und vailen

markt" hat, „soll stuiren als ein andrer burger" [ebd. § 92 a. E.]. Dadurch also traten alle Händler und Geschäftsleute mittelbar unter die Censualen und unter den Schutz des Vogts.

---

e. Die städtischen ministeriales.

Endlich kommen nach den Dageskalken und censuales die ministeriales der Städte in Betracht. Wir haben uns den Bestand von Amtleuten und Bediensteten zu vergegenwärtigen, aus welchem sich erst im Laufe des 11ten und 12ten Jahrhunderts die 4 Hofämter als die eigentlichen ministeriales aussonderten. Das Bild dieser früheren Ministerialität haben wir Cap. 2, i im Allgemeinen zu geben versucht, wir haben dann im Cap. 4 die ältere städtische Verfassung wesentlich als eine Art jener früheren ministerialischen Gesammtheiten nachweisen zu können geglaubt. Es fragt sich, wie in den Städten ihre Entwicklung war, zu der Zeit, da sich überhaupt die spätere Ministerialität aus dieser früheren ausschied.

Diese Aussonderung erfolgte schon nach den Angaben der Dienstrechte keineswegs gleichmässig; im Cölner wird ausser dem ministerium des Marschall, Truchsess, Kämmerer und Schenk auch das des Vogts, in Worms auch das des ministerialis zur eigentlichen Ministerialität gezogen. Gehörten nun neben den 4 Hofämtern auch diese zu dem ursprünglichen Bestand? Es kommt darauf an, ihre Bedeutung festzustellen. Der ministerialis im Sinne des Wormser Dienstrechts ist gewissermaassen der oberste villicus. Sein minister oder minister loci [§§ 2, 12, 24] ist entschieden der villicus und die res ministerialis, die auf einem placitum entschieden wird [§ 25], ist dasselbe mit jener Kategorie [§ 12] si quis „ex familia — cum socio suo sive in agro sive in vineis sive in illis levioribus rebus aliquid injuste fecerit", und diess dasselbe mit dem placitum villici de edificiis et de agricultura [Lacomblet Urk. I p. 118]. Diesem placitum wird das budink zur Seite gestellt [Honth. I p. 392], und beide werden dem Vogte entzogen und seinen placitis legitimis entgegen gestellt [s.

oben p. 85]. Diese Exemtion wird auch so ausgedrückt: „in placitis — de privato peculio et usufructu ecclesiae [advoc.] neque intersit neque quidquam accipiat“, aber eben an dieser Stelle wird dem advocatus dagegen sein Theil an dem „bannum, quod teutonice dicitur burgban“ zugesprochen [Honth. I p. 444].

Jedenfalls erhellt nun hieraus, dass die res ministerialis nicht unter den Vogt gehörte, und dass der ministerialis von seinem placitum aus, leicht auch das budink in seinen Amtsbereich ziehen konnte. Am höchsten war er auf diesem Wege zu Münstereifel gestiegen, wo er, ministerialis aber auch villicus genannt, selbst beim Friedensbruch dem Vogte erst die Erlaubniss gab, auf den homo bannalis zu greifen [Honth. I p. 508 u. 510]. Betrachten wir nun aber den advocatus des Cölner Dienstrechts, so ist er eben, trotz seines Namens, nichts anderes als ein solcher ministerialis. Er muss [Fürth Minist. p. 512 § 4] von den Heerfahrten zu Hause bleiben „ut reditus curtium episcopalium colligat et conservet“. Diess ist aber ja überall sonst Sache des villicus [s. oben p. 87 f.], und so erklärt sich auch sehr wol, wesshalb er früher scultetus archiepiscopi Coloniensis hiess [Lacomblet Urk. I p. 302], denn er war wirklich nichts anderes.

Es scheint mir eine sehr beachtenswerthe Thatsache, dass diese beiden wichtigen Dienstrechte neben die 4 Hofämter noch einen Chef der allgemeinen Einnahme stellen, und dass dieser fünfte ministerialis in der späteren Entwicklung der Dienstrechte so entschieden immer mehr in den Hintergrund tritt. Würde diess letztere der Fall gewesen sein, wenn die Verwaltung und ihr Einnahmebudget dasselbe geblieben wäre? Sollte nicht das Verschwinden dieses Beamten entschieden mit einer inneren Veränderung der ganzen Verwaltung selbst zusammenhängen? Eine solche Veränderung liegt entschieden vor: die Klage Friedrich's I. über die Verschleuderung der Cölner Einkünfte in Lehen steht nicht allein: er erzählt in der schon erwähnten Urkunde [Lacomblet a. O. p. 258], dass Erzbischof Friedrich „in — bellorum tempestate plurima bona de mensa et elemosina episcopali inbeneficiavit“, und hebt dann eben hervor, dass „his — bonis utilitati ipsius duntaxat episcopi non providetur, verum cunctis beneficiatis — baronibus et ministerialibus — in placitis et curiis archiepiscopi,

in curiis quoque et exercitibus regum et imperatorum etc.“. Die bestimmte Nachricht über ähnliche übertriebene Verlehnungen treffen wir aber auch an anderen Stellen, z. B. zu St. Pantaleon in Cöln selbst [a. O. p. 256], zu St. Tron [Pertz Scr. X p. 324], zu Stablo [Martene Coll. II p. 92], zu S. Vedast [Pertz Scr. XI p. 300], zu Hildewardeshusen [Orig. Glf. III p. 464]. Der Biograph Heinrich's IV. [Pertz Scr. XII p. 277] bezeichnet aber namentlich die Periode seiner grossen Kriege im Laufe des 11ten Jahrhunderts als diejenige, in welcher diese Veränderung erfolgte. Am Ende des Jahrhunderts erzählt er: „qui in milites bona sua distraxerant, ut multo milite stipati procederent et aliis armorum copia longe praestarent, hi dum sibi licentia rapinarum erepta est, — egestate laborabant, cellaria eorum penuria et fames possidebat“. Dann giebt er ihnen den Rath: coaequate numerum satellitum ad mensuram facultatum, recolligite praedia vestra, quae stulte sparsistis, ut multos armatos haberetis et redundabunt omnibus bonis horrea et cellaria vestra“. Wo diese Verschleuderung der Einkünfte in Lehen stattgefunden hatte, konnte ein eigener Beamter für die Einkünfte überflüssig erscheinen, und ich sehe in dieser Ausdehnung der Verlehnungen den wesentlichen Grund dafür, dass der ministerialis neben den 4 Hofämtern nicht mehr vorkommt, oder sich wie zu Cöln allmälig in den advocatus verändert.

Ehe aber diese Veränderung eintrat, und ehe überhaupt die Aussonderung und Abschliessung der Ministerialität erfolgte, wie wir sie oben [p. 104] kennen lernten, umfasste sie also jedenfalls den ganzen Beamtencomplex, auch die Beamten, die nicht unmittelbar den Dienst des Hauses besorgten. Es gab keine Rente und keinen Ertrag, der nicht in ein ministerium gehörte [s. oben p. 69], und die Verwaltung dieser ministeria war keineswegs auf die geborenen Dienstmannen der Herrschaft beschränkt [s. oben p. 88].

In den alten Burgstädten haben wir für die königliche Pfalzverwaltung der älteren Zeiten unter dem Burggrafen eine solche und zwar ritterliche Pfalzministerialität nachzuweisen gesucht [s. oben p. 163 f.]. Wir betrachteten sie als die Vertheidiger der Burgstadt und die Verwalter der königlichen Einkünfte. Zu Augsburg

sind die officiales König Konradins [s. oben p. 237] der deutliche Rest einer solchen Ministerialität. Dass daneben die Bischöfe und die Stifter der älteren Zeit auch ihre Ministerialität älteren Stils hatten, haben wir ebenfalls entwickelt [oben p. 75 f.]. Die Uebertragung der Einkünfte von Herr zu Herr war nicht immer auch die a ministris ad ministros [oben p. 72]. Es konnte daher auch in den einzelnen civitates mehr königliche ministeriales geben, als wir nach der Zahl und Ausdehnung der übertragenen Einkünfte schliessen sollten, doch, wie die Geschichte dieser Veräusserungen bleibt auch diess Verhältniss im Unklaren. Von allen diesen Ministerialenmassen wurde nun aber eine bedeutende Anzahl in die spätere Ministerialität nicht aufgenommen.

Diese Scheidung müssen wir uns vor allem klar machen.

Es kam dabei darauf an, den Herren mit einer ritterlichen Hofhaltung zu versehen. Nach der Schilderung in Heinrich's IV. Biographie wollten die Herren multo milite stipati procedere. Es kam ihnen darauf an, mit möglichst grossem ritterlichen Gefolge im Felde zu erscheinen. Diess wurde zum Theil dadurch erreicht, dass man dem Hofbeamten, der den Herren überall umgab und bediente, einen ausschliesslichen Anspruch auf ritterliche Ehre und ritterlichen Dienst gab. Im Hofrechte von S. Maximin [s. oben p. 104] war diess noch keineswegs für alle ministeriales anerkannt, das Wormser und Cölner Hofrecht zog auch den eigentlichen Verwaltungsbeamten in diese Ehre, aber nicht die späteren Dienstrechte. Und allerdings waren Beamte, die, wie der Cölner Kämmerer und Schultheiss-Vogt, zu Haus bleiben mussten vom Römerzug, von jenem militärischen Gesichtspunkte aus, nicht qualificirt, Ritterlehen zu tragen. Die militärische Sparsamkeit forderte, dass man die Nothwendigkeit eines glänzenden Reisehofhalts und einer schlagfertigen Streitmacht so compensirte, dass man auch seinen Hofbeamten Ritterlehen gab, aber nur denen, die nicht daheim nöthiger waren als im Felde. Dazu kam, dass die Verwaltung daheim an Bedeutung verlor, je mehr einzelne Posten derselben in die Hände kriegerischer Vasallen kamen.

In den Städten waren alle diese Rücksichten ganz anders gestellt.

Man brauchte zu ihrer Vertheidigung einmal eine stehende

Besatzung ritterlicher Leute. Diese hatten für das Auftreten des Herren draussen auf Tagfahrten und Schlachtfeldern zunächst keinen Werth, da sie eben daheim nicht entbehrt werden konnten. Aber anderer Seits fand die Verschleuderung der Einkünfte hier nicht so statt. Im Gegentheil, wir haben gesehen [oben p. 225], dass jeder Hörige, der hier sich vom täglichen Dienst der Herrschaft der mercatura zuwandte, zu Heer- und Hofsteuer pflichtig wurde, und dass eben so hier jeder censualis sich mit derselben Steuer vom Eintritt in die eigentliche Ministerialität frei machte [p. 232]. Hier also gab es in dem gewerf und getwing, in der Hof- und Heersteuer ein unversiegbares Einkommen für die curiae et exercitus regum, um Kaiser Friedrich's Ausdruck zu gebrauchen, und jener eigentliche Verwaltungsbeamte, der ministerialis im Gegensatz zum officialis curiae [oben p. 17 f. und p. 239], den die spätere Ministerialität in vielen Fällen als unnütz ausschliessen mochte, war hier als Verwalter eines immer steigenden Einkommens ganz an seinem Posten und von zunehmender Bedeutung.

Zunächst also musste sich hier eine Ministerialität, königliche, bischöfliche oder stiftische bilden, die sich gegen die milites oder ministeriales inbeneficiati im entschiedenen Gegensatze fühlte. Auf sie beziehe ich die Stelle Ekkehard's ad. a. 1104 über den Aufstand zu Regensburg: „conspirantibus tam urbanis Ratisponensibus quam diversarum partium ministerialis ordinis hominibus“. Hier trifft die Spannung der Ministerialen gegen einen Fürsten merkwürdig zusammen mit jener Schilderung von jener zunehmenden und ungebührlichen Menge der milites beneficiati [s. oben p. 239]. Es ist der Rest der alten Ministerialität, der gegen die neuen milites inbeneficiati und die Fürsten plurimo milite stipati seine Erbitterung auslässt. Es entspricht dieser Stimmung sehr wol, dass damals durch eine kaiserliche Verfügung die servitia der advocati beschränkt wurden [Pertz Leg. II p. 62].

Wie aber war nun die Stellung dieser unteren ministeriales, die zu dem besseren Rechte der oberen keinen Zugang hatten?

In den Dienstrechten ist eine bestimmte Grösse der beneficia normirt, welche zur Theilnahme am Römerzug verpflichtet; im Cölner Dienstrecht sind die beneficia unter 5 Mark nicht pflichtig, sondern es steht ihnen frei, sich durch die Hälfte des Ertrags

ihres Lehens als Heersteuer freizukaufen [§ 4 Fürth Minist. p. 513]. Die vollständige Freiheit von Heerzug und Heersteuer war nur das Privilegium einiger besonders ausgezeichneter Dienstmannschaften; denen von Ottobeuern verlieh Friedrich I.: „optimo, quo fruuntur Fuldenses et Augienses, jure potiantur et ut in omnibus abbati promtiores existant — ab omni regiae servitutis debito absolutos esse volumus“ [Mon. Boica 29, 1 p. 401], und drückt das dann weiter so aus: „a regali expeditione et a servicio quod vulgo dicitur herstiure penitus absolvimus“ [ebd. p. 402]. Hierin liegt schon ausgesprochen, dass die übrigen Beamten, die nicht cottidie serviunt [s. oben p. 225] Heer- und Hofsteuer pflichtig waren. Und das apokryphe capitulare de expeditione Romana bezeichnet die ritterlichen Ministerialen ganz wie die Stadtrechte den Dageskalken als die „qui cottidie ad serviendum parati esse debent“.

Hatten nun aber jene anderen officiales beneficia oder nicht? Dass es deren gab, welche keine hatten, erhellt schon aus dem Vorbehalt der Censualen, der Uebernahme eines officiums nicht zu widersprechen „si pro beneficio ad aliquod — poneretur“ [Kindlinger Hörigkeit p. 232. s. oben p. 76]. Ein solcher belehnter Censual ist meiner Meinung nach Werner de monticulo, — beneficiatus — bonis feodalibus et bonis censualibus [Lacomblet Urk. I p. 324] zu Cöln. Das Erzstift Trier erwähnt in seinen Villen die servientes, venatores, piscatores, fabri, caementarii, architecti, latomi und ihre beneficia, und hier erscheinen also die beneficia als Regel [Hontheim Hist. Trev. I p. 393]. Doch waren sie keineswegs immer erblich, oder auch nur lebenslänglich: ein besonders ausgezeichneter magister carpentariorum hatte von Poppo von Stablo ein beneficium jure perpetuo erhalten, was ihm jedoch wieder genommen wurde [Pertz Scr. XI p. 115 ff.]. Anderer Seits aber war, um in sie einzutreten, die Abstammung von ministeriales nicht nöthig, denn diese wird gerade immer für die ritterlichen Dienstmannen als etwas besonderes gefordert [s. oben p. 104]. Gerade diese nicht höfischen officia waren es, in die oft censuales eintreten mussten, sonst würden sie sich nicht ausdrücklich vor der gezwungenen Uebernahme gesichert haben. Diese gezwungene Uebernahme der officia ausser den 4 Hofämtern

erinnert uns an die Abneigung der censuales gegen die Schöffenämter [s. oben p. 200 f.], und wir werden so immer mehr veranlasst, diesen nicht höfischen Aemtern einen besonderen Charakter zuzuschreiben.

Sie umfassen die eigentliche Administration und die niedere Justiz, sie befreien nicht von der Heer- und Hofsteuer, sie geben keineswegs einen bestimmten Anspruch auf beneficia, aber sie sind auch nicht an eine bestimmte Herkunft gebunden. Ihre Führung ist beschwerlich, wenn ihnen auch nicht eine gewisse Ehre fehlt. Hier finden wir neben einander den villicus oder Schultheissen und den magister carpentariorum. Dicht hinter die viri militares stellt der Verfasser der Casus S. Galli [Pertz Scr. II p. 736] die omnimodorum officiorum magistri, und doch kann man nicht sagen, sie seien gar nicht kriegerisch; was sie eben nur von den ritterlichen ministeriales unterscheidet, ist, dass sie nicht im Felde, im kriegerischen Gefolge erscheinen. Um sie richtig zu beurtheilen, darf man immer nicht vergessen, dass sie vor der Ausbildung der späteren Ministerialität mit den ritterlichen Dienstmannen und denen der Hausämter dicht zusammen im Hofrechte standen. So wie auf dem Lande Alles Lehen ward, wurden sie unnöthig, und der Hausdienstmann der 4 Aemter rückte ins Lehnrecht mit hinein.

Anders in den civitates, wo keine Ausbildung des Lehens, dagegen Zunahme der Steuern. Ganz dieselbe Bewegung, die hier den censualis für Heer- und Hofsteuer unabhängig machte, die die Zahl der Dageskalken verringerte und die der mercatores vergrösserte, erhielt hier diesen ersten Anfang eines wirklichen Beamtenstandes, und eröffnete seiner Thätigkeit ein immer weiteres Feld.

Um die eigenthümliche Stellung dieser Classe noch besser zu würdigen, mag man namentlich die Bemühungen sich vergegenwärtigen, welche es den Herrschaften machte, die ländlichen Ministerialen, die villici so viel als möglich in ihrer Stellung als wirkliche Beamte zu fixiren, und ihre Aemter nicht zu Lehen noch erblich werden zu lassen. In einer Corvey'schen Urkunde über eine Schultheissenstelle wird das Recht der Küsterei an die Einkünfte der Stelle ausführlich festgestellt, auf Bitte des Priors

„quod eadem curia a tot militibus administraretur, quia hoc genus hominum raro suis contentum est, sed semper plus sibi commissis usurpare solet: Herenfridus enim pater prenominati Brunonis primus in genere militari ipsam curiam administraverat, cum antea semper a villanis administraretur“ [Kindlinger Hörigkeit p. 244]. „Ne jure“ heisst es in einem Privileg für Stablo [Martene Coll. II p. 91] „hereditarii villici vel judices fiant, sed utrumque ministerium — eis jure et lege ministeriorum et non jure beneficiorum — consistat“. Der Wunsch, bei diesen Stellen das jus ministeriorum aufrecht zu erhalten, veranlasste die Herrschaften bei Verleihungen in villicationem, non in beneficium den Beliehenen so vortheilhaft wie möglich zu stellen [z. B. Lacomblet I p. 210], und doch ging die Veränderung der villicationes in beneficia fast überall unaufhaltsam ihren Gang [Wigand Corvey. Güterbesitz p. 146 ff. Bluntschli Staats- u. Rechtsg. Zürichs I p. 244 ff. Blumer Schw. Demokratien I p. 66]. Dass die städtischen ministeria und officia, unter den Augen der Herrschaften selbst, länger in jure ministeriorum gehalten werden konnten, liegt auf der Hand, aber wir haben dabei nun vor allen den Einfluss zu betrachten, den das Verhältniss der verschiedenen Herrschaften zu einander dort auf die Lage der verschiedenen Stände zu einander äusserte.

Es war diess, wie wir oben p. 224 sagten, der zweite Punkt, der bei der Entwicklung der städtischen Verhältnisse in Betracht kam.

Jede dieser Herrschaften hatte für sich ihr Hofrecht, ihren Complex von Rechten und Einkünften, den sie mit dem Beirath ihrer ministeriales verwaltete. Aber wir dürfen nicht vergessen, dass die scharfe Schliessung dieser Hofrechte erst allmälig erfolgte. Wir haben oben gesehen, dass sich zu St. Maximin das Recht des Raths erst im Verlaufe des 12ten Jahrhunderts auf die geborenen Ministerialen fixirte, und dass diese ministeriales noch keineswegs alle milites waren. Dann sahen wir ebenso, dass die eigentlichen ministeriales, die Verwaltungsbeamten nur in die früh errichteten Dienstrechte, und damit also auch in das Recht des Raths mit aufgenommen werden, in den späteren dagegen fehlen. Daraus dürfen wir aber schliessen, dass die Herrschaften, die

erst später zur Schliessung ihrer Ministerialität kamen, lange Zeit hindurch diese Beamten, obwol sie nicht im Felde dienten, doch zu ihren Berathungen ziehen mochten. Ferner sahen wir, dass das Wormser Dienstrecht dem censualis, der Heer- und Hofsteuer zahlte, erlaubte zu dienen, wem er wolle. Durch diese einzelnen Züge gewinnen wir schon für das 11te Jahrhundert etwa die Vorstellung, dass zwischen den verschiedenen Ständen der städtischen Hofrechte, aber auch zwischen den verschiedenen Hofrechten selbst, jene scharfe Abgränzung nicht statt fand, die sich später als charakteristisches Merkmal der Dienstrechte ausbildete. Der Censual konnte so, ohne seine Zinspflicht zu dem einen Stifte aufzugeben, in das officium eines anderen treten, ja er konnte auf diese Weise mit den unteren officiales, seinen neuen Genossen, in den Rath dieses Hofrechts neben dessen milites gelangen.

Anderer Seits aber gab es Einkünfte, die an die eine Herrschaft gehörten und in ihre Kammer fielen, deren officium und Einnahme aber einem fremden minister, eines anderen Herren gehörte [s. oben p. 221 f.].

Und endlich kam in den bischöflichen civitates die Wichtigkeit hinzu, welche die Richtergewalt der Kirche hatte, hier nicht in den Händen eines vereinzelten Pfarrers, sondern unmittelbar in der gewaltigen Hand des geistlichen Oberhaupts selbst.

„Civis civem" heisst es im Ulmer Statut [Jäger Ulms Verf. p. 732 § 24] „de jure non debet ad judicium spirituale compellere vel citare dummodo judicium illi non fuerit denegatum, judex vero ipsi judicare et ipsum ad hoc compellere, ut juris complementum in sua curet presencia acceptare". Wie viel näher als zu Ulm lag die Versuchung zu solchen Apellationen an das geistliche Gericht in civitates, wo ein Bischof residirte. Das Episkopat hatte den entschiedenen Trieb, sich gerichtlich auszubreiten, und die Gelegenheiten fehlten nicht [s. oben p. 135 ff.]. Alle benachbarten Dienstrechte derselben civitas mussten mehr oder weniger den Druck oder den Halt einer so nahe liegenden Gewalt dieser Art empfinden.

I. Allgemeine Darstellung der städtischen Entwickelung nach den vorgehenden Untersuchungen.

Allerdings wird jedes allgemeine Bild, welches man sich von dem Fortschritte dieser verschiedenen Elemente zu einer neuen und eigenthümlichen Gesammtbildung macht, immer nur relativ der concreten Wirklichkeit des einzelnen Falls entsprechen. Jedoch, ehe wir zu der Betrachtung solcher bestimmter Entwickelungen übergehen, wird es hier am Orte sein, die Hauptzüge jenes Prozesses hervorzuheben, den die bischöfliche und die burggräfliche Gewalt bei ihrer langdauernden Wechselwirkung auf einander durchzumachen hatten.

Die bischöfliche Gewalt, wie sie uns in Burkhard von Worms ganz persönlich und individuell entgegentrat, arbeitete mit der berechnendsten Ueberlegung auf ein grosses Ziel hin. Sie wollte die Bischofstadt zu dem Mittelpunkte einer sittlichen und religiösen Reform machen, zu diesem Zwecke weltliche und geistliche Mittel aller Art in ihrer Hand vereinigen. Eine Redaction des canonischen Rechts gab Gelegenheit, die Einflüsse des weltlichen Rechts abzuschneiden oder möglichst zurückzudrängen. Andrer Seits aber arbeitete sie rastlos darauf hin, sich in der civitas eine Residenz zu verschaffen, die von keiner weltlichen oder geistlichen Nebengewalt beeinträchtigt würde.

Das Burggrafenthum sah sich namentlich durch diese letztere Politik Schritt vor Schritt aus seinen Positionen herausgedrängt, aber eben nur Schritt vor Schritt. So allgemein zum Theil die Privilegien lauteten, immer war noch damit in den meisten oder in vielen Fällen der Einfluss der weltlichen Gewalten keineswegs ganz aufgehoben. Zum Theil blieben einzelne Posten ganz, zum Theil andere in gewissen Parzelen in den Händen der früheren Administration. Die Bischöfe suchten allerdings auch hier unmittelbar vorzudringen oder aber, was nicht so gewonnen werden konnte, durch verdeckte Züge zu erreichen. Nur waren sie dabei durch die alten Unzuträglichkeiten ihrer eignen engeren Verwaltung wesentlich beengt. Jedes Gegenwicht gegen die advocati musste auch ihnen erwünscht sein und dasselbe kirchliche Recht,

was sie zum Theil verwandten, die Marktpolizei sich ganz unterzuordnen, verbot ihnen die Blutgerichtsbarkeit.

In einzelnen Fällen, wie z. B. in Strassburg gelang dessenungeachtet die Herstellung einer einheitlichen bischöflichen Gewalt vollkommen, in anderen wie in Augsburg [s. unten] wenigstens die Unterwerfung des Burggrafen.

Wo die bischöfliche Gewalt wirklich die Oberhand vollständig gewann, wurden zunächst auch alle ministeria bischöflich, aber diess war keineswegs auch da schon der Fall, wo sie das Burggrafenthum vollständig unter sich brachte, indem manche ministeria sich gleichzeitig von dessen Verwaltung loslösten. So kamen z. B. die tria placita der censuales, die ursprünglich dem Burggrafen gehörten, zu Augsburg nicht mit unter den Bischof. Und keineswegs überall hatte das Episkopat das Burggrafenthum sich unterthänig gemacht. Wo diess nicht der Fall war, aber auch zum Theil, wo es der Fall, gab es also neben den bischöflichen noch eine Reihe nicht bischöflicher, königlicher ministeria, zum Theil einzelne Stücke der früheren, zum Theil noch ganz diese alten.

Neben diesen beiden Gruppen von ministeria bestanden auch die der städtischen Stifter und Abteien.

Die eigenthümliche Entwickelung dieser ministeriales, soweit sie mit dem Stadtrecht zusammenhängt und auf dieses zuführte, werden wir erst im folgenden Abschnitt betrachten, hier kommt es nur darauf an, nachzuweisen, wie sich überhaupt aus diesen verschiedenen Elementen doch wieder eine städtische Gemeinsamkeit herausbildete.

Die Ministerialen Burkhards von Worms hatten ganz unter dem Eindrucke seiner grossartig frommen und tüchtigen Natur gestanden. Solche Einwirkungen verschafften auch dem kirchlichen Rechte einen so merkwürdigen Einflusse auch die weltlichen Verhältnisse der Ministerialität, wie wir sie noch im Cölner Dienstrecht wahrnahmen [oben p. 136 f.]. Und so wenig auch in der früheren Periode die einzelnen Dienstrechte gegen einander abgeschlossen waren, so war doch der allgemeine Geist kirchlicher Obedienz und wirthschaftlicher Einfachheit, damals noch nicht von den Interessen durchsetzt, die sich später geltend machten.

Eine grössere Fülle von Einkünften liess noch jeder einzelnen Verwaltung die Möglichkeit laxerer und bequemerer Formen, eben dieser Ueberfluss machte die Verwaltung weniger misstrauisch: die einzelnen wirthschaftlichen und administrativen Complexe verkehrten mit und neben einander und berührten und mischten sich auf die verschiedenste Weise.

Diese Mischung war um so eher möglich als damals noch der Begriff des Staatsministeriums nicht ganz verblasst und der des Hausministeriums noch nicht in der späteren Schärfe ausgebildet war.

Die älteren Burgstädte enthielten so auf dem relativ engen Raum der eigentlichen Altstadt dicht neben einander die bischöflichen und stiftischen Verwaltungen mit grösseren oder geringeren Resten der königlichen. Innerhalb dieser engen Gränzen besorgte der hörige Detailkaufmann des früher königlichen, jetzt bischöflichen officiums den Marktverkehr unter der Polizei des Burggrafen. Dieser bescheiden und straff controllirte Verkehr konnte natürlich den alten Charakter eines königlich-kirchlichen Regierungs- und Verwaltungssitzes wenig afficiren. Die grossen Versammlungen der weltlichen und geistlichen Reichsaristokratie, ohne Zweifel lange die wichtigsten Ereignisse für diese Plätze hörten erst allmälig auf, in ihrer alten, stätigen Weise überwiegend das ganze städtische Leben und namentlich auch den Verkehr des alten Pfalzmarktes zu bestimmen.

In diese Zeit gehört auch noch der institor oder negotiator urbis regalis, ein königlicher, dann bischöflicher scararius, mit besonderen Privilegien aber ebenso besonderen Diensten, der kaufmännische Geschäftsmann erst des königlichen, dann des bischöflichen Fiscus und zugleich der verpflichtete Bote auch auf seinen eignen Reisen.

So eng, so knapp und bescheiden zum Theil diese Zustände erscheinen, so ist es, merkwürdig genug, dem Episkopat dennoch nur an wenigen Stellen gelungen, die Ziele zu erreichen, die Burkhard ihm vorgezeichnet zu haben schien.

Anderes, was bei der Beurtheilung dieser Thatsache in Betracht kommt, werden wir später zu betrachten haben [s. das folg.

Cap.]. Hier kommt es hauptsächlich darauf an, das bisher Gesagte zusammenzufassen, und diess giebt folgende Resultate.

Die städtischen ministeria, früher in sich fest zu einem Ganzen vereinigt waren jetzt zum Theil mitten in den Zusammenhang der bischöflichen oder stiftischen Verwaltungen hineingerathen, die nur zum kleineren Theil ihre Einnahmen aus den städtischen Aemtern und Zinsleistungen, zum bei Weitem grösseren aus den ländlichen zogen. Noch zu Burkhards Zeit, und kurz vor ihm am Schluss des 10ten, am Anfang des 11ten Jahrhunderts war aber die Verfassung der ländlichen familiae noch nicht auf jene Stufe innerer Festigkeit gelangt, die sie dann später erreichte. Der Stand der censuales und seine eigenthümliche Verfassung bildete sich erst aus und war unterdess noch eine bunte, zum Theil unsichere und schutzlose Masse. Jede wirthschaftliche Fahrlässigkeit, jede aussergewöhnliche Katastrophe zerstreute oder erschütterte wenigstens diese Classe eines noch unausgebildeten Hofrechts [s. oben p. 94]. Also trotz der Menge und Mannigfaltigkeit der ministeria, trotz der Massenhaftigkeit der Einkünfte, waren diese selbst doch Schwankungen der heillosesten Art ausgesetzt.

Hält man damit die unentwickelte Form der alten burgstädtischen Märkte zusammen, so gewinnt man ein ziemlich vollständiges Bild der wirthschaftlichen Zustände, die auf die athemlose und gedankenreiche Generaladministration der Karolingischen Verfassung [s. oben p. 80 f.] folgte. Das war das Feld, auf dem eine bischöfliche Politik, wie die Burkhards, ihre bedeutenden Aufgaben erkannte und grosse Resultate nach jeder Richtung hin erwarten mochte.

Aber es erfolgte eine Reaction, wie man sie kaum erwartet hatte. Die Censualität bildete sich aus, d. h. es entstand zunächst hauptsächlich auf dem Lande das feste und wohlgeordnete Recht der Vogteileute und dieser neuorganisirte Stand setzte sich, nicht mehr von jeder unseligen Conjunctur zersprengt, fest um die engere familia in einer eigenthümlichen, verfassungsmässigen Selbständigkeit. Lange Zeit allerdings die Pflanzschule der ministeriales schliesst er sich allmälig gegen diese Thätigkeit ab und entwickelt andrer Seits eine immer energischere Opposition gegen die Uebergriffe der villici wie aller übrigen ministeriales. Diese

innere Umbildung einer Schicht musste das Ganze afficiren und auch die städtischen ministeria mussten sie empfinden. Sah doch so die bischöfliche Gewalt, die nach Burkhards Plänen mit kirchlichen und weltlichen Mitteln auf eine neue Verfassung hingearbeitet hatte, jetzt auf einmal ganz entschieden die früher ungeordneten Gemeinden und Genossenschaften sich abschliessen und ihre eignen Interessen vertreten. Es ist die Periode, wo an die Stelle des presbyter für den ländlichen Verkeh der magister villae trat.

Aber ein zweites kam hinzu. Eine immer grössere Anzahl der ministeria hörte auf ministeria zu sein und wurde beneficia.

Das feste Recht der Censualen brachte die Geldeinnahme auf sichere und einträgliche Sätze. Dagegen ging ein grosser Theil der alten Einkünfte als Lehen in die Hände der milites militaribus armis, oder der ministerialis zog es vor als Lehnsmann aus der früher so zahlreichen und wechselnden Schaar seiner Genossen in jene kriegerische Classe überzutreten, die sich immer unabhängiger und weiter von dem alten Complex der Verwaltung zurückzog. Bis zu den Zeiten Heinrichs IV und den maasslosen militärischen Anstrengungen dieser Periode ging diese Veränderung, allerdings nur allmälig, mit jener ersteren Hand in Hand. Aber man sieht, wie der freien gesetzgeberischen Thätigkeit im Geiste Burkhards doch immer mehr der Boden entzogen wurde.

Gleichzeitig nun nahm der städtische Verkehr einen anderen Charakter an. Neben dem negotiator urbium regalium und dem hörigen Marktverkehr der Burgstadt bildete sich ein immer bedeutenderer Engrosverkehr namentlich in den Vorstädten aus. Je mehr die alten grossen Einnahmebudgets an Naturalleistungen und damit die Hofhaltungen zusammenschwanden, desto weniger bedurfte der Bischof, der Abt, der geistliche oder weltliche Herr der unmittelbaren Arbeit seines dageskalkischen Handwerkers. Es musste also in den altstädtischen officiis immer mehr Mitglieder geben, deren Dienst unmittelbar zu Hofe überflüssig war.

Je mehr dagegen mit der Zunahme der Censualen die Geldeinnahmen sich fixirten, desto mehr musste die Hofhaltung ihre Bedürfnisse auf dem Markte zu befriedigen suchen. Der Dienst zu Hofe nahm für den Handwerker ab und der Marktverkehr zu.

Endlich aber gingen eben gleichzeitig die grossen Ueberschüsse aus, die früher meistens durch die Hände der mercatores scararii auf Rechnung der Hofhaltungen, bisweilen wol auch auf eigenes Risico umzusetzen gewesen sind [s. oben p. 192]. Dadurch verrückte sich zunächst die alte Ordnung des burgstädtischen Verkehrs. Bis dahin hatte eben dieser negotiator urbium regalium, ein Mitglied der städtischen Ministerialität, das judicium de victualibus gehabt, d. h. die Gerichtsbarkeit und Polizei über den Detailverkehr in Victualien mit dem Burggrafen getheilt. Der hofrechtliche Kleinhändler hatte unter der Controlle des Grosshändlers gestanden. Dieses Verhältniss blieb, aber die beiden Factoren veränderten sich, indem sich in der angegebnen Weise ihre frühere Abhängigkeit lockerte.

Mit dieser inneren Revolution innerhalb der alten Burgstadt hielt eine zweite vor den Thoren derselben Schritt. Der burgstädtische negotiator war zollfrei, er war aber auch zur Heer- und Hofsteuer pflichtig. Die Marktabgaben waren höher als ausserhalb der Stadt. Dass in den Vorstädten und in den suburbiis ebenfalls ein Marktverkehr stattfand, zeigen die Markt- und Zollprivilegien, und versteht sich ohnedem von selbst. Aber dieser Verkehr war offenbar früher nicht so bedeutend gewesen, da man in der alten Verfassung nicht nöthig erachtet, die Controlle des Burggrafen darüber auszudehnen [s. oben p. 153]. Er war wesentlich Umsatz en gros, von Waare gegen Waare, von Schiff zu Schiff, von Saumthier zu Saumthier [s. oben p. 188 f.].

Das grossartigste Bild eines solchen vorstädtischen Markts geben uns die topographischen Nachrichten über den Cölner Inselmarkt, wie sie Wallraf [Beitr. z. Gesch. d. Stdt. Cöln § 11] zusammengestellt hat. Die 31 Schusterbänke, daneben die für das Kinderschuhzeug, die der Wildhändler, Gewandschneider und Hühnerhändler, die Flachskeller, die Salzlager, der Buttermarkt, der Fisch- Eisen- Horn- Kreidemarkt, der Sachsenhof und der Heumarkt, diese und andere Locale zeigen uns sehr deutlich den Markt des Engrosverkehrs, zum Theil in Rohproducten, aber schon in dem Stadium, wo sich daraus auch ein Detailverkehr entwickelt hatte. Wir haben uns zunächst noch jenes frühere zu vergegenwärtigen, wo er wesentlich nur Engrosmarkt war. Von den Schif-

fen dieses Ufermarktes ging der Aufstand gegen Erzbischof Anno aus, von einem solchen vorstädtischen Markt begann zu Augsburg unter dem Sturmläuten der Marktkirchen der Aufstand gegen König Lothar.

Man würde aber den Charakter dieses vorstädtischen Handels falsch beurtheilen, wenn man nur den fremden Kaufmann, die Friesen etwa [Barthold Hansa I p. 41 f.] oder die Sachsen jenes Sachsenhofs vor Cöln oder eine freie Bevölkerung als seine hauptsächlichsten Vermittler dächte. Die Kaufhallen des dortigen Inselmarkts waren grossentheils im Besitze der Stifter und Abteien, ihre Fruchtspeicher lagen eben dort. Wenn die Bürgerschaft die Leute von St. Pantaleon in der letzten Hälfte des 12ten Jahrhunderts zu ihren Steuern anziehen wollte, so liegt darin schon [s. oben p. 234], dass diese Kaufmannschaft trieben, und eben diess gilt von St. Thomas zu Strassburg [s. oben p. 225]. Wie der hörige Höker und Handwerker des inneren Stadtmarkts und der mercator urbis regalis wandte sich auch die stiftische familia ausserhalb der Mauer einem Verkehre zu, der, früher unmittelbar durch die Herrschaft selbst betrieben, auch hier die Revolution der neueren Zeit durchmachte.

Dass der steigende Ertrag von Markt und Zoll in höchst erwünschter Weise den Ausfall ersetzte, der durch die steigenden Verlehnungen und die Fixirung des Censualenrechts sich bemerklich machte, liegt auf der Hand. Aber wir haben dabei nicht zu vergessen, dass die betreffenden ministeria zum Theil immer noch nicht überall in die Hände der Bischöfe wenigstens vollständig gelangt waren. Es war ein anders gearteter Verkehr gewesen, den die Ottonen und die Bischöfe jener oben bezeichneten Richtung ganz unter die kirchliche Controlle hatten bringen wollen. Er hatte sich umgestaltet, noch ehe überhaupt diese Uebertragung vollständig durchgeführt war.

Allerdings nahm ausserhalb der Städte die Verwaltung einen anderen Charakter an: ihr Gebiet wurde enger und der ministerialis der früheren Hofrechte, der eigentliche, besondere Verwaltungschef, ist in die späteren nicht mehr aufgenommen. In den Städten dagegen blieb zum grossen Theil die alte Ministerialität. Sie stand an der Spitze der officia, die ihren alten strenghofrecht-

lichen Charakter allmälig abstreiften, oder sie verwalteten Münze und Zoll, deren Einkünfte zum Theil aus bisher unbedeutenden Quellen mit ungekannter Fülle flossen, oder sie standen an der Spitze von censuales verschiedener Herrschaften, die alle mehr oder weniger dem Verkehr desselben Marktes zudrängten. Grade dass die Einkünfte nicht alle in denselben Händen oder dass ihr Charakter und Ertrag kaum mehr zu berechnen war, gab den ministeriis in solcher Zeit eine besondere Bedeutung.

Nun ist es unzweifelhaft, dass die Bischöfe und die Geistlichkeit überhaupt an manchen Stellen den Versuch machten, dieses neuen Verkehrs mit geistlichen Mitteln Herr zu werden [s. oben p. 129]. Grade weil der grösste Theil der neuen Kaufmannschaft aus stiftischen oder klösterlichen Hofrechten stammte, mochte dieser Weg sich empfehlen. Wir haben gesehen, dass die ritterliche Ministerialität von Cöln, die hier grosse Concessionen gemacht hatte, dagegen auch bestimmte Rechte sich ausbedang [oben p. 136 f.]. Auch der städtische Kaufmann ist überall bemüht, gegen die Uebergriffe der Synodaljustiz sich sicher zu stellen [oben p. 138]. Diese natürliche Reaction gegen die Eingriffe der Kirche und des Episkopats musste zunächst von den ministeriis ausgehen, deren ursprüngliche Stellung durch sie beeinträchtigt werden musste. Diess gemeinsame Interesse musste, als der ritterliche Ministerial sich aussonderte, den städtischen Ministerialen oder Officialen des einen Stifts mit dem des anderen zusammenführen und ebenso die bischöflichen officiales mit ihnen und mit den Resten der alten königlichen Ministerialität verbünden. Im Ganzen liegt diese Richtung der bischöflichen und synodalen Strafgewalt auf den Marktverkehr so deutlich vor und ist doch eben nur so fragmentarisch durchgeführt worden, dass eben dadurch die Nothwendigkeit und die Thätigkeit einer starken, widerstrebenden Gewalt unverkennbar sich bemerklich macht.

So wenig aber diese Versuche gelangen, eben so wenig konnten auf die Länge die einzelnen Hofrechte die Gerichtsbarkeit über ihre familia den Anforderungen des Verkehrs gegenüber behaupten. Unmöglich konnte jede kaufmännische Streitfrage auf die Länge immer erst vom Markt an den Richter der hörigen Partei gebracht und dort durch ihn nach seinem Gutdünken entschieden oder ver-

mittelt werden [s. oben p. 213]. Zu diesem Zwecke konnte das einzelne officium ganz dem strengeren Rechte der Dageskalken entzogen und zum Theil wenigstens in die Censualität hinaufgehoben werden; wurde damit aber auch die unbeschränkte Strafgewalt der Herrschaft beschränkt, so war es doch immer noch eine besondere Behörde, an welche die fremde Partei zur Erledigung des betreffenden Geschäfts sich zu wenden hatte. Der Verkehr forderte auch so noch mehr als diess, nemlich die Anerkennung einer allgemeinen richterlichen Gewalt.

Hier hätte nun allerdings jene alte Verfassung sich weiter gestalten können und wir werden finden, dass sich in dieser Richtung die Gewalt des Burggrafen zu Augsburg ausgebildet hat. Im Strassburger Stadtrecht dagegen hat der scultetus die „qui mercatores esse volunt“ aus allen Stiften zur Anerkennung seiner Gerichtsbarkeit gezwungen. Das war hier und dort zunächst, unverkennbar noch ein Fortschritt der bischöflichen Gewalt.

Aber dass dieser Weg nicht überall noch immer eingehalten werden konnte, dazu eben musste der grosse Umschwung wirken, in dem unter Heinrich IV alle bisher erwähnten Umstände noch gewaltiger hervortraten.

Die maasslosen Verlehnungen reducirten allmälig die Einkünfte auf ein Minimum und zugleich hob der Luxus der ritterlichen Kreise, die Bedeutung des Kaufmanns und die Lebhaftigkeit im Umsatz grade der werthvollsten Artikel. Die Folge davon war eine entschiedene Spannung zwischen den Lehensleuten und den ministeriales. Hier bedeuten die letzteren noch einmal die urbani wie die officiales der ländlichen ministeria. Wir fanden beide gegen die Fürsten und ihre milites damals verbündet. Die Noth dieser Zeiten bildete den Begriff der späteren Ministerialität erst vollständig aus.

Allmälig war ausserhalb der Städte der untere Dienstmann, der scararius oder caballarius immer höher gerückt [oben Cap. 2, c—e]. Jetzt begann er als Reise- und Hausdiener seines Herren die Hausämter streng zu organisiren und die Hausdienerschaft im Gegensatze gegen die Lehensleute mit beneficia für den Kriegsdienst auszurüsten. Die schroffe Scheidung dieser neuen Ministerialität gegen die übrigen, noch vorhandnen ministeriales oder officiales

wurde ausgeführt [s. oben p. 116 f.]. Unter dem, was sofort draussen blieb oder doch aus dem Stand der ritterlichen Hausdienstmannen allmälig immer entschiedener ausschied, steht die städtische Ministerialität oben an.

Hier lag ein zweiter Grund vor, der die städtischen officiales der verschiednen Hofrechte einander zuführen musste: die Opposition gegen die neuen Prätensionen der officiales curiae.

Aber ein andrer kam jetzt noch hinzu. Die einzelnen Hofhaltungen, stiftische wie klösterliche suchten sich des servitiums an die Könige zu entlasten. Sie erhielten diese Befreiung für ihre ministeriales und dagescalci. Diese Wendung entsprach dem Bedürfniss der bedrängten Wirthschaften ganz entschieden. Dagegen ward der Grundsatz von immer grösserer Wichtigkeit, dass der mercator foro publico, im Gegensatz zu dem quotidie serviens, in den Städten Hof- und Heersteuerpflichtig sei. So alt diese Regel sein mochte, in ihrer ganzen Wichtigkeit für die Städte trat sie erst allmälig hervor.

So ward diese Abgabe immer mehr eine wesentlich censualische [s. oben p. 232 f.] und zugleich eine wesentlich städtische.

Sie war für das Reich bestimmt, aber sie wurde bezogen von den censuales der verschiednen städtischen Hofrechte und den Gliedern ihrer engeren familia: „qui mercatores esse volunt". Vergegenwärtigen wir uns, dass diese censuales und Hörige neben dieser Steuer zugleich noch ihren Zins fortzahlten und dass zunächst doch der Herrschaft alle diese Hebungen oblagen, so waren die officiales, die damit zu thun hatten, durch die gemeinsame Beziehung zum Reiche im Gegensatz zu den sich abschliessenden Hofrechten sich wesentlich nahe gerückt.

Hier also war der Punkt erreicht, wo einmal die telonearii, monetarii, die magistri officiorum, die mercatores urbium regalium, die sculteti und praecones, kurz alle Ministerialen, die nicht im neuen Sinn Ministerialen waren, auf der einen Seite, gegen die Kirche auftreten mochten, die falsches Maass und Gewicht, Meinkauf und alle Marktvergehen vor ihr Forum ziehen wollte, dann auf der anderen gegen die camerarii, marscalci, dapiferi und pincernae, die nun als ein besondrer Stand eine neue Administration organisirten, endlich aber entschieden dem Reiche zugetrieben wur-

den, das von ihnen und allen denen, die in den verschiedenen Hofrechten „non quotidie serviunt“ die Hof- und Heersteuer beanspruchte. Dieser Anspruch des Reichs gab ihnen allen, mochten sie, z. B. in Cöln, dem Hochstift oder den anderen Stiftern oder der alten königlichen Verwaltung pflichtig sein, ein gemeinsames Interesse und einen gemeinsamen Halt. Die enge Verbindung, in welche diese Steuer zu dem Verkehr gebracht war, machte diese ministeriales oder officiales, wie man sie nun nennen mag, zu den natürlichen Vertretern und Schützern des sich entwickelnden Gross- und Kleinhandels. Dieser nahm reissend zu und je weniger die alten Einrichtungen mehr zureichten, desto natürlicher bildete sich hier aus jenen Elementen eine neue allgemein anerkannte Behörde.

In einzelnen Fällen mochte die Scheidung nicht genau so erfolgen, wie wirs im Allgemeinen angeben mussten, auch marscalci und camerarii konnten wie in Basel mit in diese städtische Ministerialität übertreten. In anderen mochte, wie zu Speier, ein einzelnes ministerium, die Münzer die Führung dieser ganzen Bewegung übernehmen und lange behalten. Noch anderswo mochte selbst die Ministerialität späterer Form, wie zu Worms, noch länger die städtische Ministerialität in dieser Richtung begleiten, während endlich an anderen Orten, wie zu Cöln [s. oben Cap. 1] der Gegensatz dieser officiales zu den Ministerialen als officiales curiae schon früh feststand, so viele auch noch lange beide Stellungen zu vereinigen suchten. Ueberall sind die hofrechtlichen Züge dieser neuen Behörde lange hin durchaus unverkennbar.

Die nothwendige Folgerung daraus ist, dass die Einwohnerschaft, welche eine solche Behörde anerkannte, nur zum geringsten Theile aus vereinzelten Freien bestehen konnte, dass im Gegentheil ihre überwiegende Mehrheit ebenso wie diese Behörde aus den verschiednen Hofrechten stammte und nur durch den fortschreitenden Verkehr zu einer neuen, selbständigen Gemeinsamkeit zusammenschmolz.

Dieses neue Regiment und nicht diese Regierten überkam den Namen der Bürger und der Bürgerschaft, der universitas civium im officiellen Sinne und zwar von jenen alten „Burgern“ oder

„Burgmannen" ohne die der Burggraf und die Burgstadt älteren Stils überhaupt nicht gedacht werden konnte.

Man wird uns nicht einwenden wollen, dass bei der von uns gegebenen Darstellung die Ausbildung der späteren Stadtverfassung eigentlich eine schmähliche und unverantwortliche Entfremdung unterthäniger Leute und mit Recht beanspruchter Einkünfte aus den Händen der Stifter und Klöster, der Kirche und des Fiscus sei, dass also die geistlichen Gewalten in ihrem beständigen Kampfe gegen die städtische Selbständigkeit ein viel besseres Recht hatten, als man gewöhnlich annimmt. Für uns hat diese Bemerkung ihre volle und ernste Bedeutung. Dass aber eine solche Entfremdung möglich war, dazu finden sich die Analogien in jenen unzähligen Fällen, in denen dem Fiscus wie der Kirche ihr Gut entweder an fürstliche Lehensleute oder an viel bescheidener gestellte villici abhanden kam. Dass aber diese hier gegebene Entwicklung bei Weitem die wahrscheinlichste ist, darauf scheint uns jene Menge hofrechtlicher Spuren hinzuleiten. Wir brauchen daher hier zunächst nur daran zu erinnern, dass die Kirche oder die Bischöfe fast nirgends den Kampf, zu dem sie berechtigt waren, aufgaben, und dass er fast überall unentschieden blieb.

Ehe wir aber unsere allgemeine Betrachtung weiter fortsetzen, wird es zweckmässig sein, wenigstens an einigen Beispielen nachzuweisen, wie die hier gezeichnete allgemeine Entwicklung sich im Detail des besonderen Falles gestaltete.

Erst nachdem diess geschehen, werden wir zur Darstellung desjenigen Instituts übergehen, in dem diese verschiedenen hofrechtlichen Keime mit eigenthümlicher Productivität sich ein neues und selbständiges Organ schufen, den Stadtrath.

---

g. Regensburg.

Wir sprechen zuerst von Regensburg.

Ueber die inneren Verhältnisse dieser civitas besitzen wir eine Reihe von Urkunden, allerdings erst aus der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, da das Burggrafenamt endlich an die Her-

zöge von Baiern gelangt war, aber jene Urkunden folgen sich verhältnissmässig so schnell auf einander, und behandeln die städtische Verfassung aus so verschiedenen Gesichtspunkten, dass wir dadurch früher als bei irgend einer der anderen civitates Gelegenheit erhalten, uns ein deutliches und wirklich concretes Bild der Verhältnisse zu entwerfen. Freilich muss man zu diesem Zwecke auch wirklich das ganze hier gebotene Material benutzen, und nicht, wie Arnold gethan, sich nur an die eine Reihe der Urkunden halten, ohne die anderen für deren Erklärung zu verwenden. Er hat nemlich bei seiner Darstellung a. O. I p. 372 ff. nur die von den Königen verliehenen Privilegien, nicht aber die Schiedsprüche benutzt, durch welche in derselben Periode die Rechte des Herzogs von Baiern und des Bischofs festgestellt wurden. Und doch wird nachzuweisen sein, dass in jenen entschieden auf diese Rücksicht genommen wurde.

Das erste Actenstück ist der Vergleich zwischen Herzog Ludwig von Baiern und Bischof Konrad vom Jahre 1205 [Ried cod. Rat. I p. 289 ff.], der von König Philipp in einer Urkunde, wahrscheinlich vom August dieses Jahres [Böhmer Reg. K. Philipps 73] bestätigt wurde. Die Anordnungen, welche uns hier zunächst angehen, bilden im Original die zweite, in der Bestätigung [Mon. Boica 29, 1 p. 524 ff.] die erste Hälfte des Actenstückes. Es sind folgende:

1) De jure quoque et judiciis et aliis agendis in civitate — quicquid in ea simul vel singulariter habere debeant, ab hominibus eorum quos ad hoc procurandum deputaverint, sine lite et controversia utrique jus suum in hoc conservetur. Pretera conductum simul prestabunt et lucrum inde acceptum pariter divident. — Collectas etiam super civitatem generales et lucra simul divident, hoc excepto, si homo episcopi vel ducis domino suo singulariter aliquid tribuat vel pro aliquo delicto bonis mediantibus ad gratiam suam redeat, in quo auxilium unius alteri necessarium non habetur, ita tamen quod dux exactionem faciat in hominem suum secundum consilium et moderationem ep. et ep. e converso secundum consilium ducis idem facere tenetur. Item de manifesto conflictu in civitate et de indicendo rerum venalium qualiumcumque et de omnibus unionibus quarumlibet venditionum modum simul statuent

et lucrum simul divident, et neuter sine altero vel alterius voluntate aliquid de his statuet vel mutabit vel remittet. Similiter de venditione salis dux quod statuerit de consilio episcopi ordinabit. Item de moneta Ratisponensi quod nulla unquam post eam fiat, quod si factum fuerit dux ad consilium et velle episcopi prohibebit.

Betrachten wir diese ganze Stelle genauer, so umfassen die einleitenden Worte de jure et judiciis et aliis agendis in civitate, alle folgenden einzelnen Artikel in sich, sie setzen also für diese alle fest, dass sie von den beiderseitigen homines sine lite et controversia ausgeführt werden sollen. Dann wird in den folgenden Sätzen für Geleit, collectae, Friedensbruch und die ganze Marktpolizei angeordnet, dass alles diess „simul“ verwaltet, und die Einkünfte „simul“ getheilt werden sollen. Ich weiss nicht, wie man eine gemeinsame Verwaltung durch, aus beiden Dienstmannschaften zusammengesetzte Collegien deutlicher und präciser bezeichnen könnte. Selbst auf die einzelnen Leistungen des homo an seinen dominus wird diese Gemeinsamkeit in der Art ausgedehnt, dass er nicht ohne den Rath des anderen Herren angegriffen werden solle. Es sind also die homines beider Herren, so weit sie in der Stadt sitzen, unter den Schutz dieser Gemeinsamkeit gestellt.

Man kann nun zunächst eine solche Anordnung vielleicht als eine Singularität hinstellen, die eben unhaltbar war, und desshalb schon nach wenigen Jahren erneuert werden musste [Arnold I p. 373]. Wir haben aber gesehen, dass in einzelnen Fällen allerdings eine solche doppelte Verwaltung in den Händen Eines Dienstmannes nicht unerhört war, sowie auch die Verwaltung Eines Amtes durch zwei homines verschiedener Herren ebenfalls vorkam [s. oben p. 221 f.]. Diesen Analogien im Kleinen entsprechen die hier gegebenen Anordnungen vollkommen: es ist gleichsam eine gemischte Ministerialität oder Officialität. Eine Urkunde, die Böhmer a. O. wol mit Recht in nahen Zusammenhang mit der hier besprochenen bringt, regulirte das Eherecht der beiden in Betracht kommenden Hofrechte: „si officialis epi, velut marscalcus, dapifer, pincerna, camerarius vel alter quilibet uxorem de ministerialibus ducis duxerit, vel officialis ducis ministerialem episcopi duxerit“. Böhmer

hat [a. O. 72] diese Stelle nur auf die vier Hofämter bezogen, aber offenbar deutet das „vel alter quilibet" eben auf jene anderen officiales hin, die wir oben p. 241 f. als den eigentlichen Bestand der städtischen Verwaltungen nachwiesen, und man kann so diese Urkunde eine Ergänzung jener stadtrechtlichen Bestimmungen nennen.

Eine solche städtische, gemeinsame Officialität zweier Herren war nun zunächst allerdings nur Verwaltungsmannschaft, wenn ich so sagen darf. Aber in den Hofrechten war eben der Verwalter auch zugleich Berather, er hatte als officialis die Ehre und Pflicht des Raths [s. oben p. 104 u. 167]. Wird nun hier beständig an das consilium des einen Herren für die Handlungen des anderen recurrirt, so giebt es sich von selbst, dass die homines der gemeinsamen Verwaltung eben die waren, deren consilium in solchen Fällen zunächst eingeholt wurde. Es wird wenigstens höchst wahrscheinlich, dass sie eben den Rath für die städtischen Angelegenheiten bildeten.

Gehen wir nun aber von dieser Gemeinsamkeit einer städtischen Verwaltung auf ihre einzelnen Bestandtheile zurück, so war derjenige Theil, welchen die Herzöge von Baiern daran hatten, eben nichts anderes als das Burggrafenthum mit seinen ministeriis [Arnold I p. 373], das als Reichslehen in die Hände der Wittelsbacher gekommen. Wir haben hier also eine aus Reichsofficialen und Bischöflichen zusammengesetzte städtische Verwaltung.

Wir gehen jetzt zu dem weiteren Inhalte unserer Urkunde über, der vom Landfrieden handelt. Ich bemerke dazu nur, dass die Versicherung am Schlusse des mitgetheilten Passus, keine Münze nach der Regensburger einzurichten, eben vom Herzog als Verwalter dieses Regals für das Herzogthum gegeben wurde. Sie leitet eben zum folgenden Abschnitt über:

2) De ordinatione vero pacis sic statuerunt in provincia, ut quicquid inter eos vel ipsorum coadjutores vel utriusque ministeriales emerserit — damnificatus sine talione 6 ebdomadis se contineat et conqueratur ep. si ducis est et e converso et plenariam recipiat satisfactionem. Si vero dampnificatus hoc transgreditur, quod pro dampno — dampnum fecerit, factum duplo restituat, et pro sibi illato nullam habeat emendationem. Sed si dampnifi-

catus sine talione injurias suas conqueritur et sacramentum calumnie premiserit, ille, in quem agitur dampnum restituat testimonio juramenti trium denominatorum et si negare voluerit simili modo negabit. Item si agens in alium sacramentum calumpnie premittere noluerit, ille qui pro reo habetur, sola manu se poterit expurgare. Item si damnificans pertinacia vel paupertate satisfacere contemserit excommunicetur ab episcopo et a duce proscribatur et a tali damnatione non liberetur nisi prius de excessibus dignam exhibeat satisfactionem. Talem enim ultra solam noctem vel prandium nullus in domo sua recipiat vel detineat, sed qui eum detinuisse culpatus fuerit et tertia manu se expugnare noluerit vel nequiverit, satisfaciat pro ipso. — — De predictis ergo excessibus si aliquis coram ep. vel duce vel aliis judicibus quibus hoc commissum est convenerit sicut supra constitutum est et ipsi judices hoc judicare neglexerint vel noluerint ipsi pro eo quod non judicaverunt — loco rei infra dies 12 satisfaciant.

Man könnte zunächst fragen, ob diese ganze Stelle eine unmittelbare Beziehung auf die Stadtverfassung hätte. Arnold hat sie bei seiner Untersuchung ganz unberücksichtigt gelassen. Ich glaube aber, dass es nur einer einfachen Zusammenstellung bedarf, um klar zu machen, dass die Urkunde Friedrich's II. von 1230, in der Arnold die Ursprünge der Stadtverfassung nachzuweisen sucht, sich unmittelbar auf jene herzoglich-bischöflichen Festsetzungen bezieht. Dort heisst es [Gengler Stadtr. p. 373 ff.]: „§ 2 item quicunque civis impetitur, quod de domo sua vel in domum suam aliquis sit interfectus, vel quod in ea servaverit proscriptum, propter quod domus sua destrui deberet, si esset verum, et actor causam ipsam prosequitur conquerendo sed pax eo tempore non esset in civitate jurata, sola manu se expurgabit. Si vero cives pacem servare juraverunt, is qui reus putatur, tertia manu se purgabit, inter quos sint duo, qui dicuntur denominati. § 3 Item nullus invadere debet domum alicujus civis vel res in ea sibi usurpare sine judicio civitatis. § 4 Similiter neque dux neque alter potens dominus debet domum alicujus civis post mortem ipsius vel ejusdem res infra civitatem vel extra sibi usurpare, sed bona civium, domus et reliqua, suis heredibus relinquantur et quicquid domini vel alii quique contra heredes agere velint, illud

ordine judiciario prosequantur". Jede einfache Exegese wird den ersten § dieser Stelle auf die Landfriedensatzungen beziehen müssen, welche Bischof und Herzog in der angeführten Urkunde von 1205 so dicht auf die stadtrechtlichen Bestimmungen folgen liessen. Man wird das um so eher müssen, da schon zwei Jahre nach jener Urkunde, König Philipp in einem Privilegium für die Stadt der denominati und der Fälle erwähnt: „si nulla tunc pacis forma statuta fuerit" und „si aliqua pacis forma statuta fuerit" [Mon. Boica 29, 1 p. 533]. Diese Erwähnung bildet das deutliche Mittelglied zwischen der im Briefe von 1205 und der im Privileg von 1230. Es handelt sich eben um die Anwendung der Landfriedensatzungen auf die civitates, und die beiden späteren Urkunden geben diese nur zu „si cives pacem servare juraverunt", oder, wie die frühere sich vorsichtiger ausdrückt „si aliqua pacis forma statuta fuerit". Von einer eigenthümlichen städtischen communio im Französischen Sinne, wie Arnold [a. O. p. 378 f.] annimmt, ist hier gar nicht die Rede, sondern nur von der Annahme eines Landfriedens der provincia von Seiten der civitas. Der Herzog und der Bischof machen alle ihre homines und also auch die städtischen judices für Nachachtung des Friedens verantwortlich, alle judices, quibus hoc commissum est. Die beiden Urkunden dagegen von 1207 und 1230 machen diess von dem Umstande abhängig, ob die Stadt wirklich ihrer Seits den Frieden angenommen habe.

Dieser Gegensatz zwischen dem von den Fürsten festgestellten Rechte und dem städtischen gewinnt nun aber bei der näheren Betrachtung eine ganz eigenthümliche Bedeutung.

Die fürstliche Urkunde zeigte uns die ganze städtische Verwaltung in den Händen gemeinsamer officiales, und allerdings treten diese auch in König Friedrich's Brief von 1230 deutlich zu Tage; „§ 10: major advocatus, qui tumbvogt vulgariter appellatur et potestatem habet judicandi a parte episcopi et ex parte ducis burggravius etc. § 10: tribus in anno vicibus cives — de voluntate episcopi et ducis monetam intrabunt cum magistris ab episcopo et duce ad hoc deputatis et denarios examinabunt et si qua in eis inventa fuerit falsitas praefati episcopus et dux judicabunt". Bemerke man wol, gerade über die Münze allein fehlte im fürst-

lichen Briefe die Angabe über die gemeinsame Verwaltung. Das Stadtrecht ergänzt mit den angeführten Worten diese Lücke. Und eben diese Urkunde, die auf jene so entschieden Rücksicht nimmt, erwähnt nichts über eine selbständige Zusammensetzung der Behörde, sie nimmt nur für die Behörden, wie sie einmal sind, eine gewisse Selbständigkeit in Anspruch. Arnold schliesst aus den collectis et aliis, quae ad usum spectant civitatis auf selbständige städtische Angelegenheiten, aus diesen auf einen selbständigen Rath, und, weil er keinen dergleichen findet, macht er die denominati des Landfriedens dazu. Dass dieses letztere ein Fehlgriff ist, haben wir eben gesehen [s. Hegel Allgem. Monatschrift 1854 p. 183], aber auch über die collectae et alia, quae ad usum spectant civitatis hat er sich geirrt. Die oben [p. 225] angeführte Strassburger Urkunde, welche die Stiftshörigen von Heer- und Hofsteuer frei erklärte, nennt diese Leistungen [Würdtwein nova subs. 7, 56] diversa publica servitia non debita, und bezeichnet diese Steuerfreiheit als die ab publico civitatis jure oder ab omni jure fiscali. Wir haben gefunden, dass Heer- und Hofsteuer eben das Zeichen der Bürgerschaft waren; zu Augsburg ist Aufnahme in das Steuerbuch gleichbedeutend mit der in die Bürgerschaft, Stadtbuch § 88 [Walch Beitr. 4 p. 112] und Heer- und Hofsteuer geben die vollen Rechte bürgerlicher Selbständigkeit [ebd. § 259 p. 266]. Sind also die denominati gewiss kein Rath, so sind die alia, quae ad usum spectant civitatis gar nicht nothwendig verschieden von den collectae, sondern die collectae gehören ebensowol zum jus fiscale imperii, wie zum publicum jus civitatis, ja die Hof- und Heersteuer ans Reich bildet das eigentliche Zeichen des städtischen Bürgerthums.

Arnold hat aber auch versäumt diesen collectis in den älteren Stadtrechten weiter nachzugehen. „Bemerkenswerth" sagt er p. 374 „ist die Definition, wer für einen Mitbürger der Stadt gelten soll: homines, qui communi jure eorum reguntur cum eisque consuetudines easdem in dandis collectis et aliis, quae ad usum spectant civitatis, observant." Diess steht im Briefe von 1207, der von 1230 dagegen verpflichtet § 16 jeden „quicunque emendo et vendendo ritum negotiationis exercuerit" mit Ausnahme der Kleriker, zu den collectae, § 21 erklärt er: „quicunque residens in

civitate impetitus fuerit, quod sit vogtmann alicujus et ille civis existens collectas det nobis et episcopo tanquam alius civis nulla postmodum advocato servitia exhibebit per coactionem, sed tantummodo certum et ab antiquo determinatum servitium § 22. Item si homo, qui censualis dicitur, continuam fecerit in civitate residentiam, jura civitatis conservando in dandis collectis et aliis, quae a civibus statuuntur, nulla postmodum exhibebit domino servitia per coactionem sed tantummodo persolvat censum, salvum tamen in his esse volumus jus ecclesiarum".

Vergleichen wir hiermit die Sätze, die wir aus dem Wormser und Strassburger Stadtrecht [oben p. 225] über die collectae gewannen, so ist also auch hier jeder, der ein Kaufgeschäft treibt, pflichtig zu der Steuer. Was dagegen die censuales betrifft, so finden wir hier nicht so bestimmt wie zu Worms das Verhältniss der bischöflichen zu den städtischen Steuern angegeben, aber jene beiden §§ über den Vogtmann und censualis zeigen uns doch durchaus dasselbe Princip, wie wir es überhaupt fanden. In Worms kaufte sich der censualis durch die Hof- und Heersteuer frei von allen gezwungenen Hofdiensten dem Herren gegenüber, und hatte nur dem Vogt die tria injussa placita zu leisten. Eben diese letzteren meint das Regensburger Recht § 21 mit dem certum et ab antiquo determinatum servitium, und eben die ersteren § 22 mit den servitia per coactionem. Wenn aber die fürstliche Urkunde von 1205 an die collectae generales und deren gemeinsame Erhebung ausdrücklich den Fall anschliesst, dass ein homo episcopi vel ducis singulariter aliquid tribuat, so scheint mir daraus hervorzugehen, dass eben die collectae generales zumeist von diesen homines gezahlt, und dass nur einzelne davon noch zu singulären Leistungen schuldig waren. Wie sich § 2 des Stadtrechts auf die Landfriedensordnung des fürstlichen Briefs, so beziehen sich §§ 21 und 22 auf jene Anordnung der Fürsten über die collectae generales und die besonderen Dienste. Ohne, wie dort auch die Fürsten zu nennen, suchen sie die Dienstleistungen auf die allgemeinen Principien zurückzuführen, die wir überall anerkannt fanden, und die heer- und hofsteuerpflichtige Bevölkerung möglichst selbständig hinzustellen. Der Satz, dass diese eben die Bürgerschaft bilde, ist hier nicht direct ausgesprochen, aber wie er § 21 [collectas

det tanquam alius civis] indirect ganz deutlich vorliegt, so sucht das Stadtrecht diesen Steuerpflichtigen gegen alle übrigen Dienste zu sichern: § 4 [s. Gengler a. O. p. 373 f.] schützt beim Tode sein Erbe gegen den Eingriff des Herren, und verweist die Ansprüche desselben, also die Sterbfallforderung an das Gericht; § 6 lässt für den städtischen Hörigen nach zehn Jahren Verjährung seiner Hörigkeit eintreten; § 10 beschränkt die Achtserklärung des Domvogts und Burggrafen auf ihr Vogtding, und diess auf drei Mal im Jahre für jeden, und § 9 verbietet dem Herzog ausser per sententiam suorum concivium gegen Bürger zu verfügen.

Sucht der Fürstenbrief von 1205 durch die Vereinigung der beiderseitigen Officialität, durch ein enges Bündniss der Herren und durch die Ausdehnung eines Landfriedensbündnisses über die Stadt ihre hofrechtliche Verfassung zu ordnen und zu sichern, so suchen dagegen die Stadtrechte von 1207 und 1230 diese hofrechtlichen Ansprüche möglichst bestimmt zu reduciren und die Ansprüche der Herren auf ein Minimum zurückzuführen.

Wer aber ist es denn nun, der dabei an der Spitze der Stadt steht?

Die denominati gewiss nicht, denn, sah Arnold in ihnen judices civitatis, so waren es doch in Wirklichkeit nur besondere Eideshelfer der Landfriedenordnung. Ich weiss eben Niemand anderes zu nennen, als, wie der Fürstenbrief sich ausdrückte, die homines „quos ad hoc procurandum [für die Verwaltung] deputaverunt", wie wir auch § 11 des Stadtrechts die magistri, ab episcopo et duce ad officium monetae deputati fanden. Es ist die beiderseitige städtische Officialität, die im Fürstenbrief und im Stadtrecht an der Spitze der Verwaltung steht. Diese eigentliche Verwaltungsmannschaft [s. oben p. 166 ff.] muss wie anderswo auch hier an den Dienst daheim gefesselt gewesen sein. Die Absonderung von der übrigen Ministerialität erfolgte aber offenbar erst in der Periode unserer Urkunden. Noch 1205 in der Ordnung über das Ehe- and Erbrecht standen die übrigen officiales denen der 4 Hofämter gleich [s. oben p. 261], und der Landfrieden, der sich so entschieden auf die Stadt beziehen sollte, nennt nur die coadjutores und ministeriales beider Herren. Darunter ist also offenbar ein Theil der cives begriffen, und diess können nur die

städtischen officiales sein. Das Stadtrecht dagegen scheidet § 9 zwischen den ministeriales und den cives. Es ist eben die Absonderung erfolgt, der städtische officialis, an seine Verwaltung gefesselt und desshalb zu Heer- und Hofsteuer pflichtig, hat sich von dem eigentlichen ministerialis gesondert und tritt, wenn auch noch a domino deputatus, an der Spitze der übrigen Steuerpflichtigen, Censualen wie hörigen Handeltreibenden, dem Herren und seiner Ministerialität vorsichtig, aber sicher entgegen.

Bemerken wir wol, dass das Stadtrecht von 1230 bei diesem Bemühen die Interessen des Bischofs aufs Sorgfältigste berücksichtigt: den letzten § über die Censualen schliesst es mit den Worten: salvum tamen in his esse volumus jus ecclesiarum, bei der Steuerpflicht der Commercirenden ist hinzugefügt: „exceptis clericis, quos super talibus relinquimus episcopo corrigendos". § 21 werden die collectae ausdrücklich als die des Königs und des Bischofs bezeichnet, und § 9 wird dem Herzog ausdrücklich untersagt, auf seinen Hoftagen nicht allein über die cives, sondern auch über die ministeriales episcopi vor dem dritten Tage zu urtheilen. Doch diese Eintracht war bald gestört. Die berühmten Verfügungen gegen die Autonomie der Städte vom Winter 1231/32 [Böhmer Reg. Friedrichs II, no. 699], sprengte auch hier diess Verhältniss, aber dessen Ausdrücke klären auch eben hier die Sache noch mehr auf; „sicut" heisst es dort [Pertz Leg. II p. 186] „retroactis temporibus ordinacio civitatum et bonorum omnium, quae ab imperiali celsitudine conferuntur ad archiepos. et epos. pertinebat, sic eandem ordinacionem ad ipsos et eorum officiales ab eis specialiter institutos perpetuo volumus pertinere". Ich urgire hier besonders die officiales ab eis specialiter institutos, sie werden entgegengesetzt den magistri civium seu rectores vel alii quilibet officiales „qui ab universitate civium sine archieporum et eporum beneplacito statuuntur". Es sind immer officiales, für die nun aber nicht etwa nur die Abhängigkeit vom Bischof, sondern die specielle Abhängigkeit, das specialiter constitui gefordert wird. Im Gegensatze zu diesem letzteren Ausdruck konnte immer der städtische officialis auch früher in einem hofrechtlichen Verhältnisse, aber in einem freieren und lockereren gestanden haben. Wie es an einzelnen Stellen den censuales zugestanden wurde, sich

für die Erhebung von census und Sterbefall einen magister census aus ihrer eigenen Mitte zu wählen [s. oben p. 88], ebenso konnte ein magister civium, der nicht vom Bischof gewählt, doch als officialis, als Mitglied der städtischen Verwaltungsmannschaft hofrechtlich von ihm abhängig sein. Denn wenn Friedrich II. 1245 die freie Bestellung der magistri civium seu rectores vel alii quilibet officiales vor 1231/32 für eine alt hergebrachte Freiheit der Regensburger erklärte [Ried Cod. Ratisb. I p. 409], so fanden wir im Stadtrechte von 1230 keine Spur davon, und in der fürstlichen Urkunde von 1205 im Gegentheil die officiales von dem Fürsten, auch dem Bischof eingesetzt. Dieser Widerspruch aber erklärt sich am einfachsten durch die Annahme einer wirklich von dem Fürsten eingesetzten Verwaltungsmannschaft, deren Mitglieder aber für die einzelnen officia, mit Ausnahme der Münze, nicht specialiter von den Fürsten, sondern durch die Wahl der Genossenschaft bestimmt wurden. Der König griff also durch solche Verfügungen ebenso in ein Hofrecht ein, wie Heinrich V., wenn er sich für den einzigen advocatus der Ministerialen von St. Maximin erklärte [s. oben p. 102]. Er hatte ein unmittelbares Interesse, diess zu thun, weil die Hof- und Heersteuer ihm ebensowol wie dem Fürsten zu Gute kam. Sie aber bildete zunächst den Hauptgegenstand der städtischen Verwaltung.

Die von uns nach den Urkunden gegebene Darstellung gilt zunächst nur für das 13te Jahrhundert. Aber das Verhältniss, wie es hier erscheint, war das Resultat einer vorhergehenden Entwicklung: zwei Ministerialitäten, die eine des Bischofs, die andere des Herzogs als Burggrafen, so dicht neben und, man möchte sagen, zwischen einander geschoben, dass sie eben schliesslich sich zu Einer Genossenschaft mit gleichem Interesse und gleicher P[illegible] zusammenschliessen. Beide haben unter sich ihren Theil an Münze, Markt und Gerichtsbarkeit, beide haben ihre drei placita, also auch ihre Vogtleute oder censuales. Der eigentliche Punkt, der sie vereinigt, sind die Reichsteuern. Die Reichsteuerpflichtigkeit vermischt in dem einzelnen Dienstrechte den censualis und den Dageskalken, aber sie vermischt auch den censualis des einen mit dem des anderen, den Dageskalken des burggräflichen mit dem des bischöflichen Hofrechts. Und mit ihnen allen, an

ihrer aller Spitze steht, ebenso steuerpflichtig, der städtische officialis, der sich von dem kriegspflichtigen ministerialis sondert.

Fragt man nun, wo lag bei einer solchen Neubildung die eigentlich lebendig wirkende Kraft, so erinnern wir Folgendes:

In Regensburg war das Burggrafenthum und seine ministeria sichtbarlich stärker geblieben, denn irgend wo sonst. Das Episkopat hat, wie es scheint, nicht vermocht sich wirklich nachhaltig auszubreiten. Dieses Burggrafenthum und seine ministeria aber stammte eben unmittelbar vom Reich. Der praefectus und seine cives, der Graf und die Bürger der Burgstadt waren als solche Reichsbeamte, und das ganze Einkommen des Reichs von der civitas war in diese ministeria getheilt. Indem das Reich einzelne Theile der Stadtverwaltung und ihrer Einkünfte an das Episkopat gab, verringerte es dadurch den Geschäftskreis des Burggrafenthums, wie wir ihn oben feststellten, in etwas, aber keineswegs den Bestand der ministeria, die bestehen blieben unter dem Bischof, wie sie unter dem Burggrafen bestanden, und im Ganzen musste die vereinte Ministerialität des Burggrafen und des Bischofs am Anfange des 13ten Jahrhunderts denselben Kreis von Geschäften enthalten, wie die des Burggrafen allein im Anfange des 10ten. Wir haben nun gesehen, dass überall sonst die einzelnen Einnahmeposten zu beneficiis verschleudert wurden, nur in den Städten nicht, im Gegentheil wurde hier der steigende Ertrag der Hof- und Heersteuer immer bedeutender, und diese Leistung selbst schützte den censualis und den Dageskalk gegen die gewaltsam erzwungenen servitia, so dass er offenbar für das Lehenrecht ein weniger anlockender Gegenstand war als sein Standesgenosse auf dem Lande.

Sowie aber die Heer- und Hofsteuer an Bedeutung gewann, musste sich durch dieses neue Blut, um so zu sagen, d[illegible]e Reichsverwaltungsorganismus wieder beleben, und an einem Orte, wo er trotz aller Verwirrung und Vermischung noch so mächtig war, wie in Regensburg, musste diese Officialität als Verwalterin der Geldsteuern an Bedeutung wieder gewinnen, was sie mit dem Verfalle des Naturalsystems verloren hätte. Der älteste Bürger war, nach unserer Meinung, Vertheidiger der Stadt und zugleich ihr Beamter gewesen. Um diese Burgstadt hatten sich Vorstädte

gebildet mit geringeren Rechten, aber auch geringeren Pflichten. In Regensburg waren in der eigentlichen Königstadt wenig Kaufleute, die Neustadt war ihr Quartier [s. oben p. 187]. Hier also stand die alte Bürgerschaft zur Kaufmannschaft im Verhältniss des Altstädters zum Neustädter, und die Weigerung der Kaufleute sich an den collectae zu betheiligen — Heinrich VII. trat ihr 1230 entgegen [Gemeiner Urspr. p. 74] — war die Weigerung des Neustädters, sich an den Lasten der Altstadt zu betheiligen.

---

h. Cöln.

Wir sprechen zweitens von Cöln.

Nachdem wir in Regensburg an der Spitze der Stadt eine gemischte Officialität zweier Fürsten getroffen haben, werden die Thatsachen nicht mehr auffallen, die wir im Beginn dieser Untersuchung zu constatiren Gelegenheit nahmen. Es waren folgende [oben Cap. 1]:

a) Unter den viri illustres et totius civitatis probatissimi, welche 1149 den Bruderschaftsbrief der Bettziechenweber unterschrieben, finden sich Leute, die noch wenige Jahre später als Ministerialen der Abtei S. Pantaleon, und andere, die als Ministerialen des Erzbischofs ausdrücklich erscheinen. Der eine derselben findet sich auch vor 1149 als Ministerial von S. Pantaleon.

b) Gleichzeitig mit dieser Erscheinung macht sich die allmälige Sonderung der Ministerialen von den cives oder burgenses in den Namenreihen der Laienzeugen bemerklich.

c) Gleichzeitig oder ungefähr gleichzeitig treffen wir in dem D[illegible]rechte den Ausdruck officiales curiae für die Minsterialen, die den laufenden Dienst des Hofes haben, und im Weisthum von 1169 den Ausdruck officiales de Rigirzecheide für eine Genossenschaft an der Spitze der Stadt.

Diese Thatsachen zeigen uns nun, so viel ich sehe, einen ganz ähnlichen Zustand der Stadtverfassung zu Cöln, wie wir ihn für Regensburg aus der Urkunde von 1205 kennen lernten, d. h. wir treffen an der Spitze der civitas eine zusammengesetzte Ver-

waltungsmannschaft, deren Absonderung von der eigentlichen Ministerialität sich erst allmälig vollzieht. Der Ausdruck officiales de Rigirzecheide im Gegensatze gegen die ministerialischen officiales curiae bezeichnet eben jene aus verschiedenen Officialen verschiedener Herrschaften zusammengesetzte Genossenschaft, und der Name der Rigirzecheide drückt das Selbstgefühl städtischer Ministerialengeschlechter gegenüber dem kriegerischen Dienstmanne aus, insofern jene dem Glanze des Hofs den ihrer eigenen reichen Genossenschaft gegenüber stellten.

Allerdings wird man gegen diese Behauptung einwenden können, dass noch 1154 die habitatores ville S. Pantaleonis bis weiter, als ausserhalb der Stadt gelegen, frei von allen altstädtischen Steuern erklärt wurden [Lacomblet Urk. I p. 263], und dass daher die Betheiligung der Ministerialen der Abtei an der Stadtverwaltung im Jahre 1149 nicht wahrscheinlich sei. Es ist aber wol zu unterscheiden zwischen der villa und deren habitatores universi, qui — wie die Urkunde sich ausdrückt — eorum viciniae jure tenentur und den anderen Besitzungen und Hörigen der Abtei, deren einige wir sogar urkundlich viel früher in der Altstadt Cöln nachweisen können [ebd. p. 160]. Das Gesammthofrecht der Abtei konnte sich also sehr wol in die Altstadt erstrecken, während das der villa ganz ausserhalb der Mauer lag.

Diese Betheiligung einzelner Stifter an dem Stadtrechte giebt schon demselben einen eigenthümlichen Charakter. Dann aber kommt die Stellung des Erzbischofs den Burggrafen gegenüber namentlich in Betracht bei einer weiteren Darlegung seiner Verhältnisse.

Der Cölner Erzstuhl hat, wie wir schon bemerkten [oben p. 136 f.], mit besonderem Erfolg die Bedeutung des kirchlichen Rechts und der kirchlichen Strafgewalt auszudehnen gewusst. In seinem Hofrechte fanden wir die weltliche Verfolgung des Todschlags und Mords auf das Strengste bedingt durch die Strafgewalt der Synode. In seinem Stadtrechte hatte er falsches Maass und Gewicht und Meinkauf an seine burdecani gezogen. Wie ganz anders ist diese Stellung, wie zu Augsburg, wo das älteste Stadtrecht dem Stadtvogte alle Blutsachen unbeschränkt überliess und dagegen die Civilsachen dem Bischof. Eine ganze Reihe von Civil-

klagen sind hier direct in die Hände der Pfarrgeistlichkeit gerathen und gegen das Blutgericht schiebt die geistliche Gerichtsbarkeit allmälig ihren beschränkenden Bann vor. Schon oben machten wir auf die Worte des Weisthums von 1169 aufmerksam: „Et ne judicio sanguinis maculemur nos et nostri successores dicere debemus burggravio et scabinis ut diligenter caveant ne reo vel actori injuria fiat“. Noch merkwürdiger aber ist folgende Wendung des Dienstrechts. Nachdem § 7 das Verfahren gegen den Ministerialen, der des Mords seines Genossen überwiesen, geschildert, erklärt § 8, dass bei der Forderung zum Kampf Seitens eines Reichsministerialen gegen einen erzbischöflichen, der Kaiser die Parteien vor den Erzbischof lasse und schliesst dann so: „quia hoc modo imperator ministeriales Sti Petri non judicat, sed eos ad dominum eorum remittit, evidens est et manifestum, quod nobiles terre Col:, qui jurisdictionem in locis et terminis suis habent, nulla ratione habent judicare ministeriales beati Petri de allodiis et de capitibus suis, sed si aliquid contra eos habuerint, quod vel personas vel allodia eorum tangat, coram dno suo archiep. querimoniam de eis proponant et justitiam suam ibi prosequantur. Zur Zeit des Dienstrechts waren die Burggrafen aber entschieden nobiles [Arnold I p. 99 f.]. Jene Bemerkungen des Weisthums von 1169 schliessen sich unmittelbar dem Satze an, dass in der Stadt das Kampfrecht dem Burggrafen gehöre. Sie versuchen also in ähnlicher Weise eine Einwirkung auf die burggräfliche Gerichtsbarkeit, wie das Dienstrecht, wenn es die monomachiae zwischen fremden und erzbischöflichen Ministerialen aus den terminis der nobiles terrae Coloniensis an den Erzbischof unmittelbar zu ziehen sucht.

Gelang es dem Erzbischofe alle monomachiae seiner Ministerialen, auch die mit Fremden, an sein Hofrecht zu ziehen, so war i[illegible]sem eben der kirchlichen Gerichtsbarkeit eine für den Kirchenfürsten so erwünschte Bedeutung gegeben. Die Anerkennung seiner hofrechtlichen Gerichtsbarkeit war nur der erste Schritt zur Ausdehnung seiner kirchlichen Strafgewalt.

Diesem Bestreben entspricht nun offenbar in eigenthümlicher Weise die merkwürdige Stellung des sogenannten erzbischöflichen Vogts, denn wirklich ist er [s. oben p. 239] nur scheinbar advocatus, in Wahrheit, seinem früheren Namen und seiner Thätig-

keit nach scultetus oder villicus. Dass er als solcher mit der Blutgerichtsbarkeit Nichts zu thun hatte, liegt auf der Hand. Während zu Regensburg der Burggraf und der Domvogt neben einander jeder seine tria placita hatte, der eine für die censuales des Königs, der andere für die des Bischofs, spricht das Cölner Weisthum die tria placita und auch das de hereditatibus dem Burggrafen zu und dem advocatus ab und das Dienstrecht weisst ausdrücklich dem sogenannten advocatus das Amt zu „reditus curtium ep. colligat et conservet“. Von allen Seiten kann also über den ursprünglichen Zweck dieses Amtes gar kein Zweifel sein. Dieser reine Verwaltungsbeamte, der Cölnische ministerialis im Sinne des Wormser Dienstrechts [s. oben p. 238 f.] und früher nur scultetus archiepiscopi genannt, hatte den Titel des advocatus angenommen und beanspruchte nun neben dem Burggrafen das Recht die Vürgezimmer zu brechen und den placitis legitimis vorzusitzen. Diese Ansprüche, die das Weisthum von 1169 ausdrücklich zurückweist, waren offenbar nur eine aus dem Namen gezogene Consequenz und würde man den Namen geändert haben, hätte man nicht diese Consequenz im Auge gehabt?

Eine solche Absichtlichkeit entspricht zu gut jener eben angedeuteten Richtung, um den Verdacht derselben von der Hand zu weisen. Suchte das Hofrecht alle Sachen der Ministerialen an den Erzbischof zu ziehen, und dadurch den nobiles, auch dem Burggrafen seine Gerichtsbarkeit zu begränzen, so schob die stille Metamorphose des scultetus in einen advocatus allmälig den Anspruch weiter, wie überall auch hier dem advocatus die tria legitima placita zu überlassen. Halten wir dazu die Thatsache, dass gleichzeitig die untere Marktgerichtsbarkeit von den burdecani beansprucht und auch gewonnen wurde, so sehen wir die ganze städtische Rechtsverfassung von den verschiedensten Seiten aus durch die erzbischöfliche kirchliche Gewalt angegriffen und bedroht.

Grade solche Bemühungen des erzbischöflichen Stuhls mussten aber eine Ausbildung der städtischen Behörden zu der Form fördern, wie wir sie oben constatirt haben.

Beanspruchte der Erzbischof für alle Streitigkeiten zwischen seinen Ministerialen und denen anderer Fürsten die unbeschränkte

Gerichtsbarkeit, so wurden dadurch namentlich nicht allein die Jurisdiction des Burggrafen, sondern auch alle Hofrechte bedroht die mit dem erzbischöflichen in der Stadt dicht zusammengränzten. Beanspruchte sein Villicus oder Ministerialis unter dem ganz unmotivirten Titel eines Vogts die tria placita, so ging damit das Gleichgewicht der hofrechtlichen Gewalten zwischen Villicus und Vogt verloren, das [s. oben p. 86 ff.] für die Sicherheit der censuales wie der ganzen familia so wichtig war. Diese Gefahr war um so drohender, da das Dienstrecht im officium ministerialis auch den eigentlichen Verwalterstand unmittelbar in den Hofdienst zu ziehen suchte [p. 107].

Man braucht nur die Stellung der officiales de Rigirzecheide genauer zu betrachten um in ihr diejenige Combination zu finden, welche allen diesen Gefahren gegenüber geeignet war, der Ausdehnung der erzbischöflichen Gewalt einen Damm entgegenzustellen [s. oben Cap. 1].

Sie vereinigten in sich officiales des Erzbischofs und der verschiedenen Stifter, und sonderten allmälig den eigentlichen ritterlichen ministerialis für den Felddienst aus sich aus. Dadurch entzog die Genossenschaft sich dem kirchlichen Einflusse, den der Erzbischof auf Grund des Dienstrechts auszuüben gesonnen war. Zugleich aber bildete sie für die städtische Verwaltung die gemeinsame Behörde aller daran participirenden Herrschaften. Wie zu S. Maximin sich allmälig [s. oben p. 101] mit der Hebung der Dageskalken auch die Ministerialität ausbildete und ein Schöffenthum schuf, das den Vogt beschränkte und wie dann wieder neben diesem Schöffenthum der geschlossene Rath der Ministerialen als Stand trat, so auch hier, nur in etwas andrer Weise. Die höchsten, die ritterlichen ministeriales sondern sich aus, erst nehmen sie die eigentlichen Beamten mit, aber deren Bedeutung schwindet ausserhalb der Stadt, innerhalb derselben sind es diejenigen Ministerialen, die nicht Feldministerialen sind, eben die eigentlichen Beamten, die nun aus verschiedenen Hofrechten vereinigt, ein Schöffenthum bilden.

Das foro rerum venalium studere machte den Dageskalken pflichtig zu Hof- und Heersteuer, und war eben desshalb unvereinbar mit dem cottidie servire und diesem entgegengesetzt. Der censualis seiner

Seits zahlte diese collectae, um das Recht zu haben serviendi cuicunque velit [s. oben p. 232]. Auf diesem Wege konnte in jedem Hofrechte ein Theil der familia sich fast ganz von dem täglichen Dienste und von allen ausserordentlichen servitiis emancipiren. So weit die Steuerpflicht reichte, reichte zu Strassburg die städtische Gerichtsbarkeit des bischöflichen scultetus, nur der ministerialis und sein Haus, nur der Hausdiener, der Dageskalk im engsten Sinne ist davon eximirt [s. oben a. O.]. Aber diese Exemtion von der Steuer und von der Gerichtsbarkeit finden wir in der Alt- und Neustadt [s. oben p. 225]. In Cöln sind die Steuern auf die Altstadt beschränkt, aber sie sind in dieser offenbar viel weiter vorgedrungen, das Privileg der villa St. Pantaleonis [s. oben p. 235] unterscheidet nicht zwischen Dageskalk und mercator, die Einschliessung in die Stadtmauer, so erklärt es, wird die inhabitatores auch unter die collectae bringen. Es darf uns das auch ein Zeugniss sein für die grosse Entwickelung des Verkehrs, die in der Altstadt die ganze Bevölkerung ergriffen und nur kleine Reste von wirklich dienstbaren und daher steuerfreien familiae an den Stiftern zurückgelassen haben mochte, so dass die ganze Bevölkerung der Altstadt zu den collectae pflichtig erschien. Die Ausdehnung der Steuerpflicht schliesst die Lockerung der Hofrechte die Hebung der Dageskalken, der Censualen in sich. Ein solcher stätiger, unaufhaltsamer Prozess der Lockerung des einzelnen Hofrechtes, der Amalgamirung einer neuen städtischen Bevölkerung gab den officiales eine höhere und freiere Stellung. Eine Reihe von solchen, darunter der telonearius des Erzbischofs und ein Ministerial von S. Pantaleon als viri probatissimi civitatis [s. oben p. 19 f.], garantiren und bezeugen die Bildung einer fraternitas von Handwerksgenossen, die entschieden foro rerum venalium student [Lacomblet Urk. 1 p. 251]. Dieser einzelne Fall aus ihrer ältesten und frühesten Periode charakterisirt sie hinreichend, ihre Zusammensetzung und ihre Thätigkeit.

Diese officiales nun de Rigirzecheide ernennen die magistri civium, die nach einer Eidesleistung ihr Amt antreten [ebd. II p. 249] und bei dieser Gelegenheit erhalten sie und die abtretenden magistri ein servitium [ebd. und p. 250]. Ihr Versammlungslocal ist die domus civium und dort fassen sie Beschlüsse, bei

denen allerdings im 13ten Jahrhundert der Erzbischof ein Bestätigungsrecht beanspruchte [ebd. p. 246]; die magistri civium und die officiales, die majores civitatis legen die servitia und Steuern auf die Kaufleute [ebd. p. 245]. Aus ihnen endlich ergänzen sich die scabini und der Burggraf bestätigt sie. Die scabini sind ihm pflichtig, sobald er es verlangt sogleich oder innerhalb dreier Tage, ein Urtheil zu finden, oder 60 solidi zu brüchen [Lacomblet I p. 303]. Und hier tritt der Unterschied zwischen einer Entwickelung, wie wir sie zu St. Maximin nachwiesen und der einer Stadt wie Cöln besonders deutlich zu Tage. Dort trat das Schöffenthum der ministeriales immer deutlicher hervor. Es trat in Censussachen als Instanz über den villicus, im eigentlichen Dienstrechte als Auctorität neben den Vogt und an dieses Schöffenthum schloss sich dann wieder die richterliche Bedeutung der ganzen Genossenschaft an.

Das Cölner Dienstrecht des Erzbischofs giebt aber nicht dem Ministerialen das Schöffenthum wie ein Recht, sondern es befreit ihn davon wie von einer Pflicht.

Das Weisthum von 1169 befiehlt dem Officialenschöffen: „scabinus Coloniensis de quacunque sit causa requisitus a dicto burgravio de sententia — sententiam ferre debet“ das Dienstrecht dagegen gesteht dem Ministerialen zu „omnium ministerialium beati Petri nullus sententiam archiepiscopo dicet praeter solum advocatum Coloniensem si opus fuerit, si presens non fuerit sententiam dicet alius ministerialis beati Petri, de quo eam archiepiscopus requisierit [Fürth Minist. p. 513 § 5].

Diese Stellen legen, glaube ich, einen Knotenpunkt der ganzen Entwickelung dar.

Wir haben oben [p. 200] darauf aufmerksam gemacht, wie das Schöffenthum für den censualis eine Last war, hier tritt nun besonders deutlich zu Tage, wie auch die ritterlichen Ministerialen die Verantwortlichkeit einer solchen richterlichen Thätigkeit, wenigstens die stehende Verpflichtung zum Rechtsfinden als eine Last mieden. Sie musste um so schwerer erscheinen, wenn der steigende Wolstand und Verkehr einer städtischen Bevölkerung die Rechtsfälle zahlreicher und schwieriger machte. Denken wir uns das Durcheinander der verschiedenen Hofrechte, aus denen von

hier und dort der immer selbständigere mercator und censualis mit dem ursprünglichen Ungenossen zusammentraf, so war hier der Rechtsfinder des einzelnen Hofrechts immer von Neuem durch die schwierigsten und unklarsten Fälle in Anspruch genommen. Sowie der kriegerische ministerialis daher diese Verpflichtung von sich ablehnte, fiel sie zunächst eine Stufe tiefer auf die Schulter der officiales, die nicht curiae waren, und diese waren nur dadurch im Stande, dieser Verpflichtung nachzukommen, indem sie sich aus allen verschiedenen Hofrechten zu einem „gemeinsamen" Schöffenthum im Sinne der Regensburger Verwaltung vereinigten und sich dem Burggrafen anschlossen.

Denn allerdings war die Stellung des Burggrafen von einer ganz besondern Bedeutung für diese Entwickelung.

Der Burggraf stand noch nach dem Weisthum von 1169 selbständig mit seinem Bann neben dem Erzbischof „una nobiscum" sagt dort der Erzbischof „bannum judicii ab imperio tenet, in quo banno talis est vis, quod sicut et nos proscibere poterit illos qui de jure fuerint proscribendi et etiam poterit proscriptos ab eo in jus suum in quo prius fuerunt restituere". Man braucht gar nicht, wie die Urkunde thut, den Wortlaut des Burggrafenbanns hinzuzufügen, um zu sehen, dass wir es hier wirklich mit einem ganz selbständigen und unabhängigen Richter zu thun haben, der — so sind die Worte — „bit minin banne" und nicht wie der advocatus „bit mines herren banne" bannt.

Aber betrachten wir, was diese Theilung des Bannes zu bedeuten hat? Es ist das doch etwas ganz anderes, als wenn der Burggraf nur den Bann als Vasall des Bischofs vom Reiche hat, dann würde auch er bei „seines Herren Bann" zu bannen haben. Wir haben schon oben [p. 219 f.] darauf aufmerksam gemacht, wie in den einzelnen Privilegien immer der Gedanke wiederkehrt, dass für den Bischof überhaupt das judicium sanguinis eine Verunreinigung des Episkopats sein würde. Doch zeigte sich die Art und Weise wie die Bischöfe dieses Hinderniss zu umgehen suchten, in den verschiedenen Städten sehr verschieden. Wir werden später sehen, dass in Augsburg alle wirklichen Blutsachen ganz beim königlichen advocatus bleiben. Wenn Arnold I p. 107 es unbestimmt lässt, ob die Bischöfe dort „in den vollen Besitz der Gerichtsbarkeit ge-

kommen", so ist das entschieden nicht der Fall gewesen. Noch in dem späteren Stadtrechte z. B. § 364 [Walch a. O. p. 340] steht der Vogt als Richter über dem Bischof. Im älteren Strassburger Rechte heisst es ausdrücklich § 11 „habet autem [scultetus] potestatem cogendi et constringendi judicatos, quam vocant bannum, non ab ep. sed ab advocato. Illam enim potestatem, quae spectat ad sanguinis effusionem — ecclesiastica persona nec habere nec dare debet. Unde postquam episcopus advocatum posuerit imperator ei bannum id est gladii vindictam in hujusmodi damnandos — tribuit". Es liegt auf der Hand, dass nach dieser Deduction dieser advocatus „mit seines Herren Bann" nicht bannen konnte, denn sein Herr hatte eben keinen Bann. Und ich glaube, dass ursprünglich ebensowenig der Cölner Erzbischof einen Bann hatte, weil eben sein advocatus [s. oben p. 272 f.] überhaupt gar kein advocatus, sondern nur ein scultetus war. Ja das Cölner Dienstrecht, das, wie wir sahen [p. 136 f.] keine monomachia kannte, kannte auch keinen weltlichen Bann, sondern nur eine sehr eigenthümliche Form des kirchlichen Banns, den es an die Stelle der weltlichen proscriptio setzte. Diese beiden Thatsachen auf der Seite des Erzbischofs und auf der Seite des Burggrafen die, dass er seinen Bann ganz unabhängig vom Reiche besitzt, scheinen es mir vollständig zu erhärten, dass wirklich nicht allein der Burggraf ursprünglich der einzige Blutrichter in Cöln war, sondern dass auch das Cölner Erzbisthum um die Mitte des 12ten Jahrhunderts durch eine ausdrückliche Verleihung überhaupt noch nicht den Blutbann für die Stadt erhalten hatte. So auffallend diess für ein Erzbisthum sein muss, das wahrscheinlich schon sehr früh in Besitz herzoglicher Gewalt kam [Ficker, Engelbrecht der Heil. p. 223 ff.], so entschieden treffen wir doch grade in Cöln den Gedanken politisch entwickelt, dass die Vereinigung weltlicher Richtergewalt und geistlicher Würde unvereinbar sei.

Hatte nun aber das Erzbisthum Cöln ausserhalb der Stadt eine so bedeutende weltliche Gewalt und war es ihm dagegen bis zum 12ten Jahrhundert innerhalb derselben nicht gelungen, den Blutbann zu gewinnen ja hatte es sich veranlasst gesehen, wegen dieses Mangels in seinem Dienstrechte den geistlichen Bann an die Stelle des weltlichen zu setzen, so erscheint gerade die Stärke des

Burggrafenthums als der Hauptgrund dieses merkwürdigen Verhältnisses. Das Weisthum von 1169 spricht keineswegs dem erzbischöflichen Vogte den Blutbann ab, es behauptet nur die Unabhängigkeit des burggräflichen Banns. Es gestattet dem Vogt alle mögliche Gerichtsbarkeit nur die tria placita legitima und das placitum de hereditatibus für die Altstadt spricht es ihm ab und dem Burggrafen zu.

Grade aber die Angaben eben dieses Weisthums, mit denen des Strassburger zusammengehalten, haben uns [oben p. 152 f.] deutlich gemacht, dass der Burggraf ursprünglich königliches Haupt der Burgstadtverwaltung war und dass diese einen wesentlich hofrechtlichen Charakter trug. Wir haben das judicium de hereditatibus als hofrechtliches buwedink erklärt [s. oben p. 120 f.] wie wir ein solches auch in der Pfalzstadtverfassung von Frankfurt trafen, und die placita legitima desshalb auch als Censualengerichte genommen haben. Nach dieser Annahme würde schon das Bestehen des Burggrafenamtes als Beweis zu betrachten sein, dass hier noch bedeutende Reste jener alten königlichen Verwaltung sich erhalten hätten. Und dass dem so war, scheint mir auch aus einem anderen Grunde sehr wahrscheinlich.

Die Verleihung der nona der Reichseinkünfte eines Orts an die Kirche war eine Form königlicher Mildthätigkeit, die wir im 11ten und 12ten Jahrhundert wiederholentlich angewandt finden. So besass das Bamberger Capitel die nona der Bopparder Weinberge, [Mon. Boica 29, 1 p. 282] was man, glaub ich, von dem Eigenthum einiger Weinberge dort unterscheiden muss [ebd. p. 124], so das Capitel zu Frankfurt die nona der königlichen proventus in Ingelheim, Geresheim, Nierstein und Tribur [Boehmer cod. Moenofr. I p. 22 und 42], so hatte St. Simon und Judas zu Goslar eine Zeit lang die nona der dortigen koniglichen Fiscalgüter [Boehmer Reg. Heinrichs IV 1773], und so verlieh Heinrich IV 1063 an Erzbischof Anno „nonam pecuniae nostrae partem undecunque adquisitam“ zur jährlichen Theilung zwischen sämmtlichen Klöstern der Metropolis [Lacomblet I p. 128]. Böhmer führt den Inhalt der letzteren Urkunde [a. O. 1763] mit den Worten an: „H. schenkt dem Erzbischofe und — den Klöstern von Cöln den neunten Theil seines Geldes“ Lacomblet [a. O.] setzt dagegen „den

neunten Theil aller Reichsgefälle zur jährlichen Vertheilung". Dass es sich nun wirklich um ein jährliches Einkommen handelt, dafür scheinen die Worte „ut hec nostra regalis munificentia stabilis et inconvulsa per succedentium momenta temporum permaneat" unwiderleglich zu sprechen. Eine einmalige Vertheilung aus dem königlichen Schatze hätte nicht einer solchen Bestätigung wie die Verleihung eines Grundbesitzes bedurft. Sollte aber andrer Seits wirklich hier von einer Uebertragung des Neuntels aller Reichsgefälle die Rede sein? Sollte Adalbert von Bremen, den die Urkunde ausdrücklich nennt, zu einer so exorbitanten Maassregel wirklich seine Zustimmung gegeben haben? Möchte die Urkunde zunächst nur geheim gegeben und für spätere Zeiten zurückgelegt werden, sollte nicht Adalbert selbst, ja jeder halbwegs vernünftige Mensch, und also auch Anno eingesehen haben, dass sie, wenn sie endlich bekannt wurde, die ganze Reichsministerialität zum erklärten Gegner der Stuhls von Cöln machen musste? Mit Einem Worte, in dieser Ausdehnung verstanden, ist die Urkunde eine so exorbitante und alles Maass übersteigende Verfügung, dass wir uns nach einem anderen Sinne umsehen müssen und da diess eine einmalige Vertheilung aus dem königlichen Schatze dem Wortlaute nach nicht sein kann, so giebt es keinen anderen Ausweg als den, die ganze Urkunde eben auf Cöln zu beziehen und auch die pecunia undecunque acquisita von den Reichsgefällen dieses Platzes zu verstehen.

Dass die Reichsteuer, die Hof- und Heersteuer für die Altstadt im 12ten Jahrhundert einen sehr bedeutenden Posten ergeben musste, haben wir oben schon erwähnt [s. p. 234]. Ausserdem können wir jedenfalls die Fürgezimmer und den Judenschutz, die 1169 noch dem Burggrafen gehörten, die Hälfte der Mühlen, die noch 1375 der Erzbischof nur zur Hälfte besass [Lacomblet III p. 668] zu den Einkünften des Reichs unter der Hand des Burggrafen zählen. Dass die Reste eines solchen Einkommens unter der Hand eines so mächtigen Burggrafen auch einen Rest der alten Burgstadtministerialität erhielten, scheint mir unzweifelhaft, und wenn wir die officiales de Rigirzecheide in der domus civium ihre Beschlüsse fassen sehen, so traten dort die vereinigten officiales der verschiedenen Hofrechte mit den alten Burg-

stadtburgern der königlichen Verwaltung in die Verbindung, welche ihre gemeinsamen Interessen anriethen.

Arnold I p. 415 erwähnt des Titels fideles imperii, welchen Otto IV und Friedrich II, und des Titels nobiles, den ihnen Friedrich II, Richard und Rudolph, sowie des Prädicats illustres, das sie sich schon 1149 [s. oben p. 18] selbst beilegen. Ich füge noch hinzu, dass Rudolph von Ems im Guten Gerhard [ed. Haupt Z. 836] den Kaiser die Bürger von Cöln „ir herren" anreden lässt. Obwol die Stadt nach Arnold hiernach „schon reichsunmittelbar erscheint" so dürfen wir doch seiner Meinung nach, diess Verhältniss „noch nicht für ein festbegründetes halten, da es an jedem rechtlichen Ausdrucke der Reichsunmittelbarkeit fehlte. Der Kaiser ernannte keinen Richter, er hatte die Stadt noch nicht einmal in seinen und des Reiches Schutz genommen. Gerade die alte Freiheit und Selbstregierung der Bürger, die keiner Befreiung von bischöflicher Herrschaft, keiner kaiserlichen Privilegien bedurfte, war dem Uebergang der Stadt in die Zahl der freien Reichsgemeinden hinderlich" [ebd. p. 415].

Giebt man aber zu, dass der Titel fideles imperii auf ein Abhängigkeitsverhältniss zum Reiche hindeutet, so ist es jedenfalls die „Freiheit und Selbstregierung der Bürger" nicht, die dieser Annahme entgegensteht, denn die officiales de Rigirz. waren, wie wir gesehen haben, nicht freien, sondern dienstmännischen Standes. Wird aber nun ein solcher Verein von Dienstmannen als fideles imperii bezeichnet, so liegt der Schluss nahe, dass eben Reichsleute einen so bedeutenden Theil dieser Genossenschaft bildeten, dass hier pars pro toto genommen und die ganze Genossenschaft desshalb mit ihrem Namen genannt wurde. Man wird uns vielleicht einwerfen, dass gar keine Spur davon vorliege? Aber würden wir aus dem Regensburger Statut von 1230 von der dienstrechtlichen Zusammensetzung der Stadtbehörde eine Vorstellung erhalten, wenn nicht der Fürstenbrief von 1205 uns dieselbe bestimmt erkennen liesse? In Cöln fehlt uns eben eine solche Urkunde, die uns noch deutlicher als die Namen der probatissimi viri civitatis eine solche Zusammensetzung erkennen liesse, die uns namentlich bestimmt die officia imperii zeigte, ohne welche die fideles imperii nicht zu denken sind. Da wir aber wissen, dass die

viri illustres et probatissimi civitatis, die officiales de Rigirz. Dienstleute verschiedener Dienstrechte befassten, so dürfen wir die Reichsofficia, die wir im Besitze dieser Genossenschaft finden, ohne dass wir von einer Uebertragung an die Stadt oder an den Bischof Nachricht haben, zunächst als solche erklären, die seit der alten Burgstadtverfassung in den Händen der Burgministerialen gewesen und geblieben waren. Dass z. B. der telonearius unter den Schöffen vorkommt, ist für uns wie für Arnold [a. O. p. 412] kein Beweis, dass das Amt damals schon vom Erzbischof an eine freie Bürgerschaft, die wir überhaupt in Abrede stellen müssen, übergegangen, der telonearius als officialis des Erzbischofs konnte sehr wol zu den officiales de Rigirzech. gehören. Ein anderes aber ist es mit den Münzern, die wir 1252 [Lacomblet Urk. II p. 206 u. 203 f.] als die communitas campsorum Coloniensium, qui husgenoze dicuntur kennen lernen. Arnold [p. 272] hält sie und die Regensburger Münzer für Altfreie. Ueber die Regensburger Verhältnisse haben wir oben [p. 263 f.] gesprochen; „die Unabhängigkeit der Cölner Münzer“ sagt er selbst, „war mehr factischer als rechtlicher Natur, da die Münze ebenfalls stiftisches Lehen war“. Man wird bei genauerer Erwägung jedoch nicht recht verstehen, wie ein für den ganzen Verkehr so wichtiges Institut, der Gegenstand beständiger Eifersucht und Streitigkeit, in den erblichen Genuss einer freien Genossenschaft kommen konnte, wenn der Erzbischof wirklich das ganze Lehen rechtlich besass. Die Selbständigkeit der erblichen husgenozen dem Erzbischof gegenüber, ihr eigenes Siegel, ihre eigene Gerichtsbarkeit erklären sich viel einfacher durch die Annahme, dass bei Uebertragung der Münzeinkünfte die officia monetae nicht mit übertragen waren d. h. dass die husgenozen Reichsleute blieben, als der Münzertrag erzbischöflich wurde. Eine solche Erklärung ist beim telonearius nicht statthaft, weil hier eben ausdrücklich das Ganze an den Cölner Erzbischof übertragen war [s. oben p. 216], hier aber scheint sie doch unendlich viel näher zu liegen, als die fabelhafte Vorstellung einer „altfreien Genossenschaft“ im Besitze eines erblichen officiums.

Die Verbindung der übrigen städtischen officiales mit denen der alten königlichen Verwaltung, wie wir sie annehmen, musste jenen eine wachsende Stärke verleihen. Eine solche Verbindung

fand einen besonderen Halt in dem alten Privilegium, auf welches das Weisthum von 1169 zurückgeht. Hier waren die wizzehl dinc. die legitima placita und das placitum de hereditatibus allein dem Burggrafen innerhalb der Altstadt vorbehalten. Er allein hatte die monomachia. Diese alte Urkunde kannte überhaupt keinen Vogt, sondern nur einen Schultheissen des Erzbischofs in der Stadt, ja die Art und Weise wie das Dienstrecht den Zweikampf und den weltlichen Bann umgeht, zeigt uns deutlich die Bemühung, die gesetzliche Einmischung einer fremden Gewalt auf ausserordentlichem Wege zu vermeiden. Diese fremde Gewalt, das scheint uns nicht zweifelhaft, war der Stadtburggraf, der somit innerhalb der Stadt als der alleinige Blutrichter und Vogt aller städtischen Dienstrechte anerkannt war. Mit der Abhängigkeit von ihm als Vogt war aber auch das Recht seiner familia, in diesen placitis zu urtheilen anerkannt, denn diess hing wesentlich zusammen. Ein erzbischöflich-dienstrechtlicher Spruch von 1171 [Lacomblet a. O. I p. 307] erklärt ein praedium frei ab omni exactione advocati tam illius de V. quam illius de L. — ita quod nec familia de V. nec familia de L. quicquam super hoc praedium statuere — haberent.

Hier war also, innerhalb der Altstadt, schon längst eigentlich des Königs Bann Grundlage der einzigen gesetzlichen Vogtei, wie er es zu St. Maximin erst im 12ten Jahrhundert wurde [s. oben p. 101]. Und damit war gleichzeitig das Schöffenthum der alten burggräflichen oder königlichen officiales anerkannt. Sowie die Bedeutung der königlichen Einkünfte durch die wachsende Heer- und Hofsteuer stieg, musste auch die Wichtigkeit dieser Aemter und ihres Schöffenthums steigen. Der städtische officialis des einzelnen Hofrechts sah, wie wir oben zeigten, mit der Zunahme der königlichen Steuer die innere Entwicklung seines Hofrechts still stehen, er sah andrer Seits den Felddienstministerialen sich abschliessen zu einem neuen Adel und in den Händen dieses Adels die Einkünfte der alten Verwaltung als Lehen seinem Einflusse entzogen. Eben jener neue Adel wälzte die Last des Schöffenthums auf die Schultern dieser seiner früheren Genossen. Gedrängt durch die steigende Bedeutung und Verantwortlichkeit des Schöffenthums fanden daher die städtischen officiales ihren natürlichen Helfer und

Genossen in dem alten Bürger oder Stadtburgministerialen der königlichen Verwaltung, der von vorn herein für die ungebotnen Dinge des Burggrafen, der alte Schöffe der verschiedenen Dienstrechte war. Dieses weltliche Bündniss war um so erwünschter, je mehr das Erzbisthum Miene machte, jene unangenehme Vogtei durch kirchenrechtliche Institute zu umgehen, aber das Verhältniss, das sich so gestaltete, musste natürlich eine eigenthümliche und schwer zu bestimmende Doppelseitigkeit haben. Auf der einen Seite tritt der Charakter der Abhängigkeit vom Reiche, auf der anderen die vom Erzstifte zu Tage — nirgends dagegen eine wirklich unleugbare Spur einer freien Gemeinde. Ein und dieselbe Urkunde nennt die Bürger fideles imperii und die Stadt eine Stadt des Erzbischofs [Arnold I p. 416 ff.]. Die Umschrift des Stadtsiegels „Sancta Colonia Romanae ecclesiae fidelis filia" deutet nach der einen, nach der anderen Seite das bekannte Wort: „halt vast am rich, du Cölnischer buer".

Diese Doppelseitigkeit der Bezeichnung, die Arnold a. O. aus den Urkunden in einer ganzen Reihe von Beispielen nachgewiesen hat, war durchaus dem doppelten Verhältnisse entsprechend, und wenn er meint: „Und doch kann nur Eine Bezeichnung die wahre sein", so hat er eben dadurch eingestanden, dass seine Vorstellung von rein bischöflichen oder rein königlichen Städten durchaus unzureichend ist, die königliche und die bischöfliche Gewalt, des Königs und des Bischofs Hofrecht waren eben hier so wunderbar in einander gewachsen, dass jeder in gewissem Sinne die Stadt seine civitas nennen konnte.

---

i. Augsburg.

Nach Cöln wird es am zweckmässigsten sein, Augsburg ins Auge zu fassen, die Schicksale des Burggrafenthums hier sind von denen des Cölner so vollständig verschieden, dass gerade dieser Gegensatz besonders lehrreich erscheinen muss.

Arnold hat diese Verfassung nur nach dem Inhalte des ältesten Stadtrechts [Mon. Boica 29, 1 p. 327] dargestellt. Ich benutze

dazu das spätere Stadtrecht, wie es sich bei Walch Sammlungen Theil 4 in einer zwar schlechten und interpolirten Recension vorfindet, da mir der von Freiberg besorgte Abdruck nicht zur Hand ist.

Schon das älteste Stadtrecht zeigt uns den Burggrafen als einen bischöflichen Beamten wie auch den Münzer, der Bischof soll nur Einen Burggrafen ernennen „ministerialium, urbanorum et totius populi civitatis petitione". Es werden ausserdem [s. oben p. 228] gewisse Rechte festgesetzt, die die Gewerke der Bäcker, Mezger, Sülzer und Brauer dem Burggrafen leisten und von ihm erhalten. Auch in dem späteren Stadtrechte § 364 ff. sind die Bäcker und Mezger, dann aber noch die Futterer, Höker und Schenkwirthe, dem Burggrafen besonders untergeben. Nur mit seiner Erlaubniss darf der Bürger Oel, Heringe, Feigen, Aale und Hausen auf dem Markte en detail verkaufen. § 26: Mit Einem Worte, wir treffen hier jenen alten burggräflichen Detailverkehr, den wir nach den Angaben des Strassburger Stadtrechts [s. oben p. 153] als einen wesentlichen Zug der älteren Burgstadtverfassung zu betrachten hatten. Hiermit im Zusammenhange steht es, dass der Burggraf zunächst Bussen hat „niht hober denn ze 5 Schilling" § 10. und dass er „soll rihten umb alle kauff und was zu klag von kauffen komt aun um den fürkauffen" § 369, und „wo ein burger klagt hinz dem anderen um gülte oder ein bürger hinz einem gast oder ein gast hinz einem bürger und ein gast gen dem andern um heimsteur die verbürget sey" § 370. Er ist also der eigentliche Handelsrichter. Dessenungeachtet ist ihm aber die Polizei des Engrosverkehrs ganz entzogen; unter dem Vogte, der diese zum Theil §§ 27 ff., und desshalb auch die Weinträger unter sich hat § 40, stehen eine Reihe von Gewerken, wie z. B. die Weissmauler, Rindschuster, Flösser und Fischer.

Fragen wir nun, wie sich dieses eigenthümliche Verhältniss gestaltete, so tritt uns da zunächst entgegen, dass das spätere Stadtrecht dem Burggrafen § 10 verbietet, er „soll ouch keinen saz setzen uber die liepnar aun die ratgeben", und § 364 wiederholt für die Höker „sie sollen halten all die sätze, die die burger getunt, da der burggraf bei ist uber alles daz sie veil haben es

sey lipnar oder ander ding und soll ein burggraf das der stat steit haben und niht ablan aun ir wort". Nach § 221 [Walch a. O. p. 223] ist lipnar eben nichts anderes als Victualien „es seyen hüner, eyer, käss, milch, schmalz, rübe und obst und öl — und alles wildpret", so dass wir also hier sehr lebhaft an jene königlichen Privilegien erinnert werden, die den mercatores urbium regalium die Gerichte über die victualia verleihen [s. oben Cap. 5, 6]. Es könnte sich freilich dabei fragen, ob die institores urbium regalium — denn so werden die negotiatores oder mercatores auch genannt — nicht eben gerade die Höker, Schenk- und Stallwirthe wären, doch treten die eigenthümlichen Verhältnisse der letzteren Classe zu den eigentlichen Bürgern und Kaufleuten in unserem Stadtrechte so deutlich hervor, dass über die Bedeutung jener alten königlichen Verordnungen, werden diese auch nicht ausdrücklich auf Augsburg bezogen, nach diesem Stadtrechte gar kein Zweifel sein kann. Die Bürger werden bestimmt von den, dem Burggrafen untergebenen, Gewerken unterschieden; wenn die Höker Burggraf und Bischof umsonst um Schutz angehen, „so soll sie ein vogt schirmen mit der burger rat, wan sie mit den burgern legen und heben", d. h. steuern § 364. Dagegen wird den Bäckern ausdrücklich verboten, in der Stadt Korn zu kaufen, es draussen zu backen und dann das Brot wieder einzuführen „wan sie mit der stat weder heben noch legen, thät es aber jemand darüber das müst er mit des burggraven willen tun, der ist der stat steur schuldig, dass er mit ir heben und legen soll" § 366. Auch das Augsburger Recht hält den Grundsatz aufrecht, „dass ein jeglich mann der hie ze Ausspurg sitzet und kauffet und verkauffet der soll dienen als ein ander burger mit stür und mit allem dienst hinder wem er sitzet" § 67. Unter dieses Recht gehörte also der Bäcker, der nur in der Stadt sein Korn kaufte und sein Brot verkaufte, nicht. Er war an den Markt gebunden und sollte sich daher der unmittelbaren Marktcontrolle niemals entziehen, was dagegen dem, der kaufet und verkaufet, gestattet war. Und hier, soweit ich sehe, haben wir den eigentlichen Unterschied zwischen dem Verkehre der alten burggräflichen officia auf der einen Seite, und dem kaufmännischen Verkehr auf der anderen. Die Höker, die mit der Stadt steuern, haben sich dieser vollständigen Ab-

hängigkeit dadurch entzogen, aber ursprünglich wird man alle officia, die unter dem Burggrafen standen, dahin rechnen müssen. Indem sie an den Markt gebunden waren, wurde dadurch allein eine scharfe und ununterbrochene Controlle möglich, die um so nothwendiger war, als Höker und Obsthändler [Walch a. O. p. 343], Weinschenker, Bäcker und Fleischer eben den Victualienkleinhandel in Händen hatten.

Das königliche Recht, was nun die judicia de victualibus den negotiatores in die Hände gab, erkannte den Unterschied zwischen diesen und den burggräflichen officiis an [s. oben a. O.]. Die negotiatores steuerten mit der Stadt, überall war die eigentliche Kaufmannschaft steuerpflichtig. Wo der Kaufmann daher die judicia de victualibus und $^3/_4$ der Brüchen erhielt, war diess der Anfang einer kaufmännischen Gerichtsbarkeit über den Höker und die anderen Amtleute. So ausgebildet ist in Augsburg die Sache nicht, nicht die Kaufleute, sondern die Bürger haben nicht die Gerichtsbarkeit selbst, sondern nur die Feststellung der nöthigen Polizeiordnungen für den Kleinverkehr mit dem Burggrafen, und zwar zuvörderst für den Victualienhandel.

Die Gewichte für den Kleinverkehr, wie überhaupt alles Gewicht „wer mit wagen oder gelöth umgeht [Walch a. O. p. 45], sollen ally gemacht sin nach des münzmeisters gelöt und — mit des münzmeisters stempfel gemerkt“. Der Münzmeister ist ein bischöflicher Beamter, aber „wo man die gestempten gelöt also niht recht findet, daz heisset falschi gelöt und soll es der vogt rihten nach falschheit reht“ [ebd. vergl. p. 39 f.].

Ebenso hat der Burggraf allerdings [s. oben p. 285] über Heimsteuer zu richten, aber über unverbürgte der Vogt, „es hat ouch noch der vogt noch der burggraf noch nieman anders ze richten — in der münz — wan der bischof und sin münzmeister“ § 16, aber „wen der bischof seine münze heisset verschlaen — mit gutem Rath — so soll der vogt die sturmglocken heissen leuten und — die alten pfennige verbieten“.

Man sieht, das Verhältniss ist zunächst diess: die alten Verkehrsinstitute, die Münze und ihr Recht, die burggräflichen officia und ihr Marktrecht, sind alle zusammen in die Hände des Bischofs gerathen, der „obrister burggrav ist“ § 264. Hier kann kein

Zweifel sein, dass Münze und Marktrecht, Burggraf und Münzmeister vom Könige wirklich an den Bischof übertragen sind. Es ist weder, wie in Regensburg, eine Theilung der Gewalten zwischen Burggraf und Bischof und eine Vermischung derselben, noch jener unklare und unentschiedene Gegensatz wie zu Cöln. Aber offenbar hat die burggräfliche Gewalt in des Bischofs Händen einen ganz anderen Charakter angenommen. Jener Grundsatz „ne maculemur sanguinis judicio", der in Cöln das Hofrecht so eigenthümlich umgestaltete, der dort entschuldigen sollte, dass der Bischof nicht des Burggrafen Herr sei [s. oben p. 277 f.], dieser Grundsatz hat hier dem bischöflichen Burggrafen alles Blutgericht genommen und ihm nur diejenige Gerichtsbarkeit gelassen, welche die Kirche verwalten mochte, ohne blutige Hände. Die andere Gerichtsbarkeit ist in den Händen des Vogts und der Richter.

Die Bedeutung des Vogts ist nun aber nicht so leicht festzustellen. Arnold nennt ihn [I p. 107] Schutzvogt über Stadt und Kirche, und findet keinen Unterschied darin, „ob der oberste Vogt von dem Bischofe oder von dem Herzoge ernannt wurde, da wir auch in den anderen Städten sahen, wie der Vogt-Burggraf trotz der Ottonischen Privilegien, thatsächlich ein kaiserlicher Beamter blieb". Aber nach unserer Darlegung [oben p. 219 f.] bezogen sich die Ottonischen Privilegien keineswegs überall auf den Blutbann, im Gegentheil blieb dieser aus kirchlichen und politischen Rücksichten immer noch einem königlichen Beamten vorbehalten. Der Augsburger Vogt aber ist immer des Königs Vogt geblieben, noch am Schlusse des 15ten Jahrhunderts trat er activ als solcher auf [Jäger Gesch. der Stadt Augsburg p. 36 u. 89]. Allerdings sucht ihn das ältere Stadtrecht [Arnold I p. 110 f.] auf möglichst enge Gränzen einzuschränken, er soll nur zu den drei legitimis placitis in die Stadt kommen, und für die bischöfliche Jurisdiction wird beansprucht: „omnis satisfactio in civitate bonis redimenda". Kann nun kein Zweifel darüber sein, dass der Augsburger Vogt immerdar nicht ein vom Könige beliehener bischöflicher, sondern durchaus ein unmittelbar königlicher Vogt war, so ist offenbar auch hier in gewissem Sinne eine Theilung vorhanden, zwischen dem Vogte und dem obersten Burggrafen, dem Bischofe, wie zwischen dem Burggrafen und dem Bischofe zu Regensburg. Das

Auffallende dabei ist, dass die königliche Gewalt, die hier neben dem Vogte noch eine ganze Reihe von officiales behielt [s. oben p. 240 f.], es nicht vorzog, überhaupt das Burggrafenthum, wie zu Regensburg, in den Händen ihrer Laienvasallen zu lassen. Wesshalb schuf sie statt dessen eine Vogtei, deren Eigenschaften zum Theil die des ursprünglichen Burggrafen waren?

Ich habe schon oben [p. 218 f.] darauf aufmerksam gemacht, dass in dem älteren Stadtrechte der Abschnitt „et hec est urbana justicia", der dem „de justicia advocati" vorhergeht, offenbar auf eine Censualenbevölkerung Rücksicht nimmt, die zu den tria legitima placita des Vogts pflichtig war, und dass, wenn der Vogt des Königs Vogt war, auch diese censuales seiner placita königliche sein mussten. Jener Abschnitt, die urbana justicia, lautet so: „Et hec est urbana justicia. Si quis curtile annum et diem sine contradictione possederit, quod de cetero nullius inpeticioni respondeat, nisi hoc inpetitor probaverit, quod causa hostilis necessitatis vel inopiae absens proclamare non potuerit, vel quod nondum annum discretionis non habuerit. Item quicunque jus civitatis nactus est, nullus eum impetere debet de jure proprietatis vel beneficii nisi secundum urbanorum justiciam. Item si censualis talem habet uxorem quod filii ejus ecclesiae sunt et censualem nummum dederit et ad tria legitima placita advocati venerit ultra non est injuriandus nisi quod in fine vitae suae ad curiam optimum jumentum dabit et vestimenta, in quibus operari solebat praeconi suo et quisquis ei hanc justiciam infringet, episcopus ejus defensor erit et ubicunque census deciderit, totum quod habet in episcopi potestate erit". Das letzte Item dieses Passus verstehe ich also so: Ein Censualis, der so verheirathet ist, dass seine Kinder an die Kirche fallen, hat seinem eigenen Herren, also nicht der Kirche zu leisten den Zins und die drei Dinge, und ist von diesem seinen Herren zu nichts weiter zu zwingen [non ultra injuriandus], als dass bei seinem Sterbefalle sein bestes Vieh an des Herren Hof, und seine täglichen Kleider an seinen praeco fallen. Bricht ihm jemand diess Recht, so ist der Bischof sein berechtigter defensor. Wird der Zins hinfällig in irgend einer Weise, d. h. also, giebt er selbst entweder das Verhältniss zu seinem bisherigen Herren auf, oder kann er den Zins nicht zahlen, wo

sonst der Herr im dritten Jahre in seine Habe greifen durfte [s. oben p. 88], so kann weder im letzten Falle der Herr in seine Habe greifen, noch im ersteren er selbst ein neues Recht eingehen, sondern totum quod habet in episcopi potestate erit.

Die so besprochenen censuales gehören nun offenbar einer Censualenschaft an, die nicht der Kirche gehört, und zwar einer königlichen, da es der königliche Vogt ist, von dem das Stadtrecht sogleich weiter fortfährt. Auf diese königlichen Censualen sind dann nun aber auch die vorhergehenden Items am einfachsten zu beziehen. Das jus civitatis, was darin erwähnt wird, tritt nicht, wie Arnold [I p. 110] meint, als „der Begriff Stadtrecht in seiner persönlichen Beziehung als Vorrecht der Bürger" bestimmt hervor, sondern es ist das Burgrecht, dessen Entwicklung im späteren Stadtrechte vorliegt, in seiner ersten Gestalt. Diese erste Gestalt finde ich § 22 des Stadtrechts [Walch a. O. p. 50]: „Das sint die recht, die der zollner hat an dem eygen, die in der stat ze burchrecht liegen, die sullen im zins geben ally Jar an S. Michaelstag als der zoller darkumt —. Git man im in des ersten Jars und des anderen Jars nit, das enschadet jenem nit der das aigen hat. git er aber — sinen zins — von dem dritten Jar und von den ersten zweyen, so ist er ledig vor dem zollner. — Versaumt aber der daz aigen hat daz er den zins ze den dreyen Jaren versezzen het daz er dem zollner nit worden ist — so ist im das aigen zinsvellig und ledig — —. So hat der zollner des gewalt daz er tor und tür niderlegen soll an dem aigen und soll die jener niht wider anhenken unz er dem zollner sin reht davon git. Bräch aber jener das so git er dem vogt 5 schilling und soll der vogt dem Zollner rihten um sin weylos". Dieser §, überschrieben von den burgzinsen, wird noch erläutert durch § 329 [Walch a. O. p. 320]: „Alle die eigen, die in die ehaften nicht hörent und doch zu burgzins ligent — die hant das selb recht als die eygen, die in den burgzoll gehören". Auf diese eygen also bezieht sich zunächt der Satz: „si quis curtile annum et diem possederit etc.". Ich vergleiche damit folgende Sätze des Wormser Dienstrechts [Schannat a. O. p. 44, 2]: „si autem aliquis mansus in manum ep. judicio judicum pervenerit — loci minister cuicumque mansum illum dederit, hic postea haeres firmus sit, si

autem postea aliquis venerit post 2 annos aut 3 aut plures et dicat: ego sum haeres, pauper eram, orphanus eram, non habui qui me pasceret, ideo extra patriam ivi — constituimus: Quia prius nullus heredum — supersessum jus emendare voluisset, ille primus haeres sit, qui a ministeriali haeres effectus est". Diese Worte verdeutlichen uns die des Augsburger Rechts: „nisi — probaverit, quod causa hostilis necessitatis vel inopiae absens proclamare non potuerit vel quod nondum annos discretionis habuerit". Die urbana justicia oder das jus civitatis desselben, ist eben das Burgrecht als Zinsrecht der städtischen Censualen. Und diese städtischen Censualen, jeder unter seinem praeco, wie die Wormsischen unter dem minister loci, sind es, auf welche sich im älteren Stadtrechte die Thätigkeit des Vogts hauptsächlich bezieht. Die curia, an die ihr Besthaupt fällt, ist des Königs Hof, und ihr praeco ist ein officialis des Königs [s. oben p. 237]. Ihr magister census [s. oben p. 88] ist hier der Zöllner, und dieser als solcher auch nothwendig des Königs officialis.

Mit Einem Worte, während die officia der alten Pfalzburg und ihre moneta namentlich mitsammt dem Burggrafen an den Bischof kommen, ist eine curia mit einem grossen Bestande von censuales zu Burgrecht in den Händen des königlichen fiscus geblieben. Das ganze Hofrecht der alten Pfalzstadt, das wie jedes Hofrecht [s. oben p. 82 u. 89] aus Dageskalken und Censualen bestand, ist in zwei Hälften zerlegt; die eine, die eigentlich hörige ist dem Bischofe zugefallen, die censualische dem Könige verblieben.

Bis zu dieser Trennung stand, nach unserer Annahme, der Burggraf an der Spitze der ganzen Verwaltung, zugleich über den officiis der Dageskalken und über den placitis legitimis der Censualen, mit dem Marktgerichte und dem Blutbanne. Wie man aber an die Trennung ging, nahm man dem Burggrafen das Blutgericht und die placita, und ernannte einen Vogt, der nur zu den drei gebotenen Dingen, oder auf ausdrückliches Ersuchen in die Stadt kommen und dort nur urbanorum justicia richten sollte. Damit erreichte man zweierlei: Der Bischof, allerdings ohne Blutgericht, ward, soweit möglich oberster Richter der Stadt; wir haben gesehen [s. oben p. 220], wie er im älteren Stadtrechte jede satis-

factio bonis redimenda vor sein Recht zieht, und wie im späteren [s. p. 285] der Burggraf das ganze Handelsrecht in seiner Hand behalten. Die königlichen Censualen dagegen ihrer Seits, brauchten nicht mehr im Burggrafen einen Vogt zu fürchten, der, ihnen täglich in gefährlicher Nähe, unmittelbar unter ihnen sass. So lange der Bischof in der Stadt das alte Verhältniss der burggräflichen officia als höriger festhalten konnte, bedurfte er kaum eines stätigen advocatus. Ja, da der advocatus nur königlicher Vogt und von einem Domvogte wie zu Regensburg nicht die Rede, so konnte zunächst der Gedanke sein, die bischöfliche familia in der Stadt für ab omni jurisdictione advocati absoluta zu erklären [wie z. B. Kindlinger Hörigk. p. 214. Lappenberg Urk. I p. 338].

So lange die censuales des Burgrechts nur einfache Bauern auf ihrem Eigen blieben, bedurften sie nicht der Ausbildung weiterer Behörden und Institute. Wie an manchen Stellen dieser Stand sich jeder Last einer ausgebildeten Rechtsverfassung, des Schöffenthums und ausserordentlicher Gerichtstage zu entziehen suchte [s. oben p. 93 u. 99], so wol auch hier. Das ältere Stadtrecht erkennt das Besthaupt und den Sterbefall an, der censualis desselben steht also noch auf der niedrigsten Stufe seiner Entwickelung. Wir treffen ausser dem Vogte in ihm die praecones und die justicia urbanorum erwähnt. Die praecones erscheinen auch unter den königlichen officiales neben dem magister civium und den cives [s. oben p. 237].

Die Weibel oder praecones des späteren Stadtrechts entsprechen nun dem villicus mancher Hofrechte, die eben ausdrücklich zum Schutze der Censualen und der Herrschaft als die nothwendigen Beisitzer jedes Gerichts anerkannt sind [s. oben p. 87]. „Man soll mehr wissen“ heisst es § 68 [Walch a. O. p. 95] „dasz die weibel und ihr kneht alle tag so geriht ist by den richtern sullen sin an dem geriht, darum dasz es ir recht ist von alters her und gerichts helfen sollen einem jeglichen manne nach sinem rechte, wan es von ir fürbot darkomt und sullen auch von dem gericht nicht kommen diewil die burger sizend, es wer dan als var dass etwa der richter einen sante durch gerichtsnot — —. Und sollen auch niendert sizen under den burgern weder weibel noch kneht, wan an den örtern da got nit mer leut hat, mügen

aber si mit gesitzen so sollen sie stan“. Dieser Artikel zeigt uns nicht allein die Weibel als anwesend in allen städtischen Gerichten, sondern gleichzeitig auch die „burger“ als die eigentlichen Inhaber dieser Gerichte, wie im älteren Stadtrechte der advocatus an die urbanorum justicia gebunden erscheint und die urbani neben den ministeriales, dem Capitel und dem totus populus civitatis dem Bischofe gegenüber gestellt werden.

Diese Burger nun, die über die Censualen mit dem advocatus zu Recht sitzen, die mit den ministeriales die Ernennung eines Burggrafen und Burg- oder Stadtpfarrers beantragen, waren es auch, die mit dem Burggrafen über „lipnar und andere ding“ [s. oben p. 285 f.] Satzungen aufrichteten.

Jede Censualenverwaltung mit ihrer curia, ihrem Zinse und ihrer Steuer forderte einen Bestand von officiales, das Burgrecht von Augsburg auch, da es seinem bisherigen Burggrafen entzogen und dem Könige nach wie vor erhalten wurde. Den Zins fanden wir in der Hand des Zöllners, den niederen Dienst der Gerichte in der Hand des Weibels, die Steuer aber wird von den Bürgern gesetzt, vom Weibel mit erhoben § 70, doch bildet gerade die Art und Weise dieser Erhebung § 92 eine beständige und schwierige Aufgabe der städtischen Verwaltung. Es gab also schon für die Censualengemeinde ein altes Bedürfniss und einen alten Bestand von Beamten und von Geschäften, die den Beamten an die Stadt fesselte, vom Felddienste fern hielt, mit einem Worte ihn zu jenem Verwaltungsdienstmannen machten, den wir als den eigentlichen Kern der Bürgerschaften betrachten. Die officiales, denen Konradin [Mon. Bo. 22, p. 221] noch Anweisung ertheilte, die Privilegien der Geistlichkeit zu schonen, die urbani, an deren justitia der advocatus gebunden war und die Bürger, in deren Gerichtsitzung der Weibel sich nicht setzen darf, sind offenbar der Complex jener königlichen Beamten. So lange der Bischof den Vogt so fern halten konnte, wie noch im älteren Stadtrechte der Fall ist, musste für diese älteste Bürgerschaft der Bischof entschieden die grösste Auctorität sein. Die annales Augustani [Pertz Scr. III p. 124 ff.], allerdings eine Arbeit der Augsburger cannonici, stellen die Stadt immer als ganz bischöflich dar, die Vorstädte heissen [p. 130] sanctae Augustensis ecclesiae subur-

bana, die Augustenses ziehen für die Rechte Unserer lieben Frauen, der Domkirche, ins Feld [p. 127], bei Verwüstung der Stadt werden nur die Verluste an Kirchen und an bischöflichen Gebäuden erwähnt [p. 131]. Die cives erscheinen keineswegs bedeutend und die Stadt, die sich mit neuen Kirchen und Klöstern füllt [p. 129], fällt wiederholentlich durch der Bürger Unachtsamkeit in feindliche Gewalt. Am Anfange des 12ten Jahrhunderts waren der Bischof und seine Vögte Herren der ganzen Verfassung, und das Capitel sah sich [ebd. p. 135 f.] genöthigt, gegen die bischöflichen Vögte beim König Heinrich zu Regensburg Schutz zu suchen, dessen Urtheil dann die placita legitima für die Capitelleute an bestimmte Dingstätten auch zu Augsburg fixirte und für jede derselben nur Ein placitum im Jahre gegen bestimmte servitia erlaubte [Mon. Bo. 29, 1 p. 329]. Diese Spannung zwischen Bischof und Capitel musste die Macht der Augsburger Kirche wesentlich schwächen. Es ist diess gerade die Zeit, wo auch sonst [s. oben p. 241 ff.] das Umsichgreifen der Vasallen und Vögte die alte kirchliche Verwaltung afficirte, und den Gegensatz zwischen dem städtischen Beamten und dem belehnten Felddienstmanne entwickelte [255 f.].

Auch in Augsburg scheint von da an die königliche Officialität der civitas im entschiedenen Fortschritte gegen die bischöfliche Verwaltung. Das ältere Stadtrecht ist so reich an eigenthümlichen Zügen, die wir im späteren wieder weiter entwickelt finden, dass seine Aechtheit, uns wenigstens, unzweifelhaft erscheint, aber gerade die Art, wie es dem königlichen Spruche von 1104 angefügt ist, zeigt, dass es bestimmt war, durch die spätere Aufzeichnung bestimmter Rechte jene ältere Anordnung in ein weiteres Licht zu setzen. Bestimmt der königliche Spruch das Recht der Stiftsvogtleute dem Bischofe und den bischöflichen Vögten gegenüber, so setzen diese folgenden Statute das Recht des Bischofs für die civitas auseinander, und zwar für die ganze civitas, sie zeigen also seine Gewalt, die dort in seinen Vögten wesentlich beschränkt war, hier nach einer anderen Seite in voller Entwickelung. Doch daneben heben sie nun das Recht der königlichen censuales und ihres Vogts bestimmt hervor, um nicht etwa die bischöfliche Gewalt, die bei seinen eigenen Vogtleuten 1104 regu-

lirt war, hier wieder über die königlichen sich ungerecht ausdehnen zu lassen. Ist diess der Zusammenhang der Urkunde, so haben wir darin ein Merkmal von der zunehmenden Mächtigkeit und Ausdehnung der königlichen censuales.

Sie werden zugenommen haben mit dem Verkehre. Die burggräflichen officia waren entschieden nicht für den grossen Verkehr [s. oben p. 153]. Aber schon unter Lothar treffen wir vor den Thoren eine Marktbevölkerung, in grosser Bedeutung und voll Selbstgefühl [s. oben p. 150], die also ausserhalb der Altstadt einen vor- oder neustädtischen Verkehr ausgebildet hatte. Nun setzt aber das spätere Stadtrecht den burggräflichen officiis, die urspünglich den Kleinhandel in Händen haben und nicht mit der Stadt heben und legen [s. oben p. 286], die Bürger entgegen, die eben steuern und die mit ihrer Kaufmannschaft nur dann unter die Polizei des Burggrafen fallen, wenn sie statt en gros en detail verkaufen wollen. Dem Gaste wird en gros zu handeln gestattet § 26.

Diese nichtburggräfliche, steuerpflichtige, zum Engrosverkehre berechtigte Bürgerschaft konnte aus zwei Classen bestehen, d. h. einmal aus dem Dageskalken, der durch seine Hof- und Heersteuer sich das Recht der Kaufmannschaft erkauft hatte [s. oben p. 226 ff.], oder aus dem Censualen, der eben zu derselben Steuer pflichtig war. Denn bei der Aufnahme zum Burgrechte d. h. zum königlichen Zinsrechte [s. oben p. 290 f.], wurde der Aufgenommene sofort in den Steuerbrief eingetragen, „wenn man ihms gelihet — so soll man in an den stürbrieff schreiben“ § 88. Es liegt nahe, dass eben die Censualen durch diese Steuer zur Kaufmannschaft berechtigt waren, da wir das Recht zur mercatura mit dieser Steuer eng verknüpft gefunden haben. Dass aber den Kern der Augsburger städtisch-gewerblich-kaufmännischen Bevölkerung die censuales bildeten, zeigt die eigenthümliche Entwickelung der Vogtei.

Allerdings ist der Burggraf Richter über Kauf, Gült und Heimsteuer, aber seine Gewalt, die von der Polizei des altstädtischen Detailverkehrs ausgeht, ist doch überall umgränzt und überwachsen von der des Vogts.

Das ältere Stadtrecht beschränkt den Vogt auf die drei placita

legitima, und erlaubt ihm ausserdem nur auf ausdrückliche Aufforderung justicia urbanorum in der civitas zu richten. Hier ist die Vogteigewalt noch ganz beschränkt im Geiste der älteren ausserstädtischen Dienstrechte [s. oben 86].

Diese ältesten drei Vogtdinge sind offenbar die placita legitima, hier zugleich de hereditatibus [s. oben p. 85]. „Der Vogt" sagt § 7 „sull richten um ally eygen die hie ze der stat um burgreht liegent, um ally lehen, — zinslehen — erblehen — lipding — und um ander sach die in sinem buch — geschriben stand". Auf den drei Vogtdingen, die § 230 auf die Montage nach S. Walburg, S. Michael und Unserfrauenlichtmess setzt, „soll — ein vogt — richten hinz allen burgern und hinz allen den, die eygen haus haben — um gült um eygen um leipding um welch sach das ist". Diess Vogteigericht und die eigentlichen Zins leute, die im Burgrechte sind, bilden den eigentlichen Kern der Gerichtsbarkeit. Aber hier zeigt sich nun, wie sich der Begriff erweitert: Chorherren hof und der dienstman oder die in gozheusern sitzen werden [a. O.] ausgenommen, „es wär denn ob ein ir gesind icht geschäfft hätten davon sie stürten, den mag man wol in vogtsding an der strassen fürgebieten". Also die Steuer ist das eigentliche Merkmal des Vogteimanns geworden, und dazu ist pflichtig, wer eine negotiatio treibt. Und so finden wir schon in der Urkunde König Rudolphs von 1276 den Begriff des Vogtrechts und der Steuerpflicht ganz gleichbedeutend, er bewilligt „quod de bonis suis, curiis, hubis et aliis possessionibus extra muros civitatis sitis, ita si nullo jure advocaticio constringuntur, nulla servitia faciant" [Walch a. O. p. 10. Böhmer Reg. Rudolfs 240]. Die Höker hatten das Recht, nach Burggraf und Bischof den Schutz des Vogts anzusprechen, weil sie mit der Stadt steuerten [s. oben p. 286].

Haben wir früher gesehen, mit welcher Eifersucht die Vogteigewalt zumeist von den censuales, wie von den Hörigen und den Herrschaften beobachtet und umstellt zu werden pflegte, so ist diese entschiedene Ausdehnung derselben über alle, die an Hofund Heersteuer sich betheiligten, gewiss von Bedeutung.

Dass der Vogt bei verfallenem Eigen eine Brüche von 5 Schillingen erhält und über die „Weglos" richtet § 22, das ist die natür-

liche Consequenz seiner ursprünglichen Gerichtsbarkeit über Eigen. Dass er über Fälschung richtet ist eben so selbstverständlich, als der Fälscher § 150 zu denen gehört, qui morte plectendi sunt vel truncandi [Mon. Boica 29, 1 p. 330]. Das Recht über Fälschung gehört ihm, wie die ganze Blutgerichtsbarkeit, die das ältere Stadtrecht jedenfalls für die königlichen censuales anerkennt. Mit dem Rechte über Fälschung mochte es zusammenhängen, dass der Vogt, „wenn der bischof seine münze heisset verschlahen — soll — die Sturmglokke heissen leuten und — die alten Pfennige verbieten daz sie nieman nem" § 17.

Aber nach einer ganz anderen Richtung breitet sich die Vogtei aus, wo sie die Marktpolizei der nicht burggräflichen officia handhabt, der Gewandschneider, Kramer, Weissmauler u. s. w. [s. oben p. 285]. In einzelnen Fällen mag der Begriff der Fälschung, die ja unter die Vogtei gehörte, auch hier maassgebend gewesen sein [§ 28 a. E.], aber in den meisten wäre zu erwarten gewesen, dass die Burggrafengewalt, die alle Kauf- und alle Gültsachen für sich behielt, und die Polizei einer ganzen Reihe von officiis hatte, sich von dem Detailverkehre derselben auch über den Grosshandel ausgebreitet hätte. Der Grund, wesshalb dem nicht so war, kann auch nicht der sein, dass der Burggraf seine Gewalt, wie in Strassburg, nicht über die Altstadt auf den Verkehr der suburbia ausdehnte, denn, wie gesagt, aller Kauf und Gült ohne Unterschied gehörte vor ihn. So bleibt denn keine andere denkbare Ursache übrig, als eben die, dass alle Geschäftsleute dieser officia nach der oben angegebenen Entwickelung, weil sie Hof- und Heersteuer zahlten, als Vogteileute betrachtet wurden, und in dieser Stellung den burggräflichen officiis gegenüber, die Polizei ihres speciellen Verkehrs, des Grosshandels, in die Hände des Vogts brachten. Man kann diese Entwickelung also so bezeichnen: indem die Censualen sich auf verschiedenem Wege zu einer vielgegliederten Kaufmannschaft ausbildeten, trat ihr Vogt als Polizeibeamter für den Grosshandel dem Burggrafen gegenüber und beschränkte dessen Polizei auf den Detailverkehr.

Sowie die Vogtei und die censuales in diese Entwickelung eintraten und fortschritten, musste sich dadurch die Stellung

der officiales, bisher der Verwalter der königlichen censuales oder des königlichen Burgrechts wesentlich verändern.

Die annales Augustani sprechen, wie wir oben [p. 293 f.] schon erwähnten, nur im Allgemeinen von den cives oder Augustenses, noch 1093 sammeln sich die cives beim Dome, und schlagen die eingedrungenen Baiern aus der Stadt [Pertz Scr. III p. 134], die Kirche ist noch der entschiedene Mittelpunkt und Herr der Stadt. Bei dem Aufstande unter Lothar stellen sich die ministeriales ecclesiae bei der ecclesia matrix kriegerisch auf [Cod. Udalr. ep. 359], während die cives auf das Geläut der campanae forenses zu den Waffen eilen, und die milites des Königs angreifen. Im älteren Stadtrechte werden die ministeriales, die urbani und das übrige Volk neben einander genannt, auf deren Gesuch der Burggraf ernannt wird. Wer waren nun hier die ursprünglichen urbani oder cives? „Unter den ältesten Königsleuten“ sagt Jäger [Gesch. Augsb. p. 16], der damit eben die cives meint, „werden genannt die von Bazenhofen, Maisach u. s. w., meist Benennungen von ihrem ehemaligen Sitze auf dem Lande. Sie traten zum Theil in ministerielle Verhältnisse, wozu ihnen die Hofhaltung der Könige, sowie die des Bischofs reiche Gelegenheit darbot. — Von ihrem Dienste in der königlichen Pfalz hatten sicherlich die Pfortner [die Pfalz lag am Königsthore] ihren Namen, und sie mögen sich später, nach der Auflösung der Palatinatverhältnisse, in den Besitz des Königshofes gesetzt haben“. Hier also kann keine Frage sein, dass die älteste Bürgerschaft eben in engster Beziehung zu den beiden Hofrechten stand. Und wenn ihre Mitglieder sich unter beiden Ministerialitäten, der bischöflichen und königlichen finden, so haben wir uns die ältesten ministeriales, aber auch die ältesten urbani, aus beiden familiae zusammengesetzt zu denken. Einige von ihnen dienten beiden Herrschaften gemeinsam, so die Weibel, Burggraf und Vogt, d. h. Bischof und König [§ 68 f. Walch a. O. p. 94 und 96]. Eben die praecones zählt aber Konradin zu seinen officiales, nicht aber den Burggrafen, den er gewiss genannt haben würde, wenn er alle städtischen, aber nicht nur die königlichen Beamten nennen wollte [s. oben p. 237]. So lange die bischöfliche Verwaltung, der Burggraf und seine officia grössere Bedeutung hatte, war auch die Gesammtheit der urbani natürlich

ihrem Einflusse wesentlich unterthan. Sowie aber der advocatus und die censuales mit der Entwickelung des Grosshandels an Ansehen wuchsen, und der advocatus nicht mehr gerufen in die Stadt kam, wie im ältesten Stadtrechte, sondern im Gegentheile dieselbe nur ausnahmsweise und unter besonderen Vorkehrungen verlassen durfte, wie im neueren Stadtrechte § 6 und 9, so wuchs natürlich die Bedeutung der königlichen Verwaltung, und die bischöflichen urbani traten hinter die königlichen an Gewicht zurück.

Indem Konradin dem Stifte von St. Ulrich seine Freiheiten zu sichern verspricht, nennt er advocatus, magister civium, praecones et universitas civium seine Officialen. Sie begreifen ihm die gesammte städtische Verwaltung, und eben diese nennt Rudolf zehn Jahre später fideles nostri cives Augustenses [Walch a. O. p. 9]. Es kann kein Zweifel sein, dass die Bürger von Augsburg und die königlichen Officialen der Stadt zusammenfallen, aber eben so wenig, dass diese urbani ihrer Mehrheit nach, mit Ausnahme des advocatus, nicht ministeriales sind. Den feinen Unterschied, der doch nicht alle Standesgleichheit aufhebt, deutet eine Urkunde König Ludwigs in den Worten an: „cum secundum sanctiones legitimas a juris exercitio et prosecutione persone quedam tanquam indigne et inhabiles tantum modo excludantur, volumus, ut — cives Augustenses, qui discreti probantur et idonei, tanquam alii fideles et ministeriales regni in quovis consistorio jurisdictionis temporalis valeant sententias — dicere cum aliis nobilibus et vasallis contradictione quorumlibet non obstante". Jäger, der diese Stelle anführt [Ulms Verf. p. 92], fügt hinzu: „die — discreti werden nicht nur von den ministerialibus, sondern auch von den fidelibus, nobilibus et vasallis unterschieden". Gewiss, aber zugleich werden sie durch das alii und aliis eben auch zu ihnen hinzugezählt, und eben diese Doppelseitigkeit stellt hier den Charakter der cives als officiales, die zum kaiserlichen Dienstrechte in einer bestimmten Beziehung stehen, in ein ganz unzweifelhaftes Licht.

Siebentes Capitel.

Geschichte der älteren Stadträthe.

a. Die dienst- und hofrechtlichen Züge der älteren Stadträthe.

Die einzelnen Beispiele städtischer Verfassung, welche wir bisher durchgegangen, haben gezeigt, dass die hofrechtlichen Verfassungen sich auf sehr verschiedene Weise gegen einander absetzen oder mit einander verschmelzen konnten, und dass daher auch, trotz ihrer gemeinsamen hofrechtlichen Grundlage, die endliche Form der einzelnen Verfassung eine sehr verschiedene werden konnte.

Dennoch steht Ein Institut als ein gemeinsames und zwar zugleich als das eigentliche Kriterium der städtischen Unabhängigkeit fest, der Stadtrath und seine Besetzung durch eine Reihe eigenthümlich bevorrechteter Geschlechter.

Wir haben schliesslich noch die Entwickelung der Stadträthe in Gemässheit unserer Ansicht darzustellen.

Die beiden Schriftsteller, welche in der neuesten Zeit davon gehandelt haben, Arnold und Hegel, stehen mit ihren Ansichten im schroffsten Gegensatze. Arnold [Freist. I p. 172 f.] nimmt als den Ausgangspunkt der Rathsverfassung den ursprünglichen Rath des Bischofs an, an dem Altfreie und Ministerialen Theil genommen; Hegel dagegen [Allgem. Monatsschr. 1854 p. 174 ff.] leugnet beides und behauptet, dass der Stadtrath überall unabhängig von dem bischöflichen Rathe sich entwickelt habe, und dass die burgenses oder cives, die sich daran betheiligten, nicht als Altfreie bezeichnet werden könnten. Die hofrechtliche Ableitung, die wir für die richtige halten, wird also von beiden Schriftstellern verworfen, obwol der eine zugiebt, dass die cives keine Altfreien gewesen sein können, und der andere sogar den Rath des Bischofs, in dem seine Ministerialen sassen, als den Ursprung des Stadtraths betrachtet.

Der erste Ausgangspunkt für unsere Betrachtung ist die Thatsache, dass in allen Städten früherer Form unleugbar ministeriales

und cives zusammen als eine entscheidende und berathende Versammlung auftreten [Arnold a. O.]. Dass diess nicht nur in Mainz, Strassburg, Worms, Speier und Regensburg, sondern auch in Cöln der Fall war, das glauben wir aus den Zeugennamen der ältesten in Betracht kommenden Urkunden schon hinreichend bewiesen zu haben [oben Cap. 1].

Die zweite Thatsache, die dann in Betracht kommt, ist die, dass, wie uns das Hofrecht von S. Maximin zeigte, der Rath der ministeriales sich erst allmälig zusammenzog, und eben auf diejenigen beschränkte, die überhaupt zu den ministeriis geboren [oben p. 104], dass aber dann auch wieder ebenso allmälig sich die ministeriales der 4 oder 5 Hauptämter als die officiales curiae aussonderten [s. oben p. 239 f.].

Diese Abschliessung der späteren Ministerialität ist an den verschiedenen Orten zu sehr verschiedener Zeit, aber auch wol auf verschiedenen Wegen vor sich gegangen. Sie erfolgte aber im Ganzen im 12ten und 13ten Jahrhunderte, d. h. gerade in der Zeit, wo wir die cives als eine Rathsbehörde, bisher unerklärter Herkunft treffen.

Die Vermuthung, dass in den urbani oder cives desshalb ein auch seiner Seits hofrechtlicher Rath vorliege, der sich im Gegensatze gegen die sich abschliessenden ministeriales curiae constituirt habe, wird uns dadurch nahe gelegt. Wir haben die Entwickelung der städtischen Verfassungen auf hofrechtlicher Grundlage im Allgemeinen und an einzelnen Beispielen darzulegen versucht, und kehren nun hier nochmals zu der Wahrnehmung zurück, die wir in den Cölner Urkunden des 12ten Jahrhunderts machten. Dort trafen wir die allmälige Scheidung der urbani und der ministeriales in einzelnen, ganz concreten Beispielen [oben p. 18 ff.], und gleichzeitig mussten wir den Gegensatz der officiales curiae des Dienst- und der officiales de Rigirzecheide des Stadtrechts als einen zunächst hofrechtlichen gelten lassen. Diese letzteren und die urbani oder senatores sind entschieden dasselbe, eine zum Regiment berechtigte Genossenschaft. Als solche kommen sie in der domus civium zusammen, und setzen die magistri civium [Lacomblet Urk. II p. 246 § 42]. Allerdings tritt, wie Hegel mit Recht erinnert [a. O. p. 183 f.], der Rath in Cöln erst später

neben die Schöffen [Städteverf. von Ital. II p. 503 ff.]. Er wendet die Analogie der Flandrischen Städte an und sieht in dem consilium den Gemeinderath, wir beziehen uns dagegen auf die Analogie des Dienstrechts von St. Maximin [oben p. 103]. Wie dort erst die scaremanni, d. h. ministeriales, dann ihre scabini allein und dann die scabini und ministeriales erscheinen, so hier erst die officiales de Rigirz. d. h. die communitas civium, dann die scabini und endlich die scabini et consiliarii. Aus der Gesammtheit sondern sich erst die scabini aus und dann tritt die Gesammtheit wieder zu den scabini hinzu. Allerdings werden die Geschlechter in Gottfried von Hagen Reimchr. [ed Grote v. 3566 ff.] angeredet: Ir syt van rehter edeler art, sint Collne alreerst cristen wart, von heren und van scheffen komen, uren alderen en wart ny benomen erve noch goit noch scheffendoim" aber wir haben [oben p. 160] im 11ten und 12ten Jahrhundert die burgenses oder burger, die wir immer den ministeriales nach oder unter ihnen treffen, als edele herren angeredet gefunden. Diese ältere städtische Ministerialität trägt einen entschieden anderen Charakter und kennt den späteren Unterschied zwischen ministeriales und cives als wesentlich verschiedener Stände noch nicht [oben Cap. 4, d.].

Eine solche städtische Ministerialität und zwar zusammengesetzt aus Dienstleuten des Bischofs und des Herzogs trafen wir [oben p. 263] an der Spitze der Regensburger Stadtverwaltung. „Ich habe" sagt Hegel [Allg. Monatschr. a. O. p. 182] „den Stadtrath zu Regensburg noch im Jahre 1205 nicht finden können, weil wir aus diesem Jahre einen Vergleich zwischen Bischof und Herzog über ihre beiderseitigen Hoheitsrechte besitzen, worin gerade diejenige Befugniss, welche immer zu den frühesten Befugnissen des Stadtraths gehörte, nämlich die Marktpolizei, als ein gemeinschaftliches Hoheitsrecht bezeichnet wird, welches beide Stadtherren durch ihre Beamten ausübten" [Ital. Städteverf. II p. 437]. Da nun aber dessenungeachtet beide Schriftsteller die Entstehung des Stadtraths in die ersten Jahrzehnte des 13ten Jahrhunderts setzen, so ist meiner Meinung nach das Einfachste, den Bestand des Stadtraths für diese Jahrzehnte so zu acceptiren, wie wir ihn 1205 finden d. h. als eine vereinte städtische Officialität zweier

Hofrechte. Diese Annahme ist um so natürlicher, da [s. oben a. O.] das Stadtrecht von 1230 entschieden auf jenes bischöflich-herzogliche Statut Rücksicht nimmt, da hier gerade städtische und reinministerialische Namen besonders häufig durch einander stehen [oben p. 109] und da z. B. ein Beschluss der cives Ratisbonenses beurkundet wird „presentibus melioribus tam militibus quam civibus Ratisponensibus“ [Ried Cod. dipl. I p. 373], ja da die universitas civium für eine bestimmte Streitsache 5 milites und 7 cives zu consules ernennt [ebd. p. 443 ff.].

Man muss, unserem Gefühle nach, die nicht hofrechtliche Natur der Stadträthe von vorn herein als ein unumstössliches Axiom gelten lassen, wenn man gerade in diesem letzten Falle zwischen allen solchen doch ziemlich deutlichen Thatsachen Raum für die Hypothese eines freien Stadtraths sucht, der nicht aus dem Dienstrechte, sondern gegen dasselbe entstanden sei.

Fügen wir noch einige andere Thatsachen hinzu. In Speier wurden Münzverordnungen mit Zustimmung des Stifts und der Domherren noch im 12ten Jahrhunderte erlassen, [Rau Regimentsvrf. p. 12], in Basel treffen wir neben Clerus und Dienstmannen das gedigene, als die mitrathende Bürgerschaft [oben p. 168]. Endlich in Würzburg hatte der obere Rath im 15ten Jahrhunderte noch die Marktpolizei in Händen und dieser obere Rath bestand aus dem bischöflichen Oberschultheissen, vier Domstiftscapitularen, einem zu Neuenmünster, einem zu Haug, einem zu St. Burkhard, dem ältesten Burgermeister, zweien des unteren Raths, einem Bäcker, Metzger, Gemeinbürger und Höker [Scharold Beitr. z. Chronik v. Würzburg I, 1 p. 2]. Wie zu Basel das gedigene keineswegs schon im 13ten Jahrhunderte auch in städtischen Angelegenheiten immer neben Domherren und Dienstmannen zu Rathe gezogen wurde [Arnold a. O. I. p. 347], so ist in Würzburg der alte bischöfliche Rath der Stiftsherren, eines bischöflichen officialis und der alten officia fest als oberer Rath gerade als „die eigentliche Polizeistelle der Stadt“ [Scharold a. O. p. 1] bestehen geblieben.

So unverkennbar nun, wenigstens nach unserem Gefühle, in diesen verschiedenen Entwickelungen immer dieselbe Thatsache vorliegt, dass nemlich der Stadtrath entstand durch eine mehr oder

minder allmälige Aussonderung alter hofrechtlicher Bestandtheile, so unklar ist doch noch der Prozess, durch welchen diese Aussonderung erfolgte. Versuchen wir es, ihn klar zu machen.

Indem wir hier nun zunächst auf die zusammenfassende Darstellung Cap. 6, f. zurückverweisen, haben wir hier das Bild der städtischen Entwickelung, das wir dort gaben, weiterzuführen und zum Theil zu ergänzen. Diese Fortsetzung unserer Darstellung wird jetzt auf den sicheren Grundlagen fortschreiten können, die eben durch die specielle Entwickelung der origines einzelner Stadtverfassungen für das allgemeine Bild gewonnen sind.

---

b. Der bischöfliche Rath und seine frühesten Spaltungen.

Die Häupter der städtischen Bevölkerungen Deutschlands erscheinen zuerst von politischer Bedeutung bei den Bischofswahlen des 10ten und 11ten Jahrhunderts [oben p. 139 f.]. Sie führen mit dem Stadtclerus die Verhandlung über die Besetzung der Vacanzen am königlichen Hofe in jener Periode, wo die Besetzung der Bisthümer eine der wichtigsten Fragen der königlichen Politik und Finanz war. In eben dieser Zeit bilden milites und cives unleugbar neben dem stiftischen und städtischen Clerus den Rath des Bischofs, und ebenso sind in jener Zeit officiati und cives wesentlich gleichbedeutend [oben p. 167]. Damals steht entschieden der Burggraf noch an der Spitze der wichtigsten städtischen ministeria als das kriegerische und polizeiliche Oberhaupt der Stadt und ist der Clerus noch im vollen Besitze der Polizei über seine Hörigen. So oft die Besetzung des bischöflichen Stuhls von den Königen nach der Sitte jener Zeit nur gegen die Auszahlung einer bedeutenden Summe verfügt ward, musste der Clerus wie die Laien der Stadt ein unmittelbares Interesse an der Wahl, abgesehen von der kirchlichen Berechtigung, auch desshalb haben, weil die Bischöfe selbst dadurch genöthigt werden mussten, für die grossen Ausgaben bei ihrem Amtsantritte sich durch den Ertrag der folgenden Verwaltung zu entschädigen. Dieses Interesse wuchs, je mehr die Stadtverwaltung durch königliche Verleihungen in die Hände

des Bischofs überging und je freier daher der Bischof den Bedürfnissen seiner Hof- und Haushaltung nachleben konnte.

Erwägt man diesen Zusammenhang, so erscheint die vielverschrieene Simonie der deutschen Könige, die doch gleichzeitig die städtischen Einkünfte immer weiter den Bischöfen zufliessen liess, in einem wenigstens etwas günstigeren Lichte. Es ist ein freilich rohes Finanzgeschäft, durch welches für das Königthum die einmalige Auszahlung grosser Summen an die Stelle laufender Budgetposten tritt. Nothwendig fällt dabei ein immer grösseres Gewicht auf diejenigen, die die Wahlen, d. h. die grossen Zahlungen am Königshofe vermitteln und anderer Seits [oben p. 223] die Verwaltung des laufenden Budgets immer noch in der Hand behalten.

Auf diesem Wege verloren aber die civitates, die alten Burgen, ihren früheren überwiegend königlichen Charakter. Diese Veränderung trat in derselben Zeit ein, wo die Heere kleiner und ganz ritterlich wurden [oben Cap. 2, c]. Dass Heinrich III auf den finanziellen Ertrag der Bischofswahlen verzichtete und zugleich den grossen Gedanken fasste, in Goslar eine stehende Residenz zu errichten, diese beiden Thatsachen stehen offenbar in einem unmittelbaren Zusammenhang. Seine Politik verzichtete auf die alten civitates und das deutsche Episkopat, mit seiner Zustimmung, begann, wie Adalbert in Bremen die städtische Politik jetzt ins Grosse zu treiben. Dass das zeitweilige Aufhören der Simonie die Bedeutung jenes bischöflichen Stadtraths eher verringerte als hob, ist sehr wahrscheinlich; nimmt man dazu, dass dieser Rath ebenfalls seine militärische und administrative Bedeutung für das Königthum verlor, so lässt sich schon nach diesen Thatsachen die Opposition der städtischen Gewalten gegen die streng kirchliche Politik voraussetzen. Heinrich IV baute den Plan seines Vaters insofern weiter aus, als er nicht allein zunächst die Connivenz gegen die Bischöfe und die Residenz in Sachsen festhielt, sondern hier in Sachsen zuerst den Bau von Burgen neuen Stils, wenn wir sie so bezeichnen dürfen, in Anwendung brachte.

Im Gegensatze gegen die alten, grossen königlichen Burgstädte muss nemlich ein Burgenbau im Grossen, wie er ihn in Sachsen versuchte, wesentlich als eine militärische und politische

Neuerung betrachtet werden. Nach diesem Systeme, das die Staufen von den Saliern geerbt zu haben scheinen, traten an die Stelle der alten Burgen, der civitates, die neuen kleinen castella. Nur für eine kleine militärische Besatzung berechnet, schlossen sie den früheren burggräflichen Pfalzmarktverkehr vollständig aus. In Folge davon wàr hier die militärische Stellung des Burggrafen und des Burgers, der hier immer ein belehnter und kein beamteter Burgmann war, nicht mehr durch seine auch administrative Thätigkeit beeinträchtigt und gefährdet. Diese neue Methode entsprach vollkommen der Reduction und steigenden Wehrhaftigkeit der Feldtruppen. Hier und dort sucht man sicherere Erfolge durch an Zahl geringere, aber besser ausgerüstete und organisirte Mittel zu erreichen. Heinrichs Sächsischer Burgenbau misslang, aber die Methode tritt in den späteren Reichsburgen wie z. B. Landskron bei Oppenheim, [Baur im Archiv f. Hess. Gesch. II p. 42] und Friedberg [Thudichum Gericht Kaichen p. 27] sehr deutlich hervor. Dabei ist eins zu bemerken: diese kleineren Burgen, die offenbar absichtlich den Detailverkehr aus ihren Mauern ausschlossen, bedurften doch auf die Länge überall eines Marktes, wie das bei dem königlichen Landskron u. s. w. hinreichend bekannt ist, wie es aber auch bei anderen wie z. B. dem Prümer Longia [Martene Coll. II p. 107] ausdrücklich gesagt wird.

Heinrichs Sächsische Burgen waren mit der ganzen Strenge eines neuen Princips ohne solche Verkehrsplätze entworfen. Die Requisitionen der Besatzungen, ersetzten vorläufig die regelmässigen Einnahmen, die noch fehlten [Lambert: 1073 Pertz. Scr. V p. 192]. Heinrich suchte aber diesem Mangel abzuhelfen, indem er einen Theil der Thüringischen Zehnten durch den Erzbischof von Mainz für diesen Zweck disponibel machte [ebd. u. p. 194]. Doch fiel offenbar dieser Posten nicht so reichlich aus, als er erwartet und nun sollte auf diese Burgen dasselbe System, was bei den alten Burgen galt angewandt werden. Die tributa et vectigalia silvarum et camporum importabilia [ebd. p. 194] und die Klage der Sachsen über die Burganlagen „ut aquas nostras pecunia bibere et ligna nostra precio comparare cogeremur“ [ebd. p. 198] erinnern an die Forstgerechtigkeiten der Pfalzstadt Frankfurt [oben p. 179 f.] und jenen Grundsatz, dass „wasser und weide des kuni-

ges sy und niemannes me und dass man davon dem konige dienen sal in den dorfen“ [ebd. p. 174].

Hier ward wie dort neben den Burgen ein Forstrevier eingerichtet und die Bevölkerung zu Diensten verpflichtet, die die Burgen schliesslich zu dem Mittelpunkte grosser Censualencomplexe machen mussten, wie wir diess bei Frankfurt sahen. Der ursprüngliche Plan hätte dem Königthume den Fürsten und den alten Burgstädten gegenüber eine neue Stellung auf einer neuen streng militärischen Grundlage gegeben. Es war ganz natürlich, dass die Fürsten und die milites ausserhalb Sachsens denselben mit gleichem Misstrauen wie die Sachsen selbst betrachteten. Und, wie bekannt genug, wäre er ohne Zweifel diesen beiden so verschiedenen Gegnern unterlegen, hätte nicht der Gegensatz der cives gegen die milites zuerst dem Könige einen neuen Anhalt gegeben.

Wir haben oben [p. 63 f.] darauf aufmerksam gemacht, dass im Verlaufe der Regierung Heinrichs IV die Zunahme der Lehen überall den Bestand der herrschaftlichen Einkünfte schmälerte und dass dadurch zuerst der Gegensatz der Beamten gegen die milites fühlbar und die straffe Organisation des Hausdienstes nothwendig wurde, der dann wieder den ministerialis und den nicht hausdienstlichen officialis einander entgegensetzte. Diese Entwickelung war nun keineswegs überall so früh, noch auch überall so spät.

In Speier und Bamberg z. B. zeigt sich die Bevorzugung und unverhältnissmässige Zunahme der milites schon im Beginne des Sächsischen Krieges [Pertz Scr. V p. 222 und 230], und damals schon tritt in Worms und Cöln der Gegensatz zwischen milites und cives hervor [ebd. p. 204 und 215]. Der bekannte Aufstand in Cöln ist nur eine Nachahmung der Wormser Bewegung, durch welche der König gegen den Willen des Bischofs und seiner milites in die Stadt aufgenommen wurde [ebd. p. 212]. Betrachtet man nun die Elemente einer solchen städtischen Revolution, wie sie in Lamberts ausführlicher Schilderung der Cölner Revolte deutlicher zum Vorschein kommen, so geht sie namentlich von den mercatores aus [a. O. p. 212, 2. 215, 5]. Dass auch in Worms die Kaufleute ein sehr wichtiges Element sind, geht entschieden daraus hervor, dass er zum Dank der Stadt eine ausgedehnte Zoll-

freiheit verlieh [Arnold I p. 149 f.]. Eben so gewiss aber bilden diese Kaufmannschaften keineswegs das eigentlich politische oder wenn ich so sagen darf, souveräne Element der Stadt. Dass Erzbischof Anno bei dem Cölnischen Streite im Rechte gewesen, d. h. dass seine Hausbeamten mit Recht von dem schuldigen Kaufmanne einen Schiffdienst „in ministerium archiepiscopi“ [Pertz a. O. p. 212 Z. 3] gefordert hatten, d. h. also dass der Kaufmann dienstpflichtig war, musste Heinrich selbst anerkennen [ebd. p. 216 Z. 34 f. Arnold a. O. p. 152]. Der Sohn dieses Kaufmanns war „tum propter generis affinitatem tum propter merita sua primoribus civitatis maxime carus“ die primores civitatis stehen also diesen Kaufleuten nahe, ohne dass diese unmittelbar zu ihnen gehören. Bei dem Fortgange der Bewegung „conferunt primores inepta concilia“ [Pertz a. O. 212 Z. 35] während der vulgus, vom Kaufmannsohn bewegt „saevit intemperans novarum rerum studio.“ Dass die primores civitatis zu Cöln, die officiales de Rigirzecheid, ritterlicher Bildung sind, müssen wir auch hier gelten lassen. Dass sie noch 1258 entschieden den mercatores entgegengesetzt werden [Lacomblet Urk. II p. 245 § 21], giebt uns auch hier das Recht dazu.

Diese städtischen officiales stehen gegenüber denjenigen „qui archiepiscopi domestica negotia procurabant“ [Pertz a. O. p. 211 a. E.] und dem advocatus urbis [ebd. p. 212 Z. 11], der hier nur der oberste ministerialis des Bischofs war [oben p. 272 f.]. Der König erkennt nothgedrungen das Strafrecht des Bischofs über sie an, ihr Aufstand gegen ihn war also doch keines Falls der einer freien Gemeinde, und dass er dennoch für die Aufständischen Partei ergreift, ist für die königlichen und erzbischöflichen milites der Gegenstand grosser Sorge [ebd. p. 217 Z. 7].

Man sieht hier den ganzen Charakter jener städtischen Bewegungen vor sich: die milites folgen ihnen mit besorgter Aufmerksamkeit, die eigentlichen Hausbeamten des geistlichen Herren werden eben als solche den städtischen primores gegenübergestellt. Schon ist der scultetus archiepiscopi [s. oben a. O.] unbemerkt advocatus urbis umgenannt, das erste geheime Attentat gegen den Burggrafen und die burggräfliche Ministerialität gewagt, aber die Stellung der officiales de Rigirzecheid ist noch unsicher. Gerade

aber die Zunahme der mercatores und der mercatura musste in den Händen jener officiales die Hof- und Heersteuer [s. oben p. 225 f.] anwachsen lassen. Darauf beziehe ich, wenn die Wormser Heinrich „operam suam benigne spondent, jusjurandum dant, sumptus ad bellum administrandum ex sua re familiari singuli pro virili portione offerunt et quoad vivant pro honore ejus devote se militaturos confirmant“ [Pertz a. O. p. 204 Z. 36 ff.]. Hier ist, unserer Meinung nach, genau die Stelle bezeichnet, wo die königliche Gewalt noch einmal in die alte Stadtburgverfassung eingreifen konnte. Nicht die mercatores selbst waren es zunächst, die die Städte von den Bischöfen an den König brachten, aber wol war durch die Zunahme der mercatores die Bedeutung derjenigen primores civitatis gestiegen, die, obwol auch officiales, den Hausbeamten und den milites gleichmässig entgegengesetzt werden.

Indem Heinrich sich diesem Theile der städtischen Bevölkerung zuwandte, und indem ihre Hof- und Heersteuer ihm zur Disposition gestellt wurde, konnte er der abtrünnigen milites und ihrer Herren desto eher entbehren. Seine Hofhaltung, die auf die servitia der Herren verzichten musste, wurde, mit der der Gegner verglichen, immer knapper [ebd. p. 306 Z. 11 ff., p. 309 ff., 311 Z. 45, 315 Z. 30, 319 Z. 33, 324 Z. 11 ff.], aber desto unerschöpflicher erschienen seine Mittel für den Krieg [ebd. p. 295 oben], die ihm immer neue Streitkräfte zur Disposition stellten. Die prodigiosa effusionis inauditae abusio, die Berthold [a. O.] für den Gegenkönig Rudolph für unstatthaft hält, war dem antiquus dissipator, wie er Heinrich nennt, offenbar möglich, weil er eben über die Steuern in der angegebenen Weise verfügte.

Die Spaltung, die hierdurch in den grossen hofrechtlichen Complexen erfolgte, schied die zu dem Fürsten haltenden milites und ministeriales auf der einen Seite, von den censuales und fiscalini auf der anderen, welche an den König zahlten. Aber es kam noch Anderes dazu, um den alten Bestand der herrschaftlichen und städtischen Verwaltungen zu lockern. Das Cölibat, das Burkhard von Worms noch keineswegs urgirt hatte [oben p. 130] riss den städtischen Clerus aus seiner natürlichen Verbindung mit dem Laien, das Verbot der Simonie hob mit den bisherigen Wahlgeschäften die davon abhängige Bedeutung der bischöflichen Raths-

versammlung, der capitanei civitatis zum guten Theil auf, die Fortschritte der streng kirchlichen Richtung eröffneten aber dagegen auf der anderen Seite der Geistlichkeit Gelegenheit, einen wichtigen Theil der Laien sich enger zu verpflichten. Je strenger nemlich der Haushalt der mönchischen Genossenschaften und der Stifter geordnet wurde, desto mehr Bestandtheile des bisherigen Gütercomplexes konnten an milites zu Lehen weggegeben werden. So wurden die Stifter und Klöster der strengeren Richtung auch nach aussen wehrhafter und boten den milites immer reichlichere Einkünfte, während ihre ministeriales den alten Bestand der Wirthschaft und damit ihre eigene Bedeutung zusammenschwinden sahen. So klagen die Mönche von Lorch über die Verwaltung der von Hirsau aus eingewanderten Vertreter der strengeren Richtung [Cod. Lauresham. I p. 230], dass sie die Güter zu Lehen weggegeben und dass dadurch „ministeriales et hubarii omnes depraedati".

---

c. Die Ausbildung der Ministerialität und die bischöflichen Räthe.

So verlor also gleichzeitig in den Bischofstädten der alte bischöfliche Rath einmal seine bisherige Bedeutung und zweitens den Geist innerer Uebereinstimmung, welcher Clerus, milites und cives vereinigt hatte. Die milites nahmen an Zahl und Ansehen zu, während die ministeriales oder officiales an Bedeutung sanken und der Clerus, durch das Cölibat schärfer von den Laien geschieden, stand häufig auf Seiten der milites den ministeriales gegenüber.

Diese Thatsachen erklären die allgemeine Opposition der ministeriales gegen die milites in den letzten Jahren König Heinrichs [oben p. 242].

Betrachten wir sie genauer, so war diese Opposition zunächst hervorgerufen durch die Schmälerung der alten Einkünfte durch die Lehen. Der Zustand, wie ihn der Biograph Heinrichs IV [oben p. 240] schildert, zeigte auf der einen Seite eine unverhältnissmässige Zunahme des ritterlichen Vasallenstandes, dem mit dem Aufhören des Bürgerkrieges die bisherigen ausserordentlichen Erwerbs- und Unterhaltsmittel abgingen, auf der anderen Seite die Reste der alten gros-

sen Einnahmecomplexe, auf deren Erhaltung jetzt Alles ankam. Sahen wir im Anfang des Bürgerkrieges die städtischen officiales gegen milites und Hausbeamte dem Könige verbündet, so zog jetzt das Interesse der Selbsterhaltung auch die Hausbeamten auf Heinrichs Seite, der entschlossen war, dem Krieg ein Ende zu machen und also die Anmassungen des Vasallenstands niederzuhalten.

Diese Bewegung zeigte sich nun in verschiedenen Richtungen. Wir haben gesehen [oben p. 100 ff.] wie in dieser Periode zu St. Maximin die Ministerialenschöffen sich ausbildeten und dadurch offenbar den Vögten eine fester als bisher geschlossene hofrechtliche Behörde entgegentrat. Die Vogteigewalt war das eine wichtige Mittel für die milites, sich in die Gütercomplexe, die durch ihre Lehen so arg geschmälert waren, noch weiter einzudrängen. Allgemeine Beschlüsse gegen den Missbrauch der Vogtei, wurden auf jenem Tage zu Regensburg gefasst, der mit einer Gewaltthat der erbitterten ministeriales endigte [Pertz Leg. II p. 62 und Scr. VI p. 225].

Diese Ministerialität war aber offenbar von der früheren wesentlich verschieden. Eine Menge der alten Ministerialen früheren Stils [oben p. 72 ff.] war unter die milites übergetreten. Die Zunahme und die thatsächliche Stellung der milites militaribus armis [oben p. 42 ff.] drängt die Herrschaften immer entschiedener dem scararius zu [oben p. 58]. Die berittenen Boten, die Reisegefährten und Ordonanzen der Verwaltung, schon längst die bevorzugten unter den servientes, werden jetzt die eigentlichen Führer und der geheime Rath der Hausverwaltung [oben p. 78]. Sie bilden die sicherste und zuverlässigste Stütze für die Herrschaften, den Lehensträgern und den Vögten gegenüber. Indem aber der scararius sich auf dem Lande so ganz entschieden in die Höhe arbeitet, fand er dagegen namentlich in den Städten noch die urbani oder officiati oder das gedigene neben sich, die weder in die Vasallenschaft noch in die Hausbeamten eintreten wollten. So lange die Schliessung der späteren Hausdienstmannschaft nach unten und in den Städten die Trennung der ministeriales von den urbani noch nicht stattgefunden, steht diese ungesonderte Masse den milites gegenüber und leistet zusammen ihnen und den Vögten Widerstand, wie früher die meliores civitatis oder die urbani es allein gegen milites und Hausbeamte gethan.

In dieser Periode konnte es unentschieden sein, ob die censuales zu den Dageskalken und somit unmittelbar unter den Schutz der Ministerialen traten [oben p. 99 ff.] oder ob die Dageskalken, von der Prügelstrafe befreit, zu den Censualen hinaufstiegen [oben p. 226 f.].

Im ersteren Falle sahen wir die Vogtei, die eben für die Censualen die grösste Bedeutung hatte, beschränkt durch das steigende Ansehen des Ministerialengerichts und -raths.

Diese Bewegung konnte natürlich im einzelnen Falle sich verschieden gestalten. Im Grossen und Ganzen musste sie überall noch einmal den Rest der alten Verwaltungscomplexe und zwar fester als früher zusammenschliessen. Je grösser die bisherigen Verluste waren, desto schärfer musste man die vorhandenen Bestände abzugränzen, desto deutlicher sie in sich zu organisiren suchen. Diese Organisation aber war nothwendig, wenn ich so sagen darf, weltlicher als die frühern. Die religiöse Indifferenz Deutschlands dem ersten Kreuzzug gegenüber ist bekannt. Hatte die grosse Politik der streng kirchlichen Partei die innere Einstimmigkeit der stiftischen und bischöflichen Räthe gestört, so war diese Politik auf einige Zeit Heinrich unterlegen. Schon in den Landfrieden von 1083 und 1085 tritt auf dem Lande der magister villae an die Stelle, die früher der presbyter eingenommen hatte [Pertz Leg. II p. 59 oben p. 136]. Es ist nicht mehr die geistliche Disciplin, im Sinne Burkhards, Seele der geistlichen Verwaltung, sondern die weltliche Gewalt der ministeriales und ihrer scabini wird die Stütze des Organismus. Der steigende Luxus der ritterlichen Kreise, eine Folge des Krieges, musste wieder ein Steigen des kaufmännischen Verkehrs zur Folge haben. Die wieder vereinigten Räthe des Clerus, der milites und der cives fanden also eine städtische Bevölkerung vor, in der das rein kaufmännische Gewerbe eine grössere Menge als früher aus der Immunität des einzelnen Stifts zu der allgemeinen Steuer und unter die Gerichtsbarkeit der eigentlichen Marktbehörde zog [oben p. 224 f.]. Alle diese wurden aus Dageskalken gewissermassen censuales d. h. sie traten wenigstens aus den quotidie servientes [oben p. 226 f.] in eine freier gestellte und unabhängigere Classe der städtischen Bevölkerung. Wie lange auch das eine städtische Stift in diesem Prozess hinter

dem anderen zurückbleiben mochte, im Ganzen musste er sich schon überall bemerklich machen. Wenn man daher auch hier noch den möglichen Zusammenhang jener früheren Stadträthe mit den späteren aus dem Auge lässt, so ist doch nicht zu leugnen, dass die älteren bischöflichen Stadträthe damals innerlich einen anderen Charakter annahmen und äusserlich ganz anderen Aufgaben gegenübertraten.

Die Empörung Heinrichs V gegen seinen Vater wird von dessen Biographen [Pertz Scr. XII p. 277] mit dem Gegensatz zwischen milites und ministeriales in Zusammenhang gebracht: um den für sie unleidlichen Friedenstand umzustossen hätten die milites den jungen König für sich gewonnen und ihn dazu getrieben, als Vertreter der streng kirchlichen Partei noch einmal den Kampf zu beginnen. Die Verbindung zwischen den milites und jener kirchlichen Richtung war, wie wir sahen, schon früher bemerklich. Neu aber war die Richtung, die der Kampf jetzt in Beziehung auf die städtischen Verfassungen nahm. Bekanntlich nahmen die Städte, Cöln an ihrer Spitze, für Heinrich den älteren auf das Entschiedenste Partei. Sie brachten den Krieg zum Stehen und Heinrich der jüngere hatte ihre Wichtigkeit vollkommen erkannt, als er zur Kaiserkrönung nach Italien zog. Die civitates stehen an der Spitze der regalia, über deren volle Rückerstattung an die Kirche einen Augenblick zwischen Papst und Kaiser 1111 verhandelt ward. Bekanntlich verschwand die Aussicht, auf diesem Wege unter den übrigen Regalien auch die Städte zu gewinnen sehr bald. Kaum zwei Monate wieder diesseits der Alpen gab er den Einwohnern von Speier die Befreiung für „omnes, qui in civitate Spirensi modo habitant, vel deinceps habitare voluerint — a lege nequissima et nefanda, videlicet a parte illa, quae vulgo buteil vocabatur — per quam tota civitas ob nimiam paupertatem annihilabatur“ [Gengler Stadtrechte p. 449]. Drei Jahre darauf erhielten die Wormser dieselbe Befreiung „ut nullus advocatus conjugia eorum — dissolvat et nulla vel major vel minor potestas in obitu vel viri vel mulieris aliquid de rebus relictis tanquam jure debitum exigat“ [ebd. p. 560 f.]. Das freie Erbrecht bildet gleichzeitig eines der vordersten und wichtigsten Zugeständnisse für die mercatores von Freiburg im Breisgau und Hegel [Städteverf. v. Ital. 2 p. 410 f.]

hat mit Recht, auch hierauf mit das consuetudinarium et legitimum jus omnium mercatorum praecipue autem Coloniensium des Freiburger Statuts § 7 [Gengler p. 126] bezogen.

Die Speierer verpflichten sich dabei alle, am Sterbetage Heinrichs d. ä. mit einer Kerze im Dom und einem Brode für jedes Haus an die Armen sein Gedächtniss zu begehen, so wie die Kaufleute von Freiburg zu einem Jahreszins von jeder Hofstätte angesetzt werden. Dass es sich hier um ein, wenn man so sagen darf, allgemeines Censualenrecht handelt, kann nicht zweifelhaft sein. Sterbefall oder buteil waren wesentlich Zeichen jenes Standes [oben p. 84]. Dass der Zins oder die jährliche Kerze den Befreiten auferlegt bleibt, deutet ihr eigentliches, ursprüngliches Recht, als censuales seu cereales noch immer an, aber dieses Recht ist wesentlich, ja so wesentlich verbessert, dass es kaum an das alte erinnert. Wie der Kaufmann als solcher von selbst zur Hof- und Heersteuer angezogen d. h. nach dieser Seite Censual wurde [oben p. 225 und p. 236], so wird jetzt die Befreiung vom censualischen Sterbefall ein Recht aller städtischen Censualen und zugleich wird sie als Kaufmannsrecht bezeichnet. Die Privilegien Heinrichs V, die ausdrücklich auf „omnes, qui in civitate habitant“ sich erstrecken, gelten also der ganzen Masse aller vorhandenen censuales, unter welche Herrschaft sie gehören mögen. Sie bezeichnen also für diese Menge einen Act der Verschmelzung und sie treten im Interesse dieser Menge den advocatis und jeder potestas entgegen.

Hierin offenbar lag für Heinrich den Jüngeren eine wesentliche Wendung seiner Politik. Es ist dieselbe, nach welcher er in S. Maximin [s. oben p. 101], als Vogt und Schützer der Ministerialen und des Hofrechts den Vögten gegenübertrat. Er, der bei seinem ersten Auftreten an der Spitze der milites seinem Vater, dem Gegner der Vögte und dem Schützer der ministeriales entgegengetreten war, wendet sich jetzt auf die andere Seite.

Die Neueren [Hegel in d. Allg. Monatsschr. a. O. p. 174 ff.] haben über die Existenz städtischer Räthe in dieser Periode vielfach gestritten. Unsere Nachrichten über die städtischen Hofrechte reichen allerdings zur Lösung der Frage nicht aus. Um so eher dürfen wir die Analogie eines erkennbaren Hofrechts auf jene Ver-

hältnisse anwenden, deren wesentlich hofrechtlicher Charakter doch entschieden zu Tage liegt: zu S. Maximin hatte zu dieser Zeit sich erst ein Schöffencollegium aus den scararii gebildet, dann trafen wir neben den Schöffen auch die übrige Gesammtheit der ministeriales. Diese Ministerialen in ihrer Gesammtheit beschränkten 1135 die Theilnahme an des Bischofs Rath und Tisch an dem Dingtage nach S. Maximin [s. oben p. 104], auf die „qui ministeriales sunt et jus ministerialium a predecessoribus suis integritate generis et conditionis obtinuerunt". Durch eine solche Bestimmung wurden nun nicht allein, wie das die Urkunde freilich ausdrücklich ausführt, die Söhne einer ungenossen Mutter ausgeschlossen, sondern unzweifelhaft auch alle, die ihre Ministerialität nicht ererbt hatten, die also erst etwa von dem Abte zu den ministeria aus den Censualen berufen werden mochten [s. oben p. 87 f.]. Alle diese ministeriales sind, mit dem Ausdrucke des Cölner Dienstrechts [Fürth a. O. p. 516]: „ad — officia — nati —". Aber keineswegs sind alle, wie doch die des Cölner Erzbischofs, milites, sondern nur einige sind befähigt „loco militis abbati decenter assistere et servire" [oben p. 104].

Im Ganzen wird ein solches Uebergangstadium sich auch in den Stadtministerialenräthen gefunden haben. Wie aber war der Charakter und was war die Thätigkeit dieser Rathsversammlungen, als sie so nach unten sich abzuschliessen begannen?

Im Cölner Dienstrechte waren alle ministeriales von bestimmten Einkünften zum Römerzuge pflichtig [Fürth a. O. p. 512], in der Stadt Zürich nur die Ritter, im Gegensatze gegen die Bürger [Bluntschli Staats- u. Rechtsg. I p. 145]. Zu König Heinrichs Zeit musste diese Verpflichtung zum kriegerischen Dienste zunächst gerade noch beschränkt sein, weil eben die unmässige Vergabung der Einkünfte um Kriegsdienste den Nothstand der Verwaltungen herbeigeführt hatte. Diess wäre unnöthig gewesen, wenn jene geregelten Leistungen damals überall schon eingeführt gewesen wären. Das Cölner Dienstrecht lässt den advocatus vom Römerzuge frei „ut reditus curtium episcopi colligat et conservet" und den camerarius „ut redditus telonii et monetae" [Fürth a. O.]. Gerade diese Fürsorge für die Verwaltung lag damals besonders nahe, und gerade sie musste bei der städtischen Ministerialität

und Officialität die Ausbildung des kriegerischen Dienstes zurückhalten. Die Regulirung und Ordnung des kriegerischen Dienstes erscheint nun aber besonders als Gegenstand der keineswegs häufigen Versammlungen der Ministerialen- und Vasallenräthe.

Freilich ist nun jenes consilium des Abts von S. Maximin eine ausserordentliche Rathsversammlung, die nur einmal des Jahrs zusammenzutreten scheint. Diese grosse Rathsversammlung ist eine Leistung, zu der die ministeriales dem Abte pflichtig sind, daher „si abbas eorum praesentia carere voluerit, circa nonam — redeundi ad propria licentiam singulis dabit" [Honth. I p. 528]; die Berufung dazu war aber auch eine Ehre, durch die der Herr seine Mannen gewann. So finden wir [Kaiserchronik ed. Diemer p. 397 Z. 24 ff.] den Rath an einen Herren: „nun nahet der ostertach un gebiut du din wirtscaft, dinen mannen haiss du wol dinen damit soltu si aller erist lieben, vorder si zu diner kemenaten, swaz di dir da raten, des soltu gerne volgen, dannen gewinnest du manhen holden, der dir e viend was". Eine solche Versammlung für den wichtigen Zweck eines grossen Heereszugs finden wir bei König Otnit [ed. Ettmüller Str. 30 ff.], wo die einzelnen Fürsten nicht Geldbeiträge, sondern Mannschaften „ze stiure" geben. Der König hebt es besonders hervor, dass man ihn „ungebeten unde ungemant gestiuret" habe [ebd. Str. 39]. Und so bestimmt das Dienstrecht von Maurmünster [Schöpflin Als. dipl. I p. 226 f.]: „Regis profectio si nuntiata fuerit episcopo [Metl.] — abbas [Maurim.] ministeriales suos convocabit, profectionem notificabit". Die Ministerialen bestimmen nach dieser Besprechung „ze stiure", wie wir werden sagen dürfen die Ochsenwagen, Saumpferde mit den nöthigen Fahrern und Knechten.

Die Bedeutung der ausserordentlichen Rathsversammlungen wird jedenfalls hier deutlich zu Tage treten. Der Herr und seine ministeriales betrachten diesen Rath gegenseitig als eine Pflicht und eine Ehre. Es ist nicht das alte ministerium comitis oder episcopi der Karolingischen Zeit [oben p. 73], sondern ein freieres und noch erst zu fixirendes Verhältniss. In voller Ausdehnung vereinigt sich der ganze Bestand der ministeriales oder officiales dazu, sowol an den hohen Festen, nach ihren Rechtstagen, oder auf Veranlassung einer grossen kriegerischen Unterneh-

mung. Wie die Fürsten in solcher Versammlung ihre Heeresaufgebote dem Könige „ze stiure“ geben, so die ministeriales einer kleinen Abtei ihre Ochsenwagen und Lastthiere.

Ohne solche Versammlungen sind jedenfalls auch die Städte nicht zu denken.

Es ist nicht das alte ministerium des Burggrafen [s. oben p. 154], der Geschäftsrath seiner ministeriales, sondern ein wesentlich Neues, zusammengesetzt aus den Trümmern jenes und den neuen Bestandtheilen der sich entwickelnden Hofrechte. Wie weit der Herr ein Recht oder der Diener eine Pflicht hatte zu erscheinen, das musste wesentlich von den Geschäften abhängen, die zu erledigen waren. Nun haben wir aber schon oben [p. 256] auf die steigende Bedeutung hingewiesen, welche die Hof- und Heersteuer der mercatores für die Könige gewann. Dass es für die Beitreibung dieser „stiure“ eines Raths bedurfte, darüber kann kein Zweifel sein. Dass die Hauptmasse der Steuernden aus Leuten der verschiedensten Hofrechte bestand, auch das ist deutlich. Der Ertrag dieser wesentlich kaufmännischen Steuer, hing aber von der Entstehung und Zunahme des allgemeinen Verkehrs ab.

Aus allen diesen, wie uns scheint, unzweifelhaften Sätzen, dürfen wir uns den Charakter der Stadträthe in so früher Zeit etwa so vergegenwärtigen. Sie umfassten gewiss im Grossen und Ganzen die Lehensmänner der Bischöfe, wie ihren hohen Clerus, ihre und dessen Ministerialen und die burgenses. Ja, so lange die Sonderung nach unten noch nicht erfolgt war, konnte der censualis in die ministeria eintreten und dadurch in den Rath, und so lange die ebenfalls strenge Sonderung zwischen den ministeria principalia [s. Cap. 7; g] noch nicht erfolgt war, waren hier die verschiedensten Amts- und Lehenträger befähigt, gleichmässig zu rathen und ihre Stimmen abzugeben. Die gemeinsamen Interessen der verschiedenen Hofrechte, die neben einander in den Mauern bestanden, vereinigten sich hier, so lange die spätere scharfe Sonderung der Hof- und Dienstrechte noch nicht eingetreten war. Die potiores civitatis, die bei der Bischofswahl stimmberechtigt waren, waren ebenso bei der Polizei der Stadt, ihrer politischen und militärischen Erhaltung interessirt.

Dass eine allmälige Sonderung eintrat, haben wir schon wie-

derholentlich erwähnt. Clerus und Laien, Vasallen und Ministerialen, die officiales curiae und die anderen officiales traten sich immer schroffer gegenüber, ohne dass dadurch zunächst der Gesammtrath gesprengt wurde. Im Cölner Dienstrechte wird es dem eines Mordes schuldigen ministerialis gestattet, an den drei hohen Festen seine Haft zu verlassen „ut tunc universos priores ecclesiae, et dominos terre et omnes amicos et domesticos suos moneat et roget, quatenus pro eo intercedant“ [Fürth a. O. p. 514]. Hier haben wir noch den ganzen Rath, die Fest- und Rathsgenossenschaft des Erzbischofs vor uns, in ihrer Mischung von geistlichem und weltlichem Rechte, und in ihrer engsten Verbindung mit dem eigentlichen Dienstrechte.

---

d. Der Gegensatz zwischen den officiales curiae und den städtischen officiales.

Sowie aber der Gegensatz der zwischen dem ministerialis und Vasallen, durch die schärfere Ausbildung des Dienstrechts den Kern eines neuen Rathes innerhalb jener Gesammtheit schuf oder bestimmter normirte, musste diess auch nach unten seine Wirkung äussern. Der Gegensatz gegen den officialis curiae [oben p. 21], musste den übrigen officiales auch ihre neue Stellung deutlich machen.

Und hier kam noch Anderes hinzu: der Vasall war zur Heerfahrt, der officialis curiae oder ministerialis im späteren Sinne zur Folge mit des Herren Hof verpflichtet [oben p. 233 f.], der nicht höfische officialis hatte Nichts, was ihn so oft und so weit entfernte. Der officialis curiae sah sich durch die schärfere Ausbildung des Hofrechts strenger als bisher an sein besonderes Hofrecht gewiesen. Der eigentlich städtische officialis dagegen musste die zunehmende städtische Handlung, die Polizei und die Erträge des Verkehrs immer noch mit den Augen eines allgemeinen städtischen Interesses betrachten. Jede Berathung über eine städtische „stiure“ zu Hof- und Heerfahrt musste den Gegensatz deutlicher zeigen zwischen den einzelnen Lehensmannschaften, die „ire man ze stiure“ gaben, den Hofrechten, die wol auch Geld,

aber daneben doch auch und vor allem Tross und Mannschaft stellten, und dem städtischen officialis, durch dessen Hand die gemeinsame Leistung der kaufmännischen Bevölkerung überwiegend in Geld ging.

Ich glaube hiermit den Punkt getroffen zu haben, wo der eigentliche Ansatz zu jenen Stadträthen sass, die, aus officiales verschiedener Dienstrechte zusammengesetzt, sich ganz allmälig erst von den eigentlichen ministeriales und milites an den meisten Stellen sonderten. Eben wie der advocatus und camerarius des Cölner Dienstrechts durch ihre finanzielle Bedeutung [Fürth a. O. p. 512], waren auch sie durch die Ueberwachung des städtischen Haushalts und Verkehrs an die Stadt gefesselt.

Das Zeitalter Heinrichs V. und seiner drei nächsten Nachfolger, musste wesentlich die Bedeutung dieses eigentlich städtischen Elements fördern, die Lage der Dinge war damals eine höchst eigenthümliche. Deutschland war durch den Gang seiner inneren Entwickelung militärisch matt gesetzt. Die Verfassung des Reichs war schon unter Lothar auf den Punkt gelangt, dass selbst dieser Schützling der Kirche auf die Schwächung hindeuten zu müssen glaubte, welche die weltliche Gewalt durch die unbeschränkten Vergabungen erlitten habe [Otto Frising. VII, 18]. Heinrich V. hatte daran gedacht, „das ganze Reich nach dem Rathe seines Schwiegervaters, des Königs von England, sich steuerpflichtig zu machen“ [ebd. 16]. Lothar selbst ermöglichte wol seine zweite, wirklich wirksame Italienische Expedition nur durch die Tribute, zu denen er vorher Polen und Ungarn zwang [ebd. 19].

Denn in Deutschland war nicht allein das meiste Gut in kirchlichen Händen, es war eben diess auch, wie gesagt, zum grössten Theile in Lehen verausgabt, und dieser ritterliche Adel verzehrte in kostbaren Hofhaltungen auch das übrige Gut seiner Herren. „Fecerunt“ sagt Gerhoh von Reichersperg [de edificio dei § 6] von den milites „episcopis hominium, ut essent ecclesiae defensores, cum sint ipsi hostibus extraneis omnino deteriores, quia ecclesiae bona inter se dissipant et id ipsum, quod beneficiis eorum superesse videtur, sumptuose apud episcopos convivando ita volunt consumere, ut pene nihil possit militum sumptui superesse“. Diess sind die Mäuse, auf die er die Stellen

der Schrift bezieht, wenn er in derselben Schrift [Petz Script. II p. 240] sagt: „Regnum Romanorum — nunc a muribus h. e. vilissimis hominibus infestatur. Nec desinent isti mures regnum et principes persequi, donec arca ad populum suum — dimittatur". Und an einer anderen Stelle [ebd. § 11] ruft er aus: Quid prodest Moguntino, quod ante eum sedet populus manducare et bibere et postea surgit ludere?" Man sage nicht, dass diess die übertriebenen Behauptungen eines kirchlichen Fanatikers seien. Konrad selbst und Friedrich erklären zunächst für Cöln die Wiedereinziehung der Lehen für berechtigt, weil „his — bonis utilitati ipsius dumtaxat archiep. non providetur, verum — in curiis quoque et exercitibus regum — cum suo archiepiscopo statuta singulis stipendia debentur" [oben p. 56]. Der Wunsch, die überzähligen Lehen einzuziehen, und dadurch die versiegenden Einnahmen herzustellen, wird immer allgemeiner.

Der Gang der Dinge war eben der, dass die Ministerialen, sobald sie sich nur als Stand abgesondert und die Hausverwaltung allein in die Hand genommen hatten, nun ebenfalls beneficia zu gewinnen, und zu den ritterlichen Ehren nicht mehr in einzelnen ausgezeichneten Fällen, sondern in ihrer Gesammtheit als Stand aufstrebten. Die Schliessung der Dienst- und Hofrechte, zuerst offenbar bestimmt, dem Lehenswesen einen Damm entgegenzustellen, bildete diess nur in neuer Form und noch drückender aus.

Die Folgen für die städtische Bevölkerung konnten nicht ausbleiben.

Das Königthum brauchte jetzt mehr als sonst die Hof- und Heersteuern. Die gewerb- und handeltreibende Bevölkerung allein bot sie in immer reichlicherem Maasse. Und eben dieser Gewerb- und Handelsstand stand als solcher so weit aussen vor den Hofrechten, und fand in den nicht ministerialischen Amtleuten oder officiales einen so natürlichen Schutz, dass er sich dem steigenden Drucke der hofrechtlichen Wirthschaften am Einfachsten und Leichtesten entzog. Die untere städtische Officialität ward dadurch immer bedeutender. Sie beanspruchte das Recht über den mercator und bot dadurch jedem Hörigen die Hand, der sich durch ein Marktgeschäft oder -gewerbe den Forderungen des strengeren Hofrechts zu entziehen suchte. Nicht durch die officia

curiae oder die militia hin- und hergezogen, konnte sie, beständig bei ihrer localen Aufgabe, eine dauernde und nachdrückliche Gewalt den Heer- und Hoffahrten gegenüber entwickeln. Treffen wir nun später ganz entschieden auch diese officiales, officiati oder urbani ebenso nach unten geschlossen, wie die späteren ministeriales, so war diese Schliessung ein ähnlicher Act wie die der Ministerialität. Auch hier musste der Trieb, sich zu consolidiren und dem Drange der Verhältnisse Stand zu halten, fremde und neue Elemente von der Leitung der gemeinsamen Geschäfte auszuschliessen, und diese in den Händen erblicher Geschlechter zu fixiren suchen. Wie aber eine Zeit lang der Begriff ministerialis ein weiterer und engerer sein konnte, so konnte der des Burgers nicht allein den Nachkommen oder Erben des alten Burgministerialen bezeichnen, der sich jetzt als erblicher Aristokrat festsetzte, sondern daneben auch den Gewerb- und Handelsmann mit umfassen, der als solcher zu Burgrecht „hebt und legt“, und sich eben dadurch von seinen Miteinwohnern der engeren Hofrechte unterscheidet.

Nichtsdestoweniger haben weder Lothar noch Konrad III. sich in diesem Sinne der Städte bedient. Diese sind unter ihnen eben so inproductiv für des Reiches Dienst, wie die Masse der Lehensmannschaften. Alles steht in fast unbegreiflicher Weise still. Hätte man damals sofort energisch auf die städtischen Steuern gegriffen, so würde sich, unserer Meinung nach, die Unabhängigkeit der Stadträthe viel früher ausgebildet haben, als es jetzt geschah. Dass man es nicht that, ja dass selbst Friedrich I. im Wesentlichen einen ganz anderen Weg einschlug, um wieder zu Kräften zu kommen, daran war unzweifelhaft die Unklarheit der neuen Verhältnisse Schuld. Erst allmälig bildeten sich die Gegensätze heraus, die wir angegeben haben, und sonderte sich namentlich der städtische officialis und sein Ministerium aus dem Lehens- und Dienstrechte aus, das in dieser Periode, namentlich erst durch Friedrich I., zu seiner vollen und sicheren Ausbildung gedieh.

Das bedeutendste und eclatanteste Beispiel einer solchen städtischen Bevölkerung bietet Mainz in seiner heftigen Opposition gegen Erzbischof Arnold während des ersten Jahrzehnts der Regierung Friedrichs I.

Der Erzbischof hatte 1155 den Kirchenschatz zu einer grossen Fehde verwandt, um die wieder eingezogenen Lehen mit den Waffen in der Hand zu behaupten [Martyrium Arnoldi Böhmer Font. 3 p. 276]. Als Friedrich ihn nun zu seiner Italienischen Unternehmung dringend aufforderte: „ut secundum Maguntine ecclesie decentiam ad tantum imperii negotium se posset accingere, sicut jus gentium habet, a Maguntinis civibus tam ministerialibus quam burgensibus, stipendia militie deposcere cepit. Proponens eis, quod cum frequentissime pro honore ecclesie et totius civitatis magnis laborasset impendiis, sive in imperiali sive in apostolica curia, sive contra hostes ecclesie, nihil exegisset ab eis". Es war diess bekanntlich der erste Römerzug wieder im grossen Stile, und der Erzbischof erwähnt nur seine Hof- nicht seine Heerfahrten im Dienste des Kaisers. Der Stillstand, in den durch das Uebermaass der Verlehnungen, des Reiches Dienst gerathen war, hatte die Forderungen an die städtische Bevölkerung ganz in Vergessenheit gebracht. Hier konnte man sich dazu noch auf ein Privilegium berufen. Zuerst zeigte man sich willig, aber „quidam Arnoldus ministerialis — cum ad ipsum verbum petitionis venisset — forte ex privilegio per Albertum civibus concesso allegavit, ipsos de jure nihil domino episcopo ex justicia debere. Unde a cunctis — civibus animum tribuendi — revocavit" [ebd. p. 285]. Der Erzbischof ging doch nach Italien, und nach den lehensrechtlichen Beschlüssen auf den Roncalischen Feldern wurde auch mit Bezug auf die Mainzer beschlossen: „quod abjudicata forent eis beneficia donec et stipem persolverent secundum beneficiorum jura et contemtum, quem fecerant per compositionis dispendium dominis suis civiliter expiarent".

Dessenungeachtet gelang es den Renitenten die Sache lange hinzuziehen. Der Biograph des Erzbischofs geht auf die Rechtsfrage nicht klar genug ein, aber, sehe ich recht, so war es eben der Begriff des beneficiums, der wesentlich die ganze Angelegenheit verwirrte.

Allerdings verlangen die Dienstrechte von den beneficiatis einen Beitrag zum Römerzuge, das Cölner sogar, wenn sie zu Hause bleiben, die Hälfte der Jahresrente. Aber eben der Begriff des beneficiums war damals noch keineswegs für alle diese

cives, sowol ministeriales als burgenses zur Durchbildung gekommen [s. oben p. 242 ff.]. Allerdings konnte der eigentliche städtische Einwohner, wie schon früh der Wormser censualis, so alle, die an dem öffentlichen Verkehre sich betheiligten [s. oben p. 232 ff.], zur Hof- und Heersteuer angezogen werden, jedoch fielen auch diese Steuern in das officium eines städtischen officialis, so fielen sie desshalb noch keineswegs unter die Bestimmungen des sich entwickelnden Lehenrechts. Von diesem Standpunkte aus versuchten die Mainzer die gewaffnete Opposition und sogar die Appellation an den Kaiser [ebd. p. 293]; dass sie ihnen fehlschlug, hatte der Erzbischof hauptsächlich der leidenschaftlichen Fürsprache seiner grossen Vasallen am kaiserlichen Hofe zu verdanken [ebd. p. 297].

Indessen in eben jener Zeit erwähnt die Cölner Chronik bei den Heerfahrten des Erzbischofs Reinald ausdrücklich, dass er 1166 nach Italien gezogen sei „tam a clero quam a populo Coloniensi accepta licentia, cum centum loricatis militibus“ [ebd. p. 439]. Ich beziehe diese licentia eben auf solche Bewilligungen, wie die Mainzer sie sich vorbehalten wollten, und Friedrich sie lehensrechtlich zu erzwingen gedachte.

Die grossen und immer wiederholten Anstrengungen Friedrichs für seine Italienische Politik, und die von ihm durchgeführte Ausbildung der lehensrechtlichen Leistungen konnte die Städte in eine schwierige Lage bringen. Sie mussten einer Seits die Ausdehnung des Begriffs beneficium auf ihre officia oder die Ueberanspannung zu Hof- und Heersteuer befürchten.

Jedoch sind nur wenige Spuren vorhanden, dass die kaiserliche Politik auf diesem Wege vorzuschreiten suchte. Sie nahm zum Theil jetzt, zum Theil früher schon eine Wendung, die sie zunächst von den Städten ablenkte.

---

e. Die späteren Burgen und Burgmannschaften der Staufen.

In dieser Periode verloren, merkwürdig genug, die civitates zunächst für das Königthum ihre alte Bedeutung. Im Jahre 1111 [Pertz Leg. II p. 69] wurden sie noch an der Spitze aller Rega-

lien genannt. Burkhard von Ursperg lässt bei seiner Darstellung des Jahres 1111 die civitates aus [ed. Argentor. 1609 p. 194]. Seitdem war an die Stelle der alten Stadtburg die neue militärische Burg im engeren Sinne getreten. Philipp nennt bei der Aufzählung seiner Mittel im Jahre 1206 [Pertz a. O. p. 211] zuerst die castra plurima et fortissima, dann die ministeriales, dann die castella, civitates, villae, burgenses und die pecunia. Burkhard erzählt [a. O. p. 237] die Verschleuderung und Schwächung der Staufischen Besitzungen durch König Philipp so: „primus coepit distrahere praedia, quae pater suus — acquisierat in Alemannia — sicque factum est, ut nihil sibi remaneret praeter inane nomen dominii terrae et civitates seu villas, in quibus fora habentur, et pauca castella terrae". Hier sehen wir deutlich, dass der Kern der Staufischen Besitzungen damals eigentlich die castra und castella sein sollten. Neben ihnen sind die civitates Nichts weiter als villae, in quibus fora habentur, und als solche fast bedeutungslos. Arnold von Lübeck giebt [VII, 16 und 19] die Zahl der Staufischen castella, die nach Burkhards Angabe zum grössten Theile in Lehen weggegeben waren, auf 350 an. Mag diese Zahl auch noch so übertrieben sein, mit jenen anderen Notizen zeigt sie doch, dass die castella ganz entschieden damals den civitates vorangingen.

Hatten die Ottonen die alten Pfalzburgstädte in die Hände des Episkopats zum Theil gebracht, und war den Saliern der Plan misslungen, in Sachsen sich neu festzusetzen durch den Bau und die Einrichtung zahlreicher Burgen, die Nachkommen Herzog Friedrichs, der „immer eine Burg an seines Rosses Schweif führte", realisirten den Plan Heinrichs IV. und bedeckten ihre Erwerbungen mit einer Masse von festen Häusern.

Natürlich hat es schon früher neben den alten Stadtburgen auch feste Häuser gegeben, aber für das deutsche Königthum war unzweifelhaft das 12te Jahrhundert das des Burgenbaues im grossen Stile.

Diese zahlreichen Burganlagen späteren Stils müssen nun aber zunächst im Zusammenhange mit der städtischen Verfassung und in ihrer Einwirkung auf sie betrachtet werden.

Die Stellung und die Verfassung dieser kleineren Burgbesatzungen musste für die ganze Ausbildung der Ministerialität und

der Officialität von grosser Bedeutung werden, je häufiger solche Burgen gebaut und besetzt wurden.

Die Burgen selbst waren entweder einzelne feste Häuser, wie die Landskrone über Oppenheim [Steiner Archiv f. Hess. G. II p. 43 ff.], oder es waren mehrere, die aber zusammen ein militärisches Ganze bildeten, wie die Festen Stein und Kallenfels bei Kirn im Nahethale [Wigand Wetzlar. Beitr. III, 1 p. 146 ff.]. Sie waren für sich Mittelpunkte einer eigenen Verwaltung, oder sie standen in einem engeren oder loseren Zusammenhange zu den älteren Verwaltungstätten des Reichsgutes. So war Ingelheim Oberhof für die beiden letztgenannten [a. O. p. 158], und so stand auch Gelnhausen, Friedberg und Kalsmunt bei Wetzlar im Zusammenhange mit Frankfurt.

Die Burgmannen werden nicht allein castrenses, castellani und borchmannen, sondern auch burger und urbani genannt [Homeyer Sachsenspiegel II, 2 p. 552]. Wie nun schon diese Namen an den Bürger der Burgstadt erinnern, so ist eben auch anderer Seits der Burgmann keineswegs Mann im streng lehensrechtlichen Sinne, sondern das Burgrecht wird bestimmt vom Lehensrechte geschieden [ebd.]. Er hat die Pflicht, auf einer bestimmten Burg zu wohnen, sie zu vertheidigen und seinem Herren Urtheil zu Burgrecht zu finden. Dagegen ist er frei von Hof- und Heerfahrt [ebd. p. 553]. Man sieht leicht, dass die Einrichtung zahlreicher Burgen und Burgmannschaften dieses Stils die Schlagfertigkeit im offenen Felde wesentlich beschränkte. Der wesentliche Unterschied zwischen einer ausgedehnten Anwendung des Burgenbaues und der Burgverwaltung einer Seits, und anderer Seits einer zahlreichen und streitfertigen Lehensmannschaft, tritt in der Sage von den beiden Brüdern hervor, die Albert von Strassburg in die Habsburgische Stammsage einfügte [Urstisius German. histor. II p. 97]. Der eine zeigte dem Vater seine zahlreichen munitiones und praedia, der andere versammelte alle seine Vasallen bei der Habsburg „quos et omnes eorum posteros — suos et posteritatis suae fideles vasallos illis profitentibus patri probavit. Quo viso pater in illius animosa nobilitate gavisus reversus ad urbem, magnum thesaurum eidem destinavit“.

Als sich der Burgenbau in der oben beschriebenen Weise unter

der Staufischen Administration ausdehnte, war die Klage über die maass- und ziellose Verschleuderung der Güter zu Lehen, wie wir gesehen haben, allgemein. Es würden, hiess es [s. oben p. 239], dadurch die für die Hof- und Heerfahrten nothwendigen Einkünfte in unverhältnissmässiger Weise geschmälert. Damals erschien also die Ausdehnung der Lehensmannschaften keineswegs in dem günstigen Lichte, wie in der eben angeführten Stelle Alberts von Strassburg. Dagegen griff die Einrichtung von Burgmannschaften nicht so gefährlich in das Budget der militärischen und civilen Hofhaltung ein. Der Burgmann, weder hof- noch heerpflichtig, vermehrte nicht die Kosten der Tag- und Heerfahrten schon allein durch seine Anwesenheit, und verstärkte doch durch seinen Festungsdienst die Stellung seines Fürsten. Man darf keinesfalls daher die Ausdehnung der Burgmannschaften und der Burgverfassung etwa als gleichbedeutend mit jener Ueberspannung der Lehensverfassung betrachten, über deren Folgen um die Mitte des 12ten Jahrhunderts geklagt wurde. Im Gegentheile hat jene entschieden dieser Einhalt gethan. Die Staufische Macht war am stärksten und energischsten am Schlusse des 12ten Jahrhunderts, wo sie über die grösste Menge von Burgen verfügte.

Wie früher nach unserer Ansicht das städtische Burggrafenthum und die Verwaltung der städtischen burgenses den Verfall der Karolingischen Pfalzverfassung aufhielt, so hat die Ausbildung dieser jüngeren Burgverfassung nochmals die Verwaltung des Reichs- und Hausgutes aus der Ermattung gehoben, die sich unter Konrad III. und Lothar bemerklich machte.

Für die Stadträthe war das von grosser Wichtigkeit. Die neugewonnene Unabhängigkeit der königlichen Verwaltung musste noch einmal den städtischen Hof- und Heersteuern die Wichtigkeit nehmen, die sie schon gewinnen mussten, sobald der Verfall des Reichs- und Hausgutes unaufhaltsam fortgeschritten wäre.

Dann aber trat ein Zweites ein. Bei vielen dieser Burgen entstanden auch Märkte. „Quoniam solitudo erat circa castellum et aedificia haec ad necessarium ornatum et munitionem et commeatum victualium non sufficiebant et quia villa — Longia — a castello remota omnium injuriis patebat, visum — est, eandem villam sub castello — collocare.“ Dieses Beispiel einer Burg

[Martene Coll. II p. 107] zeigt sehr deutlich die Motive zur Anlage von Märkten und Marktstädten unmittelbar neben den engen Burgen. Aber diese neuen Marktstädte sind nun meistens möglichst unabhängig von der Burgmannschaft gelassen.

In dem Privilegium für die villa Gelnhusen von 1169 wird schon jedem advocatus jeder Eingriff in die Verwaltung verboten, und nur dem Kaiser und seinem villicus das Gericht vorbehalten. „Nullus advocatus ibi justitiam exercebit, sed solus imperator et ejus villicus justitiam villae manuteneat“ [Lünig Reichsarchiv Pars spec. contin. III p. 784]. Schultheiss, Bürgermeister und Schöffen verwalten zu Friedberg die Stadt, ihre Steuern, Weg- und Wagegeld, Mahlschatz und Gericht [ebd. cont. IV, 1 p. 740, 737], und neben ihnen in der Burg bilden wieder Burggraf, Baumeister und Burgmannen eine scharf geschiedene Genossenschaft [ebd. cont. III, 2 p. 104]. Allerdings erhalten die Burgmannen später die Judenschutzgelder und die Hälfte der Steuern angewiesen, ja es werden sechs Burgmannen dann auch an den Rath gezogen. Nichtsdestoweniger und obwol der Burggraf im Einzelnen als Schultheiss die Stadtverwaltung controllirt [ebd. cont. IV, 1 p. 736. 740 ff. Thudichum Gesch. d. Gerichts Kaichen p. 30 ff.], haben die Burgmannen bei der Steuerumlegung gar nicht mitzureden, ja es ist ihnen bis ins 15te Jahrhundert die Wohnung in der Stadt verboten.

Diese scharfe Scheidung der Burgmannschaft von der angränzenden Bürgerschaft ist allerdings bemerkenswerth, da doch bei solchen Anlagen das Interesse der beiden Genossenschaften so eng an einander gränzte. Es liegt darin eine Anerkennung, dass sich die Interessen der militärischen Besatzung und ihres Marktes gegenseitig verletzen könnten, es liegt aber namentlich darin auch die Anerkennung, dass der städtische Verkehr am zweckmässigsten von den Verkehrtreibenden selbst am besten administrirt werde, und dass dazu die möglichst grosse Unabhängigkeit von den Eingriffen der Reichsburgverwaltung nöthig sei.

Dass eine solche scharfe Scheidung der städtischen Verwaltung aus dem grossen Ganzen der fiscalischen Einkünfte und ihrer Administration nicht nur eine Beschränkung der Burgmannen, sondern zugleich eine Anerkennung des communalen Lebens der be-

treffenden villa, in qua forum habetur, war, erhellt aus der Verleihung, die von demselben Kaiser dem Pfalzorte Hagenau zu Theil wurde. Hier werden gerade die Eingriffe zurückgewiesen, denen eine solche villa von Seiten der Pfalzverwaltung immer von Neuem ausgesetzt sein musste. „Quicunque" heisst es dort [Schöpflin Alsatia dipl. I p. 256] „hujus loci incola fidelis exstiterit, ab omni exactionis pecunia, ab importuno et contra velle suum hospitandi gravamine infra vel extra liberos esse concedimus. — — Ad haec nec Romanus imperator nec aliquis burgensium, vice nostra ibidem locatus, aliquem concivium in frumento triturato vel non triturato, viridi vel sicco feno, collecto vel non collecto, vel in quibuscunque rebus suis — inquietare presumat". Dahin gehören auch die Bestimmungen [ebd. p. 257] über den Wein-, Brod- und Fourageverkauf, sowie über den übrigen Verkehr. Dass dabei wesentlich an die Erfordernisse der kaiserlichen Hofhaltung und den dadurch veranlassten Umsatz gedacht wird, zeigen die Sätze wie: „venditoribus pabuli, si quando imperator intervenerit, in quartali nummos 2 lucri permittimus" oder „Imperator si villam intraverit, marscalcus ipsius, absque civium detrimento, de hospiciis pacifice disponat".

Man erkennt hier sehr deutlich den Grundgedanken, durch die Sicherung des Verkehrs vor plötzlichen Irrungen und Störungen ihm eine solche Ausdehnung zu geben, dass er eben den Bedürfnissen der Pfalz immer genüge. Diese Richtung passt vollkommen in jene Zeit: war das Einkommen der Hofhaltungen durch die Verlehnungen zusammengeschwunden, so kam es darauf an, bei den Pfalzen und Burgen dem Marktverkehre eine ruhige Stätigkeit zu geben, die gewaltsamen Erpressungen und die plötzlichen schreckhaften Preiserhöhungen zu verhindern, den Bedürfnissen der Hofhaltungen dadurch einen reichlichen, geordneten und eben desshalb wolfeilen Markt zu eröffnen. Zu diesem Zwecke verzichtet der Kaiser selbst und sein villicus wie sein Marschall auf ungeordnete Leistungen. Der judex oder scultetus und der preco, die conjurati und das consorcium civium sind die Behörden, in deren Hände die Justiz und Polizei gelegt wird.

Man erkennt leicht, dass diese Gedanken schon früher und in grossartigerem Stile von den Zähringern im Freiburger Stadt-

rechte ausgeführt waren. Die möglichste Unabhängigkeit von der fürstlichen Hofhaltung [Gengler Stadtr. p. 126 §§ 11 und 19], die möglichste Selbständigkeit der grossen Verkehrsgenossenschaft, war für diese friburc von vorn herein zugestanden. Wie so oft ward auch hier früh durch einen genialen Blick die ganze Bedeutung eines neuen Gedanken erkannt, und der glückliche Versuch gemacht, ihn einmal zu realisiren; die folgende Zeit führt dann dasselbe Princip nach verschiedenen Richtungen durch, und findet den allgemeinen Plan anwendbar auf das Detail der bestehenden Verhältnisse.

Die Staufer mit ihren Burgen und jener allgemeinen Noth der Hofhaltungen gegenüber, wurden auf dasselbe Princip hingelenkt, nur dass sie es nicht in solcher Ausdehnung an einer ganz selbständigen Stadtgründung realisirten. An vielen einzelnen, an sich unbedeutenden villae wiederholten sie das Zähringische Experiment, immer doch aber für die Zwecke der einzelnen Burg oder einzelnen Pfalz.

Dadurch wurden nun keineswegs wirklich freie städtische Gemeinden gegründet; meiner Ansicht nach kann man wenigstens als solche Bürgerschaften die nicht bezeichnen, die noch um die Mitte des 13ten Jahrhunderts dem hofrechtlichen Heirathszwang, wie Gelnhausen und Friedberg, unterworfen waren [Böhmer Cod. Moenofr. I p. 55 f.]. Es war eben nur eine freiere Form der Censualität, die auf diesem Wege entstand. Wie König Heinrich V. durch die Kerze, welche jeder Speierische Bürger an seines Vaters Tag zum Dome trug, dieselben gleichsam zu Wachszinsigen machte, wenn er sie auch vom Sterbefalle befreite, so wurde beim Eintritte in die Hagenauer Bürgerschaft auch ein nummus an die Gemeinde bezahlt pro cera in honorem ecclesiae [Schöpflin a. O. p. 256].

So gewiss aber diese neuen Verkehrsgemeinden im hofrechtlichen Zusammenhange mit der königlichen Verwaltung blieben, so erfolgte doch durch sie eben in ihr selbst eine sehr wesentliche Scheidung. Die Verwaltung des Marktverkehrs und seine Behörden setzten sich scharf gegen die Burgmannen und gegen die Pfalzministerialität ab. Allerdings gränzt der Burgmann, wie wir ihn oben auffassten, recht nahe an den alten burgensis der gros-

sen Pfalzstädte, aber er ist nur eben ausserhalb der Verwaltung des Verkehrs, der doch für ihn selbst und seine Burg so wesentlich ist. Hierin liegt der Unterschied.

In dieser Hinsicht mussten auch alte Pfalzstädte, wie Frankfurt, davon berührt werden, wie sie neben sich in Gelnhausen und Friedberg hofrechtliche, aber doch selbständige städtische Gemeinden anerkannt sahen. Der Mittelpunkt jener grossen fiscalischen Gebiete konnte von einer solchen Veränderung, wenn sie auch nur an weniger bedeutenden Punkten vorging, doch auch seiner Seits eine Wirkung verspüren. Wie König Philipp 1198 [Pertz Leg. II p. 211] zuletzt unter seinen Mitteln die burgenses ditissimi aufzählt, so liegt darin die Bedeutung ausgesprochen, die man neben den castris — sie stehen jenen voran — einem wolhabenden Bürgerthume einzuräumen begann.

Diese neue Richtung der Staufischen Organisationen, der Burgenbau und die Einrichtung eines selbständigen Marktverkehrs, mussten die Politik Friedrichs I. und seiner Nachfolger zunächst von dem Bemühen abbringen, die alten Burgstadtverfassungen in der Weise anzugreifen, wie das bei Mainz geschehen war.

Die Art und Weise gerade, wie bei der Erwähnung ihrer Macht die castra zuerst, aber auch die burgenses divites genannt werden, lässt keinen Zweifel, dass die Zeitgenossen und sie selbst in jenen neuen Ordnungen wesentliche Bedingungen ihrer Macht erkannten. Es ist allerdings keine Italienische Städtefreiheit, die dadurch gefördert wurde. Die bekannte Stelle Ottos von Freisingen [Vita Friderici II c. 13] hebt bei der Betrachtung der Italienischen Städte hervor: „inferioris ordinis juvenes, vel quoslibet contemptibilium etiam mechanicarum artium opifices, quos caeterae gentes ab honestioribus et liberoribus studiis, tanquam pestem propellunt, ad militiae cingulum vel dignitatum gradus assumere non dedignantur. Ex quo factum est, ut caeteris orbis civitatibus divitiis et potentia praeemineant". In diesen Worten liegt eben sehr deutlich ausgesprochen, dass die deutschen Städte damals noch von ritterlichen Leuten verwaltet wurden, dass man aber anderer Seits die Vortheile einer Mischung aller Stände für das städtische Leben nicht verkannte. Die Staufische Politik hielt an dem Grundsatze der Standesunterschiede fest, ja es ist eben aus dieser Stelle zu

schliessen, dass auch die Schöffen und Obrigkeiten der neuen Marktgemeinden noch durchaus eine besondere Standesehre bewahrten. Aber andrer Seits suchte sie, indem sie Burg und Markt schied, dem Interesse beider volle Selbständigkeit zu verschaffen.

---

f. Die früheren Staufen und die Bischofstädte.

Dieser Grundgedanke tritt nun auch, unserer Meinung nach, zum Theil in der Behandlung der Bischofstädte zu Tage. Nicht überall auf gleiche Weise. An zwei Stellen griff die Reichsgewalt in solchen Sinne unmittelbar ein, sonst aber zeigte sich diese Richtung ihnen gegenüber in einigen allgemeinen Maassregeln.

Wir sprechen zuerst von jenen unmittelbaren Eingriffen.

Allerdings geschah das in den beiden Städten, von denen wir darüber sichere Kunde haben, nicht auf dieselbe Weise. Dass der Stadtrath im späteren Sinne, zu Worms durch Kaiser Friedrichs Urkunde entstand, das hat Hegel [Allgem. Monatsschrift 1854 p. 181] nicht mit Recht gegen Arnold geleugnet und letzterer hat dafür auf die Auffassung der Wormser Annalen selbst hingedeutet [Boehmer Fontes II p. 160 f.]: Fuerunt olim multis temporibus in civitate W. 40 consules, videlicet 28 cives et 12 milites ecclesie ministeriales, qui per se sine episcopo totam rexerunt civitatem — judicantes pacem et ordinantes jura civitatis et commoda secundum privilegia ab imperatoribus et regibus ipsis tradita". Eben diese 40 judices wurden durch Friedrichs I Stadtfrieden von 1156 eingesetzt. Die von Friedrich gegebene Verordnung kann gewiss ebensowenig mit den alten Stadtfrieden Longobardischer Könige verglichen werden, wie Hegel will, wie sie andrer Seits nach Arnolds Anschauung, einen unabhängigen Wormser Freistaat gründete. Das Eigenthümliche ist gerade, dass diese 40 Richter als eine neue Behörde nur aus einem grösseren und älteren Ganzen ausgesondert werden, ohne desshalb sofort alle Beziehung dazu zu verlieren. Friedrich weist im Gegentheil den vicedominus, den praefectus und den Schultheissen der bisherigen hofrechtlichen Stadtverwaltung an, die 40 judices oder consiliarii bei Aufrecht-

haltung des neuen Friedens zu unterstützen [Schannat Hist. ep. Worm. II p. 76]. Es liegt daher auf der Hand, dass die betreffende Behörde mit der Stadt keineswegs aus dem hofrechtlichen Zusammenhange trat. Der Kaiser griff, indem er sie schuf, hier ebenso in das Hof- und Dienstrecht ein, wie zu St. Maximin, als er sich dort für den einzigen Vogt der Ministerialen erklärte. Aus der grossen bischöflichen Rathsgenossenschaft von ministeriales und cives, die wir auch zu Worms annehmen müssen, wurde dadurch eine kleinere zur unmittelbaren Verwaltung des Stadtfriedens ausgesondert. Damit wurde auch hier allerdings jene Sonderung der städtischen Verwaltung aus der grösseren Gesammtheit durchgeführt, wie wir sie in der Stadtverfassung von Friedberg und Hagenau erkannten, nur unterschied sich diese von jenen Maassregeln dadurch, dass hier die Behörde ausdrücklich noch aus ministeriales und burgenses zusammengesetzt blieb. Dass aber auch die burgenses rechtlich vom Bischof abhängig blieben, das geht unleugbar aus der ganzen folgenden Entwickelung hervor: schon Hegel hat auf die Einseitigkeit jener Chronikenstelle aufmerksam gemacht und bemerkt, gerade Friedrichs Stadtfriede behalte dem Bischof einen bestimmten Theil an den Gerichtsgeldern vor und die von Arnold angeführten späteren kaiserlichen Privilegien zur Erleichterung des Erbrechts [Arnold a. O. p. 232 ff. und 247] zeigen unleugbar, dass die Bürgerschaft sich am Schlusse des 12ten Jahrhunderts noch in einer ganz ähnlichen hofrechtlichen Stellung zum Bischof befand, wie z. B. Friedberg, Frankfurt und Gelnhausen zum Könige [oben p. 329]. Wenn daher Arnold, wo er ein Amt in den Händen eines burgensis statt eines ministerialis sieht, sofort ein Zeichen städtischer Emancipation erblickt [ebd. p. 263], so können wir diese kurze Art des Beweises unmöglich gelten lassen. Die Aufzeichnung von 1482 [Boehmer Font. 2 p. 210 ff.], die er selbst auf das 13te Jahrhundert zurück datirt [a. O. p. 296 f.] zeigt so unverkennbar den hofrechtlichen Charakter der Stadtverfassung, dass man gar nicht begreift, wie hier von einer wirklichen Republik die Rede sein könnte: der Kämmerer des Bischofs hält das echte Ding und zwar in der bischöflichen curia [Boehmer a. O. p. 210]. Neben ihm zieht der Schultheiss die bestimmten Leistungen für den Bischof ein und darunter für sich von den cives

20 Pfd., von den officiati eben so viel und von den 16 Heimburgern 12 Pfd.; der Verbrecher wird auf dem bischöflichen Hofe von consules et judices sive scabini verurtheilt, das Urtheil verkündet vom pedellus civium, dann nimmt ihn der scultetus entgegen, liefert ihn an den comes und ille „qui habuerit telonium episcopi, quod dicitur puntzoll" legt ihm den Strick um.

Jedenfalls soviel erhellt, dass Kaiser Friedrichs I Brief von 1156 keine unabhängige Verfassung schuf, sondern nur zuerst eine besondere Behörde für städtische Angelegenheiten, ohne damit diese selbst ganz aus ihrem bisherigen Zusammenhange mit dem bischöflichen Hof- und Dienstrechte herauszureissen.

Ebenso wird die Verleihung freier Rathswahl an Speier durch König Heinrich zu betrachten sein. Ich glaube, dass Hegel [Allgem. Monatschr. 1854 p. 181] mit Recht sie Heinrich VI zuschreibt. Dass aber dieser Rath durchaus ein ministerialischer blieb, ergiebt die Geschichte des Speierer Raths unleugbar, sobald man sich an die klare und behutsame Darlegung Raus [Regimentsverf. der Reichsstadt Speier 1844 p. 10] hält und sich nicht durch die gewagten Interpretationsversuche Arnolds [a. O. p. 359 f.] irren lässt. Beide nehmen nemlich an, dass der Rath zu Speier das 13te Jahrhundert hindurch von und mit „Münzer und Hausgenossen" besetzt wurde und dass die Münzer unzweifelhaft ministerialischer Herkunft waren. Rau führt dann weiter den auch sonst anerkannten Satz durch, dass eben die Hausgenossen nur die weitere Münzergenossenschaft bezeichnet, deren activen Ausschuss gleichsam die Münzer bildeten. Man sieht leicht, dass bei dieser Sachlage für „Altfreie" im Speierer Rath kein Platz bleibt. Arnold findet sie aber doch, indem er die Münzer als Ministerialen und die Hausgenossen als Altfreie betrachtet. „Der Name Hausgenossen" heisst es [a. O. p. 360] „veränderte in Speier zum dritten Male seine Bedeutung: zuerst hatte er die bischöfliche Familie bedeutet, dann ging er auf die Münzer über, jetzt wurde er allen Geschlechtern zu Theil. Und da die Münzer nicht aufhörten, eine besondere Corporation — zu bilden, so nannte man grade diejenigen Geschlechter vorzugsweise Hausgenossen, welche nicht Münzer waren." Wir verweisen auf das Privilegium Kaiser Ludwigs von 1330 für die monetarios cives nostros Spyrenses, qui vulgariter die hus-

genossen appellantur, qui pro tempore sunt et eorum in hac societate successores [Rau a. O. p. 32] und bleiben bei der Rauschen Ansicht. Nur dürfen wir, unserer Ansicht nach, in der Stellung der Münzer „vermöge welcher sie in der städtischen Gemeinde aus der sie hervorgegangen sind eine eben so grosse Geltung hatten, als unter den Ministerialen des Bischofs“ [a. O. p. 22] nicht eine abnorme und ausserordentliche Erscheinung, sondern nur ein Beispiel sehen von der allgemeinen Entwickelung patricischer Geschlechter aus Hofrecht zu Stadtrecht, wenn auch ein besonders deutliches. Und wir stimmen weiter der Ausführung zu, dass weder jenes Privilegium einen vollen Rath im späteren Sinne schuf, noch auch die Stadt von dem bischöflichen Regimente losriss [ebd. p. 14 f.].

Aber war auch hier zu Speier das Privilegium der Rathswahl ebenfalls nur eine relative Aussonderung der städtischen Behörde im Gegensatze gegen die übrige Ministerialität, so ist es interessant zu sehen, wie auch hier das Staufische Haus auf diesem Wege gerade für die städtischen Leistungen, die es beanspruchte, eine grössere Sicherheit und Bereitwilligkeit zu erreichen wusste.

König Philipp verzichtet bei der Bestätigung jenes Privilegiums auf städtische Quartiere für sein Heer, wie wir zu Hagenau auch die Gemeinde gegen überlästige Bequartierung sicher gestellt sahen [Lehmann Chronik V, 69]. Dagegen aber erhält er von den Bürgern Unterstützung mit Flussfahrzeugen und in victualibus forum secundum possibilitatem eorum zugesagt. Die Herstellung eines sicheren und reichlichen Markts war ebenso zu Hagenau, zu Friedberg und Gelnhausen Zweck des verliehenen Privilegiums.

Neben diesen Regulirungen bischöflicher Stadtverfassungen unmittelbar durch die königliche Gewalt und für einzelne Städte stehen nun aber andere allgemeine Maassregeln, durch welche das Königthum seine unmittelbaren Verwaltungskreise gegen die der Bischofstädte schärfer abgränzte.

Wir lernen diese Maassregeln hauptsächlich aus den Gesetzen Friedrichs II kennen und werden sie hier nicht allein für sich betrachten, sondern uns zugleich dem Eindruck klar machen, den sie auf die Städte selbst nothwendig haben mussten.

Zunächst sehen wir aus Friedrichs grossem Privilegium für

die geistlichen Fürsten, dass unter Friedrich I erst den geistlichen Fürsten zugestanden war „ne quis officialium [imperialium] in civitatibus eorundem principum jurisdictionem aliquam sive in teloneis sive in monetis seu in aliis officiis quibuscunque sibi vindicet, nisi per 8 dies ante curiam ibidem publice indictam et per 8 dies post eam finitam. Nec etiam per eosdem dies in aliquo excedere presumant jurisdictionem principis et consuetudinem civitatis. Quotiescunque autem ad aliquam civitatem eorum [accesserit imperator] sine nomine publicae curiae, nihil in ea juris habeant sed princeps et dominus ejus plena in ea gaudeat potestate“ [Pertz Leg. II p. 237 § 10]. Stellen wir dieses grosse Zugeständniss, das schon Friedrich I gemacht haben soll, mit dem in Zusammenhang, was wir bisher über seine Maassregeln bemerkt haben, so liegt hier wie dort derselbe Gedanke zu Grunde, nemlich der die einzelnen Verwaltungskreise möglichst bestimmt gegen einander abzugränzen. Die Worte, die Friedrich II der Wiederholung des Privilegiums a. O. hinzufügt, zeigen, dass er es für ein besonders grosses Zugeständniss hielt. Zugleich aber gewannen dadurch neben den Bischöfen die officiales der betreffenden officia. Diess tritt noch deutlicher an der zweiten grossen Concession hervor, welche das Königthum, erst am Anfange des 13ten Jahrhunderts dem Episkopat machte, dem Verzicht auf die Jahreseinkünfte und den Nachlass des verstorbenen Prälaten nach dem Tode des Bischofs [a. O. p. 204, 208 und 224]. Friedrichs II ausführlicherer Verzicht auf das jus spoliorum [ebd. p. 227] wird 1220 mit dem Zusatze bestätigt „ne laicus quisquam [principis ecclesiastici reliquias] sibi vindicet, sed reddant successori“ [ebd. p. 236]. Und eben gegen diese Uebergriffe der officiales in den Zeiten der Vacanz war zweifelsohne die Bestimmung gerichtet „quod mortuo uno episcopo et alio substituto, omnia officia vacant, exceptis 4 principalibus“ [ebd. p. 234] was dann später in einem anderen Falle so wiederholt wird „quod universa officia ecclesie seu pertinentia vacent et ad nutum suum sint instituenda, exceptis 4 officiis principalibus, quorum bona nullius justitie vel astutie interventu ab ipsis officiis poterunt abalienari, officiatorumque filii seniores et legitimi patrum succedent officiis pleno jure — Donationes mansorum, concessiones feudorum, obligationes pignorum

ante regalium receptionem factae, sint in irritum revocandae“ [ebd. p. 252].

Die officia principalia, die hier anderen officiis entgegengesetzt werden, umfassen die eigentliche Ministerialität, von deren Erbrecht es schon im Cölner Dienstrechte § 12 heisst: mortuo patre senior filius obsequium patris recipiet, et jus serviendi in curia archiepiscopi in suo officio, ad quod natus est, obtinebit. Eben daher heisst in Freisinger Urkunden [Meichelbek I, 2 p. 447 und 457] die Ministerialität neben den principales vasalli principalitas familiae oder de familia principales.

Die übrigen officia also, die diesen officia principalia entgegengesetzt werden, sind diejenigen, die wir oben [s. p. 166] als Officialität der Ministerialität entgegensetzten. Und diese unteren officiati sind es nun, deren ungeregelte und unberechtigte Eingriffe in das Kirchengut für die Zeiten der Vacanz zurückgedrängt werden sollen. Ueber die Stellung dieser officiales zu den Bischöfen giebt uns eine andere Stelle der Fridericianischen Verfügungen Aufschluss; in dem bekannten Edict von Ravenna [Pertz a. O. p. 286] heisst es: „[civitatum] ordinationem ad ipsos [episcopos] et eorum officiales ab eis specialiter constitutos, perpetuo volumus pertinere.“ Es sind also wol officiales, ja auch bischöfliche officiales, nur nicht specialiter ab eis instituti, die zum Theil diesen Beschluss hervorriefen. Wir sehen daraus, wie diese officia, ohne zunächst den Charakter bischöflicher Aemter zu verlieren, doch aus dem unmittelbaren Zusammenhange sich loslösten; indem der Bischof aufhörte sie specialiter einzusetzen. Diese officia, die in der engsten Beziehung zur Stadtverwaltung standen, mussten sich durch die Eingriffe der königlichen officiales beengt sehen, so lange diese, vor der Verfügung Friedrichs I, das Recht hatten, bei ihrer Anwesenheit die Jurisdiction in Zoll, Münze und den anderen officiis zu beanspruchen. Und so lange der König das jus spoliorum hatte, trat auch während jeder Vacanz eine Periode ein, in der sie in eine nähere Abhängigkeit von der königlichen Gewalt geriethen.

Es war das noch der Fall, während auch die Bischöfe ihrer Seits sich immer mehr dem System des Burgenbaus und der Burgenverwaltung zuwandten. Erzbischof Philipp von Cöln soll 50000

Mark auf den Bau und Ankauf von Burgen verwandt haben [Henr. de Herfort bei Abel König Philipp p. 272 und Boehmer Fontes 3. p. 458]. Diese allgemeine Ausdehnung der reinen Burgverwaltung scheint mir auch darin sich zu zeigen, dass z. B. in den Nibelungen „al di burk zuo dem lande“ Str. 2030 oder „burge unde land“ Str. 828 den Inbegriff alles Landbesitzes bezeichnet. Rüdiger giebt seiner Tochter Silber und Gold „sit ich der bürge niht enhan“ Str. 1619 f. [cf. 2066, 2094 ff. und 2101].

Wir haben oben darauf aufmerksam gemacht, dass noch Erzbischof Reinald licentia populi Coloniensis eine Heerfahrt nach Italien antrat. Zu diesem populus zählten damals jedenfalls zu Cöln, wie wenige Jahre vorher zu Mainz, die cives, sowohl ministeriales als burgenses. Bemerken wir wol, dass der Zusammenhang dieser Cölnischen officiales oder burgenses mit dem Reiche eigentlich enger war, als die Erzbischöfe es wünschten [s. oben p. 279 ff.]. Diese engere Verbindung einer mächtigen und einflussreichen Officialität musste durch jene immer wiederholten Einmischungen der königlichen Verwaltung wesentlich gefördert werden.

Eine Officialität, die mit der Ministerialität ihre Einwilligung zu den Leistungen an das Reich gab und auf Zeiten von der Reichsofficialität in der Verwaltung abgelöst wurde, hatte schon dadurch Gelegenheit genug, sich ihres Zusammenhanges mit dem Reiche immer von Neuem zu erinnern.

Hier war von jener bestimmten und sicheren Ordnung der officiales curiae episcopalis, der eigentlichen Dienstmannschaft nicht die Rede. Die Friedriche, indem sie die Thätigkeit ihrer officiales nur auf die grossen Hoftage beschränkten, hoben damit doch keineswegs diesen Zusammenhang sofort ganz auf. Das Interregnum so zu sagen, bei jeder Vacanz blieb und in ihm die Unsitte der Verpfändungen, Verlehnungen und anderen Uebergriffe, die Friedrich II dann ausdrücklich für solche Zeiten verbot. Dass dabei nicht die eigentlichen ministeriales, sondern die officiales die Vergewaltiger des geistlichen Guts waren erhellt daraus, dass eben gleichzeitig in jener Verordnung das Erbrecht der officia principalia anerkannt ward. Finden wir nun jene andere Officialität, der wir jene ungesetzlichen Uebergriffe zuschreiben müssen, dann auch, ohne von den Bischöfen specialiter eingesetzt zu sein, in der Ver-

waltung seiner städtischen officia, so vervollständigt sich das Bild ihrer eigenthümlichen Stellung.

Nicht nur um die betreffenden Erbschaften und das Gut der Kirche zu wahren, kam die Geistlichkeit des Reiches immer wieder auf das jus spolii zurück, sondern auch, um den Emancipationsversuchen der Officialität Raum und Gelegenheit zu nehmen. Nur genügte offenbar zunächst der Verzicht der Könige auf das jus spolii noch nicht zu diesem Zwecke, die wiederholten Verfügungen Friedrichs II, auch nach jener Concession, gegen Eingriffe der Laien in das Kirchengut zeigen, dass, nachdem die königlichen officiales zurückgedrängt waren, die der bischöflichen und klösterlichen Hofrechte auf ihre eigene Hand die Freiheit der Vacanzen ausbeuteten.

Nicht aber hier allein, sondern noch an anderen Punkten bemerken wir die Uebergriffe dieser Classe und das Bemühen, sie nach Kräften mit Hülfe des Königs zurückzudrängen.

Dahin rechne ich namentlich die Verfügung, wodurch schon 1192 verboten wurde „quod nullus ministerialis alicujus ecclesiae feodum, quod habet ab ecclesia jure ministerialium, filio suo, qui sue non est conditionis, vel alii personae, in fraudem ecclesie vel subterfugium potest vel debet concedere“ [Pertz Leg. II p. 195], und weiter jene andere von 1195 [ebd. p. 199] „quod nec liber nec ministerialis, qui non habet beneficium a domino, debeat ferre testimonium pro beneficiato vel contra beneficiatum vel contra dominum“. Diese Bestimmungen bildeten ganz entschieden den stricteren Begriff der belehnten Ministerialität aus, sie zeigen uns aber auch die unbelehnte Ministerialität, wie sie namentlich in das Lehensrecht sich immer noch einzudrängen sucht. Wurde sie davon immer mehr und mehr verdrängt, und schloss sich die Lehensministerialität der officia principalia oder curiae immer strenger ab, so tritt nun auch sonst der Unterschied zwischen diesen sich sondernden Classen zu Tage.

Wir sahen oben [p. 322 f.] schon, wie Friedrich I auf Grund des Lehenrechtes die Steuerpflicht der burgenses von Mainz zu constatiren suchte und wie diese dagegen, auf Grund ihrer Privilegien zunächst, opponirten. Wir suchten nachzuweisen, dass und wesshalb die Staufen auf die Steuerpflicht der Städte, als Leistung

von beneficiati verzichteten. Die Hof- und Heersteuer der städtischen Bevölkerung war allerdings keine lehensrechtliche Leistung, sondern wesentlich eine Leistung der censuales [oben p. 332 ff.], und die officia, durch die ihre Hebung beschafft wurde, blieben officia und wurden nicht beneficia. Dagegen steuerte der ministerialis des stricteren Dienstrechts eben als beneficiatus. Diess war ein Unterschied, ein anderer war folgender.

Für die officia principalia, d. h. Truchsess, Marschall, Schenk und Kämmerer, wurde 1223 zu Recht gewiesen [Pertz a. O. p. 250]: „quod nisi de assensu principis fuerit et ejus libera potestate, nullus talium officiatorum subofficiatum talem quemquam domino suo dare potest nec aliquid de rebus principis disponere praeter ejus beneplacitum voluntatis". Dagegen halten wir nun, dass erst 1232 in den Städten die ordinatio civitatum ausdrücklich dadurch an die Bischöfe zurückgebracht wurde, dass nur die officiales ab eis specialiter instituti dieselbe führen sollten [oben p. 336]. Also war im Dienstrechte schon früher die Besetzung der officia ausdrücklich dem Herren vorbehalten, dagegen die stadtrechtlichen officiales noch fast zehn Jahre nachher dieser speciellen Verleihung durch den Herren entbehren konnten.

---

g. Rückwirkung der Staufischen Maassregeln auf die Bischofsräthe.

Halten wir nun hier einmal in unserer Betrachtung still, und wenden uns zu jenem Punkte zurück, auf dem wir die bischöflichen consilia am Anfange des 12ten Jahrhunderts verliessen.

Damals war die höhere Ministerialität noch im scharfen und entschiedenen Gegensatze gegen die Vasallen. Jetzt war dieser Gegensatz fast vollständig verschwunden.

Damals war die höhere Ministerialität noch in unmittelbarem Zusammenhange mit der niederen, jetzt war er vollständig gelockert.

Damals bildeten die civitates noch den ersten Posten im Verzeichnisse der regalia, jetzt den ersten die castra, jene den letz-

ten, aber die burgenses ditissimi treten jetzt erst in demselben auf.

Damals war die Verwaltung der officia principalia noch nicht erblich, und wenigstens keineswegs überall geschieden von der der anderen officia, jetzt waren sie es.

Lassen wir nun nur einfach diese Thatsachen gelten, so trat dadurch eine Scheidung in dem consilium jedes Bischofs ein. Die höhere Ministerialität, die in das Lehensrecht neben die Vasallen rückte, betrachtete sich als die bevorzugte, dem Vasallen nah verwandte eigentliche familia, und als den eigentlichen Verwaltungsrath für das neue System der Burgadministration.

Die unteren officia namentlich der civitas, blieben noch, zunächst in den Augen der damaligen Verwaltung von geringerem Interesse. Ihr Recht folgte nicht der consequenten Weiterentwickelung, durch welche die officia curiae immer fester und mächtiger sich unmittelbar unter dem Einflusse des Herren in dem Gange der grossen Geschäfte entwickelten. Sie bildeten eine, im Vergleiche gegen jene, unberechtigte und wenig entwickelte Masse. Wenn wir in Würzburg den oberen Rath von dem Capitel, den Stiftern und den Aemtern besetzt finden [Scharold Beiträge z. Chronik v. Würzburg p. 2 und oben p. 303], wenn zu Regensburg ohne Zweifel [oben p. 302] der Rath aus officiales des Bischofs und des Burggrafen zusammengesetzt war, und wenn endlich zu Cöln [oben p. 19 f.] die officiales de Rigirzecheid solche des Erzbischofs und des Stifts St. Pantaleon umfassten, so scheint mir damit bewiesen, dass bei der Scheidung jener unteren Officialität von der höheren, zugleich officiales verschiedener Hofrechte zu einer Genossenschaft zusammentreten konnten, die fast unabhängig von ihren verschiedenen Herren, ihre eigentliche Vereinigung in der Vertretung der städtischen Interessen fanden. Aldings war diess nicht überall der Fall, wie zu Speier, wo allein die monetarii des Bischofs, oder zu Basel, wo nur dessen gediegene [s. oben p. 333 und p. 303] den Rath bildeten. Wie aber eine solche städtische Genossenschaft nur aus den Bestandtheilen eines oder auch aus denen mehrerer Hofrechte sich zusammensetzte, ebenso konnte ihre Scheidung von der eigentlichen Ministerialität auf sehr verschiedene Weise gefördert werden. Zu Worms

ward sie, nach der Darstellung der einheimischen Annalen, jedenfalls gefördert durch Friedrichs I. Friedebrief [oben p. 331 ff.], aber hier eben blieb die höhere Ministerialität immer doch noch bei dem Stadtrathe, wenn auch in der Minorität, betheiligt. Dasselbe wird von Heinrichs VI. Verleihung für Speier gelten müssen. In Regensburg wirkte wahrscheinlich die Ausdehnung des Landfriedens auf die Stadt in ähnlicher Richtung [s. oben p. 261 ff.]. Im Allgemeinen musste die Richtung gerade der königlichen Verwaltung auch hier den eigentlich städtischen Kreisen zur Anerkennung helfen.

Wenn aber auch in allen diesen Fällen uns keine Spur einer Gemeinde von „Altfreien“ sichtbar wird, so ist doch hier an die Anfänge zu erinnern, die wir für die Verfassuug dieser alten Bischofstädte annehmen mussten, solange sie noch wirkliche Pfalzburgstädte waren. Wir sahen in der ersten Bürgerschaft eine Ministerialenverfassung, die dem Begriffe nach der Karolingischen noch viel näher stand, als der späteren [s. Cap. 2, h]. Diese kriegerischen nnd administrativen Beamtengenossenschaften waren nur zum Theil unter die Bischöfe gerathen, ja die Bischöfe hatten die burggräfliche Gewalt, ihren alten Mittelpunkt zum Theil absichtlich zum Theil gezwungen anerkennen müssen [s. Cap. 6, a u. ff.]. Ein Rest jener alten Burgministerialität war noch vorhanden, wenn auch bedeutende Theile derselben davon abgekommen und in die neue Entwickelung hineingerathen waren. Die ritterliche Streitbarkeit und die eigenthümliche Ehre, die wir für jenes frühere Bürgerthum annehmen mussten [oben p. 159 f.], waren keineswegs ganz verschwunden. Diese Reste begannen jetzt zu reagiren: der monetarius oder telonearius der früheren Pfalzburgstadt, von Anfang an ritterlich bewaffnet und als edeler Herr begrüsst, hatte den König dem Bischofe in der Stadtverwaltung weichen sehen, und war mehr oder weniger in jene Abhängigkeit hineingerathen, die seinen Standesgenossen zum officialis curiae und dann zum ministerialis beneficiatus machte; jetzt war die civitas, mit der er ohne beneficium eng verbunden war, nicht mehr der Kern der bischöflichen Gewalt, die Burgen sollten sie an Bedeutung überwachsen. Die ministeriales beneficiati traten nicht, wie um 1100, mit ihm den vasalli, sondern mit den vasalli

der civitas und ihren officiales gegenüber. Hier erwachte das specifisch städtische Interesse, und der Rest jenes alten Bürgerthums ward von dem Triebe einer neuen Selbständigkeit gleichsam neubelebt.

Ich glaube, dass diese Annahme am Einfachsten es erklärt: 1) dass die spätere universitas civium oder Burgerschaft als eine obrigkeitliche Gemeinde der übrigen Einwohnerschaft gegenübersteht, die unzweifelhaft hofrechtlichen Ursprungs ist; 2) dass diese universitas civium hinter den ministeriales, von ihnen gesondert und doch ihnen gleichsteht, und 3) dass wir schon so früh z. B. in der älteren Judith die Bürger in ritterlichen Waffen und als edele Herren bezeichnet finden.

In diesem Sinne mochte ein Geschlechter von Cöln mit Recht von seinen Standesgenossen rühmen:

Ir edel gesleihte! —
Ir syt van reihter edeler art
Sint Cöln alre eirst cristen wart,
Uren alderen en wart ny benomen
Erve noh goit noh scheffendoim.

[Hagen Reimchronik ed. Grote 3566 ff.]

Es sind officiales, die so von sich reden „mannen, gewapnet van geslehten in Koln mit overdeckden orsin na iren eren“ [Lacomblet Urkundenb. II p. 298] eine Dienstmannschaft, die aber Erbe, Gut und Schöffenthum immer ungeschmälert erhalten hat, obwol sie unzweifelhaft doch an Ehren hinter den ministeriales späteren Sinnes zu stehen gekommen war.

---

h. Conjuratio und Freundschaft innerhalb der städtischen Officialität.

Fragt man nun aber, wie diese Reste der alten Bürgerschaft sich aus der niedrigen Stellung neben der Ministerialität gehoben hatten, so kommt, glaube ich, hier namentlich das Verhältniss der friundschaft und magenschaft besonders in Betracht, das im Gegensatze zu dem der Mannschaft, diesen officiales nach allen

Seiten Halt und eine sichere Stellung gab. „Vriunt und mage wir syn geborn“ sagen jene Cölnischen Geschlechter ebenfalls von sich [ebd. 3580].

Ueber die Bedeutung der friundschaft finden wir namentlich in den Nibelungen einige merkwürdige Aeusserungen, wie denn dieser Begriff für die Entwickelung jener grossen Tragödie von besonderer Wichtigkeit ist.

Hier haben wir diese Stellen nur zur Erklärung der städtischen Geschlechterverfassung zu betrachten.

Allerdings begreift die Freundschaft im weiteren Sinne Sippschaft und Mannschaft unter sich, aber sie ist auch ein engerer Begriff, der jenen beiden entgegengesetzt wird: „Welt ir friunt suochen“ sagt Sigfried zu Günther [Str. 155] „der sol ich einer sin“, und dann bittet er ihn [Str. 165]: „So heizet mir gewinnen tûsent iur man, sit daz ich der mînen bî mir niht enhân“. Der nahenden Chriemhilde reiten entgegen „vil der Uoten vriunde und der Guntheres man“.

Ueber die Entstehung der Freundschaft ist, glaube ich, die Hauptstelle der Abschnitt, in dem Rüdiger, Etzels Bote, Chriemhildens Abscheu vor der fremden neuen Heimath zu überwinden sucht. „Er sprach zer Küniginne“:

„Ob ir zen Hiunen hetet nieman danne min
getriwer mîner mâge und ouch der mînen man,
er mües es sêre entgelten, unt het iu ieman iht getân“.

— — —

Si sprach „so swert mir eide swaz mir jeman getuot,
daz ir sît der naehste der büeze mîniu leit“.
Dô sprac der marcgrâve „des bin ich, vrouwe, vil bereit“.
Mit allen sînen mannen swuor ir dô Rüedigêr
mit triuwen immer dienen un daz die rehen hêr
ir nimmer niht versageten ûz Etzelen lant
des si êre haben solte. dez sichert ir Rüedigêres hant.
Do gedachte diu getriuwe „sit ich vriunde hân
alsô vil gewunnen, so sol ich reden lân
diu liute swaz si wellent“. [Str. 1196 ff.]

Man sieht, es ist eine besondere und eigenthümliche Verpflichtung zur Treue, unabhängig von der Mannschaft, denn Rüdiger hat ihr früher Namens Etzels zugesagt: „ir solt ouch werden

vrouwe über manegen werden man“ [Str. 1176], aber das genügte ihr nicht. Das zweite Beispiel ist wieder Rüdiger in seinem Verhältnisse zu den Nibelungen. Rüdiger hatte die Nibelungen als seine Gäste zu Bechelaren ganz befriedet: „swaz ir hie verlieset, des wil ich wesen gelt“ [Str. 1599]. Er hatte Giselher seine Tochter verlobt und die Gäste überhaupt reich beschenkt. Ueber den Sinn dieser Geschenke sagt Str. 1644 ff.:

Ir hiez diu marcgrâvinne eine lade tragen
[von vriuntlicher gâbe muogen ir hoeren sagen]
dar ûz nam si zwelf pouge und spien ims an die hant
„die sult ir hinnen füeren in daz Etzelen lant,
Und sult durch minen willen si ze hove tragen
swenn ir wider wendet, daz man mir müge sagen
wie ir mir habet gedienet dâ ze der hôchzit“.

Die „vriuntliche gabe“ giebt also — wenn er hier auch nur scherzweise erhoben wird — Anspruch auf einen „dienst“ und auf Treue. So heisst es auch von Kriemhilt, „der kameren pflac Eckewart, dâ von er vriunt gewan“ [Str. 1338], offenbar eben durch solche Gaben. Rüdiger, als er nun von Etzel und Kriemhilt gedrängt, die Burgunden angreift, sagt er zu ihnen:

ir sultet min geniezen nu engeltet ir min.
ê dô wâr wir friunde: der triwe wil ich ledic sin. [Str. 2112.]

Günther antwortet [Str. 2117]:

Wir sollenz immer dienen, daz ir uns hapt gegeben.
Der hêrlichen gabe, dô ir uns brahtet her
in Ezeln lant ze Hiunen, des gedenct —.

Und als Rüdiger auch nach Gernots Ermahnung nicht zurücktritt:

„Nu lône iu got, hêr Rüedeger“ sprach dô Gêrnôt
„der vil rîchen gabe“. [Str. 2121.]

Eben in der Gabe liegt die Verpflichtung für den Geber zur Treue, für den Empfänger zum Dienste. Ganz besonders scharf zeigt sich das, als der Markgraf auf Hagens Bitte ihm seinen Schild giebt. Hagen erklärt [Str. 2138]:

„Nu lôn ich iu der gabe —
daz nimmer iuch mit strite gerüeret, hie min hant,
ob ir sie alle slüget, die von Burgonden lant“.

und auch Volker [Str. 2140]:

„Sît mîn geselle Hagene den vride hat getân
den sult ir alsô staete haben von miner hant,
daz hapt ir wol verdienet, dô wir kômen in daz lant“.

Dass nun Rüdiger die Mannen der Könige angreift und erschlägt, bricht den Frieden nicht: Mannen und Mannen morden einander lange Zeit, ohne dass die Könige und der Markgraf sich gegen einander rühren. Hat doch Gieselher [Str. 2128] selbst erklärt, nur wenn er seine „mâge“ erschlage, „so muoz gescheiden sin diu vil staete friuntschaft“, aber endlich ruft Gernot [Str. 2153 f.]:

„ir welt mir miner man
niht genesen lâzzen —
daz müet mich âne mâze; ichn kans niht an gesehen mêr.
Nu mag iu iwer gabe wol ze schaden komen,
sît ir mir miner friunde hapt so vil benomen“.

Und nun erschlagen sich beide.

Auch Dietrich von Bern steht zu den Burgunden in diesem Verhältnisse, und sagt so zu dem verwundeten Hildebrant [Str. 2249]:

vil rehte ist iu geschehen
dô ir mih friuntschefte den reken hôrtet jehen
daz ir den frîde dô brâchent, den ich in het gegeben“.

Fassen wir nun das Resultat zusammen, so ist der Ausdruck der friundschaft der fride, der sogar höher steht, als das Verhältniss des Herren zu seinem Manne, obgleich das gegenseitige Verhältniss wie bei der Mannschaft auch begründet wird durch „gabe“ oder Eid, und sich offenbart in der „Treue“ und im „Dienste“. Der wesentliche Unterschied scheint mir nur der zu sein, dass bei der Freundschaft beide Theile nicht einer dem anderen untergeordnet, sondern gleichgestellt sind. Gebrochen wird die Freundschaft nicht durch die Tödtung des Mannes, sondern nur durch die des magen.

Ein so eigenthümliches rechtliches Verhältniss konnte nicht unbekannt und nicht ausser Gebrauch sein, als der Dichter es zu einer so bedeutenden poetischen Verwickelung benutzte, wie sie hier in der grossartigen Katastrophe Rüdigers vorliegt. Dennoch

begegnet uns dasselbe in der Geschichte des 11ten und 12ten Jahrhunderts, seit Herzog Ernsts und seines „Freundes" Werner Tagen in den höchsten Kreisen Deutschlands kaum oder gar nicht. Desto mehr glaube ich es auf die Kreise anwenden zu müssen, von deren Betrachtung aus und zu deren Erklärung wir diesen Excurs gemacht haben.

Wilda hat in der Richerzecheid ein Beispiel jener Schutzgilden gefunden, die er sonst namentlich in Frankreich, England und Dänemark nachgewiesen hat [Gildenwesen p. 177]. Indem er nun von dieser Ansicht aus die Verfassungen in Speier und Strassburg betrachtet, und auch hier nach solchen „Vereinen der Freien zu gegenseitiger Hülfe" sucht, findet er in Speier die Hausgenossen zugleich als „höchste Gilde" und als „Gilde der Münzer", und meint diess so erklären zu können, dass „die Pächter des Münzrechts" zugleich „Genossen der Altbürgergilde" waren [ebd. p. 196]. Diese Vorstellung von einer Münzpacht durch Freie ist für die Zeiten des 12ten und 13ten Jahrhunderts kaum glücklicher gegriffen, als jene oben erwähnte wechselnde Deutung der Hausgenossen bei Arnold [s. p. 333]. Es sind das eben immer Versuche, die Thatsache wegzuschaffen, dass an der Spitze der Stadt ein eigentlich hofrechtliches officium steht. Noch weiter wird Wilda von der Idee von „Vereinen der Freien" beim Strassburger Stadtrechte fortgerissen: weil eben hier denn doch gar keine Spur davon nachzuweisen, stellt er dessen practische und wirkliche Gültigkeit ganz in Abrede [ebd. p. 205].

Wir glauben, dass es bei dem Namen der officiales de Richerzecheide in Cöln, der Hausgenossen in Speier, bei dem ganzen Charakter des Strassburger Rechts, überhaupt nicht statthaft ist, an Freie zu denken. Nichtsdestoweniger aber kann und muss man gewiss die Wahrnehmung festhalten, dass überall in den Städten sich Genossenschaften bildeten, die im Gegensatze zu den lehensrechtlichen Begriffen der Hofrechte sich nach aussen abschlossen und innerlich organisirten. Nicht allein der Name amicitia für eine solche Genossenschaft in Artois [Wilda ebd. p. 147 ff.], sondern die ganze Stellung und Art jener städtischen Genossenschaften führt uns auf jenen rechtlichen Begriff der „Freundschaft", wie wir ihn eben in anderen Kreisen nachwiesen. Der Ausdruck

der Freundschaft ist eben der „Friede“ und dieser Friede geht über die Huld und Treue, zu der Herr und Mann gegen einander verpflichtet sind. Das Verhältniss steht also gradezu der Mannschaft als ein höher berechtigtes gegenüber.

In den Nibelungen verbindet es die Fürsten und Könige mit einander, aber eben sowol konnte es in unteren Schichten gegen die Fortbildung des Lehensrechtes reagiren. Da die Ministerialität in den höheren Schichten allmälig ganz dem Begriffe der Mannschaft unterlag, da aber die officiales zu Cöln wie zu Speier früher eben so entschieden zur Ministerialität zählten, wie später nicht, und da diese officiales dann sich selbst geborene vriund und mage nennen, wie ihre früheren Genossen geborene Dienstmannen, so scheint mir hier thatsächlich vorzuliegen, dass die Aussonderung der städtischen officiales von den Ministerialen wesentlich durch den Begriff der „Freundschaft“ und ihres „Friedens“ geschah.

Um die Entwickelung dieses Begriffs auf städtischem Boden aber besser zu verstehen, kommt es darauf an, die verschiedenen Verhältnisse zu betrachten, die hier dafür wirksam sein konnten.

Wir gehen von der Sitte aus, sich überhaupt zu einem bestimmten Vorhaben durch einen Eid genauer zu verbinden, wie z. B. Richer. II, 90 milites — jurati ad peragendum rei negotium diriguntur. Dahin gehören auch eine confraternitas zu Maurigny [Duchesne IV p. 363] „per quam et pars ecclesiae cooperta et vitrea — magna — facta fuit“ man wiederholte dieselbe, um alle Fenster herzustellen — simulque pons lapideus perfectus. Ad hoc exemplar R. monachus per vicinam regionem de annona valde utilem confraternitatem instituit [ebd. p. 371]. So verproviantiren in der Kaiserchronik [ed. Diemer p. 354, 25 f.] „zwelfe des gesworen“ geheim einen Thurm.

Mit derartigen Genossenschaften sind nun zunächst die eigentlich hofrechtlichen officia nicht zu verwechseln, wie z. B. jene 24 officia piscatorum zu Worms, denen 1106 der Bischof das privilegium verlieh, dass beim Tode eines officialis „proximus ejus, hereditario more, officio suo succederet, sin vero heres deesset, urbanorum communi consilio, supradicti muneri fieret restitutio“ [Schannat a. O. II p. 62]. Solche Genossenschaften stehen entschieden in einer erblichen Verbindung mit dem Hofrechte und die

Anerkennung von dieser Seite giebt ihnen ein privilegium allen anderen gegenüber.

Hüllmann hat daher, wie ich glaube, mit Unrecht in dieser Wormser Schifferzunft ein ausserordentlich frühes Beispiel der geschlossenen nicht hofrechtlichen Zünfte gesehen [Städtewesen I p. 321]. Gerade die bestimmte Zahl, also die Geschlossenheit hängt hier offenbar noch mit dem Dienste zusammen, wie das auch im Strassburger Stadtrechte deutlich ist; dort sind 12 Kürschner, 4 Handschuhmacher, 8 Schuster zum Hofdienste des Erzbischofs in ihrer Zunft pflichtig [§ 102. 109. 108] und eben so viele des Gewerks sind von dem allgemeinen Hofdienste der Bürger frei § 93, wie schon im capitulare de villis § 10 die ministeriales frei von der manuopera sind. Derselbe Grundsatz gilt zu Strassburg für 4 Bäcker und alle Schmiede, Fuhrleute, Schlachter und Küfer.

Gerade im Strassburger Rechte kann man nun den Fortschritt von dieser hofrechtlichen Stellung zu einer freieren deutlich verfolgen. Die Sattler, Schwertfeger und Becherer § 110 ff. dienen auch noch zu Hofe, aber sind dessenungeachtet auch zu dem Hofdienste der Bürger dem „in singulis annis operari numero dierum in dominico opere", verpflichtet, ja die übrigen Kürschner, Schuster und Handschuhmacher ausser jener festen Zahl sind auch pflichtig zu dem bürgerlichen Dienste aber frei vom Handwerksdienste.

Erinnern wir uns hier der beiden Gegensätze, des einen zwischen dem Rechte der dagescalci oder quotidie servientes und dem der censuales [oben p. 89] und jenes anderen zwischen dem quotidie servire und dem foro rerum venalium studere. Hierin liegt, wie es scheint, die Entwickelung einer solchen Zunft sehr deutlich bezeichnet; natürlich konnte, nur mit Hinsicht auf das Geschäft das quotidie servire, — der Gegensatz ist numero dierum — sehr wol vereinbar sein mit dem foro rerum venalium studere, aber der Dageskalk unter der unumschränkten Gewalt seines Herren entzog sich nur zu leicht rechtlich den Ansprüchen des Marktrechts. Der erste Schritt für ihn, um wirklich auf dem Markt rechtlich auch bestehen zu können, war dass er aus dem engeren in das weitere Hofrecht trat, aus einem Dageskalk censualis wurde [oben p. 226 f.] und diess geschah hier offenbar durch das operari

numero dierum. Diess konnte er thun und doch zugleich noch im höfischen Dienstrechte bleiben, wie die angeführten Zünfte der Schwertfeger, Becherer u. s. w. Für solche officia wird immer noch das Hofrecht die eigentliche Organisation abgegeben haben, das Verhältniss solcher Zunftgenossen, die wie das Strassburger Stadtrecht § 38 sich ausdrückt „mercatores esse volunt" wird immer ein schwankendes gewesen sein. Hierher rechne ich namentlich auch jene Augsburger Zünfte [oben p. 228 f.], die sich dann erst an den Vogt wenden, wenn der Burggraf oder der Bischof als oberster Burggraf ihnen nicht zu Recht helfen.

Auf dieser Stufe stehen gleichsam von vorn herein die Schuster und Stiefler zu Freiburg [Stadtrecht § 11]: si dux in regalem expeditionem ibit, minister ejus in publico foro apud unum quemque sutorem soculares, quoscunque voluerit, ad opus domini ducis accipiat. Similiter et apud incisores caligarum". Nur bemerke man wol, eben in publico foro wird diese Leistung erhoben, es sind also alle Pflichtigen studentes publico foro und nicht quotidie servientes. Es ist die letzte und äusserste Spur des Hofrechts, der Markt und sein Recht ist hier sonst durchaus an die Stelle des Hofrechts getreten.

Noch einen Schritt weiter trat der Zunftgenosse, der zum Hofrecht gar nicht pflichtig, ganz in das bessere Recht ein. Ich glaube, dass diess zu Strassburg die Lage der übrigen Kürschner Schuster und Handschuhmacher ausser jenen festen Stellen hätte sein können, aber alle diese officiales, aller drei Kategorien, erhalten im Strassburger Stadtrecht § 44 noch ihre magistri officiorum vom Burggrafen „et de eisdem habet potestatem judicandi si quid deliquerint in officiis suis."

Man wird hieran erkennen, welche Schwierigkeit es hatte, dass der officialis vollständig sein engeres Recht durchbrach und eine Organisation gewann, die ihm die Theilnahme an dem forum publicum wirklich ermöglichte.

Wir haben oben [p. 197] gesehen, dass die Schuster zu Coblenz mit ihren drei placitis wirkliche censuales wurden, ähnlich fanden wir [p. 228 f.] einzelne Zünfte zu Augsburg schon früh gestellt.

Ob ein solcher Fortschritt nun gelang oder nicht, wir dürfen

nicht vergessen, dass die magistri o[illegible] zunächst mit bei der ganzen Entwickelung betheiligt waren. Sie bildeten das eigentliche Verbindungsglied zwischen dem allgemeinen Hofrechte und dem einzelnen officium. So lange sie noch zu der eigentlichen Ministerialität gehörten [oben p. 155] lastete diese fest und sicher auch auf den unteren officiis. Anders ward es, als die Sonderung dieser städtischen officiales von der Ministerialität erfolgte, wie wir es oben geschildert haben. Da traf die Bewegung der officiales von oben und die der fraternitates von unten zusammen.

„Ab antiqua consuetudine fraternitates elegerunt — sibi quosdam“ heisst es im Cölner Schied [Lacomblet a. O.] „qui magistri fraternitatum dicuntur, per quos insolentes fraternitatum compescuntur et liberum est eis memoratos magistros eligere sive de ipsa fraternitate, sive de aliis civibus ad fraternitatem eorum non spectantibus“. Der Erzbischof dagegen behauptete [ebd. p. 247] „quod illi potentes [magistri fratern.] aliquos de fraternitatibus hujusmodi pro sua pecunia in suis excessibus et delictis defendunt“; hierauf bezieht sich offenbar der Schiedspruch „quod fraternitates de rebus venalibus ad suam rem pertinentibus terminum pretii in vendendo vel emendo limitare non possunt“.

Die Wahl der magistri fraternitatum aus den cives, die aller Ungebühr steuern sollen, ist also alt und hergebrachte Sitte, aber nicht auf alter Sitte begründet ist die Feststellung eines Preistarifs Seitens der fraternitates. Wir dürfen also die eigentliche Neuerung eben in dieser Anordnung sehen, sie betrifft den Verkehr und wird möglich durch den Schutz der magistri fraternitatum.

Es kann kein Zweifel sein, dass auch zu Cöln ursprünglich die Gewerke hofrechtlich waren, dass auch hier der Fortschritt vom quotidie servire zum studere foro rerum venalium die zünftische Entwickelung war. Jenes quotidie servire bestand, wie wir zu Strassburg sahen, in bestimmten Lieferungen oder Arbeiten namentlich für die Fahrten an des Kaisers Hof. Als Friedrich I Hagenau ein Stadtrecht gab, gab er einigen Gewerken für die Zeit der Hofhaltung, indem er auf exactiones verzichtete, feste Preise oder übertrug überhaupt die Preisbestimmungen dem praeco und den fideles loci [Schöpflin Als. dipl. I p. 257 und oben p. 327 f.]. Dieser Fortschritt ist natürlich und vernünftig, Fried-

rich verstand sich dazu im wolverstandenen Interesse seiner Verwaltung.

Anders war es, wo eine solche Entwickelung nicht durch Acte der Gesetzgebung, sondern durch den Gang der Verhältnisse sich machte. Eine Zunft, die wie die Strassburger Kürschner oder Schuster z. B. nur mit einigen ihrer Mitglieder eigentlich zu Hofe diente, musste je mehr die Zahl der nichtpflichtigen wuchs, die Interessen des Verkehrs über die des Hofrechtes stellen. Gleichzeitig sind die officiales nicht mehr specialiter constituti, sondern sie treten als eine andere Classe, freier von der Herrschaft und geschieden von den ministeriales, zwischen das neue Dienstrecht und die alten Handwerkerofficia. Sie gerade verwalteten die Erträge des Verkehrs und des Markts. Hier traf das Interesse des officialis für die Zunahme des Verkehrs und das des Handwerkers für die Theilnahme an demselben zusammen. Die alte äussere Form blieb: man nahm die magistri fraternitatum aus denselben Leuten, die früher dazu gesetzt worden waren, aber im Innern bedurfte man eines neuen Rechtes.

Wir werden diesen Gang der zünftischen Entwickelung mit dem vergleichen können, den wir oben [Cap. 2, g.] für die Hofrechte überhaupt nachwiesen.

Der Dagewart, der allmälig, der Prügelstrafe entwachsend, sich den censuales gleichstellte, ist ganz dasselbe mit dem städtischen Handwerker, dessen officium allmälig vom Hofdienste fort und unter das Recht der übrigen Bürgerschaft einrückt, die nicht täglich, sondern singulis annis termino dierum dient. Trafen wir ja oben [p. 83] für die ältere Censualität auch solche Handdienste statt des census. Der censualis wieder, der sich selbst statt des villicus seinen magister census setzt, ist die Analogie zu dem officium, das sich eben so seinen magister officii wählt und ihn nicht mehr vom Herren erhält.

Jene Bewegung der Dagewarten und Censualen zu einem besseren und freieren Rechte, war es, die aus den scaremanni immer mehr eine angesehene Gerichtsbehörde machte. Wir begegneten zu St. Maximin erst ihrer Gesammtheit, dann einem besonderen Schöffencollegium und endlich daneben wieder der Gesammtheit als ministeriales. So entstand im Gegensatze zu den vasalli die spä-

tere Ministerialität. Ebenso hebt sich nun hier innerhalb der Ministerialität mit dem Steigen der unteren Classen die Bedeutung der unteren Stadtofficiales: auch hier treten aus der Gesammtheit die scabini heraus und dann wieder die Gesammtheit neben die scabini.

Diese Gesammtheit der scaremanni schloss sich aber zugleich als Rath ab: die Schöffengenossenschaft wurde Rathsgenossenschaft und zwar eine solche, deren Mitglieder zum Theil wenigstens auf ritterliche Ehre Anspruch machten, .

Ebenso auch hier: das steigende Bedürfniss des städtischen Verkehrs führte in Worms zu den judices aus Rittern und Bürgern und diese regierten die Stadt. In Cöln ergänzen sich die Schöffen aus den officiales, aber die officiales neben ihnen treffen in der domus civium ihre selbständigen Verfügungen, namentlich über die Steuern. Gerade die Hof- und Heersteuer ward durch den Rath der scaremanni oder Ministerialen geregelt. Nur dass in Cöln das consilium civitatis sich aus den scabini jurati und ungeschworenen cives, ohnzweifelhaft officiales de Rigirz. zusammensetzt. Ueber die Bedeutung dieses consiliums [Lacomblet Urk. II p. 427 § 43] erfahren wir wenig, für Steuersachen, Ernennung der magistri civium u. a. ist die Gesammtheit der Rigirzecheid entschieden der eigentliche Rath.

Damals entstanden jene communia, consilia, magistri civium seu rectores und die cujuslibet artificii confraternitates seu societates, die das Edict von Ravenna mit Einem Schlage vernichten wollte.

War die Bildung einer confraternitas für eine einzelne kriegerische oder friedliche Unternehmung, die eidliche Genossenschaft für eine einzelne Arbeit eine ganz gewöhnliche Sitte, so lag es für den hörigen Handwerker nahe, durch diese Form sich zusammenzuschliessen, indem er aus dem servitium quotidianum hinaustrat auf das forum publicum. So wie er das that, ohne doch sofort ganz dem Hofrechte zu entsagen, bildeten seine alten magistri officiorum seine natürlichen Verbündeten, unter deren Schutz er, ohne äusserlich zu verstossen, sich neu organisiren mochte.

Eben diese sahen sich in Mitten der so bewegten Zünfte, als eine besondere Macht anerkannt und zur selbständigen Ordnung altgewohnter Verhältnisse berufen.

Das allgemeinstädtische Interesse trat in den Vordergrund. Konnte sich ein einzelnes officium von dem einzelnen Hofrechte lösen, so auch die officia verschiedener Hofrechte, aber desselben Handwerks. Dass das einzelne officium eines einzelnen Hofrechts auf seine eigene Hand sich durch conjuratio zu einer fraternitas oder eynung gleichsam umsetzen konnte, zeigt sich z. B. in dem Privileg für Goslar von 1219 [Göschen Goslarer St. p. 11]. Dort ist doch offenbar wesentlich nur an die Pfalzofficia und deren Verwaltung zu denken, wenn conjurationes u. s. w. nur den monetariis gestattet werden. Jener Prozess der Trennung von Einem Hofrechte konnte aber zugleich für die getrennten officia unter sich ein Act der Verschmelzung werden. Die Schuster oder Kürschner der verschiedenen Curien konnten und mussten auf dem Markte nur dasselbe Bedürfniss haben.

So gewiss der Prozess der Zunftbildung dieser Art gewesen sein muss — und das wird Niemand leugnen — und so gewiss eben auch die Rathsbildung uns auf hofrechtliche oder officialische Anfänge zurückführt, so gewiss müssen auch die nun entstehenden consilia aus den officiales verschiedener Herren wenigstens sehr häufig zusammengesetzt gewesen sein. Und diese naheliegende Hypothese wird eben durch die Thatsachen einzelner Verfassungen, wie Augsburg und Regensburg [s. oben Cap. 6, g und i] zur Gewissheit erhoben.

Für diese Neubildung der officialischen Genossenschaften, als Vertreter eines wachsenden städtischen Interesses, war die „Freundschaft" besonders geeignet. Sie richtete zwischen den Genossen verschiedener Hofrechte einen „Frieden" auf von grosser Festigkeit und die alte Sitte gestattete ein solches Verhältniss, ohne dass das Verhältniss zu Herr und Mann dadurch afficirt wurde. Zunächst ward dadurch eine Vereinigung gebildet, die in sich fest geschlossen, nach aussen nichts Widerrechtliches hatte und deren Erweiterung ganz von dem Willen der Genossen abhing.

Diess ist das Bild, das wir uns von der allmäligen Zusammensetzung des Stadtraths zu machen haben. Er entstand wesentlich aus der Aussonderung der officiales aus den sich abschliessenden Dienstrechten und der Vereinigung dieser Ausgesonderten, entweder einer oder verschiedener familiae zu einer neuen Genos-

senschaft. Diese Aussonderung trat gerade in der Zeit ein, wo die königliche und fürstliche Administration darauf hinarbeitete, die Burgen und die Märkte, die Burgmannschaften und die Markteinwohnerschaften, die militärische und die Verkehrsverwaltung mehr als bisher zu trennen. Die Nothwendigkeit einer selbständigen Behörde für den Marktverkehr ward durch diese und andere legislative Maassregeln anerkannt, und an vielen Stellen durch die Gesetzgebung durchgeführt, während sie eben an anderen durch die allmälige Bildung der Stadträthe, jedenfalls unter dem Einflusse jener Richtung zur Geltung kam.

Wie die ganze selbständige Stadtverwaltung aus den geistlichen und weltlichen Hofrechten sich allmälig aussonderte, so zweifelsohne auch dieser Stadtrath aus dem städtischen und ministerialischen Rathe des Bischofs in seiner früheren Form.

Wir leugnen also damit, dass die so sich bildenden Rathsgeschlechter oder die Patricier entweder „Altfreie" waren, oder unmittelbar im Gegensatze zu den ministeriales aus den „Königsleuten" oder fiscalini hervorgingen. Sie waren, unserer Meinung nach, vielmehr zu dieser Stellung gelangt, weil sie ursprünglich ministeriales oder officiales eines Dienst- oder Hofrechts waren, obwol diese Dienst- und Hofrechte damals noch nicht im späteren Sinne abgeschlossen waren.

In diesem Gegensatze zu der neueren Ministerialität finde ich die Erklärung des Wortes „fri" in den Zusammensetzungen friburc für eine Stadt eines solchen neueren Rechtes, friburcreht für ein solches Stadtrecht [Arx St. Gallen I p. 454 A. e.], fribode für einen „civitatis ministerialis" [Chron. montis sereni bei Mencken Scr. II p. 200]. Man wird diese Erklärung gelten lassen, wenn man beachtet, dass das friburcreht von St. Gallen die unverkennbaren Spuren hofrechtlicher Verfassung trug, und wenn man namentlich auf den schwankenden Begriff der „Freiheit" innerhalb der Hofrechte Rücksicht nimmt [s. oben p. 89 und Bluntschli Staats- u. Rechtsg. I p. 188].

Am schärfsten und bestimmtesten drückt sich bekanntlich über die Freiheit der Rathsfähigen jene alte Lübsche Bestimmung aus, die aus einer Handschrift des 13ten Jahrhunderts erhalten ist [Urk. d. Stadt Lübeck I p. 5 f. Pauli Lübeck. Zustände p. 79 ff.].

Niemand soll darnach in den Rath „he ne si echt van vrier bort unde nemans eghen unde ok nin ammet hebbe van heren unde ok si van godeme ruchte unde van ener vrier moder gheboren, die nemens egen si“.

Neben diese Heinrich dem Löwen zugeschriebene Ordnung tritt aber der unzweifelhafte Satz des Hamburger Stadtrechts von 1270 [I, 3] „Noch voghet noch muntemester noch tolnere noch ungeldere noch nen ammetman unses heren noch nen man, de deel an dessen stucken hevet, schal in deme rade wesen“ [Lappenberg Hamb. Rechtsalterth. I p. 2 f.]. Diese Bestimmung zeigt uns klarer als jene anderen, dass die Entwickelung der Norddeutschen Städte sie bald auf einen Punkt führte, wo die verfassungsrechtlichen Begriffe mit denen der süd- und westdeutschen älteren Städte früherer Zeit in vollständigen Widerspruch traten. Denn nach jener Hamburger Verordnung war weder ein Zöllner unter den Cölner Senatoren des 12ten Jahrhunderts [s. Cap. 1], noch eine Münzerhausgenossenschaft als eigentliche Richter- und Rathsbehörde, wie zu Speier oder Regensburg [Freiberg Samml. hist. Schriften V p. 35, 39, 41, 45], denkbar.

Solche norddeutsche Bestimmungen zeigen nur, dass hier auf diesem Boden die städtische Verfassung, wenn auch aus ähnlichen Keimen entsprossen [s. oben p. 194 f.], doch seit dem Ende des 12ten Jahrhunderts sich durchaus selbständig und neu ausbildete.

Achtes Capitel.

Die städtischen Verfassungen unter den Königen Philipp und Friedrich II.

a. Cöln und die Staufen am Anfange des 13ten Jahrhunderts.

Die neueren Historiker haben, mit kaum einer Ausnahme, den Staufischen Kaisern, und vor allen Friedrich II., aus der Art und Weise einen Vorwurf gemacht, in welcher sie die Städte be-

handelt hätten. Unsere Untersuchung berührt diese Periode der städtischen Entwickelung so nahe, dass wir nicht vor derselben stehen bleiben können. Wir haben für die Beurtheilung derselben von vorn herein Folgendes zu bemerken.

Es liegt auf der Hand, dass die Ansichten, welche wir bisher über die Bestandtheile der städtischen Verfassungen aufgestellt haben, auch unser Urtheil über die Staufische Politik wesentlich anders gestalten müssen: wenn nemlich wirklich, wie wir anzunehmen uns von allen Seiten her veranlasst sahen, die neu entstehenden Räthe und die neuen städtischen Genossenschaften aller Art nur oder wesentlich nur aus hofrechtlichen Bestandtheilen zusammenwuchsen, so waren die Maassregeln, durch welche Friedrich II. dieser Revolution zum Schutze der Bischöfe entgegentrat, nicht ein Act der Willkühr, sondern der Gerechtigkeit. Die Bischöfe, die ihn verlangten, forderten damit, wenigstens in vielen Fällen, was ihnen von Rechtswegen zukam, und der Kaiser, der darauf einging, mochte in einzelnen Fällen damit seine und seiner Vorgänger Verleihungen umstossen, im Grossen und Ganzen lenkte er nur auf die Bahnen ein, die Jahrhunderte vor ihm weise und besonnene Vorgänger eingeschlagen hatten.

Indessen liegt doch unserer Meinung nach, die Sache keineswegs so einfach, dass entweder eine Verurtheilung oder Anerkennung der Fridericianischen Politik nur das Rechte träfe, je nachdem man eine Gemeinde von Altfreien oder aber hofrechtliche Elemente als den eigentlichen Kern der Rathsgeschlechter und der Bürgerschaft betrachtet. Es will uns vielmehr bedünken, als ob eine genauere Betrachtung der gleichzeitigen Denkmäler die Auffassung dieser Verhältnisse noch wesentlich modificiren müsste. Versuchen wir also zunächst die Nachrichten aus jenen Quellen zusammenzustellen und knüpfen dabei an unsere bisherigen Resultate an.

Wir haben oben gesehen, wie die Staufen die neue Stärkung der königlichen Administration namentlich durch eine Ausdehnung des Burgenbaues und der Burgverwaltung späteren Stils gewannen. Die castra bildeten, wie früher die civitates, am Schlusse des 12ten Jahrhunderts den eigentlichen Kern des Reichs- und Hausgutes dieser Dynastie. Die Ministerialität in ihrer späteren Form

der officia principalia war vollständig ausgebildet, und daneben die Burgmannschaften in ihrem eigenthümlichen Rechte [s. oben Cap, 7, e]. Diese grosse, neuorganisirte Ministerialität war es hauptsächlich, die die Politik Philipps bestimmte und ihn dazu brachte, statt seines Neffen die königliche Gewalt zu beanspruchen. „Venerunt ad eum" sagt Burkhard von Ursperg [ed. Argent. 1609 p. 233] „et officiales et ministeriales et quidam de principibus et baronibus terrae, cum quibus habuit mysterium consilii sui". Auch das Schreiben seiner Wähler nennt besonders [Pertz Leg. II p. 202] „ministerialium imperii numerus copiosus", wie der Erwählte selbst später von der Zeit, da er das Reich antrat, sagte: „habuimus tot ministeriales, quot nos eos sub aliquo certo numero vix comprehendere potuimus" [ebd. p. 211].

Wie die Reichsdienstmannen die eigentliche Grundlage der Staufischen Partei, so waren dagegen einige wenige, aber mächtige Städte der Kern der Welfischen. „Iam tunc Colonienses et Argentinenses cum episcopis suis et alii quidam cogitaverunt et machinati sunt nequitiam" mit diesen Worten leitet Burkhard die Wahl Ottos I. [a. O. p. 235], von der Otto von St. Blasien sagt sie sei geschehen „faventibus quibusdam illarum partium civitatibus" [ed. Urstis. p. 229]. Und so wird denn auch von Burkhard die Wahl Cölns als Ort für die entscheidenden Verhandlungen motivirt [a. O. p. 234] durch die divitiae et potentia Coloniensium, so wie Arnold von Lübeck [VI, 1] geradezu „Colonia Agrippina inclyta in regnis" als die Macht nennt, die über Ottos Wahl mit dem Erzbischofe Adolf und anderen Fürsten verhandelt habe. Zum Theile ergiebt sich schon aus diesen Stellen, noch deutlicher aber ja aus dem bekannten Verlaufe des Thronstreites, dass von jenen civitates schliesslich Cöln allein, und nicht etwa die Macht des Bischofs, sondern hauptsächlich, ja allein die Stadt Jahre lang die Stütze der Welfischen Politik war.

Wenn man erwägt, dass die Staufische Macht mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch sich behauptet, ausgebreitet und neu organisirt hatte, ohne sich durch einen Thronprätendenten bedroht zu sehen, und dass jetzt eine einzige Stadt dieser ungeheuren Hausmacht gegenüber mit einer so unerhörten Maassregel eigene

Politik zu machen begann, so gewinnt dadurch die Beurtheilung städtischer oder antistädtischer Politik im Interesse des Staufischen Hauses doch ein eigenthümliches Licht.

Die Erweiterung der Cölner Stadtmauer im Jahre 1180 [Abel König Philipp p. 186 f. u. A.], hatte die Kirchspiele St. Pantaleon, St. Severin und St. Gernon nicht allein in die Befestigungslinie, sondern auch an die Steuerpflicht der Altstadt gezogen [s. oben p. 234]. Die Stadt war nicht allein in ihren neuen Mauern viel schwerer durch eine Einschliessung zu bewältigen, sondern es waren auch zugleich ihre finanziellen Mittel um ein Bedeutendes gestiegen. Es kann kein Zweifel sein, dass wesentlich die Interessen ihres Verkehrs bei der Wahl eines England so nahe stehenden Fürsten maassgebend waren.

In diese Periode dürfen wir jedenfalls auch das Bild eines Cölner Kaufmanns ziehen, das uns wenige Jahrzehnte später Rudolf von Ems im „guten Gerbart" entworfen hat. Freilich will der Dichter eben den Segen sittlicher Besonnenheit und aufrichtiger Menschenliebe an einem „Kaufmanne" besonders einleuchtend zeigen. Aber dieser Kaufmann ist im Stadtrathe, den der Erzbischof auf des Kaisers Verlangen beruft. Der Kaiser [ed. Haupt v. 836] redet die versammelten Bürger „ir heren" an. Zwei Jahrhunderte später verzeichnete der Lübsche Chronist als eine sehr auffallende Thatsache die Erklärung des Kaisers an den Rath von Lübeck, der den Herrentitel ablehnte: „Gi sint heren; de olden registra wisen dat ut, dat lubeke is en der vif stede, de van kaiseren unde ereme rade is de name der herscop ghegeven" [Grautoff Lüb. Chroniken I p. 301]. Cöln gehört nicht zu den fünfen. Man erkennt die Veränderung, die vorgegangen, und dass Gotfried Hagen nicht Unrecht hat, wenn er [Reimchronik 2410 ff.] sagt:

„Hie vor do man kaiserliher hove plaich
als men die burgere van Coelne comen saich,
men sprah: van Coelne comen da die heren".

So werden von Rudolf von Ems graven, frie und dienstman um Cöln als lantherren bezeichnet [a. O. v. 3411 ff.], und zu London werden diesen „herren" die Bürger als „von der stadt die herren" entgegengesetzt [ebd. 3740]. So bestimmt daher auch

der Unterschied zwischen Kaufmann und Dienstmann, ja zwischen Städter und Dienstmann feststeht [s. ebd. v. 3386 ff.], so hoch steht doch die Bürgerschaft.

Man wird nicht besser als mit diesen Thatsachen die Stellung der Cölner Bürgerschaft am Anfange des 13ten Jahrhunderts bezeichnen können. Ihr Titel stellt sie den Dienstmannen gleich, wie ihre Waffen, aber sie sind eben doch bestimmt davon geschieden, der Kaufmann, der zu ihr gehört, erinnert durch seine feine Sitte, eben durch diese politische Genossenschaft an den mercator urbium regalium [s. oben Cap. 5, a], von dem er jedenfalls seine Stellung herleitete. Dass in seinem Hause eine Königstochter und ein Königsohn sich wiederfinden, dass sein Sohn erst jener verlobt wird, und dass dann er, der Vater, England seinen König zurückführt, das sind allerdings die Erfindungen eines sinnigen Erzählers, die aber doch auf dem Hintergrunde der Cölner Gegenwart in jenen Jahrzehnten noch einen anderen, etwas naturalistischen Ton erhielten.

Es ist darin ein leiser Schimmer von jener Cölner Bürgerschaft [Ficker Engelbert, p. 85 u. A.], die in dem ersten Jahrzehnte des Jahrhunderts Schiedsrichter zwischen zwei Königen, dann, von beiden als solche anerkannt, zwischen ihrem Könige und ihrem Erzbischofe war [Pertz Leg. II p. 207]. Diese Stellung namentlich, und besonders das Zugeständniss: „civitatem Coloniensem ipsi [regi] custodient, contra omnem hominem, quamdiu ecclesiam Sti Petri — in suo jure conservaverit“, hatte die burgenses offenbar zu jener Ausdehnung ihres Besteuerungsrechtes geführt, das einen so wesentlichen Gegenstand des Vertrags mit König Philipp bildet [ebd. p. 209 f.]. Die Stadt stellt ihre Mauern in die Gnade des Königs, und wir erinnern, dass von der Ausdehnung dieser Mauern die Steuerpflicht abhing, sie verzichtet auf alle „exactiones indebitas, quas facere consueverunt tempore guerrae“, dagegen gesteht ihr der König von allen denen „quicunque habentes possessiones infra muros civitatis, tempore guerre a defensione civitatis se subtraxerunt“ eine Nachzahlung zu. Man sieht, die Steuerberechtigung war im Kriege den Bürgern gleichsam von selbst gewachsen. Mit der Vertheidigung der Stadt war sie ihnen durch König Otto gleichsam selbständig in die Hand ge-

legt worden, und zwar unter Zustimmung des Erzbischofs, der Geistlichkeit und der Ministerialen.

Hierher sind offenbar die Sätze der erzbischöflichen Beschwerdeschrift von 1258 zu ziehen [Lacomblet Urk. II p. 245 § 21 f.].

Item quod magistri civium cujuscunque generis mercatores et maxime alimentorum angariant prout ipsis placet ad servitia indebita et extorsiones injustas.

Item, quod, quoties placet majoribus civitatis, ipsi faciunt, irrequisito archiepiscopo atque prioribus Coloniensibus nova exactionum statuta, quarum exactionum onus portant fraternitates et alii populares, qui communitas appellantur et sic depauperantur, cum tamen nihil novi hujusmodi debeat de jure fieri de civitate Coloniensi sine ipsius archiepiscopi et priorum suorum consensu, cum sit summus judex et dominus civitatis.

Das erste dieser Items deutet so unverkennbar auf das judicium de victualibus [s. oben p. 194], dass man hier eben die Ausbildung dieser Gerichtsbarkeit der institores urbium regalium über die hörigen Detailhändler nicht verkennen kann. Um so weniger wird man in Abrede stellen dürfen, dass die exactiones des zweiten Items als Hof- und Heersteuer von denjenigen „qui foro rerum venalium student“ zu verstehen sind [s. oben p. 226 f.]. In diese beiden Theile zerfiel im Ganzen der sich entwickelnde städtische Verkehr. Und wenn dem ersten jener Sätze offenbar eine historische Wahrheit zu Grunde liegt, so ist es jedenfalls nach dem zweiten ausserordentlich wahrscheinlich, dass ursprünglich der Erzbischof und die priores ein Bewilligungsrecht für exactiones hatten, die grösstentheils von ihren familiae bezahlt wurden, d. h. also, dass die erzbischöfliche Klage historisch wol begründet war. Nehmen wir nun aber an, dass diese exactiones früher einer solchen Zustimmung bedurften, so war jedenfalls die Zeit Ottos IV. geeignet, dieselbe ausser Gebrauch zu bringen. Die officiales de Rigirzecheide, selbständig zwischen den Clerus und die Ministerialen gestellt, übernahmen und führten die Vertheidigung und also auch die Besteuerung der Stadt bis zum Frieden mit König Philipp, und dieser Frieden erkannte das Recht dieser Besteuerung während des Krieges nachträglich an, wenn auch der König, in

dessen Gnade die Stadtmauer gestellt, dadurch über die locale Ausdehnung des Besteuerungsrechtes sich die Entscheidung vorbehielt und jedenfalls die exactiones indebitae verwarf. Philipps plötzlicher Tod griff aber so bald auch in diese Verhältnisse, dass es leicht sein musste, die Dinge wieder auf den Fuss zu bringen, den Otto IV. in den früheren Kriegsjahren offenbar factisch anerkannt hatte. Die „majores civitatis", die „officiales de Rirgirzech.", die „heren van Cöln" blieben ohnzweifelhaft in ihrem Besteuerungsrechte, und erst die Zeiten Erzbischof Engelberts sollten ihre Fortschritte auf der Bahn städtischer Selbständigkeit mässigen.

Diese Betrachtung über die eigenthümliche Stellung der merkwürdigen Stadt, gegenüber der gesammten Staufischen und Reichsministerialität, wird uns noch lebendiger von der Wichtigkeit überzeugen, welche die Autonomie der Bischofstädte für die päpstliche Politik und in den Augen Innocenz III. mit einem Male erhalten mussten. Sie muss uns anderer Seits aber auch die Vermuthung nahe legen, dass die staufische Partei durch dieses eine Beispiel eine furchtbare Vorstellung von den Kräften gewinnen musste, die an einem solchen Heerde sich gegen die königliche Gewalt entwickeln konnten.

Friedrich II. kam jedoch zunächst als der Vertreter nicht der Staufischen, sondern der päpstlichen Politik nach Deutschland, und er wurde ausserdem einer städtefreundlichen Richtung durch die Lage seiner eigenen Hausmacht zugetrieben. Die kriegerischen Anstrengungen Philipps hatten den grössten Theil der Staufischen und Reichsburgen wieder in Lehen verschleudert. „Hic" heisst es von ihm in der bekannten Stelle, die wir oben [p. 324] schon anführten „cum non haberet pecunias, quibus — solda praeberet militibus, primus coepit distrahere praedia, quae pater suus — acquisierat in Alemannia, ita ut cuilibet baroni sive ministeriali villas, seu praedia rusticana vel ecclesias sibi contiguas obligaret. Sicque factum est, ut nihil sibi remaneret praeter innane nomen dominii terrae et civitates seu villas, in quibus fora habentur et pauca castella terrae". Dass mit diesen pauca castella nicht die 350 gemeint sein können, die Arnold von Lübeck [s. ebd.] als Bestand des Staufischen Erbes aufführt, liegt auf der Hand. Es

ist hier eben eine Revolution geschildert, wie wir sie oben [p. 63] in der letzten Hälfte des 11 ten Jahrhunderts sahen; die Worte jener Schilderung lassen sich auf Philipp anwenden: „in milites bona sua distraxerat, ut multo milite stipatus procederet et aliis armorum copia longe praestaret". Aus den zusammenhängenden und wolgeordneten Complexen der früheren Verwaltung waren eine Unmasse von einzelnen Lehen geworden, die nur für die Zeit des Krieges Werth hatten. Auf diese in Lehen verwandelten Theile des alten Staufischen Haus- und Reichsgutes bezieht sich auch, was Burkhard [a. O. p. 239] erzählt, dass Otto die feuda am liebsten seinen Sachsen und Engländern verlieh, und, was er hinzusetzt: „Fuerat autem consuetudo principum ut hilariter et prompte beneficia seu ecclesias conferrent primis petentibus, quod iste nequaquam facere voluit" zeigt eben den Wunsch, die heillose Verschleuderung nach Kräften wieder in Ordnung zu bringen.

Aber Friedrichs II. Lage unterschied sich doch wesentlich von der der Fürsten unter Heinrich IV. dadurch, dass die civitates seu villae, in quibus fora habentur ihm einen, wenn auch zunächst unscheinbaren Ersatz für jene ungeheuren Verluste eröffneten.

---

b. Friedrich II. und die bischöfliche Verwaltung vor 1220. Die Strassburger Verfassung.

Wenn Innocenz III. die Förderung städtischer Autonomie nach den Erfahrungen des letzten Jahrzehnts als eine Hauptpflicht kirchlicher Politik erkennen musste, so war sie für seinen jungen Schützling der einzige und letzte Ausweg, seine eigenen Angelegenheiten aus einem desperaten Zustande herauszuarbeiten. Indessen liegt der Unterschied auf der Hand: die Autonomie der Bischofstädte war eben nach dem Gange ihrer Verfassungen eine schwer zu behandelnde, unberechenbare Kraft, die Verfassung der alten Königsorte dagegen machte ihre Stellung zum Königthume selbst durchaus nicht zweifelhaft. Die anerkennenden Worte, mit denen Friedrich die Verdienste Strassburgs, ebenso wie die Goslars und Dortmunds rühmte [Löher Fürsten u. Städte

z. Z. der Hohenst. p. 33], sind doch keineswegs dort und hier gleich reine historische Wahrheit. Strassburg hatte zuerst mit Cöln antistaufische Politik gemacht, und liess sich desshalb an „unverletzter Treue“ keineswegs mit Goslar vergleichen. Aber hier eben zeigt sich das Zweideutige und Gefährliche des ganzen Verhältnisses. Friedrich war, den Städten gegenüber, durch unklare und schwierige Verhältnisse nach allen Seiten umstrickt. Nicht allein jene Resultate der letzten Jahre, sondern die eigenthümliche Stellung der königlichen und der bischöflichen Gewalt innerhalb der wichtigsten Städte, machten ihm die Fixirung fester und entscheidender Gesichtspunkte ausnehmend schwer. Wir brauchen nur an unsere Darstellung der Regensburger, Augsburger und Cölner Verhältnisse zu erinnern, um klar zu machen, dass hier mit allgemeinen Maassregeln kaum eine sichere Position zu gewinnen war.

Neben jenen Beispielen wird es hier am Orte sein, auf die Verhältnisse Strassburgs einzugehen. Sie liegen einfacher, und hier zuerst tritt Friedrichs Politik deutlich zu Tage.

Wir gehen dabei unmittelbar von den Urkunden der Jahre aus, in denen Friedrich zuerst diese Fragen zu verhandeln begann.

Allerdings erscheint in diesen Urkunden unzweifelhaft ein consilium civitatis, und zwar wird es ergänzt und erneuert „quandocunque fuerint renovatum vel immutatum“ [Schöpflin Als. dipl. I p. 342]. Dieser Rath tritt neben den Ministerialen des Bischofs und dem Clerus bei Beschlüssen über die Verwaltung der bischöflichen Lehen auf [a. O.]. Erbo oder Herbo, judex et magister burgensium, steht mit einem dispensator, burggravius und sculteti filius unter der betreffenden und anderen Urkunden [ebd. p. 338], 1219 ist der burggravius von ihm als ministerialis geschieden, 1220 steht der dispensator hinter dem judex, und die Scheidung zwischen Ministerialen und Nichtministerialen fehlt. Hält man hiermit den Charakter des älteren Stadtrechts zusammen, so kann gar kein Zweifel sein, dass der Rath einer solchen rein hofrechtlichen Stadtverfassung ebenso entschieden in den Rath des Bischofs neben Ministerialen und Clerus hineingehörte, wie das „gedigene“ von Basel. Arnold freilich macht jenes Stadtrecht zu

einem Versuche, längst veraltete Rechte wieder zu restauriren [Freist. I p. 323], und sieht in der Betheiligung des Raths an den dienstrechtlichen Verfügungen einen Fortschritt des ganz freien Rathes zu einem unerhörten Einflusse auf das Dienstrecht. Wir müssen diese Umstellung aller urkundlichen Thatsachen wie die neuen Thatsachen, die dagegen aufgestellt werden, auf sich beruhen lassen, namentlich jene städtische Revolution, deren einziger Beleg die Worte „C. ep. A. capitur a quibusdam ministerialibus ejusdem civitatis“ [ibd. p. 322], und das Stadtrecht, zu dessen Aufzeichnung der Grund „nur in einem Streite liegen kann“.

Betrachten wir die oben erwähnten Urkunden etwas näher, so bezwecken sie zunächst die Sicherheit der Vogteilehen für die Kirche. Auch hier waren eine Reihe von Lehen in der Hand des Vogts Anselm dicht daran, der Kirche entfremdet zu werden, zum Theil durch Pfandschaften, zum Theil auf andere Weise. Zu diesen Lehen gehörte auch die städtische Vogtei, und während Anselm seiner Seits alle von ihm besessenen Lehen dem Bischofe aufliess, um sie unter neuen Bedingungen wieder zu erhalten, steht unter diesen Bedingungen das Anrecht seiner Neffen auf die Stadtvogtei obenan, „quod in advocatia civitatis — cognatos suos M. et H. — ipsum permisimus adoptare“ [a. O. p. 337]. Auf diese gesammten Vogteilehen bezieht sich nun die Urkunde des folgenden Jahres, in der der Bischof sich verpflichtet: „quod specialiter advocatiam Argentinensem cum suis pertinentiis nulli unquam imperatori, regi, duci aut alicui proli eorundem — concedam, committam, infeudabo vel prorsus — alienabo“ [ebd. p. 338]. Nur bis zum Gesammtbetrage von 500 Mark und auch da nur mit Zustimmung des Kapitels sollen überhaupt solche Veräusserungen gestattet sein.

Man sieht, jener oft erwähnte Auflössungsprocess [oben p. 63, 116 u. 307] hatte in den vorhergehenden Jahren auch die Strassburger Kirche bedroht: die Verlehnungen hatten in der Zeit grosser Anstrengungen einen gefährlichen Charakter angenommen. Indem man ihnen entgegentritt, verpflichtet sich dagegen die Stiftsgeistlichkeit: „quod, si dicto ep. tempore aliquo necessitas evidens immineret [so lese ich], pro necessitate sua tunc relevanda super acquirenda pecunia quocunque modo consilium et auxilium

fideliter — studebit impertiri". Also die auxilia des Stifts sollten den Bischof der Nothwendigkeit entheben, mit Lehen zu zahlen, wo er auch mit Geld zahlen konnte.

Die Stiftsgeistlichkeit ihrer Seits aber verlangte nun von Ministerialen und Bürgern die Versicherung, die Güter des Bischofs nicht in irgend einer Weise anzugreifen, sie befürchtete also hier eine Benachtheiligung des bischöflichen Guts, die sie eben von anderer Seite zurückgewiesen — und dann ebenso die Freiheit von allen exactiones für die canonici und den gesammten Stadtclerus d. h. der Clerus, der sich zur Erhaltung der Lehen zu Geldleistungen verpflichtet, will dagegen seiner Seits gegen die Steuern der Stadt gesichert sein.

Der Zusammenhang in dieser Kette von Versicherungen und Zugeständnissen liegt klar zu Tage. Je mehr das Recht der Hof- und Heersteuer über die Hörigen „qui mercatores esse volunt" sich in die „domus canonicorum vel ministerialium" ausdehnte [oben p. 224 f.], desto schwieriger wurde es dem Stift, dem Bischof mit seinen auxiliis beizuspringen und desto leichter musste sich dieser zu den gefürchteten Verlehnungen genöthigt sehen.

Was jene eigentlich städtischen Steuern betrifft, so war auch zu Strassburg, wenige Jahre nach der neuen Umwallung von Cöln die Stadtmauer und dadurch die Stadtsteuer erweitert worden [Arnold a. O. I p. 321 und oben p. 359]. Aber kurz darauf hatte König Philipp beurkundet, „quod nos dictam civitatem cum omnibus ejus pertinentiis tam intra quam extra, ad speciale obsequium imperii decrevimus reservare" [Schöpflin a. O. p. 311]. Der Sinn dieser reservatio erhellt aus der Erklärung für alle Güter der Bürger „ut nemini licitum sit, de his propietatibus — servicium aliquod accipere vel exigere, vel etiam cujusquam precarie sive exactionis onus imponere." Wurden die Bürger von allen sonstigen servitia und exactiones befreit, um sie für das speciale obsequium imperii bereit zu halten, so zog der König damit offenbar ihre servitia „ad exercitum" und „ad curiam" [oben p. 232] unmittelbar ans Reich d. h. er untersagte jede andere Verwendung derselben als zu seinem unmittelbaren Dienste.

Auf diesem Wege konnte die königliche Gewalt auch in ein Stadtrecht, wie das Strassburger einen gesetzlichen Einfluss ge-

winnen und wenn einige Jahre nach dieser Verfügung das consilium civitatis und der magister civium zuerst auftritt und die Versicherung giebt, mit ihren Steuern nicht die Immunitäten des Stifts und des Clerus belästigen zu wollen, so liegt hier der Zusammenhang zwischen Rath- und Steuerverfassung, wie wir ihn [oben p. 316 f.] ausführten, ziemlich deutlich vor.

Nachdem wir uns so das Verhältniss zwischen Bischof und Stadt verdeutlicht, gewinnen auch die übrigen Urkunden eine andere Bedeutung. Schon 1214 [a. O. p. 326.] hatte der König Friedrich erklärt „quod nullus in civit. Arg. consilium instituere debeat, vel aliquod habere temporale judicium, nisi de consensu — ipsius episcopi.“ Allerdings also hatte das consilium schon angefangen, sich selbständig innerhalb des Hofrechtes auszusondern, die Emancipation dieser Behörde hatte mit der Ausdehnung des Besteuerungsrechtes Schritt gehalten. Erkannte nun Friedrich hier das Recht „specialiter constituendi“ [s. oben p. 336] für den Bischof an, so verzichtete er 5 Jahre später auf eine Erhöhung der servitia und normirte ihre „petitio seu exactio seu superimpositio — qualem temporibus — nostrorum progenitorum usque ad haec tempora dare consuevistis“ [Schöpflin a. O. p. 336.]. Hier steht Alles in Zusammenhang: der Rath hat sich mit seinem Besteurungsrechte ausgedehnt und zugleich vom Bischof emancipirt, die Steuern, unmittelbar für das Reich erhoben, haben auf die stiftischen familiae gedrückt, so dass der Clerus nicht im Stande den Bischof zu unterstützen und dieser in der Nothwendigkeit seine Lehen zu veräussern. Gingen die Dinge in dieser Richtung weiter, so zersplitterte sich das bischöfliche Einkommen in Lehen und indem seine Leistungsfähigkeit gegen das Reich abnahm trat die Reichsteuer einer immer unabhängigeren Stadt an deren Stelle. Ja, die oben angeführten Versicherungen der bischöflichen Urkunde zeigen, dass die Möglichkeit nahe lag, die Vogtei könnte in derselben Zeit in die Hände des Königs gerathen, wo ihm die Steuer auch von einer anderen Seite den Zugang zu dieser hofrechtlichen Stadt eröffnete. Die Stellung des advocatus ist im Stadtrechte keine bedeutende, aber das Statut bezeichnet gerade die Keime der hineinreichenden Gewalt in höchst eigenthümlicher Weise. „Habet“ heisst es § 11 vom scultetus „potestatem cogendi

non ab episc. sed ab advocato. Illam enim potestatem, que spectat ad sanguinis effusionem, — eccles. persona nec habere nec dare debet. Unde postquam ep. advocatum posuerit, imperator ei bannum id est gladii vindictam — tribuit. § 12 Hanc igitur cum non habeat nisi ex gratia advocatie, justum est, ut nulla ratione eam neget causidico etc., quoscunque statuerit ep., de quo tenet advocatiam § 13. In hanc igitur civitatem judicandi potestatem nemo habet nisi imperator, vel ep., vel qui de ipso habet."

Man sieht leicht, hätte das Statut, nach der Ansicht Arnolds und Wildas, nur ein Gemälde der Verfassung sein sollen, wie der Bischof sie wünschte, aber nicht, wie sie war, so hätte dabei eine solche Entwickelung, wie die hier gegebene, leicht erspart werden können. Nein, das Stadtrecht bemüht sich die Dinge, hart wie sie sind, in ein erwünschtes Licht zu stellen, es fingirt Nichts, aber es sucht zu interpretiren. Das Merkwürdige aber liegt, meinem Gefühle nach, in der vollständigen Verschiebung der Aemter, die hier erfolgt ist. Der Burggraf ist auf ein Minimum von Bedeutung reducirt in der Altstadt geblieben [s. oben]. Er hat die placita legitima und den Blutbann schon längst eingebüsst, den er zu Cöln und Regensburg noch behauptete, aber auch der advocatus ist hier in einer viel beschränkteren Stellung als zu Augsburg. Die Gerichtsbarkeit über Diebstahl und Frevel [super furem et proterviam z. B. Wirtemb. Urk. I p. 351] sonst entschieden die Sache des Vogts, ist hier in den Händen des Schultheissen „qui judicabit pro furto pro frevela et pro geltschulda in omnes cives urbis". Dass hier eine vordringende und eifersüchtige Gewalt dem Vogte gegenüber steht zeigt die Stellung des cipparius, der für den Schultheissen den Delinquenten bis an die Leiter führt, wo ihn der vicarius advocati in Empfang nimmt. Jener hält die Barte auf den Arm des Verurtheilten, den verstümmelnden Schlag führt dieser mit dem Schlägel [Leg. Arg. §§ 19 ff.]. Hier ist wirklich der scultetus episcopi, ohne dass er wie zu Cöln den Namen des advocatus usurpirte [s. oben p. 278] fast in den vollen Besitz der Vogtei und des Blutbanns gekommen; nur dass der Burggraf hier den Blutbann längst verloren hatte und dass sich dieser dagegen in den Händen eines advocatus findet, der ihn offenbar früher während des Verfalls der Burggrafschaft geübt

hatte, bis auch er dem jetzt bischöflichen, früher burggräflichen scultetus unterlegen. Das durch und durch bischöfliche Stadtrecht zeigt in den angeführten Paragraphen sehr deutlich dass diese Vogtei als ein fremdes und gefährliches Element auch jetzt noch galt.

Mir scheint sie auf einen alten Bestand königlicher Censualen hinzudeuten, nur dass dieser hier statt wie zu Augsburg sich Bischof und Burggraf gegenüber zu entwickeln allmälig mehr und mehr durch den städtischen Verkehr unter den Schultheissen und in eine Art von städtischer Hörigkeit gerathen war [s. oben p. 295 ff.].

Nach dieser Auseinandersetzung wird man des Königs Stellung zu der Strassburger Verfassung deutlicher überschauen. Hätte er die Vogtei an sich gezogen, so würde dadurch diese Gewalt, die man so argwöhnisch betrachtete, leicht einen neuen Aufschwung genommen und das starke Schultheissenamt, das von ihr seinen Bann nahm, entweder zurückgedrängt oder ganz von dem bischöflichen Einflusse losgerissen haben. Steigerte er dagegen die Steuerlast der Stadt, so trieb er dadurch von der anderen Seite den Rath zu immer weiteren Uebergriffen in die Immunitäten d. h. zu einer immer grösseren Ausdehnung der bürgerschaftlichen Verfassung. Friedrich that keins von beiden, aber indem er so auf seinen Einfluss hier und die Erhöhung der Steuern verzichtete, ermöglichte er dadurch dem Bischof, die Erhaltung seiner Einkünfte und Besitzungen und verhinderte deren weitere Verschleuderung an die Vasallen.

Wir haben von den Folgen einer solchen Verschleuderung für die Führung der Kriegs- und Friedensgeschäfte oft genug gesprochen. Das Staufische Haus selbst litt gerade damals schwer unter denselben. Allerdings hätte man vielleicht mit Einer kühnen Wendung sich ganz auf die städtischen Steuern stützen und die bischöflichen Güter ihrem Schicksal überlassen können, aber offenbar gehörte zu einem solchen Entschlusse eine grosse und revolutionäre Kühnheit. Ausserdem mussten die Güter, die man so an die Vasallen wegliess, die Macht des Laienadels stärken, mit der bischöflichen Gewalt sank dagegen eins der wichtigsten Glieder der bisherigen Verfassung in eine heillose Schwäche.

Ganz ähnlich wie in Strassburg lagen zum Theil wenigstens

die Dinge in Cöln. Es ist der Ruhm Engelberts, dass er „predia plurima simul et feuda ecclesie diu subtracta et a multis ejus antecessoribus sive per torporem sive per invaletudinem neglecta, ipse per justiciam et sententiam recuperavit. Preterea feudis — ac prediis multis ecclesiam Col. ditavit“ [Caesar. Vita Engelb. Boehmer Font. 2 p. 300 f. cf. p. 281]. Diese Herstellung- und Erweiterung sollte zugleich durch eine neugeordnete Verwaltung gesichert werden: der Erzbischof äusserte sich selbst „super omnes redditus meos XII scultetos ordinare disposui, ut illis ceteri administratores rationem reddant, et ex illis XII singulis mensibus singuli mihi administrent, et ita non erit necesse, ut aliena rapiam sive per exactiones aliquem gravem“ [a. O. p. 302]. Der Vorzug einer ganz festgeordneten Administration, das Ziel, worauf hier und in Strassburg hingearbeitet wurde, liegt zu Tage: die strenge Herstellung der Gütercomplexe machte eine neugeordnete Verwaltung denkbar und damit Verringerung der Steuern. Zunächst aber eben zu jenen Zwecken und zu einer Hofhaltung, die vor jenen Resultaten seine Kräfte ungeheuer beanspruchte, bedurfte er der Steuern [ebd. u. Ficker Engelbert p. 60 f.]. Es begreift sich, dass wie Friedrich zu Strassburg auf eine Erhöhung der Steuern im Interesse der Kirche verzichtete, so hier Engelbert eine Erhebung der Zünfte gegen die Geschlechter benutzen konnte, um von diesen eine Steuer zu erheben „ob tribuum pertinaciam 4000 marc. ab eis exegit“ [Vita 3, 37 und Ficker a. O. p. 239].

Man sieht leicht, dass bei dieser Lage und diesem Zusammenhange der Dinge die Entwickelung der Autonomie in den Bischofstädten die besonnenste Ueberlegung beanspruchte. Die Anerkennung eines unabhängigen Raths und seines Steuerrechtes stellte die Existenz der geistlichen Fürsten, so wie sie für das Reich wünschenswerth in Frage. Aber man begreift auch, dass Friedrich bei seinem ersten Aufenthalt in Deutschland, wie einmal seine Mittel fraglich und unklar waren, über den Weg, den er einschlagen sollte, unklar sein mochte.

c. Friedrich II und die königlichen Städte.

Anders stand er dagegen zu seinen eignen Städten. Die Güter seines Hauses und des Reiches waren zu Lehen verschleudert, die Städte und Marktorte, die noch in ihrer alten Verbindung mit der Verwaltung blieben, waren also zunächst aus jedem engeren Zusammenhange mit jenen anderen Theilen herausgerissen. Die Gesichtspunkte, die wir soeben für Strassburg aufstellten, waren hier leider nicht mehr maassgebend. Der König war unzweifelhaft an den Ertrag der städtischen Verwaltungen gewiesen. Und unbeachtet wird man auch den Umstand nicht lassen dürfen, dass er gleich in den ersten Jahren seiner Regierung, wenn auch nicht Freiburg, so doch die Zähringische Schwesterstadt Bern an das Reich zog. Hier war die Bedeutung städtischer Kräfte, auf die ihn die Nothwendigkeit hinwies, gleichsam in einem vollendeten Bilde deutlich und schlagend entwickelt.

Betrachten wir genauer, wie er sich zu diesen Städten stellte.

Friedrich fand hier an einigen Orten die alte Verfassung verwirrt und einer Restauration bedürftig. So waren zu Goslar die „jura civitatis — a quibusdam ipsius civitatis habitatoribus immutata et in abusionem deducta“ [Göschen Goslarer Statute p. 111 f.] in Bern musste er die Bürger von der exactio servitii befreien und die Leistungen derselben auf den ursprünglichen census zurückführen [Schreiber Urk. d. Stdt. Freiburg I p. 26]. Dagegen schreibt der König die Mangelhaftigkeit der städtischen Entwickelung Nürnbergs „si quem [antiqua jura] habere videntur defectum“ zum Theil der ungünstigen Lage des Ortes zu „cum locus ille nec habeat vineta neque navigia, sed in durissimo situs sit fundo“ [Gengler Stadtr. p. 321 f.].

Wir haben hier zunächst auf die verschiedenen Stadien der allgemeinen Entwickelung aufmerksam zu machen, von welchen die hier in Betracht kommenden Verfassungen stammten. Im Ganzen waren offenbar die meisten derselben jünger als die burggräflichen Städte jenes alten Stils, den wir früher zu betrachten hatten. Auch Goslar hatte keinen Burggrafen gekannt, so wenig wie Aachen [s. oben p. 209].

In Goslar unterscheiden wir noch sehr deutlich die Pfalzstadt auf der einen Seite der Aducht von der Kaufstadt [Göschen a. O.

p. 369]. Noch heute sind die Reste der Pfalz und des Doms von der eigentlichen Stadt getrennt durch diesen Wasserlauf. Auf der Pfalzseite findet sich die Königstrasse, auf der Marktseite zeigen die Münz- Hoken- Fischmäker- Friesen- und Bäckerstrasse, sowie der Schuhhof den alten Verkehr, der zunächst um den Markt die Detailhändler und weiter ab den fremden Kaufmann beschäftigte. Nun ist in dem Privilegium Friedrichs von einer Stellung jenes Detailhandels, wie wir sie zu Augsburg oder Strassburg dem Burggrafen gegenüber fanden, keine Spur. Das Stadtgericht ist in der Pfalz „nullus burgensis — alicubi judicio stare debet praeterquam in ipsa civitate, in palatio imperii, sub quo habitat [a. O. p. 114 Z. 11 f.]“ aber der advocatus, unzweifelhaft der grosse Vogt des späteren Rechtes [ebd. p. 368], der eigentliche Richter „up deme hove“ hat schon in Friedrichs Privileg mit dem Marktverkehr unmittelbar Nichts zu thun „in venali foro civitatis nihil debet disponere, nisi per burgenses trahatur ad ipsum“ die Bürger selbst erwählen ihre vier Richter [ebd. p. 115] „pro quo sunt daturi 6 marcas advocato“. Nun erinnern wir uns, dass die Kaufleute Goslars schon früh zu den institores regalium urbium gehörten, in deren Händen wir überall das judicium de victualibus als den Keim späterer Marktjustiz fanden [oben p. 194 f.]. Nur war dieses Gericht sonst mit dem Burggrafen getheilt, wie zu Augsburg; in Goslar fehlt dieser und das privilegium judicandi de victualibus entwickelte sich daher hier früher zu jener unabhängigeren Marktverwaltung. So bestimmt ursprünglich die Pfalzstadt und Marktstadt — um diese Unterscheidung zu gebrauchen — Eine Stadt und nicht in Alt- und Neustadt getrennt waren, so gewiss drängte hier von dem Markte aus die bürgerlich-kaufmännische Selbständigkeit den advocatus über die Aducht zurück und beschränkte das Gericht up deme hove. Diese Bewegung vollzog sich aber offenbar nicht vollständig, sondern gleichzeitig blieb auch in vielen Fällen der alte advocatus auf beiden Seiten der Aducht anerkannt und ebenso erstreckte sich die Gerichtsbarkeit der anderen Richter, ohne Rücksicht auf jene Localunterschiede über die ganze Stadt [a. O. p. 379]. Müssen wir auch auf ein ganz klares Bild dieser Verhältnisse mit dem gelehrten Commentator der Goslarschen Statute verzichten, so erhellt doch so viel,

dass unzweifelhaft das alte Privilegium an die mercatores urbis regalis einen Burggrafen nicht vorgefunden hatte.

In Nürnberg fehlt nun aber auch offenbar der alte Stand jener mercatores. Die Zollprivilegien, welche Friedrich der Stadt verlieh [Gengler Stadtr. p. 322 f.] zeigen nicht allein „wie geringfügig der Handelsumfang — damals noch war“ [Lochner Nürnbergs Vorzeit p. 45] sondern eben sowol, dass es hier keine mercatores urbis regalis gegeben hatte, zu deren Privilegien eben die Zollfreiheit gehörte. Den Nürnberger Kaufleuten hatte sie bis dahin noch auf den nächsten Märkten gefehlt. Damit stimmt es sehr wol, dass der Ort vor Heinrich III gar nicht, unter diesem als castrum und erst unter Lothar III als civitas vorkommt [a. O. p. 37 ff.]. Mag daher die Burg und der Burggraf einer alten Markvertheidigung [s. oben p. 145] oder den Burgenbauten der Salier [oben p. 306] seinen Ursprung verdanken, er gehört weder zu den Burgstädten ältesten Stils mit Burggrafen und mercatores, noch zu den anderen, die wie Goslar ohne Burggraf, doch privilegirte mercatores hatten.

Inmitten grosser und ausgebreiteter Forsten treffen wir hier — auf Salischem Erbe oder königlichem Grund und Boden [a. O. p. 40] grosse und ausgebreitete Betriebe, eine bedeutende Bienenzucht, Mühlen, Schmieden unter angesehenen Ministerialen. Die Erträge gehen weder wie zu Goslar an den advocatus [Göschen a. O. p. 216] noch ist wie zu Gelnhausen [Lünig Reichsarchiv Pars spec. cont. III, 3 p. 196] die Burgmannschaft im Besitz der Verwaltung, sondern diese Nürnbergische Ministerialität, der buticularius an ihrer Spitze bildet eben im Gegensatz gegen die Burgmannschaft [Lochner a. O. p. 42 ff. Hist. Norimb. dipl. p. 61 ff.] eine selbständige Macht. Die Verwaltungsrechte derselben finden wir am Schluss des 13ten Jahrhunderts ausdrücklich in den Händen des Raths [Hist. N. dipl. Urk. A p. 224 f.] jedenfalls aber stand am Anfange desselben auch die städtische Verwaltung, der Gerichte und Zölle den vom Burggrafen unabhängigen Ministerialen zu.

Diese Unabhängigkeit einer grossen Verwaltung neben einem Burggrafen erinnert uns an die früher betrachteten Frankfurter Verhältnisse. Auch dort trafen wir eine städtische Ministerialität

in Mitten und an der Spitze eines grossen Complexes von Einkünften und namentlich einer bedeutenden Forstverwaltung [Cap. 4, e]. Doch liegen die Unterschiede auf der Hand. Die Burgverwaltungen, die dort auf dem Verwaltungsbezirke erstanden, waren vielleicht viel jünger als das castrum Nürnberg und jedenfalls hatte die städtische Ministerialität nicht Burggrafen und Burgmannen zu ihren unmittelbaren Nachbaren. Frankfurt entwickelte sich daher, wenn auch spät und nicht als Burgstadt, so doch unbeirrt durch eine Burg späteren Stils, auch als militärischer Zufluchts- und Vertheidigungsplatz. Dann aber auch wurden die Forsten um Frankfurt immer mehr und mehr gerodet und eine zunehmende bäuerliche Bevölkerung veränderte wesentlich den Charakter dieses Districts. Zu Nürnberg dagegen suchte dass Reich die alte Waldindustrie aufrecht zu erhalten und zu diesem Zwecke die Forsten gegen zunehmende Rodungen zu sichern [Hist. N. dipl. a. O.]. In dieser Beziehung lässt sich Goslar mit Nürnberg vergleichen, hier gab der Bergwerksbetrieb dem Walde eine eben solche Bedeutung wie die Bienenzucht bei Nürnberg, aber auch hier tritt der Unterschied hervor. Die Goslarer „silvani“ oder „Waldleute“ bedurften für ihre Producte offenbar sehr früh der mercatores, die die Kupfererze verführten, daher hier die frühe Wichtigkeit des mercator urbis regalis; der Nürnberger Zeidler dagegen führte seinen Honig und Meth gewiss so lange an den buticularius und durch diesen unmittelbar an die königliche Hofhaltung ab, als nur überhaupt deren Naturalwirthschaft sich hielt. Erst als diese entschieden der Geldwirthschaft wich, mochte auch zu Nürnberg der Kaufmann und dessen Umsatz für den König und seinen buticularius an Wichtigkeit gewinnen.

Erinnern wir uns nun der Stellung des Staufischen Hauses, das, wie oben erwähnt, durch die grossen Verlehnungen seiner Burgen grossentheils verlustig gegangen war; es verfügte, nach der oben [p. 324] erwähnten Angabe, König Philipp jetzt hauptsächlich noch über seine Städte und Marktorte und jene burgenses ditissimi, die von den ministeriales sehr bestimmt geschieden werden.

Zunächst musste hier daher die Besorgniss liegen, dass die städtischen Einkünfte und die städtischen Aemter mit durch die

Alles verschlingende Entwickelung der kriegerischen Lehen absorbirt würden. Einer solchen Gefahr sollte offenbar durch den Satz des Goslarer Privilegiums vorgebeugt werden „Nullius burgensis vel silvani bona pro beneficiis de advocatia solvendis pandari [debent], nisi tantum bona ipsius civitatis advocati" [Göschen a. O. p. 115]. Unter diesen Gesichtspunkt versteht man erst vollständig, wenn es für Nürnberg heisst „Quilibet ejusdem loci civis nullum habere debeat advocatum preterquam nos et nostros successores" [Gengler Stadtr. p. 322]. Alle folgenden Paragraphen des letzteren Privilegs beziehen sich auf diese lehensrechtlichen Entwickelungen und geben uns ein sehr deutliches Bild der verschiedenen Wege auf welchen die Bürgerschaft in die Lehensverfassung hätte können hineingezogen werden. Kein Bürger soll jemands muntmann werden. Sind einem Bürger Eigen oder Lehen zu Bürgschaft oder Pfand übergeben, so soll bei dem Tode des Verpfänders weder der Lehensherr noch die Erben Ansprüche erheben, er löse sie denn ein. Wer einen civis Norimb. mit Eigen oder Lehen belehnt, und ihn nachher belangt, muss sich an dem Zeugniss der Mitbürger genügen lassen. Kein Nürnberger Bürger kann ans Lehenrecht gezogen und keiner im ganzen Reiche zu Zweikampf gezwungen werden, keiner jemandes gaphant, oder auch ein Kaufmann es für den anderen sein. Dagegen ist der Hufner oder Kaufmann oder Vogtmann dem Nürnberger Pfand für den Herren oder Gläubiger, der eine Anleihe einem Bürger zurückzuerstatten sich weigert.

In allen diesen Bestimmungen sehen wir schon, wie die Geschäfte und die Verlegenheiten der domini und ihres grossen Lehensverkehrs — um uns dieses Ausdrucks zu bedienen — die cives Norimbergenses und ihre Geschäfte von allen Seiten umgeben und in ihre gewaltige Bewegung mit fortzureissen drohen. Mitten zwischen diesen Sätzen gewinnt eben auch die Befreiung vom Zweikampfe eine besondere und specielle Bedeutung und die Verfügung, die auch den belehnten Bürger vom Lehensrechte losspricht und das Zeugniss der concives an die Stelle lehensrechtlicher Zeugen setzt, zeigt in merkwürdiger Weise die Bedeutung der civitates und der burgenses ditissimi in ihrer damaligen Stellung.

Die Masse der Vasallen, und Lehensherren suchte zum Theil die Verlehnungen auch auf die städtischen Einkünfte auszudehnen und diess um so mehr, da sie anderer Seits durch die geschwinden Conjuncturen einer tief erregten Zeit und ihrer Parteikämpfe sich genöthigt sahen, die Mittel der cives bald so, bald so in Anspruch zu nehmen. So war die Aufgabe für Friedrich eine doppelte: er musste für den Bestand der Städte gleichsam eine kräftige Defensive ergreifen und wenigstens hier die Ausdehnung der Lehensverfassung hindern, er konnte aber auch gerade das financielle Uebergewicht der cives gleichsam zu einer Offensivbewegung benutzen, indem er durch ihre Hände eine Reihe von Lehen vom Lehenrecht an das Stadtrecht zog. Beide Absichten liegen in jenen Bestimmungen für Nürnberg deutlich vor. Auf dieselben Verhältnisse sind jedenfalls zum Theil auch die Sätze des Goslarer Privilegiums zu beziehen, dass kein König, kein Fürst des Reichs, noch ein Auswärtiger einen dortigen Bürger anders als mit dem Zeugnisse seiner Mitbürger überführen kann und dass kein König oder Kaiser den einen Bürger zur Anklage des anderen „sub obtentu gratiae suae“ veranlassen darf und endlich, dass die burgenses nicht mit einem Fürsten gegen den anderen, noch überhaupt „nisi pro defensione patriae ad locum qui dicitur Hildegesborch“ zu Felde liegen sollen [Göschen a. O. p. 112 f.]. Geht der Wortlaut dieser Bestimmungen auch nicht so offenbar, wie bei Nürnberg, auf die Beschränkung des Lehens, so musste eine Bürgerschaft, wenn sie so bestimmt dem unmittelbaren Einfluss namentlich der Fürsten und ihrer Fehden entzogen wurde, damit zugleich gegen Lehensverbindungen oder deren gefährliche Consequenzen gesichert werden, die wir aus dem Nürnberger Privileg deutlich genug kennen lernen.

Wir haben, wenn wir an die Strassburger Verhältnisse erinnern, dort und hier Einen Grundgedanken in Friedrichs Politik doch ziemlich deutlich zu Tage gelegt. Sowol in jener Bischofstadt, als hier in seinen eigenen Städten ist er bemüht, die weitere Zersplitterung der Einkünfte in Lehen durch neue Bestimmungen mittelbar oder unmittelbar zu verhindern. Diese Richtung, in der allgemeinen Lage seiner Verhältnisse vollkommen begründet tritt natürlich nur in einzelnen Beispielen schlagend hervor. Die

eigenthümliche Lage der Städte mit ihren Steuern und namentlich der königlichen Städte dem Lehensadel und dem Lehensrechte gegenüber, stellt sich nichtsdestoweniger in ein klares Licht.

---

d. Die Bürger den Reichsdienstmannen gegenüber.

Keinesweges ist nun aber in Folge dieser Politik sofort eine vollkommene Scheidung zwischen den burgenses und ministeriales eingetreten. So finden wir von 1222 bis 1244 eine grosse Reihe Ulmer Geschlechter, als fideles imperii et viri imperii in der nächsten Umgebung Friedrichs und seines Sohnes [Jäger Ulm p. 83 und 91] und haben keinen Grund mit Jäger zu zweifeln, ob „alle — diese — Familien von Ulm in näheren Verhältnissen zum Hofe standen". Die Urkunden bezeugen das eben durch jenen Ausdruck ganz unzweifelhaft. Die cives von Frankfurt werden zu den homines des Königs gerechnet [Fichard Entst. p. 75] nicht als „dienstpflichtige Königsleute", sondern eben als homines imperii, und in der ebenfalls von Fichard [ebd. p. 76] angeführten Anrede: omnibus nobilibus ministerialibus imperii civibus quoque in Frankenv. etc. liegt nicht, dass zu den Stadträthen auch Dienstmannen gerechnet werden, sondern dass eben noch die cives für eine Classe der ministeriales im weiteren Sinne gelten [s. oben p. 165 f.]. Ebenso nennt Friedrich und sein Sohn villicus, advocatus, scabini et universi burgenses von Aachen seine fideles [Quix Gesch. der Stdt. Aachen 2 p. 93 und 107]. Und hier dürfen wir an die Bürger von Augsburg erinnern, die, officiales des Reichs, unzweifelhaft noch von König Ludwig den aliis fidelibus et ministerialibus gleich gestellt wurden [oben p. 299].

Zu dieser unserer Behauptung, dass nemlich die burgenses eben nur eine sich aussondernde Classe der Reichsministerialen waren und zu der Stellung, die sie zur Lehensverfassung nach der obigen Darstellung einnahmen, passt auch die spätere Ansicht dass „yn [des Rijchs burgeren] der keyser die genade gedain, dat sy moegen des Rijchs lehen besitzen, tzo lehen rechte, gelichs des Rijchs dienstmanne, dijwile sy des Rijchs burger synt" [Cronica

van — Cöllen CXL, 6. Fürth Minist. p. 131] mit jener anderen, dass „des Rijchs burgere gevryet, dat sij des R. dienstmanne noch jemant betzuygen mach, dat yn an yr lyff off an yr ere moge gain“ [Cronica a. O. Fürth a. O. p. 129]. Mir scheint in dieser späten Tradition eine ziemlich deutliche Spur jener Verhältnisse, wie Friedrich sie zu ordnen versuchte, wenn auch nach einigen Seiten verschoben und verwischt. In dem Sinne dieser Tradition sprach Kaiser Ludwig den Bürgern von Goslar das Recht zu: „quod vulgo heerschild vocatur“ und damit die Fähigkeit Lehen zu besitzen [Göschen Gosl. Stat. p. 215].

Dass diese Ausdehnung des Lehensrechts und Heerschilds sich nicht auf die mercatores und die unteren Classen der städtischen Bevölkerung bezog, ist allgemein anerkannt [Homeyer Sachsensp. II p. 299], sie gilt eben nur für die rathsfähigen Geschlechter. Diese aber wieder in den Reichstädten zu Friedrichs Zeit für schöffenbar freie, d. h. für nicht hofrechtlichen Standes zu halten, gestattet der Umstand nicht, dass eben diese Städte, wie z. B. Frankfurt und Nürnberg, erst später von dem Heirathszwange befreit wurden: „quod filias — ac relictas concivium famulis curie nostre nuptui traderemus“, wie Conrad IV. sagt [Böhmer Cod. Moenofr. I p. 113. Hist. Nor. dipl. A p. 136]. Fichard erklärt diese hofrechtliche Last [Entst. Frankf. p. 109] als einen „von den unfreien Dienstmannen und den hörigen Handwerkern auf die freien Königsleute angewendeten Ehezwang“, uns aber scheint eines Theils die Berechtigung zu Lehen, dann die Unterscheidung von den Ministerialen, und wieder die Gleichstellung mit ihnen, und endlich dieser Ehezwang viel einfacher durch die Hypothese zu erklären, dass eben die consules und cives universi dieser Städte, wie in den Bischofstädten nur eine besondere Classe von Ministerialen hofrechtlichen Charakters waren.

Nach dieser Ansicht konnte Friedrich also keineswegs daran denken, seinen Städten etwa ihren hof- und dienstrechtlichen Charakter zu nehmen. Ja, in der Bestätigung des Zähringischen Privilegiums für Bern erklärt er eines Theils: „burgum — et burgenses — recepimus —, in perpetuum vos liberos facientes — et absolventes ab omni servitii exactione — nisi — a censu domorum et arearum vestrarum“, anderer Seits aber: „in fundo —

imperii volumus vos libere et sine exactione residere, et etiam jure feodali, tanquam alios fideles et ministeriales imperii gaudere" [Schreiber Urk. d. St. Freiburg I p. 26 f. § 1 und 3]. Also eine Betheiligung an dem Rechte der ministeriales imperii gehört zu der bürgerlichen Freiheit. Unzweifelhaft werden die Bürger der Reichstädte in manchen Punkten vollkommen den Reichsministerialen gleichgestellt. Die bevorzugte Stellung dieses Standes ist bekannt: im Rathe des Kaisers neben den Fürsten und Freien, keinem advocatus, nur dem Kaiser unterworfen, waren sie es, aus welchen der Kaiser in Grafschaften, wo keine Schöffenbaren vorhanden, die Schöffen nahm [Fürth Minist. § 86 ff.]. Offenbar hat in der unmittelbaren Nähe der königlichen Gewalt der spätere ministerialis mehr als anderswo etwas von jener Karolingischen Ministerialität bewahrt, deren Spuren sonst nur vereinzelt uns begegnen [s. oben p. 73 f.]. Diess muss auch für die „Bürger" der Reichstädte, d. h. für die rathsfähigen Geschlechter in Betracht kommen. Das Stadtgericht zu Frankfurt, von ministeriales und cives besetzt, war die oberste Gerichtsbehörde eines weiten Gerichtsprengels, der das königliche Kammergut und die Forsten weithin umfasste [s. Fichard Entst. p. 65 und 89 und oben p. 182]. Die Geschichte des Pfalz- und Stadtgerichts zu Ulm [Jäger Ulm p. 27 f., 99 ff. und 155 ff.] zeigt uns zu unserer Zeit den Schultheissen der Stadt, einen städtischen Reichsministerialen noch bisweilen als Unterbeamten im Landgerichte, woraus er aber später ganz verschwindet. Wenn aber eine solche Beamtenthätigkeit im höheren Sinne den civis dem ministerialis noch mehr als sonst gleichstellte, so musste durch Friedrichs weitere Verfügungen in eigenthümlicher Weise die Stellung dieses Beamten noch gefördert werden.

---

e. Friedrichs II. Behandlung der städtischen Verfassungen im Gegensatze gegen die bischöfliche Administration.

Wir haben bis jetzt des Königs Maassregeln hauptsächlich nur in einer Richtung verfolgt, nemlich in seinem Bestreben, durch

eine vorsichtige Behandlung der städtischen Verfassungen, der bischöflichen wie der königlichen, dem Lehensadel die Gelegenheit zu weiterer gefährlicher Ausbildung zu entziehen. Wir könnten diess die negative Seite seiner damaligen Politik nennen. Die positive zeigt sich nun in der Behandlung jener unteren städtischen Ministerialität, soweit es die Verfassung und Ausbildnng der städtischen Wirthschaft selbst betrifft. Und da stellt sich nun sofort heraus, dass, was auch allgemein anerkannt, keineswegs überall damals eine positive Feindseligkeit gegen die städtischen Behörden zu Tage tritt.

In Cöln selbst lagen damals die Verhältnisse doch noch lange nicht so wie etwa 50 Jahre später; in dem Streite der Schöffen mit den Zünften [s. oben p. 369], nahm am Ende Engelbert gegen die Zünfte Partei. Zu Strassburg wird in derselben Zeit, wo das Verhältniss des Bischofs zu seinen städtischen officiales festgestellt wird, doch vom Clerus selbst das Besteuerungsrecht des consiliums anerkannt, und gegen diese Anerkennung übernimmt das Capitel von Neuem die Pflicht, den Bischof zu unterstützen [oben p. 363 ff.]. Das viel besprochene Verdammungsurtheil gegen den Rath von Basel [Pertz Leg. II p. 229 f.] steht unklar neben diesen ziemlich deutlichen Fällen. In ihnen ist von einer totalen Vernichtung der städtischen Unabhängigkeit keineswegs die Rede. Aber allerdings haben in beiden Fällen die Bischöfe offenbar, wie sie auf eine Ordnung ihres ganzen Haushaltes hinarbeiteten, auch den städtischen zu reguliren gesucht. „In civitatibus suis principalibus“ sagt Cäsarius von Engelbert [Böhmer Font. 2 p. 299] „Col. scilicet et Susatia majorem exercuit potestatem zelo justicie, quam aliquis episcopus ante eum“. Er hat denn in der That auch judices und scabini zu einer prompten Justiz angehalten, und durch einen Vertrag mit den Schöffen die Verpflichtung derselben, nur an den Festtagen Gerichtsferien zu machen, und höchstens binnen drei Tagen jede Sache zu entscheiden ausdrücklich festgestellt [Lacomblet Urk. II p. 245 f.], sowie er anderer Seits die seit 1169 eingeführten Stellvertreter von Burggraf und Vogt ähnlich verpflichtete. Der Schied von 1258 spricht hier von einer definitiven und positiven Regulirung; „ordinatum exstitit et conscriptum“, anders von dem Versuche, die

Bildung des Stadtraths zu modificiren. „Quod cum scabini Col. ex debito juramenti consilio et auxilio jus ecclesiae atque civitatis teneantur defendere et conservare, ac ea ratione de ipsorum consilio civitas Col., consentiente tamen archiepiscopo ab antiquo consueverit praecipue gubernari, ipsi tamen cives, inscio domino archiep. ac irrequisito et sine ejus consensu suos concives, qui nec civitati nec ecclesie fidelitatem juraverunt, eligunt in consilium civitatis, ut spretis aliquibus scabinis juratis, de consilio non juratorum civitas ipsa regatur, quod quum temporibus Engelberti archiep. bone memorie committeretur, ipse obtinuit id ipsum rejici atque tanquam illicitum reprobari" [Lacomblet a. O. Ficker Engelb. p. 239]. Der Unterschied dieser letzteren Worte von den eben angeführten, wird noch dadurch hervorgehoben, dass die Schiedsrichter jene Verordnungen Engelberts als zu Recht bestehend anerkennen, in Betreff der Rathsergänzung dagegen von einer Hinzuziehung des Erzbischofs ebensowenig wie von einem Fidelitätseide der Cooptirten etwas wissen wollen.

Also selbst Engelbert hat zwar die Thätigkeit der scabini und der übrigen Gerichtsbehörden für die Bedürfnisse eines steigenden Verkehrs durch einen Vertrag mit Erfolg geordnet, aber weder hat er daran gedacht die Stellung derselben den Zünften gegenüber zu ihrem Nachtheile auszubeuten, noch hat er es vermocht, die Unabhängigkeit des consiliums definitiv zu beschränken. Es ist mit nichten der Eifer einer rücksichtslosen und unwiderstehlichen Fürstengewalt, sondern vielmehr ein grosser, practischer Sinn, unmittelbar gestellt auf die dringenden Aufgaben der Gegenwart und bereit anzuerkennen, was sich zu ihrer Lösung fähig und geschickt erweist.

Und unleugbar hat zunächst in diesem Sinne auch der König in seinen eigenen Städten gewirkt.

Nur darf man, indem man diese positive Seite der Politik Friedrichs betrachtet, die sehr wesentliche Verschiedenheit zwischen seiner Stellung und der der geistlichen Fürsten nicht übersehen. Wenn er die Bemühungen der letzteren unterstützte, ihre bedrohten Besitzstände zu sammeln und zu vergrössern, so konnte er offenbar für sich und das Gut seines Hauses nicht unmittelbar in derselben Weise vorgehen. Eben durch die berechnete und

behutsame Vertheilung der noch offenen Lehen hatte Otto sich wesentlich geschadet, und die verschiedensten Interessen verletzt [Chron Ursp. oben p. 326]. Die grossen Vergabungen Friedrichs, wie sie seit seinem Regierungsantritte in seinen Regesten vorliegen, sind nur in drei Fällen Tauschgeschäfte. Das eine ist unbedeutend und steht in Verbindung mit den grossen Abtretungen von Reichsgut an die Kirche von Magdeburg [Böhmer Reg. Fried. II p. 127 f. und 173]. Das andere gewann gegen zwei Regensburger Klöster die Stadt Nördlingen für das Reich [ebd. p. 157], aber dieser Vertrag stiess auf Widersprüche, und wurde cassirt in Folge eines Fürstenurtheils „nullum principatum posse vel debere — ad aliam personam transferri ab imperio, nisi de mera voluntate et assensu principis presidentis et ministerialium ejusdem principatus“ [Pertz Leg. II p. 228]. Wenn man bedenkt, dass Fürsten und Ministerialen die früheren und die jetzigen Vergabungen davon getragen, so liegt die gedrückte und beengte Lage Friedrichs vor. Der dritte Tausch, dem wir begegnen, ist für unsere folgende Darstellung noch bezeichnender, er überlässt dem Kloster St. Fides zu Schlettstadt alle seine Besitzungen dort und in benachbarten Orten, und erhält dagegen in der Stadt die Hälfte des Zolles und Gerichts, den Bannwein, die Schenkgerechtigkeit in opera quotidiana, quae vulgo tagwan dicuntur. Es ist in der That eigenthümlich und mehr als Zufall, wie inmitten dieser maasslosen Verlehnungen die beiden einzigen Tauschgeschäfte andere Güter hingeben, um eine Stadt oder städtische Gerechtigkeiten dagegen zu erhalten.

Was diese ganz vereinzelten Fälle nur möglicher Weise vermuthen lassen, was wir oben bei der Betrachtung des Besitzes, den er vorfand, andeuteten, stimmt merkwürdig zusammen. An eine Rückerwerbung dessen, was Philipp verschleudert, konnte er nicht denken. Den Bischöfen mochte eine solche Restauration in ihren Kreisen möglich sein; diese waren selbst Fürsten, er war zunächst nur der Gewählte der Fürsten. So blieben ihm die Städte, aber in welcher Lage! Es sind uns wol spätere Angaben über die Gütercomplexe der Reichsvogteien erhalten, auch Städte und städtische Einkünfte darunter [Hist. Norimb. dipl. A p. 6 ff., cf. Walter Rechtsg. I § 311], aber was waren sie gegen die früheren

Bestände? Wir haben uns oben [Cap. 4, e] eine Vorstellung zu machen gesucht, wie die Städte des Reichs in ihrer Stellung nach innen und aussen früher durch die sie umgebenden sonstigen Reichsgüter und ihre Verfassung gehalten und bestimmt wurden, wir haben gesehen, wie namentlich die späteren Burgen neben sich eine Classe neuer Städte entstehen sahen. Alle diese verschiedenen Verhältnisse waren ausgebildet und erhalten durch die grosse Ausdehnung und den inneren Zusammenhang der Staufischen Erwerbungen für sich oder das Reich. Dieser Zusammenhang war jetzt gebrochen oder heillos durchlöchert, und die Städte oder villae, in quibus fora habentur lagen vor Friedrich wie die zerstreuten und haltungslosen Glieder eines früheren starken Organismus. Nürnberg hatte allerdings noch einen bedeutenden District unmittelbaren Reichsgutes um und neben sich, aber wir sahen [oben p. 374], wie hier offenbar die Stadt selbst durch die Entwickelung der Verlehnungen bedroht war. In dem weiten Umfange kaiserlichen Kammergutes, in dem Frankfurt lag, war Tribur, seit einem Jahrhunderte etwa, als Pfalz verschwunden [oben p. 170], dann waren die neuen Reichsburgen entstanden, und jetzt war unzweifelhaft der gänzliche Verfall Triburs schon eine Thatsache. Die Dörfer der Reichsforsten [oben p. 172] müssen gleichzeitig zugenommen haben, und die Stadt mit ihrer Pfalz musste sehr wol die Veränderung empfinden, die der Vogtei hier einen neuen und zunehmenden Einfluss gestattete. Ganz anders aber musste sich noch das Verhältniss gestalten, wo der König, wie in dem eben angeführten Falle bei Schlettstadt, nur in der Stadt selbst die Verwaltung behielt, während die ganze Umgebung in fremde Hände überging. Was nemlich dort erst Resultat eines Tauschgeschäfts war, musste an manchen anderen Stellen einfach durch eine Verlehnung erfolgen, die die praedia und castra weggab, und die civitates als unbedeutenden Rest zurückbehielt [oben p. 361 f.].

Die Entwickelung unserer städtsischen Verfassungen wurde doch damit wieder unbewusst gleichsam einen mächtigen Schritt weiter getrieben.

Seitdem die alten Pfalzburgstädte entweder in die Hände der Bischöfe gerathen, oder sonst vollständig in Abnahme gekommen,

hatte sich in anderen Königstädten ohne Burggrafen die Selbständigkeit des mercator urbium regalium fortgebildet [oben p. 371], andere waren, wie Frankfurt und Ulm, in einer einfach hofrechtlichen Verfassung als feste Mittelpunkte grosser Palatialdistricte erstarkt. Der wichtigste Fortschritt war die Einrichtung der neuen rein städtischen Gemeinden in dem grossartig ausgedehnten Systeme der Staufischen Burgmannschaften gewesen [oben p. 326 ff.]. Hier waren Schultheiss und Schöffen der Verkehrscommune, möglichst gesondert von der militärischen, zu einer besonderen Anerkennung innerhalb des Hofrechtes gelangt. Aber auch hier bedingten und bestimmten doch diese Gegensätze einander wesentlich. Die Stadt war für die Burg angelegt, und so scharf Burgmannen und Bürger geschieden waren, Schultheiss und Burggraf waren häufig wenigstens eine Person. Jetzt aber sah sich Friedrich offenbar genöthigt, noch einen Schritt weiter zu gehen, und die städtischen Kräfte ihrer eigenen Erhaltung, ja seiner eigenen Existenz wegen möglichst frei sich entwickeln zu lassen.

In einer Reihe von Städten konnte er dazu nur anerkennen was vorhanden war, und brauchte namentlich keine Vogtei erst wegzuräumen. In Alemannien hat er schon 1219 in einem Schreiben, das er „universis civitatibus suis et earum scultetis“ addressirte, die Schultheissen als die eigentliche städtische Behörde anerkannt [Schreiber Urk. Freib. I p. 43]. In anderen musste die Vogtei erst abgeschafft werden, um alle Gewalt in den Händen des Schultheissen zu vereinigen. Das ist zu Frankfurt kurz nach 1219 geschehen [Fichard Entst. p. 60], zu Nürnberg beginnt das schon erwähnte Privileg „quod quilibet civis nullum habere debeat advocatum praeterquam nos“ [Gengler Stadtr. p. 322]. Wie das Goslarer Privileg den Vogt gegen die judices beschränkt, sahen wir oben [p. 371]. Zu Aachen stand er schon im 12ten Jahrhunderte hinter dem scultetus [Quix Aachen I Urk. p. 46].

Unserer Meinung nach war der Schultheiss, der so zum Vertreter einer neuen Selbständigkeit wurde, ohne Zweifel ursprünglich ein hofrechtlicher villicus [oben p. 156 f.]. Die grosse Veränderung in den Städten oder villae, die früher einen advocatus gehabt, war nun, dass nicht allein das buwedinc oder burgting, was er immer gehabt

sondern dass auch das Vogtding oder Echteding an ihn überging. Damit verschwand der Gegensatz zwischen dagescalci und censuales immer mehr und mehr, und die unteren Classen der städtischen Bevölkerung wurden Eine Bürgerschaft. Nicht aber traten, wie Fichard will, jetzt die censuales oder Königsleute als scabini und cives neben die ministeriales. Wie sollten diese cives zu jener eigenthümlichen Aehnlichkeit mit den ministeriales in Rechten und Lasten [oben p. 376] gekommen sein? Sondern eben gleichzeitig mit der Verschmelzung der censuales und dagescalci erfolgte die bestimmte Aussonderung der städtischen officiales als cives den eigentlichen ministeriales gegenüber. Diese höhere und niedere Officialität blieb zusammen noch eine Zeitlang die verwaltende und richtende Genossenschaft, nur dass sich aus ihr scabini aussonderten. Auf die erläuternde Analogie von St. Maximin, wo ebenfalls mit der Verschmelzung der unteren Stände das ministerialische Schöffenthum sich aussonderte, haben wir oben [p. 274] aufmerksam gemacht.

Diese universitas civium, ohne Königsleute, nur aus alten Officialen bestehend, gewann als Vertreterin der Herrschaft auf dem buwedinc Raum die Verkehrsverfassung auszubilden, sie trat aber jetzt auch mit dem villicus unbestritten in das Echteding ein [oben p. 197].

Im Allgemeinen glauben wir hiermit die Bedeutung dieser Veränderung angegeben zu haben. Dass sie sich z. B. zu Goslar anders gestaltete, wo der Vogt blieb und die judices nur als concurrirend neben ihn traten [oben p. 371] liegt auf der Hand. Dagegen fand Friedrich zu Bern Schultheiss und consules, von den cives gewählt, als eigentliche officiales der Stadt schon vor, und konnte hier nur einfach bestätigen, was anderswo die Consequenz seiner Maassregeln war [Schreiber a. O. p. 28 Art. 7].

Nur das darf man nie übersehen, dass es sich für ihn überall, trotz aller Reformen, immer noch um hofrechtliche Verbände handelte, und dass er, in dieser Zeit grösster Bedrängniss und in seinem Zeitalter unmöglich daran denken konnte, diese ganz zu zerreissen.

Aber höchst bezeichnend für ihn und seine ganze Grösse ist

nun doch der Eindruck, den seine einzelnen weiteren Verfügungen in diesen Angelegenheiten auf uns machen.

Zunächst liegt die Frage, wie er sich in Betreff der städtischen Steuern stellte. Den Nürnbergern „talis gratia pro jure ab omnibus — R. regibus tradita — dinoscitur, ut si dominus imperii ab ipsis steuram exiget, non particulatim sed in communi quilibet pro posse suo persolvere debeat“ [Gengler a. O. p. 322 § 10]. Diess ist auch der Inhalt anderer Privilegien [Göschen a. O. p. 115 Z. 27 f. Hugo Mediatisir. d. Reichst. p. 340], nur dass hier nicht das Recht des Königs, auf die einzelnen zu greifen, sondern das der Stadt, alle heranzuziehen, hervorgehoben wird. Man erkennt, wie von diesen zwei Seiten her die Stadt wirklich Eine Steuergemeinde wurde. Weiter gehen die Worte des Aachener Privilegs: „Nullus judex — eos ad aliquid dandum regi vel imperatori compellat, nisi quantum ipsi voluerint facere de bona voluntate“ [Quix a. O. p. 94]. Und so wird auch der Sinn der Worte des Berner Privilegs zu verstehen sein: „vos liberos facientes — et absolventes ab omni servitii exactione, qua oppressi fuistis, nisi tamen a censu domorum sive arearum“. Wurde durch jene Bestimmungen der Nürnberger und Goslarer Urkunden die Einheit der Steuer für die ganze Stadt Grundlage einer geschlossenen Verwaltung, so wurde durch diese die Unabhängigkeit der universitas civium oder der officiales als Steuerbehörde den ministeriales gegenüber gewahrt. Aber alle diese Zugeständnisse in einer Zeit, wo der junge König gewiss der Steuern bedurfte, zeigen schon den hohen Sinn seiner Politik. Er konnte offenbar hier dadurch nicht solche Zwecke realisiren, wie wir oben für ähnliche Privilegien bei Strassburg nachwiesen [s. oben p. 365]. Eine energische und rücksichtslose Besteuerung hätte hier nicht auf der anderen Seite die Erhaltung und den Bestand grosser Güter- und Verwaltungsbestände bedroht, wie dort. Hier war ein solcher Bestand kaum mehr vorhanden und die Wiederherstellung, wie wir sahen, offenbar zunächst unmöglich. Aber freilich hätte ein freies Besteuerungsrecht den Ministerialen freien Angriff auf die städtischen Einkünfte gestattet, und die inneren Kräfte des städtischen Verkehrs, Friedrichs letzte und unberührte Hülfsquelle auch noch verschüttet.

Denn allerdings leuchtet aus einigen weiteren Bestimmungen seiner damaligen Urkunden schon unverkennbar der staatsmännische Tiefblick hervor, der, seinem Jahrhunderte weit voraus, die unendliche Ergiebigkeit eines blühenden Verkehrs und dessen Lebensbedingungen erkannte. Es sind das zwar nicht allgemeine und generalisirende Maassregeln, wie er sie zehn Jahre später auf Normännischen Grundlagen in Sicilien ausführen konnte, aber wenn auch im Tone und Stile der Zeit und des Landes gegriffen, zeigen sie doch vollkommen den sicheren Trieb auf das Rechte. Dahin rechne ich zu Goslar das Verbot aller Gilden und Einungen, mit Ausnahme der Münzergenossenschaft: „ea de causa, ut caveant de falsis monetis" [Göschen a. O. p. 114 f.], und anderer Seits folgende Erlaubniss für die Nürnberger: „in nundinis — similiter in Nordelingensibus cum denariis Norimbergensibus ement et cambient aurum et argentum et magister Norimb. monete illuc ibit, si voluerit, et denarios sue monete ibi formabit" [Gengler a. O. p. 322 f.]. Er hat kurz darauf den Fluch unsicherer Münzen gerade den neu begnadigten Nürnbergern mit den Worten bezeichnet: „in talibus similitudinibus et tanquam indemnitatibus monetarum damna latent universalia et ex ipsis generalius provenit dispendium provinciis et hominibus quam ex guerra vel causa aliqua temporis sive aeris particulari" [Ried Cod. Ratisb. I p. 325]. Kann man diesen Gedanken schärfer und energischer ausdrücken? Und kann man ihn behutsamer zur Anwendung bringen, als in jenen statutarischen Bestimmungen? Er, der den Goslarern die Wahl ihrer judices bestätigte, will neben solchen Gewalten noch keine anderen aufkommen lassen. Er hält sie aufrecht, wie Engelbert die Schöffen von Cöln, ein Stadtregiment, das sich eben erst nach aussen festsetzen und neu zur Geltung bringen soll, wird auch nach innen geschützt. Nur eben diese Eine Ausnahme und zwar hier für den grossartigen Münzbetrieb des Rammelsberges mit besonderem Rechte, stellt die monetarii als Gilde selbständig neben die Stadtbehörden. Wir sehen an einem wichtigen Punkte des Deutschen Handelsystems ein grosses Princip besonnen zur Anwendung gebracht. Desto schlagender ist der Gegensatz, wenn wir denselben König für den sich entwickelnden Nürnberger Verkehr langsam ein Münzgebiet

und die Ausbreitung des sicheren und bekannten Geldes mit den einfachsten Mitteln ermöglichen sehen. Aber soweit auch von den ersten Münzern des Reiches, die die Erze des Harzes in den Deutschen Handel strömen lassen, jener Nürnberger magister monete absteht, der seine Münze auf die Märkte herumschleppt, sie sind gleichmässig der Gegenstand der besonnenen Aufmerksamkeit Friedrichs.

---

f. Friedrichs II. Reichsgesetze für die Bischofstädte und die königlichen Städte.

Ich gebe zu, dass diese und ähnliche Verordnungen, für die Handelsfreiheit der Aachener [Quix a. O.], der Berner und Goslarer, zum Theil einzeln genug dastehen, zum Theil nur Bestätigung älterer Bestimmungen waren, das Gesammtbild scheint mir dessenungeachtet fest zu stehen. In einer überaus schwierigen und verzweifelten Lage sehen wir einen jungen Regenten, dessen spätere Jahre seine tiefe staatsmännische Weisheit ausser Zweifel stellen, sich nicht ohne Schwanken, aber doch bald einer bestimmten Politik zuwenden.

Er wird gezwungen in seinen Städten und Märkten fast allein seine Hülfsquellen zu sehen. Neben ihm stehen die Fürsten, zum Theil in ähnlicher Lage wie er, und eine zahlreiche Ministerialität, welche die letzten Jahre in den Besitz der grossen Erbschaft seines Hauses gebracht haben. War sein Vorgänger noch Herr dieses Gutes und im Genusse ungeheuerer Einkünfte gewesen, so ist er jetzt nur der abhängige oberste Lehensherr einer Vasallenschaft von ungeheuerer Ausdehnung und geringer Abhängigkeit. Ihm gegenüber steht die erste Stadt des Reiches, die ungestraft fast allein mit ihren Mitteln, seinem Hause einen furchtbaren Gegner gestellt und ihn Jahre lang behauptet hatte. Sein Vormund, der Papst, ist ihr eifrigster Gönner.

In dieser Lage sehen wir ihn zunächst bemüht, den geistlichen Fürsten die Herstellung ihrer alten Einkünfte zu ermöglichen; die Anerkennung, die er ihren Städten zukommen lässt, soll eben jenen Zweck fördern, und ihm so in der allgemeinen

Auflösung neue feste Haltepunkte einer geordneten Verwaltung verschaffen. Er selbst für sich und sein Haus muss auf eine ähnliche Restauration verzichten. Ihm sind nur Städte und Märkte geblieben. Er kann entweder durch Steuern hier die Mittel suchen, das verschleuderte Gut wiederzugewinnen, oder er kann sich ein neues Gebiet, aus diesen Trümmern ein neues und eigenthümliches Ganze schaffen, indem er es nach aussen schützt und im Inneren früher secundäre Kräfte zu einer selbständigen Entwickelung bringt.

Diesen letzteren Weg hat er eingeschlagen, Schritt für Schritt, ohne Ueberstürzung, vielfach noch gehemmt, aber mit den verschiedensten Mitteln positiv und negativ immer demselben Ziele zu. Die Selbständigkeit der städtischen Officialität gegen das Lehensrecht und die Geschäfte der Vasallen, wie gegen die Einungen der officia ist ihm dafür Grundbedingung. Aber indem er echt mittelalterlich die Ausbildung eines neuen Standes, der langsam herangereift, fördert, wird er gleichzeitig von den grossen allgemeinen Gedanken bewegt, die Jahrhunderte vor ihm unter Karls Centralregierung und Jahrhunderte nach ihm unverhüllt die Welt bewegten.

Man sieht den wesentlichen Unterschied, der sich bei diesen Verhältnissen zwischen den bischöflichen und den königlichen Städten herausstellen musste. Friedrichs Verwaltung hatte die städtischen Interessen obenanzustellen, für die Bischöfe mussten sie, auch in seinem Sinne, nur secundäre sein.

Wir sind hiermit zu dem Zeitpunkte vorgeschritten, in dem Friedrichs Politik nach den neueren Darstellungen jenen entschieden städtefeindlichen Charakter angenommen haben soll, der ihm so allgemein zum Vorwurfe gemacht wird. Die Geschichte des gesammten Deutschen Bürgerthums bis in die Mitte des 13ten Jahrhunderts würde uns hier zu neuen und weitreichenden Untersuchungen führen. Die Ketzerverfolgungen einer Seits und die Ausbreitung der Colonisation anderer Seits, kommen dabei, unserer Meinung nach, sehr wesentlich in Betracht. Indem wir nun die Erörterung der Frage nach diesen Seiten hin späteren Untersuchungen vorbehalten müssen, beschränken wir uns hier schliesslich auf die Würdigung der zunächst in Betracht kommenden Ur-

kunden. Es sind das bekanntlich die Reichsgesetze vom 26ten April 1220 und, vom 1sten Mai 1231 und Jan. 1232 [Pertz Leg. II p. 236 f., 282 f. und 286 f.].

Von Löher sowol [Fürsten und Stdte. p. 40 und 57] wie von Arnold [Freistdte II p. 15] ist mit Recht bemerkt worden, dass das erste und letzte dieser Gesetze sich nur auf die bischöflichen Städte bezieht. Beide aber haben unzweifelhaft darin geirrt, dass sie den Ausdruck „civitates nostrae" nicht von den königlichen Hofstädten allein, sondern von „allen bedeutenderen Städten Deutschlands, deren Einwohner wenigstens zum Theil aus Freien bestanden" und „vor allen den Bischofstädten mit freien Gemeinden" verstehen wollen [Löher a. O. p. 71 Arnold a. O. p. 12]. Der Ausdruck fideles nostri, oder fideles nostri dilecti oder fideles et dilecti nostri wird allerdings in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, wie anderswo, so auch gegen Städte und Bürgerschaften gebraucht, die durchaus nicht oder wenigstens nicht ganz dem Reiche gehören. So allgemein aber auch dieser Gebrauch in dieser Periode ist, so ist dagegen der Ausdruck cives nostri oder civitas nostra keineswegs so allgemein, sondern wird unzweifelhaft durchaus eben zur Bezeichnung der eigentlichen königlichen Städte gebraucht. Zunächst kann sein Gebrauch in einigen Verbindungen, wie namentlich bei Zollprivilegien allerdings zweifelhaft sein. Der Ausdruck des Mollsheimer Privilegs „apud Argentinam et in aliis civitatibus et locis nostris" [Schöpflin Als. dipl. I p. 336] lässt doch immer unbestimmt ob die letzteren Worte heissen „in his locis, ubi nobis et imperio theloneum solet exsolvi" [Günther Cod. Rhen. Mos. II p. 94] oder per omnes regni nostri fines [Schöpflin a. O. p. 150]. Ich leugne nicht, dass hier die letztere Bedeutung die wahrscheinlichere scheint, möchte aber nicht definitiv entscheiden. Dagegen sind die civitates nostrae in einer Urkunde desselben Jahres [Schreiber Urk. a. O. p. 43 f.] ganz unzweifelhaft nur Königstädte. Friedrich zeigt darin seine Sühne mit dem Grafen von Urach „universis civitatibus suis" an und erklärt, dass er jenem alle seine Leute zurückstelle „qui, postquam inter nos et ipsum bellum incepit, de civitate sua Frib. et de aliis locis sibi pertinentibus ad civitates nostras et ad loca nostra ad habitandum transmigraverunt". Diese ganz deutliche Stelle — denn hier sind

doch unzweifelhaft die Königstädte gemeint — scheint mir auch für das Mollsheimer Privileg beachtenswerth. Ich füge nun Stellen hinzu, wo Pfullendorf villa nostra [Hugo Mediatis. d. Rchst. p. 339], Oppenheim oppidum nostrum [Boehmer Cod. Moenofr. I p. 48], Wienerisch Neustadt civitas nostra nova [Hugo a. O. p. 287], Lübeck [Urk. d. St. Lübeck I p. 11 und 44], Nürnberg [Gengler a. O. p. 321], Ulm [Neugart Cod. Al. II, p. 157], Frankfurt [Boehmer a. O. p. 59] und Constanz, nachdem es sich dem Reich übergeben [Hugo a. O. p. 224] civitas nostra genannt werden. Ebenso wird burgenses nostri für die Bürger von Lübeck [Urk. d. St. Lüb. I p. 9] und von Wetzlar [Boehmer a. O. p. 17] civis noster allgemein für die Bürger der Wetterauischen Reichstädte [ebd. p. 56] und bona, in quocunque oppido nostro constituta für Güter in den Reichstädten gebraucht [ebd. p. 59]. In allen diesen Stellen kann über die Anwendung dieser Ausdrücke im engeren, ja engsten Sinne zur Bezeichnung eigentlicher Reichs- oder königlicher Städte durchaus kein Zweifel sein. Dabei ist wol zu bemerken, dass er keineswegs sehr häufig in dieser Zeit vorkommt, so z. B. weder in dem oft erwähnten Goslarer noch in dem Lübecker Privileg Friedrichs II [Urk. d. St. Lüb. I p. 45 ff.]. Für Lübeck entnahmen wir den Ausdruck für diese Zeit nur der Wiederholung des älteren Privilegiums.

Wenn aber Speier von Heinrich, Friedrichs Sohn, ebenso nostra civitas genannt wird, wie Heinrich V hundert Jahre früher dessen Bürger nostri cives nannte [Gengler a. O. p. 453 und 450], so liegt hier die Erklärung in dem intimen Verhältnisse, das seit Heinrichs IV Zeit die Stadt mit den Saliern und ihren Erben den Staufen verband.

Nach diesen Bemerkungen glauben wir also den Ausdruck civitates nostrae in den oben angeführten Gesetzen nicht anders als nur und allein von den Reichsstädten verstehen zu müssen. Dann aber gestaltet sich der Inhalt derselben wesentlich anders, als wie er jetzt gewöhnlich gefasst wird. Wir haben denselben schliesslich, soweit er eben die Städte angeht, hier darzulegen.

Die Einleitung des ersten Gesetzes spricht Friedrichs Stellung zu den geistlichen Fürsten sehr bestimmt und entschieden aus: „quanta efficacia et fide dilecti fideles nostri principes ecclesiastici

nobis hactenus astiterunt, ad culmen imperii nos promovendo, promotos in ipso firmando, et demum filium nostrum H. in regem sibi — eligendo“. Wir haben oben an einzelnen Beispielen klar gemacht, wie eben der König die Bischöfe in der Herstellung und Festigung ihrer Einkünfte mit Umsicht zu fördern suchte. Alle Bestimmungen dieses Gesetzes sind dazu gemacht, Ordnung, Einheit und Zusammenhang sowol in ihre Lehen wie in ihre städtische Verwaltung zu bringen. Man erkennt wie die bischöfliche Gewalt nach allen Richtungen hin, im Münz- und Zollwesen, in Sachen der Vögte und der Vasallen jenen grossen Zielen zuarbeitet, die wir in der Strassburger und Cölner Verwaltung der Zeit als maassgebend erkannten. Und wir erkennen gleichzeitig, wie Friedrich auch hier seine grossen Grundsätze zu realisiren hofft, die Worte: „in monetis, que se invicem ex similitudinibus imaginum destruere consueverant“ erinnern uns an den oben [p. 386] besprochenen Grundgedanken seiner eigenen Münzverwaltung. Es ist eine verbündete Macht, von gleichen Interessen und gleichen Aufgaben, die er hier unterstützt; wie er von seinen Städten die Ministerialen zurückzudrängen suchte, so hier die officiales imperii von den Bischofstädten [Pertz a. O. p. 237 § 10 s. oben p. 335]. Andere dieser Zugeständnisse haben wir schon besprochen [oben Cap. 7, f.]. Hier interessirt uns namentlich nur das eine: Item homines, quocunque genere servitutis ipsis attinentes, quacumque causa se ab eorum obsequiis alienaverint, in nostris civitatibus non recipiemus in eorum prejudicium et idem ab ipsis inter se eisque a laicis omnibus inviolabiliter volumus observari“ [a. O. p. 236 § 3]. Wir erinnern an den schon oben [p. 389] erwähnten Ausdruck, mit dem Friedrich ein Jahr vorher dem Grafen von Urach seine Leute zurückstellte „qui de Friburc et aliis locis sibi pertinentibus ad civitates nostras et ad loca nostra ad habitandum transmigraverunt“. Gerade der Zusatz in unserem Gesetze, der dort fehlt, macht es deutlich, dass hier nur des Königs eigenen Städte unter den civitates nostrae gemeint sind. Aber wir bemerken hier und dort schon unverkennbar die Folgen von Friedrichs Politik: die Reichstädte fangen an, die Leute anderer Herren anzuziehen und deren Städte zu überflügeln.

Friedrichs Verwaltung, die nothgedrungen eine vorzugsweise

städtische geworden, ward als solche durch die Bewegung der unteren Bevölkerung schon anerkannt. Die Bischöfe, die eben nicht in dieser einseitigen Richtung vorgehen wollten und sollten, sahen sich jetzt schon genöthigt, ihre Interressen wahrzunehmen. Bekanntlich trat Friedrich durch die Wahl seines Sohnes zum deutschen König in ein Verhältniss zu Rom, das ihm die Zustimmung und Unterstützung der geistlichen Fürsten sehr wünschenswerth machte. Aber, nach unsrer Darstellung, war er schon früher bewusst und entschieden für die Herstellung ihrer Macht thätig gewesen. Der Conflict, der allerdings zwischen seinen städtischen und den bischöflichen Interessen eintreten musste, war noch zu beschwichtigen, ich halte ihn hierin für ehrlich und sehe in dem Versuche dazu damals noch den Beweis, dass er selbst seine und die bischöfliche Politik für vereinbar hielt d. h. doch, dass er die Kräfte, auf die er in den Städten für sich rechnete, nicht für so unwiderstehlich hielt, wie sie sich bald erweisen sollten.

Die Gesetze König Heinrichs vom Jan. und Mai 1230 zeigen uns nun die reissende Zunahme der städtischen Entwickelung und das Königthum in einer eigenthümlichen Stellung dazu. Es verpflichtet sich in denselben: „quod nullum novum castrum vel civitatem in prejudicium principum construere debeamus“. Diese Bestimmung entspricht schon einer früheren von 1220 [a. O. p. 282 cf. p. 237], sowie andere über neue Zölle und Münzen und über die Aufnahme fremder Leute in die königlichen Städte. Aber dass die Bewegung viel intensiver geworden, zeigt sich darin, dass man ihr specieller und bestimmter entgegentreten zu müssen glaubt. Gerade diese Bestimmungen verschaffen uns ein deutliches Bild des ganzen Verhältnisses.

Erinnern wir uns, wie Friedrich noch 1219 im Goslarer und Nürnberger Privileg seine Bürger gegen das Andrängen der Vasallen und des Lehensrechtes schirmen zu müssen glaubte [s. oben p. 374]. Jetzt treffen wir folgende Bestimmungen „Item principibus, nobilibus, ministerialibus, ecclesiis proprietates et feoda per nostras civitates occupata restituantur, nec ulterius occupentur —. Item in civitatibus nostris nemo recipiat in pignore bona, quibus quis infeodatus est, sine consensu et manu domini principalis“ [a. O. p. 282 f.]. Halten wir die Zeitverhältnisse gegeneinander,

in welchen beide Verfügungen erlassen wurden, so war die des Nürnberger Statuts unzweifelhaft die der höchsten und unumschränktesten Macht der Ministerialen. Eben desshalb konnten wir in den Bestimmungen des Statuts nur eine Defensivmaassregel gegen die Fortschritte des Lehensrechtes auch in die Städte sehen. Dass dagegen die ebenangeführten der Furcht des Vasallenstandes vor den Uebergriffen der Städte ihren Ursprung verdanken, sehen wir aus den anderen Anordnungen, die uns den Einfluss der Städte in entschiedenem Fortschritte zeigen. Ich meine folgende: „It. conductum principum per terram eorum, quam de manu nostra tenent in feodo, per nos vel per nostros non impediemus. It. non compellantur aliqui per scultetos nostros ad restitutionem eorum, que a longinquo tempore receperant ab hominibus, priusquam se in civitatibus nostris collocarent. It. in civitatibus nostris nullus terre damnosus vel a judice damnatus, vel proscriptus scienter recipiatur, recepti convicti restituantur. — It. civitates nostrae jurisdictionem suam extra civitatis sue ambitum non extendant, nisi ad nos pertineat jurisdictio specialis. It. in civitatibus nostris actor forum rei sequatur, nisi reus vel debitor principalis ibidem fuerit inventus, quo casu respondeat ibidem. — It. ad opera civitatum nemo cogatur, nisi de jure teneatur. It. homines advocaticii in nostris civitatibus residentes, antiqua et debita jure persolvant neque indebitis exactionibus molestentur.“

Dass alle die angeführten Bestimmungen durchaus anerkannte Rechtsätze der damaligen Verfassung enthielten, kann nicht zweifelhaft sein. Löher hat sie in der Fassung, die sie ein Jahr später durch Friedrich erhielten [Pertz a. O. p. 291 f.] ausführlich commentirt und mit Recht daraus geschlossen, dass die Städte alle diese Bestimmungen schon damals überschritten hatten oder zu überschreiten im Begriffe waren [Fürsten und Städte § 14 ff.]. Aber er geht dabei von der Ansicht aus, dass sie im Rechte gewesen und diess eben müssen wir entschieden in Abrede stellen. Was z. B. die Geächteten und ihre Aufnahme in die Städte betrifft, so kommen hier ganz entschieden der von ihm auch angeführte Landfriede und die Bestimmungen des Sachsenspiegels zunächst in Betracht [a. O. p. 95 Pertz a. O. p. 317 Sachsensp. III 60 und 68]. Die von ihm angeführten späteren städtischen Statute

führen das Verbot nur im Detail aus, und neben dem Satze der früheren Goslarer Statuten [Göschen a. O. p. 119 Z. 19 ff.], der sich offenbar auf das geistliche Gericht und die Excommunication bezieht, steht der andere ebd. Z. 10 ff.; dieser stellt nur den Hausfrieden gegen die Verfolgung eines Aechters sicher, giebt aber sonst diese durchaus und ohne Einschränkung zu.

Ebenso verwirrt der Commentator die Sache, wenn er gegen das letzte Item über die homines advocaticii Philipps Privileg für Strassburg [Schöpflin Als. dipl. I p. 311] anführt. Keineswegs wurden dadurch die ausserstädtischen Besitzungen der Strassburger für vollkommen abgabenfrei erklärt, sondern nur auf die Hof- und Heersteuer, auf die servitia in exercitum et curiam, auf die Reichsteuer [s. oben p. 365] beziehen sich die Worte: „ut nemini licitum sit, de his proprietatibus — vel eorum hominibus servicium accipere — vel etiam cujusquam precarie vel exactionis onus eis imponere". Eben weil die Bürger dem Könige so reichliche servicia in der Stadt geleistet, sollten ihre Güter draussen frei davon sein. Und ebenso ist auch unser Item zu fassen. Der Vogteimann soll weder von seinem auswärtigen Herren an Vogtgeld und Zins überlastet, noch in der Stadt durch exactiones indebitae überbürdet werden, wie sie Philipp einst [s. oben p. 359] den Cölnern untersagt hatte, pflichtig war er hier und dort zu beiden.

Das Item über den Umfang der städtischen Gerichtsbarkeit fasst Friedrich so: „civitates nostre jurisdictionem suam — non extendant, nisi ad nos pertineat jurisdictio specialis" Löher bezieht diesen Zusatz mit Recht auf die in einigen Städten in der Hand des Kaisers verbliebenen Land- und Hofgerichte [s. oben p. 378], aber der Gegensatz dazu ist offenbar nicht die beschränkte Jurisdiction des städtischen Schultheissen, sondern die Jurisdiction jener Städte, die nicht Mittelpunkte eines grossen königlichen Gerichts- und Verwaltungsbezirks, sondern eben nur einfache städtische Marktgemeinden waren. Es ist der Gegensatz von Frankfurt gegen Friedberg, von Nürnberg gegen Pfullendorf oder Molsheim.

Man sieht aber aus Löhers Commentar und aus diesen Entgegnungen, dass eben jene Bestimmungen umsonst eine rasch über

alle Dämme brechende Gewalt noch einmal zurückzustauen suchte. Diess hat Löher zum Theil selbst anerkannt, wenn er „die Taktik“ der Städte lobt „mit der sie Schritt vor Schritt der Territorialherrschaft das Land, auf welches sie sich hingelagert hat, abzuringen suchen“ [a. O, p. 62] und bemerkt „wie die Städte bereits an Stärke und Zuversicht gefährlich geworden“ [ebd. p. 89]. Der grosse Unterschied zwischen unserer und seiner Ansicht ist nur der, dass wir diess Alles nur auf die königlichen Städte zunächst beziehen und dass wir diese alle für entschieden hofrechtliche Gemeinden halten.

Friedrich und sein Sohn opferten daher nicht durch diese Verordnungen eine freie Bevölkerung, die sich erhob, den Ansprüchen der Fürsten, sondern sie suchten nur an ihrem Theil eine Kraft zurückzuhalten und zu regeln, die in des Kaisers sichrer Hand so überraschend schnell sich entwickelte und im weitem Kreise die verschiedensten Kräfte in sich zu verschmelzen drohte.

Inmitten dieser grossen Bewegung, die von den königlichen Hofstädten aus und zu ihnen hin Alles erschütterte macht uns nun die Verordnung gegen die städtischen „communiones, constitutiones, colligationes, confederationes vel conjurationes“ [Pertz a. O. p. 279] darauf aufmerksam, dass auch in den übrigen Städten die kaiserliche Politik ihre Wirkungen äusserte. Jene Einungen, Freundschaften, Gilden haben wir oben zu schildern gesucht [Cap. 7, h.]. Halten wir mit dem angeführten Ausdrucke den des späteren Gesetzes vom Jan. 1232 zusammen, so werden offenbar sowol die communia und consilia civitatum wie die cujuslibet artificii confraternitates seu societates [Pertz a. O. p. 286] darunter zu verstehen sein. Unleugbar waren in Folge der allgemeinen Bewegung in den fürstlichen Städten solche genossenschaftliche Bewegungen bemerklich geworden. Aber mit Nichten wird man nun sofort deren Entwickelung als durchaus im Interesse der königlichen Politik zu denken haben.

Wir haben gesehen, dass Friedrich selbst dergleichen in Goslar verbot und gestattete [oben p. 386]. Dass die fürstliche und namentlich die bischöfliche Verwaltung, auch im Interesse des Königs, jede zu grosse städtische Unabhängigkeit verhindern musste, stellte sich an einzelnen Beispielen [oben p. 379 f.] deutlich heraus.

Dem entspricht es nun auch vollständig, dass zunächst die Einrichtung solcher Genossenschaften ausdrücklich von der Zustimmung des Königs und der domini civitatum abhängig gemacht wird, so zwar, dass weder der König, noch der Stadtherr allein dergleichen in einer fürstlichen Stadt gestatten darf: „quod nos sine domini sui assensu civitatibus — auctoritatem faciendi communiones non poteramus — impertiri et quod dominis civ. sine nostre majestatis assensu similia in suis civitatibus facere non licebat [a. O. p. 279]. Man sieht also, während hier dem König und den Fürsten die freie Verfügung benommen wird, behält sie der König in den Städten wo er selbst dominus ist.

Ich bemerke hierzu, dass, unserer Darstellung nach, in den meisten Bischofstädten der König und der Bischof mehr oder weniger nicht allein ein Interesse, sondern auch ein Recht hatten, in dieser Weise einzugreifen, weil eben die städtische Verfassung und Verwaltung aus ihren beiderseitigen officiis und officiales gemischt war, und weil die conjurationes wesentlich eben eine Neubildung aus solchen hofrechtlichen Elementen waren. Die erwähnte Verfügung war also ein Act einfacher Gerechtigkeit, sie war aber weiter ein Zug tiefer Politik: sie liess dem Könige vollkommen freie Hand, die Kraft seiner eigenen Städte, die so misstrauisch beobachtet wurde, in dieser Richtung weiter zu entwickeln, und liess anderer Seits ihm die volle Controlle über die Verfassung der Bischofstädte.

Die Stellung der königlichen Gewalt war, was die Städte betraf, offenbar eine merkwürdig gespannte in dieser Zeit. Allerdings hatten die Könige durch grosse und entschiedene Concessionen die unzweifelhaften Uebergriffe ihrer eigenen Städte zu zügeln gesucht, ja sie hatten z. B. in der Aufhebung der Bannmeile, in dem Verzichte auf neue Städteanlagen ausserordentliche Concessionen in dieser Richtung gemacht, aber anderer Seits behielten sie sich doch das unbeschränkte Recht der Raths-, Zunft- und Gildebildung, und dieser Eine Umstand eröffnete zweifelsohne der Bevölkerung ihrer Städte ganz andere Aussichten, als sich der der fürstlichen Städte boten. Wir müssen hier wenigstens beiläufig daran erinnern dass damals Friedrich, Lübeck neu privilegirt hatte, dem der beständige Strom der Auswanderung aus bi-

schöflichen und fürstlichen Städten neue Bürger zuführte, und dass damals gerade Herrmann v. Salza, der intimste Vertraute seiner Politik, seine neuen Städte in Preussen gründete.

Der Gegensatz, den wir in den Verhältnissen seiner ersten Jahre nachwiesen, musste immer schlagender und schärfer hervortreten. War es möglich, dass der König für seine Städte seine Politik beibehielt, und dass daneben gedeckt und gestützt durch seine offenen Zugeständnisse, die Bischöfe den Einfluss jener jenseitigen Entwickelung von ihren Städten fernhielten? Friedrich that einen letzten und entscheidenden Schritt in dieser Richtung durch die bekannten Edicte des Jahres 1232. Er hob alle selbständigen Stadträthe, magistri civium und rectores und alle Zünfte und Gilden mit Einem Schlage in den Bischofstädten auf [Pertz a. O. p. 286 f.]. Dadurch verzichtete er hier auf seine Einwirkung auf die städtische Verfassung, die Heinrichs Gesetz ihm offen gelassen. Erzbischöfe und Bischöfe wurden unumschränkte Herren ihrer Städte, indem fortan ihre officiales nur nach ihrer ausdrücklichen Einsetzung verwalten durften [s. oben p. 336]. Die consilia und officia wurden dadurch zum Theil in ihre alte Stellung zurückgedrängt, die Bischöfe wieder mit ihnen in die frühere unmittelbare Verbindung gebracht.

Dagegen blieben offenbar die weltlichen Fürsten in der neugeordneten Abhängigkeit vom Könige, so weit es ihre Städte anging. Es gab also jetzt folgende drei Classen von Städten: die des Königs, in welchen er unbehindert jede neue Bildung selbständiger consilia oder conjurationes gestatten konnte, die der weltlichen Fürsten, in denen solche nur mit Zustimmung des Königs und des dominus civitatis gestattet waren, und endlich die Bischofstädte, in denen sie definitiv aufgehoben waren.

Es ist bekannt, dass Friedrich sich bald von der Unausführbarkeit dieser Maassregel überzeugte. Wir brechen hier unsere Darstellung zunächst ab. Jedenfalls glauben wir bewiesen zu haben, dass er auch schon in dieser ersten Hälfte seiner Regierung die Bedeutung städtischer Entwickelung nicht allein theoretisch, sondern nach dem Maasse der Verhältnisse auch practisch anerkannt hatte.

Indem wir hier unsere Untersuchung abschliessen, wollen wir nur eine Bemerkung noch hinzufügen. Die gewonnene Ansicht, dass die Grundlagen unserer Stadtverfassungen wesentlich hofrechtlicher Natur seien, mag den Gefühlen wie den wissenschaftlichen Ueberzeugungen Mancher widerstreiten. Wir anerkennen die ersteren wie die letzteren. In dieser schwierigen und oft unklaren Frage wird sich, unsrer Meinung nach, ein mathematisch sicheres Resultat kaum gewinnen lassen. Uns scheinen nur die Spuren und Trümmer der älteren Verhältnisse so entschieden zu unserer Annahme hinzuführen, dass man bei einer längeren Betrachtung diese Hypothese jeder anderen vorziehen muss.

Allerdings theilt nun bei dieser Ansicht der Bürgerstand unserer älteren Städte, das Patriciat mit dem niederen Adel den, wenn man es so nennen will, Makel einer unfreien Herkunft. Das mag denen trostlos erscheinen, die fortwährend die Begriffe und Vorstellungen unsrer Zeit in das Mittelalter hineintragen. Uns scheint diese Art der Betrachtung ebenso unberechtigt, wie jene umgekehrte, die in der neueren Zeit die Vorstellungen und Kräfte des Mittelalters sucht. Die Kluft ist nach beiden Seiten hin fast unübersteiglich, nur wer alles Jenseitige jenseits lässt, mag hier diesseits unbeirrt und geradeaus die Dinge betrachten.

Eine Genugthuung wenigstens muss für jeden in dieser Ansicht liegen: sie findet auf allen Seiten, auf der des Kaiserthums wie der der Fürsten und namentlich der geistlichen Fürsten weniger Gewaltthat und unberechtigte Tyrannei. Der begründeten Rechte zeigen sich mehr und der vielgetadelten Anmassungen weniger. Dass die Bürgerschaften mehr durch die Verhältnisse und die natürliche Entwickelung des Verkehrs in eine Stellung gehoben werden, die den äusseren Formen ihres Rechts nicht mehr entspricht, das ist der Gang menschlicher Dinge und dass sie dann diese Stellung mit allen Kräften zu behaupten suchen, das ist der innere Trieb jeder wahren Menschennatur.



Berichtigungen.

Unter den manchen Druck- und Schreibfehlern, die bei der Revision den Augen des Verfassers entgangen, sind folgende von Belang:

p. 28 Z. 20 für einmal lies nicht allein
- 179 - 21 f. Lambert l. Bruno
- - - 22 f. ad. a. 1074 l. de bello Sax. c. 32
- 305 - 5 f. liess l. liessen
- 325 - 29 f. Albert von Strassburg l. Matthias von Neuburg
- 357 - 19 f. I l. ein.

